642 - Bibl. Mont
2,1

<366416794600 14

<366416794600 14

Bayer. Staatsbibliothek

Leonard Meisters,
öffentlichen Lehrers bey der Kunstschule in Zürich,

Hauptszenen

der

Helvetischen Geschichte

nach der Zeitordnung gereyhet.

Zweyten Theils erste Abtheilung.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XXXIII.

Peter Cappeler.

Im Jahr. 1663.

Peter Cappeler, ein thurgäuischer Unterthan zu Frauenfeld, war wegen liederlicher Wirthschaft in klemme Umstände gerathen; zu gleicher Zeit trat er von seiner angebohrnen, reformirten Religion ab. Sowol wegen des zeitlichen Guts als wegen der ehlichen Beywohnung fiel er in einen Rechtshandel *mit seinem* Weibe, Anna Ammann von Aadorf. Durch Vermittlung sowol des thurgäuischen Landvogts und des Stadtschreiber Hirzels von Zürich als auch zweyer Predicanten hofte man eine gütliche Aussöhnung zu treffen. Cappeler aber würkte bey dem Rath zu Frauenfeld einen Spruch aus, kraft dessen ihm die Aufsicht über die Kinder und die fernere Nuznieſſung des Weibergutes zugekennt wurden. Dieser Spruch wurde von den mitregierenden catholischen Kantonen bestätigt. Hierüber beschwehrte sich das Weib, indem sie sowol ihre Mittel als die Sittlichkeit und die Religion ihrer Kinder in Gefahr sah. Durch den damaligen zürcherschen Landvogt, Johann Heinrich Rahn, ließ die Obrigkeit von Zürich diese Kinder bey nächtlicher Weile in Sicherheit bringen. Sowol auf Zureden der unpartheyischen Kantone als auf erhaltene Versicherung der Religionsfreyheit für die Kinder, wurden diese wieder zum Vater geführt. Damit noch

wenig befriedigt, geben die catholische Kantone dem Landvogt gemeßnen Befehl zur Abstrafung aller derjenigen, die an der Wegführung der Cappeler-schen Kinder auch nur einigen Antheil gehabt haben möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Unruhen und auf dringendes Erinnern sowol der unpartheyischen Kantone als selbst des Königs in Frankreich ließ es endlich Zürich geschehn, daß die hiebey interessirten von den regierenden Kantonen um eine Geldbusse von 1200 Gulden angelegt werden. Weder gütlich noch mit Gewalt konnte Cappeler seine Frau zu ehlicher Beywohnung bewegen; mit Hintansetzung ihrer Habe hatte sie sich im September des folgenden Jahres nach Schaffhausen geflüchtet.

XXXIV.

Religionsverfolgung in Piemont und in der Landschaft Gex.

Im Jahr 1663. und 1664.

Dem Vertrag vom Jahr 1655. zuwieder, wurden die Reformierte in den piemontesischen Thälern im Jahr 1663. ihrer freyen Religionsübung zu St. Jean beraubt; ihr vornehmster Prediger, Johann Leger, wurde verbannt und sein Haus auf den Boden geschleift; nicht nur wurden die Häuser und Güter der Einwohner geplündert, sondern auch viele unschuldige Personen aufs erbärmlichste gemartert. Umsonst waren alle Fürbitten bey dem Herzogen; umsonst setzte das bedrängte Volk sich mit den Was-

fen in Gegenverfassung: Nunmehr schikten die reformierte Kantone zu Gunsten dieser Unglüklichen eine Gesandtschaft nach Türin. Die Gesandte bewürkten einen Stillstand der Waffen und vermochten so viel, daß, unter sicherm Geleite, auch eine Deputatschaft von den Thalleuten nach Hof kam. Mit Ausschliessung einiger Rebellen und Missethäter, wurde denselben völlige Gnade ertheilt; der Pigneroler Vertrag vom Jahr 1655 und die darin gesicherte Religionsfreyheit wurden feyerlich bestätigt, jedoch mit Einschränkung, daß zu St. Jean kein öffentlicher Gottesdienst statt haben solle.

Ungeachtet vormals auch die Einwohner in der Landschaft Gex ungehinderter Religionsübung in 23 Pfarrkirchen genossen hatten, so sahn sie sich nunmehr, unter französischer Bottmäßigkeit, aller Kirchenfreyheiten gänzlich beraubt; hierüber schikten die reformierte Kantone gleichfalls einen Gesandten nach Frankreich und erhielten wenigstens so viel, daß von dem König die Erbauung zwo reformirter Kirchen in der Landschaft Gex, die eine zu Sergy, die andere zu Fernex, bewilligt wurde.

XXXV.

Wigoldinger Handel.

Im Jahr 1664.

Joh. Jakob Wagner von Huntweil, Lucernergebietes, hatte für seinen Hauptmann, Jost Fleckenstein von Lucern, zu Konstanz Soldaten geworben;

mit denselben bey 43 stark, zog er am H. Pfingstag, alten Styls, ohne einige Anmeldung und durch ungewöhnliche Abwege über den Thurgäuischen Boden; aller Orten trieben diese Soldaten grossen Unfug; zu Lipperschweil hatten sie die evangelischen Einwohner im Gottesdienste, selbst mit entblößten Degen, gehindert. Ganz ausser sich, eilte eine Weibsperson, Anna Gilgin, aus der Kirche Wigoldingen, als dem nächsten Dorf zu. Während der Predigt machte sie daselbst ein weit fürchterliches Geschrey als nöthig war. Sogleich begab sich das Volk unter die Waffen, griff die Soldaten auf der ungewohnten Straß an; von diesen wurden fünf erschlagen, andere verwundet, die übrigen entweder arrestirt oder in die Flucht gejagt. Zu gleicher Zeit wurde die Sturmglocke geläutet und dadurch auch in andern Gemeinden der panische Schrecken verbreitet. — Auf erhaltene Nachricht, begab sich der Thurgäuische Landvogt, Franz Arnold von Ury, ungesäumt an den Ort der Blutszene, machte Anstalt zur Untersuchung der Todten und der Verwundeten, ließ die vornehmsten Urheber dieser ausschweifenden Unternehmung gefänglich einziehn und schikte von dem ganzen Vorfall eine ausführliche Beschreibung an die regierenden Kantone. Aller mundlichen und schriftlichen Fürbitten ungeachtet, die von Zürich, Schafhausen, St. Gallen, wie auch beynahe von allen Gemeinden im Thurgäu für die Gefangenen einliefen, erhielt nichts destoweniger der Landvogt von den catholischen Kantonen den Auftrag, über diese arrestirten Wigoldinger einen Landgerichtstag halten zu lassen. Ein ausschweifender

Haufen von Zürchern und Thurgäuern, die mit dem Seitengewehr heranrükten, verhinderten den Richter und er sah sich genöthigt, das Geschäft an die hohen Obrigkeiten selber zu weisen. Die Abgesandte derselben begaben sich also von der badischen Jahrrechnung ins Thurgäu nach Frauenfeld. Ungeachtet alles noch so ernstlichen Verbotes der Obrigkeit, eilte abermal viel Volkes aus dem Zürchergebiet und selbst aus der Hauptstadt herbey und wiedersetzte sich dem Rechtstag. Diese neue Wiedersetzung der zürcherschen Unterthanen wurde von den mitregierenden V. catholischen Kantonen sehr übel empfunden und aller Orten forderten sie das Volk auf zu ungesäumter, kriegerischer Bereitschaft; würklich wurden die Städtgen Bremgarten, Kayserstuhl, Mellingen mit bewafneten Truppen versehn. Sogleich setzte sich der Kanton Zürich in nothwendige Gegenverfassung. Sowol der Geistlichkeit als auch den Zünften wurde von dem bisherigen Verlaufe ausführliche Nachricht ertheilt und selbst Frankreich und Oesterreich um treues Aufsehn und im Nothfall um thätlichen Beystand gebeten.

Mittlerweile hatten sich die Gesandte der V. catholischen Kantone zu Lucern versammelt; von da aus schrieben sie unterm 5 August 1664 an Zürich: — „Keineswegs können wir die Entschuldi„gung der von den Wigoldingern verübten, mehr „als mörderischen Unthat so viel achten, um uns „hierüber mit Euch in einen Disputat einzulassen. „Die Wahrheit liegt ja genugsam am Tage. Mit „Bedauren aber erfahren wir, mit was für Kunst„griffen man sie zu verkehren bemüht ist. Ganz

„ gegen alle Erwartung habt Ihr geduldet, daß un-
„ sere Gesandte letzthin zu Frauenfeld von euern eig-
„ nen Unterthanen so lästerlich beschimpft worden.
„ Dadurch werden Recht und Billigkeit, dadurch
„ wird alle Subordination gewaltsam und gänzlich
„ zernichtet. Weil Ihr in euern bisherigen Schrei-
„ ben dieses alles mit Stillschweigen übergehet, so
„ ist es ein offenbares Merkmal, daß alles mit eu-
„ rer Nachsicht und Connivenz, wo nicht auf euern
„ Rath und eure Veranlasung geschehn sey. Glau-
„ bet ja nicht, daß wir weder die Wigoldingerunthat
„ noch die Verletzung der obrigkeitlichen Gerichts-
„ barkeit durch eure Unterthanen werden ungerochen
„ hingehen lassen u. s. w. „

Nach eingeholtem Rath der übrigen unpartheyi-schen Kantone, schrieb Bern anfangs des Augstmo-nats eine allgemeine Tagleistung nach Baden aus. Daselbst vereinigte man sich, um dem Kanton Zü-rich ein Receßurtheil zubelieben; wegen einiger ent-ehrenden Ausdrücke ward es von Zürich verworfen. Inzwischen gerieth Sonntags den 22. dieses Mo-nats in der Nacht, durch Verwahrlosung der Wa-che, das Feuerzeichen auf dem zürcherschen Schna-belberg unversehns in volle Flammen; sogleich er-schallten die Losschüsse und das Sturmgeläute; rasch flog man von beyden Theilen unter die Waffen, je-doch mit gemessenem Befehl, keinen Angriff zu wa-gen, sondern nur bey der Schuzwehr stehen zu blei-ben. Eifriger als niemals arbeiteten nunmehr die unpartheyischen Kantone am Friedensvertrage. Von beyden Seiten wurden die Truppen aus dem Felde geführt und aller Orten der Friede verkündigt.

Nicht länger beharrten die catholische Eidgenossen auf Abstrafung der zürcherschen Unterthanen, welche durch ihren Zulauf das thurgäuische Landgericht gehindert hatten. Die Gesandte der XIII Kantone und zugewandten Orte begaben sich ins Thurgäu nach Frauenfeld; vorher aber traf die Regierung in Zürich an den Gränzen die nothwendige Vorkehr, daß keiner ihrer Unterthanen, so lang die eidgenößischen Gesandten daselbst sich aufhalten würden, sich in Frauenfeld einfinden oder sonst in der Nähe einigen Unfug anheben durfte. — Auf dringende Fürbitte der unpartheyischen Kantone, wurde den 5 September von den mitregierenden Kantonen im Thurgäu über die schuldigen Wigoldinger mit Mehrheit der Stimmen folgendes Urtheil gefällt: — Hans Jakob Ernst, und Hans Jakob Arnold wurden zum Schwerdte verurtheilt; Hans Ulrich Zuber und Lienhart Huber an den Pranger gestellt; einige andere wurden theils an Gelde theils mit Landesverweisung gebüßt. — Die Gemeinde Wigoldingen mußte die Unkosten des ganzen Prozesses bezahlen. Zur Erleichterung dieser Auflage wurde mit Erlaubniß und auf Empfehlung des grossen Rathes in Zürich in dem ganzen Kanton, zu Stadt und Land, in allen Pfarrkirchen den 27 November für die Wigoldinger eine Kirchensteuer gesammelt.

Dieses fatale Geschäft bewog die Regierung in Zürich, daß sie den eigentlichen Bericht hievon den Religionsverwandten Staaten durch eine vertraute Person bekannt machen ließ. Zu diesem Ende hin schikte sie den Doctor und Professor Johann Hein-

rich Hottinger an den Herzogen von Würtemberg, den Churfürsten in der Pfalz, Landgrafen zu Hessen Cassel, an die Generalstaaten u. s. w. mit dem Auftrag, diese Fürsten und Staaten auf erfolgenden Nothfall, unter den verabredeten Bedingnissen, um Beystand an Volk und Geld zuersuchen.

XXXVI.

Toggenburgische Beschwerden. *)

Vom Jahr 1664. bis 1667.

Häufig sind die Beyspiele von den politischen sowol als von den religiosen Bedrückungen im Toggenburg. Je weniger bey seither näher bestimmtem Landesfrieden und bey grösserer Aufklärung ähnliche Bedrückungen zubesorgen sind, destoweniger werden wir bey jenen Verfolgungsszenen verweilen. — Nur einige zum Beyspiel.

Seit langem her wurde der Prediger zu Lichtensteg, Mag. Jeremias Bruns, durch Ausspäher in jeder Predigt belaurt. In einer Kinderunterweisung kam die Frage vor: Ob der Mensch die Gesetze Gottes vollkommen zu halten im Stande sey? Auf Verneinung der Frage wurde der Prediger beym Landvogt der Gotteslästerung beschuldigt. Umsonst daß die Geistlichkeit nebst einem Ausschuß der Gemein-

*) S. unter anderm den kläglichen Zustand, des Toggenburgs in Handschrift von Jakob Präker in Lichtensteg, wie auch die Handschriften der zürcherschen Stadtbibliothek. A. 71. 73.

den dem geistlichen Fürsten zu St. Gallen vorstellete, daß diese Verneinung dem reformierten Lehrbegriff gemäß sey. — Die Anklage wurde mit einer andern begleitet: Der Prediger habe von der Kanzel behauptet, Christus sey in die Hölle hinunter gefahren und habe daselbst Höllenqualen gelitten, wie Kain und Judas. Mit dieser Anschuldigung begaben sich der Meßpriester und der Landvogt zu dem Abt; unterwegs erhitzten sie den Pöbel, indem sie unter anderm zu Tägersheim erzählten: Vormals sey um gleicher Lehre willen ein ketzerischer Prediger zugleich mit seinen Zuhörern verbrennt worden, und Brun verdiene kein besseres Schikfal. Den 2 April 1663. wird dieser von dem Landvogt in Verhaft gesetzt, und es half nichts, daß Sylvester Grob und die ganze reformierte Gemeinde für ihn Bürge seyn wollten. Zu seinen Gunsten wurden vier Ausgeschossene an den Abten geschikt, der ihnen kein Gehör gab, sondern sie an den Official wieß. Hie und da schrie der catholische Pöbel: Man werde Brunen enthaupten und hernach werde ganz Toggenburg catholisch werden; würklich bereiteten sich viele zum Kriege. Schon acht Tage lag Brun in dem Kerker und nunmehr kündigte man ihm seinen Tod an. Durch einen Ausschuß legen die Reformierte für ihn bey dem Landgericht eine Fürbitte ein. Auf Fürbitte des Kantons Appenzell ausser Roden versteht sich der Abt zum Aufschub des Urtheils. Alles Zureden der evangelischen Kantone vermochte mehr nicht als daß Bruns Todesurtheil in ewige Landesverweisung abgeändert wurde. Nach Vollendung des Landgerichtes, ließ der Landvogt die reformierte Synode

versammeln; aller Einwendungen ungeachtet, wohnte er derselben auch bey; viele von den evangelischen Landleuten, die zu Bruns Vertheidigung geredt hatten, ließ er, die einen in Arrest legen, die andern des Landes verweisen, wieder andere um beträchtliche Geldsummen anlegen. Jacob Präker von Lichtenstäg hatte sich geäussert, das Betragen gegen Brunen laufe den Wylischen und Wattwylischen Verträgen zuwieder und hierüber sollte man sich auf die Schirmorte Schweiz und Glarus berufen. Er ward in Eisen und Bande geschlossen; der catholische Priester zwang ihn zum Abfall, wozu er aus Schwachheit, jedoch nicht ohne zweydeutigen Ausdruk und geheimen Vorbehalt, sich endlich willfährig bezeigte. Hierauf ward er der Fesseln entledigt. Als der Tag herannahete, da er feyerlich der reformierten Lehre abschwören sollte, flüchtete er sich ingeheim aus dem Land weg. Im Jahr 1665 nahm der Abt seine beyden Söhne, Bastian und Christen, mit Gewalt weg und ließ sie in dem Kanton Schweiz bey einem Katholicken erziehn. — Ungeachtet nach den lichtenstegischen Freyheiten jeder mit Hab und Gut ungehindert wegziehn darf, so riß nichts destoweniger der Landvogt Präkers ganzen Erbtheil an sich, und setzte 100 Reichsthaler auf seine Einlieferung. Bald hernach starb Präker im Jahr 1666.

Laut den Toggenburgischen Klagschriften waren die Religionsbeschwerden von dreyfacher Art:

1. Ganz dem sechsten Artikel des Wylervertrages vom Jahr 1601 zuwieder, sind der Gottesdienst und die Glaubenslehre der Reformierten gehindert. Hie-

von nur folgende Proben: — Im Jahr 1634. sollten die Kindercatechisationen gänzlich untersagt werden; im Jahr 1664 sind sie eingeschränkt auf jeden zweyten Sonntag im Monat, an einigen Orten auf jeden achten Sonntag. — Vor etwas Zeits wagte es Anton Steiger in Lichtensteg zubehaupten, die Jungfrau Maria sey, wie andere Menschen, in Sünden gebohren; hierüber ward er zu einer Geldbusse von 400 Gulden und zu eydlichem Wiederruf, mit brennender Fackel in der einen Hand, in der andern mit einer Ruthe, in der Kirche verurtheilt. — Den Reformierten sind die Verlobnisse in näherm als dem fünfthalben Grade verboten; wenn sie in dem vierten Grade heurathen, so müssen sie entweder das Land meiden oder die Religion ändern. Bey ihren Hochzeitfesten darf kein Prediger das Tischgebett halten. Ueberall ist das Singen der Psalmen verboten.

2, Werden die Reformirte zu Beobachtung päbstlicher Ceremonien genöthigt. Ihre Prediger sprechen den englischen Gruß ab der Kanzel. Beym Geläute müssen sie das Haupt entblössen. Eidschwüre sind sie gezwungen, nach päbstlicher Weise zu halten. Bey einer Geldstrafe wird ihnen auferlegt, Kruzifixe auf ihre Gräber zu stecken. Nicht nur die Apostеltage, sondern bald jede catholische Feste müssen auch von den Reformierten gefeyrt werden.

3. Durch Versprechungen und Dräuungen werden die Reformierten zum Abfall verleitet und die Katholicken abgehalten, zur reformirten Kirche hinüber zu gehen. — Johann Grob von Kapel hatte die leibliche Schwester seines eigenen Weibes geschwängert; unter dem Beding, daß er zur Meß gehen

wolle, ward er begnadigt. — Eine Katholikin hatte Hans Hartmann von Wattwyl geheurathet; deswegen ward sie nicht nur mit einer Geldbusse belegt, sondern auch verurtheilt, in öffentlichem Gottesdienst, mit einer Kerze und Ruthe in der Hand, auf den Knieen jedermann zum Schauspiel zu dienen. Gleiches Urtheil ergieng gegen mehrere.

Nicht weniger groß sind die politische Beschwerden. Dieselben sind von gedoppelter Art:

Allgemeine z. B. die Einführung heimlicher Kundschaft, welche gleichwol geradezu dem Rappersweilervertrag entgegen läuft; übertriebene Geldbussen; unumschränkte Annahme catholischer Hintersässen; Arrestirung solcher Personen, welche gleichwol das Recht vertrösten könnten; Aufdringen unförmlicher Gesetze; Ausschliessung der Reformirten von Bedienungen, Lehen u. s. f. Entwendung alter Urkunden und Schriften; höchst seltene Erlaubniß der Landesgemeinden; Verhinderung des freyen Wegzuges; Verbot aller Zusammenkünfte u. s. w. — Hiezu kommen noch besondere Beschwerden der Stadt Lichtensteg. — Seit einiger Zeit fieng man an, Hausuntersuchungen anzustellen, freylich unter dem Vorwand, ob nicht Personen von ungleichem Geschlechte sich in gleichem Schlafzimmer verschliessen u. s. w.

XXXVII.

Helvetische Pestseuche. *)

Im Jahr 1667 und 1668.

Wenn auf dem Schauplatz der Geschichte die Kriege zwischen feindseligen Nationen die ganze Aufmerksamkeit fodern, so fodern solche nicht weniger jene Revolutionen, da die Natur und die Elemente selbst sich gegen ein Volk verschwören, und dieses nicht anderst als durch weise Vorkehr der Regierung den Sieg über die Furien des Hungers und der Pestseuche davon trägt.

In verschiedenen Gegenden der Eidgenoßschaft und rund umher war im Jahr 1666 beynahe **gar kein Winter**; durch das ganze Jahr hatten warme West- und Südwestwinde geherrscht. Der ausgetruknete Boden war hie und da gespalten; es stiegen schädliche Dünste empor und viele Obstbäume verdarben; auch hatten sich giftiges Ungezeifer, nicht nur Würmer und Raupen, sondern überdieß eine Art ungewöhnlicher Feld- und Wassermäuse in Menge gezeigt. Sowol die Früchte als andere Nahrungsmittel schienen nicht weniger von der schwülen Luft als von dem Gift solcher Thiere verunreinigt. Unter den Menschen entstand ein bösartiges Fieber, bey welchem der Magen und die Leber ungemein geschwächt wurden; sonderheitlich zeigten sich die Pest-

*) S. auf der zürcherschen Stadtbibliothek ein handschriftliches Volum. in Folio A. 71. 73. wie auch eben daselbst Rhanen eidgenößische Hist. T. III. A. 7. p. 553.

bäulen an dem Unterleib in den Emunctorien der Leber. Auſſer den antimoniſchen Arzneymitteln, den Kliſtiren und Laxatifen, ſpürte man den beßten Erfolg von der peruvianiſchen Wurzel, wie auch von den Fontanellen. — Samſtags den 14 September 1667. wurde in Baſel dieſer Peſtſeuche wegen ein hochobrigkeitliches Mandat verkündigt, folgenden Innhalts: — Ohne genauen Paß und vorhergegangene Unterſuchung ſoll niemand in die Stadt kommen. Auch ohne dringende Noth niemand von den Verburgerten ſich in verunreinigte Gegenden begeben, wiedrigenfalls bey der Zurükkunft ſich der Quarantaine unterziehn. — Alle unnöthigen, fremden Dienſtboten ſoll man aus den Häuſern hinwegſchaffen; alle Zimmer, beſonders auch in den Gaſthöfen ſollen reinlich gehalten und jeder Unflat in rinnendes Waſſer geworfen werden. Nicht nur in den Privatwohnungen, ſondern auch in öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen, Rathhaus, Wachtſtube, Marktplatz u. ſ. w. ſoll man von Zeit zu Zeit Rauchwerk bereiten. Sogleich vier und zwanzig Stunden nach dem Hinſcheid ſoll man die Leichen, und zwar ſo tief als möglich begraben. — Die Wiedergeneſenen ſollen einen Monat lang von allen öffentlichen Zuſammenkünften entfernt ſeyn. Die Wäſche, deren ſie oder die Verſtorbne ſich bedient hatten, darf nur in dem Rheinſtrohm, nicht in den Brünnen gereinigt, nicht gegen den Straſſen aufgehängt und auch drey Monate lang nicht verkauft werden. — Endlich ſoll jedermann Schwelgerey und Leichtfertigkeit, beſonders auch unſinniges Springen und Tanzen und andere unzüchtige Spiele ſorgfältig vermeiden.

Zu gleicher Zeit schrieb Zürich zur Vorkehr gegen die Seuche eine Tagleistung nach Bremgarten aus; den 25 October verbot diese Tagleistung für einmal alle Gemeinschaft mit den angestekten Oertern, besonders mit der Grafschaft Lenzburg und mit der Stadt Basel.

Unbegründt waren auch Zug und Zürich in Italien mit Bando belegt und nur auf Fürbitte der andern Kantone im Februar 1668 davon befreyt worden — Unterm 10 Februar dieses Jahres erhielten die XIII. Kantone von dem gräflichen Collegium in Schwaben wegen der hie und da immer noch herrschenden Seuche einen Condolenzbrief, mit Bitte, daß sie mit vertraulicher Bekanntmachung der Gefahr, wie bisher, fortfahren. — Erst den 27 May 1668 wurde die Gemeinschaft mit der Stadt Basel wieder geöfnet.

Auf der badischen Tagleistung im Maymonat 1668 berichteten die Gesandten von Zürich, daß bey ihrem Kanton von Chur aus ein Erinnerungsschreiben eingelangt sey, daß man sich bey der züricherischen Jahrmesse vor den Leuten und Waaren, die von Zurzach oder von andern angestekten Orten herkommen, sorgfältig in Acht nehme. Bey diesem Anlaß erzählte der luzernersche Landvogt zu Baden, was für schlimme Folgen die wegen letztrer Zurzachermesse ergangene Erkanntniß gehabt habe, wie unbegründt Zurzach der Seuche wegen verläumdet, in was für grosse Unkosten dadurch die Handelsleute gesetzt worden; eben nicht nachbarlich habe die Stadt Schafhausen gehandelt, indem sie diese Handelsleute in ihre Mauren gelokt, ihren Pfingstmarkt

verlängert und gerade auf diejenige Zeit, wo sonst der Hauptmarkt in Zurzach hätte seyn sollen, ausgesetzt habe. In einem besondern Vortrag überreichte hierüber auch der Bischof von Constanz seine Klagen, unterm 2 Jun. 1668. — Zu Gunsten des freyen Zurzacher Marktes, wurde hierauf von der Tagleistung sowol an Pündten als auch an Mayland und Insprugg geschrieben.

XXXVIII.

Streit zwischen Savoyen und Genf wegen des Hauses zu Coursinge.

Im Jahr 1667.

Das Dorf Coursinge steht zwar auf savoischen Boden, hängt aber von der genferschen Gerichtsbarkeit ab. Eine Weibsperson, die sich daselbst von einem catholischen Priester mit dem H. Sacramente hatte versehen lassen, wurde hierüber von der Obrigkeit in Genf zu Rede gestellt. Der Herzog von Savoyen erklärte das genfersche Verfahren als Eingrif in seine landesherrlichen Rechte, und ließ die Gränzen mit Truppen besetzen. Die Genfer säumten nicht, hievon sowol ihren Bundesgenossen, Zürich und Bern, als auch dem König in Frankreich ausführliche Nachricht zu geben; sie befestigten die Stadt und ihr Oberbefehlshaber, der Graf von Dona, machte alle Anstalt zu kriegerischer Gegenverfassung. Zu ihren Gunsten schrieben, nebst den eben erwähnten Kantonen, auch Schafhausen und Basel an den Herzog von Savoyen. In einem

Schrei-

Schreiben an sämtliche XIII. Kantone beschuldigte dieser die Genfer verschiedener Kränkung seiner hohen Gerichte; anbey erklärte er sich, er wolle wegen des Streites von Coursinge den Kayser und die Fürsten des Reiches als Schiedrichter erkennen, jedoch mit feyerlichem Vorbehalt seiner anderweiten Ansprüche auf die Stadt Genf. Diese Stadt besorgte, daß es dem Herzogen weniger um das Haus zu Coursinge als um Erneuerung jener verjährten Ansprüche zu thun sey, welche doch zum öftern und ein für allemal durch den Vertrag zu St. Julian im Jahr 1603 gänzlich kraftlos erklärt worden. Dieser kleine Freystaat bezeigte sich daher nicht ungeneigt, den Prozeß wegen Coursinge durch Schiedrichter entscheiden zu lassen, jedoch daß es ohne Gefahr für ihre Souverainitätsrechte geschehe.

Bey ungewissem Ausgang der Sachen, rüsteten sich Zürich und Bern zu kriegerischem Zuzug und boten vorläuftig das Volk auf. Die IV reformierte Kantone versammelten sich auf einer Tagleistung zu Arau; von derselben erschienen auf der einen Seite die Abgeordnete von Genf, auf der andern Seite der savoische Gesandte. Von Basel und Schafhausen wurde das Geschäft den Kantonen Zürich und Bern überlassen. Diese schikten den Statthalter Johann Jakob Hirzel von Zürich und den Oberst Gabriel Wyssen von Bern zu dem savoischen Bottschafter, Baron von Greisi, nach Lucern; daselbst wurde ein Stillstand der Waffen verabredet und den genferschen Abgeordneten sicheres Geleit verschaft, um die Unterhandlungen in Türin selbst fortsetzen zu können.

Im September begaben sich also die beyden genferſche Syndics, Johann dü Pan und Andreas Pictet nach Türin. Nach einem Aufenthalt von drey Monaten kehrten sie fruchtlos wieder nach Hause. Die reformierte Kantone riethen zu einer wiederholten Gesandtschaft, welche hierauf im Jahr 1668 wieder an den herzoglichen Hof abgieng. Durch Vermittlung des französischen Botschafters Servient endigten sich die Unterhandlungen damit, daß die hohe Gerichtsbarkeit zu Coursinge dem Herzog zugekennt, übrigens aber zwischen beyden Partheyen aller weitere Zwist aufgehebt wurde. — Nichtsdestoweniger suchte bald hernach der Herzog neuen Zunder zur Zweytracht, indem er geradezu dem Vertrag zu St. Julian vom Jahr 1603 zuwieder, bey Bellerive an den genferschen Gränzen einen grossen Bau unternahm. — Erst nach des Herzogs Absterben wurde auf die Empfehlungsschreiben der XIII Kantone, besonders auch der Lucernergesandten, im Jahr 1679 mit der verwittweten Herzogin eine gütliche und allseitig befriedigende Auskunft getroffen. Schon wieder ward im Jahr 1680 die Ruhe gestört. Eine Hauptbeschwerde der Genfer war, daß die Herzogin ihren Unterthanen zu St. Victor und Chapitre den Salzankauf zu Genf untersagte, daß sie dem Vertrag von St. Julian zuwieder die Handelsfreyheit einschränkte und steuerfreye Güter mit Steuren belegte. Ungeachtet aller noch so dringenden Fürbittschreiben von Seite der sämtlichen Kantone, beharrte die Herzogin, daß die Genfer solcher Prozesse wegen sich an die savoische Gerichtskammer zu Chambery wenden.

XXXIX.

Eidgenößisches Defensional-Werk.

Im Jahr 1668 bis 1678.

Im Hornung 1668 hatte sich Frankreich der Grafschaft Burgund bemächtigt, die es freylich im Achenerfrieden an Spanien zurükstellete. Diese Grafschaft hatten die Kantone als Brustwehr an ihren Gränzen betrachtet; die plözliche Eroberung derselben machte sie mißträuisch und nunmehr dachten sie im Ernste auf bessere Anordnung gegenseitiger, eidsgenößischer Schuzleistung. Nicht genug schien es ihnen, daß jeder Kanton nur für sich selbst auf besondere Vertheidigungsanstalten eingeschränkt bleibe; gegen den Feind können sie vielleicht zu schwach seyn; vielleicht kann der Feind sogar den Zuzug und die Theilnehmung verhindern; sonderheitlich war man wegen der Gränz-Kantone in Sorgen; so z. B. könnte bey einem Angriff auf Schafhausen Basel nicht ohne Gefahr zu Hilfe ziehn und sich selbst von Truppen entblössen. — Auch lehrt die Erfahrung, wie nachtheilig allzulangsame, ungleiche, wiedersprechende Maßregeln seyn können. Zur Einführung schleuniger und nachdrüklicher Gegenverfassung vereinigten sich also die Kantone auf der Tagleistung zu Baden im Jahr 1668 über folgende Punkten: —

— Jeder Kanton soll auf dreyfachen Wegzug, bey erster Aufforderung bereit seyn. Für das erste Aufgebot liefern:

	Mann.	Stuke von sechs Pf.
Zürich,	1400.	1.
Bern,	2000.	1.
Lucern,	1200.	1.
Ury,	400.	1.
Schweiz,	600.	1.
Unterwalden,	400.	1.
Zug,	400.	1.
Glarus,	400.	1.
Basel,	400.	1.
Freyburg,	800.	1.
Solothurn,	600.	1.
Schafhausen,	400.	1.
Appenzell,	600.	1.
Stadt St. Gallen.	200.	1.
Abt St. Gallen,	1000.	1.
Biel,	200.	1.
Lauis,	400.	
Luggarus,	200.	
Mendrys,	100.	
Freyen Aemter,	300.	
Sargans,	300.	
Mayenthal,	100.	
Thurgäu,	600.	
Baden,	200.	
Rheinthal,	200.	
Summa	13400.	Mann.

Für den zweyten und dritten Wegzug liefert jedes Ort noch zweymal so viel. — Es werden zwey Kriegsheere gemacht; bey dem einen befinden sich Zürich, Lucern, Schweiz, Zug, Basel, Solothurn,

Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgäu, Lauis, und die Freyen Aemter: Bey dem andern Bern, Ury, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schafhausen, Abt zu St. Gallen, Biel, Luggarus, Mendrys, Meyenthal, Baden, Rheinthal.

Im Februar 1647. waren die Kriegesstellen folgender Massen vertheilt: — Zürich und Bern, jedes einen obersten Feldhauptmann; Schweiz und Zug, jedes einen Obrist Wachtmeister; Basel, einen Ober-Feldzeugmeister; Solothurn, einen Ober-Quartiermeister; Appenzell, einen Ober-Provosen; St. Gallen, einen Ober-Wagenmeister.

Für das andere Corps: Bern und Ury, jedes einen Ober-Feldhauptmann; Unterwalden und Glarus, jedes einen Ober-Wachtmeister; Freyburg, einen Ober-Feldzeugmeister; Schafhausen, einen Ober-Quartiermeister; Abt von St. Gallen, einen Ober-Provosen; Biel, einen Ober-Wagenmeister.

Jedes Ort wählt zu solchen Stellen die erforderlichen Personen selbst.

Jedes Ort, sonderheitlich die Gränz-Kantone sollen mit Schanzgezeug versehn seyn.

Auf jedes hundert Mann liefert jedes Ort drey wol bewaffnete Reuter.

Den beyden Kantonen, Zürich und Lucern überläßt man, für jedes Ort einen Kriegessekretar, auf gemeine Unkosten zu suchen.

Die Justiz wird von den Offizieren aus allen Compagnien verwaltet, mit Vorbehalt der Appellation an den Kriegsrath; ausschliessend steht bey diesem allein das Urtheil über Verbrechen der beleidigten Majestät.

Damit bey dringendem Nothfall durch Hin- und Herschreiben, durch weitläuftige Berathschlagungen, Berichte und Gegenberichte nicht der glüklichste Augenblik versäumt werden möchte, so wurde dem Kriegsrath alle nur mögliche Vollmacht gegeben. *)

„Es soll auch, sagt die Urkunde, bey dem Kriegsrath das vollkommene Direktorium stehen in „allen Sachen und Händeln, mit Namen auch „aller Orten hin und wieder zu schreiben, was sie „rathsam befinden; deßgleichen Gesandschaften zu„verordnen mit aller nothwendigen Instruktion, „wohin es die Nothdurft fordern möchte; item den „Feind zu suchen, anzugreiffen, zu schlagen, nach„zujagen, auch in seinem eigenen Lande zu verfol„gen; nicht weniger Stillstand der Waffen zu ma„chen, auch den Frieden selbst, jedoch anderer Ge„stalten nicht dann auf obrigkeitliche Ratificationen „zuschliessen; Ermeldter Kriegsrath soll auch Be„fehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren „Sachen der nächstgelegenen Orten und Obrigkei„ten Rath und Gutachten eilfertig einzuhollen, zu„malen alle getreue und vaterländische Offiziers und „Soldaten, deren man sich in einem und anderm „bedienen könnte, zu sich zu ziehen, und was sie „also rathen, handeln, schliessen und machen, da„bey sollen sie in allwegen von den hohen Obrigkei„ten getreulich geschirmt und wieder allen Tadel „und Ungelegenheit beßter Massen gehandhabet wer„den, weil allein in Gottes Hand der Sachen Aus„trag nach Wunsch zu verleiten. — In Haltung

*) S. Rhanen Decade III. A. 7. c. 553. in Handschrift auf der zürcherschen Stadtbibliothek.

„ des Kriegsrathes soll die Form bey den Seßionen „ gebraucht werden, wie in den eidgenößischen Tag„ leistungen, nämlich eines jeden Ortes beyde Krie„ gesräthe, der Gesandten und hohen Officiers, ih„ rer Gewohnheit nach beysammen sitzen, je ein Ort „ nach dem andern. Die geordnete Feldoberste bey „ jedem Corpus sollen der Kriegesordre halben sich „ Abwechslungsweise zu vergleichen haben. „

Unterm 8/18 März wurde auf der badischen Tagleistung noch näher bestimmt: Jeder der Kantone und Zugewandten Orte solle ausser dem Ober-Offizier noch eine Standesperson zu dem Kriegesrathe ernennen, welche alsdenn unter obigen Bedingnissen die hohe Obrigkeit vorstellen. — Die Justiz über die Soldaten eines besondern Ortes steht ausschliessend bey den Hauptleuten dieses Ortes; von dem Tribunal derselben mag an die Kriegsräthe dieses Ortes, wie auch an alle übrigen Hauptleute appellirt werden, jedoch mit Vorbehalt der Criminalfälle; diese werden, nebst ausführlichem Bericht zugleich mit der Person des Fehlbaren an die hohe Obrigkeit selbst überliefert, welche nach Gutbefinden den Kriegsräthen und Hauptleuten hierüber mehr oder weniger Vollmacht giebt. *) Eben so werden an die hohe Obrigkeit die Vergehungen der Officiere, bis auf den Furier gewiesen, und zwar, es betreffe nun den Leib oder die Ehre. Denjenigen Orten, welche nur eine oder wenige Compagnien im Felde haben, überläßt man nach eigenem Belieben diese Justiz mit

*) Unterm 19/29 May 1668 ward auf der Tagleistung zu Baden auch die Criminaljustiz den Kriegsräthen jedes Orts über ihre Angehörigen zugekennt.

einem andern Orte zu theilen. — Auch Wallis und die III. Pündte werden, dem Wylischen Abscheid vom Jahr 1647 gemäß, zum Beytritt zu diesem Defensional eingeladen. — Jedes Ort, sonderheitlich aber die Gränzorte sollen mit Proviant wohl versehn seyn, und ihn im Fall der Noth in billigem Preise mittheilen. Einhellig verglich man sich, daß durchgängig jedem Soldaten täglich ein Commißbrod von 1 1/2 Pfunden und wöchentlich ein halber Louis auf Abrechnung gereicht und jeder Obrigkeit überlassen werde, mit ihren Angehörigen hierüber die nothwendige Verfügung zu treffen.

Jede Compagnie besteht aus 200 Mann, nämlich 120 Musketiers, 30 Fußknechten in Panzern, 30 blosse Spiesse, 20 Hellbarten.

Bey Gefahr eines feindlichen Ueberfalls, ist jedes Ort befugt, von dem nächstgelegenen Orte den ersten, den zweyten, oder auch sogleich den dreyfachen Zuzug auf einmal zu fodern, und so immer weiter von einem Orte zum andern, so daß allemal in den angränzenden Orten der Landsturm ergeht und sich von einem Ende der Eidgenoßschaft zu dem andern fortpflanzt. Das aufgefoderte Ort zieht dahin, wohin es von dem auffodernden Kanton verlangt wird.

Nur der Kanton Schweiz allein entzog sich diesem Defensional-Werk.:

Auf der nachherigen badischen Tagleistung erschien unterm 13. May 1668 folgende **Kriegesordnung**:

1. Ihr sollt Euch hüten vor aller Lästerung der Religion, wie auch von allen Faktionen oder Verbindungen mit Fürsten und Herren. Ihr sollt niemand höhnen noch schmähen, sondern Euch gegen

jedermann bescheiden und freundlich betragen, in der Noth einander redlich beyspringen und Leib und Leben für einander wagen.

2. Wer Unruh unter den Soldaten stiftet, soll ernstlich, und nach Beschaffenheit der Umständen auch an Leib und Leben gestraft werden.

3. Wer den Eidgenossen feilen Kauf und Proviant zuführt, dessen Leib und Gut soll bey denselben im Feld und in ihrem Gebiet sicher seyn.

4. Kein Eidgenoß soll den andern verlassen. Wer schändlicher Weise die Flucht nihmt, der trägt es an sich selber, was ihm auch hierüber von andern wiederfährt, und sollts auch Leib und Leben betreffen.

5. Keiner soll auf Plünderung ausgehn, bevor die Noth erobert ist, und es die Hauptleute erlauben.

6. Weder heimlich noch öffentlich soll man keine Kirchen und Klöster und keine geistlichen Personen verletzen; auch soll man keine Müllen und Bakoffen verderben, es würde dann die Feinde betreffen.

7. Bey Streithändeln ist jeder schuldig, Frieden zu nehmen, Frieden zu geben, denselben zu halten, unpartheyisch zu bleiben und jede Mißhelligkeit durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen, bey hoher Strafe.

8. Gewissenhaft soll jeder alles unmäßige Essen, Trinken, Spielen vermeiden.

9. Den Frauen und Jungfrauen soll man verschonen, auch alten Greisen und jungen Kindern, es wäre denn, daß sie sich zur Gegenwehr stellten.

10. Keine Obstbäume und keine Weinreben soll man verderben, auch keinen Pflug aus dem Feld ziehn.

11. Keiner soll des andern Quartier einnehmen

oder die Zeichen auf der Strasse und an den Thoren vernichten, auch jeder seiner Fahne folgen, bey Verlust seines Soldes.

12. Keiner soll die Schildwache, ohne Erlaubniß verlassen oder auf derselben schlafen; was ihm in solchem Fall wiederfahren möchte, wird er an sich selbst tragen.

13. Keiner soll in der Eidgenoßschaft das geringste wegnehmen dürfen, ohne daß er's bezahle.

14. Wer von der Wache nach dem Quartier geht, soll es thun ohne Unfug, Sang und Geschrey.

15. Auch keiner weder Tags noch Nachts im Feld seine Flinte losfeuren, ohne Noth.

Dieser Kriegesordnung sind die Eidsformeln, nebst den allgemeinen und besondern Schirmbriefen beygefügt. Der allgemeine Schirmbrief für den Kriegesrath, auf Pergament, von jedem Orte besiegelt, wird im Original zu Zürich aufbewahrt und im Fall eines kriegerischen Wegzugs dem Kriegesrath zugestellt: jedes Ort aber behält eine authentische Kopey.

Auf gleicher Tagleistung erhob sich ein Streit wegen der Vertheidigung der Gränzorte, welche im Märzen verabredet worden. Der Kanton Ury nämlich wollte sich nicht zu unmittelbarer Beschützung des Wattlands verstehn. Zum Vorwand diente ihm der Vorbehalt der geistlichen Rechte, von welchem Punkt aber Bern nunmehr nachließ. Ein andrer Vorwand aber ware, daß einige Kantone, als Glarus reformirter Religion, Basel, Schafhausen, Appenzell ausser Roden und die Stadt St. Gallen auch nicht haben Hand beuten wollen zur Beschützung der vorderösterreichischen Länder.

Bey dieser Einwendung wurde der Kanton Ury von den übrigen catholischen Kantonen unterstüzt. —

Nach weitläuftiger Unterredung und zur Vermeidung alles Verdachtes innerer Entzweyung, gieng endlich der Entschluß einhellig dahin, daß wegen des Wattlands der Kanton Ury, und wegen der österreichischen Waldstädte die oben erwähnte Kantone aufs dringendeste ersucht werden sollten, sich um der Eintracht und um der eidgenößischen Ehre willen, in Absicht auf diese Gewährleistung ja nicht von den übrigen Orten zu söndern.

Auf Anhalten der III. wälschen Vogteyen, Lauis, Luggarus und Mendrys ward ihnen bewilligt, daß sie für einen kriegerischen Auszug 10000 Kronen bezahlen, Maynthal aber bat sich Bedenkzeit aus, ob es lieber mit Volk oder mit Geld behilflich seyn wolle.

Den 16 Jul. 1673 wurde aus Mißtrauen gegen Frankreich ein Entwurf zu hinreichender, gemeineidgenößischer Schuzleistung gemacht. Ungeachtet hierauf der französische Bothschafter gelindere Saiten aufzog und auch ein verbindliches Schreiben von dem König selbst einlief, so ward nichts destoweniger im October das Defensionalwerk feyerlich bestätigt; zugleich traf man die Abrede, auf den Nothfall, nebst dem ersten Wegzug, noch zwey Heere, jedes von 30000 Mann, reisefertig zu halten.

Unter diesen Umständen war man in Zürich auf Erneuerung der Gutsteuer bedacht. *) Den 31 May 1673 ergieng folgende Hochobrigkeitliche Er-

*) S. auf der zürcherschen Stadtbibliothek einen handschriftlichen Folioband A. 71. 73. No. 53.

kanntniß: — Demnach UnGnHHerren die gefährlichen Zeitumstände in reifere Betrachtung gezogen, als haben sie eifrig berathschlaget, was ausser dem allbereit mit gemeinen Eidgenossen geschlossenen Defensionalwesen ferner rathsam seyn möchte; einhelllig befanden sie die Verbesserung der Befestigungswerker nothwendig; zur Erreichung dieser Absicht ergriffen sie nunmehr das alte Mittel der Gutsteuer zu Stadt und Land, jedoch allein auf drey die nächstfolgenden Jahre; nämlich daß in dieser Steuer eingeschlossen seyn sollen alle Bürger, sie befinden sich hier oder ausser dem Lande, nicht weniger alle Hintersässen und Einwohner in der Stadt, Manns und Weibspersonen, auch die Mündelkinder, Taglöhner, Knechte und Mägde, desgleichen alle Geistliche, Klöster und Spithäler, Gerichtsherrn, Landsässen, item alle Fremde, deren jeder schuldig seyn soll von folgenden Stücken, als von Häusern, liegenden Gütern, Kernengülten, Schuld- und Gültbriefen, Bärengeld, Krammwaaren, nüzend ausgenommen, es habe einer dasselbe allhier oder an der Fremde in Wechseln, benamtlich von 1000 Gulden einen Gulden zu geben, welche aber nicht so viel im Vermögen hätten, jährlich einen Gulden zu entrichten, die sollen alle vierteljahr einen Tag an dem Schanzenbau arbeiten. — Hiebey sind ausbedungen Gewehr und Waffen, Kleinodien, Silbergeschirr, Bücher, Hausgeräth, vorhandene nasse und trockene Früchte, die nicht auf Mehrschatz erkauft worden, Libereyen und der Handwerker Werkzeug. Der Häuser und Güter halben hat es die Meinung, daß sie nach aller Gebühr und nach dem Befinden eines

ehrlichen Gemüths versteurt werden, mit der fernern Erläuterung, dabey niemand in Gefahr zu setzen, in allem sichern Vertraun, daß ein jeder Biedermann seine Mittel bey Ehr und Eid aufrichtig versteuren werde. So wird auch zur Einsammlung der Steuer für bequem gehalten, sich dazu einer Schüssel auf einem Nebentisch zu bedienen; was in der Stadt fällt, soll zur Fortification, was auf dem Land fällt, soll zu Reisegeldern und anderm Vorrath aufbewahrt werden. — Dabey dann UnGnHHerren fernere Erkanntniß dahin geht, daß dieß ihr Ansinnen einer ehrsamen Bürgerschaft auf nächstkünftigen Dienstag in Constaffel und Zünften nachrichtlich eröfnet werden solle, des ungezweifelten Versehens, daß ein jeder die erheblichen Gründe und Ursachen selbst erkennen und entsprechen werde.

* * *

Im Jahr 1676. hatte Wolf Friedrich Schorno von Schweiz, ehmaliger St. Gallischer Landvogt im Toggenburg, eine verfälschte Abschrift des eidgenößischen Defensionalverglichs vom Jahr 1668 ausstreuen lassen; in dieser Abschrift wurde sonderheitlich die Kriegesjustiz auf die nachtheiligste Weise vorgestellt. Um dem Volk hierüber Beruhigung zu geben, machten die Kantone Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ein öffentliches Manifest, in welchem sie, gegen die Aussagen des Schorno und seiner Anhänger, feyerlich versicherten, daß in dem Defensionalwerk jedem Ort ausschliessend die obrigkeitliche Gewalt über seine Angehörigen vorbehalten sey.

Nichts destoweniger hatte es im Jahr 1677 Schorno mit seiner Parthey so weit gebracht, daß die Landesgemeinde zu Schweiz keineswegs an das eidgenößische Defensionalwerk gebunden seyn wollte. — Um diesen Kanton auf andere Gedanken zu bringen, ward er von den übrigen aufgefodert, auf einer neuen Landesgemeinde mit ihren allseitigen Abgesandten in nähere Unterhandlung zu tretten. Nicht nur wollte sich Schweiz zu einer solchen in der That bedenklichen Unterhandlung gar nicht verstehn, auch in andern Kantonen suchte dieser Kanton das Defensionalwerk verdächtig zu machen. Im Maymonat 1677 wurde hierüber eine gemeineidgenößische Tagleistung gehalten; sie blieb fruchtlos; im Junius erfolgte auf der Landsgemeinde zu Schweiz nicht allein ein ganz wiedriger Schluß, sondern von da aus verbreitete sich der Unwillen gegen das Defensionalwerk auch über die äussern Aemter des Kantons Zug und über die catholischen Einwohner von Glarus. Auf der badischen Jahrrechnung ergieng hierauf von Seite der XII Kantonen ein Proclama gegen den Landvogt Schorno, gegen Johann Baptist Hellern und Sebastian Fischerzen, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe; aus allen Herrschaften dieser Kantone wurden sie verbannt, ihnen alle Sicherheit verweigert und auf Schorno's Kopf 100 Ducaten gesetzt. Von allem dem wurden sowol der Kanton Schweiz als auch die beyden Orte Zug und catholisch Glarus von der Tagleistung benachrichtigt. Hierüber entstanden fürchterliche Unruhen in Zug. Die Obrigkeit daselbst ließ aus den äussern Gemeinden etliche Verläumder des Defen-

sionalwerkes aufs Rathhaus berufen und mit Gefangenschaft und Geldbussen belegen; bey sechzig Mann von Menzigen stürmten zum Schuz der Angeklagten mit dem Seitengewehr gegen das Rathhaus; auch die Bürgerschaft trat unter die Waffen, besetzte die Thore und nicht ohne Wiederstand wies sie die Empörer nach Haus. Nachdem die Gemeinde Baar sich auch mit der Stadt vereinigt hatte, bequemten sich endlich die Einwohner von Menzigen und Egeri, sich auch nicht von den übrigen Kantonen zu trennen, worauf dann der schon marschfertige Zuzug der eidgenößischen Truppen wieder abgedankt wurde.

Im October 1678 traten auch, ungeachtet aller Vorstellungen von Lucern, die Kantone Ury und Unterwalden ob dem Wald von dem eidgenößischen Defensional ab. In den unruhigsten Landesgemeinden erklärten sie sich, daß sie in Zukunft keinem Ort mehr, wofern ein solches nicht geradezu feindlich angegriffen seyn würde, in eigenen Unkosten zu Hilfe ziehn werden; auch verboten sie bey hoher Straffe überall nicht weiter von diesem Defensionalwerk zu reden; zugleich wurde denjenigen, welche den General-Schirmbrief des Kriegesrathes besiegelt hatten, unter den schärfsten Dräuungen befohlen, daß sie ohne Anstand die beyden Landessiegel wieder zurükfodern. Wirklich mußten hierauf diese Siegel zurükgesendt werden.

XL.

Herzogs von Longueville Uebergabe der Grafschaften Neuburg und Vallendis an seinen Bruder, Graf von St. Paul.

Im Jahr 1668.

Anfangs dieses Jahres standen die Eidgenossen nicht ohne Ursache in Sorgen, es möchte die Grafschaft Neuenburg und Vallendis, welche mit verschiedenen Kantonen im Burgrecht steht, an den König in Frankreich ausgetauscht oder verkauft werden. Ganz unvermuthet erschienen nun der Herzog von Longueville und sein Bruder, der Graf von St. Paul zu Neuenburg, in der Absicht, damit jener, als ein geistlicher, diesem alle Ansprüche auf die Grafschaft abtreten möchte. Hiezu wollte zwar ihre Frau Mutter, die verwittwete Fürstin, niemals die Einwilligung geben. Ohne ihr Vorwissen geschah es, jedoch mit Gutheissen des Königes und des Prinzen von Conde. Der Herzog ließ die drey Stände der Grafschaft und die zwey und zwanzig Gerichte versammeln; von jedem derselben erschienen ein Castellan, ein Majorlieutenant, zween Richter, der Schreiber und Weibel, als Zeugen; öffentlich wurde vor ihnen die Vergabungsurkunde verlesen; vor dem ganzen Volk überreichte der Herzog seinem Bruder, dem Grafen, den Stab, und nach zärtlicher Umarmung eilte er sogleich hinweg, setzte sich in ein Schiff, um ganz unversehens sich durch Savoyen nach Rom zubegeben. Hierauf schik-

ten Bern, Freyburg, Solothurn, der Bischof von Basel, Biel und Genf ihre Gesandte mit Beglükwünschungsschreiben nach Neuenburg. Den 23. März verreißte der Graf, nachdem er dem Volke verschiedene Gnaden und Freyheiten ertheilt, und sich in einem Schreiben an alle XIII Kantone zu nachbarlicher Freundschaft anheischig gemacht hatte.

XLI.

Einheimische Staatsprozesse.

Von dem Jahr 1676. bis 1678.

Seit mehrern Jahren lagen die mitregierende Kantone im Rheinthal, in Betref der sechs obern Höfe, Altstetten, Oberried, Marpach, Balgach, Bernang und St. Margaretha, wegen des Malefiz- und Appellationsrechtes im Streite mit dem Abt zu St. Gallen. Zu Beylegung des Streites wurde von beyden Theilen auf der eidgenößischen Tagleistung im Jenner 1676 zu Baden ein Verglichsplan entworfen. Ganz dieser Abrede zuwieder, machten hierauf einseitig die Abgeordnete des Prälaten einen neuen und besondern Entwurf mit dem damaligen rheinthalischen Landvogt, Johann Ludwig Lüßy von Unterwalden, in Beysein des Landschreiber Bäßlers von Ury. Vermög dieses Entwurfes sollte der Abt die Hälfte der hohen Jurisdiction von den mitregierenden Kantonen im Rheinthal bekommen; diesen Kantonen hingegen sollte der Abt die Hälfte seiner niedern Gerichten bewilligen. Schon hatte der

Landvogt, ohne vorhergegangene Berathschlagung der übrigen Kantone die Bestätigung dieser Verkommniß von Lucern, Ury, Schweiz, Zug und Unterwalden erhalten, jedoch freylich mit angehängtem Bedingniß, daß, wenn bey der Regierung die Reihe an diejenige Kantone komme, welche zu dieser Jurisdictionsvermischung nicht Hand beuten wollen, alsdenn während dieser Zeit die alte Regierungsform statt haben sollte. Nicht nur die übrigen regierenden Orte, Zürich, Glarus, Appenzell, sondern auch die Unterthanen in den erwähnten sechs Höfen glaubten sich durch diese Neuerung in den hergebrachten Freyheiten gekränkt. Gemeldte drey Orte versammelten sich hierüber zu Rapperswil; von da aus schrieben sie im Junius an die fünf andern Orte: Eine solche Abtretung oder Mittheilung der hohen Jurisdiction, durch Mehrheit der Stimmen, bevor man sich gemeinschaftlich berathschlaget habe, sey ohne Beyspiel und von den schädlichsten Folgen; man erwarte also einen Aufschub dieses Geschäftes bis zur nächsten, gemeineidgenößischen Versammlung. — Nicht nur wollten sich hiezu die fünf Kantone nicht einverstehen, auch schritten sie würklich so weit, daß sie, alles Einwendens ungeachtet, ungeachtet der Anrufung des eidgenößischen Rechtes, ungeachtet aller Bitten der Unterthanen, selbst in Anwesenheit der Gesandten, den 20 Julius vor dem Prälaten und seinen Beamten die Huldigung auf die neue Regierungsform vorgehen liessen.

Bald hernach hatte sich im Jahr 1678 auch in den wälschen Vogteyen Lauis und Mendrys eine nicht weniger gefährliche Zweytracht entsponnen.

Die Unterthanen klagten empfindlich über die allzustrenge Regierung der Landvögte, über die schweren Strafen der eidgenößischen Syndikatoren und über verschiedene Verletzungen der Freyheiten, Gesetze und Rechte. Von Kanton zu Kanton liessen sie durch Abgeordnete aus jeder Gemeinde ihre Beschwerden vortragen; ungeachtet wiederholten, ernstlichen Abmahnens von Zürich aus, erschienen nichts destoweniger in dieser Stadt auf einmal acht und neunzig solcher Abgeordneter, an ihrer Spitze der Landes-Fürsprecher Somazo von Lauis; von einem Ausschuß des grossen Rathes wurden ihre Klagpunkten geprüft; sowol zu Zürich als auch in andern Kantonen hatte man reiflich berathschlagt; der endliche Schluß gieng dahin, daß man auf mildere Regierung bedacht seyn wolle; zugleich aber wurden die Unterthanen gewarnt, daß sie in Zukunft sich solcher ungewohnten, weitläuftigen und kostbaren Deputationen enthalten, und bey etwanigen Beschwerden die Zuflucht bey den hohen Obrigkeiten auf andere Weise suchen.

XLII.

Ueberfall und Eroberung der Frey-Grafschaft Burgund.

Vom Jahr 1668. bis 1679.

Die Freygrafschaft stand in Erbvereinigung mit den Kantonen und wurde von diesen als Brustwehr an den Gränzen betrachtet. Nichts destoweniger

ward sie den 7 Februar 1668 ganz plötzlich von dem König in Frankreich verschlungen. Ueber diesen Vorfall äusserst betroffen, versammelten sich die Eidgenossen sogleich in demselben Monat zu Baden. Vor dieser Tagleistung erschien der französische Resident, mit folgendem Vortrag: — „Bey verwichener Zusammenkunft hab ich euch, Großmächtige Herren, Nachricht gegeben von den Ansprüchen des Königes auf einige Provinzen, die seither unter spanischer Botmäßigkeit waren, und von dem Entschluß Sr. Majestät, diese Ansprüche mit Gewalt der Waffen, zu behaupten: Wie glüklich die Waffen des Königs gewesen, hab ich nicht nöthig zu sagen; das aber muß ich sagen, daß keiner seiner Bundesgenossen mehr Ursache hat, den Sieger hierüber zubeglükwünschen als die lobl. Kantone, indem die Wolfahrt des französischen Reiches aufs genauste mit der eurigen vereinigt ist. Ich wiederhole die Versicherung daß ihr bey derselben Handelsfreyheit in der Freygrafschaft, wie bisher, beschützt bleiben werdet. Bey seinen Eroberungen hat der König keine andere Absicht als die Beschleunigung des Friedens; würklich haben sich schon die Bevollmächtigte zur Friedensunterhandlung in Aachen versammelt.

„Wegen der vorzüglichen Verdienste der eidgenössischen Befehlshaber in des Königes Leibwache, wurden ihre Compagnien auf den ehmaligen, alten Fuß gesetzt: Und nicht ohne Befremden seh ich, daß Ihr diese für die Officiers so vortheilhafte Abänderung mißbilligt. Wenigstens konnte der König nicht glauben, daß Ihr um einer so geringen Ursache willen den Gang des ewigen Friedens und des letz-

tern Bündnisses unterbrechen werdet; gleichwol geschah es durch Versperrung des Passes gegen diejenige, die in französische Dienst zu treten bereit waren. Wofern Ihr eure Bundespflichten hintanzusetzen fortfahrt, so dürfet Ihr auch keine Bundespflichten von Frankreich erwarten. Ihr begreift, wie nachtheilig für Euch ein solcher Bruch wär, und willig versteht Ihr Euch zur Vermehrung der Truppen. — Ungeachtet der grossen Ausgaben, die der Krieg verursacht, ist nichts destoweniger der König geneigt, denjenigen Kantonen, welche unveränderlich ihre Bundespflichten erfüllen, ihre Pensionen, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen, aufs genauste zufliessen zu lassen, und auch die Privatpersonen dergestalt zu befriedigen, daß sie in einer Zeit von fünf Jahren gänzlich befriedigt seyn werden, wie denn ein Theil derselben schon würklich befriedigt worden." — Den 22 Februar 1668.

Nach diesem Vortrage wurde dem Residenten durch den Landschreiber und Untervogt angezeigt, er solle sich auch der besondern Anfoderungen der IV. Kantone, Zürich, Basel, Freyburg und Solothurn erinnern; sogleich machte er Hofnung zu richtiger Bezahlung ihrer ausstehenden Kapitalien und Zinsen. — Unterm 27 Februar erschien er mit einem neuen Memorial, folgenden Innhalts: — „Mit Befremden vernehm' ich, daß man die Kantone zur Beschützung solcher Plätze auffodert, die sich in den Händen der Feinde Frankreichs befinden. Durch Willfahrung aber würden die Kantone nicht nur den ewigen Frieden und alle Bündtnisse verletzen, sondern anstatt die französischen Truppen von

ihren Gränzen zu entfernen, sie vielmehr noch näher in ihr Gebiet locken: also hof' ich, daß alle Auffoderungen von Seite des Kayfers und Spaniens fruchtlos seyn werden."

In Hofnung richtiger Bezahlung bewilligten nun die Kantone sowohl den Durchpaß für die Compagnien von Ury und St. Gallen als auch die Ledigslassung der zu Klingnau arrestirten Schiffe: feyerlich hingegen behaupteten sie die Freyheit, auch mit andern Staaten in Schuzbündtnisse zu tretten. Bey Errichtung des gemeineidgenößischen Defensionalwerkes entwarfen sie wegen der Gränzorte folgende Verfügung: — „Da nicht ohne Gefahr für die Eidsgenoßschaft die Gränzörter, als z. B. Constanz nnd die Waldstädte, Genf, und das Wattland von feindlicher Hand könnten weggeraubt werden, so sollen wir alle möglichen Mittel versuchen, jede Kriegesgefahr eben sowol von den Gränzplätzen als von unserm eignen Lande selbst zu entfernen."

Unterm 29 Februar stellte der französische Resident in einem neuen Memorial vor: — Kraft des Bündnisses komme den Kantonen mehr Freyheit zu andern Verbindungen nicht zu, als der Vorbehalt des Bündnisses erlaube. Durch längere Verweigerung der Werbungen werden die Offiziers ins Verderben gestürzt. Wofern man denjenigen, welche Hauptmann Maschet zu Bremgarten, und zwar mit Bewilligung des Kantons Appenzell gemacht hat, den Durchpaß weiter ausschlage, so müsse man ihm die erlidtenen Unkosten vergüten, und diese Vergütung könne nicht anderst als aus den Pensionen des Kantons Appenzell geschehn.

Einhellig ward diese Schrift des Residenten als entehrend für die eidgenößische Souverainität erklärt, und ihm sogleich zurük gegeben.

Auf dieser Tagleistung verpflichteten sich die eidgenößische Gesandte zur Verschweigung ihrer Rathschläge, unter folgendem Eidschwur: — Ihr sollet schwören um des Vaterlandes, um gemeiner Ehre Sicherheit und Wohlfahrt willen, was in den Sessionen von Standessachen geredt, berathschlaget und gehandelt wird, in höchster Geheim und Verschwiegenheit zu halten und davon niemal überall, wer der auch immer seyn möchte, nichts weder schriftlich noch mundlich mitzutheilen noch zu deuten, auch davon in keinen Gesellschaften mit jemand zu discouriren, sondern alle diese Sachen im Herzen ruhen zu lassen, bis auf abzulegende Relation vor den ordentlichen Obrigkeiten, alles getreulich und ungefährlich; auch sollet ihr jederzeit in letzter Seßion, dieß getreulich gehalten zu haben, nochmal bey Ehr und Eid bezeugen.

Zu gleichem Eid der Verschwiegenheit wurden auch der Landschreiber und übrige Beamte verpflichtet. Ueberdieß vergliech man sich: Wenn ein Gesandter mit Recht der Verletzung seines Eids sollte überwiesen werden, daß er damit den Beysitz bey der Tagsleistung sollte verwürkt haben, seiner Obrigkeit zu verdienter Strafe nach Haus geschikt und auch für die Zukunft von allen gemeinen Versammlungen entfernt werden.

Unterm 24 Februar 1668. hatte der Kaiser durch seinen Abgeordneten, Hans Dietrich von Schönau, dieser Tagleistung, vermög der Erbvers

einigung, eine Bundesgenößische Unterhandlung antragen lassen. Den 25 Februar überreichte von Schönau folgendes Memorial: — In der Erbvereinigung, welche im Jahr 1511 von den Kantonen mit Kaiser Maximilian gemacht worden, sind beynahe nur die Vortheile, die man auch zu Friedenszeiten genieſſen sollte, erwähnet: in Kriegeszeiten aber scheint es billig, beydseitig die Beschwerden gleicher Maassen zu theilen; auf Friedenszeiten scheint das getreue Auffsehn sich zu beziehn; in Kriegeszeiten hingegen sollte man wohl vermög der ältern Erbvereinigungen vom Jahr 1474 und besonders 1477 thätlichere Fürsorge erwarten.

Auf solche thätlichere Fürsorge drang der kaiserliche Abgesandte noch eifriger in einer andern Schrift, unterm 29 Februar. In derselben heißt es: — Wofern einige von den Kantonen besorgen, daß diese Schutzleistung allzuweit möchte ausgedehnt werden, so können sie versichert seyn, daß man Mehrers niemals begehren wird, als was man von einer Zeit zur andern höchst nöthig und möglich findt. — Als endlich der kaiserliche Abgeordnete sich noch deutlicher dahin erklärte, daß der Kaiser nichts anders als die Erneuerung der Erbvereinigung, auf alten Fuß und nach dem Buchstaben verlange, so ward dieser Vortrag dem Abscheid einverleibt, um hernach bey nächster Zusammenkunft den 8/18 März hierüber zum Schlusse zu eilen. Inzwischen wurde wegen des treuen Auffsehens über die österreichischen Waldstädte die nothwendige Verabredung getroffen.

Wegen der französischen Volkeswerbung erfolgte einhellig die Erkanntniß: — Daß in Zukunft kein

Kanton dem König absönderlich irgend einige Truppen solle zukommen lassen, buchstäblich werde man den Innhalt des Bündtnisses beobachten: Ausdrüklich indeß behalten sich die Kantone **Unterwalden** und **Appenzell** die Freyheit vor, dem König auf sein Begehren eine halbe **Compagnie** für die **Leibwache**, und zwar deswegen zu bewilligen, weil sie dießmal gar kein Volk bey der Leibwache haben. — Die **Vermehrung** aber der Compagnien auf 200 bis 300 Mann wird einhellig ein für allemal gänzlich verworfen. Zur Vermeidung alles Betruges wird den Angeworbenen ein obrigkeitlicher Bewilligungsschein, mit beygesetzter Anzahl der Bewilligten, auf die Reise gegeben. Für die **Frey-Compagnien** werden weder neue **Ergänzungen** noch **Durchpaß** gestattet. An die eidgenößischen Kriegesoberste und Hauptleute ergeht der wiederhollte Befehl, bey Leib- und Lebensstrafe sich weder gegen **Burgund**, noch gegen **Oesterreich** oder das deutsche Reich anführen zu lassen.

Unterm 8/18 März waren die eidgenößische Gesandte von neuem in **Baden** zusammen gekommen; vor dem Anfang der Berathschlagungen schworen sie abermal den **Eid der Verschweigung**, jedoch für dießmal mit der Einschränkung, daß ohne Gefahr des Eides jeder Gesandte seiner Obrigkeit schriftlichen Bericht mittheilen und von ihr guten Rath ausbitten dürfe, nur daß eine solche Obrigkeit selbst bis zu gänzlicher Vollendung der Geschäfte nichts von den Unterhandlungen öffentlich bekannt werden lasse.

Nach Berichtigung der einheimischen Sachen, be-

sonders auch des eidgenößischen Defensionalwerkes, schritt man nunmehr zu dem Punkt wegen Beschirmung der Gränzorte. Im Namen des Kayſers drang der öſterreichiſche Waldvogt von Schönau auf kräftigere Auslegung der Erbvereinigung. Eben weil ſie von eidgenößiſcher Seite ſchlechthin bloß auf treues Aufſehn eingeſchränkt worden, giengen Burgund und Elſaß verloren. Keineswegs verlange der Kaiſer, daß die Kantone allein und ausſchlieſſend, aber doch daß ſie gemeinſchaftlich mit ihm die vorderöſterreichiſchen Länder beſchirmen. — Die Orte Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schafhauſen, Appenzell auſſer Roden, St Gallen, Biel, begehrten hierüber Bedenkzeit; die übrigen catholiſchen Orte erklärten ſich geradezu dahin, daß ſie geſinnt ſeyn, die Erbvereinigung von den Jahren 1474, 1477 und 1511 ferner buchſtäblich zu halten, und mit dem getreuen Aufſehn thätliche Hilfe zu verbinden. Auf eingeholten Bericht von Haus aus, verſicherten nunmehr die Geſandte von Zürich und Bern, daß ihre hohe Obrigkeiten bereit ſeyn, gemeinſchaftlich mit den übrigen Orten, vermittelſt des vaterländiſchen Defenſionalwerkes, die IV. öſtreichiſchen Waldſtädte, wie auch Konſtanz und Bregenz vor allem feindlichen Angriff zu ſchützen. Da die Geſandte von Schafhauſen, St. Gallen, Appenzell auſſer Roden, Biel noch immer ihren Beytritt verſagten, ſo wurde dem kaiſerlichen Abgeordneten folgender Entwurf übergeben: — Bern, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Appenzell inner Roden und die Abtey zu St. Gal-

len machen sich anheischig zu genauer Beobachtung der Erbvereinigung und zur Beschützung der Vorder-österreichischen, sonderheitlich auch der angränzenden Länder, und zwar mit thätlicher Hilfe, „was Ehrenhalb gebührlich seyn mag, und uns je „nach Gestalt der Sachen ziemlich und gut seyn be„dünkt. Hingegen, wenn wir Eidgenossen auch „wieder Recht und Billigkeit beschwert und gedrängt „werden sollten, alsdenn wird der Kaiser, der Vor„der-österreichischen Länder wegen, auch uns gleiche „Hilfe zukommen lassen. Alles in Erwartung der „kaiserlichen Gegenerklärung, wie auch mit Vorbe„halt fernerer Verkommniß über Nebenumstände und „zufällige Sachen. „

Die übrigen Orte nahmen bis auf Ostern Bedenkzeit. Der kaiserliche Abgeordnete war mit dieser Erklärung sehr wol zufrieden, und versprach den Gesandten, daß er sich zu Gunsten der Kantone sowol das Salzwesen als die Auszahlung der Erbvereins-Gelder treulich wolle angelegen seyn lassen.

Wegen des Wattlands und der Stadt Genf thaten nun Zürich und Bern an die übrigen Kantone den Vortrag: Zu grösserer Sicherheit des gemeinschaftlichen Vaterlandes sollte man auch diese Orte nicht nur überhaupt in eidgenößischen Schuz, sondern würklich in ein Bündtniß aufnehmen. Nach wiederhollten Einwendungen von Seite der catholischen Kantone, verglich man sich endlich einhellig über folgende Punkten:

— Sämtliche Kantone und zugewandte Orte verpflichten sich zur thätlichsten Beschützung des Pays de Vaud. In Absicht auf die benachbarte Stadt

Genf finden sie, daß die Erhaltung ihres itzigen freyen Standes zur Erhaltung und Wolfarth auch gemeiner Eidgenoßschaft diene. Diejenige Kantone, die mit dieser Stadt näher verpflichtet sind, werden in Erstattung ihrer Pflichten ferner treu seyn — „die „übrigen aber sonst in allweg an möglicher Ver„mittlung nützid unterlassen, was zur Befriedigung „der Sachen ersprießlich seyn möchte — auch den „mit der Stadt Genf verbündeten Orten auf allen „Fall freyen, ungehinderten Paß, mit eidgenößischen „Völkern, zu den verbündeten Orten gewähren „

Auf dieser Tagleistung erschien auch der spanische Bottschafter, Alphons Casate, Graf zu Bourgo Lavezaro, im Namen sowol seiner Königin als des Statthalters zu Mayland, mit folgendem Vortrag: — Kraft der gegenseitigen Verkommnisse und Erbvereinigungen, welche Spanien und Oesterreich mit den Kantonen verbinden, werden wol diese Kantone keineswegs gleichgültig zusehn, wie der König in seiner Minderjährigkeit seiner Länder beraubt werde, und zwar nicht ohne augenscheinliche Gefahr für die eidgenößische Freyheit. In dieser Rükficht und vermög erwähnter Verträge werden sie um einen Volkesaufbruch zur Vertheidigung sowohl der Niederburgundischen als andrer Provinzen dringend gebetten, und zugleich ersucht, den Werbungen für Frankreich mit allem Nachdruk zu steuren. — In Betref dieses letztern Punkts fand der Botschafter geneigtes Gehör; der erstere Punkt aber ward zu reiferer Untersuchung an die hohen Obrigkeiten gewiesen. Wenn Frankreich auf der eidgenößischen Tagleistung, wo nicht den völli-

gen Sieg davon trug, wenigstens immer das Gleichgewicht behauptete, so schreiben es Puffendorf und Basnage geradezu dem französischen Geld zu. *) — Der französische Resident Mouslier hatte der Tagleistung eine Schrift übergeben; Die Gesandte von Zürich, Lucern, Schweiz und Zug bezeigten wenig Lust zur Eröfnung dieser Schrift, mit der Aeusserung, daß sie, vor gänzlicher Befriedigung, sich weder mundlich noch schriftlich mit dem Residenten einlassen dürfen. Endlich ward mit Mehrheit der Stimmen das Schreiben eröfnet. Hier der Innhalt davon: — Im Namen des Königes darf ich die Kantone versichern, daß seine Waffen von den eidgenößischen Gränzen entfernt bleiben werden; daß die Pensionsgelder schon zu Lyon liegen und sogleich nach Ostern sollen ausbezahlt werden; daß die schweizerische Handelsfreyheit in der Grafschaft Burgund ungekränkt seyn soll; unverändert also werdet Ihr eure Bundespflichten erfüllen und jede nähere Verbindung mit den Feinden der französischen Krone sorgfältig vermeiden. — Unterm 21 März 1668 überreichte der Resident noch ein anderes Schreiben, folgenden Innhalts: — Zum Beweiß, wie sehr der König für die innere und äussere Ruhe der Kantone besorgt sey, erklärt er sich feyerlich, daß er keinen Gedanken habe, sich der österreichischen Waldstädte oder andrer nächstgelegener Päße zu bemächtigen; in dem Fall aber, daß der Kaiser seine Staaten angreiffen würde, so können, vermög des ewigen Friedens und der neuern Bündt-

*) S. Puffendorf Brandenb. Geschicht B. X. T. 52. H. XI. 9. 1. wie auch Basnage Annales de provincs unies,

nisse, ihm, als einem Feinde Frankreichs, oder auch den erwähnten Waldstädten die Eidgenossen keine Beyhilfe leisten. — In gleicher Absicht, zur Bezeugung seiner Wohlmeinung, anerbeut sich der König zu gütlicher Vermittlung in dem Streit zwischen Genf und Savoyen. —

Mundlich wurde dem Residenten durch den Landschreiber angezeigt, man habe zwar seine Schreiben verlesen lassen, jedoch daraus kein völliges Vergnügen geschöpft, und werde sich also unmittelbar an den König selbst wenden. — Dieses zu verhindern, that der Resident noch einen Versuch; denjenigen Kantonen nämlich, welche zu unmittelbarer Zuschrift an den König nicht Hand beuten werden, versprach er auf nächsten Aprill die richtige Auszahlung ihrer Pensionen, von jeder Art und Natur, wie auch die Zinse von den gemachten Geldanliehungen. Nichts destoweniger beharrten die Kantone auf dem einmal genommenen Entschlusse, ausser Bern und Solothurn, welche von Haus aus, wegen Mißbrauches der Truppen und wegen der Genugthuung, nähern Auftrag erwarteten. Nachdem auch von diesen Orten die Einstimmung erfolgt war, wurde den 4 Aprill Fähndrich Wiederkehr mit verschiedenen Briefen an den König, an den Generalen, an die Oberste und Hauptleute abgesandt. In dem Brief an den König, unterm 28 März heißt es: — Wofern Ew. Majestät die Erfüllung der Bundesversprechungen noch länger aufschiebt, so ist es ein sicheres Zeichen, daß unsere Dienste uud Freundschaft nicht mehr in solcher Achtung stehn, wie vormals. — Wegen der schwierigen Zeitläufe, haben wir zu uns-

rer Sicherheit nicht allein für unser Vaterland, sondern auch für die Nachbarschaft gehörige Anstalten getroffen. Wofern also Ew. Majestät mit dem Kaiser in Zerwürfniß gerathen, so hoffen wir, daß um unsrer Ruhe, um der Nachbarschaft, um der Erbvereinigung willen, die benachbarten österreichischen Länder von den französischen Waffen verschont bleiben werden.

Unterm gleichen Datum heißt es in einem andern Schreiben: — Schon mehrmal sind wir, kraft der Erbvereinigung von Oesterreich ersucht worden, unsere Truppen von da, wo Ew. Majestät sie gebraucht hat, wegzuberufen. Wir beten also, daß sie nicht weiter auſſer dem Reiche, dem Vorbehalt des Bundes zuwieder, gegen andere Verbündete angeführt werden. Gleiche Bitte ergieng an den General von Soissons in einem besondern Schreiben, nebst Andräuung schwerer Strafe und Ungnade für diejenigen schweizerschen Befehlshaber, welche diesem Auftrag nicht nachkommen würden. In dem Schreiben an die Oberste und Hauptleute heißt es: — Aller noch so ernstlichen Erinnerungen ungeachtet, habet ihr Euch mißbrauchen lassen gegen die Bündtnisse, besonders gegen die Freygrafschaft Burgund, welche mit uns in der Erbvereinigung steht: Bey Leib- und Lebensstrafe gebeuten wir itzo, daß Ihr nicht dienet gegen Staaten, die in dem französischen Bündtniß vorbehalten sind, namentlich gegen das deutsche Reich und das Haus Oesterreich oder auch andere Länder, die in der Erbvereinigung einverleibt sind uud sich auſſer den Gränzen Frankreichs befinden.

Auf der Tagleistung wurde verabredet: Jedes

Ort soll die hierinne Fehlbaren bestrafen, wiedrigenfalls soll es von dem ganzen Stande geschehn, damit man vor Gott und der Welt entschuldigt bleibe. Zugleich ward an Wallis und an die III. Pündte geschrieben, damit auch sie ihre Miethvölker in den Schranken der Verträge zurük halten.

Auf Begehren der Gesandten von Schweitz fügte man dem Abscheid dieser Tagleistung die Frage bey: — Ob in Zukunft bey wichtigen, fürstlichen und andern auswärtigen Angelegenheiten ein besondrer Kanton allein, dessen Gesandte zur Einwilligung nicht bevollmächtigt wären, alles hintertreiben, oder ob man auch ohne desselben Beystimmung fortfahren könne? Auch verlangte Schweiz, daß die Reservata oder der Vorbehalt jedes einzelnen Kantons dem allgemeinen Abscheid einverleibt werden; zur Vermeidung der Verwirrung aber blieb es dabey, daß sie nur in den besondern Abscheid eines solchen Ortes sollten eingerükt werden.

Auf der nachherigen badischen Tagleistung unterm 19/29 May 1668 beschrieben die Gesandte von Bern, wie verschiedene, fremde Truppen an den eidgenößischen Gränzen hin und herschweifen, und besonders auch im Elsaß und in der Gegend von Basel; auch stellten sie lebhaft den bedenklichen Zustand der Freygrafschaft Burgund vor: Auf diesen Bericht wurde sogleich das Defensionalwerk noch gänzlich berichtigt. — Vor der Tagleistung erschien hierauf der französische Resident, Mouselier, mit einem königlichen Schreiben, folgenden Innhalts: — Nicht ohne Bestürzung haben wir Euer letzteres Schreiben gelesen. Indem Ihr so eifrig auf die

Erfül-

Erfüllung der Bundesbedingnisse dringet, setzt ihr selbst das zwischen uns seit 150 Jahren übliche Herkommen bey Seite. Zum Dank für die Euch bewiesenen Gutthaten, macht Ihr euere Truppen, deren Unterhalt so kostbar ist, für uns gänzlich unbrauchbar. Unserm Rath und Residenten, Mouslier, überlassen wir hierüber mit Euch in nähere Unterhandlung zu tretten. — Hier des Residenten Vortrag: — Auf die Fürbitte seiner Freunde, seiner Nachbarn und Bundesgenossen war der König nicht ungeneigt, den Lauf seiner Siege zuunterbrechen und Spanien den Frieden zu geben. *) Auch Euch als Frankreichs ältesten und beßten Freunden wird dieser Friede erwünscht seyn. Legt allen Verdacht bey Seite und seyd versichert, daß, anstatt euere Ruhe zu stören, der Monarch vielmehr auf Erhaltung eurer Souverainität immer mit allem Eifer bedacht seyn wird. Was Ihr zu Gunsten der vorderösterreichischen Waldstädte gethan habt, werdet Ihr nunmehr, dem König zu Gefallen, gerne wieder abändern. Eben so werdet Ihr dem Oberist von Mollondin und andern eidgenößischen Hauptleuten ihren Einfall in die Freygrafschaft verzeihn; derselbe geschah auf ausdrüklichen Befehl des Monarchen und in der Meinung, eure Bündtniß mit dieser Provinz hange genau mit dem Recht zusammen, welches Se. Majestät hierauf erlangt hat. Euern Forderungen ist der König geneigt ein Genügen zu leisten, und mit nächstem Augstmonat werde ich Euch Kapitalien und Zinse bezahlen.

*) In diesem Achnerfrieden kam die Freygrafschaft wieder an Spanien.

Mit mehrern Stimmen wurde erkennt, daß der Vortrag des Residenten, ohne Beantwortung, schlechtweg dem Abscheid einverleibt werde; auch entschloß man sich den hohen Obrigkeiten zu belieben, daß sie sämtlich (jedoch mit Ausbedingung besonderer Fälle, welche keine Beziehung auf das allgemeine Interesse haben,) alle und jede französischen Gehalte und andre Gelder ausschlagen, und daß diejenige, welche dagegen handeln, als Störer der eidgenößischen Eintracht sollen angesehn werden. — Da die Hauptleute der französischen Leibwache, Stouppa, Erlach u. a. das hochobrigkeitliche Schreiben, welches an den Oberst und die Hauptleute sämtlich gerichtet war, und sie von dem Marsch nach Burgund abmahnete, da sie dieses Schreiben uneröfnet zurükschicken dürfen, so wurden sie nunmehr auf den 18/28 Juli peremtorie auf die Tagleistung in Baden zur Verantwortung berufen, mit dem heitern Zusatz, daß sie bey ungehorsamem Ausbleiben werden in Contumaciam verfällt werden. Auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Julius 1668 wurde der König wegen Wiederherstellung des Friedens schriftlich zwar beglükwünscht, jedoch theils an Befriedigung der eidgenößischen Forderungen sehr dringend erinnert, theils benachrichtigt, daß man die gesetzwiedrigen Freycompagnien heimrufen werde. In einem besondern Schreiben hatte der König den Oberist von Mollendin und andere schweizersche Hauptleute sowol wegen ihres Einfalls in Burgund als wegen Ausbleibens auf die wegen sie ergangene Vorladung zu entschuldigen gesucht; von Oberist Stuppa und andern Hauptleuten lies-

sen gleichfalls schriftliche Rechtfertigungen ein; jedem Ort überließ man die Antwort an diejenigen, die besonders von einem Orte abhängen; übrigens fand man von äusserster Nothwendigkeit, daß die ältern und neuern Freycompagnien gänzlich abgeschaft werden, und zwar in Kraft des schon im Jenner 1666 von allen Obrigkeiten besiegelten Recesses. An jeden Hauptmann einer solchen Freycompagnie wurde besonders seine Heimberufung in Schrift zugesendt. Im Fall des Ausbleibens soll von diesem Zeitpunkt an der Fehlbare nicht etwan bloß von seinem besondern Kanton, sondern von gemeinem Stande abgestraft werden.

Schon von Paris aus hatte sich der Oberist schriftlich entschuldigt, mit Betheurung, daß das obrigkeitliche Schreiben unterwegs aufgehalten und ihm allzuspäte überreicht worden. Nunmehr erschien auch auf die Vorladung hin der bernersche Hauptmann von Erlach, mit Bestätigung des gleichen Berichtes und gedoppelten Certificaten, das eine von Zurlauben aus Zug, das andere von Brendli von Uznach. — Nichts destoweniger wurden der Oberist Molendin, Hauptmann von Erlach, Hauptmann Stuppa und andere mehr aufs neue zur Verantwortung eingeladen, und zwar auf die nächste allgemeine Tagleistung, den 4. November, neuen Styls.

Neue Anwerbungen, wohin es immer seyn möchte, blieben für einmal in allen Kantonen und gemeinen Herrschaften gänzlich verboten — Von der Tagleistung aus wurden gleiche Maaßregeln auch den Städten Biel und Basel, der Herrschaft Neuenburg, dem Land Wallis und den III. Pündten empfohlen.

Mit mehrern Stimmen wurde erkennt, daß der Vortrag des Residenten, ohne Beantwortung, schlechtweg dem Abscheid einverleibt werde; auch entschloß man sich den hohen Obrigkeiten zu belieben, daß sie sämtlich (jedoch mit Ausbedingung besonderer Fälle, welche keine Beziehung auf das allgemeine Interesse haben,) alle und jede französischen Gehalte und andre Gelder ausschlagen, und daß diejenige, welche dagegen handeln, als Störer der eidgenößischen Eintracht sollen angesehn werden. — Da die Hauptleute der französischen Leibwache, Stouppa, Erlach u. a. das hochobrigkeitliche Schreiben, welches an den Oberst und die Hauptleute sämtlich gerichtet war, und sie von dem Marsch nach Burgund abmahnete, da sie dieses Schreiben uneröfnet zurükschicken dürfen, so wurden sie nunmehr auf den 18/28 Juli peremtorie auf die Tagleistung in Baden zur Verantwortung berufen, mit dem heitern Zusatz, daß sie bey ungehorsamem Ausbleiben werden in Contumaciam verfällt werden. Auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Julius 1668 wurde der König wegen Wiederherstellung des Friedens schriftlich zwar beglükwünscht, jedoch theils an Befriedigung der eidgenößischen Forderungen sehr dringend erinnert, theils benachrichtigt, daß man die gesetzwiedrigen Freycompagnien heimrufen werde. In einem besondern Schreiben hatte der König den Oberist von Mollendin und andere schweizersche Hauptleute sowol wegen ihres Einfalls in Burgund als wegen Ausbleibens auf die wegen sie ergangene Vorladung zu entschuldigen gesucht; von Oberist Stuppa und andern Hauptleuten lies-

sen gleichfalls schriftliche Rechtfertigungen ein; jedem Ort überließ man die Antwort an diejenigen, die besonders von einem Orte abhängen; übrigens fand man von äusserster Nothwendigkeit, daß die ältern und neuern Freycompagnien gänzlich abgeschaft werden, und zwar in Kraft des schon im Jenner 1666 von allen Obrigkeiten besiegelten Recesses. An jeden Hauptmann einer solchen Freycompagnie wurde besonders seine Heimberufung in Schrift zugesendt. Im Fall des Ausbleibens soll von diesem Zeitpunkt an der Fehlbare nicht etwan bloß von seinem besondern Kanton, sondern von gemeinem Stande abgestraft werden.

Schon von Paris aus hatte sich der Oberist schriftlich entschuldigt, mit Betheurung, daß das obrigkeitliche Schreiben unterwegs aufgehalten und ihm allzuspäte überreicht worden. Nunmehr erschien auch auf die Vorladung hin der bernersche Hauptmann von Erlach, mit Bestätigung des gleichen Berichtes und gedoppelten Certificaten, das eine von Zurlauben aus Zug, das andere von Brendli von Uznach. — Nichts destoweniger wurden der Oberist Molendin, Hauptmann von Erlach, Hauptmann Stuppa und andere mehr aufs neue zur Verantwortung eingeladen, und zwar auf die nächste allgemeine Tagleistung, den 4. November, neuen Styls.

Neue Anwerbungen, wohin es immer seyn möchte, blieben für einmal in allen Kantonen und gemeinen Herrschaften gänzlich verboten — Von der Tagleistung aus wurden gleiche Maaßregeln auch den Städten Biel und Basel, der Herrschaft Neuenburg, dem Land Wallis und den III. Pündten empfohlen.

Im Namen des Kaisers betrieb der Freyherr von Schönau das Geschäft wegen Gewährleistung der österreichischen Länder. Die einen von den Gesandten beharrten auf der schon letzthin im Märzen gegebenen Aeusserung und versprachen thätliche Hilfe; die andern aber verlangten längere Bedenkzeit.

Bereits waren einige Gesandte schon verreißt, als noch Anton Bourrey, der Agent der Freygrafschaft, vor der Tagleistung sich meldete; ungeachtet der ausgestandenen, französischen Bedrückungen, überreichte er, mit den Kredenzschreiben des Vicepräsidenten und des Parlaments zu Dole, das gewöhnliche Erbvereinigungsgeld.

Auf gleicher Tagleistung geschah einiger besondern, einheimischen Staatsprozesse Erwähnung. So z. B. erzählten die Gesandte von Solothurn den Rechtshandel ihres Kantons mit dem Bischof zu Basel; dieser Rechtshandel betraf die Lehnsanerkennung der Grafschaft Buchsgäu und sie stützten ihre Behauptung auf mehr als hundert und vierzigjährige Verjährung; sie gaben zu bedenken, daß Vermög des Markbriefes, sehr leicht auch der Kanton Bern in diesen Zwist könnte eingemischt werden; indeß zeigten sie sich nicht ungeneigt zur Annahme gütlicher Vergleichung. — Auch Bern besonders lag im Streite mit Freyburg, wegen der Herrschaft Großburg und wegen einiger Gränzsteine zwischen Murten und Erlach. Freyburg verlangte die Entscheidung von den übrigen XI. Kantonen; Bern hingegen wiedersetzte sich und berief sich auf das Burgrecht. Der bedenklichen Zeitumstände wegen und auf dringendes Zureden, entschlossen sich beyde Par-

theyen, durch Vermittler aus eigenem Schosse den Handel näher und friedlich untersuchen zu lassen. Länger halten wir uns bey einzelnen Mißhelligkeiten nicht auf, und zwar um so viel weniger, je weniger sie Einfluß auf das Ganze gehabt haben. — Einige Jahre lebte Bern auch wegen der Herrschaften Schwarzenburg und Bechburg in Zerwürfniß mit Freyburg und Solothurn. Schon im Jahr 1423 war Schwarzenburg gemeinschaftlich von beyden Städten Bern und Freyburg angekauft worden; durch das Recht des Krieges fiel hernach die Herrschaft ausschliessend an Bern; seither gab dieser Kanton dem Kanton Freyburg wieder Antheil an der Beherrschung, jedoch mit Vorbehalt der Regalien, welche Freyburg von Zeit zu Zeit zu kränken bemüht war. Fruchtlos waren hierüber so viele eidgenößische Tagleistungen, fruchtlos die Vermittlungen zu Langenthal und Olten geblieben. Immer drang Freyburg auf einen gemeineidgenößischen Rechtsspruch. Gleichen Spruch verlangte Solothurn in Betref der gemeinschaftlichen Herrschaft Buchenberg; in derselben glaubte Bern seine Kirchen- und Malefiz-Vorrechte, wie auch seine Zollvortheile zu Aydau geschmälert. Auf die Vorstellungen der Berner, that Zürich alles mögliche, daß der Handel nicht vor gemeine Eidgenossen möchte gezogen, sondern nach Innhalt der Verkommnisse und Burgrechtsbriefe durch Schiedrichter beygelegt werden. — Ein andrer Streit hatte sich zwischen der Stadt Basel und dem baslerschen Bischof zu Freyburg im Brisgau entsponnen. Im Jahr 1670 machte vermög des teutschen Friedensschlusses und der darinn er-

wähnten Zurückstellung der geistlichen Güter, der baslersche Bischof Anspruch auf die Domkirche in der Stadt Basel und die Kirchengeschmeide derselben. Die Stadt Basel verschanzte sich gegen diese Anforderung hinter einer mehr als hundertjährigen Besitzung. Auch mit Bern war der Bischof in Streitigkeiten gerathen. Ungeachtet nämlich schon seit 140 Jahren mit Mehrheit der Stimmen die Glaubensverbesserung in dem Münsterthal eingeführt ware, so fieng nunmehr im Jahr 1670 der Bischof an, durch seine Priester in Münster Messe lesen zu lassen. Kraft des ewigen Burg- und Schirmrechtes vom Jahr 1486 mußte Bern sich der bedrängten Reformirten im Münsterthale annehmen. Mundlich und schriftlich wiedersetzte sich dieser Kanton solchen Neuerungen; der Bischof hingegen glaubte sein eigenmächtiges Verfahren hinter dem Münsterschen Friedensschlusse, dem passauischen Vertrag, dem Religionsfrieden, wie auch hinter seiner unwiedersprechlichen Landeshoheit verbergen zu können. — Während dieser Zerwürfniß wurden im Jahr 1671 dem König in Frankreich von den mehrern Orten einige neue Werbungen bewilligt. Auch Bern bot die Hand zu solchen Werbungen, jedoch unter dem heitern Beding, daß der König den Münsterthalerhandel zur Befriedigung der Reformirten beylegen helfe. Würklich wurde durch königliche Vermittlung weiters Meßhalten in Münster verhindert. Auch Zürich sollte die französischen Hilfstruppen vermehren; da aber dieser Kanton in keinen Zwist verwikelt war, bey welchem ihm die königliche Vermittlung hätte dienen können, so verweigerte er

ſtandhaft die neuen Werbungen, und zwar um ſo viel mehr, da man beſorgte, daß die Truppen möchten gegen die Niederlande gebraucht werden.

Im Jahr 1672. erſchienen vor den Eidgenoſſen Graf von Dohna und Oberiſt du Pleßis Couret, um theils eine Volkswerbung für die Generalſtaaten zu ſuchen, theils im Namen des Churfürſten von Brandenburg die reformirten Kantone einzuladen zum Beytritt in die ſchon ſeit dem Jahr 1658 zwiſchen dem Kaiſer und dem Churfürſten errichtete Verbindung zur Beſchirmung des deutſchen Reiches. Da Frankreich aber mit den Generalſtaaten ſchon würklich im Krieg lag und auch mit jedem Augenblik der Kaiſer in dieſen Krieg konnte eingemiſcht werden, ſo bewog die Eidgenoſſen ſowol ihr Bund mit Frankreich als auch ihr eigenes Intereſſe zur Verweigerung dieſes Begehrens. Auf verſchiedenen, allgemeinen und beſondern Tagleiſtungen ſtellte hierauf der holländiſche Reſident, Abraham Malapert, ſehr rührend vor, wie durch die eidgenößiſche Hilfsvölker, und ſelbſt aus den reformirten Kantonen, die Niederlande unter das franzöſiſche Joch gebracht werden; ſehr dringend bat er alſo, daß dieſem Mißbrauch der eidgenößiſchen Truppen geſteurt werden möchte; in dieſer Bitte ward er auch von den kaiſerlichen und ſpaniſchen Geſandten in der Eidgenoßſchaft eifrig unterſtützt. Von den mehrern Orten erfolgten würklich ernſthafte Schreiben an ihre Oberſte und Hauptleute, daß ſie eher den Abſcheid begehren als ſich gegen die Niederlande oder gegen das deutſche Reich anführen laſſen. Wie ſchlecht dieſe Befehle von den

Officieren befolgt worden, ist nur gar zu bekannt. *) Wahr ists, daß in Zürich die Prediger ab öffentlicher Kanzel für die Waffen des Churfürsten beteten, und daß der Zürcherische Burgermeister Meyer, als Abgesandter in Berlin, die vortheilhaftesten Versprechungen machete: auf der andern Seite aber wollten die eidgenößischen Befehlshaber keineswegs ihre einträglichen Bedienungen in Frankreich verlassen, und ungeachtet aller obrigkeitlichen Dräuungen zählten sie auf den Einfluß ihrer Verwandten und Freunde; um besonders auch die catholischen Kantone geneigt zu erhalten, streute man unter das Volk aus, daß die französische Waffen in den Niederlanden den Catholicismus befördern.

Um diese Zeit (im Jahr 1672.) befand sich auch zwischen dem französischen und dem kaiserlichen Kriegesheer die Stadt Straßburg in grosser Verlegenheit. Um den Alliirten den Paß über den Rhein abzuschneiden, ließ der Prinz von Conde durch die Besatzung zu Brisach ein Stük von der Rheinbrücke verbrennen. Auf dieses hin wurde im Aprill 1673.

*) S. Puffendorf Brandenburg. Gesch. B. XI. T. 73. und Basnage Annal. des provinces unies. 1672. T. 365. Je ehrenvoller die Ausnahmen sind, desto weniger dürfen wir sie vorbeygehn. So z. B. entschuldigte sich Hauptmann Rhan von Zürich durch seine Vorschrift von Haus aus; Türenne bedroht' ihn mit dem Tode, wofern er die Vorschrift befolgte. Rhan verachtete die Drohung, ehrte den Ruf des Vaterlandes und forderte Abscheid. Als man den Oberist Dachselhofer von Bern zum Marsch über den Rhein nöthigen wollte, zerbrach er die Picke und führte nebst vier Söhnen seine Compagnie nach Bern zurük. (Vattel Droit des Gens T. II.)

von Bern und Zürich der Stadt Straßburg ein Zusatz von einigen 100 Mann bewilligt. — In gleichem Jahre wurde der König in Frankreich während seines Aufenthaltes zu Brisach von verschiedenen Kantonen begrüßt; aus Besorgniß, daß Oesterreich hierüber eifersüchtig seyn möchte, wurde von andern Kantonen dieses Ceremonial unterlassen. — Im October verlangt der kaiserliche General Caplier eine Volkeswerbung von der Stadt Basel. Auf Anfragen dieses Kantons gieng der Rath der übrigen beynahe einstimmig dahin: Bey dießmaligen Zeitumständen könnte wol kein Ort für sich besonders, ohne Gefahr, irgend einer der kriegenden Mächte beystehn und werde die ganze Eidgenoßschaft überhaupt bey der Neutralität am sichersten bleiben. — Im Jahr 1664 hatten diejenige Kantone, welche mit Spanien verbündet waren, dem Grafen Casati zur Beschirmung der Freygrafschaft Burgund einen Volkesaufbruch bewilligt; für diese und für andere im Mayländischen geworbenen Truppen wurde der freye Paß nach besagter Freygrafschaft gefodert: inzwischen war man schon mit dem Kaiser, mit Spanien und Frankreich wegen eines Neutralitätsvertrages für Burgund sowol als für das Elsaß, Brisgäu und für die österreichischen Waldstädte in nähere Unterhandlungen getretten; die mehrere Kantone riethen also zum Aufschub dieser Paßbewilligung, bis die eidgenößischen Gesandte in Burgund mit dem dasigen Statthalter Franzesco d'Alvelda und dem französischen Feldobersten, Herzogen von Noailles, einen Waffenstillstand würden zu Stande gebracht haben. So weit entfernt indeß

war dieser Stillstand der Waffen, daß vielmehr etliche kaiserliche Regimenter unter dem Befehl des Generalen Caprara und des Herzogen von Lothringen durch die Pfalz gegen Burgund anrükten, worauf der König in Frankreich sogleich in eigner Person sich dieser Freygrafschaft bemächtigte, so daß es nunmehr zu späte war, von Neutralität und von Durchpaß zu reden. Um dem Kaiser und dem Herzog von Lothringen den Zugang zu sperren, hatte sich Türenne an den Gränzen des Sundgäu und Brisgäu gelagert. Voll Mißtraun gegen diesen gefährlichen Nachbar, schikten sogleich die Kantone eine Besatzung von 1500 Mann nach Basel; nach Müllhausen wurden 200 Mann von Bern und Zürich geschikt; ein Paar Monate hernach, als sich der Krieg nach der Pfalz zog, kehrten diese Truppen wieder nach Hause. Im September hatten sich aufs neue die kaiserliche und französische Kriegesheere bey Straßburg gelagert; bey 50000 Mann stark waren jene über den Rhein vorgedrungen. Zürich, Bern und Schafhausen schikten itzt wieder eine Besatzung nach Müllhausen und sie blieb da bis im Februar des folgenden Jahres. Wegen der Unruhen und wegen der Theurung, welche die feindlichen Heere an den Gränzen verursachten, wurde von der gemeineidgenößischen Tagleistung in Arau an die Feldherren des kaiserlich-Alliirten Heeres geschrieben, sie sollten die eidgenößischen Staaten ungekränkt lassen, zugleich hatte man sich in kriegerische Verfassung gesetzt. Gleich hierauf erschien vor einer andern Zusammenkunft der eidgenößischen Staats- und Kriegeshäupter in Aarau Thomas von

Knesenbek, als Abgesandter der Alliirten Reichs-Generalität, im Namen des Herzogen von Braunschweig und der Churfürsten von Pfalz und Brandenburg, mit feyerlicher Versicherung: daß die Reichsarmee den Eidgenossen nicht im geringsten nachtheilig seyn werde, wofern sie nämlich den Feinden des Reiches keine neuen Hilfsvölker zuschicken und verhindern, daß die schon angeworbenen nicht gegen Teutschland gebraucht werden. Von beyden Seiten gieng man mit den freundschaftlichsten Gesinnungen auseinander. *)

In dem Februar des folgenden Jahres 1675 hatte Türenne sich aufs neue der Landgrafschaft Elsaß bemächtigt; die Alliirten mußten sich über den Rhein zurükziehn; die obere Marggrafschaft Rötelen und Badenweiler, wie auch das Bistum Basel wurden gebrandschatzt; schon gieng ein marggräfliches Dorf, nur eine Stunde von Basel, in Feuer und Rauch auf; schon waren einige Regimenter in das Bistum Basel geworfen: schriftlich gab hievon der Marggraf Friedrich Magnus den reformirten Kantonen Nachricht und erhielt von denselben dringende Fürbittschreiben an den König in Frankreich. In den marggräflichen Ländern besaß die Stadt Basel beträchtliche Zins- und Zehntengefälle, wie auch Häuser und Güter; hierüber schikte sie einen Abgeordneten an den Marquis de Vaubrün nach Brisach; einen eignen Abgeordneten schikte der Marggraf selbst an den französischen Hof und an den schwedischen Gesandten zu Paris. Für einmal würkten

*) S. Bianchi nella Relaz. dell' Elvezia und Rhanen handschriftliche Chronik.

diese Unterhandlungen mehr nicht aus als einigen Aufschub in Einforderung der Kriegesſteuer zu Rötelen. Durch eine eidgenößische Gesandtschaft nach Brisach und durch würklichen Volkesaufbruch von 700 Mann sah sich endlich der Bischof von Basel von den französischen Einquartierungen befreyt. — Um diese Zeit berichtete der Herzog von Villa Hermosa, als Statthalter in den spanischen Niederlanden seine Ankunft daselbst, nebst Versicherung alles guten Verständnisses, welche Versicherung ihm die XIII. Kantone in den verbindlichsten Ausdrücken erwiederten.

Das Kriegesheer der Alliirten hatte sich von Straßburg wieder entfernt; von neuem war das Elsaß in französische Hände gerathen; ganz war bey den Straßburgern alle Hofnung freinden Schuzes verschwunden; ihr einziger und letzter Wunsch schränkte sich auf die ehmalige Neutralität ein. Im März 1675 schikten sie ihren Rath, Johann Ulrich Fried, als Bevollmächtigten an ihre Bundesgenossen, die beyden ersten Kantone, und von denselben erhielten sie eine Verstärkung der eidgenößischen Truppen zur Bewachung des Rheinpasses, jedoch unter der ausdrüklichen Bedingniß, daß diese Truppen wenigstens auf drey Monate besoldet werden, und zwar auch selber in dem Fall einer frühern Abdankung, daß man sie mit andern Truppen vermische und von Zeit zu Zeit abwechsle, daß sie auf keiner fremden Bottmäßigkeit, niemals zum Angriff, sondern immer nur zur Vertheidigung gebraucht werden, daß man ihnen aller Orten ungehinderte Religionsübung und in der Stadt Straßburg eine eigne

Kirche gestatte u. s. w. — Auf der badischen Jahrrechnung dieses Jahres nahmen die Kantone, auf dringendes Anhalten des Grafen von Sulz, um so viel lieber seinen Flecken Rheinheim unter eidgenößischen Schuz, da derselbe gerade Zurzach vorüber und wegen des Rheinpasses für die Schweiz sehr wol gelegen ist. Gleiche Schuzleistung hatte der Graf für das Schloß Jestetten verlangt; wegen Entfernung desselben von dem Rheinpaß ward sie von den Kantonen verweigert.

Im September war die Festung Philippsburg an die Alliirten übergegangen; mit dem französischen Kriegesheer zog hierauf der Marschall von Lüxemburg ins Brisgäu: auf der andern Seite des Rheins rükte das kaiserliche Heer unter dem Herzog von Lothringen auch nach; es gewann den Anschein, als wollte dieser unversehens über den Rhein setzen und über baslerschen Boden in Burgund eindringen. Die Stadt Basel lag zwischen zwey Kriegesheeren und keinem derselben durfte sie trauen; auf ihr Begehren erhielt sie von den Kantonen (mit Ausnahme von Schweiz,) einen Zuzug von 5000 Mann; 150 Mann wurden nach Müllhausen geschikt. Die zu Arau versammelte, eidgenößische Kriegesräthe sendeten den Major Marti von Glarus an beyde Generalitäten; diese versicherten sowol die Stadt Basel besonders als die Eidgenoßschaft überhaupt aller nachbarlichen Freundschaft. Den 2. November führte der Herzog von Lothringen die Reichsarmee von den helvetischen Gränzen hinweg, in das Winterquartier nach Schwaben und Franken; auch der Marschall von Lüxenburg zog

sich zurük und die schweitzersche Truppen kehrten von Müllhausen und Basel nach Hause.

Im Jahr 1677 verlangte der König in Frankreich zu wissen, wie sich die Kantone verhalten würden, wenn der Kaiser den Durchzug über den eidgenößischen Boden verlangen sollte. Hierauf erklärten sich die Kantone, daß sie solchen Durchzug weder den Franzosen noch den Kaiserlichen gestatten, sondern gegen jedermann Gewalt mit Gewalt abtreiben werden. Auf diese Erklärung hin wurden beyde Kriegesheere von den helvetischen Gränzen entfernt. Schon wieder im August dieses Jahres 1677 hatte sich der Herzog von Sachsen-Eisenach mit dem Reichsheer unweit Basel zu Grossen-Hüningen gelagert; in der Nähe befand sich auch Monclar mit dem französischen Heere. Von Baden aus schrieb die eidgenößische Tagleistung, (welcher aber weder Schweiz noch Katholisch-Glarus beywohneten,) an die Generalität beyder Armeen, um sie zur Schonung der helvetischen Neutralität zu bewegen. Würklich blieben die Kantone von den Kriegesflammen verwahret. Ganz unvermuthet indeß war Ends Octobers Freyburg im Brisgäu an die Franzosen übergegangen. Sogleich ward eine gemein-eidgenößische Tagleistung in Baden gehalten. Vor derselben erschien als kaiserlicher Agent, Joh. Anton Würz von Rudenz, mit dem Ansinnen, daß sämtliche Kantone, oder wenigstens diejenige, welche sich hiezu im Jahr 1668 anheischig gemacht hätten, Kraft der Erbvereinigung zu thätlicher Beschützung der vorderösterreichischen Erbländer verpflichtet seyn. Keineswegs wollten sich hiezu

die Kantone verstehn, schlechtweg schränkten sie sich ein auf das buchstäbliche treue Aufsehn und die bisherige Uebung; schriftlich hatten sie sowol von dem Kaiser als von dem König in Frankreich verlangt, daß beydseitige Kriegesheere ungefehr ein Paar Stunden Wegs von den IV. Waldstädten, wie auch von Ratolfszell, Konstanz und Bregenz entfernt bleiben und denselben von daher nicht der geringste Vorschub gethan werde. Hierüber erfolgte von beyden Mächten willfährige Antwort.

Auf einer andern Tagleistung, unterm 28 Jenner 1678 erschienen der Graf von Lodron, ober-österreichischer geheimer Rath, und Johann Hartmann von Roggenbach, Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund. Dem Grafen von Ladron wurde von dem französischen Bottschafter, de Gravelle, der Vorrang streitig gemacht, und zwar unter dem Vorwand, daß er in seinem Creditiv nicht Ambassador, sondern Abgesandter genennt werde; von Wien aus kam die Erklärung, daß der Kaiser unter der Benennung eines Abgesandten dem Grafen den gleichen Character beylege, welchen die Wälschen unter dem Namen Ambasciatore andeuten, und damit war für Ladron der Vorrang entschieden. Während dieses Aufschubes wurde die Vorkehr getroffen, daß inzwischen an denjenigen Orten, um deren Neutralität es zu thun war, keine Feindseligkeiten verübt werden. Auf den eben damals einlaufenden Bericht, daß die Franzosen sich den Waldstädten nähern, hatten schon vier eidgenößische Gesandte von der Tagleistung den Auftrag erhalten, sich nach dem französischen Lager zu begeben;

sie blieben aber zurük, als man den Rükzug der Franzosen vernohmen hatte.

Den ersten May 1687 wurde zuerst der kaiserliche und hernach auch der französische Gesandte, in Anwesenheit einer zahlreichen Menge Volkes, vor der Tagleistung verhört. In einem besondern Ausschuß der eidgenößischen Staatsräthe suchte man die beyden auswärtigen Bottschafter zu Beobachtung der alten burgundischen Neutralität zu bereden. Lange blieben alle Bemühungen fruchtlos. Endlich erklärte sich der französische Bottschafter, daß sein König zu Gunsten der Kantone zur Neutralität der IV. Waldstädte, wie auch Constanz, Zell und Bregenz eben nicht ungeneigt sey, jedoch unter folgenden Bedingnissen:

1. Gemeldte Plätze sollen von den kaiserlichen Besatzungen völlig geräumt werden.

2. Hingegen soll man in dieselben eidgenößische Besatzungen legen.

3. Sollen sich diese Plätze gegen die Eidgenossen zu unverbrüchlicher Beobachtung der Neutralität eidlich verpflichten.

4. Soll diese Neutralität dem König von den Eidgenossen garantirt werden.

5. In Betref der Lisiere oder des Strich Landes, längst den Waldstädten, könne er gar keine Erklärung geben, bevor die angezogenen Punkten erörtert seyn werden.

Der kaiserliche Bottschafter hingegen beharrte darauf, daß die erwähnten Plätze zur Hälfte mit kaiserlichen Truppen besetzt bleiben sollten. Hierüber zerschlug sich das ganze Neutralitätswerk.

Den

Den 21. Junius rükte der Marschall de Crequi mit dem französischen Kriegesheer von Hüningen nach Rheinfelden; schon vorher war vor diesem Platz der Marschall von Choiseul mit grobem Geschütz angelangt. Um so viel mehr beunruhigte dieser Vorfall die Basler, da die französische Truppen auf ihrem Zug hinter dem Dorf Riehen in etwas den baßlerschen Boden betraten. Sogleich beschwerten sich hierüber die Kantone bey dem Generalen. Seine Entschuldigung war, daß jener Strich Landes nicht zu der alten Landschaft von Basel gehöre, sondern von dieser Stadt erst neulich erkauft worden; überdieß sey der Weg, den er sonst hätte nehmen müssen, so rauh, daß er denselben nicht ohne größte Gefahr und Beschwerde hätte einschlagen können; übrigens verspreche er, solche Maaßregeln zu wählen, daß hievon der Eidgenoßschaft nicht die geringste Ungelegenheit zuwachsen werde. — Nichts destoweniger brauchten die Kantone alle mögliche Vorkehr; mit 5000 Mann hatten sie die Gränzen bey Basel besetzt.

Noch vor Ankunft des französischen Heeres, war es dem General von Starenberg gelungen, einige Truppen in die Stadt Rheinfelden zu werfen. Mit drey Bataillons, einigen Regimentern zu Pferde, und vier Feldstücken postirte er sich oberhalb Warmbach im Felde. Auf den Bericht hievon, ließ der Marschall von Crequi ganz in der Stille seine Kriegesvölker anrücken; nach einigem Gefecht eilten die Starenbergischen zurük nach der Brücke bey Rheinfelden; mit solcher Wuth setzten ihnen die Franzosen nach, daß viele ihrer Dragoner zugleich mit denselben in die Stadt hineindrangen; sie wurden aber

zurükgetrieben; ein blutiges Gefecht entstand auf der Brücke; sie ward angezündet und Haufenweise stürzten die Streitende hinab in den Rheinstrohm; die Franzosen zogen sich zurük; von den Kaiserlichen wurden über tausend erschlagen; Graf Portia und Prinz Karl von Baden verloren im Wasser das Leben. Von den Franzosen blieben nicht weniger; drey und zwanzig Wagen voll verwundeter Officiers wurden nach Basel geführt. Mit Wuth bombardierte hierauf Crequi die Stadt Rheinfelden und schon loderten über dreißig Häuser im Rauch auf. Die Einwohner flüchteten ihre Habe auf baßlerschen Boden; von Aügst bis nach Laufenburg warfen sie längst dem Rheinstrohm Bollwerker auf; zugleich eilte ihnen über den Schwarzwald das kaiserliche Kriegsheer zu Hilfe; den 8. Julius hob Crequi das Lager vor Rheinfelden auf und zog sich durch die obere Marggrafschaft hinab gegen Offenburg. Hierauf kehrten auch die eidgenößischen Truppen von Basel wieder nach Hause.

Im September dieses Jahres (1678) waren einige französische Proviantschiffe von der Besatzung zu Straßburg, wobey sich auch die eidgenößischen Truppen befanden, theils versenkt, theils ans Land gebracht worden. Dieses erklärte der französische Bottschafter gegen Zürich und Bern als Einbruch in den eidgenößischen Bund mit der französischen Krone; zugleich begehrte er, daß, weil Straßburg nunmehr die Neutralität verwürkt hätte, man von dorther die eidgenößischen Besatzungsvölker zurükrufen sollte. Die beyden Kantone stellten vor, daß diese Völker nicht ohne Vorwissen der französischen

Minister, ja sogar mit den Paßports derselben nach Straßburg geschikt, und nur zu Beschirmung der Stadt und ihrer Befestigungswerker gebraucht worden seyn; zugleich schrieben sie an die eidgenößischen Hauptleute in Straßburg, weil diese Stadt ohne Vorwissen der Kantone die Neutralität hintangesetzt und sich mit einer kaiserlichen Garnison verwahrt habe, so sollten sie in Zukunft sich auf Beschirmung der Stadtfortification allein einschränken und auch von niemand als von den Stadtofficieren Befehle annehmen.

Zu Anfang des Jahres 1679 erfolgte endlich der Friedensvertrag von Nimegen, Kraft dessen Spanien die Freygrafschaft Burgund für immer an Frankreich abtrat. Nach geendigtem Krieg erfolgte in Straßburg die Abdankung der eidgenößischen Truppen; die Reichsvölker nahmen gleichfalls den Abzug; im September kam der General Monclas und nöthigte erstlich die Stadt Colmar, hernach die übrigen, vormaligen Reichsstädte im Elsaß dem König in Frankreich zu huldigen.

XLIII.

Streithandel wegen des französischen Residenten in Genf. 1679.

Bisher hatte de Favre, ein eingesessener Bürger zu Genf, in dieser Stadt die Geschäfte des Königs in Frankreich besorgt. Nach de Favre Hinscheid wollte der König einen seiner Unterthanen,

und zwar von catholischer Religion, zu seinem Residenten bestellen. Der Stadt Genf war dieses befremdend, nicht allein weil seit mehrern Jahren diese Stelle einem genferschen Bürger anvertraut gewesen, sondern auch weil zubesorgen war, daß ein Resident von catholischer Religion die Uebung des catholischen Gottesdienstes allzuweit ausdehnen möchte. Nach eingeholtem Rath der Bundesgenossen von Zürich und Bern, hatten hierauf die Genfer bey dem König auf Beybehaltung des Herkommens gedrungen. So wenig würkte ihr Schreiben, daß vielmehr im October 1679 Laurenz von Chauvigny als französischer Resident in der Stadt anlangte. Sogleich nach seiner Ankunft ließ er in seiner Wohnung eine Kapelle erbauen; freylich versprach er, bey seinem Privat-Gottesdienst niemandem den Zutritt zu geben, als etwan vornehmen Fremden, deren Besuch er nicht ausweichen könnte: bald aber dehnte er, unter dem Vorwande des königlichen Befehles, seine Freyheit so weit aus, daß man von allen Seiten in und auffer der Stadt Haufenweise zu seiner Kapelle herbeylief. Umsonst, daß er hierüber von einem Ausschuß des Rathes gewarnt ward! Den 24 November gieng er Morgens um neun Uhr mit drey Karthäuser-Mönchen auf seiner Galerie hin und her, als eben ein gewisser Müller, Namens Daniel Clejat, der vorüber wohnte, seine Pistole beym Ausfegen losbrennte; äusserst wurde hierüber der Resident erbittert; er schrie: Man dürfe in seiner Nähe und Gegenwart kein Geschüz losschiessen: Clejat lachte seiner und unter den heftigsten Schmäh- und Dräuworten eilte der Resident aufs

Rathhaus; inzwischen hatte ein Schneider aus Holland, Namens van Honna, hinter dem Gesandtschafts-Hotel zween Pistolenschüsse losgedrükt. *) Bey dreyhundert Bürgern hatten sich mit dem Seitengewehr nach dem Rathhaus begeben, unter feyerlicher Aeusserung, daß sie lieber sterben als den päbstlichen Gottesdienst in der Stadt Genf zugeben wollen. — Die Obrigkeit ließ die Stadtthore beschliessen und die beyden Männer, welche der Pistolenschüsse wegen angeklagt worden, durch einige Rathsglieder nach dem Gefängniß begleiten; auch ward die Wohnung des Residenten mit einer Leibwache verwahret und auf der Stelle Bartholomäus Lect an den Hof nach Paris abgeschikt. Derselbe stellte die Lage der Sachen in eigentlichem Licht vor und arbeitete eifrig daran, daß die Religionsübung in des Residenten Haus möchte eingeschränkt werden.

In Genf wurde der Tumult, welcher von Morgen bis Abends fortgedaurt hatte, nicht ohne grosse Mühe, besonders durch das Zureden der Geistlichen allmählich wieder gestillet. Ueber den ganzen Handel wurde hierauf den 14. Christmonat von allen reformirten Kantonen und zugewandten Orten eine Tagleistung in Arau gehalten. Von dieser Tagleistung aus sollten sogleich die Gesandte von Zürich und Bern zuerst an den französischen Bottschafter de Gravelle in Solothurn, und von da weiter an den Residenten Chauvigny nach Genf selbst abgeschikt werden: allein noch unterblieb es für einmal, als Franconi, der genfersche Gesandte, anzeigte, der

*) S. Rhanen Chronik T. III. wie auch Mercure galant. Janvr. 1680. S. 30.

König habe sich vernehmen lassen, er möge es leiden, daß man die arrestirten Genfer wieder auf freyen Fuß stelle; mit Einwilligung der Tagleistung verreißte also Franconi allein zu dem französischen Bottschafter nach Solothurn, um mit demselben die nöthigen Maßregeln zu treffen. Auf seinen von daher erhaltenen Bericht, begaben sich nunmehr daselbst hin auch die Gesandte von Zürich und Bern; sie baten den Bottschafter, daß er den König zu fernerer Verschonung der genferschen, leiblichen und geistlichen Freyheit, kraft des ewigen Friedens und Bundes, sonderheitlich auch kraft der Verträge von den Jahren 1579. und 1601. bewege. Bey dieser Gelegenheit erkundigten sie sich zugleich, ob noch keine Nachrichten von Hof eingelaufen seyn, wegen der versprochenen Einschliessung der Eidgenossen überhaupt und besonders der zugewandten Orte in den allgemeinen Friedensschluß von Nimegen. Der Bottschafter gab die willfährigste Antwort, und bald hernach kam von Hof aus die Erklärung, daß die beyden gefangene Bürger wieder mögen aus dem Verhaft befreyt werden, welches sogleich geschah. Zugleich aber äusserte der König das Verlangen, daß die Kapelle des Residenten jedermann offen stehn möchte.

Seither vergrösserte sich der Zulauf zu dieser Kapelle. Um den Schwal des zahlreichen, fremden Volkes, welches auf Maria Verkündigungsfest im Jahr 1680 herbeyströhmen wollte, desto nachdrüklicher abzuhalten, ließ die Obrigkeit in Genf bis um zwey Uhr Nachmittags die Stadtthore beschliessen. *) Wegen der immer besorglichen Tumulte hatte

*) S. Mercure galant, Avril. 1680. S. 201. wie auch Juillet S. 151.

ste im Merzen dieses Jahres, den Syndik Trembley an den König abgeschikt, und seine Bemühungen waren so glüklich, daß Chauvigny wieder zurükberufen wurde. An seine Stelle kam dü Pre. Indeß hörte der Zulauf zu seiner Kapelle nicht auf, den letzten Julius an Sanct Laurenzen Tag befanden sich in derselben über tausend Personen, und nicht ohne ausserordentliche Klugheit konnte die Obrigkeit den Unwillen der Bürger bezähmen.

XLIV.

Französischer Festungsbau zu Hüningen bey Basel.

Im Jahr 1679.

Auf das Gerücht, daß der König in Frankreich zu Hüningen, nächst bey Basel, eine Festung anlegen werde, ersuchten die Kantone auf der Badischen Jahrrechnung im Jahr 1679. den französischen Bottschafter de Gravelle um Hintertreibung dieses Unternehmens. *) Der Bottschafter versprach alles Mögliche, in dem Fall nämlich, wenn sowol wegen der Waldstädte als andrer Plätze ein Sicherheitsvertrag zu Stand kommen sollte; wiedrigenfalls aber werde es niemanden befremden, wenn der König einen Paß, durch welchen er den ganzen Krieg über so vielfältig beschädigt worden, zum Schutz seines Reiches auf eignem Grund und Boden verwahre. Kurz vorher hatte Louvis selbst den Platz zu Hü-

*) S. Larrey T. V.

ningen besichtigt, und die Sage gieng, daß unter Vaubans Anleitung ein Bau von fünf oder sechs Bastionen an den Gränzen von Basel sollte aufgeführt werden. Unterm 22. Julius wurde im gemeineidgenößischen Namen Socin von Basel zur Hintertreibung dieses Festungswerks an den König abgeschikt. Mittlerweile hatten die Kantone von dem Bottschafter ein Schreiben erhalten, folgenden Innhalts: daß von keiner neuen Fortification, sondern nur von Erweiterung der bisherigen die Rede sey, daß sie auf nichts anders abziele als theils auf Beschützung des Elsaß, theils selbst zur Abhaltung feindlicher Truppen von dem eidgenößischen Boden; daß also nichts geschehe, was in ähnlichem Falle nicht jeder Staat thun würde, und was die Kantone selbst bey Rheinfelden hätten geschehn lassen. — Hierüber wurde nachher auf einer gemeineidgenößischen Tagleistung den 14 September durch einen Ausschuß der Gesandten das Mehrere mundlich mit dem französischen Bottschafter gehandelt. Nach fruchtloser Bemühung, übergab man ihm ein neues Schreiben an den König; wegen einiger Ausdrüke aber verbat er sich die aufgetragene Absendung desselben, mit Beyfügen, die Kantone werden wegen dieses Festungsbaus eben so wenig Bedenken tragen als wegen der Befestigung der Stadt Constanz auf helvetischem Boden, woran sie das österreichische Haus auch nicht gehindert hätten. — Von Paris kam Socin mit dem Berichte nach Haus, daß alle weitern Vorstellungen fruchtlos seyn werden: nichts destoweniger wurden noch seither mehrere Briefe gewechselt; während der Zeit nahm der Bau seinen Fortgang

und endlich war man des unnützen Schreibens müde geworden.

In seiner Reisebeschreibung S. 448. behauptet Dr. Bürnet, durch königliche Bestechung sey dieser Festungsbau von einer angesehenen Person in Basel begünstigt worden; Waldkirch hingegen findt es keineswegs gläublich, daß ein einziger Eidgenoß sämtliche Eidgenossen habe über ihr gemeinschaftliches Interesse blind machen können.

XLV.

Eroberung von Straßburg und Beglükwünschung des Königs von Seite der Kantone.

Im Jahr 1681.

Im September 1681. kam Louvois in das Elsaß und versammelte ganz unbemerkt die französischen Truppen. In der Nacht zwischen dem 27. und 28. bemächtigte sich der Baron d'Asfeld der Festungswerker ausserhalb Straßburg, diesseit und jenseit des Rheins; in der folgenden Nacht zerstörte der Feind die Kehlerschanz und setzte sich bey allen Stadtthoren so fest, daß niemand weder hinein noch herausgehn konnte. Den Stadtabgeordneten wurde auf ihre Fragen die Antwort gegeben: Man hätte einen Ueberfall der Kaiserlichen ins Elsaß besorgt, daher finde man nothwendig, sich dieses Rheinpasses zu bemeistern. Den 29 liessen Louvois und der Baron de Montlas die Stadt zur Uebergabe auffordern.

Die Stadt wendete vor, daß sie als kaiserliche Reichsstadt sich ohne Vorwissen nicht an einen fremden Herrn hingeben dürfte, zugleich bat sie um die Erlaubniß, über ihre Lage nach Regenspurg an den Reichstag zuschreiben: Louvois drohte bey längerm Aufschub mit Feuer und Schwerdt. Den 30 September sahn sich die Straßburger zur Uebergabe genöthigt. Nachmittags zogen 13000 Franzosen in die Stadt, entwafneten die Bürger und besetzten die Schanzen. Den 2. October wurde das Münster den Katholiken eingeräumt. Den 4 kam der König selbst auf Schlettstadt; daselbst ward er von den Stadtabgeordneten auf den Knieen bewillkommt. Den 13 hielt er unter dem Geläut aller Glocken und dreymaligen Salve von 265 Kanonen triumphierend den Einzug in Straßburg.

Voll Besorgniß, daß der Krieg zwischen Frankreich und Teutschland aufs neue hervorbrechen und sich wohl gar über die Eidgenoßschaft selbst ausbreiten möchte, vereinigten sich die Kantone auf einer Tagleistung zu Baden zu bestmöglicher Vorkehr und gegenseitigem Schutze; aller Orten wurde das Volk in Bereitschaft gehalten und für Proviant und Einquartierung gesorgt. Von Baden verreißten hierauf die eidgenößische Gesandte nach Basel. Den 4 October unterredeten sie sich daselbst mit dem französischen Bottschafter, de Gravelle, über die Art einer Bewillkommung des sich in der Nähe befindenden Königs. Da die Stadt Müllhausen dem Bund vom Jahr 1663. einverleibt worden, so ward einhellig auch ihr die Theilnehmung an diesen Feyerlichkeiten bewilligt. Nach dieser Stadt waren die

eidgenößische Gesandte, (an der Zahl dreißig, nebst mehr als 250 Bedienten,) Sonnabends den 9 October abgereißt. Tags darauf eilten die Gesandtschaftssekretaire voraus nach Ensisheim, als dem verabredeten Orte der Zusammenkunft, um sich mit Bonneil, dem königlichen Introducteur des Ambassadeurs über das Ceremonial zu berathschlagen.*) Sogleich nach ihrer Ankunft wurden die eidgenößische Gesandte auf königliche Unkosten bewirthet; zur Tischgesellschaft hatten sie den Grafen de Roy, den Marquis de Villars, Marquis de Genlis, beyde Schomberg, den Marquis de Livry und andere Herren. Nach der Tafel unterredete man sich genauer über die Form bey den königlichen Besuchen. Kolbert forderte für den Herzogen von Orleans, als Bruder des Königs, gleiche Ehrenbezeugung wie gegen den König, und wollte, daß sie vor dem einen wie vor dem andern mit entblößtem Haupte erscheinen. Hiezu bequemten sich die Gesandte ungern; sie stellten vor, in dem Vertrag vom Jahr 1544. zwischen Franz I. und Kaiser Karl V. seyn die Kantone im Rang gleich nach Venedig und also vor allen andern Fürsten Italiens gesetzt worden; in Paris seyn noch im Jahr 1663 die eidgenößische Gesandte mit bedektem Haupte bey dem Herzog von Orleans gewesen; von beyden Seiten sollte man also auch izt gleicher Weise entweder mit bedektem oder mit entblößtem Haupte erscheinen, — wiedrigenfalls werden sie sich den Besuch bey dem Herzog verbeten. Colbert dräute, daß bey fernerer Wiedersetzlichkeit der König selbst den Gesandten das Verhör abschlagen dürfte;

*) Rahn, Waldkirch, Mercure d'Hollande 1681. S. 326.

sie gaben nach, freylich mit Vorbehalt der ehmaligen Rechte und ohne Nachtheil für die Zukunft. In dem königlichen Wagen fuhren sie nach dem Ritterhaus, wo der König sich aufhielt. Beym Absteigen wurden sie von dem Grafen d'Armagnac als Grand Ecuyuer de France empfangen und zum Verhöre begleitet. Im Namen aller übrigen machte der Bürgermeister Hirzel von Zürich einen Vortrag, in deutscher Sprache, worin er des genauen und freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der Schweiz und Frankreich erwähnte; seit mehr als 230 Jahren besteht es und wird durch wiederholte Bündtnisse verengert. — Nach Beglükwünschung des Königs und Versicherung eidgenößischer Bundestreu, endet der Redner mit folgenden Worten: „Auch hoffen „und bitten wir, es werde Ew. Majestät bey dero „königlichen Zuneigung und allergnädigsten Wolge„wogenheit zu den Eidgenossen überhaupt, wie auch „zu jedem Kanton besonders und zu den nachbarli„chen Bundesgenossen ununterbrochen verharren „und sich unsere Ruhe und Wolfahrt angelegen seyn „lassen u. s w. „

Liebreich empfieng der König die Gesandten und bot jedem besonders die Hand, mit der Versicherung: „daß er immer gegen die Eidgenossen grosse Zunei„gung gehabt habe, und daß, je mehr er ihren „Gränzen sich nähere, er destomehr Gelegenheit fin„den werde, ihnen thätliche Beweise dieser Zunei„gung zu geben. „

Hierauf hatten die Gesandte Verhör bey der Königin, in Gegenwart des Dauphins und der Dauphine, des Herzogs von Orleans und seiner Gemah-

lin, wie auch anderer Prinzen und Prinzeßinnen vom Geblüte. Von der Dauphine und von der Herzogin von Orleans ward ihre Anrede in deutscher Sprache erwiedert. — Nach abgelegten Complimenten, kehrten sie mit einer Beschenkung von 100 Dublonen, auf jeden Gesandten, nach Hause. Wenig Dank und Beyfall hatten sie durch ihr Betragen erworben. In Zürich flogen anonymische Blätter herum, worinn ihnen ihr Nachgeben als Erniedrigung zur Last gelegt wurde. Mit ihrem Betragen verglich man das Betragen eines holländischen Gesandten, der im Jahr 1679. durch einen Prinzen vom Geblüt mußte eingehollt werden, weil er wiedrigenfalles, ohne Verhör, würde nach Hause gekehrt seyn. Vielleicht daß den Gesandten die Bedeutung und der Einfluß des Ceremoniels weniger bekannt waren als dem französischen Monarchen. Allzu gut wußte dieser, wie nachtheilig die Herabsetzung des Ranges und der Ehrenbezeugungen für das eidgenößische Ansehn in der Welt seyn werde. Diese Gesandtschaft sowol als die Uebergabe von Straßburg erwekten hie und da bey dem Landvolk, besonders auch in dem Bernergebiete, Unwillen gegen die Obrigkeit, als hätte sie das Vaterland an Fraukreich verrathen. In dem Zürchergebiet waren zween Seebauren so toll, in Gegenwart eines Bürgers zu sagen: „Man „müsse die Bürger aus der Stadt aufs Land, und „die Landleute in die Stadt schiken, indem der Obrigkeit nicht zu trauen sey.„ Hierüber wurden sie in den Wellenberg gesetzt, zu öffentlichem Widerruf in der Münsterkirche und zu dreyjähriger Verbannung verurtheilt. Wenn auch diese Bestrafung

eines mehr unbesonnenen als absichtlich boshaften Geschwätzes zu hart scheinen mag, so nothwendig vielleicht, so würksam wenigstens war sie zur Hintertreibung gefährlicher Folgen. In Bern verschwand der panische Schrecken, ohne daß die Regierung sich die Mühe gab, die Urheber desselben zu bestrafen oder zu suchen.

Im Jahr 1683. nahm der König eine neue Reise in das Elsaß und in die Grafschaft Burgund vor; sogleich hielten die Berner ihre Miliz in Bereitschaft; man vermuthet, daß es wegen des Volkes geschehn sey, welches bey der Annäherung des Königs neuen Verdacht geschöpft haben möchte.

Im Februar 1687. begehrte die Stadt Straßburg von Zürich und Bern die Herausbezahlung der Hilfsgelder, welche vermög des Bundes vom Jahr 1588. an diese Kantone hinterlegt worden; der Rest davon belief sich auf 70000. Gulden. Sehr ernstlich unterstützte der König selbst die Straßburgische Forderung. Die Kantone erinnerten bey diesem Anlaß Straßburg an eine Summe von 30000 Gulden, die sie schon im Jahr 1643. an diese Stadt herausgegeben, und wovon bisher weder Kapital noch Zinse abgezahlt worden; zugleich stellten sie vor, daß bey den ehmaligen, einheimischen Kriegesunruhen alle hinterlegte Hilfsgelder längst verbraucht worden. Straßburg erwiederte, daß dieser Verbrauch ohne straßburgsche Einwilligung geschehn sey. — Hierauf versammelten sich den 8 August 1688 die Gesandte beyder Partheyen zu Arau. Zürich und Bern stellten vor, daß sie von ihrem ehmaligen Bündtniß mit Straßburg, ausser diesen Hilfsgeldern,

nicht den geringsten Vortheil gezogen, selbst aber ihre Bundespflichten immer getreu erfüllt hatten, wie es die in den Jahren 1592, 1673, 1675. nach Straßburg geschikte Hilfsvölker mehr als genugsam beweisen; von Straßburg hingegen hätten sie weder während des eidgenößischen Baurentumultes noch während des Krieges mit den V. Kantonen nicht die mindeste Beyhilfe erhalten; da die hinterlegte Hilfsgelder auf den Fall der Noth immer bereit liegen müssen, so hätten sie keine Zinse tragen können; die daraus auf den Nothfall angekaufte Früchte wären nach und nach in schlechtern und verdorbenen Zustand gerathen u. s. w. Endlich schlossen die Kantone damit, daß, wenn die Stadt Straßburg von ihren Anforderungen abstehe, auch sie von der Forderung jener 30000. Gulden abstehn wollen, welche von ihnen ohne einige Bundesschuldigkeit schon im Jahr 1643. den Straßburgern bewilligt worden. Auf diese Vorstellungen hin unterblieb alle weitere Unterhandlung, und um so viel weniger wollten sich die Kantone zur Auslieferung der Hinterlage verstehn, da dieser Auslieferung in dem Bundesbriefe mit keinem Worte gedacht ist.

XLVI.

Einheimische Unruhen von Glarus.

Vom Jahr 1680.

Seit einigen Jahren herrschte in dem Kanton Glarus zwischen den verschiedenen Religionsgenossen wegen der Landesverträge einige Mißhelligkeit,

welche von Zeit zu Zeit die eidgenößischen Tagleistungen beschäftigte. Die Reformirten stellten vor, daß ursprünglich die Regierung in Glarus unzertheilt gewesen, daß die Errichtung der Gesetze, die Aemterwahlen, andre obrigkeitliche Angelegenheiten u. s. w. durch Mehrheit der Stimmen entschieden worden; im Jahr 1623 habe man freylich wegen Verwaltung der öffentlichen Bedienungen zwischen den verschiedenen Religionsgenossen eine gleichförmige Theilnehmung verabredet, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß sie in allen übrigen Stücken, in Absicht auf Kriegs- Kirchen- Regierungsverfassung ein unzertrenntes Volk bleiben und dieselbe Staatsverwaltung behalten. Seit etwas Zeit aber scheinen sich die Katholicken als besondern Staat im Staat zu betrachten; ganz einseitig haben sie sich dem eidgenößischen Defensionalwerk entzogen; eben so einseitig seyn sie mit dem Abt zu St. Gallen wegen der Rheinthalergerichte in ausschliessende Verkommnisse getreten; nicht nur haben sie sich das Recht zu besondern Berathschlagungen und Verfügungen angemaßt, sondern auch sogar in den Landvogteyen Uznach und Gastal den Volkesaufbruch der Reformirten zu gemeineidgenößischem Schutze gehindert. Die Katholicken erwiederten: Sie seyn zu ihrem bisherigen Verfahren durch die Verträge völlig berechtigt und diese Verträge haben eine gänzliche Theilung des Landes und der Regierung zur Absicht. Umsonst daß ihnen die übrigen Kantone gütliche Ausgleichung noch so dringend empfahlen: beyde Partheyen erschienen im Jahr 1680. vor der Tagleistung in Baden; vor derselben verlangten

langten die Reformirte die Handhabung authentischer Landesverträge und die Hintertreibung der Neuerungen; die Katholicken hingegen drangen auf einen entscheidenden Ausspruch und auf die Erläuterung des Vertrages vom Jahr 1623. welcher ja von sämtlichen Kantonen bestätigt worden. — Der einhellige Schluß der Tagleistung gieng hierauf dahin: die Partheyen sollten sogleich zu Baden, auf Genehmhaltung ihrer Obrigkeiten, sich selbst gütlich vergleichen. Der Versuch blieb fruchtlos. Nunmehr schlugen einige Gesandte einen schiedrichterlichen Spruch vor; die meisten aber beharrten darauf, daß der Streithandel von gemeiner Tagleistung durch Mehrheit der Stimmen beygelegt werde. Da man sich hierüber nicht einhellig einverstehn konnte, so ward für einmal die Beylegung auf günstigere Zeiten verschoben und beyden Partheyen eingeschärft, daß sie inzwischen alle Thätlichkeiten sorgfältig vermeiden. Nach ihrer Heimkunft versuchten sie von neuem unter sich selbst eine gütliche Vermittlung, jedoch abermal fruchtlos. Die Katholiken blieben dabey, daß dieser Handel keineswegs dem schiedrichterlichen Spruch von gleichen Sätzen unterworfen, sondern durch einen Rechtsspruch sämtlicher Kantone und zugewandten Orte beygelegt werde. Die Reformirten erklärten diese Auskunft als ungewohnt und allen Bündtnissen entgegen. Hierauf erschienen ausserordentliche Abgesandte beyder Partheyen auf der badischen Jahrrechnung im Jahr 1681. Die reformirte Parthey beharrte auf schiedrichterlicher Erörterung durch Sätze oder Sprecher, die jeder Theil selbst auswählen sollte; von

sämtlichen reformirten Kantonen wurde diese Meinung gebilligt; sie beriefen sich auf die Beyspiele vergangener Zeiten, auf das Beyspiel der Glarner selbst und auf den Friedensschluß vom Jahr 1656. Die catholische Parthey hingegen und sämtliche catholische Kantone drangen auf eine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen vor gemeineidgenößischer Versammlung. Um durch zögern die Gemüther zu kühlen, wurde nunmehr, den Instruktionen ohne Nachtheil, jede Parthey besonders, und nicht in contradictoriis, vor den absönderlichen Gesandten ihrer Religion ausschliessend verhört. Auch dieser Ausweg führte eher vom Ziel ab, als zum Ziele hin. Noch mehr als über die Hauptfrage, erhitzte man sich über die Vorfrage: Wer in diesem Streit eigentlich Richter seyn sollte? Von neuem ward also ein Aufschub beschlossen. — Nach und nach kamen die Partheyen von selbst näher zusammen; so z. B. vereinigten sie sich über den Volkesaufbruch bey allgemeinem und bey besonderm Kriege, über die Unkosten des letztern Basler-Zuzuges, über die Instruktionen auf Tagleistungen, über die Staatsangelegenheiten, die vor gemeinen Landrath gehören, über die Freyheiten in den gemeineidgenößischen Vogteyen, über die rheinthaler Regierung, über die Appellationen in den Vogteyen Uznach und Gaster, über die Bestrafung der Kabalen und Bestechungen, über die Feyerlichkeiten bey der Nefelser Fahrt, über die Festtage, über die Glaubensfreyheit, über den Landesfrieden u. s. w. Wegen der Volkeswerbung und des Passes in Uznach und Gaster aber konnten sie sich noch nicht vereinigen; die reformirte Parthey

drang in solchem Fall auf den schiedrichterlichen Spruch durch gleiche selbstgewählte Säze; die catholische Parthey hingegen auf unpartheyisches Recht, wie es von altem her bey dergleichen Späzen üblich gewesen. — Hierüber wurden zwo besondere Tagleistungen, die eine zu Lucern von den catholischen Kantonen, die andere zu Arau von den Reformirten gehalten. Nach reifer Untersuchung der Verträge versammelten sie sich auf den 8. Jenner 1682. gemeinschaftlich in Baden. Die reformirte Kantone fuhren fort, auf gütliche oder rechtliche Beylegung des Streithandels vermittelst gleicher Sätze von jeder Parthey anzudringen. Die Katholicken glaubten, daß man in dem Fall, wo es um die Hoheit eines Kantons und um die Religion zu thun ist, keineswegs an diese Rechtsform gebunden sey; sie behaupteten, daß nach der Stanzer-Verkommniß vom Jahr 1481 die übrigen Orte sich zum Beystand eines bedrängten Ortes verpflichten: Ob aber ein solches Ort würklich bedrängt sey, können die andern Orte am beßten erdauren. Auch diese Zusammenkunft hatte sich fruchtlos zerschlagen. Beyden Partheyen gab man verschiedene Rathschläge zu näherer Prüfung: Entweder sollten sie nochmals auf eigne, gütliche Ausgleichung bedacht seyn; oder sie sollten zur Erzielung derselben aus den unpartheyischen Kantonen gewisse Mittelsmänner von beyden Religionen erbeten; oder endlich den Plan zu einer gänzlichen Landestheilung entwerfen; einen solchen Plan hatten die Katholicken schon würklich zu Stande gebracht und dessen Ausführung schriftlich empfohlen.

Inzwischen gieng man in einigen catholischen Kantonen so weit, daß man sich gefährliche Dräu- und Schmäh-Worte gegen Zürich erlaubte; daß man würklich Hab und Gut zu flüchten anfing, Wachen ausstellte und andere Zurüstungen machte. Schon hatte die Aebtißin von Wurmspach sich nach Rapperschweil zurükgezogen: Zürich setzte sich in Gegenverfassung, jedoch unter ernsthafter Erinnerung, daß man alle unruhigen Unternehmungen und Reden sorgfältig vermeide. — Bald wieder wurde das gegenseitige Mißtraun gehoben, als man im Jahr 1682 auf der eidgenößischen Tagleistung in Baden sich darüber freundschaftlich äusserte: Wofern ein Ort von dem andern oder von seinen Angehörigen anstößige Reden vernehme, so solle man es unverweilt und vertraulich einander berichten und den schlimmen Folgen im ersten Ausbruch eidgenößisch begegnen.

In dem Kanton Glarus vergrösserte sich der Hauptstreit im Februar 1682 durch die gemachte Entdekung, daß die catholische Parthey hie und da unter den catholischen Kantonen und Bundesgenossen, wie auch bey den Unterthanen in der Grafschaft Sargans, in der Mark, zu Uznach und Gastal, auf den Erfolg eines öffentlichen Bruches, gewisse Losungszeichen verabredet habe. Die reformirte Parthey gab hierauf dem Hauptmann Paravicini, der sich eben damals in Pündten aufhielt, den gemessenen Auftrag zur Anwerbung thätlicher und nachdrukli-cher Beyhilfe, im Fall, daß die Sarganser bewaffnet gegen sie anziehen sollten. Zugleich wurden durch den Landvogt die reformirten Unterthanen zu Werdenberg und Azmos vorbereitet zu stündlichem

Wegzug; eben so die reformirten Einwohner der Herrschaft Wartau, welche unlängst bey dem Aufgebot und bey Besichtigung der Waffen, einzig weil sie reformirter Religion waren, von dem Landvogt zu Sargans vernachläßigt worden. Das willfährige Betragen der reformirten Wartauer erbitterte den sarganischen Landvogt, Johann Arnold Heiman von Unterwalden ob dem Wald; aller Vorstellungen ungeachtet sowol von Seite des Kantons Zürich als von Seite Reformirt Glarus, belegte er die reformirten Wartauer mit schweren Geldbussen, ohne daß denselben die Apellation an die regierende Kantone vergönnt ward.

Unter solchen Umständen blieben alle Mittel fruchtlos zu gütlicher Beylegung des Hauptstreits; immer weigerte sich die catholische Parthey, gemeine Sache mit den Reformirten zu machen, in Betref des ihnen von Schweiz wiedersprochenen Passes und Mannschaftsrechts im Uznach und Gaster. Auf der eidgenößischen Jahrrechnung in Baden drang die catholische Parthey eifriger als niemals auf eine Theilung des Landes; die reformirte Parthey hingegen schrie auf die Unbilligkeit, daß bey 1100 Reformirte Haus und Heimath, daß sie die einträglichsten Güter, daß sie zwo neu erbaute Kirchen, daß sie die Grabstätte der Vorältern an den Wohnplatz von nicht mehr als 97 Katholiken abtreten sollten. — Auf dringendes Zureden der übrigen XII. Kantone und zugewandten Orte, liessen sich endlich beyde Partheyen zur Erwählung gütlicher Schiedrichter bewegen. Von reformirter Seite wurden hiezu der zürcherische Burgermeister, Johann Caspar Hirzel,

und der bernersche Seckelmeister Tillier, — von catholischer Seite der lucernersche Schultheiß, Joseph am Rhein, und der urnersche Landamman, Anton Schmid erbeten. Den 27 August 1682 erschienen diese Schiedrichter in Glarus. Nach fruchtloser Unterhandlung, begnügten sich dieselben, einige besondere Entwürfe vorzulegen, wie ihrer Meinung nach allen künftigen Streithändeln am füglichsten gesteurt werden könnte. Der Entwurf der catholischen Schiedrichter zielte auf gänzliche Sönderung sowol in dem Gottesdienst als in der Civil- und Regierungsverfassung; ausschliessend sollte das Gericht über die Reformirten nur bey den Reformirten allein, — über die Katholischen nur bey den Katholischen stehn; im Fall daß bey einem Rechtshandel Kläger und Beklagter von verschiedener Religion wären, so müßte nach gemeinen Rechten dieser letztre vor seinem gehörigen Richter gesucht werden. — Die reformirten Schiedrichter drangen auf gänzliche Untersagung alles Religionsgezänkes, auf unpartheyische Verwaltung des Rechtes, auf ungehinderten Volkesaufbruch sowol in dem Kanton Glarus selbst als in desselben Herrschaften, und zwar nicht blos in den eigenthümlichen, sondern auch in denjenigen, welche Glarus mit Schweiz gemeinschaftlich beherrscht. Ohne gegenseitige Einwilligung soll man keine Vogteyen entfremden oder irgend etwas in ihrer Verwaltung abändern u. s. w.

Geradezu wurden alle diese Entwürfe verworfen. Auf der Landesgemeinde beharrte die catholische Parthey auf der Theilung des Landes und drang auf einen Rechtsspruch der XII Kantone: Die reformirte

Parthey hingegen wollte nichts hören weder von Landestheilung noch sonst von Sönderung in Absicht auf kirchliche oder auf bürgerliche Verwaltung. Auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Jahr 1683. verbat sich diese Parthey die rechtliche Entscheidung von Seite der sämtlichen Kantone, indem sie sich hinter den klaren Sprüchen, Verträgen, Landbuch und Herkommen verschanzte. Die catholische Parthey fuhr fort, auf Theilung des Landes, wiedrigenfalls auf einen gemeineidgenößischen Rechtsspruch zu dringen. — Um Zeit zugewinnen und einen gewaltsamen Bruch zu vermeiden, wurden nunmehr auf Anrathen der unpartheyischen Kantone, von Glarus aus zu den schon anwesenden Gesandten noch andere Abgeordnete, — wie auch von andern Orten noch mehrere Vermittler auf die Tagleistung nach Baden berufen. — Vor der Versammlung dieser sechs Vermittler drang die catholische Parthey in allen, sowol Civil- als Criminalfällen auf gleiche Anzahl der Richter von beyden Religionen; bey gleicher Theilung der Stimmen sollte ein ausgewählter Obmann entscheiden; — jede Partey, die reformirte und die catholische, sollten besondere Gesandte, mit besondern Instruktionen, auf die Tagleistungen schicken u. s. w.

Alle diese Vorschläge erklärte die reformirte Parthey als Zernichtung des Vertrages vom Jahr 1623. der doch so feyerlich und auf immer und ewig festgesetzt worden; sie besorgte, daß diese Vorschläge ein Zunder zu neuen Verwirrungen seyn, und daß dadurch die Katholicken, als die weit weniger zahlreichen, allzugrossen Vortheil über die Reformirten

gewinnen. Gegen diese Einwendungen erinnerte die catholische Parthey an die IV. Zusagungen, welche sogleich nach der Religionstrennung der Kanton Glarus den fünf catholischen Kantonen gegeben, und an die Verträge von den Jahren 1531 und 1564, welche nicht weniger Gewicht hätten als der Vertrag vom Jahr 1623. — Fruchtlos also zerschlug sich auch diese Vermittlung. Um die reformirte Parthey desto verdächtiger zu machen, erschienen bald hernach die eben erwähnten IV. Zusagen in öffentlichem Drucke. Von dem Ursprung derselben finden wir folgende Nachricht:

Zur Zeit der Reformation hatte sich der größte Theil der Glarner auf Zwinglis Seite geneigt; mit den Zürchern nahmen sie Antheil an der Niederlage bey Kappel; im December 1531 wurden sie durch Gesandte von den fünf catholischen Kantonen auf öffentlicher Landesgemeinde aufgefodert zur Rükkehr in den Schoos der catholischen Kirche; sie antworteten: Daß sie alle Bündtnisse und Verträge mit den V. catholischen Kantonen immer heilig beobachten und den päbstlichen Gottesdienst in den vier Pfarrkirchen, Glarus, Näfels, Schwanden und Linthal wieder herstellen wollen, jedoch so daß den Reformirten zu Glarus und Schwanden gleichfalls eigne Prediger vergönnt werden, daß alles Religionsgezänk verboten und die Gewissensfreyheit gänzlich frey seyn solle. Den 5 May des folgenden Jahres wurde diese Erklärung von dem weit mehrern Theil der Einwohner von neuem bestätigt, mit der Zusage, daß sie den V. catholischen Kantonen gegen jede Unbill mit Leib, Ehr und Gut beystehen wollen; der

kleinere Theil der Einwohner versprach nicht nur bey den Verträgen und Bündtnissen, sondern auch bey dem alten, wahren, christlichen Glauben, bey dem Herkommen und den bisherigen Gebräuchen zu bleiben. Im Jahr 1556 wurde diese Zusage wiederholt und versprochen, daß, wofern es über kurz oder lang von mehrern oder von wenigern Personen begehrt würde, zu Schwanden und in dem Linthal das Meßopfer sollte eingeführt werden. — In dem Glarnervertrag mit den fünf Orten vom Jahr 1564. wurden alle diese Zusagen feyerlich bestätigt.

Da aus diesen Zusagen die catholische Parthey mehr folgerte, als die reformirte nicht zugeben wollte, so schikte nunmehr den 23. Augstmonat 1683 diese letztere Parthey eine besondere Gesandtschaft auf Zürich, mit der Nachricht: — Einhellig habe die reformirte Landesgemeinde beschlossen, den immer fortwährenden Streithandel keineswegs anderst, als nach dem Herkommen und den Verträgen, durch gleiche Sätze, d. i. von jeder Parthey selbstgewählte Schiedrichter erörtern zu lassen. Zu Zürich ward ihre Hitze durch freundliche Erinnerungen besänftigt, so daß sie sich auf der gemeineidgenößischen Tagleistung unterm 9. September wieder geneigt bewiesen, die einmal erbetenen sechs Schiedherren weiter zu hören; diesen gelang es endlich, einen einhelligen Verglichsentwurf zu Stande zu bringen; auf hohe Bestätigung hin ward er von sämtlichen, eidgenößischen Gesandten gebilligt, nur daß man wegen des Zehnten Artickels in Betref der Annahme neuer Einwohner noch nicht überein kommen konnte. — Hier die Hauptpunkte dieses Verglichs: —

Jede Religionsparthey soll ihren besondern Rath und Gericht von gleicher Religion haben; — Rechtshändel zwischen Personen von verschiedener Religion entscheidet ein Gericht, welches in gleicher Anzahl aus reformirten und aus catholischen Beysitzern besteht; — wofern diese in gleiche Stimmen sich theilen, so steht der Ausspruch bey einem Obmann, der von der Obrigkeit des beklagten Theils ernennt wird. Vor der allgemeinen Landesgemeinde werden auch diese Richter beeydigt. — Ohne eigentlich interessirten Kläger, fällt der Fehlbare mit Geldbussen und andern Strafen ausschliessend in die Hand des Religionsverwandten Gerichtes: — Alle öffentliche Gefälle und Einkünfte aber fliessen in den gemeinschaftlichen Landessekel; auch werden aus diesem die allgemeinen Ausgaben bestritten und die etwan erforderlichen Anlagen, wie bisher, nach den Köpfen und auf die Güter vertheilt. — Jede Religionsparthey bezahlt aus ihrem besondern Beutel die Unkosten ihrer besondern Gesandten. — Alles dessen ungeachtet, soll Glarus ein gemeiner und unzertrennter Staat und Kanton der Eidgenoßschaft bleiben; in gemeinem Rathszimmer soll man ausländische sowol als einheimische Staatsangelegenheiten behandeln, wie nicht weniger diejenigen Geschäfte, welche die gemeineidgenößischen Herrschaften betreffen; in diesem gemeinem Rathszimmer oder von gesammter, gemeinschaftlicher Landesgemeinde werden die Instruktionen auf die eidgenößischen Tagleistungen gegeben; im Fall der Entzweyung aber wird jeder Parthey überlassen, nach Gutbefinden zu handeln; übrigens werden die Landesämter und Vogteyen,

nach bisherigen, gemeinschaftlichen Verkommnissen, bestellet; auch die geistlichen Pfründen in den Herrschaften Werdenberg, Wartau, Rußikon werden weiter vor gemeinem Rathe verliehen. — Bey kriegerischem Wegzug hat jede Parthey Religionsverwandte Befehlshaber; die Kriegesunkosten werden aus gemeinem Sekel bezahlt, und die Abtheilung der Mannschaft geschieht, wie bisher. Endlich werden alle alten Verträge, samt dem Landbuche bestätigt, und dieser Verglich für so heilig erklärt, daß auch kein Ort in der Eidgenoßschaft über irgend eine Sache, die demselben zu wiederläuft, weder der einen noch der andern Parthey nicht das geringste Gehör geben soll.

Je wichtiger noch immer den auswärtigen Mächten der Beystand der Eidgenossen und ihre Hilfsvölker waren, desto eifriger arbeiteten auch sowol der französische Gesandte, de Gravelle, als selbst der kaiserliche Freyherr Raßler von Gammerschwang, an dieser Vermittlung. — Auch ward sie von allen Kantonen und zugewandten Orten mit grosser Freude bestätigt; nur von dem Kanton Schweiz nicht, welcher dagegen bey der Stadt Lucern eine Protestation eingab. In Glarus selbst ward den 11. November 1683. der Verglich vor der reformirten Landesgemeinde beynahe einhellig angenommen. Die catholischen Glarner hingegen zogen von Zeit zu Zeit unter allerley Vorwand ihren Entschluß auf und schriftlich schikten sie nach Lucern ihre Einwendungen gegen die Besieglung dieses Entwurfes. Hierüber war der französische Gesandte sehr übel zufrieden; er gieng so weit, daß er ihnen die Bun-

desgelder verweigerte; auch bezeigte er seinen Unwillen, daß eine so kleine Anzahl Volkes, wie die Katholiken in Glarus, bisher von Frankreich eine so starke Pension geschöpft hatten. Hierüber hatte er bey diesem Streithandel mehr Aufklärung bekommen und beschloß itzt für die Zukunft in der Austheilung sparsamer zu seyn.

Bey so ganz ungewissem Ausgang des Glarnergeschäftes, hatte man sich beynahe aller Orten in der Eidgenoßschaft zum voraus zum Kriege gerüstet. Von reformirter Seite argwohnete man, daß auf den Fall eines Bruchs, die catholische Kantone, vermög ihrer Verträge, sowol bey dem Herzog von Savoyen als bey dem Statthalter zu Mayland um Hilfsvölker geworben. — Entweder daß der Argwohn, oder daß die Hofnungen dieser Kantone eitel waren, immer unterblieb aller gewaltsamer Ausbruch. Bey dem Pöbel in den catholischen Kantonen aber war Zürich äusserst verdächtig; man gab vor, mit zwo bis drey Tonnen Goldes sey es diesem Kanton bey den Katholicken gelungen, in den gemeinen Herrschaften die Majora oder die Mehrheit der Stimmen ganz aufzuheben und sich mit sämtlichen übrigen Kantonen in gänzliche Gleichheit zu setzen. Auch durfte man ausstreun, der Kanton Zürich unterstütze, wo nicht die Türken selbst, doch den ungarschen Feldherrn Teckeli gegen den Kaiser. Gegen die erstere Zulage rechtfertigten sich, auf ausdrükliche Aufforderung, die Zürcher bey dem Kanton Zug. Sowol schriftlich als im Drucke lehnten sie auch letztre Zulage von sich.

Zu endlicher Beylegung des Glarnergeschäftes be-

gaben sich die beyden Sekretairs, die dabey gebraucht worden, im Februar 1684. nach der Abtey Mury, um daselbst die Verglichsurkunden gegen einander zu halten, zu unterschreiben und zur Besieglung fertig zu machen. Zugleich gab die reformirte Parthey wegen des zehnten Artikels in Betref der Annahme neuer Einwohner endlich auch nach, so daß er gleichfalls beygefügt werden konnte. Die catholische Parthey hingegen wiedersetzte sich standhaft der Einführung eines vermischten Gerichtes, welches bey Rechtshändeln zwischen Partheyen von ungleicher Religion absprechen sollte. — Ungeachtet ihrer Protestation und der Protestation des Kantons Schweiz, wurden nichts destoweniger im April 1684. die Verglichsurkunden von allen übrigen Kantonen und zugewandten Orten, wie auch von der reformirten Parthey in Glarus besiegelt. — Auf einer besondern Landesgemeinde erklärten sich hierauf die catholische Glarner: — Unter keinen andern Bedingnissen werden sie sich zu dem Verglich einverstehen, als unter folgenden: daß die Feyertags-Brüche, (worüber bisher in gemeinem Rathszimmer geurtheilt worden,) nicht vor dem vermischten, reformirt-catholischen Gerichte abgestraft werden; daß man den Beschluß des Verglichs etwas mäßige und der leidenden Parthey für die Zukunft nicht gar alle Zuflucht vor die eidgenößische Tagleistungen abschneide u. s. w. Dieser und andrer Punkten halben thaten sie auf der nächsten, gemeineidgenößischen Tagleistung in Baden einen nachdrüklichen Vortrag. Die Gesandte der reformirten Kantone drangen auf buchstäbliche Beybehaltung des einmal mit so vieler

Mühe zu Stande gebrachten Verglichs; die Gesandte der catholischen Kantone hingegen bewilligten nähere Erläuterung. Von sämtlichen Orten, wurden endlich vier Gesandte jeder Religion ausgeschossen, welche, nach Anhörung beyder Partheyen, zur Erläuterung des gemachten Vergleiches folgende Auskunft beliebten: — Die Feyertage soll man von allen Seiten, nach Innhalt des Landesfriedens, beobachten; die Entheiligung derselben soll von der Religionsverwandten Obrigkeit des Fehlbaren abgestraft werden; die daher fliessenden Geldbussen aber fliessen in den gemeinen Landessekel. — Gegenseitig sollen sich beyde Partheyen erklären, niemals keine Herrlichkeiten, Herrschaften, Gerechtsamen, Kapitalien u. s. w. zu keiner Zeit zu veräussern; alles dieses ohne Nachtheil für das Hauptinstrument.

So wenig indeß war die catholische Parthey in Glarus mit dieser Erläuterung zufrieden, daß sie vielmehr den Verglich selbst durch einen Eilboten mit Troz nach Lucern zurükschikte. — Ueber dieses Geschäft ward also im November zu Baden eine neue Tagleistung gehalten. Von allen Kantonen und zugewandten Orten (Schweiz allein ausgenommen) ward das letzthin gemachte Erläuterungsproject gänzlich gebilligt und die Annahme desselben dringend empfohlen.

XLVII.

Einzelne, einheimische und auswärtige Bündtnisse und Verträge.

Vom Jahr 1681. bis 1688.

Auf den 8 November 1681 alten Styls wurde das Bündtniß sämtlicher, catholischer Kantone mit dem Bischof und der Landschaft Wallis erneuert. Zur Ersparung der Unkosten geschieht diese Bundeserneuerung nur mit jedem zwanzigsten Jahre und der Reihe nach wechselt die Mahlstatt.

In gleichem Jahre 1681 kündigte Venedig den beyden Kantonen Zürich und Bern den Bund auf.

Im März 1684 wurde zu Lucern das Bündtniß zwischen dem Herzog von Savoyen und den Kantonen Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Freyburg erneuert. *) Im Namen des Herzogs schwor der Markis von Greisy als savoischer Gesandter; die eidgenößische Gesandte schworen nicht, sondern liessen nur den bereits im Jahr 1652 geleisteten Eidschwur durch den Lucerner Stadtschreiber bestätigen. — Von dieser Bundeserneuerung gaben der Herzog sowol als die verwittwete Herzogin sämtlichen XIII Kantonen freundschaftliche Nachricht, welche diese mit Versicherung nachbarlicher Dienstleistung beantworteten.

Im Julius 1684 wurden dem König in Spanien von seinen eidgenößischen Bundesgenossen 2000

*) Im October 1686. traten auch die übrige catholische Orte diesem Bund bey.

Mann zur Beschützung des Herzogtum Maylands bewilligt.

In gleichem Jahre behaupteten auf der eidgenößischen Jahrrechnung die III. Städte Bern, Freyburg und Solothurn gegen die VII. das Thurgäu beherrschende Kantone den Beysitz bey Erörterung der thurgäuischen Malefizapellationen und andrer landesherrlichen Angelegenheiten; ihren Anspruch gründeten erstere III. Städte nicht nur auf hergebrachte Uebungen, sondern auch auf den ausdrüklichen Vertrag vom Jahr 1555. Ungeachtet die drey Kantone Zürich, Lucern und Glarus sich willfährig bezeigten, so wollten nichts destoweniger Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug den erwähnten drey Städten keinen andern Beysitz gestatten als bey Untersuchung der landvögtlichen Rechnungen vor den X Kantonen.

Nach Anleitung des Verglichs vom Jahr 1555. vereinigte man sich im November 1685. über folgende Punkten: — Die Appellation in Civilsachen soll bey den VII. Kantonen allein stehn; in Malefizsachen aber, und wenn das Landgericht interessirt ist, soll sie vor die X Kantone gebracht werden. Bey diesen letztern steht auch die Untersuchung, nur bey den VII. Kantonen aber die Bestrafung solcher Vergehungen, die ein Landvogt in Malefiz- und Landgerichtessachen verüben würde. Was dem Landvogt bisher von den Bussen zukam, soll ihm noch ferner gehören; auch behält er das Milderungs- oder Begnadigungsrecht bey den Criminalurtheilen des Landgerichtes. Uebrigens soll in Malefiz- und Landgerichtsgeschäften den III. Städten nicht weni-

ger

ger als den VII. Kantonen der Zutritt gebühren, und auch jenen hierüber Rechnung abgelegt werden.

Noch ein andrer Zwist hatte sich im Jahr 1684. zwischen Bern und Wallis erhoben. Dieser Zwist betraf die Rhodan-Brücke zu St. Moritz. Auf einer den 9. May 1684. hierüber gehaltenen Zusammenkunft wurden folgende Verglichspunkten entworfen: — Die Brüke bis an den Thurm der Kapelle soll unumschränkt unter bernerscher Bottmäßigkeit stehn, der Thurm selbst aber nebst der Kapelle und dem übrigen Theil der Brüke bis hinüber nach St. Moritzen eigenthümlich zu Wallis gehören; übrigens bleibt die Gränzscheide bey der Mitte des Flusses, mit Vorbehalt der besondern Rechte jedes Ortes in Absicht auf Fischenzen und Banellen. — Zu gleicher Zeit war ein Zwist wegen der Landmarchen auf Sanetsch und Gemmi entstanden. Auf Sanetsch suchte Bern, die Gränzlinien längst der Anhöhen, wo sie rechter Hand denjenigen auf Olden Horn, linker Hand aber denjenigen auf Wilden- oder Geltenhorn entsprechen; diese Behauptung unterstützten sie sowol mit der Anzeige einer Landkarte, welche Thomas Schöpf im Jahr 1577. herausgegeben hatte, als auch mit lang verjährtem Besitze. Wallis hingegen verwarf jene Landkarte als verdächtig, und die vorgeblichen Gränzsteine erklärte es als blosse Waydmarchen zwischen Champsloron und Savieſy; die eigentlichen Landmarchen zog es bis an den sogeheissenen Trit oder Passus. Zum Beweiß beriefen sich die Walliser auf einen Vertrag vom Jahr 1397. zwischen Graf Rudolf von Griers und der Gemeinde Savieſy; auch stellten sie vor, daß ja die streitigen

Bayerische Staatsbibliothek München

Wayden und Anhöhen auf Sanetsch nicht mit begriffen seyn in der bernerschen Maze oder Güter-Anlage, ferner daß Wallis allein die Brüke unten am Trit unterhalte, daß es in dieser Gegend Messe halten lasse und in Kriegeszeiten Wachen aufstelle u. s. w. Alle diese noch so scheinbaren Einwendungen lehnte Bern mit einer Gegenschrift ab. — In Betref der Gränzscheide auf dem Gemmi behauptete dieser Kanton, daß sie nach allgemeinen Rechten auf der Mitte des Hochgebirgs gesucht werden müsse; zugleich beriefen sich die Berner auch hier auf die Schöpfische Karte; sie zeigten, daß den streitigen Bezirk die Gränzsteine zu Lötschen beym Kreuz und bey Ueschinen in gerader Linie beschränken; sie wiesen einen ausgefällten Spruch vom Jahr 1391. und verschiedene alte Lehensbriefe vor; so z. B. wird in der Belehnungsurkunde, welche im Jahr 1352. der Herr von Weissenburg den Bernern zustellte, der Guringel Berg der Herrschaft Fruttingen, und folglich der bernerschen Bottmäßigkeit zugeeignet. — Die Walliser hingegen erklärten die sogeheißne nasse Blatte für den eigentlichen Gränzort; die oberhalb derselben gelegene Güter nämlich waren niemals in der bernerschen Maze oder Anlage begriffen; in dasigen Gegenden werden die Strassen nur von den Wallisern unterhalten; unbestritten werden die daselbst verübten Frefel von den Walliserschen Zehendrichtern gebüßt; die bernersche Beamte lassen die Landesverwiesene nicht weiter als bis zur nassen Blatte führen; bis an diesen Ort stellen die Walliser ihre Wachen auf und nehmen von da die todten Körper hinweg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Je gelehrter von beyden Partheyen dieser Streit behandelt wurde, destoweniger konnte man für einmal zum Ziele gelangen. — Auf Anrathen der übrigen Kantone traten sie im Jahr 1688. in schiedrichterliche Unterhandlung. Hiezu erbat der Kanton Bern den zürcherschen Burgermeister Heinrich Escher und den Oberst Zunftmeister Johann Christoph Burkhard von Basel — Wallis aber den urnerschen Gardehauptmann und Landammann Anton Schmid und den Schultheiß von Solothurn, Ritter Johann Victor Besenwall von Baumstadt. Nebst den Abgeordneten der streitigen Orte begaben sich diese im September 1688. an Platz und Stelle; nach fruchtlos versuchter Ausgleichung, übergaben sie den Partheyen folgenden Entwurf: — Im Fall der Noth soll Bern an dem Fuß des Gemmiberges bey den Brüken über die Cander und über das schwarze Wasser, — Wallis aber auf der sogenannten Taube bey dem Wachhause bewafnete Schildwachen aufstellen mögen; solche Wachen darf bey dem Sanetschberg der Canton Bern an dem Fuß desselben, bey der Burgbrücke unweit Gsteig, — Wallis aber die seinigen jenseit des Gebirges Sanetsch aufstellen, zwischen Savieseh und Gondis, unweit der steinernen Brücke. Alles dieß ohne Nachtheil der übrigen beydseitigen Gerechtsamen. Zugleich ward der Verglich wegen des Rhodan-Flusses dahin erläutert, daß die Einwohner von St. Moriz mitten durch die Insel, welche an die Brustwehr von Lavey gränzt, einen Kanal graben, 21 Schuhe breit und drey Schuhe tief; sobald sie mit dieser Arbeit den Anfang machen, sollen alsdenn auch die Einwohner von La-

vey sogleich ihre Brustwehr nebst den dabey liegenden Steinen, wenigstens zur Hälfte, — und wofern es der unschädliche Lauf des Wassers erforderte, — gänzlich wegschaffen. — Bey der St. Moritzbrücke soll die walliser Wache nicht ausser das innere Brückenthor bey dem Castell, — die bernersche Wache nicht weiter als einerseits gegen Bex bey dem bernerschen Wachhause, anderseits gegen Lavey in gleicher Entfernung von der Brücke vorrücken dürfen. Die Verbesserung des Brücken- und Thurmbaus, jedoch mit Ausbedingung aller Neuerungen, soll ausschliessend bey den Einwohnern von St. Moritzen stehen. Von der Mitte des Berges, La Dent de Morcles, wird niederwärts gegen den Torrents-See und von da bis in die Mitte des Rhodans eine gerade Linie gezogen, und künftig soll diese zwischen beyden Ständen zur Gränzscheide dienen. Alles ohne Nachtheil der Landmarchen jenseit des Berges, so daß die Face gegen Arbignon, wie auch der obere Theil der Face gegen der Rhone zu Wallis, — die andere Hälfte der Face, nebst der ganzen untern und hintern Face, zu Bern gehört. Endlich ward von der Brustwehr bey la P'raille, bey der alten Insel am Einfluß des Rhodans in den Genfer-See, eine gerade Linie gezogen; nach dieser Linie sollten die bernersche Unterthanen de la Tour den Rhodan durch einen Kanal in den See leiten; jedoch mit Erläuterung, daß, wofern die Linie sich über den halben Theil besagter alter Insel erstrecken würde, alsdenn die Einwohner de la Tour mit dem Graben auf ihre Seite weichen und den Wallisern die halbe Insel frey lassen sollten.

XLVIII.

Streithandel mit Konstanz wegen der Gerichtsbarkeit des Bodensees.

Vom Jahr 1681. bis 1684.

Den 17. Jun. 1680. hatten ungefähr eine Viertelstunde von Constanz neun Fischer, alle Gerichtsangehörige des Klosters Münsterlingen, auf dem Bodensee das Netz ausgeworfen: mit bewaffneter Hand wurden fünf von denselben, nebst ihrem Fischerzeug, gefänglich nach Constanz gebracht, und um eine beträchtliche Summe gebüsset. Bald darauf gieng man auch auf ihre vier Kameraden los; auf sie wurde gefeuret und kaum konnten sie nach Münsterlingen entfliehen. In einem besondern Schreiben an dasige Aebtißin behauptete der Konstanzer-Magistrat über den Bodensee die hohen und niedern Gerichte. Schon fünf Jahre vorher hatte er bey Anlaß der unweit Kreutzlingen abgehauenen Pfäle die gleiche Behauptung gewagt. — Den Kantonen, welche das Thurgäu beherrschen, schien solche Anmassung befremdend; aus authentischen Abscheiden von den Jahren 1521, 1538, 1560 und 1580. zeigte sich, daß in ähnlichen Fischerstreitigkeiten zwischen Konstanz und den Klöstern Kreutzlingen und Münsterlingen die eydgenößische Beherrscher des Thurgäus unumschränkte Richter gewesen; überdieß ward in der Fischerordnung, welche im Jahr 1544. zwischen dem Bischof zu Constanz, dem Abt zu St. Gallen,

den Landvögten im Thurgäu und Rheinthal festgesetzt worden, das Strafamt über die Verletzer dieser Ordnung jedes Fehlbaren besondrer Obrigkeit vorbehalten; auch hatte zu allen Zeiten der Landvogt im Thurgäu diejenigen Frefel bestraft, welche auf der thurgäulschen Seite des Bodensees verübt worden waren. Schriftlich ward also das gewaltsame Verfahren der Stadt Konstanz sowol von dem Landvogt im Thurgäu als von den daselbst regierenden Kantonen geahndet. — Von Konstanz aus erhielten sie nichts weiter als einen leeren Empfangschein des eydgenößischen Schreibens; zugleich erfuhren sie, daß schon wieder ein Fischer von Botikhofen auf offenem Marktplatz zu Konstanz gefänglich sey weggeschleppt, und einem Ausreisser von dieser Stadt aus bis auf thurgäuischen Boden nachgejagt worden. — Itzt faßten sie den Entschluß, diejenigen, welche zu Kreutzlingen frefelhafter Weise die Pfäle ausgestockt hatten, durch den Landvogt im Thurgäu zur Verantwortung vorfordern zu lassen: anstatt dieser Freßler, erschienen zween Abgeordnete von Konstanz. Auf ihre Vorstellungen hin versammelten sich die über das Thurgäu regierende Kantone zu Zug; daselbst untersuchten sie die oben erwähnten Verträge; sie zogen das gemeine Recht zu Rathe; vermög dieses Rechtes befinden sich die Gränzen der Seen und Flüsse in der Mitte derselben, wofern nicht besondere Verkommnisse ausdrücklich etwas anders bestimmen; auf dieses gemeine Recht gründt sich der Vertrag, welcher im Jahr 1554. zwischen der Thur-

gäuischen Regierung und zwischen dem Bischof zu Constanz festgesetzt worden. — Von Constanz aus erhielten hierüber die Kantone folgende Antwort: — Das Verfahren des dasigen Rathes sey auf die bisherige ununterbrochene Uebung gegründet; da jedoch die Sache unmittelbar das Interesse des Kayſers betreffe, so sey hievon der Herzog von Lothringen, als kayserlicher Statthalter der vorder- und oberösterreichischen Länder, umständlich benachrichtigt worden; auch habe der kayserliche geheime Rath, Freyherr von Landsee, zum voraus sich dahin geäussert, daß vielleicht durch nachbarliches Zusamentreten beydseitiger Deputirten der Handel am schicklichsten könnte beygelegt werden. Den 13. September gieng würklich die Zusammenkunft auf der Insel Reichenau vor sich; wegen ihres Antheils an dem Landgericht, wohnten Bern, Freyburg und Solothurn dieser Zusamenkunft auch bey, wie sie denn an ähnlichen, thurgäuischen Gränzhändeln zu allen Zeiten, besonders auch an dem Vertrag vom Jahr 1554. Antheil genohmen. — Dem Freyherrn von Landsee, als österreichischen Abgeordneten, stellten die eydgenößische Gesandte vor, wie durch den Vertrag des Galeaz Visconti, als mayländischen Bevollmächtigten, im Jahr 1499. die Oberherrlichkeit im Thurgäu an die zehn Cantone gelangt sey. — Fruchtlos zerschlug sich diese Zusammenkunft. Gegenseitig wurden seither verschiedene Schriften gewechselt. Von Konstanzischer Seite hatte man neue Thätlichkeiten gewagt. Gewaltsamer Weise und mit bewehrter Hande wurde ein Schif, welches von

Haugnau nach Botickhofen fuhr, nach Constanz zurückgeführt; zween Juden wurden aus diesem thurgäuischen Schif ins Gefängniß geschleppt; erst auf dringende Empfehlung des Freyherrn von Marbach wurden sie wieder ledig gelassen; unter dem Vorwand aber, als hätten sie den Zoll abgefahren, behielt man ihre vier Pferde zurück. — Bey andern Zeitumständen und noch unbeugsamerm Caracter, hätten die Cantone ungesäumt Gewalt mit Gewalt abgetrieben. So z. B. war ehmals im Jahr 1458. zu Constanz ein Schützenspiel; einige von den anwesenden Eydgenossen wollten mit Bernerplapperts die Zeche bezahlen; diese Münze verwarf man und hieß sie Kühplapperts; hierüber wurden die Eidgenossen so sehr beleydigt, daß sie die Stadt Constanz bestürmten und erst nach Erlegung von 8000. Gulden wieder besänftigt wurden. Sind einmal in eine einzige, grosse Macht die verschiedene, kleinere zusamengewachsen, so wird eine von diesen letztern noch übrige, ohnehin in sich selbst je länger je schwächer, gegen jene grosse Macht weit eher alle andern als gewaltsame Mittel versuchen. — Diese neue Verletzung der thurgäuischen Landesherrlichen Rechte lief geradezu der reichenauischen Abrede entgegen; vermög dieser Abrede sollte bis zu gänzlicher Beylegung der Gränzstreitigkeit nicht die geringste Thätlichkeit ausgeübt werden: Diesen neuen gewaltsamen Schritt begnügte sich der Landvogt im Thurgäu in einem Schreiben an die Stadt Konstanz bescheiden zu ahnden. Mit kurzen Worten behaupteten die Konstanzer die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens. Nunmehr liessen

es die Kantone nicht länger an leeren Klagen bewenden; sowol die Stadt Konstanz selbst als die hiebey besonders strafbaren Partikularen liessen sie vorladen vor den Richterstuhl ihres Landvogts im Thurgäu; zugleich befahlen sie, daß, im Fall des Ausbleibens, ihre Gefälle und Einkünfte, ihre Zinse und Kapitalien auf thurgäuischen Boden arrestirt werden. Hierauf erschien auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Jahr 1683. Dr. Joh. Ph. Sommervogel, vorder-österreichischer Regierungsrath; er drang auf Aufhebung der arrestirten Gefälle und auf rechtliche Untersuchung, nach Vorschrift der Bedingnisse des Erbvereins. Die Kantone bezeigten sich willig zum Aufschub bis auf den 1. November, jedoch mit Vorbehalt, daß die den Juden weggenohmene Pferde, wie auch das Bussengeld der Schiffer zurükgestellt werden. Da Konstanz sich hierüber weigerte, so wurde von der Tagleistung der Befehl wegen Arrestirung der Konstanzergefälle zwar bestätigt, jedoch aus Besorgniß der Repressalien und gänzlicher Stöhrung des Handels für einmal noch nicht vollzogen. Ohnehin hatte die österreichische Regierung zu gütlicher Söhnung Hofnung gegeben. Würklich ward deswegen den 1. Sept. 1684. zu Oehningen eine neue Zusammenkunft gehalten; bey derselben erschienen, nebst den eidgenößischen Gesandten, von österreichischer Seite der Baron Raßler von Gammerschwang und der Baron Thüring, Vogteyverwalter zu Stokach; von Konstanz aber der Stadtverweser Ehinger von Balzheim, der Bürgermeister Kieni u. a. — Fataler Weise hatten sich gleich Anfangs die eidgenößische Gesandte unter

sich selber entzweyt. Der Gesandte von Solothurn, Sekelmeister Surey, war nicht nur für seinen Kanton, sondern auch für Bern bevollmächtigt; in der Sitzung verlangte er den Rang eines Bernergesandten, bey der Weigerung von Seite der übrigen Kantone, erklärte er sich, daß er in solchem Fall in dem Namen der Berner weder handeln könnte noch wollte. — Als man zur Hauptsache schritt, so behaupteten die Abgeordnete von Konstanz, die Pferde der Juden seyn auf konstanzischem, nicht auf eidgenößischem Boden weggeführt worden; ferner verlangten sie, daß von der Landgränze eine Linie von 1400. bis 1500. Schritten in den See hinaus, und von dort bis in die Lücke über Konstanz gezogen werde; derjenige Theil des Sees, den dieses Dreyeck einschliesse, soll der Stadt Konstanz eigen gehören; von dieser Stadt bis nach Altnau soll man keine neuen Dämme noch Schiffstellen anlegen; im Krieg und im Frieden soll den Konstanzern freye Schiffarth zukommen; bey Sturm und Gewitter sollen sie an eidgenößischen Ufern anlanden mögen u. s. w. — Einhellig erkennte hierauf im November die eidgenößische Tagleistung: — die Kantone werden weiter ihre Gerichtsbarkeit bis auf die Mitte des Bodensees behaupten, hingegen auch die Stadt Konstanz bey ihren Fischerordnungen ungekränkt lassen, jedoch ohne Abbruch der thurgäuischen Fischenzen. Den Zollvergleich, der im Jahr 1651. zwischen Konstanz und dem Thurgäu gemacht worden, soll man von allen Seiten genau und ohne Steigerung beobachten. — Die Schiffarth an den eidgenößischen Gestaden und die Landung an denselben, im Fall eines

Ungewitters, soll den Konstanzern ferner freystehn, jedoch immer mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte. — Betreffend den ausbedungenen und in ein Dreyeck eingeschlossenen Bezirk des Sees bey Konstanz, werde man sich gelegentlich in Güte vergleichen.

Um so viel weniger schwierig war dieser Handel, da ohnehin der Kaiser mit weit wichtigern Angelegenheiten beschäftigt war. Im Ost sah er sich von den Türken, in Westen von Frankreich beunruhigt. Zum Türkenkrieg hatte er von den Kantonen 1000 Centner Pulver zum Geschenke erhalten. Den 12 September 1683. litten die Türken vor Wien eine gänzliche Niederlage. Mit Frankreich aber wurde den 5/15 Augstmonat 1684. zu Regenspurg auf zwanzig Jahre ein Stillstand der Waffen getroffen. In diesen Vertrag wurden, Kraft des XVten Artikels die Eidgenossen mit eingeschlossen. Bedächtlich aber lehnten sie die von ihnen verlangte Garantie von sich.

XLIX.

Eingriff in die Gerechtsamen der Genfer. *)

Vom Jahr 1682. bis 1688.

So fruchtbar als ehmals der Feudalgeist des mittlern Zeitalters an Freybeuterey war, so fruchtbar war itzt der diplomatische Geist an politisch-kirch-

*) S. Hs. Caspar Landolts handschriftliche Memoiren.

lichen Rechtshändeln geworden. So dürr und troken ihre Beschreibung seyn mag, so nothwendig ist sie nichts destoweniger, und zwar sowol zur Prüfung des Zeit- und Sitten-Charakters als zur Handleitung bey neuentstehenden, ähnlichen Zwisten. Nur einige der vornehmsten laßt uns berühren:

Unterm 6 Jul. 1682. verlangte das Parlament zu Dijon von Genf, in Zeit von drey Monaten die authentischen Urkunden zu sehn, worauf diese Stadt sich gründet in ihrem Anspruch auf die Gefälle in einigen Gegenden der Landschaft Ger, mittlerweile diese Gefälle sollten sequestrirt bleiben. Nicht nur auf vieljährigen Besitz stützten sich die Genfer in ihrem Anspruch, sondern auch auf die gültigsten Verkommnisse, welche von den Eidgenossen sowol als von den Königen in Frankreich, von Heinrich IV. von Ludwig XIII. und erst noch im Jahr 1643. von dem jetzigen Monarchen feyerlich bekräftigt worden. — Im Jenner 1683. wurden hierauf, auf königlichen Befehl, den Genfern ihre Zehnten wieder verabfolgt. — Wenige Zeit hernach sahn sie sich aufs neue beunruhigt. Immer nämlich wurden sie in ihrer glüklichen Lage von dem Probst und Kapitel zu Annecy mit neidischen Augen betrachtet. Nicht nur hatten die Genfer sich der Gerichtsbarkeit des Bischofs entzogen und ihm einen Theil seiner Einkünfte entrissen, auch hatten sie sich der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte einiger Dörfer in der Landschaft Gex bemächtigt; ehmals wurden sie von den Domherrn zu St. Peter und von dem Probste zu St. Victor besessen; wegen ihrer Anhänglichkeit an den Bischof wurden diese Kapitularen von den Genfern

verwiesen, seither hatten sie zu Annecy einen Zufluchtswinkel gefunden; begierig indeß haschten sie nach jeder Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlorenen Rechte. Lange Zeit blieben ihre Bemühungen fruchtlos, indem (wie wir oben gezeigt haben,) auch die Genfer nichts unterliessen, um sich in dem einmal eroberten Eigenthum sicher zustellen. So oft die Landschaft Gex den Herrn änderte, — und dreymal geschah es in Zeit von einem Jahrhundert, — so oft bewürkten sie sowol von Bern als von Savoyen und Frankreich die Bestätigung in ihrem Besitze. Nunmehr aber glaubten, bey veränderter Denkart des französischen Hofes, die Domherren den günstigen Augenblik zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gefunden zu haben. Schon im Jahr 1682. hatte der Meßpriester Frezy zu Pereguin, auf Empfehlung des Bischofs zu Annecy, bey dem Parlament zu Dijon einen Befehl ausgewürkt, daß ihm der genfersche Prediger zu Moyn in der Landschaft Chapitre die Schlüssel zu seiner Kirche, nebst der Pfarrey und den dazu gehörigen Einkünften abtreten sollte. Sogleich bestellten die Genfer gewisse Leute, um sich der Einnehmung dieser Kirche zu wiedersetzen, jedoch ohne gewaltsame Mittel. — Von Seite Savoyens fieng man an, einen Anschlag auf die Stadt Genf zubesorgen. Hierüber ward im Jahr 1686. von den reformierten Kantonen in Zürich eine Tagleistung gehalten, und derselben wohnten die Abgeordnete der Stadt Genf gleichfalls bey. Im Hornung 1687. vereinigten sich alle XIII. Kantone und zugewandte Orte, daß bey feindlichem Ueberfall jedes Ort allen, und alle jedem, mit Leib,

Ehre, Gut und Blut beystehen wollen. Wegen Genf wurde beschlossen, daß die IV. reformirte Städte einen Zuzug von einigen tausend Mann, mit Munition und Lebensmitteln bereit halten; denselben wurde von den catholischen Kantonen der Durchpaß versprochen; auch anerboten sich auf den Nothfall die Graubündtner zur Beschützung des Wattlands.

Bey der Nachsicht des französischen Hofes, war die Dreistigkeit der Domherren von Annecy so hoch gestiegen, daß sie nicht nur die verlohrenen Rechte, sondern auch die Erstattung aller seit der Reformation eingezogenen Einkünfte verlangten. In dieser Verlegenheit schikten die Genfer im August 1687. einen Gesandten auf die reformirte Tagleistung in Arau. *) Hier im Auszug sein Vortrag:

„Bereits ist Ew. Herrlichkeiten bekannt, daß „schon vor einigen Monaten das Domkapitel zu Annecy Eingriffe in unsre Gerichtsbarkeiten gewagt „hat. Nunmehr nüzt es den Zeitpunkt, da der „französische Hof von der Geistlichkeit regiert wird. „Uns fordert man vor die Gerichtskammer zu Dijon: „Eine Staatssache wird vor einen Gerichtshof ge„zogen! Ein Gerichtshof wird nicht nach dem all„gemeinen Staatsrecht und nach den Verträgen, „sondern bloß nach dem bürgerlichen Rechte ent„scheiden. „

„— Unsre Kirchengüter in der Landschaft Gex be„tragen jährlich ungefähr 12000 Franken; nicht nur „diese sollen wir missen; noch fordert man die Wie„dererstattung der seit 150 Jahren bezogenen Ge-

*) S. Abrégé de la Represéntat. du Deputé de Genéve dans l'Assembleé d'Arau du 8. Août 1687.

„fälle; eine Summe von zwo Millionen. — Und „ist nicht zubesorgen, daß man in der Folge auch „diejenigen Einkünfte, die wir in Savoyen bezie„hen, und die sich jährlich auf 20000 Franken be„laufen, nebst einer Wiedererstattung von drey Mil„lionen, zurükfodern werde? Ob man aber hiebey „still stehen werde? Wenigstens unter gleichem Vor„wande könnte man uns die Einkünfte entreissen, „die wir inner unsern Mauren erheben, und zu„letzt würde der Bischof selbst im Triumph wieder „in unsre Stadt ziehn.

„Unser Schikfal könnt' auch das Schikfal anderer „protestantischer Staaten, auch das eurige werden, „indem auch ihr solche sequestrirte Güter besitzet. „Nur darf es dem einen gelingen, und das Bey„spiel wird auch andere reitzen! „

Auf diese Vorstellungen entschlossen sich die refor„mirte Kantone eine Gesandtschaft an den franzö„sischen Hof abzuschicken; zugleich schrieben sie sowol an Louvois und Colbert als an den König selbst, daß bis zur Ankunft der Gesandten der Rechtstrieb möchte eingestellt werden.

Den 26 August 1687. langten die eidgenößische Gesandte, Burgermeister Heinrich Escher von Zürich und Venner Niclaus Dachselhofer von Bern zu Paris an. Daselbst hatte sie der Churfürst von Brandenburg seinem Gesandten zu gutem Rath und thätlicher Beyhilfe empfohlen. Indeß sahn sie gleich anfangs wenig günstige Aussichten vor sich. Stuppa und Erlach, zween schweizersche Staabs-Offiziers gaben ihnen den fürchterlichsten Begriff von dem Einfluß des Beichtvaters und der Geistlich-

keit. *) In dieser finstern Vorahnung bestärkte sie der erste Besuch, den sie bey Colbert ablegten. Indem dieser Minister sich an Dachselhofer wandte, verwieß er ihm: Daß Bern den französischen Offiziers keine Werbungen gestatte. Wahrscheinlich daß er in diesen Verweis eine persönliche Sticheley einflochte, denn Dachselhofer versetzte: „Diese Gesandtschaft erbettelte ich nicht. Nur aus schuldigem Gehorsam gegen meine Obern übernahm ich „den Auftrag; übrigens verdienen sie keine Vorwürfe; wenn je ein Kanton dem König treue Dienste „that, so ist es der meinige, und ich nehme es „auf mich, sein Betragen zuvertheidigen, so wie „es meine Obern selbst thun können, wenn man „sie auffordert. „ Hier nahm Colbert das Wort wieder und sagte: „ Was nun aber den Punkt eurer Unterhandlung betrift, so befremdet es mich, „daß man wegen solcher Kleinigkeit, — denn die „streitigen Einkünfte belaufen sich nicht über 2500 „Franken, — eine Gesandtschaft an den König „schikt. Ohne Mittelspersonen hätte mit mehr Ehre „Se. Majestät die Stadt Genf befriedigen können, „wofern es nämlich die Natur der Sachen zulassen „würde. Indeß betrift es einen Privatstreit um Güter, die in des Königs Gebiet liegen. Ob diese „Güter dem Peter oder dem Hans zugehören, hierüber liegt die Entscheidung bey dem Richter zu „Dijon. Hoffentlich wird man dem Monarchen in „seinen eignen Staaten keine Gesetze vorschreiben „wollen. Die Verträge hab ich gelesen; sie sagen „kein Wort davon. Die ältern sind dadurch aufgehoben,

*) S. Gesandtschafts-Memoiren S. 10. ff.

„ gehoben, daß der Herzog von Savoyen die Land-
„ schat Gex wieder an sich gebracht hat.„ —

Die Gesandte erwiederten: Mit Gegengründen wollen sie den Minister nicht aufhalten; sie verlangen nur ein Verhör bey dem König. Diesem, hoffen sie, zeigen zu können, daß die reformirte Kantone, besonders Bern, sich nicht ohne Grund in dieses Geschäft eingemischt haben; dasselbe beruhe auf Verträgen, auf Verträgen zwischen unabhängigen Staaten, und meistens habe dabey der Kanton Bern eine Hauptrolle gespielet.

Bald darauf traten sie mit Giraud und Bonnoeil in Unterredung über das Ceremonial bey dem königlichen Verhör; sie begehrten, daß die Leibwache in das Gewehr treten, daß ein Ritter vom H. Geistsorden sie unten an der Treppe empfangen und ein Pair oder ein Marschall von Frankreich oben an der Treppe stehn und sie zum König begleiten sollte. Da man darauf beharrete, daß der Keremonienmeister allein sie zum Verhör führen werde, so schrieben sie um neue Verhaltungsbefehle nach Hause. *) Man schrieb ihnen zurük: Um nicht der Hauptsache zu schaden, sollten sie eben nicht länger auf dem Gepräng vom Jahr 1663. bestehn, hingegen aber gleiche Behandlung, wie die eidgenößische Gesandte im Jahr 1634. verlangen. Hierüber gaben die Gesandte bey Hof ihre Vorstellungen in Schrift ein. Man beantwortete sie mit einem Auszug aus den Ceremonien-Registern; vermög dieser Anzeige wären die Gesandte im Jahr 1634. auch nur durch den Cäremo-

*) S. Gesandtsch. Memoiren S. 13, 14. wie auch Schreiben der Gesandten d. d. 6. und 17. October 1687.

nienmeister eingeführt worden. Gegen diesen Auszug machten Escher und Dachselhofer Einwendungen; sie bewiesen dieselben mit dem authentischen Tagbuch der damaligen Gesandten. — Umsonst waren alle Vorstellungen. Ein zweyter Eilbote überbrachte diesen Abschlag den Kantonen. Nunmehr fand man am schiklichsten, ohne Verhör bey dem König, die Unterhandlung mit dem Minister fortgehen zu lassen. „Wir wissen nicht, sagten die Gesandte zu „Colbert, *) wie viel die streitige Summe beträgt; „dieß aber wissen wir, daß die Stadt Genf sie wol „brauchen kann, mag sie groß oder klein seyn. — „Wenn sich dieser Stadt die Kantone annehmen, „so darf es gar nicht befremden. Hiezu sehn sie sich „sowol durch die Verträge als durch eignes Interesse verpflichtet. Sollts begründt seyn, daß durch „das Zurükfallen jener Ländereyen an den Herzogen „von Savoyen die alten Verträge kraftlos geworden, warum schleppt denn das Domkapitel die „Genfer nicht vor den savoischen Richterstuhl? Ohne „Zweifel, daß es bey seinem Landesherrn Recht finden würde. Allein nur unter dem Beding trat „man ihm das Land ab, daß er alles in dem alten „Stand lasse. — Noch bestimmter ist ein andrer „Punkt in dem Vertrag vom Jahr 1579. wodurch „Heinrich III. die Stadt Genf und ihr ganzes Gebiet in den ewigen Frieden aufnahm. — Und wie „kann denn nunmehr auf einmal dieses ganze Geschäft als ein Streit zwischen Privatpersonen angesehn werden?„ — Colbert erwiederte: — „Wenn „vermög eines Friedensvertrages die Sachen in den

*) S. Gesandtschafts Memoiren S. 44. fgg.

„ alten Zustand gesetzt werden, so sind dadurch die „ Ansprüche der Privatpersonen nicht aufgehoben, „ und ihre Erörterung kann man keineswegs dem „ natürlichen Richter entziehen. So z. B. ward durch „ den nimegischen Frieden der Prinz von Oranien „ wieder in den Besitz seiner Herrschaften eingesetzt; „ keineswegs aber hinderte dieses den Grafen von „ Seau, ihm einen Rechtshandel zu erwecken, der „ bey 8. Millionen beträgt. Ligen die streitigen Herr„ schaften in französischem Gebiet, so erscheinen die „ Partheyen vor französischem Richterstuhl; vor spa„ nischem, wenn sie in Spanien liegen. Wenn ein „ Franzos etwas von einem Schweitzer fordert, so „ sucht er ihn vor dem schweitzerischen Richter. „ — Hierauf die eidgenößische Gesandte: „ Freylich „ kränkt der Friedensvertrag keineswegs die Rechte „ des Privatmannes, wofern der Artikel, welcher „ darüber abspricht, nicht ausdrüklich etwas an„ ders bestimmt. Wir setzen aber den Fall, der „ Prinz von Oranien hätte durch den nimegischen „ Frieden gewisse Herrschaften wieder erhalten, — „ hierüber hätten ihm gegen jedermann die contra„ hirende Mächte völlige Gewährleistung versprochen, „ wär er auch dannzumal zur Verantwortung gegen „ Privatleute vor dem Civil-Richter verbunden? In „ diesem Fall scheint sich Genf zu befinden. Das „ Domkapitel erkennen wir für keine Gegenparthey; „ nicht den Domherren, sondern uns und sich selbst „ soll der König Recht angedeyhn lassen. „

In einer andern Unterredung äusserte sich Colbert, der den Genfern versprochene Schuz gegen das Domkapitel habe um so viel weniger auf sich,

da er nur unter dem kleinen Siegel angelobt wor-
den. — Auf die königlichen Versicherungen, erwie-
derten die Gesandte, wird man sich, unter was für
Gestalt sie immer erscheinen, eben so gut verlassen
können, als auf das Wort eines Privatmannes.
Uebrigens fuhren sie fort, sind wir nicht Sachwal-
ter, sondern Gesandte. Hoffentlich wird der König
fünf und zwanzig Pfaffen, die ihm nicht einmal zu-
versprechen stehen, keineswegs so vielen treuen Bun-
desgenossen vorziehn. — Fruchtlos waren alle Vor-
stellungen. Eilfertig schikten sich die Gesandten an
zur Abreise. Tags vorher erhielten sie einen Besuch
von Giraud und Bonnoeil. Ersterer mit einem gros-
sen ledernen Beutel in der Hand; er legte ihn auf
den Tisch nieder und zog zwo grosse, göldene Ket-
ten heraus; an jeder hieng eine Schaumünze mit
dem Bildniß des Königs. Dieß, sagten die Cere-
monienmeister, ist ein Geschenk vom König zum Zei-
chen seiner Gewogenheit. Zugleich wünscht er, daß
ihr diese Päkgen Goldes zur Bestreitung der Reiseun-
kosten annehmet. Und hier noch ein andrer Beutel
für euer Gefolge. „Entschuldigt uns bey dem Kö-
„nig, sagten die Gesandte, daß wir sein Bildniß
„nicht annehmen; es ist schön und kostbar; wir hät-
„ten aber lieber das Urbild selbst gesehn. — Für
„Gesandte schiken sich solche Geschenke; in solcher
„Würde aber sind wir niemals bey Hofe erschie-
„nen.„ — Umsonst daß die Höflinge sie ihnen auf-
dringen wollten! „Es läuft gegen unsere Ehre, sag-
„ten die Eidgenossen,„ und theurer ist uns die
„Ehre als alle Schätze von Versailles.„ Stand-
haft schlugen sie die angebotenen Geschenke aus und

verreiseten, mit Protestation gegen den Richterstuhl zu Dijon. — Vor ihrer Abreise hatten sie noch einen Besuch von Graf Lobkowitz, ausserordentlichen Bottschafter des Kaisers an dem französischen Hofe. — In einem Schreiben an die Kantone versichert der König, jeden Anlaß, ihnen Kennzeichen seiner Zuneigung zu geben, werde er mit Freuden ergreiffen: inzwischen seh er sich genöthigt, den genferschen Streithandel, in welchem auch das Kapitel zu Annecy verhört werden müsse, wieder zurük an das Parlament in Dijon zu weisen.

Sowol unterwegs als bey der Heimkunft wurden die eidgenößische Gesandte mit feyerlichem Gepräng und grosser Freude empfangen. Wegen der großmüthigen Verweigerung der königlichen Geschenke, bezeugte die Stadt Zürich ihren Abgesandten ihr Wolgefallen mit einer Verehrung von 200 Dublonen.

In Paris war noch der genferische Syndik le Fort zurük geblieben, und zwar nicht ohne Erfolg; dem Parlamente zu Dijon wurde endlich der fernere Rechtstrieb gegen die Genfer verboten. Wichtigere Angelegenheiten beschäftigten das französische Staats-Cabinet; auf der einen Seite wollte es den Domherren zu Kölln einen Erzbischof aufdringen, auf der andern Seite war es bemüht, einen entthronten König wieder in seine Rechte zusetzen.

Im Vorbeygehn bemerken wir, daß zu gleicher Zeit auch der Bischof von Basel seine Ansprüche auf die baslerische Domkirche erneuerte; würklich befand sich deswegen der Dom-Dechant des Arlesheimer-Capitels in Versailles, und im May 1685. kam der bischöfliche Sekretair nach Basel und verlangte

die Wiedereinräumung sowol des Münsters als des Kirchenschatzes. Nach eingeholtem eidgenößischen Rathe, wiesen ihn die Basler von sich, indem die bischöflichen Ansprüche schon im Jahr 1675. hinreichend von ihnen in einer besondern Schrift wieder-legt worden. Auf erhaltenen Bericht, daß hierüber der Bischof ein Faktum an den Reichstag zu Regenspurg eingeschikt habe, schikten die Basler ein Gegenfactum an den Churfürsten von Brandenburg, um daraus seinen Gesandten auf dem Reichstag aufzuklären über den Ungrund der bischöflichen Ansprüche, welche würklich seither nicht weiter zum Vorschein gekommen.

L.

Des deutschen Ordens Gefälle zu Müllhausen.

Im Jahr 1685.

Je mehr Frankreich durch Kriege erschöpft war, desto sinnreicher war der König in Aufsuchung neuer Hilfsquellen. Von neuem erwekte er den beynahe erloschenen Orden unsrer lieben Frauen vom Berg Carmel und von St. Lazarus zu Jerusalem. Die noch übrigen Ordensgefälle wiedmete er den Invaliden, welchen er auch die Gefälle des deutschen Ritterordens bestimmte. Unterm 14. März 1685. lud er alle Elsaßischen Commenthuren dieses letztern Ordens nach Paris vor und verpflichtete sie zur Uebergab ihrer Einkünfte an die Lazarusritter. —

Auch in Müllhausen besaß der deutsche Orden einen grossen Hof mit beträchtlichen Gütern; seit der Reformation aber wohnten (die Kriegeszeiten ausgenohmen,) die Commenthuren nicht in der Stadt selber, sondern auf elsaßischem Boden zu Rixheim. — Nunmehr erschien de la Brosse, ein Ritter besagten Lazarus-Ordens nebst zween königlichen Räthen zu Müllhausen, um jenen Hof in Besitz zu nehmen. Umsonst daß die Bürger Aufschub verlangten, um hierüber mit ihren Eidgenossen in Berathschlagung zu treten: der Hof, die Zimmer, die Bestallungen, die Gärten wurden besichtigt und ein Schrank mit Urkunden besiegelt. — Desto bedenklicher schien den Müllhausern dieses Verfahren, da sich in dem Bezirk des deutschen Hofes eine Kirche befand, in welcher seit der Glaubensverbesserung kein päbstlicher Gottesdienst gefeyrt worden ware; sie besorgten, daß man denselben wieder herstellen möchte. — Da indeß auf dringende Vorstellungen des Großmeisters sowol der Reichstag zu Regenspurg als der Kaiser selbst sich der Wegnehmung dieses Hofs wiedersetzten, so unterblieb von Seite Frankreichs die Vollziehung des Anschlages.

LI.

Einheimische Unruhen in Bündten.

Vom Jahr 1684. bis 1686.

In verschiedenen Gerichten, besonders im Prettigäu, hatten sich gewisse Staatshäupter verdächtig

gemacht; man warf ihnen vor, daß sie im Jahr 1681. dem Bischof von Como die weltliche Gerichtsbarkeit über die Spittalgüter zu Monasterio im Veltlin, unter dem Siegel gemeiner III. Pündten verkauft hätten, ohne hievon den Gemeinden eigentliche Nachricht zu geben. Hierüber erschien ein Gutachten von drey pündtnerschen Rechtsgelehrten und eine Gegenschrift von der juristischen Facultät zu Pavia. Dieses Federkrieges ungeachtet, fuhr der Bischof von Como fort, die Veltliner-Beamten in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeiten zu hindern und sie mit dem Bann zu bedräuen. Hiezu kam noch daß bey Untersuchnng der pündtnerschen Staatsrechnungen ein beträchtliches Deficit bemerkt wurde. Auf dem zu Davos gehaltenen Bundestag im Jahr 1683. bezeigten die Abgeordnete verschiedener Gemeinden grossen Unwillen und ruhten nicht, bis ihnen die besiegelte Briefe, welche man dem Bischof von Como ausgehändigt hatte, wieder zurükgebracht worden. — Auf Genehmigung der Gemeinden ward hierauf der Schluß abgefaßt: daß gegen die Räuber des gemeinen Gutes, wer sie auch immer seyn möchten, von den Gemeinden selbst, als dem höchsten Gewalt, ein unpartheyisches Gericht sollte niedergesetzt werden, ohne daß die Beysitzer desselben weder von fremden Fürsten und Herren abhängen, noch mit den Angeklagten in Verwandtschaft stehn; unter eidlicher Verpflichtung sollen sie auf der einen Seite die Schuldlosen schützen, auf der andern Seite ohne Schonung die Fehlbaren verdammen; auch soll man bey der Untersuchung jeden gewaltsamen Unfug vermeiden und ganz in der Stille

die gehörige Rechtsform befolgen. Zugleich werden für die Zukunft alle und jede Pensionen von auswärtigen Fürsten und Staaten aufs strengste verboten.

Zu diesem Gericht wurden aus jedem Bunde sieben Richter, und ein Kläger, aus jedem Hochgericht zween Aufseher ernennt. Diese letztern erhielten täglich zween Gulden, die erstern aber drey Gulden zum Lohne. Den Richtern ward überlassen, einen Oberrichter, wie auch einen Schreiber und Weibel zuwählen. Die Zahl derselben ward auf dreißig vermehrt; Oberrichter war der Stadtvogt zu Chur, Bernhard Köchli. Im Jenner 1684 nahm das Gericht seinen Anfang. — Die Zurükforderung der an den Bischof abgetretenen Rechte, welche bereits zu Davos erkennt worden war, wurde nunmehr bekräftigt. Die drey pündtnerische Rechtslehrer, welche zu Gunsten des Bischofs ein Gutachten aufgesetzt hatten, wurden zwar hierüber schuldlos erklärt, jedoch zur Zurükstellung der für ihre Mühe empfangenen fünfzig Philippsthaler verurtheilt. Jeder der neun Herren, die ihnen zur Verfertigung des Gutachtens den Auftrag gegeben, wurden um 1000 Gulden, die drey Staatshäupter, welche den Brief besiegelt hatten, um 300 Kronen, Hauptmann von Salis, die vornehmste Triebfeder in diesem Handel, um dreyhundert Philippsthaler — jeder der zwölf Hauptleuten, die in Mayland dieneten, um 1000 Gulden gebüßt.

Auf dieses hin schritte man zu einer durchgängigen Staatsreform, besonders auch in Betref des Veltlins; man erneuerte den Kesselbrief gegen die Kabbalen und Bestechungen; feyerlich schloß man

alle diejenigen, welche in fremden Diensten stehn, von der Regierung aus; ernsthaft verwieß man dem Bischof und Domkapitel zu Chur, daß sie sich, geradezu dem Bundesbrief zuwieder, hätten verlauten lassen, sie hängen einzig und allein von dem Pabst ab und haben gegen das Vaterland nicht die geringste Verpflichtung.

Bald wieder war der Eifer erkaltet. — Im September wurden zwar auf dem Bundestag zu Ilanz die weniger wichtigen Reformen bestätigt, andere aber, und sogar der Kesselbrief selbst bey Seite gesetzt, freylich unter dem Vorwande, daß er vielmehr zum Meineyd verleite, als die Kabbalen verhindere.

Im Junius 1686. erhob sich zwischen dem Herrn von Travers, als österreichischen Lehntrager in der Herrschaft Rätzüns, und den pündtnerschen Gemeinden in dieser Herrschaft eine so heftige Zerwürfniß, daß sie sämtlichen III. Pündten von Seite der österreichischischen Regierung zu Insprugg gänzliche Sperrung aller Zufuhr zuzog. — Auf einer Zusammenkunft kaiserlicher und pündtnerscher Abgeordneter zu Feldkirch ward die Zufuhr wieder geöfnet und zur Beylegung des Streithandels der Weg angebahnt. Die Hauptfrage betraf die eigentliche Richterbehörde bey vorfallenden Prozessen zwischen dem Herrn von Travers, als österreichischen Lehntrager, und zwischen den Gemeinden der Herrschaft Rätzüns, ob nämlich das Richteramt der Lehenkammer zu Insprugg zu stehe, oder dem obern grauen Pundte, wie vormals, bevor noch die Herrschaft an Oesterreich ausgetauscht worden? Hiebey bemerken wir, daß auch die Rätzünsche,

wie alle andere Pündtner-Gemeinden alle oberherrlichen Rechte genieſſen; dem Herrſchaftsbeſitzer aber gehören, auſſer gewiſſen Zehnden, nur die Klage in Kriminalhändeln, das Begnadigungsrecht und die Bußgefälle, wogegen auch er allein bey Malefizfällen die Unkoſten bezahlt.

Um gleiche Zeit ward in dem pündtnerſchen Flecken Pusclav eine Verſchwörung der päbſtlichen Einwohner gegen die reformirten entdekt, noch vor dem Ausbruch aber durch die Wachſamkeit der Reformirten in dem benachbarten Engaddin glüklich vereitelt.

Im September 1686. langte der Graf Caſati, als ſpaniſcher Geſandter, zu Chur an. Sogleich nach ſeiner Ankunft drang er bey den III. Pündten ſehr eifrig auf die Verbannung der Reformirten, welche den Verträgen zu wieder noch immer ſtillſchweigend in dem wieder abgetrettenen Veltlin waren geduldet worden. Da er bey längerer Duldung derſelben die Ausbezahlung der ſpaniſchen Bundesgelder aufſchob, ſo entſchloſſen ſich mehrere reformirte Haushaltungen freywillig zur Auswanderung.

LII.

Eydgenößiſche Theilnehmung an dem Schickſal der Glaubensverwandten in Piemont und Frankreich.

Vom Jahr 1683. bis zum Jahr 1699.

Die Verfolgung der franzöſiſchen Hugenoten, die ſchon im Jahr 1682. den Anfang nahm, wur-

de auf der einen Seite durch Schwärmerey und Zanksucht in ihrem eigenen Schosse, auf der andern Seite durch die falsche Politik des königlichen Beichtvaters la Chaise, wie auch durch die Streitschriften des Jesuiten Maimburgs und des Bischof Bossuets veranlaßt. — Im Jahr 1683. verabredeten die reformirte Eydgenossen auf der Tagleistung in Baden für die Bedrängten ein Fürbittschreiben an den König in Frankreich. Der königliche Bottschafter de Gravelle zeigte deutlich, daß ein solches Schreiben eher von schlimmer als von guter Würkung seyn würde, und für einmal unterblieb es. Dagegen wurden durch die ganze, reformirte Eidgenoßschaft ausserordentliche öffentliche Bettstunden angeordnet; in denselben schickte man für die Verfolgten in Frankreich nicht nur eifrige Gebether zum Himmel, auch unterstützte man die Vertriebenen mit thätlicher Beysteuer.

Im März 1685. kamen der burgundische Intendant, Harlay, und der Bischof von Annecy, mit fünfzig Mann zu Pferd, und hundert Mann zu Fuß, in die Landschaft Gex; auf königlichen Befehl liessen sie die zwo Kirchen zu Sergy und Ferney zerstören, die drey Kirchen zu Moin, Chancy und Rüßin aber vermauren. — Aeusserst beunruhigend war für die Genfer solches Verfahren. Durch die feyerlichsten Verträge nämlich war ehmals die Religionsfreyheit in der Landschaft Gex gesichert, sowol zu der Zeit, als Bern im Jahr 1564. diese Landschaft wieder an Savoyen abtrat, als hernach im Jahr 1589, da sie in französische Hand kam. Aufs neue ward die-

se Religionsfreyheit im Jahr 1603. von Heinrich IV. bestätigt. Von Zeit zu Zeit wurde sie seither gehindert und endlich im Jahr 1662. eingeschränkt auf die oben erwähnten Sergy und Ferney, jedoch, auf eydgenößische Fürbitte, unter heiliger Versicherung, daß in Zukunft keine weitere Einschränkung statt haben solle. Fruchtlos blieben alle diese Vorstellungen der Genfer bey dem burgundischen Intendant; sie schickten also ihren Syndick de la Rive mit eydgenößischen Fürbittschreiben an den König selbst. Umsonst war auch diese Bemühung; die Kirchen zu Noin und Rüßin wurden geschlissen. — In gleichem Jahr 1685. wurden die Reformirte in Frankreich je länger je heftiger verfolgt. Bey Haufen flüchteten sie sich, Vornehmere und Geringere, über die Gränzen. Durch gefährliche Abwege kam auch die Baronin von Arbaud, eine Tochter des Markis de Fourgues, mit acht Kindern, in die Eidgenoßschaft; in kurzer Zeit wimmelte in Genf und im Bernergebiet alles von solchen Flüchtlingen, welche um der Gewissensfreyheit willen nicht nur Güter und Aemter, auch die liebsten Freunde und Verwandte, Aeltern, Ehegenossen, Kinder verliessen. Noch mehr vergrösserte sich ihre Anzahl, als der König im October 1685. das Edikt von Nantes vom Jahr 1598. wie auch das Religionsedikt von Nimes vom Jahr 1629. geradezu und gänzlich durch das ganze Königreich aufhob. — Die verjagten Hugenotten übergaben den IV. reformirten Kantonen folgendes Schreiben: — An euch schikt uns die grosse Anzahl der Gläubigen, die aus allen Gegenden von Frankreich

vertrieben worden und in dem Schosse der Eidgenoßschaft so huldreiche Zuflucht gefunden. Nur der Vater im Himmel kann euch eure Erbarmung vergelten. Wir aber erflehen Euch, uns und unsern bedrängten Glaubensbrüdern ferner euern Schuz und eure Gnade angedeyhn zu lassen. Keineswegs den ganzen Umfang unsers Elendes wollen wir beschreiben: Nur das Eine und Andre sey uns vergönnt, in möglichster Kürze zu erzählen:

Jenes Blutbad an St. Bartholomäustage, an welchem über 30000 Menschen von jedem Stand, Alter, Geschlechte erwürgt worden, kömmt noch in keine Vergleichung mit dem Schikfal der itzigen Protestanten in Frankreich. Nunmehr ist der Zeitpunkt erschienen, daß sie die Auswahl zwischen Tod oder Meßdienst noch für Gnade ansehen müssen. Unsere Brüder übergiebt man dem Muthwill der Soldaten, als Werkzeugen des rothen Drachen, von welchem sie den Namen tragen und der ihnen seine Wuth einhaucht. Bey fünfzig und hundert dringen sie in die Wohnungen, verzehren den Lebensvorrath, rauben oder verbrennen das Hausgeräth, verkaufen an Abtrünnige die Güter und Häuser, schleppen die Hausgenossen bey den Haaren und durch allen Unrath zur Kirche, schieben sie in Säcke und rollen sie so über die Strassen und die Treppen hinauf und hinunter, hängen sie in die Schornsteine, indem sie auf dem Heerd Feuer anzünden, daß ihnen die Knöchel verbrennen und sie endlich im Rauche ersticken, sie giessen ihnen Wasser ein, bis sie zerbersten, und siedendes Oel, das ihnen die Eingeweide zerreißt; sie braten sie an lang-

samem Feuer, sie durchbohren ihr Fleisch mit spitzigen Nägeln, kurz, keine Höllenqualen, die sie nicht ausgedacht hätten! Ganz hat blinder Religionseifer die Menschlichkeit, jedes Gefühl des Anstands vertilgt. Völlig entkleidet, treiben die Verfolger die schüchterne Heerde der Frauen und Töchter bey hellem Tag auf öffentlichem Marktplatz, und niemand darf ihnen die Thüre eröfnen; sie werden zu den schändlichsten Stellungen gezwungen und müssen die schändlichsten Bewegungen von ihren Tyrannen, jede Entehrung, den Nothzwang selber erdulden; bey unerschütterter Standhaftigkeit sehn sie sich in die Klöster eingesperrt; daselbst werden sie mit Ruthen geschlagen und nach der größten Ermattung werden sie auch des Nachts am Schlummer gehindert; wenn sie niedersinken, so jagt man sie auf, man kitzelt sie, streicht sie mit Ruthen, sticht sie mit Stechnadeln und zwingt sie zum Tanze. Kurz, man läßt sie nicht ruhen, bis sie entweder sich zum Abfall verstehn oder bis ihre Sinnen gänzlich verrükt sind. Ihrer viele haben sich in die Waldungen oder in Felsklüfte verborgen und sind daselbst vor Frost und Hunger gestorben. — Andere werden auf der Flucht weggenohmen und Zeitlebens entweder auf die Galeeren oder in dunkle Gefängnisse geworfen. Nichts destoweniger ist es bey vielen tausenden gelungen, sich über die Gränzen zu retten. Da die Anzahl dieser Flüchtlinge in dem Schooß der Eidgenoßschaft von Tag zu Tag überhand nihmt, so besorgen wir, Euch allmählich lästig zu werden; in dieser Rüksicht erflehn wir Euch, daß ihr uns und unsere Brüder auch andern protestantischen Staaten empfehlet und

uns zu fernern Wanderungen eure Unterstützung angedeyhen lasset, u. s. w. *)

Hierüber wurden im October 1685. zu Arau zwo reformirte Tagleistungen gehalten. Etliche tausend dieser Flüchtlinge vertheilte man in die Hauptstädte sowol als in die Municipalstädte und Dörfer; man versorgte sie mit Wohnung, Kleidung und Nahrung; in den Städten wurden ihnen eigne Prediger gegeben; zur Beherzigung des kläglichen Zustandes der reformirten Kirche in Frankreich ward auf den 3. Dezember 1685. durch die ganze reformirte Eidgenoßschaft ein öffentlicher Buß- und Bettag gefeyert und für die Unglüklichen eine beträchtliche Kirchensteuer erhoben. Von den reformirten Kantonen wurden sie in dringenden Zuschriften sowol den beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg als auch dem Herzogen zu Wirtemberg, dem Landgrafen zu Hessen und den Generalstaaten höchstangelegen empfohlen. Sowol von Brandenburg als auch von Bareuth und Anspach wurde sogleich zur Aufnahm einiger hundert solcher Flüchtlinge Anstalt getroffen.

Wegen ihrer Versorgung in der reformierten Eidgenoßschaft wurden in den catholischen Kantonen, besonders unter dem Pöbel, allerley ungleiche Reden geführt; man hielt sie für verdächtig und glaubte, daß sie Theurung verursachen. Auf der gemeineidgenößischen Tagleistung im November 1585. versicherten hierüber die IV. reformierte Kantone, daß die Anzahl dieser Kolonisten lange so groß nicht sey, als man vermuthe; daß der weit grössere Theil

gelegent-

*) S. Waldkirch Th. II. S. 647.

gelegentlich anderstwo hinziehen und niemand von diesen Leuten sich in den gemeinen Vogteyen festsetzen werde.

Schon im September hatte man auch in der Landschaft Gex eine gleiche Dragonade, wie in andern Provinzen, befürchtet. Haufenweise flüchteten sich die reformierten Einwohner, mit Hab und Gut, auf mehr als 300 Wagen, theils nach Savoyen, theils nach dem Bernergebiete, grossentheils aber nach Genf hin. Unweit Genf wurde ein französischer Salzwächter, der einen solchen Wagen aufhalten wollte, von den Fuhrleuten erschlagen. Diesen Vorfall berichtete der Gubernator von Gex an den König. — Ungeachtet bey ausbleibender Dragonade viele von den Flüchtlingen zurückkehrten, so hatte nichts destoweniger der Hof ihre Aufnahme in Genf sehr übel empfunden, so daß deswegen die Ausfuhr der genferschen Landesprodukte aus der Landschaft Gex gesperrt wurde. So wenig würkten hierüber die Vorstellungen der Genfer, daß ihnen vielmehr der König ankündigte: Sie sollten alle seine Unterthanen, die sich seit einem Jahr bey ihnen niedergelassen, mit Ernste zurükweisen, damit sie der auf vier Monate anberaümten Amnestie noch theilhaft werden. Bey ofnem Trompetenschall wurden hierauf den 7. October alle französischen Flüchtlinge aus dem ganzen Genfer-Bezirke verwiesen. Grossentheils flüchteten sie sich auf eidgenößischen Boden. Auf dem Genfersee wurden sie aus der Festung Versois mit Musketenschüssen verfolgt, aber nicht sonderlich verletzt. — Ungeachtet der Willfahrung gegen den König, sahn die Genfer die Aus-

fuhr gleichwohl noch lange gesperret. — Wegen der Gefahr, in welcher sich diese Bundes- und Religionsgenossen befanden, wurden von den reformirten Kantonen verschiedene Tagleistungen gehalten; auf einer derselben, unterm 14. Jänner 1686, anerboten sich die Züricher und Berner, zur Beschützung der Gränzen, fünfhundert Mann nach Genf ziehen zu lassen: aus Besorgniß aber, dadurch die benachbarten Mächte zum Mißtraun zu reitzen, wurde für einmal dieser Zuzug von den Genfern selber verbeten, übrigens aber alle Vorkehr gegen feindlichen Angriff vorläuftig verabredet. — Auf der Tagleistung sämtlicher XIII. Kantone und zugewandten Orte, unterm 7. Febr. 1686. vereinigte man sich auf jeden Fall zu gemeinschaftlichem, thätlichem Beystand. Im Betref des Durchpasses aber, wenn einzelne Bundesgenossen einander zuziehn sollten, äusserte man sich noch nicht bestimmt, ungeachtet man gegenseitig die besten Hoffnungen nährete; allemal bedingte man aus, daß vor wirklichem Anmarsch, so viel möglich, derselbe sollte zum voraus angekündigt und die Anzahl beym Durchzug jedesmal nur auf 200 bis 300. Mann eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung des Wattlandes hielten Zürch und Bern ein Heer von 30000. Mann in Bereitschaft, welches, vermög des Vertrages vom Jahr 1602. die Bündtner beträchtlich zu unterstützen versprachen.

Nicht genug war dem König in Frankreich, in seinem eigenen Reich die protestantische Religionsübung zu hindern; auf seinen Antreib ließ sie der Herzog von Savoyen unterm letzten Januar 1686.

auch in den Piemontesischen Thälern, aller Verträge ungeachtet, unter den schwersten Strafen geradezu und gänzlich verbieten. Umsonst blieben die wiederholte, rührendeste Vorstellungen der Einwohner; umsonst so viele Bittschreiben des Churfürsten von Brandenburg, der Generalstaaten, der evangelischen Kantone. Im Namen dieser letztern erschienen den 26. Febr. 1686 Kaspar Muralt von Zürich und Bernard Muralt von Bern, als Gesandte, an dem Hofe zu Türin; mit Nachdruck empfahlen sie die reformirten Thalleute und baten, daß ihnen ferner die Gewissensfreyheit möchte bewilligt werden, so wie sie denselben in dem Jahr 1655. und 1664. für immer aufs feyerlichste zugesagt worden. Da inzwischen die Thalleute, oder doch die einen und andern unter denselben durch gewaltsame Verthaidigung ihrer Rechte den Herzog aufs äusserste erbitterten, so konnten für einmal die eydgenößische Gesandte von ihm nichts weiter erhalten als die Erlaubniß, unter sicherm Geleite, mit diesen Thalleuten selbst in Unterredung zu treten. Diese Unterredung mit allen Geistlichen und mit den Abgeordneten der Gemeinden gieng zu Oudins in dem Thal Angrogne vor sich. Auf die Vorstellungen der eydgenößischen Gesandten, schienen die meisten Gemeinden nichts lieber zu wünschen als sichern Wegzug sowol für ihre Güter als für ihre Personen; die Gemeinden von St. Jean, von Angrogne und Bobio aber entschlossen sich, in der Hoffnung auswärtiger Hilfe, Leib und Leben für Religion und Vaterland zu wagen. Nach wiederholten Vorstellungen, wie eitel ein solcher Ent-

schluß sey, neigten sich endlich auch diese Gemeinden, jedoch nicht ohne die unbescheidensten Bedingnisse, auf Seite der Erstern. Den 21. gleichen Monats ließ der Herzog, unter sicherm Geleite, vier oder sechs Abgeordnete von den Thalleuten nach Hofe berufen. Während daß einige der Gemeinden, Bobio, Angrogne, St. Jean, nebst einem Theil von de la Tour und Villars, sich allzulang über die Formalitäten berathschlagten, erschien auf einmal, unterm 9. April, neuen Styls, ein herzogliches Patent im Druck; nicht nur bekräftigte dasselbe das Edict vom Jenner, auch befahl es den reformirten Thalleuten, daß sie in Zeit von acht Tagen die Waffen niederlegen, daß sie Mißionärs und andere Ordensleute, daß sie überhaupt alle Katholiken und catholischen Proselyten wieder in ihre Kirchen und Wohnungen aufnehmen und denselben allen erlidtenen Schaden vergüten; unter diesen Bedingungen soll ihnen der Verkauf der Güter und in Zeit von 14. Tagen der Wegzug, unter sicherm Geleite, jedoch in drey besondern Haufen, vergönnt seyn. — Auf Anstiften eines französischen Geistlichen, waren die Thalleute sämtlich so unbesonnen, daß sie diese Bedingungen schlechtweg verwarfen. Mittlerweile stellten die eidgenößische Gesandte bey Hofe die Schwierigkeit eines so schleunigen Güterverkaufes und Wegzuges aufs nachdrüklichste vor; sie baten um Verlängerung der Zeit, um Loslassung der Gefangenen und um die Freyheit, daß die Thalleute mit den Waffen wegziehen dürften. — Nunmehr wiederholte der Herzog die einmal gegebene Erkanntniß, mit Verdeu-

ten, daß er gegen die Wiederspenstigen ohne Anstand zu Feld ziehen werde. Hierauf verreiseten die Gesandten, nachdem sie den Thalleuten den Entschluß des Herzogs noch vorher hatten zuwissen thun lassen. So gut die eidgenößische Dazwischenkunft gemeint war, so sehr vermehrte sie auf der einen Seite die Verbitterung des Herzogs, auf der andern Seite der Thalleute allzueigensinnige Standhaftigkeit. Nach langem Wiederstand sahn sich diese Thalleute mit Gewalt der Waffen bezwungen. — Bey der Abreise waren die eidgenößische Gesandte von dem Herzog mit güldenen Ketten, bey ihrer Heimkunft aber von der reformierten Tagleistung mit einer Geldsumme von 1000 Dublonen beschenkt worden. — Schriftlich wurden die Angelegenheiten der reformierten Piemonteser von den Eidgenossen sowol dem Churfürsten von Brandenburg und dem Landgrafen zu Hessen-Kassel als auch den vereinigten Provinzen mit Nachdruk ewpfohlen. Unterm 9 October 1686. verpflichtete sich der Churfürst von Brandenburg zur Aufnahme von drey bis vierhundert redlicher und geschikter Colonisten, jedoch daß sie ohne desselben Unkosten bis an die brandenburgischen Gränzen geschikt werden. Unterm 10 Dezember schlugen die Generalstaaten den Piemontesern den Aufenthalt in ihrem Land ab, dagegen aber machten sie ihnen Hofnung zur Unterstützung mit Gelde. — Inzwischen war im September Daniel Genolat, ein flüchtiger Piemonteser, mit dringenden Fürbitten für seine Glaubensbrüder, vor der eidgenößischen Tagleistung erschienen. Den 7 October trat hierüber die Tagleistung in Unterhandlung mit dem eben damals

anwesenden, savoischen ausserordentlichen Gesandten, Grafen von Govon; auf eidgenößische Empfehlung erklärte sich unterm letzten November der Herzog von Savoyen, daß bereits ein Theil seiner reformierten Unterthanen freyen Wegzug nach Genf erhalten habe, und daß gleiche Freyheit auch den übrigen sollte vergönnt werden. — Beym Aufschub aber wurde den 14. Dezember über die piemontesischen Angelegenheiten eine neue eidgenößische Tagleistung zu Arau gehalten. Vorläuftig verglich man sich, daß von jedem hundert dieser piemontesischen Flüchtlinge die Stadt Zürich acht und zwanzig, Bern vier und vierzig, Basel dreyzehn, Schaffhausen neun, St. Gallen sechs Personen aufnehmen sollte. Anfangs des Jahres 1687. kamen sie bey rauher Witterung, über die beschneiten Gebirge auf Genf und von da vertheilten sie sich in die reformierten Kantone. Nur allein in der Stadt Zürich nahm man bey 700 Personen auf; sie wurden theils in den öffentlichen Gebäuden, im Spithal, in den Pfrundhäusern zu St. Moriz und St. Jakob, in der Sellnau, in dem neuen Zuchthof, theils auch in Privathäusern beherbergt; diejenige Bürger, welchen es zu ihrer Bewirthung an Platz mangelte, gaben ihnen Unterstützung an Gelde; eine zahlreiche Menge dieser Flüchtlingen wurden in den zürcherschen Municipalstädten, zu Bülach, Stein, Eglisau, Winterthur untergebracht. — Die piemontesische Prediger und diejenige unter den Thalleuten, welche Gewalt mit Gewalt hatten abtreiben wollen, wie auch eine grosse Anzahl unmündiger Kinder behielt noch der Herzog zu Nice, zu Montmelian und

Verüne gefänglich zurük. Durch zween eidgenößische Commissairs aus dem Bernergebiete wurde zu Türin auch ihre Loslassung, für einmal fruchtlos verlangt. Zu Loslassung der Prediger wurde in soweit Hofnung gegeben, wenn vorerst die piemontesische Flüchtlinge aus der Eidgenoßschaft in entferntere Gegenden würden fortgeschikt werden. — Zur Erreichung dieses Endzweckes wurde im Aprill 1687. David Holzhalb von Zürich im Namen der reformierten Tagleistung als Sekretair in die Pfalz, nach Brandenburg, nach Hessen-Kassel und in die vereinigten Provinzen abgesandt. Den 8 May langte er zu Heidelberg an; zum voraus versicherten ihn der Dr. Fabrizius und der Vice-Kanzler Pfeil, daß der Churfürst zur Aufnahm einer beträchtlichen Anzahl der Thalleute sehr geneigt sey. — Den 26 May langte der eidgenößische Abgeordnete zu Berlin an, und den 4 Junius hatte er zu Potsdam Verhör bey dem Churfürst; zu Geldbeysteuer wollte dieser sich nicht einverstehen, hingegen aber zur Aufnahme von 2000 Kolonisten, mit Anerbietung verschiedener Vorrechte; zugleich schrieb er an den Herzog von Savoyen um die Loslassung der noch gefangenen Prediger und Kinder, — um Unterstüzung derselben an Pfalz, Sachsen, Hessen, an die Generalstaaten, an die Stadt Bremen. — Auch nach dieser letztern Stadt begab sich hierauf der eidgenößische Abgeordnete. Daselbst erhielt er für die Piemonteser eine Beysteuer von 1355 Reichsthaler; den 24 gleichen Monats traf er in Haag ein, woselbst er sämtliche Provinzen zu beträchtlichem Beystand an Gelde bereit fand. Den 5 October

kam er nach Kassel, und auf seine Fürbitte ward auch da die Erhebung einer Landsteuer für die Piemonteser bewilligt. — Während dieser Zeit waren zween andere eidgenößische Abgeordnete, Landvogt Werdtmüller und der Commissarius Schiegg, beyde von Zürich, wegen der piemontesischen Auswanderungen, mit dem Herzog von Würtemberg in Unterhandlungen getreten; sie führten acht und dreißig dieser Thalleute mit sich, um die Gegend selbst in Augenschein zunehmen. Wegen verschiedener Schwierigkeiten zogen die Kantone zur Niederlassung der Piemonteser das Churfürstenthum Brandenburg dem Herzogthum Würtemberg weit vor; den Piemontesern aber wollte eine so weite Entfernung und ein so hartes Klima, wie das Brandenburgische, gar nicht gefallen. — Auf den Tagleistungen im November dieses Jahres und im Februar des Jahres 1688 wurde den Wiederspenstigen angezeigt, daß, wofern sie sich nicht zur Auswanderung nach Brandenburg bequemen, man sie sonst mit einem Reisegeld bis an die eidgenößischen Gränzen führen und alsdenn ihrem Eigensinn überlassen werde. Im Märzen wurde mit ihrer Verschickung der Anfang gemacht; die mehrere liessen sich in der untern Pfalz und in Würtemberg nieder. — Je gelinder und großmüthiger die Eidgenossen sich gegen diese Leute bezeigten, desto ungerner verliessen sie die eidgenößischen Gränzen. Im Maymonat entdekte man, daß sie in Geheim Pistolen, Pulver, Bley und Säbel angeschaft hätten; sie erklärten sich, daß sie lieber wieder nach Hause kehren, und daselbst entweder die Freyheit oder den Märtyrer tod suchen, als

sich weiter nach Norden verlieren wollten. Nicht nur wurden sie bey dem Paß über die Rohne von den Wallisern zurükgeschlagen, auch die Berner verhinderten auf alle Weise ihren unbesonnenen Anschlag; hierauf lagerten sie sich bey St. Johanns Insel unweit der Sihlbrücke; von Bern aus suchte man sie durch einige Rathsglieder auf bessere Gedanken zu bringen; hartnäckigt beharrten sie darauf, daß sie aus der Eidgenoßschaft nicht weichen werden, bis man ihnen ihre arrestirten Prediger, ihre hin und wieder zerstreuten Weiber und Kinder aus Piemont herbeyschaffen werde. Sowol in Wallis als bey den catholischen Kantonen hatten ihre Unfugen grosse Unruhen verursacht. Hierüber sahn sich also die IV. reformierte Städte genöthigt, diesen mißvergnügten Thalleuten unterm 22. Julius 1688. in sehr ernsthaften Ausdrücken den Abscheid zu geben. Bey neunhunderten wurden sie zu Basel eingeschift und von eidgenößischen Commissarien auf dem Rheinstrom nach Geroldsheim begleitet. Viele derselben hatten sich in der Pfalz niedergelassen. Als aber in dem Jahr 1688. nach Eroberung von Philippsburg die französischen Kriegesvölker alle umliegenden Gegenden verwüsteten, eilten sie bey 1700 Mann, halb tod vor Hunger und Kälte, nach den eidgenößischen Gränzen zurük; Gesunde und Kranke lagen sie Haufenweise dicht bey einander und nährten sich mit wildwachsenden Wurzeln. Entweder mit Gewalt mußte man sie von den Gränzen verjagen oder gefühllos sie hinschmachten sehn. Im November 1688. entschlossen sich also die reformirte Kantone zur Wiederaufnahme und Ueberwinterung dies-

ser herumirrenden Horden; jeder Hausvater des armseligen Haufens unterschrieb sich, daß sie mit Anbruch des Frühlings den Eidgenossen nicht länger zur Last fallen wollen. — So groß indeß die Wunder der Wohlthätigkeit waren, welche die religiose Theilnehmung hervorbrachte, so sehr ward von Zeit zu Zeit der wolthätige Enthusiasmus durch das unbesonnene Betragen der Flüchtlinge selber geschwächt. Mit dem Frühling 1689. hoften die Kantone von denselben entledigt zu werden. Umsonst, daß sowol die Generalstaaten als der Churfürst zu Brandenburg und der Landgraf von Hessen-Kassel für diese Unglüklichen noch so bewegliche Bittschreiben einsendeten, schon lange waren die Kantone ihrer Unfugen müde geworden; im Aprill 1689. wurden sie mit beträchtlichem Reisegeld über die Gränzen geführt. Ungeachtet des ihnen in dem Herzogthum Würtemberg bewilligten Aufenthaltes, faßten sie nichts destoweniger schon im Augstmonat den Entschluß, mit bewafneter Hand zurük nach ihrer Heimath zu kehren. In Geheim schaften sie zu St. Gallen, zu Genf, zu Neuenburg Gewehr an; der eine Theil sollte durch Pündten und Mayland, der andere Theil über den Genfersee nach Hause gehn. Schon waren sie ganz unbemerkt bey 120. Mann stark durch Pündten gekommen, als man sie hernach in den Kantonen Schweiz und Ury in Verhaft nahm, und auf Anhalten des Grafen von Govon, als savoischen Bottschafters in der Eidgenoßschaft, gefänglich nach Türin auslieferte. Die andere Parthey, in 1500 Mann, worunter sich 800 französische Flüchtlinge befanden, hatte sich ganz in

der Stille, ohne daß man hievon weder zu Genf noch zu Bern das geringste gewahr wurde, bey Nyon unweit des Genfersees, unter Anführung ihres Predigers Arnaud vereinigt; den 16 August landeten sie zu Yvoire, einem Dorf in dem Chablais; Sonntags drauf giengen sie durch das Städtgen Salanche in Faucigny; aller Orten bezahlten sie ihren Lebensunterhalt, schleppten aber hie und da einige Mönchen und Edelleute als Geisel mit sich; ohne grossen Wiederstand erreichten sie das Gebirg Montcenis; daselbst plünderten sie das Gepäk des Kardinal Ranucci, welcher nach Rom reisete; beym Fortzug nach Süze stiessen sie auf die herzogliche Dragonerwache; diese Wache bemächtigte sich eines ihrer vornehmsten Anführer, Paul Pelin, nebst einigen andern und führte sie gefänglich nach Türin. Hartnäkigt setzten nichts destoweniger die übrigen den mühseligen Marsch fort; sie eroberten die Brücke zu Salabertran und erschlugen den Markis de l'Arrest, nebst 700 Gemeinen; sie selbst hatten nicht mehr als 22 Todte und 8 Verwundete; auf dem Alpengebirg dü Püis erbeuteten sie 600 Schaafe und unten am Berg machten sie eine ganze Compagnie savoischer Truppen zu Kriegesgefangenen, welche sie der Reihe nach alle enthaupteten; auf solche Weise bemeisterten sie sich aller Päsfe bis nach Bobio und Villars; an letzterm Orte nahmen sie vierzehn wohlbeladene Maulthiere weg; wegen Annäherung der savoischen Dragoner, in deren Hand einer ihrer Prediger fiel, verliessen sie diesen Platz, setzten sich aber fest auf den Berghöhen.

Ein andrer Schwarm solcher piemontesischer und französischer Flüchtlinge, worunter sich auch über 200 Eidgenossen befanden, hatte sich im Septemver 1689. bey 1200 Mann stark ganz in Geheim in den Gegenden von Lausanne versammelt; unter Anführung des Hauptmann Bourgeois von Neuenburg und eines gewissen Coteau von Vevay setzten sie über den Genfersee, stiegen zu St. Gingo an Land und nahmen den Weg nach Mont d'Abondance und Notre Dame la Gorge. Bey weiterm Vorrücken geriethen sie unter sich selbst in Verwirrung und Zweytracht; aus Besorgniß allzugrossen Wiederstandes kehrten sie, nach Anzündung und Plünderung einiger Häuser, unverrichteter Sache nach Genf zurük; ausserhalb der Stadt wurden sie zwar mit Lebensmitteln erquikt, zugleich aber weggewiesen; auf bernersche Veranstaltung führte man sie die Aare hinab und folgends über die eidgenößische Gränzen. — Eben waren die XIII. Kantone und zugewandte Orte auf einer Tagleistung zu Baden; von da aus schrieben sie über die gefährlichen Streifzüge der frommen Schwärmer an die III. Pündte, in folgenden Worten: — „Unser freundlich, willige „Dienst und Gruß samt ꝛc. — Nicht allein das jüngst „unterfangene und bereits aller Orten weltmärige, „unbesinnte und gefährliche Tentatum der vertriebe„nen Waldenser bey Urselen in U. G. L. A. Eidge„nossen lobl. Orts Ury Gebiet, sondern auch der „Gewaltthätige, mit bewaffneter Hand geschehene „Einfall in das Herzogthum Savoyen, hat uns „billigen Anlaß gegeben, die Sache reiflich zu erwä„gen, was für Ungelegenheit diese und deren fernere

„ Continuation nach sich zeuhen und sowol in einer
„ lobl. Eidgenoßschaft als in unsern resp. Verbün-
„ deten gebähren möchte; weil diese Begegniß samt
„ dem gefährlichen Erfolg, so daraus entstehen möch-
„ te, uns bey fortwährender, gegenwärtiger Tag-
„ leistung nachdrüklich von denen französischen und
„ savoischen Herren Ministris vorgestellt worden.
„ Deswegen und damit der gemeine Ruhestand in
„ lobl. Eidgenoßschaft ferner unbetrübt erhalten wer-
„ de, haben wir auf dergleichen gefährliche Leute in
„ unsrer Eidgenoßschaft eine solche Aufsicht zu halten,
„ daß sie nicht mehr hineinkommen und dergleichen
„ Unruhen anstellen können, entschlossen. Wenn
„ wir aber die sichere Nachricht erhalten, daß annoch
„ eine grosse Anzahl dieser Waldenser und Franzo-
„ sen in euer U. G. L. A. B. Gebiet sich aufhalten,
„ wollen wir euch hiemit freundlich und bundges-
„ nößisch ersuchen, gedachte Leute an solche Orte zu-
„ verweisen, daß von ihnen einer gemeinen Eidge-
„ noßschaft kein weiter Ungemach zustehn möge. —
„ Den 15. September 1689. „

Sogleich Tags drauf gab die eidgenößische Tagleis-
stung folgende Erkanntniß: — „ Wir die Abgesandte
„ gemeiner teutsche Vogteyen regierender Orte der Zeit
„ mit vollem Gewalt und Befehl auf den Tag in
„ Baden versambt, thun kund männiglich u. s. w.
„ Und damit der eidgenößische Ruhestand ferner un-
„ betrübt erhalten werde, sollen die geflüchteten
„ Franzosen und Waldenser, als dem eidgenößischen
„ Wesen gefährliche und schädliche Leute, nicht mehr
„ in die Eidgenoßschaft hineingelassen, sondern aus
„ den gemeinen Vogteyen wieder über Rhein hinaus-

„geschikt, und wo deren mit Wehr und Waffen „sich wieder hineindringen wollten, sollen solche ar„restirt, entwaffnet und gehörige Orte in Eile be„richtet und fernerer Befehl, was mit ihnen zu thun „sey, erwartet werden: Wenn aber einer oder der „ander mit authentischem Passe von einem oder an„derm lobl. Orte, woher er komme, wohin oder „was er wolle, versehn, solle dasselbe in Obacht „gezogen und gebührende Statt beschehen; Zu wel„chem Ende ein jeder Landvogt in seinem Bezirk „solche Anstalten machen und die Päsſe sowol an „Wassern als auf dem Lande mit Wachen also ver„wahren lassen solle, daß diesem unserm Befehl ein „sattsames Genügen geschehe. „

Unterm 23 September berichteten hierauf die Pündtner, daß die Piemonteser und Franzosen in ihren Gegenden meistens aus armen Weibspersonen und Kindern bestehn, und nur sehr wenigen Mannsleuten, von welchen nicht das Geringste zu besorgen seyn werde.

Als sich in dem Krieg, welcher im Jahr 1685. zwischen Deutschland und Frankreich ausbrach, der Herzog von Savoyen auf Seite des Kaisers wendete, gestattete er den vertriebenen Waldensern freye Rükkehr in ihre Thäler und mit Erfolg bediente er sich ihrer gegen Frankreichs feindliche Truppen. — Um diese Zeit warb der Herzog durch seinen ausserordentlichen Gesandten, den Grafen von Govon, um ein gegenseitiges Schutzbündtniß bey den reformirten Kantonen; im Fall der Willfahrung verpflichtete er sich zur Einräumung gänzlicher und ewig unwiederruflicher Religionsfreyheit in den piemon-

tesischen Thälern, und zwar unter eidgenößischer Gewährleistung; anstatt thätlicher Schuzleistung aber versprachen die Kantone, die catholische als schon würklich verbündete so wie reformierte, ihre möglichen Dienste zur Erhaltung der Neutralität für die savoischen Länder; während ihrer Unterhandlungen indeß mit dem französischen Hofe wurde den 18 Augstmonat der Herzog von Savoyen bey Villa Franca von dem Marschall de Catinat geschlagen, St. Rüth eroberte das ganze Herzogthum bis zu der Festung Montmelian, und brandschatzte die umliegende Gegend bis an die genferschen Ufer. Nicht wenig wurden hierüber die Genfer beunruhigt; sie nahmen 2000 Berner in ihre Stadt auf; ein andrer bernerscher Kriegestrupp lagerte sich zu Nyon. Feyerlich versicherte der französische Feldherr, daß er weder die Eidgenossen noch die Genfer nicht im geringsten zu kränken gesinnt sey, auch zog er sich würklich nach Chambery zurük, und hinterließ nur zwo Compagnien im Chablais. Da der Herzog von Savoyen mit dem Kaiser und den Allierten in ein Schuzbündtniß verwickelt war, so unterblieb die von den Kantonen vorgeschlagene, savoische Neutralität.

Zu Ausgang des Septembers 1690. langten, im Begleit eines churfürstlichen Commissars, bey siebenhundert aus Brandenburg zurükkommende Piemonteser in Schafhausen an; daselbst vereinigten sie sich mit hundert ihrer Brüder, die aus Würtemberg zurükkehrten; aus Besorgniß, daß sie nicht ohne Gefahr die Heimreise über Wallis und durch das Gastal fortsetzen möchten, ward ihnen von Zürich aus durch einen Commissar der Weg über Stein und

den Bodensee durch das Rheinthal nach Pündten gewiesen. Auf ihrer Wahlfahrt durch das Rheinthal wurden sie von dem Landvogt und den Gemeinden, auch selbst von Personen der catholischen Religion aufs liebreichste bewirthet. Von St. Gallen wurden sie obrigkeitlich nach Chur begleitet; den 13 October langten sie in Chur an und wurden auf den Zünften beherbergt; von da zogen sie mit beträchtlichem Reisegeld über den Splügen auf Cleven; vermittelst guter Fürsorge des Grafen Casati, als spanischen Bottschafters in der Eidgenoßschaft, kamen sie glüklich durch Mayland in ihre väterlichen Thäler. Kaum daß sie daselbst angelangt waren, so erschienen in Zürich von Seite ihrer Glaubensbrüder zween Abgeordnete, der Prediger Sidrac Bastie und Jakob Leger, damals noch Candidat der Gottesgelehrtheit, mit rührender Vorstellung des Hungers und überhaupt des gänzlichen Verfalls in den piemontesischen Thälern; den 16 December wurde hierüber eine reformirte Tagleistung gehalten, welcher auch die englische, holländische und savoische Residenten beywohneten; nicht nur wurden die Thalleute von den Kantonen mit kräftigen Empfehlungsschreiben an den Herzog, sondern auch mit beträchtlichen Geldsteuren unterstützt; auf eidgenößische Empfehlung hatten sie auch von dem Churfürsten zu Brandenburg 1000 Dublonen erhalten.

Von Zeit zu Zeit erneuerten sich die Bedrükungen der Piemonteser, von Zeit zu Zeit vermehrte sich wieder der Zulauf dieser Leute in dem eidgenößischen Gebiete. — Den 29 Jenner 1694. war der Lord Vicomte von Golloway, vormals groß britanischer

Gesand-

Gesandter zu Türin und Generallieutenant über die piemontesischen Truppen in Zürich erschienen; daselbst trat man mit ihm in Berathschlagungen sowol über die Sicherstellung der piemontesischen Gewissensfreyheit als auch über die Verpflanzung der französischen Flüchtlinge, die sich immer noch so zahlreich in der Eidgenoßschaft aufhielten, und die je länger je mehr dem Volk beschwerlich zu werden anfiengen. Golloway machte Hofnung, daß man ihnen in Irrland einen festen Wohnsitz werde einräumen können, und so entschloß man sich von Seite der Kantone, sie noch bis künftigen Frühling in der Schweiz zu bewirthen.

Im Jahr 1698. schikten diese französische Flüchtlinge aus ihrem Mittel Jakob de Bürjac, Markis de Roche-Güde, und Friedrich de Loriol de la Grivelliere an den König in England, an die Generalstaaten, an den Churfürsten zu Brandenburg und an andere protestantische Stände, mit dringenden Bitten entweder um willige Aufnahm oder wenigstens um Beysteuer an Gelde. — Nicht nur in der Eidgenoßschaft war man dieser Leute seit langem müde geworden, sondern auch diejenige, welche während des Krieges sich in Piemont niedergelassen hatten, erhielten nunmehr auf Anstiften des Königs in Frankreich von dem Herzog Befehl, bey Lebensstrafe in Zeit von zween Monaten sich aus dem Land zu entfernen; indeß erlaubte man ihnen, ihre Habe mit sich zu nehmen, und was sie nicht mit nehmen konnten, ward ihnen von dem herzoglichen Intendant um den Preiß des Ankaufs mit baarem Gelde bezahlt. — Diesem Befehl gemäß zo-

gen den 21 Augstmonat 1698. 336 Familien, in 3000 Seelen, worunter zween drittel Weiber und Kinder waren, von Hause; in sieben Brigaden, jede von einem Prediger begleitet, nahmen sie den Weg über Mont-Cenis nach Genf; von da aus kam man ihnen mit Wagen und Lebensmitteln entgegen; bey ihrer Ankunft wurden sie in die Bürgerhäuser vertheilt und einige Tage bewirthet. — Unterm 26 Augstmonat erkannte die reformirte Tagleistung in Arau, daß man sie auf Unkosten der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen überall kostfrey durch die Eidgenoßschaft bis an die Gränzeu über Schaffhausen hinaus begleiten, und daselbst mit einem Zehrgeld entlassen sollte, nämlich jedem Prediger zehn Reichsthaler; den geringern Personen und den Weibern, jedem sechs — den Kindern drey Reichsthaler. Schon waren sie auf bernerschen Boden gekommen, als man diesen Entschluß abändern mußte; wegen ihres armseligen, kränklichen Zustandes, wegen der Annäherung der rauhern Jahreszeit und besonders, weil man für sie noch keinen sichern Aufenthalt ausfinden konnte, mußte auf einer neuen Tagleistung der V. reformirten Städte, unterm 15 September ein anderer Entwurf gemacht werden. Nicht ohne Mühe konnte man sich über die Einquartierung und Unterstützung dieser Leute vergleichen; für sie erhielt man endlich auch Beystand sowol von den Kantonen Glarus und Appenzell als von den Reformirten unter den zugewandten Orten; sie wurden also verpflegt und beherrbergt, jedoch unter ausdrüklicher Bedingung, daß sie auf künftigen Frühling anderstwo Unterhalt suchen. In dieser Absicht

begaben sich zween ihrer Prediger, Arnaud und Papon, nebst dem Hauptmann Pastre, zu dem Herzog von Würtemberg, zu den beyden Landgrafen zu Hessen, Darmstadt und Homburg, zu dem Grafen von Hanau, um hier oder dort festen Wohnplatz zu suchen; im Dezember langten sie in Haag an. — Inzwischen war zur Hälfte der Winter verstrichen; den 15 Jenner 1699 ward also auf einer reformirten Tagleistung zu Arau vorläufig über die bequemste und wolfeilste Auswanderungsart für diese Flüchtlinge gerathschlagt; für dieselben suchte man durch den Markis de Puysieux, als französischen Bottschafter in der Schweiz, den Paß auf dem Rhein zu erhalten; um freyen Landpaß bewarb man sich bey der Gräflich-Sulzischen und bey der österreichisch-nellenburgischen Regierung; an den Herzog von Würtemberg schrieb man nicht weniger um jede Art mildthätigen Vorschubes als überhaupt um den Durchzug. — In Betref der mehr als 6000 französischer Flüchtlinge, die schon seit einigen Jahren in dem Kanton Bern verpflegt worden waren, erschienen sowol von Seite des Baron Herwarts, als englischen Residenten, als von Seite des niederländischen Gesandten Valkenier die dringendesten Bittschreiben, daß sie doch vor Entdeckung eines festen Wohnsitzes nicht möchten verabscheidet werden. — Hingegen erklärte man sich, daß auch sie, sogleich nach Entfernung der Piemonteser, abreisen sollten, und zwar von Bern bis auf Brugg ausschliessend auf bernersche Unkosten; von Brugg aber bis an die Gränzen in gemeineidgenössischen Kosten; ausser dem Reisegeld wurden ihnen zu künf-

tiger Niederlassung in Deutschland noch 12000 Reichsthaler versprochen, wozu nur Bern allein die Hälfte darschoß. — Im Frühling nahmen die Auswanderungen den Anfang; von verschiedenen protestantischen Fürsten und Staaten mit Geld unterstützt, vertheilten sich diese Kolonisten in den Ländern des Herzogs zu Würtemberg, der Landgrafen zu Hessen, Homburg und Darmstadt, des Churfürsten zu Brandenburg, des Herzogen zu Lüneburg Zell, des Herzogen zu Hollstein, der Grafen zu Hanau und Leinigen u. s w. — Wie vieles vom Jahr 1683. bis zum Jahr 1710 auch nur in Zürich, und zwar bloß obrigkeitlich, ohne die Privatsteuren, an diese Flüchtlinge verwendet worden, zeigen die Rechnungen des Zunftmeister Hans Heinrich Scheuchzers, die wir zum Beschluß im Auszuge mittheilen wollen:

Vom Jahr	1683	— 86	—	70955 fl.
—	—	1686	— 91	— 95428 —
—	—	1691	— 93	— 71774 —
—	—	1693	— 1710	— 86062 —

Ferner an Getrayd 3993 Mütte, 3 Viertel 3 Vierling. An Wein 1655 Eimer, 2 Viertel. An Holz für 1514 fl. — Hierunter sind mitbegriffen 21752 fl. welche von den reformirten Kantonen, und 100 Thaler, welche von Chursachsen gesteurt worden. Die Hauptsumme, alles zu Geld angeschlagen, macht 425545 Gulden. Um so viel grösser werden diese Wunder der Wohlthätigkeit scheinen, wenn man sich erinnert, daß sie in eine Epoche fallen, da die Eidgenoßschaft ohnehin von den Kriegesheeren an den

Gränzen und durch die daher entstandene Theurung beunruhigt war. — Ohne Zweifel daß in der beschriebenen Szene der Religionseifer von jeder Seite, in seinen schönsten wie in seinen häßlichsten Folgen sich zeigt. Je mehr die eine Parthey zur Verfolgung geneigt war, destomehr suchte die andere sich durch engere und vielfachere Verbindung zu stärken. — Hievon zum Beschluß nur folgendes Beyspiel:

Im Jahr 1688. waren vermög einer neuen Kirchenordnung alle Reformirte in Schweden verpflichtet worden, ihre Kinder von lutherschen Predigern tauffen und in der lutherschen Lehre unterrichten zu lassen. Sogleich schrieb hierüber der Churfürst von Brandenburg an die reformirten Kantone, und diese zauderten nicht lange, für ihre nordischen Glaubensbrüder ein dringendes Fürbittschreiben an den König in Schweden zu schicken. Je eifersüchtiger sie inner ihrem eigenen Gebiete die geringste Abweichung von der herrschenden Kirche verhinderten, um so viel befremdender scheint es, daß sie auſſer ihrem Gebiete so nachdrüklich und mit so bündigen Gründen den Geist der Duldung empfahlen: wenig ächten Duldungsgeist indeß verriethen sie, da sie ihn nur für ihre eignen Glaubensgenossen verlangten.

LIII.

Streithandel wegen des Landrechts im Toggenburg.

Vom Jahr 1685.

Vermög des Landrechtes vom Jahr 1467 zwischen Toggenburg und den beyden Kantonen Schweitz und Glarus, glaubten sich diese Kantone zu Aufnehmung der Huldigung in erwähnter Grafschaft berechtigt. Da seit 200 Jahren ein solches Recht niemals ausgeübt worden, so ward es ihnen nunmehr von dem Abt zu St. Gallen, als Oberherr des Toggenburgs, streitig gemacht. Auf der eidgenößischen Tagleistung im Jahr 1685 wurde den Partheyen gütliche Unterhandlung empfohlen. Mittlerweile aber hatten sich obige beyde Kantone Schweiz und Glarus zur Erneuerung des Landrechtes und zur Huldigungseinnahme feyerlich entschlossen. — Zur Vermeidung gefährlicher Weitläuftigkeiten, trug eine neue, gemeineidgenößische Tagleistung im November 1685 den beyden Kantonen Zürich und Lucern auf, daß sie bey erster, entstehender Unruhe, sich als Bevollmächtigte sämtlicher unintereßirter Orte, zwischen beyden Partheyen ins Mittel schlagen; im Fall daß auch sie den Handel nicht gütlich beylegen könnten, sollte derselbe auf einer gemeineidgenößischen Tagleistung näher untersucht werden. — In der Folge ist den toggenburgischen Angelegenheiten ein eigner Abschnitt gewiedmet.

LIV.

Streithandel zwischen der Stadt Zug und der Gemeinde Bar.

Im Jahr 1687.

In dem Barer-Bezirk ward eine Riedtwayde an einen Einwohner von Menzigen verkauft; ein Einwohner von Bar aber behauptete das Zugrecht. Aus diesem Privatprozeß entstand ein politischer Rechtsstreit, indem sowol die Stadt Zug als die Gemeinde Bar sich über jenen Prozeß das Richteramt anmaßten. Bey der Schwierigkeit sich untereinander selbst zu vergleichen, schikten beyde Partheyen ihre Abgeordnete an die übrigen VII. ältern Kantone. Diese versammelten sich im August 1687 in der Stadt Zug. Nicht ohne dringendes Anhalten und feyerliche Versicherungen konnten die Barer zur Erscheinung an einem, ihrer Meinung nach, so unsichern Orte beredet werden. Ungeachtet der Abrede, daß niemand Fremder beywohnen sollte, brachten sie nichts destoweniger den Landschreiber Victor Schorno von Schweiz als Sachwalter mit sich. So sehr fanden sich dadurch die Zuger beleidigt, daß den 2 August Abends um 9 Uhr vor seinem Gasthof ein gefährlicher Tumult entstand; über hundert Bürger liefen zusammen und schmähten laut sowol gegen Schorno als gegen den Amman am Bach von Bar; sie brachen die Hausthüre auf; einige hatten schon das Schiff des Schorno geplündert. — Von den eidgenößischen Gesandten,

die sich in gleichem Gasthof aufhielten, wurde Morgens in der Versammlung dieser Unfug, als Verletzung des Gesandtschaftsrechtes, sehr ernstlich geahndet; sie forderten für den Schorno sicheres Geleit und Ehrenerklärung; seine Beleidiger aber empfahlen sie zu ernstlicher Strafe. Bald darauf verreißte Schorno nach Hause, und damit wurde der Aufruhr besänftigt. Nunmehr schritt man zu dem Geschäfte selbst; die Ausgeschoßne beyder Partheyen, von Zug und von Bar, wurden verhört; umsonst daß sich die Gesandte der unpartheyischen Kantone zur Verfertigung eines gütlichen Verglichs anerboten; der Entwurf, ungeachtet er das Richteramt in solchen Zugssachen der Gemeinde Baar aufs feyerlichste zusicherte, wurde nichts destoweniger geradezu von dieser Gemeinde verworfen. Unverrichteter Dingen verreißten die Gesandte, nachdem sie beyde Partheyen vor gewaltsamen Schritten und vor Verletzung des Rechts und Gerichtes brüderlich verwarnt hatten.

LV.

Eidgenößische Unterhandlungen mit England.

Vom Jahr 1688. bis 1690.

Mehr als jemals waren in diesem Zeitraum Religion und Staatskunst unter einander gemengt; die Geistlichkeit schrieb politische Bedenken; die Regierung machte Controversen zu Angelegenheiten des Staates: alter Glauben und neuer Glauben stifteten Frieden und Kriege; unter den entferntesten Völkern knüpften sie das engste Interesse.

In England hatten sich die Katholicken gegen Karl II. verschworen. Durch die Flucht rettete sich das Haupt der Verschwörung, Herzog Jakob von York, ein Bruder des Königs; die Mitverschworne, Albions edelste Söhne, starben unter dem Schwerdte des Henckers. Künftigen Verschwörungen glaubte der König durch den Test vorgebogen zu haben. Vermög dieses Gesetzes konnte niemand ohne Leistung des Religionseydes zu Bedienungen gelangen. Dadurch war den Katholicken der Zugang zu allen Aemtern, und dem Herzog von York der Zugang zum Throne gesperret. Karl II. aber hatte keinen rechtmäßigen Erben; er rief seinen Bruder den Herzog Jakob von York zurük und übergab ihm die Krone. Jakob vertheidigte sie gegen Karls natürlichen Sohn, den Herzog von Montmouth; dieser wurde geschlagen und durch den Scharfrichter enthauptet.*) Dem König Jakob stand itzt nichts mehr im Wege als der Test. Der Abschaffung dieses Gesetzes wiedersetzten sich die Bischöffe; als der König sieben von diesen in Verhaft nehmen ließ, so empörte sich gegen ihn die ganze englische Kirche. Der Sohn, welcher damals dem Monarchen gebohren wurde, ward als unterschoben und unrechtmäßig erklärt. Die Engländer nahmen Zuflucht zu dem Eydam des Königs, dem Prinzen Willhelm von Oranien; mit diesem versöhnten sich die Niederländer, willig überliessen sie ihm ihre Flotten; ganz unvermuthet landete er den 10 November 1688

*) Nach andern Nachrichten, starb ein Mitverschworner für ihn. In Geheim wurde Montmouth nach Frankreich gebracht und starb daselbst, als Homme mit der Masque au Fer im Gefängniß.

in England. Aller Orten ward er als Retter der Freyheit und der Kirche begrüsset. Nach schwachem Wiederstand flüchtete sich Jakob nach Frankreich. Zu seinem eignen Schaden beschützte ihn Ludwig der Grosse.

Jener Waffenstillstand, der im Jahr 1684 zwischen Frankreich und Teutschland auf zwanzig Jahre geschlossen worden, daurete nicht lange. Sogleich im Jahr 1685. nach dem Hinscheid des letzten, reformirten Churfürsten in der Pfalz, hatte der Herzog von Orleans, als Schwager des Verstorbnen, Anspruch auf die pfälzischen Ländereyen gemacht. Ganz ungültig war dieser Anspruch, indem bey der Vermählung seine Gemahlin auf die Erbfolge feyerlich Verzicht gethan hatte. — Im Jahr 1688 sollte zu Kölln ein neuer Churfürst gewählt werden. Die kaiserlich gesinnte Stiftsherren hatten sich auf Seite des baierschen Prinzen Joseph Clemens, — die französisch-gesinnte hingegen auf Seite Wilhelms von Fürstenberg geneigt. Ungeachtet der Pabst jenen bestätigte, so bemeisterte sich gleichwohl dieser des Churfürstenthums, und zwar mit Beyhilfe der französischen Waffen. — Bey dem drohenden Kriegesgewitter vereinigten sich Deutschland und Spanien; selbst den Religions-Haß setzten sie für einmal bey Seite, und, um Frankreich desto leichter demüthigen zu können, nahmen sie nunmehr England und Holland willig in ihren Bund auf; gleichwie der französische Monarch den flüchtigen Jakob beschützte, so traten sie hingegen auf Seite des triumphierenden Willhelms.

Unter solchen Umständen suchte Frankreich eidge-

nößischen Beystand. Im August 1688 anerbot der französische Bottschafter dem Kanton Zürich die Ausbezahlung der Jahrgelder, welche sich für diesen Kanton alljährlich auf 12000 Livres beliefen. Um die Eidgenossen noch mehr zugewinnen, ließ der Monarch bey dem Kriegesheer eine Beförderung vorgehn, und verschiedene schweizersche Offiziers wurden zu höhern Stellen erhoben. Dadurch erwachte von neuem die Zuneigung der Kantone zu Frankreich; leidsam und stillschweigend sahn die Obrigkeiten den Werbungen zu; sonderheitlich aus Pündten zog der Monarch eine Menge Volkes und Pferde. — Keineswegs gleichgültig blieben hiebey die Feinde von Frankreich. Schon im Herbstmonat erschien ein kaiserlicher Abgesandter, welcher vermög der Erbvereinigung von den Kantonen die Bewachung der IV. Waldstädte und der Stadt Konstanz verlangte. Anfangs fand er geneigtes Gehör; bald aber wußte der französische Bottschafter, Tamboneau, die catholischen Kantone von Oesterreich abwendig zu machen; den Krieg gegen Frankreich stellte er ihnen als einen Religionskrieg vor; den französischen Monarchen erklärte er als Beschützer des Glaubens, Willhelm von Oranien hingegen als Verfolger desselben. Dadurch verbreitete er unter den Kantonen selbst den Saamen der Zweytracht. Endlich thaten sie gemeinschaftlich an den König von Frankreich die Frage: — Ob er zugeben wolle, daß sie zur Behauptung der Neutralität die IV. Waldstädte und die Stadt Konstanz unter ihrem Schutze bedecken, oder ob er wiedrigenfalls sich dem Wiederstand der Kantone bloß setzen

wolle? — Ludwig XIV. willigte in die verlangte Neutralität, nämlich, daß erwähnte Städte eidgenößische Besatzungen aufnehmen, die österreichische hingegen aus derselben wegziehen sollten. Mit diesen Bedingungen war der Kaiser lang nicht zufrieden. Unter dem gemeinen Volk entzündete sich neuer Groll gegen Frankreich; es beschuldigte seine Regenten, daß sie allzu, französisch gesinnt seyn; zu Lucern mußte man alle öffentlichen Werbungen verbeuten; zu Schweiz ward ein Landammann um 100 Reichsthaler gebüßt, unter dem Vorwande, daß er auf der Tagleistung der Parthey Frankreichs allzugünstig gewesen. Auf der Tagleistung hatte man sich über folgende Punkten vergliechen: — Da höchst wahrscheinlich Konstanz ausser aller Gefahr sey, so soll in diese Stadt keine eidgenößische Besatzung gelegt werden; in das Thurgäu aber soll man zween Krieges-Befehlshaber von Zürich und Zug, wie auch zween Gesandte von Schweiz und Unterwalden absenden, damit sie aus jedem der acht Quartieren 200 Mann auswählen, sie bewaffnen, beeydigen und zum Wegzuge bereit halten. Beym ersten Angriff auf Konstanz sollen die Befehlshaber in friedliche Unterhandlungen tretten, nach fruchtloser Bemühung aber sogleich in die Stadt hineinziehn, auch in aller Eile von Zürich, St. Gallen und Appenzell Beyhilfe fodern. — In Betreff der Städte Rheinfelden und Lauffenburg habe man zwar gleichfalls wenig zubesorgen, jedoch sollen von allen Kantonen und zugewandten Orten, von jedem 50 Mann nach Augst bey Basel, mit Kriegesbefehlshabern von Basel und Lucern, und Gesandten

von Bern und Ury, verlegt werden. Auf den ersten Angriff erwähnter Städte soll der dreyfache Auszug von Bern, Basel und Solothurn vorrüken, im Fall grösserer Noth aber ein allgemeiner Landsturm ergehn. Endlich sollen von der Grafschaft Baden 200 Mann, mit Offiziers von Baden, an die Gränzen gegen Lauffenburg gelegt werden. Alles dieses wurde bewerkstelligt, freylich nicht ohne Gezänk. Bern und Zürich nämlich hätten lieber in die Städte selbst Besatzungen geworfen; Lucern, die Hälfte von Unterwalden, Glarus und Appenzell hingegen hatten sich immer auf Seite Frankreichs geneigt. Ungeahndet sah Glarus 100 Mann — Pündten noch zahlreichere Haufen nach Frankreich ziehn; Tagsatzungen wurden auf Tagsatzungen gehalten; niemals kam man zu einhelligem Schlusse.

Um die Pündtner und die Eidgenossen mürber zu machen, bediente sich Oesterreich der durchgängig herrschenden Theurung. Auf einmal wurde den Pündtnern alle Zufuhr an Salz und Getraid aus dem Tyrol und aus Schwaben verweigert. Wenn die Zufuhr wieder geöfnet werden sollte, so mußten sie fernere Werbungen nach Frankreich verbeuten.

Auf den Tagleistungen berathschlagete man sich immer über die Beschirmung der Waldstädte; bey der Unentschlossenheit der Kantone kam Ludwig XIV. nach Waldshut und forderte Brandschatzung; einige Franzosen wagten es über den Rheinstrom zu schiessen, und zween Eidgenossen wurden erschlagen. Freylich machte dieß die Kantone aufmerksam, im-

mer aber hielt sie das Gespenst des Religionskriegs entzweyt. Man muß Frankreich gegen England unterstützen, schrien die Katholicken; man muß Frankreich keine Werbungen gegen Teutschland oder gegen England gestatten, schrien die Reformirte.

Dankbar erkennte Oesterreich die Bemühungen der Kantone zur Erhaltung der vorderösterreichischen Neutralität. Um sie noch mehr zugewinnen, bezahlte der Kaiser den eidgenößischen Gränztruppen einen halben Monatsold; freylich wäre den Kantonen die Entrichtung der 32 ausstehender Erbvereinigungsgelder willkommner gewesen. Indeß nahmen sie die Städte wieder auf einen Monat in die Neutralität auf. — Schon wieder wurden sie von Frankreich beunruhigt; auf dem marggräflichen Boden, eine Stunde von Basel, bey Gränzach warfen die Franzosen eine Schanz auf. Die Eidgenossen machten Vorstellungen, sie boten Volk auf und rüsteten sich zum Wiederstand: Endlich rissen die Franzosen das angefangene Festungswerk nieder, jedoch nur, um hernach Hüningen, welches besser gelegen war, desto mehr zubefestigen.

Nur so lang indeß war dem Kaiser mit eidgenößischer Beschützung der Waldstädte gedienet, als sein Kriegesheer entfernt war: Kaum daß dasselbe an dem Rheinstrom anlangte, so hörte er auf die eidgenößische Besatzung in Neuqst zubesolden. — Unterm 7 März 1689. erhielten die Kantone von dem Reichstag in Regenspurg die Auffoderung: Sie sollten sich mit dem deutschen Reich verbinden, das Bündtniß mit Frankreich aufheben und ihre Kriegesvölker nach Hause berufen. — Hierauf antwor-

tete die eidgenößische Tagleistung: — Den Kantonen seyn alle Bündtnisse heilig; von Frankreich können sie sich nicht trennen, übrigens werden sie unverbrüchlich sowol die österreichische Erbvereinigung als die Neutralität zu beobachten suchen.

Auf eigne Unkosten und zu eigner Sicherheit liessen die Kantone ihre Völker bey Basel stehn, aus jedem Orte verstärkten sie dieselben mit 50 Mann. Keineswegs gleichgültig aber war ihnen die Soldanerbietung von Frankreich; sie nahmen den Sold an und gaben ihren Truppen den Befehl: Daß sie auf der einen Seite den König gegen die Waldstädte nichts feindseliges unternehmen lassen, auf der andern Seite dem Kaiser den Durchzug durch das Baslergebiet ins Sundgäu, Elsaß und Burgund versperren.

Auf einmal wurde den Eidgenossen aus allen österreichischen Ländern alle Zufuhr, nicht nur des Getraydes, auch des Salzes, Eisens u. s. w. gänzlich gesperret. Dieser Jammer war eine Würkung der eidgenößischen Anhänglichkeit besonders der catholischen Kantone an Frankreich und diese letztre betrachteten sich als Märtyrer ihres religiosen Enthusiasmus. Schon war Willhelm von Oranien von allen Mächten als rechtmäßiger König von Engsland anerkennt — nur von dem König in Frankreich und von den catholischen Kantonen allein nicht. — An gesammte Eidgenoßschaft hatte Willhelm seine Erhebung zum Throne berichtet; von gesammter Eidgenoßschaft sollte er gemeinschaftlich beglükwünschet werden: allein auf die Weigerung der catholischen Kantone geschah es ausschliessend nur von den reformirten Kantonen.

Anstatt die Werbungen nach Frankreich zu vermindern, wurden sie vielmehr durch die österreichische Getraydspeerung vermehret. Haufenweise trieb der Hunger die Leute von Hause. In Pündten, besonders im Brättigäu, entstand wegen der Fruchtsperrung von Seite Maylands und Oesterreichs ein Aufstand und bey einem ausserordentlichen Bundes- und Strafgericht wurden verschiedene französischgesinnte Herren um schweere Geldsummen gebüßt; Travers von Rezüns, ein pündtnerscher Edelmann, ward als Urheber des von dem Kaiser erhöhten Salzzolles und der abgeschnittnen Zufuhr ins Gefängniß geworfen; bey Verlust der Güter wurden die Kriegsvölker aus Frankreich nach Hause berufen; bey Leib- und Lebensstrafe wurden neue Werbungen verboten. Auch in Zürich drohte gefährliche Gährung; nach damaliger Gewohnheit bestürmte die Geistlichkeit den Senat mit schriftlichen Vorstellungen; schon ließ sich dadurch der Senat von Frankreich abwendig machen; nur ward noch die endliche Entscheidung auf die nächste gemeinschaftliche Tagleistung verschoben. Auch in Bern warf man den Regenten und Abgesandten allzuviel Anhänglichkeit gegen Frankreich vor. Ganz unvermuthet wurde daselbst, eine vornehme Dame, von W..., ins Gefängniß geworffen, von sechszehn Bürgern bewacht und an die Folter geschlagen; sie wurde eines verrätherischen Briefwechsels mit Amelot, dem französischen Bottschafter, beschuldigt. Der einsame Ort, den sie bewohnte, die fremde Durchreisende, die sie besuchten, unter welchen des Gesandten Sohn war, ein Kleid von Scharlak, welches sie mit baaren

Dublo-

Dublonen bezahlte, verschiedene Mannskleider und anders, was man in ihrem Hause antraf, dieß waren die Anzeigen der vermeinten Verschwörung. Hierüber brachte sie ein Bauer in Verdacht, und zwar weil sie ihm Briefe nach Solothurn mitgab und ihn für den Botenlohn zu reichlich bezahlte. Man fieng die Briefe auf; niemand konnte sie lesen, weil sie aus unbekannten Ziffern zusammengesetzt waren. Ein junger Franzos und andere ihrer Bekannten sahn sich gleichfalls in Fesseln gelegt; sehr geheim ward auf einmal alles behandelt; schon wurde die Frau zum Tode bereitet, hierauf aber ledig gelassen und nach Hause gesendt. Der vorgebliche, verrätherische Briefwechsel war nichts anders als galante Intrigue.

Den 18 November 1687 war Core, ein brittischer Gesandter, in der Eidgenoßschaft angelangt. Den reformirten Kantonen anerbot er ein Bündtniß mit England und begehrte 4000 Mann Hilfsvölker; zum Gegensatz versprach er ihnen allen Schutz gegen die Bedrückungen von Seite Frankreichs. Nach wiederhohlten Berathschlagungen war endlich im Jenner 1690 erkennt: — Daß man ohne Verletzung des französischen Bundes mit England in ein Schuzbündtniß eintretten könne; nur herrschten noch Zweifel, ob auch das Parlament von den Anwerbungen des Königes Wissenschaft habe. Sogleich schien Reformirt-Glarus das Anerbieten des Königs unumschränkt annehmen zu wollen; in Zürich waren die Meinungen getheilt; wenn die Eine für England geneigt waren, so behaupteten die Andern, daß neue Bündtnisse nur neue Streitigkeiten erzeu-

gen. Oeffentlich wurde der eine Bürgermeister als französischgesinnt ausgeschrien, der andere als englischgesinnt. Jener ließ die Anschwärzung nicht auf sich liegen; die Urheber derselben wurden um verschiedene, freylich kleine Geldsummen gebüßt.

Kaum hatte der französische Bottschafter die Unterhandlungen mit England vernohmen, so beklagte er sich darüber in einem bittern Schreiben an Zürich unterm 14 Jenner 1690. Wenig würkte dieses Schreiben; der Religionseifer riß die Gemüther auf Englands Seite. Im Februar dieses Jahres trat die reformirte Tagleistung in nähere Unterhandlungen mit Coxe. Man verglich sich, dem König 4000 Mann Hilfsvölker zu senden; im Namen des Königes aber behielt sich der brittische Abgesandte die Erwählung der Offiziers vor; wenn dieser Vorbehalt Schwierigkeiten verursachte, so wurden sie noch weit mehr durch einen andern Punkt vermehrt, wie sich nämlich dieses neuen Bündtnisses wegen die reformirten Kantone am sichersten verwahren könnten, sowol gegen die catholischen Kantone als auch gegen die französische Krone? Von England begehrten jene eine beträchtliche Geldsumme zur Hinterlage, mit Bewilligung, sie im Fall der Noth anwenden zu dürfen. — Hierüber geriethen die Kantone unter sich selbst in Zerwürfniß. Bern glaubte, weil er das meiste Volk hergebe, so komme ihm auch der grössere Theil des hinterlegten Gelds zu; Zürich drang auf gleichförmige Theilung des Geldes, indem ja, wenn Bern dieses Bundes wegen von Frankreich angegriffen würde, alsdenn auch die andern Kantone den Bernern zuziehen müßten.

Da das Geld noch nicht bey der Hand war, so ließ man für einmal diesen Streithandel fallen.

Die Geldsumme, welche die Kantone zur Hinterlage verlangten, war nicht geringer als eine Million Reichsthaler; auf solche Weise hätte jeder von den 4000 Mann nicht weniger als 250 Reichsthaler gekostet. Unmöglich konnte Coxe diese Forderung eingehn. Durch einen Eilboten liessen die Kantone dem König in England folgenden Entwurf übergeichen: —

1. Soll vor dem Wegzug der Hilfsvölker eine Million Franken, die eine Hälfte zu Zürich, die andere Hälfte zu Bern niedergelegt werden; hiezu kommen noch in den drey folgenden Jahren alljährlich eine halbe Million. Im Fall der Noth wird dieses Geld an die Truppen der Kantone, die im Felde stehen, verwendet. Jedes vierteljahr soll das Mangelnde von England ergänzt werden; auch soll nach dem Hinscheid des Königes und der Königin diese Geldsumme noch fünfzehn Jahre bey Bern und Zürich bleiben.

2. Sollen England und die Allierte in keinen Frieden eintretten, es werden denn in denselben auch die Kantone, die zugewandten Orte und Genf zugleich mitbegriffen.

3. Bey erstem Angriff auf die Eidgenoßschaft sollen England und die Allierten denselben bestmöglich verhindern.

4. Soll England zu Gunsten der Kantone die Aufhebung der Fruchtspeer und überhaupt den freyen Handel mit dem deutschen Reiche befördern.

5. Im Fall daß die Eidgenoßschaft dieses Bünd-

nisses wegen gekränkt werden sollte, soll alsdenn vor Erhaltung gänzlicher Genugthuung England keinen Frieden anzunehmen befugt seyn.

6. Die Ernennung der Kriegesbefehlhaber soll bey dem grossen Rath stehn.

7. Der Monatsold soll sieben Reichsthaler seyn; hievon ziehn der Hauptmann zween Reichsthaler ab, zur Besoldung der übrigen Offiziers.

8. Für die Hin- und Herreise werden, für jede, drey monatliche Besoldungen bezahlt.

9. Dieser Kriegesdienst soll wenigstens vier Jahre lang dauren.

10. Sollen die eidgenößische Söldner nicht ausser Großbrittanien gebraucht werden.

11. Die Compagnien sollen nicht allzusehr von einander getrennt werden.

12. Im Fall einer Noth soll man die Truppen, oder doch ihre Befehlshaber nach Hause berufen mögen.

13. Die Justizverwaltung steht grossentheils ausschliessend bey den Eidgenossen selber.

14. Bey jedem Regiment stehen zween Feldprediger.

15. Marketenter sollen Zollfrey seyn.

16. Auch Zollfrey die Söldner.

17. Die Kranke werden kostfrey verpflegt.

18. Auf königliche Unkosten sollen 24 Eidgenossen in den Wissenschaften unterwiesen werden.

Mit diesem Bundesentwurf war ein Schreiben begleitet, welches J. H. Heidegger, der zürcherische Gottesgelehrte, im Namen der Geistlichkeit an den Bischof Bürnet absendete. Ueberall spielte die Geistlichkeit eine noch wichtige Rolle; auch gab sie den

Kriegen und Bündtnissen einen (wenn wir so sagen können,) mehr theologischen als politischen Anstrich. Ausdruklich heißt es in diesem Schreiben: De cetero Pensionibus ab aliis antehac Fœderatis in pacto nostris reddi suetis, in solidum renuntiavimus, ut Fœdus isthoc nullatenus mercenarium, sed vere christianum, solius Gloriæ Dei, Salutis reipublicæ Christianæ & ecclesiæ purioris conservandæ ac propagandæ studio pretioque initum, boni omnes agnituri & prosperos inde successus ominaturi sint. D. D. 24 Merz 1690.

Nicht ohne Grund machten diese Unterhandlungen mit England je länger je mehr Verdacht bey den catholischen Kantonen. Auf einer besondern Tagleistung zu Lucern schrieben diese nach Zürich, um ihre evangelischen Brüder von näherer Verbindung mit England abzuhalten. Hierüber ward den 18 April 1690 eine gemeineidgenößische Tagleistung gehalten. Für einmal setzen wir die Unterhandlungen mit andern Mächten, z. B. mit dem Kaiser, mit Spanien u. s. w. beyseite, um den Fortgang der Unterhandlungen mit England genauer beobachten zu können.

In Genf und im Pays de Vaud hatte Core ganze Schaaren französischer Flüchtlinge angeworben, um sie nach Mayland zuschicken, indem dieses Herzogthum damals von Frankreich sehr stark beunruhiget wurde. — Bey der Rükkunft des Eilboten aus England eröfnete Core dem Bürgermeister in Zürich, daß, wofern man die Ernennung der Offiziers dem König länger verweigere, er sogleich von Zürich wegreisen müsse. Ohnehin hatte er an diesem Orte verschiedene Neckereyen zu lei-

den, deren Bemerkung freylich weit unter der Würde der Historie seyn würde, wenn sie nicht vielmal eben so gut als noch so grosse Streithändel den Carakter der Zeiten bezeichneten. — Bey einem aus Frankreich vertriebenen Schneider hatte der englische Resident für seine Tochter ein Kleid zu recht machen lassen; die löbliche Meisterschaft in Zürich nahm dem fremden Schneider das Kleid weg; als sich hierüber Coxe beklagte, so mußten auf obrigkeitlichen Befehl zween Schneidermeister im Namen der übrigen bey ihm eine Abbitte thun; zur Entschuldigung gaben sie vor, sie hätten nicht gewußt, wem das Kleid zugehöre. Nach dem Absterben seiner Tochter ließ der Gesandte durch Zürcher Meister sein ganzes Gefolg in Schwarz kleiden; nur für sich selbst bediente er sich eines fremden Schneiders; diesem nahmen die Bürger das Kleid des Gesandten auf offener Strasse weg; ihren Unfug wollte die Regierung bestrafen, allein sie hatten sich aus dem Staube gemacht. Im Julius begab sich der Gesandte von Zürich nach Arau. Erst da eröfnete er den Gesandten der reformirten Kantone die Antwort des Königs. Nach langem Wortwechsel überließ man Coxe die Ernennung der Kriegesbefehlshaber und schon hatte er einige erwählt, die in Geheim Volk anzuwerben begannen. Inzwischen entzweyten sich die Kantone selbst unter einander; jeder machte Anspruch auf die obersten Stellen, und in jedem entstanden hierüber Familienzwiste. Mit wie viel Anmassung auch die Geistlichkeit sich in diese Händel eingemischt habe, hievon zeugt folgendes Schreiben von Diacon Luchsinger aus Glarus, unterm 15 October 1690.

„Die Ministri (die Prediger) unsers Landes sind „bey einander gewesen, wegen des Mißverständ„nisses zwischen den Kantonen in Betref der Aus„theilung der Subsidiengelder und Kriegesstellen, „ob nämlich jene nach altem Herkommen gleich ge„theilt — diese aber nun allein an Zürich und Bern „gebunden seyn sollen. — Darüber haben nun die „Fratres Tigurini & Glaronenses reiflich berathschlagt. „Von den freyen Landleuten in Glarus wird die An„massung der beyden Städte betrachtet als eine Sa„che, welche zur Unterdrückung unsers und übriger „kleinen Orte Respekts und des Vaterlandes Frey„heit dient. Endlich haben es die anwesende Fra„tres Tigurini über sich genohmen, diese Sache ihs„rem Herren Antistiti im Namen unsers Ministerii „zu recommandiren und zu bitten, daß das zürcher„sche Ministerium zu einer freund- eidgenößischen „Vereinigung arbeite u. s. w. „ — In seiner Ant„wort schreibt Prof. Frieß von Zürich:

„Bey uns sagt man, man suche euch nicht an ir„gend einigen landesherrlichen Vorrechten zu krän„ken — Freylich beziehn, ungeachtet ihrer gerin„gern Mannschaft, die kleinern Orte von Frank„reich eben so viel Bundesgelder als die grössere: „nunmehr aber dürfe man es bey der englischen „Vereinigung nach billicher Proportion einrichten. „In Betref der höhern Befehlshaberstellen, wollen „die grössere Orte die kleinern davon gar nicht aus„schliessen und mögen wol leiden, daß diese auch „ihr Regiment formieren. Da aber die grössern „Kantone aus eigenem Schosse ganze Regimenter „aufstellen, so können selbige sich nicht guberniren

„ lassen von denjenigen, die gleichsam nur den Zehn„ten darschiessen. Ich muß bekennen, ich habe die„ses englische Geschäft jederzeit für die Eidgenoß„schaft sehr gefährlich gehalten, und sorg ich, es „sey ein Zunder zu grossem Unglük.„ — Endlich verglich man sich, daß die abgehende Offiziers von Zürich und Bern aus diesen Städten ergänzt werden und die kleinern Kantone ihr eigen Regiment haben sollen.

Coxe, welcher sich damals in Bern aufhielt, verlangte an Zürich, daß man eine Tagleistung nach Bern ausschreiben möchte; in seinem Schreiben keine Sylbe, was daselbst sollte verhandelt werden. Dieses begehrte Zürich vorher zu wissen, um den Gesandten die gehörigen Instruktionen geben zu können. Coxe schrieb: — Von Wort zu Wort habe der König den empfangenen Entwurf mit seinem Siegel bestätigt, in einem Beybrief aber behalte er sich theils die Justiz über die Truppen vor, theils die Freyheit, nach geschlossenem Frieden diese Truppen entweder abzudanken oder einem seiner Alierten zu überlassen.

Dieser Bericht befremdete die Zürcher so sehr, daß sie, vor weiterer Unterhandlung mit dem englischen Residenten in Bern, mit den reformirten Kantonen eine absönderliche Zusammenkunft in Arau verabredeten. Da man zum voraus sah, daß es mit der englischen Bündtniß nicht ernstlich gemeint sey, so verbot man allen bereits ernennten Befehlshabern, sich auf der Tagleistung in Arau sehen zu lassen. Nach der Unterredung daselbst, verreißten die Gesandte mit gemeinschaftlichen Instruktionen

zu dem englischen Residenten in Bern. Dieser beharrte auf folgenden Punkten: —

1. Der König werde sich der eidgenößischen Kriegsvölker nicht nur in seinen drey Königreichen bedienen, sondern auch an jedem andern Orte für seine Verbündete.

2. Nach geschlossenem Frieden sollen sie entweder mit sechs Monatsolden abgedankt oder einem seiner Bundesgenossen überlassen werden.

3. Werde er in Kraft der brittischen Verfassung die Justiz über die Soldaten nicht anderst übergeben, als daß zu sechs eidgenößischen Kriegesräthen sechs englische Richter gesetzt werden.

4. Was die Gegenhilfe betreffe, so werde der König seine Verbündete niemals stecken lassen, ohne daß er hierüber in genauern Detail eintreten könne.

Alle diese Punkten wurden von den eidgenößischen Gesandten geradezu und gänzlich verworffen. Schon seit vier Tagen waren sie alle wieder verreißt, ausser Statthalter Meyer von Zürich. An diesen sandte Coxe die verabscheideten Schriften zurük, mit Beyfügen er dürfe sie dem König nicht übersenden. Meyer blieb auch fest und schikte alles an Coxe zurük. — Bey dieser Tagleistung hatte der englische Resident jeden Gesandten mit 24 Ducaten beschenkt; zum erstenmal schlug Zürich das Geschenk aus; wenige Monate vorher hatte der grosse Rath der CC. die Annahme aller und jeder Geschenke von Gesandten und Fürsten aufs neue verboten. — So feurig die Unterhandlungen mit England angefangen worden, mit so viel Kaltsinn hatten sie sich nunmehr geendet. Die schon angeworbne

Söldner wurden abgedankt; aus Unwillen fangen sie des Nachts vor der Wohnung des Residenten ein Spottlied.

Um so viel gleichgültiger schien itzt den Kantonen die Aufhebung der in der That sehr unsichern, gefährlichen und nie ernstlich gemeinten Verbindung mit dem entfernten England, da nun Valkenier sie mit Holand in Unterhandlungen zog, und da der Kaiser von ihnen 2000 Mann Hilfsvölker verlangte, die ihm würklich bewilligt wurden.

LVI.

Eidgenössische Neutralität zwischen Frankreich und Oesterreich.

Im Jahr 1690.

Wenn sich in diesem theologischen Zeitraum die reformirte Kantone je länger je mehr auf Oesterreichs Seite hinneigeten, so geschah es wegen seines Bundesgenossen, Wilhelms von Oranien, dieses grossen Beschützers der protestantischen Kirche. Je eifriger hingegen Frankreich den vertriebenen König Jakob in seinen Schutz nahm, desto eifriger neigten sich die catholische Kantone auf französische Seite.

In Zürich hatte Ludwig XIV. dieser grausame Verfolger der Hugenotten, einen sehr hitzigen Gegner an der Geistlichkeit. So z. B. übergab sie der Obrigkeit ein Schreiben, folgenden Innhaltes:*) —

*) S. zürchersche Stadtbibl. Mscr. B. 5. 96. in Fol. No. 70.

„— — Wir achten es unnöthig, gnädige Herren „und Väter, E. E. H. H. vorzustellen, in was für „einen kläglichen Zustand die arme Christenheit ge„rathen durch unerhörte Ambition derjenigen, wel„che unter anderm sich fest vornehmen, die evan„gelische Kirche, und folglich mit ihr auch unser „eidgenößisches Zion auszureuten und ihr Gedächt„niß überall von der Erde zuvertilgen, wie denn „aus öffentlichen Schriften genug bekannt ist, daß „der dießmalige Krieg ein pur lauterer Religions„krieg sey und hauptsächlich zur Absicht habe, die „also genennten Kätzer entweder zu zernichten oder „wieder unter das Joch der römischen Kirche zu „zwingen. — Obwol uns nun unverborgen ist, daß „die Religion sey hauptsächlich die Sache Gottes „und nicht der Menschen, und daß sie durch die „Kraft des Geistes Gottes, und nicht durch der „Menschen Gewalt erhalten und fortgepflanzt wer„den müsse: so wüssen wir doch aus dem unfehl„baren Wort Gottes nicht weniger, daß Gott der „Herr sey ein Gott der Ordnung, und daß Kraft „dieser Ordnung von Gott selbst weltliche Regenten „zu Beschützern und Saugammen der Kirche, und „die Diener der Kirche zu Hirten und Wächtern „derselben gesetzt sind. — Kraft dessen erflehn wir „E. E. H. H. daß Ihr bey euern Rathschlägen fer„ner und sonderbar darauf achtet, daß wir in un„serm lieben Vaterlnnd nicht unglükhaftiger Weise „allgemach und ehe wir uns dessen versehn, dahin „gebracht werden, daß wir uns selbst von allen „evangelischen Ständen verlassen und ihrer Freund„schaft, Liebe und Schutzes, durch Hintansetzung

„ deſſelben oder durch andere Urſachen, beraubt ſehn
„ und in die Dienſtbarkeit derjenigen gerathen, wel-
„ che die Zeit und Jahre her unſrer leiblichen und
„ geiſtlichen Freyheit gemacht den größten Anfiatz,
„ und welche jüngſthin durch gewaltthätige Aufhe-
„ bung aller geſchwornen, heiligen Edikten, Verträ-
„ gen und Satzungen, wie auch durch eine verübte,
„ zu allen Zeiten unerhörte Leibs- und Seelen-Ty-
„ ranney grauſam ihre Klauen gewieſen und ſich
„ verrathen, was man endlich von allen ihren Zu-
„ ſagen und Schmeicheleyen zu erwarten habe. Wir
„ haben ohne das höchſtdringende Urſache den Aller-
„ höchſten demüthig zu bitten um Verzeihung des-
„ jenigen, womit wir etwan den Arm des Hoch-
„ müthigen geſtärkt und mit Vergieſſung unſchuldigen
„ Blutes ihn, den Rächer der gekränkten Unſchuld
„ zum Zorn gereizt haben. Wir danken anbey E. E.
„ H. H. für alle bisherige väterliche Fürſorge; auch
„ für die Zukunft werdet ihr weiter vergaumen, daß
„ wir nicht durch eigne Schuld endlich genöthigt wer-
„ den, nach Hintanſetzung aller andern Freundſchaft,
„ Liebe und Beyhilfe, eben bey derjenigen gefährli-
„ chen Parthey unſere Erhaltung zu ſuchen, welche
„ ſich die Unterdrückung unſrer wahren, ſeligmachen-
„ den Religion ſo hitzig angelegen ſeyn laßt. Denn
„ wie viel ſchwerer und himmelſchreyender Sünden
„ würden wir uns alsdenn auf ein neues theilhaf-
„ tig machen müſſen? Wie viel Zweytracht und Miß-
„ traun würde nicht unter uns ſelbſt entſtehen, wenn
„ ſonderbar diejenige, denen es aus göttlichem Be-
„ fehl obliegt, ihre Pflichten erſtatten und dem Volk
„ den Greuel, welcher aus der bittern Wurzel die-

„ser gefährlichen Freundschaft hervorquellen könnte,
„aus Gottes Worte vorzustellen genöthigt wur-
„den? — Der Höchste segne ferner eure Berathschla-
„gungen, damit das Schiflein unsers lieben Vater-
„landes, welches nun lange Zeit bey gutem Wet-
„ter und ziemlich weit gefahren, auch forthin und
„bis an den lieben jüngsten Tag aufrecht verbleibe
„und dermal einst anlände an dem fröhlichen Gestad
„des himmlischen Vaterlandes u. s. w. „

Dieses Schreiben, welches Dr. Joh. Heinrich Heidegger im Namen der zürcherschen Kirchen- und Schuldiener überreichte, würkte auf die Regierung so viel, daß sie alle Verbindungen mit Frankreich aufzulösen bereit war. Für einmal aber wurde die Vollziehung eines so raschen Entschlusses durch die Gegenvorstellungen der übrigen reformirten Kantone verhindert. In Zürich ließ man es dabey bewenden, alle diejenige ernstlich zu strafen, von welchen man glaubte, sie hätten der österreichischen Erbvereinigung nur im Geringsten zuwieder gehandelt. So z. B. wurden Obrist-Lieutenannt Oberkan und Hauptmann Schellenberg bey Verlust des Bürgerrechtes zu persönlicher Stellung in Zürich verurtheilt; Oberkan erlegte eine Geldbusse von tausend Gulden, weil er gegen die Deutschen als Befehlshaber gedient hatte; Schellenberg aber, welcher sich in Flandern gegen Holland hatte brauchen lassen, sah sich um 100 neue Thaler gebüßt; beyden gab man Befehl, daß sie alle in ihren Compagnien dienende Bürger und Landleute, welche den Abscheid begehren, damit versehn, und sich keineswegs weder gegen Deutsch-

land und Oesterreich noch gegen England und Holland weiter anführen lassen. Diesen erhaltenen Befehl legte Hauptmann Lochmann dem König vor, mit Versicherung, daß ihn nichts von Beobachtung desselben abhalten werde, worauf er sogleich mit der ganzen Compagnie abgedankt wurde.

Nach fruchtlos wiederholten Tagleistungen einzelner Kantone, ward nun im April 1690 eine allgemeine Tagleistung gehalten. Dabey erschienen der kaiserliche, der französische und der spanische Gesandte. Mittlerweile hatten sich den eidgenößischen Gränzen zwey Kriegesheere genähert. Nachdem hierüber der französische Gesandte, Amelot, die Kantone beruhigt hatte, so liessen es diese dabey bewenden, die Hochwachen zu besetzen und alle Posten zubestellen.

Auf der Tagleistung erschien Graf Lodron, der kaiserliche Gesandte, mit folgendem Vortrag: — Sowol aus dem an Euch abgelassenen Schreiben des Reichstages als aus andern Manifesten wird Euch genug bekannt seyn, wie ohne die geringste gegebene Ursache die Krone Frankreich nicht nur den Aachischen, Münsterschen, Nimmegischen Frieden, sondern auch erst neulich den so heilig zugesagten, zwanzigjährigen Waffenstillstand geradezu und gewaltsam gebrochen: dessen ungeachtet sieht man, daß der mehrere Theil der Kantone und zugewandten Orte fortfahren, dieser Krone sowol durch Volkeswerbungen als durch Oeffnung des Passes und der Zufuhr gegen das Haus Oesterreich Beystand zu leisten. Vermög der Erbvereinigung darf aber der Kaiser erwarten, nicht nur daß die eidgenößische

Truppen aus Frankreich zurükberufen werden, sondern auch daß man ihm selbst eine Werbung von 2000 Mann Hilfsvölker bewillige. — Die Kantone antworteten:

1. Schwerlich werde man sich zur Zurükberufung der Truppen aus Frankreich einverstehn können; dadurch nämlich würden die eidgenößische Kriegesdienste als unnüz erklärt und auch bey andern Fürsten verdächtig gemacht werden; keineswegs könne die Erbvereinigung zu einer solchen Heimberufung verpflichten, und würklich würde man dadurch sowol den ewigen Frieden und den Bund mit Frankreich als auch die angebotene Neutralität auf strafbare Weise verletzen.

2. Nicht die geringste Verletzung der Verträge können sich die Kantone vorwerfen lassen, ohne sich auch bey andern Mächten verächtlich zu machen.

3. Ohne ganz besondere Bewilligung der Obrigkeiten werde man keine neue Werbungen gestatten.

4. Den Verkauf der Pferde, als ein unentbehrliches Erwerbsmittel des Volkes, könne man nicht untersagen.

5. Wegen der Anwerbung der verlangten 2000 Mann Hilfsvölker habe man Bedenkzeit vonnöthen.

Zugleich überreichten die Kantone dem kaiserlichen Bottschafter eine Klagschrift, worinn sie wegen Verletzung der Erbvereinigung Genugthuung foderten. — Hierauf erschien nunmehr auch Amelot, der französische Bottschafter, mit einem sehr einschmeichelnden Vortrag. — Schon lange, fieng er an, kennt ihr die Gesinnungen des Hauses Oesterreich. Gegen die Anschläge desselben haben schon

eure Voreltern kein besseres Vorkehrungsmittel gefunden als genaue Verbindung mit Frankreich. Die österreichische Erbvereinigung hingegen schränkt sich ganz allein ein auf friedliche Nachbarschaft zwischen Euch und zwischen den vorderösterreischen Ländern und der Freygrafschaft Burgund. Haben nicht ehmals eidgenößische Truppen in französischem Solde in Flandern gegen Kaiser Karl V. gestritten? Freylich beklagten sich hierüber die kaiserliche Gesandte in den Jahren 1553 und 1554: eure Vorältern aber gaben zur Antwort, daß sie keineswegs gegen die Erbvereinigung handeln, so lang sie ihre Truppen weder gegen Burgund noch gegen Vorder-Österreich anführen lassen.

Grossen Eindruck machte Amelots Vortrag; indeß übergab man ihm eine Denkschrift, folgenden Innhalts:

1. Daß die vier Regimenter, welche in den Jahren 1635, 1636 und 1637 gedient haben, nun einmal bezahlt werden möchten.

2. Daß man die der Stadt Basel verheißne 700 Säcke Geträides abfolgen lasse.

3. Daß man die Eidgenossen in ihre alten Privilegien einsetze und den freyen Kornhandel wieder herstelle.

Amelot versprach die Ausbezahlung des Soldes an die interessirten Regimenter, so bald es der geldfressende Krieg zulassen werde; auch machte er Hofnung zu Wiederherstellung der kaufmännischen Befreyungen und zur Auslieferung des Getraides an Basel.

Alsdenn trat der spanische Gesandte, Casati,

mit

mit gebieterischer Stimme auf. — Ich bin nicht da, sprach er, um Frankreichs Sophismen zu zernichten; sie zernichten sich von selber: Nur frag ich ob die gegen Flandern begangene Uebertrettungen von Euch entweder seyn gut geheissen oder bestraft worden? Ich frage, was bey euch Argwohn erweken sollte, der Antrag von Seite Spaniens oder die an euern Gränzen erbauten Festungen Frankreichs? Die Zeit naht zur Eröfnung des Feldzuges; zu langen Berathschlagungen bleibt also kein Raum mehr. Entscheidet, ob ihr die Erbvereinung zu halten gesinnt seyd oder nicht?

Die Entscheidung verschoben die Kantone auf die nächstbevorstehende Versammlung, unterm 22 May 1690, bey welcher, ausser den erwähnten Gesandten, auch der savoische Gesandte erschienen. Nachdem wegen innerer Sicherheit die nöthigen Anstalten getroffen und auf den ersten Wink der dreyfache, eidgenößische Wegzug aufgeboten worden, erschien Graf Lodrom mit einem eigenhändigen Schreiben von Kaiser Leopold, folgenden Innhalts: — Noch immer machen die Eidgenossen einen Theil der deutschen Nation aus; sie handeln also unrecht, daß sie als deutsche gegen deutsche streiten. Und warum traun sie auf Frankreich? Aus wiederholter Erfahrung kennen sie die Eitelkeit seiner Verheissungen. — Nach Bewilligung von 1000 Säcken Getraides, welche den Kantonen zugesagt wurden, gaben sie dem kaiserlichen Gesandten folgenden Abscheid: —

1. Aus verschiedenen Gründen können die eidgenößische Truppen nicht aus Frankreich zurükberufen werden.

2. Sie sollen aber nur zum Schutz derjenigen Länder dienen, welche Frankreich zur Zeit der Bundeserneuerung im Jahr 1663. besessen.

3. Ohne ganz besondere Bewilligung der Obrigkeiten sollen keine neuen Anwerbungen geschehn.

4. Der Verkauf der Pferde soll jedermann offen stehn.

5. Auf beliebige Capitulation soll der vom Kaiser verlangte Volkesaufbruch von 2000 Mann, jedoch nur zum Schirm der vorder-österreichischen Länder bewilligt werden.

Ueber die Bewilligung dieses Volkesaufbruches beklagte sich Amelot; seine Klagen aber wurden nicht in geringste Betrachtung gezogen. Schriftlich übergab man ihm folgenden Abscheid: — Nicht weniger seyn die Kantone zur Beobachtung des österreichischen Erbvereins, als zur Beobachtung des ewigen Friedens und Bundes mit Frankreich verpflichtet. In Kraft jenes Erbvereins sowol als des französischen Bundes vom Jahr 1663. dürfen die eidgenößische Truppen nicht anderst als nur zum Schuz derjenigen Länder, die Frankreich im Jahr 1663 besessen, gebraucht werden, keineswegs aber gegen das deutsche Reich oder gegen das österreichische Erbland.

Nach Beendigung der Tagleistung hatte der kaiserliche Bottschafter jeden der eidgenößischen Gesandten mit 65 Reichsthalern beschenkt. Bey dieser Gelegenheit machte die Regierung in Zürich unterm 2 Junius 1690 eine Erkanntniß: daß in Zukunft die zürchersche Gesandte auf keiner Tagleistung von niemand Geschenke annehmen und daß

sowohl der Rath als die Bürger alljährlich zweymal den Pensionen-Brief beschwören sollen.

LVII.

Theilnehmung der Kantone an dem Schikksal Savoyens.

Im Jahr 1690.

Auf die im Junius 1690 gehaltene ausserordentliche Tagleistung folgte im Julius die gemeineidgenößische Jahrrechnung, und dabey erschienen abermals die Bevollmächtigte vom Kaiser, von Frankreich, von Spanien und von Savoy. Auf der vorhergegangenen Tagleistung glaubte man die Neutralität der Kantone zwischen Frankreich und Deutschland gänzlich berichtigt. Schon wieder suchte jede der Kriegführenden Mächte die Eidgenossen auf ihre Seite zu bringen. Jedem Theil gaben sie gute Worte, keinem bewilligten sie wesentlichen Vortheil.

Graf von Govonne, der savoische Gesandte, der schon bey letzterer Tagsatzung um Beystand geworben, berichtete nunmehr im Namen des Herzogs, daß Frankreich einen Ueberfall in desselben Staaten gethan habe, und begehrte laut verschiedener Verträge eidgenößische Hilfe. Auf der Tagleistung im Junius ließ man es bey herzlichem, aber ohnmächtigem Beyleid bewenden; auf der gegenwärtigen Tagleistung hingegen drangen die Kantone, besonders die Reformirte, sehr eifrig auf eine Aussöhnung Savoyens mit Frankreich. An den König

von Frankreich sandten sie ein Schreiben, folgenden Innhalts: — Mit Bedauren sehn wir, daß es zwischen Ewr. Majestät und dem Herzog von Savoyen zu öffentlichem Kriege gekommen. Zu Abwendung unsrer eignen Gefahr scheint uns kein Mittel so sicher als gänzliche Neutralität für Genf sowol als für Savoyen und Chablay. Baden, den 11. Jul. 1690.

Ein gleiches Schreiben schikten die Kantone an den Herzog von Savoy. Die reformirte Kantone, die ihn erst noch als Neronen, als Verfolger der Rechtgläubigen verabscheut hatten, änderten sich so sehr, daß sie sogar von einem Schuzbündtniß mit Savoyen zu sprechen anfiengen. Um sie zugewinnen, hatte der Herzog den vertriebenen Thalleuten die Rükkehr ins Vaterland und freye Religionsübung bewilligt; zugleich hatten unterm 26 Junius 1690. die Generalstaaten den Kantonen das Interesse von Savoyen sehr dringend empfohlen. Nichts destoweniger unterblieb nähere Verbindung; auch zerschlug sich die Unterhandlung wegen der savoischen Neutralität.

Schon wieder ward den 4. Augstmonat 1690 eine neue gemeineidgenößische Tagleistung gehalten. Einmüthig ward wegen Besetzung der Päße die Verordnung vom Jahr 1689 erneuert. Wegen dieser Verwahrung der Gränzen überreichte der französische Bottschafter den Kantonen ein Schreiben, folgenden Innhaltes: — Unnöthig ist es, daß ich euch die Wichtigkeit der Bewachung eurer Gränzen umständlich vor Augen stelle. In der Nähe drohen die Völker des Kaisers. Nur um Euert willen nahm mein König die österreichischen Waldstädte in die

Neutralität auf: Und welch ein Undank, wenn Ihr die Feinde des Königes nicht mit aller Macht von euern Pässen abhalten würdet! Schon rükt der Dauphin mit seinem Heer in das obere Elsaß; auf euer eignes Verfahren kömmt es an, auf was für eine Seite er sich hinwenden werde. — Baden den 15 August 1690.

Dieses Schreiben langte um 15 Tage zuspät an, und daher machte es die Kantone destoweniger verlegen. Die Dräuungen in demselben wurden durch ein Schreiben des spanischen Gesandten, Grafen Casati, vereitelt; schon unterm 1 Augstmonat beruhigte dieser die Eidgenossen wegen des Anmarsches der kaiserlichen Völker.

Auf gleicher Tagleistung beklagte man sich bey dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Lodrom, daß die eidgenößische Besatzung bey Aügst, anstatt nach den Verkommnissen mit gutem Gelde, nur mit schlechter, in der Eidgenoßschaft verbotener Münze bezahlt und noch immer der freye Kauf gesperrt werde.

LVIII.

Theilnehmung der Kantone an den Gefahren der Stadt Genf, der Stadt nnd des Bistums Basel.

Im Jahr 1690.

Savoyen war nun einmal mit französischen Kriegsvölkern besetzt; die benachbarte Stadt Genf

sah sich mit Fruchtspeer, Theurung, Feindseligkeiten bedrohet; ihre Bundesschwestern Zürich und Bern stellten auf den Tagleistungen im August und September 1690 den übrigen Kantonen dringend die nahe Gefahr vor; in gemeineidgenössischem Namen überreichte man dem französischen Gesandten, Amelot, eine Bittschrift, daß Genf mit der Fruchtspeerung und andern Feindseeligkeiten verschont bleiben möchte. Sowol von dem Gesandten als auch von dem französischen Generalen St. Ruth wurden den Kantonen die freundschaftlichsten Versicherungen gegebeu; dadurch aber liessen sich Zürich und Bern keineswegs einschläfern, sie boten auf den Fall der Noth einige 1000 Mann auf, auch schickten sie den Oberst Oberkan von Zürich nach Genf, welcher daselbst mit dem Kriegesrath die erforderlichen Anstalten verabredete; ihm folgten andere Deputierte von Zürich und Bern; auf allseitige obrigkeitliche Bestätigung verglichen sie sich, daß die Besatzung zu Genf, welche nicht viel über 300 Mann stark war, um 800 Mann vermehrt werden sollte; auf eigne Unkosten sollte Zürich 200, und Bern 400 Mann unterhalten; Genf aber sie mit Quartier und Geräthen versorgen und noch 200 Mann anwerben lassen. Von Bern aus marschierten in aller Stille die 400 Mann ab, auch wurden Proviant und Munition herbeygeschaft. Noch schob Zürich den Zuzug seiner 200 Mann auf; nicht eher verstand sich hiezu dieser Kanton ein, bis auf wiederholtes Anhalten eines Bernergesandten, und zwar nur unter folgenden Bedingnissen: daß die zürcherische Truppen in gleichem Solde beyder Städte, Zürich und

Genf, stehn sollten; in Betrachtung der ausserordentlichen Ausgaben dieser letztern Stadt aber anerbot sich die erstere zu einem freywilligen Geschenk von 3000 Reichsthalern.

Da auch das Bistum Basel wegen der französischen Truppen in Gefahr war, so ruhte die gemeineidgenößische Tagleistung nicht, bis sie im September 1690 von dem französischen Bottschafter die feyerlichste Versicherung erhielt, daß, so lang dieses Bistum die Neutralität beobachten werde, dasselbe von Einquartierungen und andern Feindseligkeiten frey bleiben solle. Hievon wurde der Graf von Sereni benachrichtigt, der sich als Churbayerscher Gesandter bey dieser Tagleistung einfand; zugleich liessen die VII. mit dem Bischof verbündeten Orte die Päsſe in Augenschein nehmen, dieselben mit 700 Mann besetzen und alle Mannschaft in dem Bistum sorgfältig aufzeichnen.

Auf gleicher Tagleistung beschwerte sich sämtliche Eydgenoßschaft bey dem französischen Gesandten über die besorgliche Erweiterung des Festungsbaues zu Hüningen. Der Gesandte wendete vor, daß ihm hievon nichts bekannt sey; da aber verschiedene Kantone in Verwahrung der Päsſe bisher so saumselig gewesen, so sey es natürlich, daß, zur Sicherheit seiner Staaten, der König selbst desto grössere Fürsorge trage. — Sogleich nach geendigter Tagleistung lief Bericht ein, daß die französische Schanzenarbeiter in der Stadt Basel selbst Werkzeuge anschaffen, und daß die Besatzung zu Hüningen mit vier Bataillons vermehrt worden. — Unterm

18 October entschuldigte sich hierüber der französische Bottschafter bey den Kantonen, indem er denselben die Wichtigkeit sowol als die Gefahr der Festung vorstellte; zugleich gab er zu bedenken, daß man von eidgenößischer Seite auch den Kayser bey Aügst und Rheinfelden neue Festungswerker aufführen lasse. Auf einer neuen, gemeineidgenößischen Tagleistung, unterm 28 October ward hierüber unmittelbar an den König geschrieben, und für einmal unterblieb weitere Befestigung sowol zu Hüningen als zu Landskron.

LIX.

Innere Unruhen in der Stadt Basel.

Im Jahr 1691.

Mit den Gefahren, welche von Aussen die Stadt Basel bedräuten, waren auch einheimische Unruhen begleitet. Bey der besorglichen Erweiterung der französischen Festungswerker zu Hüningen verlangte der grosse Rath in Basel von dem kleinen Rathe nähern Bericht über die bisherige Behandlung dieses Geschäftes. Kaum war ihm hierüber Genüge geschehn, so wagte ers, seine Ansprüche weiter zu treiben. Durch den Salzherrn Burkhard als vordersten Sechser, drang er mit Nachdruk auf öftere Zusammenberufung und vertraulichere Gemeinschaft. Hiezu kam noch, daß die Prediger selbst von der Kanzel mit Heftigkeit sich über die partheyische Austheilung der Aemter und Stellen,

über die Bestechungen und Faktionen in der Regierung beschwehrten. Die Sechser, welche den grössern Theil des grossen Rathes ausmachen, brachten es endlich dahin, daß zur Abschaffung aller Mißbräuche eine obrigkeitliche Committee niedergesetzt wurde; sie bestand aus sieben Gliedern des kleinen, und achtzehn Gliedern des grossen Rathes; zu ihren Berathschlagungen wurden auch die Prediger gezogen. Nach weitläuftigen Unterhandlungen verglich man sich über folgende Punkten: — Der höchste Gewalt in Basel soll auf dem kleinen und grossen Rathe zugleich ruhen. Nach dem Beyspiel der Stadt Bern soll man vier Heimlicher, zween aus dem kleinen, und zween aus dem grossen Rathe erwählen; von vierzehn zu vierzehn Tagen, (im Fall, daß es dringende Geschäfte nicht eher und öfter erfordern) sollen sie sich auf dem Rathhause versammeln; daselbst sollen sie alles, was etwan gegen die Grundgesetze des Staates, was in der Regierung und Verwaltung, was gegen die Wahlordnungen u. s. w. zum Nachtheil des Vaterlandes verübt worden, sorgfältig erforschen und zur Bestrafung an hoher Behörde vortragen, jedoch bey eidlicher Verschweigung des Namens der Angeber. — Zugleich beschloß man, daß künftig die Wahl der Staatshäupter und der Beamten, die Instruktionen für die Gesandten, die Errichtung neuer und die Abschaffung alter Gesetze nicht bloß vor dem kleinen Rathe, sondern vor dem grossen geschehn sollte. Diejenige Verhungen, welche seither gegen die Wahl- und Balotir-Ordnung verübt worden, sollen für dießmal von dem kleinen und grossen Rathe zugleich,

in Zukunft aber allein von dem kleinen Rathe untersucht und bestraft werden. — Nach feyerlicher Bestätigung dieser Erkanntniß, wurden sämtliche Zünfte durch vier Glieder des kleinen Rathes aufgefordert, daß jeder Bürger beym Eide alles anzeigen solle, was nach seinem Wissen gegen die Wahlordnungen verübt worden. Die Bürger verlangten Bedenkzeit; auf einigen Zünften machten sie den Abgeordneten des Rathes derbe Verweise; sie fiengen an, eigne Zusammenkünfte zu halten und durch Ausschüsse auf die Fortsetzung des angefangenen, politischen Reformationswerks zu dringen; zum Generalsachwalter und Syndik ernennten sie Jakob Heinrich Petri, beyder Rechten Doctor; von gemeiner Bürgerschaft erhielt er einen Gewalt- und Schirmbrief, wogegen auch er einen Revers schein ausstellete.

Inzwischen wurden wegen gemachter und empfangener, in der That sehr geringfügigen Beschenkungen verschiedene Glieder des Rathes, (nach eingeholtem, schriftlichen Gutachten sowol der Geistlichkeit als der juridischen Facultät,) ihrer Stellen entsetzt und unter allerm ein Dreyzehen-Herr zur Austheilung von 300 Säcken Getraydes unter die armen Bürger verurtheilt.

Zu gleicher Zeit erweckte das französische Kriegesheer an den Gränzen grosse Besorgniß. Im Jenner 1691 bat also der Magistrat zu Basel, die Kantone Zürich, Bern, Luzern und Solothurn aufs angelegenste um Rath und Beystand; von jedem dieser Kantonen erschienen Gesandte zu Wegräumung nicht weniger der innern Unruhen als der Gefahren von Aussen. Unterm 14. Februar 1691

verglich man sich: daß in Zukunft bey Kriegen und Bündtnissen, bey Erhöhung oder Vermehrung der Zölle und Auflagen, bey Abänderung der Eydesformeln u. s. w. zuerst noch die Bürgerschaft sollte benachrichtigt werden, bevor der grosse Rath zu endlichem Schluß schreiten dürfte. — Einzig die Zunft zum Schlüssel begnügte sich mit dieser Erklärung; immer noch nicht gänzlich befriedigt, versammelten sich alle übrigen Zünfte aufs neue, den 22 Februar nach vollendeter Morgenpredigt; den Zunftvorstehern machten sie scharfe Verweise über die nachläßige Behandlung des ihnen anvertrauten, politischen Reformationswerks; endlich versicherten die Bürger, daß sie in Zukunft nicht mehr so zahlreich auf das Rathhaus kommen, sondern ihre Beschwerden in Schriften vortragen werden.

Den ganzen Verlauf berichteten die Anwesende Gesandte, nicht nur jeder seiner besondern Obrigkeit, sondern auch sämtlich der damals in Baden versammelten, gemeineidgenößischen Tagleistung. Von dieser Tagleistung wurden der Rath sowol als die Bürgerschaft sehr dringend zur Eintracht ermahnet. Dieses Erinnerungsschreiben nahm die Obrigkeit in Basel mit Dank auf; die Bürgerschaft aber rechtfertigte sich wegen ihres Unwillens in einer weitläuftigen Antwort, worinn sie sich über die herrschende Mißbräuche in der Regierung sehr bitter beschwehrte; zugleich lehnte sie den Vorwurf eines tumultuarischen Verfahrens, der ihr in dem eidgenößischen Schreiben gemacht worden, mit Nachdruk von sich ab, und versicherte, daß sie sich zu Erreichung ihrer vaterländischen Absichten keiner an-

dern als gesetzlicher Mittel und Formalitäten bediene. — Zu Verhinderung grösserer Unruhen schikte nunmehr die gemeineidgenössische Tagleistung in gemeinschaftlichem Namen den Bürgermeister Joh. Heinrich Escher von Zürich! und den Schultheiß Joh. Rudolph Dürler von Lucern als Gesandte nach Basel. Mittlerweile fuhr daselbst die Bürgerschaft fort, den Rath mit Klagschriften zu bestürmen; in einer derselben wurde der Stadtschreiber der schwehrsten Vergehungen beschuldigt; zur Vermeidung grössern Verdrusses gab er freywillig sein Amt auf; an seine Stelle kam der Rathschreiber; um die erledigte Rathschreiberstelle bewarb sich nunmehr auch der obenerwähnte Demagog, Dr. Petri, dadurch erwekte er bey der Bürgerschaft ein solches Mißtraun gegen seine Gesinnungen, daß sie auf einmal den ihm anvertranten Gewaltsschein zurükforderte, und ihn nicht länger als ihren General-Sachwalter ansehen wollte.

Auf wiederholte Klagen der Bürger ward ein Rathsherr aller seiner Ehren entsetzt, und eine gewisse Frauensperson, die sich bey verschiedenen Rathswahlen eingemischt hatte, sah sich ins Gefängniß geworfen. Damit war die Hitze des Volkes noch nicht besänftigt; es begehrte, daß alle und jede Rathsglieder, welche bey den vier Heimlichern der Bestechungen beschuldigt worden, zugleich mit ihrer ganzen Verwandschaft, bis zur Beendigung des Handels von dem Rathe ausgeschlossen seyn sollten; ohne die eidgenössische Gesandtschaft zuerwarten, drang es auf schleunigste Untersuchung der vorgetragenen Beschwerden. — Unterm 12 März überreichten die

eidgenößische Repräsentanten dem grossen Rath eine Schrift, folgenden Innhaltes: Er sollte die Bürger bewegen, daß sie entweder bis zur Ankunft der beyden Gesandten von Zürich und Luzern sich völlig leidsam verhalten oder wenigstens den gewohnten und geraden Weg Rechtens beobachten; zugleich bedaurten sie ihren geringen Einfluß, indem auf der einen Seite von dem Rathe nur wenige und einseitige Gutachten an sie gebracht werden, auf der andern Seite aber die Bürger keineswegs zur Annehmung eidgenößischer Zwischenkunft und Vermittlung geneigt seyn. — Würklich wurden die Zusammenkünfte der Bürger je länger je stärker; bey denselben fiengen sie die Berathschlagungen auf den Knieen mit andächtigem Gebet an; durch immer neue Bittschriften brachten sie's dahin, daß noch einige Frauenspersonen, die sich in obrigkeitliche Wahlen eingemischt hatten, gerichtlich verhört, ein ansehnliches Rathsglied in Verhaft gesetzt und alle andern, welche in Verdacht waren, bis zum Ausgang der Sachen des Beysitzes in den Rathsversammlungen unfähig erklärt wurden. Den 24 März versammelten sich abermal sämtliche Zünfte; (die Zunft zum Schlüssel allein nicht,) die Ausschüsse der Zünfte traten auf dem Zunfthause zur Safran zusammen. Umsonst daß die eidgenößische Repräsentanten sie zu besänftigen suchten, indem sie ihnen durch den Gesandtschaftssekretair ein Schreiben von der Tagleistung vorlesen liessen, und sie auf die baldige Ankunft der Gesandten vertrösteten: In einem neuen schriftlichen Memorial sowol als auch durch den Mund des Dr. Fatio begehrten die Bür-

ger vor Rathe, daß neun und zwanzig Perso-
nen, nämlich neunzehn Glieder des kleinen, und
zehn Glieder des grossen Rathes, als ihnen ver-
dächtig und unangenehm, ohne weitere Untersu-
chung und Verantwortung, sogleich ihrer Stel-
len und Aemter entsetzt werden sollten, indeß ohne
Nachtheil ihrer bürgerlichen Ehre. — Da der Magi-
strat zauderte, begaben sich die Bürger in grosser
Anzahl mit dem Seitengewehr vor das Rathhaus,
sie beschlossen die Stadtthore, stellten hie und da
Wachen aus, spanneten eiserne Ketten über die
Strassen, verwahreten die Gitter des Rathhauses.
Umsonst daß die Obrigkeit ihnen mit freundlichen
Worten das eidgenößische Recht und die Vermitt-
lung der eidgenößischen Repräsentanten vortrug,
umsonst daß die Häupter des Staates noch so nach-
drüklich vorstelleten, daß sie ohne Verletzung des
Natur- und Völkerrechtes, ohne Verletzung des hei-
ligsten Eydschwures unmöglich vor gesetzmäßiger Un-
tersuchung zur Entsetzung der Rathsglieder Hand
beuten können: — als sie von dem Rathhause heim-
gehen wollten, wurden sie nebst dem Bürgermeister
mit gewaltsamer Hand zurükgestossen und so lang
in dem Rathssaale bewachet, bis sie die erwähnten
neun und zwanzig Rathsglieder sämtlich ihrer Stel-
len und Aemter entsetzten und hierum der Bürger-
schaft eine Urkunde unter dem grossen Stadtinsiegel
zustelleten. Einige der angesehensten Räthe und ihre
Frauen wurden bey vielen 1000 Reichsthalern ge-
büßt, zur öffentlichen Kirchenzucht verurtheilt und
Lebenslang ins Haus gebannet.

Den letzten März 1691 erschienen die Ausschüsse

der Bürgerschaft abermal mit einem neuen Vortrag vor Rath; unter anderm drangen sie auf bessere Verwaltung des Spitals und der Allmosengüter, auf Wiedereröfnung der Getraydzufuhr aus dem Elsaß und Sundgäu, auf genauere Bestimmung des Bürgerrechtes u. s. w. Es ward erkennt, daß die Annahme neuer Bürger nicht anderst als vor dem grossen Rathe geschehn sollte; auch beschloß man, daß diejenige Rathsglieder, deren Söhne, Eydame, Brüder, Schwäger in französischem Krieges dienst stehn, von den Berathschlagungen über die französischen Angelegenheiten ausgeschlossen seyn sollten. Andere Punkten überließ man den Deputierten zu weiterer Untersuchung.

Endlich langten den 2 Aprill oben erwähnte, beyde eidgenößische Gesandte in der Stadt an; gleichen Tags wurden sie von einer obrigkeitlichen Commitee, morgens drauf aber von einem Ausschuß der Bürger bewillkommet. Den 4 Aprill erschienen sie vor dem grossen Rathe, welcher ihre angebotene Vermittlung geneigt annahm; zween Tage darauf begaben sie sich auf die Zunft zu den Weinleuten, um daselbst die versammelten Ausschüsse der Bürgerschaft, in 120 Mann stark, gleichfalls zur Annahm ihrer Vermittlung zubewegen. Im Namen der Bürgerschaft verbat sich Dr. Fatio diese Vermittlung. „Wir haben, sprach er, keinen Streit mit „niemand als mit Sünden und Lastern; und diese „wird hoffentlich die Obrigkeit nach dem schon ans „gebahnten Wege besiegen.„ Da die Bürger forts fuhren, den Rath mit immer neuen Memorialen zu bestürmen, so stellten die eidgenößische Gesandte

ihren Ausschüssen vor, daß sie zur Ausweichung grösserer und gefährlicherer Weitläuftigkeit am schiklichsten alle einzelnen Klagpunkten, Beschwerden, Wünsche und Ansprüche in ein Hauptsystem zusammenziehn und so dem Rath vortragen könnten. Wenig achteten die Bürger auf diesen Vorschlag; vielmehr beruften sie den 9 Aprill ihre Sechser auf die Zünfte zusammen und machten ihnen Vorwürfe, daß sie mit dem kleinen Rath die eidgenößische Vermittlung hätten annehmen dürfen, mit Bedräuung, daß, wofern sie die Bürgerschaft nicht besser in Schuz nehmen werden, man alsdenn in Absicht auf ihre Sechserstellen, auf andere Maaßregeln bedacht seyn werde. Mit Bedauren bemerkten die eidgenößische Gesandte den ganz unbedeutenden Einfluß ihrer Anwesenheit. Der grosse Rath selbst schränkte unterm 16 Aprill die vorher angenohmene eidgenößische Vermittlung darauf ein, daß sie erst alsdenn Statt haben sollte, wenn die Partheyen selbst sich nicht würden vereinigen können. Auch hatten die eidgenößische Gesandte sehr ernstlich darauf gedrungen, daß bey den Klagen gegen das eine oder das andere der Rathsglieder die ordentliche Rechtsform, Untersuchung und Verantwortung angewendet und die Abstrafung lediglich der rechtmäßigen Obrigkeit anvertraut werden sollte: Nichtsdestoweniger erschienen den 20 Aprill die Bürger neuerdings mit einer Generalklage gegen neun Rathsglieder, nämlich sieben des kleinen, und zween des grossen Rathes, welche sich der Bestechungen und schlechter Amtsverwaltung wegen sollten verdächtig gemacht haben; aus Besorgniß gefährlicher Folgen sah der

grosse

grosse Rath sich genöthigt, sie, gleich den vorigen, ihrer Stellen und Aemter zu entlassen.

Länger wollten die eidgenößische Gesandte diesem verworrenen Spiel nicht zusehn und schon waren sie fertig zur Abreise, als sie sich auf dringendes Anhalten der Obrigkeit endlich zu einigem Aufschub bereden liessen. Den 24 Aprill mußten sich hierauf drey Geistliche, drey Glieder des kleinen, und drey des grossen Rathes, nebst dem Staatsschreiber, auf alle Zünfte verfügen, um sie in den rührendesten Ausdrücken zur Annahme der Vermittlung zu bewegen; zugleich erschien von dem geistlichen Stand ein Ermahnungsschreiben zur Eintracht in öffentlichem Drucke. Von den Bürgern konnte man hierüber keine andere Erklärung erhalten, als daß sie bereit seyn, in ihren Angelegenheiten des Raths der eydgenößischen Gesandten und Repräsentanten zu pflegen; zugleich übergaben sie ihrer Obrigkeit eine Schrift von sechs und dreißig Punkten über die Verwaltung des gemeinen Gutes. Auf beyden Seiten vereinigte man sich zu gegenseitiger, allgemeiner Amnestie, vermög welcher alles und jedes, was bisher von der einen und von der andern Parthey in Worten oder durch Schriften und Thaten geschehn, für immer und gänzlich vergessen seyn sollte. — Alles dieß erfolgte ohne den Rath der eidgenößischen Gesandten und Repräsentanten, worüber sich diese den 27 Aprill in voller Rathsversammlung beschwehrten. Von Seite des geistlichen Standes, entschloß man sich hierauf, Mann für Mann vorzufordern, jeden besonders um seine Meinung wegen der eidgenößischen Vermittlung zubefragen

und solches in den Pfarrkirchen vorläuftig ankündigen zu lassen. — Aus Besorgniß, auf diese Weise von einander getrennt und dadurch geschwächt zu werden, begaben sich bey der ersten Nachricht hievon sämtliche Bürger auf ihre Zünfte und von da in die Spitalkirche; als man gegen ihre Erwartung auch in dieser Kirche die obrigkeitliche Ankündigung vorzulesen anfieng, liefen sie grossentheils mit Murren hinweg; ungeachtet alles noch so beweglichen Zuredens der eidgenößischen Gesandten, drangen sie nunmehr mit Hitze auf Wiederbestellung der erledigten Aemter; die Obrigkeit gab nach; auf dem Rathhause wurden siebenzehn Räthe, und auf den Zünften wurden die Zunftmeister und Sechser auf eine bisher ungewohnte und zum Theil erzwungene Weise gewählt. Diese unförmliche Schritte, das ganz verschwundene Ansehn sowol der Geistlichkeit als der Regierung, nebst der Abneigung gegen die angebotene, eidgenößische Vermittlung, kurz die Unerbittlichkeit des zaumlosen Volkes, alles dieses nöthigte die eidgenößischen Gesandten und Repräsentanten, daß sie nunmehr ihre Heimreise auf den zweyten May fest stelleten, inzwischen aber ihren Sekretair, David Holzhalb von Zürich, in Basel zurükliessen. Am Tage vor ihrer Abreise versammelten sich die Zünfte abermal und durch einen Ausschuß verlangten sie an den grossen Rath, daß man vermög eines alten, bischöflichen Privilegiums ihnen die Wahl der Oberst-Zunftmeister zugestehn möchte. Da über Menschen Gedenken dieses Wahlrecht bey dem grossen Rathe gestanden, so wollte er darauf keineswegs Verzicht thun. Bey seiner Wiedersetzlich-

keit beschlossen die Bürger abermal die Stadtthore und das Gitter des Rathhauses; ungeachtet alles Zuredens der eidgenößischen Gesandten hielten sie die Obrigkeit so lang eingesperrt, bis sie zu Verhütung grössern Tumultes dem Bürgerausschuß erst Abends um 8 Uhr eine Erkanntniß unter dem grossen Staatsinsiegel zustellte, vermög welcher sie den Bürgern, nach ihrem eignen Vorschlag, die Erwählung der Oberst-Zunftmeister abtrat; würklich erhoben sie hierauf zu diesen Würden den Dreyerherr Zäsli und Martin Stäheli; das Consulat aber wurde von dem grossen Rath einhellig dem Rathsherr Lucas Burkhard übergeben.

Nach der Heimkunft der eidgenößischen Gesandten schrieb man in gemeineidgenößischem Namen von Zürich aus sowol an den Rath als an die Bürgerschaft: Ob sie zur Vermeidung des Unterganges nicht etwan sich unter sich selbst zur Auswahl einiger selbstbeliebigen Vermittler aus den Kantonen einverstehn wollten? Wiedrigenfalls werde man um des gemeinschaftlichen, eidgenößißischen Interesse willen zur Ergreifung andrer Maaßregeln genöthigt werden. Die Obrigkeit in Basel bezeigte sich ganz willfährig zur Annahme der vorgeschlagnen Vermittlung; die Bürgerschaft hingegen fand eine solche Vermittlung um so viel bedenklicher, indem sie (ihrem Vorgeben nach,) nichts wisse von irgend einiger Zerwürfniß mit der rechtmäßigen Regierung; seitdem die erledigten Rathsstellen mit redlichen und vaterländischen Männern wieder besetzt worden, habe man Hofnung zu baldiger, friedlicher Beendigung des ganzen Reformationswerkes. Dadurch aber

liessen die Kantone sich keineswegs täuschen; über dieses weit ausschende Geschäft hielten sie besondere Tagleistungen; Zürich unterredete sich zu Elgäu mit Glarus, Schafhausen, Appenzell, Abbt und Stadt St. Gallen; in Luzern rathschlageten die Kantone Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug; an einem dritten Ort unterredeten sich Bern und Freyburg. Allseitig erkennte man, daß die seit langem her zu Basel eingerissene Mißbräuche bey der Besetzung der Aemter, bey der Verwaltung des gemeinen Gutes und bey der Ausübung der Justiz den Bürgern begründte Ursache zu Klagen gegeben haben, daß sie aber in dem Vortrag dieser Klagen und bey der Auswahl der Verbesserungsmittel durch Privatleidenschaften auf gesetzlose Abwege hingerissen worden. Dieses Gutachten übergab man den hohen Obrigkeiten jedes Ortes; damit aber das Feuer der Zweytracht nicht weiter um sich fressen und wohl gar auch über andere Kantone seine Flammen ausbreiten möchte, so drang man allseitig auf schleunigste Vorkehr. Auf das Schreiben der baslerschen Bürgerschaft antwortete Zürich: Nach genauer Prüfung könne man keineswegs finden, daß zwischen der Obrigkeit und den Bürgern in Basel keine Zerwürfniß statt habe; zur Beylegung alles Zwists aber wisse man kein heilsameres Mittel als eine gemeineidgenößische Vermittlung; bey fernerer, hartnäckigten Verweigerung derselben könne man nicht voraussehn, was für Maasregeln alsdenn die Kantone zur Hand nehmen werden. — Von diesem Schreiben ward auch dem grossen Rath in Basel eine Kopie mitgetheilt. Unterm 16 May

1691. berichtete dieser: In der Vormittags gehaltenen Rathsversammlung habe man sich geneigt finden lassen zur Annahme der eidgenößischen Vermittlung: allein auf die erste Nachricht hievon haben die Ausschüsse der Bürgerschaft den Burgermeister so lang beunruhigt, bis er Nachmittags um 4 Uhr den grossen Rath aufs neue zusammenberufen lassen; dieser Versammlung wohnten nicht mehr als zwey und siebenzig Rathsglieder bey; vor denselben erschien ein Ausschuß der Bürger, mit Begehren, daß man den schon nach Zürich überschriebenen Schluß abändere und die zum voraus verabredete gemeineidgenößische Tagleistung verhindere. Würklich brachten es die Bürger dahin, daß im Namen des grossen Rathes durch ein anderes Schreiben das erstere folgendermaassen eingeschränkt worden: Die Bürgerschaft, (wie man aus ihrem mitkommenden Schreiben sehn könne,) werde ohne Aufschub die noch übrigen Streitpunkten lediglich der Entscheidung ihrer Obrigkeit überlassen; für dießmal sey alles beruhigt; wofern man sich aber über den einen oder andern Punkt nicht vergleichen könnte, so werde man alsdenn den Rath und die Vermittlung der Eydgenossen erbetten; inzwischen hofe man, daß Zürich die verabredete, gemeineidgenößische Tagleistung aufschieben werde. — Hierauf überreichten die Bürger der Obrigkeit einen weitläuftigen Aufsatz; derselbe enthielt fünf und neunzig Punkten über die Verbesserung der Polizey; neun und zwanzig Punkten über das Justizwesen und fünfzehn Punkten über die bürgerlichen Rechte und Freyheiten.

Den 18 und 20 May besetzte der grosse Rath die

liessen die Kantone sich keineswegs täuschen; über dieses weit aussehende Geschäft hielten sie besondere Tagleistungen; Zürich unterredete sich zu Elgäu mit Glarus, Schafhausen, Appenzell, Abbt und Stadt St. Gallen; in Luzern rathschlageten die Kantone Ury, Schweiz, Unterwalden und Zug; an einem dritten Ort unterredeten sich Bern und Freyburg. Allseitig erkennte man, daß die seit langem her zu Basel eingerissene Mißbräuche bey der Besetzung der Aemter, bey der Verwaltung des gemeinen Gutes und bey der Ausübung der Justiz den Bürgern begründte Ursache zu Klagen gegeben haben, daß sie aber in dem Vortrag dieser Klagen und bey der Auswahl der Verbesserungsmittel durch Privatleidenschaften auf gesetzlose Abwege hingerissen worden. Dieses Gutachten übergab man den hohen Obrigkeiten jedes Ortes; damit aber das Feuer der Zweytracht nicht weiter um sich fressen und wohl gar auch über andere Kantone seine Flammen ausbreiten möchte, so drang man allseitig auf schleunigste Vorkehr. Auf das Schreiben der baslerschen Bürgerschaft antwortete Zürich: Nach genauer Prüfung könne man keineswegs finden, daß zwischen der Obrigkeit und den Bürgern in Basel keine Zerwürfniß statt habe; zur Beylegung alles Zwists aber wisse man kein heilsameres Mittel als eine gemeineidgenößische Vermittlung; bey fernerer, hartnäckigten Verweigerung derselben könne man nicht voraussehn, was für Maasregeln alsdenn die Kantone zur Hand nehmen werden. — Von diesem Schreiben ward auch dem grossen Rath in Basel eine Kopie mitgetheilt. Unterm 16 May

1691. berichtete dieser: In der Vormittags gehaltenen Rathsversammlung habe man sich geneigt finden lassen zur Annahme der eidgenößischen Vermittlung: allein auf die erste Nachricht hievon haben die Ausschüsse der Bürgerschaft den Burgermeister so lang beunruhigt, bis er Nachmittags um 4 Uhr den grossen Rath aufs neue zusammenberufen lassen; dieser Versammlung wohnten nicht mehr als zwey und siebenzig Rathsglieder bey; vor denselben erschien ein Ausschuß der Bürger, mit Begehren, daß man den schon nach Zürich überschriebenen Schluß abändere und die zum voraus verabredete gemeineidgenößische Tagleistung verhindere. Würklich brachten es die Bürger dahin, daß im Namen des grossen Rathes durch ein anderes Schreiben das erstere folgendermaassen eingeschränkt worden: Die Bürgerschaft, (wie man aus ihrem mitkommenden Schreiben sehn könne,) werde ohne Aufschub die noch übrigen Streitpunkten lediglich der Entscheidung ihrer Obrigkeit überlassen; für dießmal sey alles beruhigt; wofern man sich aber über den einen oder andern Punkt nicht vergleichen könnte, so werde man alsdenn den Rath und die Vermittlung der Eydgenossen erbetten; inzwischen hofe man, daß Zürich die verabredete, gemeineidgenößische Tagleistung aufschieben werde. — Hierauf überreichten die Bürger der Obrigkeit einen weitläuftigen Aufsatz; derselbe enthielt fünf und neunzig Punkten über die Verbesserung der Polizey; neun und zwanzig Punkten über das Justizwesen und fünfzehn Punkten über die bürgerlichen Rechte und Freyheiten.

Den 18 und 20 May besetzte der grosse Rath die

erledigten Dreyer-Herren, und Deputatenstellen, nebst den Stellen bey der Rechenkammer; zugleich wurden die jährlichen Rathsbesoldungen genauer bestimmt.

Nicht ohne Grund besorgten die Bürger, es möchten die dießmal zu ihren Gunsten ausgefällte Rathserkanntnisse mit der Zeit ungültig gemacht werden; auf allen Zünften und in allen Gesellschaften gaben sie daher ihren Ausschüssen den gemessensten Auftrag zur Behauptung einer ewigen Bestätigung dieser Erkanntnisse, die ihnen auch gern oder ungern von dem grossen Rathe bewilliget wurde. Unterm 29 May gab er dem Kanton Zürich von allem dem Nachricht; auch ließ er durch eine obrigkeitliche Commitee die von der Bürgerschaft eingegebene Schrift genau untersuchen und den jährlichen Huldigungseyd auf eine Weise bestimmen, wogegen die Bürger hoffentlich nichts werden einwenden können. Schon nahete der 21 Junius, als der gewöhnliche Tag zu gegenseitiger Eidleistung des Raths und des Volkes. Da die Bürgerschaft mit den bisherigen Bemühungen der obrigkeitlichen Comitee noch nicht sich begnügen wollte, da auch die Sechser vermeinten, daß die Bürgerschaft die Huldigung gegen den kleinen und grossen Rath zugleich, und nicht gegen den kleinen Rath allein ablegen sollte, so ward über die bestimmte Zeit hinaus diese feyerliche Handlung für einmal verschoben. Auf der bald hierauf erfolgten, eidgenößischen Jahrrechnung versicherten die Gesandte von Basel, daß grossentheils die Staatswirthschaft und Polizey in Ordnung gebracht worden, und hoffentlich auch die noch übrige Punkte

nächstens werden zu erwünschtem Ziele gebracht werden; wiedrigenfalls aber zähle man auf die schon angebotene, eidgenößische Vermittlung. — Um desto genaueren Bericht zu erhalten, ward der zürcherische Sekretair Holzhalb von Basel auf die Tagleistung berufen; vor derselben that er den 26 Junius einen ausführlichen Vortrag, worin er den noch immer höchstgefährlichen Zustand der Sachen in den lebhaftesten Ausdrücken schilderte. Schriftlich ermahnte hierauf die Tagleistung sowol den Rath als die Bürger zu Basel, daß sie in ihren Unternehmungen die wolmeinenden Absichten der Eidgenossen ja nicht verhindern, sondern ruhig derselben nähere Vorschläge erwarten. Der kleine Rath zu Basel antwortete: Den Bürgern habe man über ihre eingegebenen Beschwerden möglichste Genugthuung verschaft; die Entscheidung der noch übrigen Streitpunkte überlassen sie nunmehr der ordentlichen Obrigkeit und sie seyn bereit zur Leistung des gewöhnlichen, alljährlichen Huldigungseides: Die Sechser hingegen, ungeachtet ihnen um der öffentlichen Ruhe willen der kleine Rath manche neue Vorrechte zugestehe, fahren nichts destoweniger fort, ihre Ansprüche je länger je höher zu treiben. In einem besondern Schreiben an die Tagleistung stellten die Sechser vor: Sogleich beym Anfang des unternommenen, politischen Reformationswerkes habe man zum Grunde gelegt, daß der höchste Gewalt nicht bey dem kleinen Rath allein, sondern bey dem kleinen und bey dem grossen Rathe gemeinschaftlich stehn sollte: Die Eidgenossen werden also den grossen Rath bey diesen erlangten Vorrechten beschützen

u. s. w. — Hierüber zerfielen die eidgenößische Gesandte selbst in ungleiche Meinungen. Zürich besonders, nebst einigen andern Kantonen, drangen wohlbedächtlich auf die Erwählung der gelindesten Mittel und Maaßregeln. Nach eingeholtem Rath und auf erhaltene nähere Instruktionen der Hoheiten empfahl die Tagleistung dem grossen Rath in Basel von neuem die mehrmal angebotene, eidgenößische Vermittlung. Unterm 4 Julius 1691 erhielt sie von Basel ein Schreiben, im Namen sowohl des grossen Rathes als der Universität und sämtlicher Bürgerschaft, mit Verdeutung, daß man sich gegenseitig zur Annahme der eidgenößischen Vermittlung einverstehe und hiezu von Zürich aus den Burgermeister Heinrich Escher, von Bern den Oberist Samuel Frisching, von Luzern den Schultheiß Joh. Rudolf Dürler, von Solothurn den Oberist Franz Ludewig von Mollodin erbette. — Noch schien indeß dieses Schreiben nicht deutlich und es schien ungewiß, wofern die gütliche Unterhandlung fehlschlagen würde, ob alsdenn die Partheyen sich nach den Bündtnissen und Verträgen auch wohl einem eidgenößischen Rechtsspruch willig unterziehn würden. Unterm 7 Julius begehrte hierüber die Tagleistung nähere Aeusserung. Von dem grossen Rath in Basel wurden hierauf zu den schon erwähnten vier Vermittlern noch vier andre, nämlich von Unterwalden nid dem Wald Landammann Joh. Ludwig Lüßi, von Glarus Landamman Friederich Zweifel, von Schaffhausen Bürgermeister Tobias Holländer, von der Abtey St. Gallen der Fürstliche Landeshofmeister, Baron Fidel vom Thurn erbetten.

Zugleich erklärte sich der Rath in Basel, daß, nach fruchtlos versuchter, gütlicher Unterhandlung die Sätze oder Vermittler alsdenn die noch streitigen Punkte durch einen unwiederruflichen Rechtsspruch beylegen mögen. Die Bürgerschaft aber äusserte sich sowol in einem besondern Schreiben an die Tagsleistung unterm 10 Julius als auch durch persönliche Abgeordnete nach Schaffhausen und Zürich, daß sie, nachdem auf allen Zünften über die angebotene, eidgenößische Vermittlung berathschlagt worden, von dieser Vermittlung nichts anders erwarte als die Bestätigung der allbereits verabredeten Punkte. Jede andere Vermittlung finde sie unnöthig und wünsche, damit verschonet zu bleiben. In wiefern zwischen dem kleinen und grossen Rath Streitigkeit herrsche, mögen sie unter sich selbst sich wegen der Annahme einer solchen auswärtigen Vermittlung vergleichen, jedoch daß sie der Souverainität des Staates zu keinem Nachtheil gereiche.

Dieser Aeusserungen ungeachtet, erschienen nunmehr die acht erbettene Vermittler, nach erhaltenem, obrigkeitlichen Auftrag, den 30 Julius in Basel; feyerlich wurden sie nicht nur von dem Rath und der Geistlichkeit, sondern auch durch dreißig Ausschüsse von den Bürgern bewillkommet; durch den Doctor Fatio liessen sich diese letztern vernehmen: Das Reformationswerk sey nunmehr geendigt und das ganze Geschäft der eidgenößischen Vermittler werde einzig auf die Bestätigung und Gewährleistung desselben eingeschränkt bleiben. Fatio erhielt zur Antwort: Wenn Einigkeit herrscht, so werden die Gesandte sie keineswegs stöhren; wofern aber

Klagen vor sie gebracht werden, so seyn sie bereit zur Anhörung und bundesmäßiger Beylegung derselben. Noch vor der Ankunft der Gesandten in Basel hatten sich von den Ausschüssen der Bürger und ihrer Parthey über 400 Mann getrennt und mit eigenhändiger Unterschrift sich einverstanden zu unumschränkter Annahme der eidgenößischen Vermittlung. Aeusserst wurde hierüber die Gegenparthey erbittert; auf allen Zünften und öffentlich streute sie aus, daß jene andern bey vielen hundert Mordmesser hätten anschaffen lassen, daß sie die Stadt in Brand stecken und alle mißvergnügten Bürger umbringen wollten; würklich begehrten sie den 22 Juli mit harten Dräuworten vor Rathe, daß Hans Georg Ochs, Peter Fuchs, Paul Spörlin, der Stiftsschafner Conrad Wieland, welche durch Gastmale und Bestechungen in ihren Häusern die oben erwähnte Unterzeichnung befördert hätten, in gefänglichen Verhaft gebracht werden möchten. Bey Verweigerung ihres Begehrens stürmten sie mit bewaffneter Hand vor das Rathhaus, sprengten die Wachstube auf, liessen mit Trommeln Lärm schlagen, bemächtigten sich der Stadtthore, drangen in die Häuser benannter vier Bürger, umzingelten beym Heimgehen die Rathsglieder und brachten es endlich dahin, daß der Rath Nachmittags sich wieder versammeln und gezwungener Weise zur Arrestirung der vier genennten Personen Hand geben mußte. Noch vor der Vollziehung hatten sie sich mit äusserster Lebensgefahr über die Dächer gerettet; der Richthausbediente, der sie aufsuchen sollte, wurde hierauf von den Bürgern grausam mißhandelt und selbst in die härteste

Gefängniß geworffen; gleiches Unglük betraf auch Claudius Passavant und Franz Spejer, welche, nach dem Vorgeben der Bürger, den andern zur Flucht behülflich gewesen; auch sie wurden aus Niclaus Bernoullis Haus mit blutigen Köpfen ins Gefängniß geschleppt; die vier Flüchtlinge, Ochs, Fuchs, Wieland und Spörlin wurden entdekt und ohne Gnade von den Bürgern in die tiefsten Löcher geworffen. Man streute das Gerücht aus: Die entsetzten Rathsglieder laufen öfters zu dem Landvogt auf Mönchenstein, woselbst sie auf gefährliche Anschläge denken. Einen Ausspäher, der von dem Bürger-Ausschuß hingeschikt worden, habe der Landvogt gefänglich anhalten und zugleich durch das Sturmgelaüte die Bauren aufmahnen lassen. Begründt oder unbegründt, verleitete das Gerücht die Bürger zu gewaltsamen Ausschweifungen; in grosser Anzahl rükten sie mit bewafneter Hand und fliegender Fahne zur Festung. Noch vor ihrer Ankunft hatte der Landvogt sich mit seiner Gemahlin geflüchtet. Die Bürger liessen eine Wache daselbst und kehrten wieder nach Hause.

Den 23 Juli wurden vor dem grossen Rathe die weit mehrere, vor der Bürgerschaft überreichte Punkten erörtert; auch verglich sich der grosse Rath mit dem kleinen Rathe über die Bedienungen und Aemter; zugleich ward auf den Zünften der gewöhnliche Jahreid geleistet und die Abschaffung der Bürgerausschüsse erkennt; auf allen Zünften verkündigte man eine neue General-Amnestie; vermög derselben sollte gegenseitig alles, was während der Unruhen gesprochen und verübt worden, in gänz-

liche Vergessenheit sinken, zugleich auch der Arrest der Gefangenen aufgelößt werden; jeder, der von jezt an einem andern das Geringste zur Last legen würde, soll fünfzig Gulden zur Busse bezahlen. Alles dieses wurde nach Zürich berichtet und nichts destoweniger auf schleunige Herkunft der eidgenößischen Vermittler gedrungen. Kaum daß diese, (wie wir oben erwähnten,) in Basel angelangt waren, so überreichte ihnen der Rath eine Kopie von den Verglichsartikeln sowol zwischen dem Rath und dem Volke als zwischen dem kleinen und dem grossen Rathe, nebst einem Exemplar von der neulich verkündigten Amnestie. Mittwochen den 5 Augstmonat erschienen die eidgenößische Gesandte vor dem grossen Rathe; in ihrem Namen stellte Bürgermeister Escher von Zürich vor: Noch scheine die Aussöhnung zwischen Volk und Regierung wenig sicher und dauerhaft; zur Beylegung der noch übrigen Streitpunkten anerbeuten sie also gütliche Vermittlung; wofern auch diese fruchtlos seyn würde, rechtliche Entscheidung nach Anweisung der Verträge und Uebungen; zu diesem Ende hin erwarten sie von dem Magistrate, daß er auf der einen Seite sich ganz vertraulich und offenherzig erkläre, auf der andern Seite, daß er aufs genauste zusammenhalte und nicht etwan aus unzeitiger Furcht durch innere Entzweyung sich selber entkräfte. Durch eine obrigkeitliche Committee erwiederte die Regierung: Man werde auf einen Verglichsentwurf bedacht seyn, ihn den Gesandten zur Prüfung mittheilen und ihren Beystand zur Aufhebung der Bürger-Ausschüsse erwarten. Die Gesandte verlangten eine näherere Erklärung;

unterm 7 Augstmonat erhielten sie diese, mit der Versicherung, daß der Rath alles der eidgenößischen Vermittlung anheimstellen wolle. Zween Tage darauf liessen sie die ganze Bürgerschaft in der Münsterkirche versammeln; nach geschehenen, vorläuftigen Erinnerungen der Prediger hielt Bürgermeister Escher von Zürich einen rührenden Vortrag über die Nothwendigkeit der Eintracht sowol unter den Eidgenossen überhaupt, als auch besonders bey einem Gränzorte wie Basel. Dieser Vortrag wurde mit einem ähnlichen von dem baßlerschen Bürgermeister Socinen begleitet und hierauf sämtliche Bürgerschaft aufgefordert zur Annahme der eidgenößischen Vermittlung. Mit beynahe durchgängigem Aufheben der Hände ward diese Vermittlung angenohmen; nur einzelne Bürger wiedersetzten sich mit ihrem Geschrey; sogleich Nachmittags liessen die unwillige Ausschüsse die Bürger auf die Zünfte zusammenberufen; daselbst unterschrieb ein guter Theil derselben, daß sie die eidgenößische Vermittlung nicht annehmen werden, bevor die Gesandte die freye Einfuhr des Getraides wieder würden hergestellt, die Schleifung der Festungswerker zu Hüningen zu Stande gebracht und den Meineid und Troz der Herren bestraft haben. Um desto genauer zu erfahren, wie viel Bürger der eidgenößischen Vermittlung geneigt oder abgeneigt seyn, ward die Bürgerschaft auf den 11. Augstmonat nochmals auf das Rathhaus zusammenberufen; vorher noch ward ihr durch die Zunftvorsteher auf den Zünften die feyerliche Versicherung gegeben: Wofern immer noch gütliche Unterhandlung statt haben würde, so werden

die eidgenößische Gesandte sich des geringsten Eingriffs in die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit und Souverainität sorgfältig enthalten, die Regierungsform werde nicht im mindesten abgeändert, die angekündigte Amnestie heilig beobachtet und an den Rechten und Freyheiten der Bürger nicht das geringste verletzt werden. Die Bürgerausschüsse indeß brachten es durch ihre Verhetzungen dahin, daß kaum bey 300 Bürgern auf dem Rathhause erschienen; die übrige hingegen versammelten sich auf ihren Zünften und verbanden sich zur Verwerfung der eidgenößischen Vermittlung. Würklich brachten sie es dahin, daß die Erörterung der noch streitigen Punkte sechs Männern aus dem kleinen, sechsen aus dem grossen Rathe und sechsen aus der Bürgerschaft anvertraut wurde. Schon machten sich die eidgenößische Gesandte fertig zur Abreise. Alles mögliche that der Rath zur Hintertreibung derselben; endlich erhielt er von den Ausschüssen der Bürger folgende Erklärung: Sie haben gar nichts dagegen, daß die Verglichspunkte den eidgenößischen Gesandten zur Prüfung und wohl auch, nach eingeholtem Bericht von beyden Theilen, zur Ausbesserung mitgetheilt werden. In Betref der entlassenen Rathsglieder aber seyen ganz verschiedene Klassen zu machen. Auf Empfehlung der Gesandten und der Obrigkeit möge man den einen den Zutritt zu allen Ehren und Aemtern von izt an sogleich wieder gestatten; andere hingegen könne man auf künftige, ledigwerdende Stellen vertrösten; noch andere verdienen ihrer Verbrechen wegen zu strengerer Verantwortung gezogen zu werden. Wenig waren die eidgenößische Ge-

sandte mit dieser Erklärung befriedigt; sie beharrten auf der Annahm entweder ihrer gütlichen Vermittlung oder wiedrigenfalls ihres rechtlichen Ausspruches; den Prozeß der entlaßnen Rathsglieder aber wollten sie in den Schooß der ordentlichen Obrigkeit gelegt wissen. Dieser Vorschlag wurde den 15 Augstmonat sowol von dem kleinen und grossen Rathe als auch von dem mehrern Theil der Zünfte genehmigt. Den 17 gleichen Monats entschloß sich der grosse Rath aufs neue und einmüthig, mit Leib, Ehr und Gut auf die Annahm der eidgenößischen Vermittlung zubringen. Bey den mißvergnügten Bürgern in der grossen Stadt erwekte dieser Entschluß heftige Bewegung; zahlreich liefen sie zusammen und zogen in der Nacht auf die Wache. Die Obrigkeit schikte hierauf einen Befehl auf die Zünfte, vermög dessen die regellosen Zusammenkünfte und Patrouillen untersagt wurden. Inzwischen traten die eidgenößische Gesandte mit den Ausschüssen des Raths und der Bürger über die Reformationspunkten in vertrauliche Unterredung; in derselben wurde der Verglich, der den 23 Julius über die gegenseitige Vorrechte des kleinen und grossen Rathes gemacht worden, einhellig bestätigt.

Um ihrer Parthey unter den Bürgern desto sicherer zu seyn, liesse die Obrigkeit unterm 21 August ein Papier von Haus zu Haus gehn, um jedermann, dem mit der eidgenößischen Vermittlung gedienet seyn würde, seinen Namen unterzeichnen zu lassen. Unbedingt wurde die Annahme der Vermittlung von 586 Bürgern, etwas bedingt aber von 141 unterschrieben; von 234 ward sie verworffen; 282 liessen sich nicht bey Hause finden.

Während dieser Unterhandlung ward ein Brief voll Schmähungen aufgefangen; er war von Hans Ludwig Iselin, einem bürgerlichen Ausschuß, an einen Freund in Zürich geschrieben. Nach erhaltenem Auftrag von Seite der eidgenößischen Gesandten, ließ die Obrigkeit den Verfasser des Briefes zur Verantwortung ziehn; als man ihn in Verhaft setzen wollte, wiedersetzte er sich und erklärte laut, daß er sich eher werde in Stücken hauen als einsperren lassen; würklich trieben seine Anhänger die Wache, die ihn wegschleppen wollte, mit Gewalt ab; sie machten Lärm und rührten die Trommel; der Rath sah sich genöthigt, die Wache zurükzuberufen und Iselin ledig zu lassen. Auf Anrathen der übrigen Bürgerausschüsse, gab er sich Tags darauf selbst freywillig gefangen. Er wurde für zwey Jahre in sein Haus gebannt; mit eigner Hand und Pittschaft mußte er einen Wiederruf unterzeichnen und zugleich einen Eid schwören, daß er wegen dieser erlidtnen Strafe sich zu keinen Zeiten niemals rächen wolle.

Den 2 September wurden durch eine Erkanntniß des grossen Rathes der Oberst-Zunftmeister Christoph Burkhard und der Rathsherr Hans Balthasar Burkhard, ohne weitere Untersuchung ihres Prozesses, wieder in ihre Stellen eingesetzt; zugleich ließ man diejenige, welche sie seither erhalten hatten, bis auf künftige Abänderung auch noch am Platze. Den andern fünfzehn Gliedern des kleinen und grossen Rathes, die ohne ihre Schuld waren entsetzt worden, gab man gleiche Vorrechte mit den übrigen Räthen, Titel, Kleidung, Insignien, Siz und Stimme, wie vorhin, mit Versprechung vor-

züglicher

züglicher Rücksicht auf ihre Personen bey nächsten Vacanzen. Sieben andere Herren des kleinen, und zween des grossen Rathes wurden, als weniger schuldlos, zwar aller Ehrenstellen wieder fähig erklärt, jedoch für einmal ohne Bewilligung einigen Vorrangs, die Fehlbarsten endlich, nämlich fünf Glieder des kleinen, und fünf des grossen Raths, schloß man für zwey Jahre von allen Bedienungen aus. Dieser Spruch ward von der Obrigkeit auf den Zünften eröfnet; zugleich wurden alle fernere Zusammenkünfte der Bürger verboten. Nichts desto weniger versammelten sich sogleich etliche hundert Bürger auf der Zunft zur Safran und standen die ganze Nacht durch unter den Waffen. Bey solcher Gestalt der Sachen glaubten die eydgenößische Gesandte ihren Einfluß aufs neue vereitelt und schon wieder entschlossen sie sich zur Abreise. Noch vorher aber liessen sie, auf Anhalten so wol des Rathes als einiger Bürgerausschüsse, ein Empfehlungsschreiben an den französischen Botschafter in der Schweitz ergehn, um für die Stadt Basel die Wiedereröfnung der Getraidzufuhr aus dem Sündgau und Elsaß zu suchen. Mit gedachten Bürgerausschüssen verfertigten sie einen Verglichsentwurf; vermög dessen sollte sich die Bürgerschaft von nun an und zu ewigen Zeiten zu allem schuldigen Gehorsam, zur Abschaffung der bisherigen Ausschüsse und Zusammenkünfte, überhaupt zu friedlichem Betragen verpflichten. Dieser Entwurf wurde sowol mit dem grossen Baslerschen Stadtinsiegel als auch mit eigenhändiger Unterschrift und Pittschaft der eydgenößischen Gesandten in eine Urkunde verfaßt und darinn von dies

sen letztern im Namen der Hohheiten feyerlich zugesagt: daß sie den Stand Basel sowol bey dem obrigkeitlichen Ansehn als auch bey den bürgerlichen Freyheiten gegen jeden Eingriff in Schutz nehmen werden. Hierüber ward für die Bürgerschaft ein Pacificationseyd aufgesetzt und übrigens alles feyerlich bestätigt, was bisher in dem Reformationsgeschäft vor Rathe verhandelt worden. Den 10. Sept. machten sich hierauf die eydgenößische Gesandte fertig zur Heimreise.

Als aber der Pacificationseyd auf den Zünften sollte geleistet werden, hatten ihn nicht mehr als 500 Bürger, worunter auch einige ihrer Ausschüsse waren, geschworen. Andere wendeten ein, daß sie als treue Bürger, keines neuen Eydes bedürfen; noch andere, daß man ihnen vorher ein Instrument über die abgehandelten Reformationspunkte vorweisen müsse; wieder andere, daß sie durch einen solchen Eid ihren freyen Stand einschränken würden. Den 13 September ließ hierauf die Obrigkeit die ausgefertigten Instrumente und Reformationspunkten, in Betref der Polizey, der Justitz, der Staatsöconomie u. s. w. in authentischer Form, auf allen Zünften verlesen. Zur Eidleistung bequemten sich nunmehr beynahe zween drittel der Bürger. Von den übrigen anerbot sich den 20 gleichen Monats hiezu auch noch eine ziemliche Anzahl. Den gleichen Eid schwuren die Glieder des kleinen und grossen Rathes unter sich selber.

Auf wiederholtes und dringendes Nachwerben mehrerer Bürger, ward nunmehr Doctor Johann Fatio auf das Rheinthor gesetzt; man beschuldigte

ihn, daß er während den innern Unruhen, als Ausschuß der Bürger, den Namen und das Ansehn derselben vielfältig mißbraucht und manches ohne ihr Wissen und ohne ihre Vollmacht durchgesezt hätte. Andere Bürger betrachteten die Erweckung dieses Prozesses als Verletzung der Amnestie und des Pacificationseides; in grosser Anzahl versammelten sie sich den 23 Sept. bey angehender Nacht bewafnet auf dem Barfüsserplatze; durch dreißig Ausgeschossene, welche den einen Arm mit weisser Scherpe umwanden, forderten sie bey dem Bürgermeister die Loslassung des Fatio; bey der Weigerung, schlugen sie die Trommel, stellten Wachen aus, liessen sich öffentlich vernehmen, daß sie den arrestirten Fatio mit Gewalt frey machen wollen. Die Obrigkeit mahnte gleichfalls durch Trommelschlag auch ihre Parthey auf. Schon drückte man gegen einander das Geschoß los; zween Anhänger des Fatio wurden verwundet; auf ernstliches Zureden der Obrigkeit begab sich jedermann nach Hause. Mit Anbruch des Tages wurden die Urheber des Tumults, bey fünfzig an der Zahl, ins Gefängniß geworfen; zu mehrerer Sicherheit der Stadt berief man eine Anzahl Volks von der Landschaft herein. Man beschleunigte die Prozeßbeendigung der Gefangenen. Vor dem grossen Rathe wurden Fatio, Johann Müller und Conrad Moyses zum Schwerdt verurtheilt. Den 28 Sept. Morgens um 10 Uhr ward das Urtheil auf dem Platz vor dem Rathhause, auf einer hiezu errichteten Bühne, in Gegenwart einer zahlreichen Menge Volkes, durch den Scharfrichter vollzogen. Je nach Beschaffenheit der Umständen

wurden die übrigen Gefangene entweder auf die Galeeren verdammt oder bannisiert oder mit Geldbussen belegt.

LX.

Gewaltsame Controversen zwischen den reformierten und catholischen Kantonen.

vom Jahr 1679 bis 1695.

In diesem Zeitraume wurde die Polemik nicht nur mit der Feder geführt; häufige Beyspiele hat man von thätlicher Feindseligkeit. Aus einer weitläuftigen Sammlung nur wenige, zerstreute Anekdoten!

So z. B. wurde im Jahr 1679 der Pfarrer Tschudi zu Wartau von dem Sarganfischen Landvogt um 150 Kronen gebüßt, weil er gesagt hatte: das Gesetz Gottes könne nicht vollkommen beobachtet werden. — In gleichem Jahr, an dem Pfingstfest, wollte der catholische Priester zu Uadorf den Reformirten die Kirche nicht auf bestimmte Zeit räumen, und mit Gewalt verjagten diese leztre die Katholicken. — Den 20 April 1680 maßte sich, nach Absterben des Pfarrer Wipfen zu Rheinegg, der Rheinthalsche Landvogt von Glarus, im Namen der mitregierenden Kantone die Collatur an; ungeachtet alles Wiederstandes von Seite der Gemeinde, die bisher im Besitz des Wahlrechtes gewesen, ward nunmehr die Pfarrstelle, in Beyseyn des Abbt St. Gallischen Hofmeisters, von dem Landvogt an Sebastian Högger von St. Gallen verliehen. Umsonst daß Zürich sich hierüber auf der Tagleistung beschwerte: die V.

catholischen Kantone übergaben das Wahlrecht dem jedesmaligen Landvogt im Rheinthal. — Im Toggenburg ließ der Abt von St. Gallen die Bücher der Reformirten verbrennen; ganz willkürlich versezte er ihre Prediger von einer Pfarre zur andern; im Frühling 1681. hatte sich einer seiner Conventualen, Pater Maurus, nach Zürich geflüchtet und daselbst sich öffentlich zur reformirten Lehre bekennt; der Abbt forderte den Proseliten als Rebellen zurück, er ward ihm verweigert. Aus Rache versagte er nunmehr im Herbst gleichen Jahres dem von Zürich aus neuerwählten Diacon zu Staminheim die Bestätigung, auch drang er darauf, daß ein gewisser Sumerauer, der kein Burger von Zürich war, mit dem Diaconate belehnt werden sollte. Unmöglich konnte der Kanton Zürich die Neuerung dulden, weil man dem Abbt über ein Jahrhundert niemals mehr als nur eine einzige Person vorzuschlagen gewohnt war. Bey Erledigung der Pfarrey zu Bernegg im Rheinthal wollte der Abbt den Einwohnern nicht mehr erlauben, einen Pfarrer von Zürich zubegehren. Die Einwohner baten, daß sie bey der Verkommniß vom Jahr 1637 beschützt werden möchten. Zur Vermeidung gefährlicher Weitläuftigkeiten verglichen sie sich, einen gewissen Sulzberger zu wählen; er war zwar kein Bürger von Zürich, aber doch aus der Zürcherschen Munizipalstadt Winterthur.

Je länger je mehr drangen die Katholicken darauf, daß in den gemeinen Herrschaften auch bey Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen möchte eingeführt werden; dagegen verschworen sich die reformirte Kantone auf einer beson-

dern Tagleistung unterm 12 December 1681. In gleichem Jahre beschwerte sich Zürich auf der allgemeinen Tagleistung zu Baden über die Bedrückung der Reformirten in Toggenburg. Im Nov. 1682. unternahm die Aebbtißin zu Münsterlingen die Wiederaufbauung jener Kapelle zu Utwylen, welche von den Reformirten im Jahr 1644 bey Erweiterung ihrer Kirche als ein zerfallenes Gebäude war weggeräumt worden. Da indeß nicht ein einziger eingeseßner Katholick da war, so wurde die Aebbtißinn von Zürich aus ersucht, daß sie von ihrem Beginnen abstehen möchte. Den 20 May folgenden Jahres behauptete man hierauf auf der Tagleistung der VII. Kantone, daß zu Utwylen noch im Jahr 1644 catholische Religionsübung gewesen. Reformirter Seite erwies man auf nächster eydgenößischer Jahrrechnung den Ungrund dieser Behauptung; die Aebbtißin stand ab, desto eifriger aber betrieb sie nunmehr die Abhänglichkeit der Utwylerkirche von dem Kloster Münsterlingen. Auch diese Abhänglichkeit wurde nicht rechtsförmig erläutert.

Unter andern Ursachen, welche die Katholicken beherzt machten, die landesfriedlichen oder Religionsverträge nach eigner Willkür zuerklären, waren auch (ausser den Verfolgungen der Reformirten in Piemont und Frankreich) die Unterdrückung derselben in Ungarn und die Auslöschung der protestantischen Linie in der Churpfalz. Hiezu kamen noch einerseits das Verfahren der Franzosen gegen die Hugenoten in dem Ländchen Ger, anderseits die Hofnung, daß sich unter dem brittischen König Jacob II. überall der Catholicismus ausbreiten

werde. Im Jahr 1685 gieng ein Gerücht aus, der savoische Bischof zu Annecy werde am Ostertag zu Genf Messe lesen, und nächstens werde die Stadt Basel die Dohmkirche an den Baslerschen Bischof zurükgeben müssen. In eben diesem Jahr ward auf den eidgenößischen Tagleistungen die Wiedererbauung der Utwyler-Capelle von neuem sehr eifrig betrieben, auch verlangte man catholischer Seits einen Altar in die Gachlinger-Kirche. Von evangelischer Seite traf man die kräftigste Vorkehr. Im Toggenburg schienen die Reformirte etwas freyer zu athmen. Ihr Beherrscher nämlich, der Abbt von St. Gallen, war mit Schwytz in Zerwürfniß gerathen, weil er einen Pündtner zum Landvogt gesezt hatte, während daß die Schwytzer behaupteten, der Landvogt sollte aus ihrem Kanton seyn.

Wegen Zurückstellung der Dohmkirche in Basel an den Bischof wurde den 4 Jul. eine Tagleistung zu Baden gehalten. Schon hatte der Weyhbischof Schnorf die Kantone Ury, Schwytz und Unterwalden gewonnen. Denselben wiedersetzten sich die andern Kantone, und zwar nammentlich auch Luzern, Freyburg, Solothurn u. a. Endlich verglich man sich und ließ den Bischof erinnern, daß er nicht unter religiosem Vorwande Zweytracht entflamme. Die Kantone beyder Religionen gelobten sich gegen alle und jede Feindseligkeiten gemeinschaftlichen Beystand. Nichts desto weniger spukte noch immer der Geist der Verfolgung. Wenn auf Katheder und Kanzel die Lehrer sich gegen einander mit Syllogismen und Declamationen bewaffneten, so trieb am

Gestade, auf Strassen, in der Schenke, auf dem Markte der Pöbel das Kampfspiel mit Fäusten. Und was durfte man anders erwarten, da selbst die obrigkeitliche Mandate den Geist der Polemik athmeten? Im Jahr 1686 ward zu Schaffhausen wegen Feyerung des Bettages eine Verordnung verlesen, in welcher sich unter andern folgende Ausdrücke befanden: — „Die verfluchte Lehre des abgöttischen „Pabstthums, der Baalsrath, die von dem Sauer„taig der antichristlichen Lehre rein gebliebene Kirche „im Piemont u. s. w.„ Mit Grund entstand hierüber in den catholischen Kantonen grosse Verbitterung. Die Stadt Lucern machte dem Kanton Schafhausen schriftlichen Vorwürf. Schafhausen schob das Vergehn auf den Staatsschreiber. Diesen foderten die catholischen Kantone zur Abstrafung heraus. Voll Unwillen warf nun der grosse Rath zu Schaffhausen dem täglichen Rath vor, er hätte auf das Schreiben der V. catholischen Kantone geradezu alle Verantwortung abschlagen sollen. Während daß Zürich und Bern an der Aussöhnung arbeiteten, hielten die catholische Kantone eine Versammlung zu Lucern. Schwytz besonders bezeigte sich äusserst erbittert. Lucern aber redete eydgenößisch zum Frieden und stellte vor, daß bey innerer Zweytracht leicht ein fremder Drittmann über beyde Partheyen losstürmen könnte. Man beschloß, mit der Klage wegen des Schafhauser-Mandates bis im Junius 1687 zu warten und sie alsdann vor die Tagleistung in Baden zubringen. Noch vorher schrieb Schaffhausen an die catholische Kantone: Das Mandat sey aus Unachtsamkeit verloren gegan-

gen; man habe keineswegs die Absicht gehabt, daß es ausser Schaffhausen ausgestreut werde; in dem eignen Gebiet aber sey man keine Rechenschaft schuldig u. s. w. Der Staatsschreiber zu Schaffhausen stellte in der Abbitte wegen obgedachten Mandats seiner Obrigkeit vor, was für Schimpfreden ein Conventual von Wettingen erst noch vor zwey Jahren in einem Gasthof zu Schafhausen, und (nach geschehener Vorladung) auf dem Rathhause selbst ausgestossen hätte; gleichwol sey er auf Fürbitte der Prälaten zu Wettingen und Rheinau ohne weitere Bestrafung weggeschikt worden; die catholische Kantone und der Abt von St. Gallen sollten dieses Mandats wegen um so viel weniger zörnen, da sie sich bereits gerochen und dasselbe verbrennt hätten. — Die Kopey dieser Abbitte, nebst weitläuftiger Ausführung dieses ganzen Geschäftes, so wie alles nach Lucern geschickt werden sollte, wurde vorher zur Prüfung nach Zürich gesandt. Ungeachtet dieser leztre Kanton das Schreiben für allzu demüthig erklärte, so ward es nichts desto weniger von Schaffhausen an die V. catholischen Orte abgeschikt und dadurch die Aussöhnung erhalten.

Diese Aussöhnung bezog sich nur auf den Zank wegen des Schafhauser Mandats; eine Menge andrer Streitknotten blieben noch unaufgelöst. Zum Beweis hievon folgende Bittschrift der Zürcherschen Geistlichkeit an die eydgenößische Jahrrechnung im Jahr. 1688.

„ E. E. Gn. W. wünschen wir zu bevorstehen-
„ der Ehrengesandtschaft Gottes väterlichen Seegen
„ u. s. w.

„ Demnach ersuchen wir E. E. Gn. und W. bey „ solchem Anlase das Interesse der bedrängten Kir„ che Gottes in und ausser dem Vaterlande, son„ derbar in der benachbarten und verbündeten Stadt „ Genf, wie auch da und dort in dem Landesfrie„ den in väterliche Beherzigung zu ziehen. E. E. „ Gn. und W. ist bekannt, daß von Seite des Abbts „ zu St. Gallen der Landesfrieden auf verschie„ dene Weise gekränkt wird.

„ 1. Verbeut er der evangelischen Gemeinde Sanct „ Margarethe im Rheinthal ganz ohne Ursache zu „ Winterszeit die Sonntags-Catechisationen. 2. „ Schwächt er die hergebrachte Freyheit dieser Ge„ meinde, einen Prediger nach eignem Belieben zu „ wählen. 3. Will er in der Gemeinde Salmsach „ die bisher üblichen, halbjährigen Visitationen des „ Decans nicht mehr gestatten. 4. Nöthigt er zu „ Sitterdorf den Pfarrer, daß er, dem Herkom„ men zuwieder, Kirchen- und Pfarrhaus aus sei„ nen Zehnten-Einkünften, die aber das Pfrundein„ kommen selbst sind, unterhalten solle, und zwar „ aus dem gefährlichen Grundsatz, weil nämlich sol„ ches der Tridentinischen Kirchenversammlung ge„ mäß sey, u. s. w. „

Diese und andere Beschwerden brachten die zürcherische Gesandte auf der Tagleistung, und zwar nicht ohne Erfolg vor.

Im Jahr 1691. ward Decan Goßauer zu Marbach im Rheinthal unter dem Vorwande, daß er gegen den Landesfrieden gepredigt hätte, zum zweyten male vor dem Richterstuhl des Abbts zu St. Gallen gefordert. Da er wegen vorgeblicher Unpäßlich-

keit ausblieb, so ward er von dem Abbte entsezt. Auf der Tagleistung zu Baden ward die Vollziehung dieses Urtheils von den catholischen, mitregierenden Kantonen gebilligt und dem Pfarrer Goßauer befohlen, in Zeit von drey Wochen den Flecken zu räumen. Von Zürich aus wurde hierauf den 7 Augstm. Rathsherr Salomon Hirzel, vormaliger Landvogt im Thurgäu, an den Abbt abgeschickt; demselben bewies er aus Urkunden, daß er keinen Prediger im Rheinthal zu entsetzen befugt seh, und der Abbt ließ jezt den Decan Goßauer ungekränkt in dem Besitze der Pfarre.

Den 16 Nov. gleichen Jahres 1691 ward wegen der Rheinthalischen Religionszwiste überhaupt zwischen dem Abbt und zwischen dem Kanton Zürich eine Zusammenkunft zu Elgg verabredet; unter allerley Vorwande schob sie der Abbt auf; erst im Hornung 1692 kam die Unterredung zu Stande und wurden verschiedene Punkte berichtigt.

Schon wieder im Julius 1694 entstand ein neuer Streit im Thurgäu zwischen den Reformirten und Katholiken in der Gemeinde zu Wängi, indem letztre für Chor und Altar zu viel Platz wegnehmen wollten. Durch Vermittlung des Landvogtey-Amtes und einer Gesandtschaft von Zürich ward ein Verglich getroffen und derselbe von den regierenden Kantonen bestätigt. Nichts desto weniger fuhr der catholische Meßpriester fort, dem reformirten Pfarrer und Küster den Kirchthurm und das Chor zuverschliessen. Zugleich erlaubte er sich gegen die Reformirten die ungezogensten Worte. Ungeachtet alles Zuredens von Seite des Predigers, wur-

den diese so heftig erbittert, daß sie nächsten Sonntags unter den heftigsten Dräuungen selbst Hand an das Chorgitter legten, dasselbe so wol als die Thüre des Kirchthurms öfneten, einen gewissen Jungen übel mißhandelten, ihren ehmaligen Platz inner dem Chor behaupteten und die Wache des Priesters aus dem Kirchthurme verjagten. Sogleich Tags darauf benachrichtigten sie hievon den Landvogt zu Frauenfeld; nach eingeholter Nachricht, belegte er die Reformirten, wegen des verübten Unfuges, mit einer Geldbusse von 1000 Gulden, ihre Anführer aber verurtheilte er, theils zu schweren Geldstrafen, theils zur Gefangenschaft und Landesverweisung. Den Meßpriester entließ er mit freundlicher Zurechtweisung und der Wächter, der mit einem Biel die Thüre zum Kirchthurm versperrt hatte, gieng vollends frey aus. Ungeachtet der Kanton Zürich ein Mißfallen hatte an dem Betragen der Reformirten, so schien ihm nichts desto weniger das Urtheil des Landvogtes partheyisch. Alles indeß, was sie durch hohe Zwischenkunft erhalten konnten, bestand darinn, daß der Landvogt das gefällte Urtheil milderte und sich mit einer Geldbusse von 500 Gulden befriedigte.

Im September gleichen Jahres unterstand sich der Prior der Karthaus zu Ittingen, als Kollator der Pfarrey Hüttweilen, in der Kirche daselbst die Kanzel des reformirten Predigers hinwegschaffen zulassen und diesen zu nöthigen, daß er sich der catholischen Kanzel bediene; zugleich auch ließ er das Chor mit einem Gitter verschliessen. Erst nach wiederholter, schriftlicher und mundlicher Unterhandlung

zwischen dem Kanton Zürich, dem Prior zu Ittingen und dem Thurgäuischen Landvogt ward endlich, mit Gutheissen der mitregierenden Kantone, ein Verglich aufgerichtet; beyde Kanzeln wurden niedergerissen und im April 1695 eine neue Kanzel zum Gebrauch beydseitiger Religionsverwandten an einem bequemern Platze erbaut.

LXI.

Streit wegen der Religionsübung zu Wartau. *)

Im Jahr 1694. 1695.

Die Gemeinde **Wartau**, welche sich in der Grafschaft Sargans unter der Herrschaft der VIII alten Kantone befindt, begreift sechs Dörfer, Azmaß, Tschau, Fontenas, Malans, Muris und Cretzins in sich. An lezterm Orte steht die **Wartauische** Gemeindkirche. Ungefähr 2 1/2 Stunde davon, in einer Wildniß, liegt ein kleiner Ort, Bellfriß genannt; die reformirten Einwohner daselbst hatten sich seit dem Landfrieden vom Jahr 1531 der Wartauischen Kirche bedient, ungeachtet sie weder zu Unterhaltung derselben irgend etwas beytrugen, noch sonst einigen Antheil hatten an den Rechten der Gemeinde zu Wartau. Im Jahr 1542 belief sich die Anzahl der catholischen Einwohner auf nicht mehr als 22, der Reformirten hingegen auf 332 Personen. Auf Begehren nun wurde den ersten eine

*) S. v. Zurlauben Hist. mil. de Suisses, T. VII. S. 269.

Messe bewilligt. Die Anzahl der Catholiken zu Wartau nahm je länger jemehr ab und im Jahr 1578 waren sie gänzlich verschwunden. Seither ward nur alle zwey Jahre bey der Huldigung eines katholischen Landvogtes für ihn und seine Beamten eine Messe, ganz in der Stille und ohne Feyerlichkeiten gehalten.

Im Jahr 1629 trat Andreas Schlegel von der reformirten Religion zu der katholischen hinüber. Von seinen zween Söhnen blieb der jüngere zu Bellfriß, war aber an ein reformirtes Weib verheurathet; der ältere begab sich von Wartau hinweg nach Sargans. Ausser diesen beyden war noch ein gewisser Caspar Schlegel zu Bellfriß und Jost Tischhauser, ursprünglich von Werdenberg gebürtig. Auch diese traten zu dem katholischen Glauben; in allem also vier Hausväter. Den 28 Oct. 1694 wollte nunmehr der Landvogt Reding öffentlich die Messe in der Kirche einführen, und zwar unter dem Vorwande, daß vermög des Landfriedens, auf Begehren dreyer oder vier Haushaltungen in einer Gemeinde, denselben die Messe und ein Priester keineswegs versagt werden dürften. Am nächsten Sonntag trat er in Begleit von ungefähr 100 catholischen Unterthanen aus dem Sarganserland mit einem Priester in die Kirche; dieser hielt eine Predigt und las die Messe, jedoch erst nach Vollendung des reformirten Gottesdienstes. Sonntags drauf, den 11. November verrichteten zween Kapuziner das gleiche Geschäft, und jzt zwar vor dem reformirten Gottesdienste.

Auf die Nachricht hievon beschwerten sich Zürich

und Glarus bey den V mitregierenden Kantonen, auch verwiesen sie dem Landvogt sein eigenmächtiges Verfahren. Zu Zug ward hierüber im May 1695 eine Tagleistung gehalten. Der Kanton Zürich blieb bey der Behauptung: daß kein Landvogt und auch kein Kanton, ohne Befragung und Zustimmung der mitregierenden Orte, bloß einseitig und geradezu dem Thurgäuischen Vertrag vom Jahr 1632 und dem Frieden vom Jahr 1656 entgegen, die catholische Religionsübung einzuführen befügt seyn. Die catholische Kantone gaben zu, daß der Landvogt wegen Uebertrettung der Formalitäten Vorwürfe verdiene, zugleich aber thaten sie diesem den Auftrag zu fernerer Fortsetzung der catholischen Religionsübung. Umsonst waren alle Protestationen von Seite der Kantone Zürich und Reformirt-Glarus; umsonst verwarfen sie in einem solchen Handel die Mehrheit der Stimmen oder drangen auf eine Entscheidung durch gleiche, unpartheyische Sätze

Auf der nächsten, eydgenößischen Jahrrechnung beschwerte sich der Kanton Zürich bey den übrigen Eydgenossen über die V catholischen, mitregierende Orte, mit Bitte, daß bis nach rechtlicher Erörterung der Sache die Messe zu Wartau möchte eingestellt werden. Die V catholische Kantone stützten sich auf den Landfrieden vom Jahr 1531, wie auch auf die eydgenößischen Abscheide von den Jahren 1602 und 1693; sie beharrten auf der Mehrheit der Stimmen und verwarfen jede schiedrichterliche Entscheidung. Den Vertrag vom Jahr 1632 und den Friedensschluß vom Jahr 1656 schränkten sie ausschliessend nur auf Anordnung der reformir-

ten Religionsübung allein ein; von irgend einiger Einschränkung des catholischen Gottesdienstes wollten sie überall nichts wissen. Die Züricher hingegen erklärten diese Auslegung der Verträge für einseitig; sie stellten vor, daß ungeachtet aller vieljährigen Bemühungen von Seite der V catholischen Kantone gleichwol bis auf den heutigen Tag in der Kirche zu Lustorf kein Altar für die Katholicken eingeräumt worden, wenn gleich die Anzahl derselben zu Lustorf weit grösser als in Wartau gewesen.

Von beyden Seiten nahm die Erbitterung so sehr überhand, daß man Wachen gegen einander ausstellte und sich zum Krieg rüstete.*) Im Augstmonat ward eine zum Feuer verdammte Hexe, in Gegenwart vieler hundert Zuschauer von beyden Religionen, an die Gränzen zwischen Schwytz und Glarus begleitet. Auf dem Weg gegen Zürich bemerkte man unruhige Bewegung mit herannahenden Wolken von Staube. Sogleich erscholl das Geschrey von feindlichem Anmarsch der Zürcher; nicht nur wurde durch den ganzen Kanton Schwytz die Sturmglocke geläutet, auch nahm man unterwegs alle Reformirten gefangen und mit bewafneter Hande wurden die Päße verwahret. Der Feind rückte heran; es war ein Fleischer, der eine Heerde Schaafe vor sich hertrieb. Man legte die Waffen bey Seite, die Arrestirten wurden befreyet und der armen Hexe wurde als Urheberin dieses Blendwerkes geflucht.

Zur Vermeidung mehrerer Unruhen schrieb Bern auf

*) S. Waldkirch, Th. II. 705 wie auch Hottingers Kirchengesch. und Friesen Handschriften.

auf den 19 Augstm. eine Tagsatzung nach Baden aus. Noch vor dieser Zusammenkunft berichtete der französische Botschafter, Amelot, daß man die Unkosten einer Tagleistung ersparen könne, indem zum voraus die catholische Religionsübung zu Wartau aufgehebt worden. Ueber diese Aufhebung gaben die V catholische Kantone ein Factum heraus, mit feyerlicher Aeusserung, daß, ungeachtet sie für einmal aus wichtigen Betrachtungen die catholische Religionsübung in Wartau nicht durchsetzen, sie darum keineswegs auf ihre Ansprüche Verzicht thun. Dieses Factum sahn Zürich und Reformirt Glarus als Zunder zu künftigem Zwist an; sie begnügten sich also nicht an dießmaliger Abschaffung der Messe, sondern drangen auf einen eydgenößischen Ausspruch.

Auf einer neuen Tagleistung in Baden brachten die VI unpartheyische Kantone den 23 September 1695 folgende Verglichspuncten zu Stande.

1. Zu Wartau soll alles in die alte Verfassung wieder hergestellt werden, jedoch ohne der einen oder der andern Parthey irgend Etwas entweder zu nehmen oder zu geben.

2. Sollen Handel und Wandel ungekränkt bleiben.

3. Allseitig soll alles, was verübt, geredt, geschrieben und vorgebracht worden, in gänzliche Vergessenheit sinken.

4. In Zukunft aber jedermann sich alles Schmähens und aller Feindseligkeiten sorgfältig enthalten.

Bald hernach, nämlich im October 1695 erneuerten die catholische Kantone ihr Bündtniß mit dem Bischof zu Basel. Hiezu wurden auch die refor-

mirte Kantone eingeladen; da man aber catholischer Seite nicht auch zugleich die reformirten Gränzorte, z. B. Genf, Neuenburg, Pündten, in gleichen gemein-eydgenößischen Schutz aufnehmen wollte, so lehnten sie die Verbündung mit dem Bisthum Basel von sich.

LXII.

Genf aufs neue von Frankreich beunruhigt.

Im Jahr 1695.

Ganz eigenmächtig und ohne Bewilligung des Rathes erweiterte der französische Resident in Genf seine Kapelle und umgab sie mit Mauren; auch ließ er über hundert Menschen aus Savoyen und aus dem Ländchen Gex in die Stadt kommen, um bey ihm Meße zu hören. Hiezu kam noch gänzliche Speerung der Zufuhr aus Frankreich, nebst der gewaltsamen Einschränkung der Gewissensfreyheit zu St. Victor und Chapitre.

Schon machte mit Hintansetzung der Gesandtschaftsrechte, das Volk einen Anschlag zur Schleifung der Kapelle des Residenten. Nicht nur ward dieser ausdrücklich von den IV Syndiks gewarnt, sondern zugleich auch wurden die protestantische Kantone von allem benachrichtigt. Im October 1695 beschlossen diese auf einer Tagleistung zu Arau, vier Abgeordnete, die einen an den französischen Bottschafter in Solothurn, die andern nach Genf selber zu-

schicken. Einigermassen wurde der Resident an lezterm Orte beruhigt und die Bürgerschaft auf dem Rathhause so wol als von den Kanzeln zur Achtung gegen Frankreich ermahnet. Der König war gegen die Genfer so sehr erbittert, daß er ein Schreiben von ihnen uneröfnet zurückgab. Im Februar 1696 versammelten sich hierauf die reformirte Eidgenossen aufs neue in Arau. Zur Aussöhnung des Monarchen schlug Amelot, der französische Bottschafter, vor, daß man drey der vornehmsten Rathsglieder in Genf, Trembley, Lüllin, Camp, ihrer Rathsstellen entsetze. Diesen Vorschlag verwarf man, als nachtheilig für die Genfersche Souverainität. Ein neuer Vorschlag des französischen Bottschafters gieng dahin, man sollte drey bis vier der vornehmsten Räthe an den Hof absenden, mit Versprechung, daß alsdenn die Prozeßionen sollten abgeschaft und den Katholiken ausser der Stadt der Zutritt zu der Kapelle des Residenten untersagt werden. Diesem Vorschlag zufolge begaben sich Anfangs des Märzens der Syndic Le : fort und die drey Alt : Syndics nach Versailles. Beym Verhör war der König sehr gnädig und entließ sie mit einem Schreiben an die Genfer, voll guter Verheissungen. Zur Fürsorge hatten mittlerweile die Berner eine Besatzung in die Stadt Genf gelegt.

LXIII.

Der Bodensee von den Kayserlichen beunruhigt.

Im Jahr 1694.

Von Zeit zu Zeit wurde die eydgenößische Neutralität nicht weniger von den Kayserlichen als von den Franzosen beunruhigt. Es befand sich ein Marktschif zu Rheinegg, mit mehr als 115 Malter Getraydes, theils in dem Lande selbst gewachsen, theils schon vor etwas Zeit mit Freypaß auf dem Reichsboden erkauft. In diesem Schiffe waren überdieß andere Kaufmannsgüter aus Italien und Pündten. Damit fuhren die Schifleute ganz nahe an dem fürstlichen Ufer; auf ihrem Wege nach Roschach begegnete ihnen, und zwar auf eydgenößischer Seite, ein Schiff mit kayserlichen Soldaten, die sich des Marktschiffes bemächtigten. Die Rheinthaler jagten vergeblich dem Raub nach. Unverzüglich schikten so wol der eydgenößische Landvogt zu Rheinegg als der fürstlich St. Gallische Obervogt zu Roschach einen Eilbotten an den Bischof zu Konstanz so wol als an den ausserordentlichen kayserlichen Gesandten in der Schweitz. Es erfolgte keine andere Antwort, als daß sie sich dieses Geschäftes nicht beladen könnten, mit Verdeuten, daß die Bewilligung des Getraydkaufes auf dem Reichsboden keineswegs von den Städten Lindau und Bregenz abhänge, sondern einzig und allein von ihnen, nämlich dem Baron de Neveu, als kayserlichem Gesands-

ten, und von dem Bischof zu Konstanz. Von den mitregierenden Kantonen des Rheinthals und von dem Abbt zu St. Gallen wurden hierauf durch Abgeordnete nach Buchhorn bey dortigem Magistrate theils die Zurückstellung der Beute, theils die Auslieferung des Anführers der Freybeuter verlanget. Bey den eydgenößischen Abgeordneten entschuldigte sich der Magistrat zu Buchhorn, daß der Urheber dieser Plünderung, Joseph Hentzel, nicht bey der Stelle sey und sich dießmal unter höherm Schutze befinde. Uebrigens versprach der Magistrat, bis auf weitere Erörterung des Geschäftes die geraubten Früchte in möglichste Verwahrung zu nehmen. Gleich darauf erhielt er von dem schwäbischen Krais-Convent zu Ulm eine schriftliche Erklärung, kraft welcher Heintzels gewaltsames Verfahren gebilligt und ihm sein Raub zugekennt wurde. Unterm 14 gleichen Monats schickten hierüber so wol der Abbt zu St. Gallen als der Landvogt im Rheinthal bey dem Bischof zu Konstanz eine Protestation ein. Der Bischof entschuldigte sich unter dem Vorwande, daß der Handel vielmehr die gesammten Stände des schwäbischen Krayses als ihn besonders betreffe. Im Namen des Abbts zu St. Gallen und der regierenden Kantone im Rheinthal ward also unmittelbar so wol an den Bischof zu Constanz als an den Herzog von Würtemberg, die beyden ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Krayses, eine Schrift übersandt. Vorsetzlich wurde der Handel in die Länge gezogen und mittlerweile Heintzeln der Raub ausgeliefert. Unterm 2, 6 und 12 Jenner 1694 erhielten die Eidgenossen

verschiedene Schreiben von den schwäbischen Fürsten, mit der Erinerung: bey genauerer Untersuchung werde man Heintzeln weniger strafwürdig finden. Auf dieses hin ließ Zürich eine gemeineydgenößische Tagleistung aller XIII Kantone und zugewandten Orte zusammenberufen. Vor derselben erschienen den 12 Febr. 1694 die Abgeordnete des Bischofs zu Konstanz. Mundlich wiederholten und unterstützten diese die schriftlichen Vorstellungen des schwäbischen Krayses, nämlich daß es noch ungewiß sey, ob die Plünderung des Marktschiffes auch würklich auf eydgenößischem Gebiete geschehn; gesetzt auch, so haben sich die nachjagenden Rheinthaler durch Gegengewalt und durch Betretung des Reichsbodens zu Wasserburg mehr als hinlängliche Genugthuung verschaft. Wenn der Arrest des Getraydes zum voraus aufgelößt und dasselbe verkauft worden, so sey es einzig aus Besorgniß der Verderbung geschehn u. s. w.

Im Namen der gemeineydgenößischen Tagleistung ward hierauf an die Schwäbischen Stände geschrieben, nicht nur daß den Kantonen wegen verlezter Hoheit, und ihren Unterthanen wegen erlidtnen Schadens möchte Genugthuung geschehn, sondern zugleich auch der schwäbische Impost von zween Reichsthalern auf jeden Sack Getraydes, das nach der Schweiz geht, abgeschaft werden. Bey länger ausbleibenden Genugthuung dräuten die Eidgenossen, ihre Sicherheit und Ehre mit Gewalt zu behaupten.

Unterm 22 Jun. 1694 anerboten sich die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Krayses zu

gütlicher Unterredung an irgend einem benachbarten Orte. Bey der eydgenößischen Berathschlagung waren die Meinungen verschieden; die Einen riethen zu Repressalien, die Andern nach Anleitung des Baslerfriedens vom Jahr 1498, zu friedlicher Vermittlung. Endlich verglich man sich einmüthig zu neuen schriftlichen Vorstellungen, und zwar nicht bloß an die beyden ausschreibenden Fürsten, sondern zugleich auch an den Marggrafen von Baaden Baaden, als kayserlichen General-Leutenant an dem obern Rheinstrohm. Er anerbot zur Schadloshaltung der Rheinthaler, ausser 1000 Gulden, die auf den Abbt von St. Gallen angewiesen waren, noch 500 Gulden aus eigener Kasse und damit wurde der Streithandel geendigt.

LXIV.

Neuenburgische Erbfolge.

Im Jahr 1694. — 1707.

Den 4 Febr. 1694. starb der Herzog von Longueville, bisheriger Besitzer des Fürstenthums Neuenburg, in der Abbtey St. Georg bey Rouen; sogleich erklärte sich bey den neuenburgischen Staatsräthen seine einzige Schwester, die verwittwete Herzogin von Nemours, als rechtmäßige Erbin. Diesen Ansprüchen wiedersetzte sich der Prinz von Conti; vermög eines Testaments unterm 1. Octob. 1668 glaubte er sich berechtigt zur Besitznehmung des Fürstenthums. Die Herzogin von Nemours hingegen

behauptete, daß dieses Testament durch ein späteres vom Jahr 1671 ungültig geworden. Als Schwester bediente sie sich des Rechtes der nächsten Sippschaft, mit Verdeuten, daß das Fürstenthum nicht Patrimonial sey, folglich durch kein Testament zum Nachtheil der nächsten Blutfreunde entfremdet werden könne. Während dieses Streites schikte man von Bern aus den Landvogt Friedrich Willading nach Neuenburg. Zu gleicher Zeit langten daselbst im Namen der mit Neuenburg verbundenen Städte, Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn, schriftliche Erinnerungen an, daß man allseitig in Ruhe den Ausspruch der Landesstände erwarte. Gedachten vier Städten liessen beyde Partheyen, der Herzog von Conti so wol als die Herzogin von Nemours, ihre Ansprüche schriftlich erklären. Schon hatte sich die Herzogin auf die Reise begeben; an den Gränzen wurde sie von sechs Gliedern des Staatsrathes, von zwanzig Chatelains, Maires und Amtleuten, von vier Gliedern des kleinen und vier Gliedern des grossen Rathes der Stadt Neuenburg, wie auch von den Burgermeistern von Valendis bey dem Schloß Joux feyerlich empfangen.

Bevor wir weiter schreiten, müssen wir einen Begriff geben von den dreyfachen Landesständen der Herrschaft Neuenburg. Der Adelsstand wird durch vier Edelleute vorgestellt; gemeiniglich sind es die vier älteste Staatsräthe. Die Stiftsherrn vertreten seit der Zeit der Glaubensverbesserung vier Chatelains. Den dritten Stand macht das Volk aus, welches durch die vier Ministralen der Stadt Neuenburg vorgestellt wird. An diese Landesstände ers

gehn die Apellationen von den niedern Gerichtsbänken. Lediglich bey ihnen steht die Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Erbfolge der Herrschaft; gewöhnlich werden sie von dem Gubernator zusammenberufen, und bey diesem stehet der Vorsitz. Dießmal ward es anderst gehalten. Den 8 März 1694 wurden die Landsstände in den grossen Saal des Schlosses zusammen berufen; den Vorsitz hatte Ludwig Guy, Decan des Staatsrathes und Maire von Rochefort; mit dem Zepter saß er oben an der Tafel; zu seiner Rechten die Herzogin von Nemours; zu seiner Linken der Ritter von Angouleme, als Abgesandter des Prinzen von Conti; unten an der Herzogin von Nemours der Baron von Gemmingen im Namen des Markgrafen von Baden Durlach, welcher ebenfalls Anspruch auf die Erbfolge machte; der Kanzler Brun an der Seite des Ritters von Angouleme; etwas seitwärts von der Tafel liessen die Gesandte der eydgenößischen, mit Neuenburg verbündeten Kantone sich nieder; die Sachwalter standen, jeder an dem Rücken seiner Parthey; die drey Landesstände sassen untenher auf Bänken, hinter denselben der Landesadel, die fürstlichen Beamte, der Stadtrath, die Abgeordnete von Valendis, die Richter und Vorgesetzte des Landes. Einige Bürger von Freyburg und Solothurn behaupteten, als Beamte und Vasallen der Herrschaft Neuenburg, den Beysitz; bey Verweigerung desselben protestirten so wol die Gesandte von Freyburg und Solothurn als auch der Venner der Stadt Neuenburg gegen alles, was dieses Orts würde verhandelt werden und traten ab. Der Kanzler Brun legte eine Ge-

genprotestation ein, indem er ausführlich bewieß, daß der Beysitz bey den Landesständen niemand anderm als eingebohrnen, ächten Landeskindern zustehe. Nach verlesener Vollmacht erklärte sich hierauf der Ritter von Angouleme, im Namen des Prinzen von Conti, gegen die Rechtmäßigkeit dieser Versammlung, und zwar einerseits, weil nicht (wie sonst gewöhnlich) der Gubernator selbst den Vorsitz führe, anderseits aber, weil dergrössere Theil aus partheyischen Richtern bestehe; damit trat auch er ab. Der Kanzler und Venner von Neuenburg wie auch der Sachwalter der Herzogin von Nemours legten eine Gegenprotestation ein. Würklich ward durch den Spruch der Landesstände die Erbfolge der Herzogin zugekennt. In einer förmlichen Schrift behielt sich der Baron von Gemmingen das Recht und die Ansprüche des Hauses von Baden-Durlach vor. Nichts desto weniger empfieng die Herzogin von Nemours den Zepter und die ganze Handlung endigte sich unter dem Geläute aller Glocken und unter der Losbrennung des groben Geschützes mit durchgängigem freudigem Zujauchzen des Volkes. Nicht ohne schriftliche Protestation, die aber nicht einmal vorgelesen wurde, übergab der Gubernator d'Affry das Siegel und die Schlüssel der Schatzkammer dem Kanzler. Die Gubernatorstelle erhielt hierauf Herr von Stäfis Montet. Den 14. März wurde die Herzogin durch eine Gesandtschaft von Bern, wie auch einige Zeit hernach durch Gesandte von Freyburg und Solothurn feyerlich beglückwünscht.

Der Prinz von Conti verfolgte die Herzogin von Nemours vor dem Parlament zu Paris und

im Jahr 1699 sprach das Parlament zu Gunsten des Prinzen. *) Weder die Herzogin noch die Neuburger glaubten sich zur Annahm dieses Spruches verpflichtet. Wenn indeß die Neuburgische Staatsgesetze dem Prinzen entgegen waren, so hatte er hingegen auf seiner Seite die Uebermacht Frankreichs. Die Berner schikten Truppen nach Neuenburg; hierüber beschwerte sich der König. Unterm 8 Febr. 1699 schrieb der französische Bottschafter an die helvetischen Bundsgenossen von Neuenburg: Se. Majestät habe zwischen dem Prinzen von Conti und der Herzogin von Nemours die Neutralität beobachten wollen, durch die Waffenergreifung der Berner aber sehe auch sie sich genöthigt, Truppen an die Gränzen zu schicken. Hierüber bot der Kanton Bern seine Millz auf und bat die übrigen Kantone, sich auf den Nothfall zum Zuzug fertig zu halten. Von beyden Theilen wurden bald hernach die Truppen zurückberufen und ohne fremde Einmischung setzten der Prinz von Conti und die Herzogin von Nemours ihren Prozeß fort. Einen neuen Mitwerber bekamen sie an dem König in England, der als Erbe des Hauses von Chalon Anspruch machte auf die Verlassenschaft des Hauses von Longueville. Da er indeß das Fürstenthum Neuenburg in dem Frieden von Ryswick hatte einschliessen lassen, so wollte er die Herzogin von Nemours, die seit dem Jahr 1694 im Besitz war, in diesem Besitze nicht beunruhigen. Er begnügte sich, den Gebrauch seiner Ansprüche auf ihren Hinscheid zuverschieben. Zu

*) S. Larrey. Tom. VI.

rechter Zeit war die Zwischenkunft dieses Königes erfolget. Schon nämlich hatte sich der Handel durch Zusammenberufung eines neuen Gerichtshofes verschlimmert. Diese Zusammenberufung war das Werk jenes ehmaligen, neuenburgischen Gubernators, welcher von der im Jahr 1694 gehaltenen Versammlung, als partheyisch, ausgeschlossen und hernach von der Herzogin von Nemours entsezt worden. Seiner Entsetzung ungeachtet, hatte er, voll Zuversicht auf den Prinzen von Conti und auf den König in Frankreich, Ends Aprils 1699 unter dem Namen der III. Landesstände zu Neuenburg eine neue Versammlung zusammen berufen, um die Investitur der Herzogin von Nemours vom Jahr 1694 ungültig, und hingegen den Spruch des Parlaments von Paris gültig zu machen. Die Neuenburger und ihre Bundsgenossen setzten sich in bestmögliche Verfassung zur Behauptung ihrer Freyheiten und Staatsgesetze. Der König in England erinnerte den König in Frankreich an seine versprochene Neutralität. Dieser befahl dem Prinzen von Conti und der Herzogin von Nemours, den Handel nicht weiter zu treiben, sondern sich nach Paris zubegeben. Sie gehorchten und der König in Frankreich zog seine Kriegesvölker zurück.

Kaum hatte sich das Gewitter in etwas gestillet, so entstanden schon wieder neue, sehr unruhige Bewegungen. Seit mehrern Jahren hatte der Pfarrer zu Neuenburg, David Girard, seine Kanzel zu einer Tribune gemacht; mit den Donnerkeilen des Himmels bewaffnet, erhob er sich zum Demagogen selbst in dem Heiligthum Gottes und von da

aus schleuderte er den Bannstral über jedes Glied der Regierung, das seinen Ehrgeitz beleydigte. Von Zeit zu Zeit ward er wegen dieses Mißbrauchs der Kanzelfreyheit zu Rede gestellt. Schon in dem Jahr 1675 und hernach in dem Jahr 1686 verlangte der Stadtrath bey der neuenburgischen Synode seine Entsetzung; immer sah er sich wieder begnadigt. An dem Osterfeste 1699 predigte er mit solcher Wut gegen die Obrigkeit, daß er nunmehr auf ihren Antrieb von der Synode im April würklich entsetzt wurde. *) Er beschwerte sich, daß die gegen ihn gebrauchten Formalitäten bey der Kirchenvisitation gesetzwidrig gewesen; er verlangte, daß über seinen Wandel und über seine Predigten die ganze Gemeinde verhört werden möchte. Zu seinen Gunsten erschienen seine Verwandte, in Begleit von mehr als hundert Bürgern, und liessen durch den Mund des gewesenen Chatelain Brün von Thiele die gefährlichen Folgen einer solchen Entsetzung vorstellen. Nach fruchtloser Bemühung wendete sich Girard, seinen Eydespflichten zu wider, an den Prinzen de Conti, den er beredete, daß er einzig seinetwegen zum Märtyrer geworden. Auf Fürbitte des Prinzen empfahl der König durch Torcy der Herzogin von Nemours die Wiedereinsetzung des Girards, und zwar in Rücksicht auf ihr gegebenes Versprechen, daß sie alle entsetzte Beamte wieder einsetzen und keine von den in dem Neuenburgischen Succeßionsgeschäft interessirte Personen beeinträchtigen wolle. Da die Herzogin

*) S. Barbeyrac de magistratu forte peccante e pulpitis sacris non traducendo und Eish. Voëtius Ascetica, S. 692.

den Ernst des Königs sah, so schrieb sie sehr dring gend an ihren Gubernator zu Neuenburg, daß er den Stadtrath und die Synode durch alle möglichen Vorstellungen zur Wiedereinsetzung des Girards bewege. Diese gaben zu bedenken, daß allbereits ein anderer an seinen Platz eingesetzt worden, daß also die Wiedereinsetzung des Girards nicht ohne Aergerniß und Verwirrung, auch nicht ohne Verletzung der Disciplin und Kirchenfreyheiten vorgehen könnte. Unterm 7 Augstm. 1699, neuen Styls, erklärte sich der König, daß er selbst einen Gubernator in Neuenburg einsetzen und der Herzogin mit seinen Kriegstruppen zur Wiedereinsetzung des Girards behülflich seyn wolle. Diese Wiedereinsetzung ward auch von dem französischen Bottschafter in der Schweiz, dem Marquis de Püißieux, sehr eifrig betrieben. Die Ministralen, der Rath und die Gemeinde zu Neuenburg stellten vor, daß Girard aus ganz andern Ursachen, keineswegs wegen Anhänglichkeit an den Prinzen von Conti entsezt worden sey. Auf wiederholtes Zudringen des Königs, ließ sich die Herzogin so weit herab, daß sie bey den Neuenburgern um die Wiedereinsetzung des Girards als um eine besondere Gunst bat. Nunmehr begaben sich im Namen des Raths und der Synode zu Neuenburg der Pfarrer Tribolet zu Motiers-Travers und der Venner Chambrier nach Bern und Zürich, um sich daselst Raths zu erholen. Im September 1699 versammelten sich die sämmtliche, reformirte Eydgenossen zu Arau. Vor dieser Tagleistung erschienen von Neuenburg als Abgeordnete, von Seite der Synode der Decan Perrot nebst

ben gedachtem Pfarrer Tribolet, von Seite der Stadt der Venner Chambrier nebst dem Schlüsselverwahrer Montmollin.

Bevor wir weiter gehn, müssen wir das befremdende in der Absendung eines Pfarrers und Decans auf die Tagleistung erklären: *)

Die herrschende Religion in Neuenburg ist die protestantische; im Jahr 1530 nahm sie durch Mehrheit der Stimmen der grössere Theil des Volkes an. Die Einwohner der Castellaney Landeron waren die einzigen, welche die katholische Religionsübung frey beybehielten. Die Reformation gieng gegen die Neigung des Fürsten vor sich. Eine Sonderbarkeit, welche den reformirten Geistlichen dieses Staats viel ausgebreitetere Rechte als in jedem andern Orte verschafte. Das Volk, welches ohne Vermittlung der fürstlichen Gewalt zur Reformation trat, sah sich auch ohne Einmischung dieser Gewalt mit der Anordnung der Kirchensachen beladen. Die Häupter der Landesstände machten also Kirchenverfassungen, an welchen der Fürst sonst keinen Antheil hatte, als daß er denselben die Sanction gab. Die Pfarrer fiengen an, unter dem bescheidenen Namen der Gesellschaft oder der Klasse ein Kollegium zu bilden, welchem das Volk die Kirchenzucht nicht weniger als die Kanzel vertraute. Dieses Kollegium ist niemand Rechenschaft schuldig als sich selbst, so lang es nicht wider das Ansehn

*) S. Joh. Bernouilli Beschreibung des Fürstenthums Welsch-Neuenburg, wie auch den Artikel Neufchâtel in der Pariser-Encyclopädie, von Osterwald.

des Fürsten und die Staatsverfassung handelt. Man hat eine Sammlung der Disciplingesetze, und sie ist feyerlich durch die General-Artikel bestätigt. Die ehrwürdige Klasse übt ausschliessend das Recht aus, nicht nur die geistlichen Kandidaten zu prüfen, sondern die Landpfarrer zu erwählen, die Mitglieder auf ein bestimmtes Ziel oder für immer zu entsetzen oder so gar zu degradiren, ohne daß die bürgerliche Gewalt mit unterläuft. Niemand wohnt von Seite des Fürsten diesem kirchlichen Gericht bey. Ein neuerwählter Pfarrer wird nur dem Landes-Gubernator vorgestellt, der sich nicht weigern kann, ihn zu bestätigen und ihm seine Einkünfte zukommen zu lassen. Nur die Pfarreyen der katholischen Dörfer werden vom Fürsten verliehn. Wenn eine Stelle in der Hauptstadt ledig ist, so ernennt und stellt die ehrwürdige Klasse drey Kandidaten dem Stadtrathe vor, und dieser wählt einen davon aus. Das Kirchenkollegium verwaltet nach seinem Gutbefinden und als Eigenthümer den Fond, den es besitzt; auch urtheilt es über alle Streitigkeiten, welche wegen Abänderung der Pfründen entstehen. Es ist eigentlich ein Staatskollegium für geistliche Sachen und hat Rang und Vorsitz vor dem weltlichen Stande. Die Gesellschaft der Pfarrer versammelt sich jeden ersten Mittwoche des Monats in einer Art von Conclave. Der Vorsteher heißt Dekanus, und man kann alle Jahre einen andern erwählen; noch sind Geschworne oder Landdechanten (ruraux;) Häupter der Colloquien; Visitatoren der Kirchenhäuser und Güter; ein Einnehmer oder Sekelmeister; ein Schreiber und ein Bibliothekar. Die ehrwürdige Gesellschaft

schaft erwählt auch Deputirte, um in ihrem Namen zuhandeln.

Mit zween weltlichen Abgeordneten (wie wir oben erzählten,) erschienen also auch zween Geistliche auf der Tagleistung; von dem eydgenößischen Secretair wurden sie in die Versammlung begleitet; daselbst liessen sie sich ausser dem Schranken auf einer besondern Banke nieder und mit entblößtem Haupte trugen sie ihre Beschwerden vor.

Im Namen sämmtlicher, reformirten Eidgenossen ward hierauf dem französischen Bottschafschafter die Unverletzbarkeit des Neuenburgischen Kirchenrechtes dringend empfohlen. Auf des Botschafters Verlangen holten zween eydgenößische Gesandte in Neuenburg selbst über den ganzen Handel nähern Bericht ein. Während ihrer Nachforschungen aber erhielten sie unterm 20 Sept. 1699 ein Schreiben, daß alle weitere Untersuchung umsonst sey und daß den König nichts von seinem einmal gefaßten Entschluß abhalten werde. Fruchtlos verreißten also die Gesandte. Von der Badischen Tagleistung aus ward eine neue Gesandschaft an den französischen Bottschafter geschikt; auch diese Gesandtschaft blieb kraftlos, und die reformirte Kantone sahn sich genöthigt, unmittelbar an den König selber zu schreiben. Unterm 5 November 1699. neuen Styls, antwortete der König: — Zur Wiederherstellung der Ruhe habe er alle Prätendenten auf die Neuenburgische Erbfolge nach Hause gewiesen, jedoch unter dem heitern Bedinge, daß niemand von keiner Partey weiter beunruhiget werde. Was man auch immer vorwende, so sey doch der Pfarrer Girard aus keiner andern

Ursache als wegen des Prinzen von Conti entsetzt worden. Wenn man nicht auch ihn in die Amnestie einschliessen und in sein Amt wieder einsetzen wolle, so dürften sehr leicht die Sachen in den vorigen Stand zerfallen und so die Mitwerber um die Neuenburgische Erbfolge ihre alten Ansprüche erneuern. Dieses Schreiben ward der Stadt Neuenburg mitgetheilt und von da aus in alle Gemeinden versendet; einmüthig erklärten sich diese, daß sie für ihre Freyheiten und Kirchenrechte Gut und Blut aufzuopfern bereit seyn und keineswegs Girards Wiedereinsetzung zulassen werden. Die Erbitterung des Königs war so groß, daß auf seinen Befehl die Herzogin von Nemours ihren Gubernator von Neuenburg, Franz Jacob de Stavoy de Montet, als vermeinten Feind des Girards, aller dringenden Bitten ungeachtet, zuentsetzen genöthigt wurde. Bey Installirung des neuen Gubernators Molondin protestirte der Venner Chambrier in gemeinem Namen gegen die unförmliche Wählung. Indeß währte es nicht lang, und der König drang auf die Abänderung auch dieses neuen Gubernators. Der König von England ließ dem König in Frankreich über die schlimmen Folgen solcher willkürlichen Abänderungen Vorstellungen machen; auch die Herzogin von Nemours verbat sich unterm 5. Jenner 1700 die Entsetzung des Molondins, worauf sie von dem König durch eine Lettre de Cachet auf ihren Landsitz zu Coulommiers in Brie, zwölf Meilen von Paris verbannt wurde.

Nach ihrem Hinscheid im Jahr 1707 brachte das Volk alle seine Privilegien unter gewisse Rubriken und machte daraus einen kurzen Kodex des öffents

lichen Rechtes. Das Werk wurde von den Gesellschaften und den Gemeinden des Landes gebilligt. Durch eine ausdrückliche Akte verbanden sie sich zur Vertheidigung ihrer bisherigen Rechte. Dieser Kodex wurde allen Prätendenten zum Fürstenthum vorgelegt. Die Prätendenten waren der König von Preussen, der Graf von Mümpelgard, die Prinzen des Hauses Nassau, der Marquis von Alegre, die Marquisin von Moilly, der Marggraf von Baden-Durlach, der Prinz von Carignan, die Herzogin von Lesdiguieres, der Herzog von Villeroi, die Gräfin von Matignon, der Prinz von Conti, der Ritter von Soißons, der Kanton Ury u. a. m. Alle diese Prätendenten begaben sich entweder persönlich nach Neuenburg oder schikten dahin ihre Gesandten. Sie stellten ihre Ansprüche vor und fochten gegen einander vor dem höchsten Tribunale der Landesstände. (Dasselbe besteht aus dem Gubernator, aus vier Staatsräthen, vier Kastellanen und vier Ministralen, als Repräsentanten des Volkes.) Den 3 Nov. 1707 übergab dieses Tribunal das Fürstenthum dem König in Preussen, als nächstem Erben des Hauses Chalons. Bevor man zur Wahl geschritten war, hatten alle Prätendenten den oben erwähnten Kodex der Privilegien als ein Bedingniß unterzeichnet, ohne welches sich das Volk seinem neuen Oberherrn nicht unterziehen würde. Oeffentlich unterschrieb dieses Bedingniß der Graf von Metternich, als Bevollmächtigter des Königs von Preussen.

Dem geschehenen Ausspruch widersezte sich der König von Frankreich; würklich ließ er zu Gunsten

des Prinzen von Conti die Gränzen mit Truppen besetzen. In Bern aber hatte man den Ausspruch gebilligt und schon zum voraus den König von Preussen als Fürsten von Neuenburg beglückwünscht. Kraft des Burgrechtes also mußten die Berner das Neuenburgische Wahlrecht beschützen; nicht nur thaten sie bey dem französischen Botschafter in Solothurn die erforderlichen Vorstellungen, sondern sie schikten auch einige tausend Mann unter dem General Tscharner an die burgundischen Gränzen. Endlich verglich sich Frankreich in so weit, daß der König von Preussen bis auf künftigen Frieden in dem Besitz von Neuenburg bleiben soll. Durch den Frieden ward er hernach in ungestörtem Besitze bestätigt. *)

In der glücklichsten Verfassung befinden sich seither die Neuenburger. Nur vorübergehend waren die Unruhen, welche in der zwoten Hälfte dieses Jahrhunderts die Abänderung in dem Finanzwesen veranlasete. Seit dem Jahr 1748 hatte der König auch in Neuenburg die Verpächtung eingeführt. Man stellte ihm vor, daß er dabey noch weniger als bey der Regie gewinne: allein er blieb bey der Verpächtung. Ends des Jahres 1766 bat das Volk, daß, wenn auch nicht die Regie, doch wenigstens der *Abbris* wieder möchte hergestellt werden. Dieser Abbris bestand in einer jährlichen Schätzung des Wäizens und Hafers nach dem laufenden Preise auf

*) S. Preußisches Neuenburg und dessen Gerechtsame, abgefasset durch Peter von Hohenhard (eigentlich Ludewig.) Teutschenthal 1708. 8vo.

den St. Martinsmärkten. Nach einer solchen Schätzung waren die Einnehmer verpflichtet, für das eingenommene Getrayde dem Könige Rechnung zu geben. So bald die Regie abgeschaft und die Verpächtung eingeführt worden, so glaubte man diese Schätzung nicht länger nothwendig und sie ward unterdrückt. Das Volk hingegen verlangte sie als einen Maßstab zur Befriedigung der Pächter. Anstatt sie geradezu zu verweigern, machte vielmehr der Vice-Gubernator Michel Hofnung zur Wiederherstellung derselben. Im Jahr 1766 wollte der König die Verpächtung erneuern. In dieser Absicht ließ er durch zween Kommissairs ihren eigentlichen Ertrag untersuchen. Diese Kommißairs waren der geheime Finanzrath Colomb und der Präsident von Derschau. Voll Eifersucht bestrebte sich Michel, diese Männer bey den Neuenburgern verdächtig zu machen. Die Verwirrung nahm zu. Derschau, als Bevollmächtigter des Königs, brachte zu Bern gegen die Neuenburger acht Klagpuncten vor. Vier dieser Puncte betrafen die Stadt, die vier andern das ganze Land. Der grosse Rath zu Bern verfällte die Neuenburger. Im Jahr 1768 äusserte sich der Unwille einiger von ihnen durch einen Tumult. Die Beschreibung desselben liefern wir aus dem beurkundeten, historischen Tagbuch, welches in den Archiven der Stadt liegt:

Der General-Advocat, Gaudot, kam den 24 April Abends um sechs Uhr von Bern nach Hause. Die Kinder verfolgten ihn auf der Strasse. Man warf Steine nach seinen Fenstern. Der Magistrat versammelte sich. Seine Häscher richteten nichts aus.

Er selbst begiebt sich in Prozeßion mit dem Stadt-Maire und vielen Stadtbedienten in die Strasse, wo Gaudot wohnte. Nicht ohne Mühe verhindert der Magistrat die Ermordung Ziethens, eines preußischen Officiers, welcher mit dem Schwerdt drein schlagen wollte. Die Wuth nahm ab, die Nacht war ruhig, die Obrigkeit berichtete alles an den Vicegouverneur und sandte um eilf Uhr einen Expressen nach Bern.

Den 25 April. Ein Bruder des Gaudot schimpfte vor seiner Thüre auf einige dastehende Bürger. Nachdem sie ihm die Waffen weggenohmen hatten, entliessen sie ihn. Der Magistrat blieb den ganzen Tag versammelt. Die Livrees wurden verstärkt, die Grenadiers bewaffnet und der Maire zu Rathe gezogen. Um 3 Uhr Nachmittags berief der Vicegouverneur den Magistrat auf das Schloß, um sich über Gaudots Sicherheit zu berathschlagen. Man beschloß, der Magistrat sollte das wieder zusammen laufende Volk zuzerstreuen suchen, der Maire aber den Gaudot augenblicklich in einer Caroffe wegbringen lassen. Ersteres geschah, hingegen wollten die Miethkutscher keinen Wagen hergeben. Der Magistrat nöthigte den Baselerbothen, Pferde zu liehen. Während der Verzögerung schwollen die Fluthen des Volkes an. Die Caroffe wurde umgeworfen. Die Wache, welche sie begleiten sollte, flüchtete sich und der Kutscher spannte aus. Um 6 1/2 Uhr wurde Gaudots Thüre erbrochen. Der Pöbel berauschte sich mit seinem fremden Wein in den Kellern. Schon vom Wein erhitzt, wurde ers noch mehr, als Gaudots Neffe sich bewaffnet am Fenster zeigte.

Der Stadtrath verordnete eine Wache vor das Haus und ein Korps Grenadiers auf die Strasse. Inzwischen schossen Gaudot und sein Neffe aus dem Fenster auf das Volk, tödeten einen Zimmermeister, verletzten einige andere und warfen Prügel unter sie. Gaudot empfieng in seinem Zimmer drey Schüsse und blieb todt. Damals befanden sich eben, und zwar zum siebenten male, zween Abgeordnete des Raths auf dem Schlosse und erklärten sich als ohnmächtig gegen den rasenden Pöbel. Laut rief das Volk: Es lebe der König! und zog ab. Gaudots Leiche bekam eine Wache; sein Hausgeräth und seine Schriften trug man aufs Schloß. Wohl war kein Plan vorhanden und der Wein that vieles. Beym Mangel zwingender Gewalt konnte der Magistrat mehr nicht thun. Die Grenadiers fühlten sich zu schwach gegen die bewaffnete Menge. Nur wenig that der Vice-Gouverneur und gleichwol stand ihm die Militz zu Gebote.

Der Magistrat handelte mit dem Maire, einem Beamten des Fürsten, und gemeinschaftlich verfaßten sie unter den Augen des Vice-Gouverneurs zwey gleichlautende Visa. Der Vice-Gouverneur schickte sie nach Hofe, mit der Erklärung, daß der Magistrat alles mögliche gethan hätte.

Das Amt eines General-Advocaten, welches Gaudot bekleidete, ist keine Staats- sondern eine Hofbedienung, welche damals der Fürst nach Willkür mittheilte, seither aber aufhob. Der General-Advocat war Sachwalter bey Rechtshändeln, welche den Fiscus betrafen.

Gaudot war verhaßt, die Ermordung desselben

wurde nichts desto weniger von allen Rechtschaffenen verabscheuet. Der Ursprung des Hasses gegen ihn leitete sich aus seinem Verhalten bey dem Prozesse der Stadt gegen den Hof zu Berlin her. Die Bürger waren unzufrieden mit der Art, wie er ihre Klagen vorgebracht hatte. Ungeheuer waren die Unkosten des Prozeßes. Täglich forderte er für sich selbst 4 Louisd'or Taggeld, der Bevollmächtigte von Derschau 8 Louisd'ors. Die ganze Summe belief sich auf 64000 Franken. Zu Bern wurden sie auf 36000 herunter gesetzt.

Gerade zur Zeit von Gaudots unseligem Geschick, den 25 April, bot Bern 1600 Mann und 60 Kanonen auf, um das Urtheil gegen die Stadt zu Gunsten des Königs zu unterstützen.

Das Berichtschreiben des Neuenburgermagistrats nach Bern blieb unbeantwortet. Bern war gegen die Neuenburger erbittert. Dem Herrn von Derschau war nicht wol zu Muthe. Der Magistrat anerbot ihm eine Leibwache, lieber verreisete er aber nach Bern.

Diejenige, welche Gaudots Wohnung geplündert hatten, wurden bey Strafe des Strassenraubs zur Zurückstellung verpflichtet.

Die Visa (procés verbaux) schikte man an die IV. Kantone und an den General Lentulus. Leztern bat der Magistrat um Beschleunigung seiner Reise nach Neuenburg. Während daß man mit Zurüstungen zu seinem Empfang beschäftigt war, sahn sich die obrigkeitliche Abgeordnete von Neuenburg zu Bern frostig empfangen. Auch der Staatsrath schikte seine Abgeordnete, aber mit gleichem Erfolg.

Zu viel redeten diese von der Gefahr, die Prozeßuntersuchung sogleich jezt anzufangen.

Nunmehr überliessen der Magistrat und der Staatsrath alles der Regierung. In solchen Fällen hat diese allein Kraft. Luzern und Freyburg antworteten, lezterer Kanton freundschaftlich, Solothurn überall nicht. Den 2. May beklagte sich der Stadtmagistrat bey Bern und bey dem General Lentulus, aber fruchtlos, über die unfreundliche Aufnahme seiner Abgeordneten.

Den 7. May. Man verhörte Angeber und Zeugen. Von jedem der IV. Kantone begehrte Derschau 150 Mann zur Besatzung bis zu Ende des Prozeßes. Zur Berathschlagung hierüber schikten die III. Kantone ihre Gesandte nach Bern. Den 12 May berichteten alle IV Kantone ihren Entschluß, 600 Mann, als Freunde und Bundesgenossen, zur Beschützung der öffentlichen Ruhe, nach Neuenburg zu legen, jedoch unter der strengsten Kriegszucht und ohne geringsten Nachtheil für die Freyheiten und Rechte der Stadt. Der Magistrat berief die Bürgerschaft auf das Rathhaus und empfahl unter schweren Dräuungen die gute Aufnahme der Besatzung. Die beyden Häuser des Spitals wurden den Soldaten zum Quartier angewiesen. Die gewohnte Stadtwache hob man auf und auf den Tag der Ankunft der Truppen ward jedermann alles Waffentragen verboten. Indeß kamen weder Quartiermeister nach Fouriers, mit denen man sich berathschlagen konnte.

Den 18 May langte der General Lentulus mit dem Etat-major zu Anet an. Der Rath bat sich

jemand zu gemeinschaftlicher Berathung aus, erhielt aber keine Antwort. Was er auf dem Rathhause den Bürgern angekündigt hatte, das bestätigte Derschau durch ein Mandat im ganzen Lande.

Den 19 May bemächtigten sich 1500 Berner der Brücke Thielle und nahmen, auf Lentulus Befehl, den Pfarrer de Lütze, von Cornaux, welcher mit einem Freunde spaziren gieng, gefangen. Erst nach vielen Tagen entließ man ihn auf Verbürgung eines Arrestes, dessen Ursache unbekannt blieb.

Den 20 May, Morgens sehr frühe, empfiengen drey Abgeordnete des Staatsrathes auf gedachter Brücke das Kriegesvolk im Namen der Regierung. Den Prediger de Lüze konnten sie damals nicht losbitten. Um 10 Uhr erschien in der Stadt als Quartiermeister Brand von Bern. Der Magistrat wurde zusammenberufen. Brand eröfnete einen Befehl des Kommandanten von Wattenweil, folgenden Innhaltes: 1°. Alle Soldaten sollen in der Stadt einquartirt werden. 2°. Soll man in die Häuser des Oberst und Maire Süry, des Oberst Chaillet und des Banneret Osterwalds 150 Grenadiers vertheilen. 3°. Sollen die Truppen jeden Kantons in gleichem Quartier wohnen. 4°. Die Berner im Quartier des Schlosses. 5°. In jedem Hause 25 bis 30 Soldaten beysammen. 6°. In Zimmern gegen der Strasse. 7°. Sollte für Bether, Licht und Holz gesorgt werden. 8°. Jeder Offizier zwey Zimmer bekommen, eines für sich und eines für seinen Bedienten. 9°. Sollte man Ställe für 250 Pferde bereit halten und sie mit Futter versehn. Alles dieß in Zeit von drey Stunden. Umsonst stellte der Ma-

gistrat die Unmöglichkeit vor. Das Kriegesvolk vertheilte sich in die verschiedenen Quartiere. Die drey Proscribirte, beyde Sury und Chaillet, räumten ihre Häuser und begaben sich von Neuenburg hinweg. Der Banneret Osterwald, welcher im Schloßquartier wohnte, beherbergte nun die erste Nacht 25 Freyburger. Diese Versorgung der Besatzung hatten die andern Kantone dem Kanton Bern überlassen.

Nicht durch Briefe, sondern bloß durch das Gerücht angekündigt, und bey der Thielle-Brücke bewillkommt, langten Abends um 7 Uhr die Gesandte der IV Kantone in der Stadt an. Mit ihnen kam Derschau. Sie wurden von dem Banneret Osterwald begrüßt, ungeachtet desselben Freunde ihm riethen, sich wie Süry und Chaillet in Sicherheit zubegeben. Auch entfernte er sich bald darauf, kurz vor der Beschliessung der Stadtthore. Hiezu bewogen ihn des Pfarrer de Lüze Aufhebung und die eigene, demüthigende Art, womit sowol die Gesandte als die Kriegshäupter seine Bewillkommung aufnahmen. Er kam indeß bald wieder, denn die eydgenößische Gesandte erklärten sich, daß die Truppen in Zukunft nur nach ihren Befehlen handeln sollten, und daß man gegen niemand anderst als nach den Gesetzen verfahren werde. Von der Zeit an hatte Osterwald täglich Verhör bey den Gesandten. Nun hatte er nicht mehr als sieben, und bald nur drey Soldaten im Hause.

Als die Burgermeister oder IV Ministralen dem von Derschau aufwarteten, bezeigte er seinen Unwillen über die Unwirksamkeit des Magistrats: „Der

„ König fordert Genugthuung. Der Magistrat soll „ die Mörder herbeyschaffen, oder man greift auf „ ihn selber. „

Auf Verlangen der eydgenößischen Gesandten forderte der Magistrat die ganze Bürgerschaft auf, ihr Feuergewehr aufs Rathhaus zubringen. Einige wenige Personen von Rang mußten sich schriftlich verpflichten, solches nicht zu mißbrauchen. Die Bürger thaten gegen die einquartirten Soldaten mehr als gefordert war; sie gaben ihnen Wein, Gemüse, Oel, Eßig, auch wurden häufige Lustpartheyen und Gastmale gegeben.

Unterm 21. May gab der Staatsrath folgende Erklärung: — Wenn S. Majestät den Stadtrath in Verdacht habe, so soll der Maire neutrale Richter aus der Justiz St. Blaise kommen lassen. In ihrer Gegenwart könne man alsdenn weiter fortschreiten. — Dessen ungeachtet wendete man sich an die IV. Ministerialen, wenn es um Leibesarrestirung zu thun war. Mit frohem Muthe ließ gleichwol der Stadtmagistrat sein Betragen vor Richtern untersuchen, welche man von langer Zeit her der Bürgerschaft ungünstig glaubte. Der Staatsrath verkündigte ein Edickt, vermög dessen alle Entwichene bey Strafe der Confiscation ihrer Güter, inner 14 Tagen wieder zurückkehren sollten. Die IV Ministerialen fügten hinzu: daß die Zurückkehrende bey ihren Prozeßen keine andern als ganz juridische Prozeduren zuerwarten haben. Diesen Zusatz strich der Staatsrath weg. — Durch ein anderes Mandat schon vom 18 May hatte Derschau, nebst allfähliger Straflosigkeit, dem Entdecker der Unruhstifter 200 N. Louis-

d'ors anbeuten lassen. Diese Mandate blieben ohne Wirkung. — Derschau und Michell begehrten von den IV Kantonen: 1°. Die Freyheit, nach Belieben jeden Verdächtigen gefangen zunehmen. 2°. Nammentlich auch solche, zu deren Arrestirung die IV Ministerialen allenfalls nicht einwilligen wollten. 3°. Die Freyheit, sich der Güter der Flüchtlinge zu bemächtigen. Ueberhaupt forderten sie, die Truppen sollten ihnen zu Gebote stehn. Hierüber wurden die Kantone unter sich selbst uneinig. Der Bannerret Osterwald, den sie hierüber zu Rath zogen, bewies in einem eignen Memorial die Gültigkeit und das alte Herkommen des Gesetzes habeas corpus in diesem Lande. Derschau wollte die Truppen, als vom König besoldet, selbst mustern. Drey von den Kantonen schlugen es ihm ab, und der Kommandant musterte sie in seiner Abwesenheit. Da diese Gesinnungen ruchtbar wurden, kamen viele Geflüchtete zurück.

Einige hundert beeydigte Zeugen hatten nichts gegen die IV Ministralen aussagen können: sie wurden also wieder eingesetzt und die Richter von St. Blaise bekamen den Abscheid. Auf Ansuchen verurtheilten die Ministerialen verschiedene Personen zum Arreste. Den 31 May bezahlten sie, in Kraft des Bernerschen Spruches, dem von Derschau 354964 Lvr. 13. S. Unkosten.

Den 6 Junius ließ dieser an die Pächter (fermiers) den Befehl ergehn: daß sie den 10ten vor dem Staatsrathe den Eyd leisten sollten. Sie beriefen sich aber auf seine eigene Erklärung vom 22 Christmonat 1766, daß sie so lang keinen Vertrag eingehen

sollten, bis die Streitigkeit wegen der Pachtung geendigt und überall die Ruhe im Lande hergestellt seyn würde. Hierauf bekamen sie Aufschub.

Den 12 Junius übergab Derschau den IV Ministerialen und den Häuptern der Bürgerschaft das Rescript des Hofes auf ihr Schreiben vom 28 November. Der König erklärte ihre 16 Klagpunkten für ganz unbegründet und rebellisch. — Nach dem Bernerschen Spruch vom 5. Christm. 1767 konnte die Stadt keinen Theil an den allgemeinen Volksversammlungen nehmen. Landeron, Baudry und Valengin beschlossen also, ihre Gemeinden zusammenzuberufen, so wol um den eydgenößischen Gesandten ein Compliment zu machen, als auch dem Volk das königliche Reskript vorzulesen. Den 27 Junius verbot der Vice-Gouverneur diese Zusammenkunft als unnöthig. Den 14 Julius kamen die Häupter abermahls zusammen. In ihrem Namen übergab der Banneret Osterwald jedem der IV eydgenößischen Gesandten besonders eine Kopey sowol des Memorials über diese Sache, als des Berichtes an den Vice-Gouverneur und seiner Antwort. Auf Lentulus Gegenvorstellungen, liessen die Gesandten den III Volksständen durch Osterwalden die Unmöglichkeit erklären, sich in solchen Detail zu verwikeln und fernere Schriften anzunehmen.

Die zehn Geächteten entwischten. Nur zween, ein Dachdecker und ein Schiffer wurden gefangen. Sechs Wochen befand sich die eydgenößische Besatzung in der Stadt, und noch war wenig geschehn. Ueberall suchte man Zeugen gegen den Magistrat und seine Grenadiers: ihre Aussagen aber stimmten nicht

überein. Den 7 Julius beschlossen Derschau, Mischell und Lentulus, der Maire sollte von der Justitz der Stadt einen Spruch gegen die 12 Geächteten begehren. Den 8 Jul. eröfnet der Maire diesen Entschluß des Staatsrathes den vier Ministerialen und man willigte in die freylich ungewohnte Prozedur ein. Nicht ohne Befremdung fand die Justitz: 1°. Daß die vier Ministerialen mit angeklagt waren. 2°. Daß man die Gerichtsform zum voraus bestimmte. 3°. Daß man auf Konfiscation drang. Auf die dießfällige Einwendungen antwortete der Maire: Die Anklage der vier Ministerialen werde nicht öffentlich verlesen und nach geendigtem Handel dürfen sie nur auf einen Wiederruf dringen. Wegen der Unkosten und Strafe erwarte man über die Beklagten nur ein allgemeines Urtheil und von der Confiskation ihrer übrigen Güter sey nur nicht die Rede.

Den 12 Jul. wurden hierauf Obler, Jselin und Grunner noch einmal verhört. Als es zum Spruch kommen sollte, erklärte sie nun der Vice-Gouverneur ganz unerwartet für frey und ledig. Nur Grunner mußte, wegen seiner ungleichen Reden, die Gefängnißunkosten bezahlen. Den 14 Jul. begaben sich der Maire, die IV Ministerialen und die Justitz Morgens um 8 Uhr in das mit Truppen umzäunte Parket. Der Stadtschreiber verlas die Beschuldigungen der Geächteten. Ihre Ankläger wurden nicht genennt. Der Maire forderte über jeden Beschuldigten besonders ein Urtheil.

Der erste wurde verurtheilt, in Effigie gehangen zuwerden, und die Unkosten zu bezahlen. Der zweyt

te wurde gleichfalls in die Unkosten verfällt und des Landes verwiesen. Der dritte, ohne Kosten, auf 10 Jahre bannisiert. Der vierte in Effigie gerädert und zu Bezahlung der Unkosten verurtheilt. Der fünfte und sechste, ausser den Unkosten, für 20 oder 25 Jahre verwiesen. Der siebente und achte in Effige gehangen. Die übrigen für mehr oder weniger Jahre verwiesen. Den 16 Julius wurden obige Sentenzen in Effigie vollzogen.

Derschau hatte für sich von den Kantonen Truppen begehrt. Der Hof wollte sie nicht zahlen. Zur Genugthuung forderte der Hof von der Stadt: 1. Sollten ihre Bürger keine Waffen mehr tragen. 2. Alle Unkosten bezahlen. 3. Ihr Magistrat auf dem Schloß um Vergebung bitten. 4 Die Grenadiers abgeschaft werden. 5. Gaudots Wittwe und Familie Schadloshaltung bekommen. Diese Artikel sandte man in die Kantone. Die Regierung begehrte hierüber derselben Urtheil und Gewährleistung. Luzern wollte, daß man mit der Genugthuung des Hofes zugleich die Wiederherstellung der gesetzlichen Verfassung und den Abzug der Besatzung betreibe: endlich aber vereinigten sich alle IV Kantone, zuerst die Genuethuung zu berichtigen. Hierüber hielt man eine Tagleistung zu Murten. Man warf die Vorfrage auf: Ob eine vorläuftige Erklärung der Neuenburger nothwendig sey, daß sie sich dem Spruch der Tagleistung unterziehen wollen, oder ob man ohne solche Erklärung zum Spruch schreiten könne? Bern behauptete das leztere. Luzern und Freyburg riethen der Stadt zu freywilliger Unterwerfung, weil alsdenn die Besatzung abziehn

würde

würde. Die Stadt unterzog sich. Den 6 August wurde von der Tagleistung der Abzug der Besatzung auf den 10ten festgesetzt. Die Genugthuung des Berlinerhofes ward dahin gemäßigt: 1°. Die bisherige Entwaffnung der Neuenburger soll nur noch wenige Zeit fortdauren. 2°. sollen die Grenadiers abgeschaft werden: 3°. soll der Magistrat nach einem vorgeschriebenen Formular um Vergebung bitten. 4. soll er an die Unkosten 2789 N. Louisd'ors nebst 3000 Livr. an Gaudots Hinterlaßne bezahlen. In Zeit von acht Tagen sollte die Summe bezahlt seyn. Zu dem Ende hin machte Freyburg der Stadt ein Darlehn von 3000 Louisd'ors, auf 3 per Cent zuverzinsen.

Nunmehr giengen von einem Tag zu dem andern diese Artikel in Erfüllung. Die Kantone Freyburg und Lucern trugen ihre Unkosten selbst und wollten keine Schadloshaltung. Solothurn nahm nur den Sold der Truppen an. Bern wurde allein das Korps von 1500 Mann zu Anet u. s. w. nicht bezahlt. Endlich wurde auch die Anklage und Schande der IV. Ministerialen aus dem Manual des Staatsrathes ausgetilgt und die Beweggründe hiezu an dem Rande bezeichnet.

Noch bestimmte die Tagleistung zu Murten, daß der neue Gouverneur sogleich nach seiner Ankunft zu Neuenburg sich mit der Stadt und dem Lande über ihre Beschwerden in Unterhandlungen einlassen und bey entstehender Mißhelligkeit die Kantone als Vermittler anrufen sollte.

Den 1. Sept. wurde Lentulus zu Neuenburg installirt. Er setzte den Staatsrath oder die Landes-

regierung wieder ein in die Rechte, von deren Ausübung ihn der König zur Zeit der Unruhen ausgeschlossen hatte. Den 5ten reisete der Gouverneur nach Vallengin, um das Zutrauen des Volks zu gewinnen. Den 19ten übergiebt er dem Staatsrath einen Friedensentwurf. Der Staatsrath verordnete fünf Glieder zur Untersuchung desselben.

Im Jahr 1760 hatten die Bürger von Vallengin die Einwohner von Chaux de Fond aus der Zahl ihrer Mitbürger ausgeschlossen. Der Gouverneur drang auf ihre Wiederaufnahme. Die Bürger von Vallengin bewiesen ihm ihr unabhängiges Recht zur Annahme oder zum Abschlag, und der Gouverneur erklärte sich, daß er ihre Rechte nicht angreifen wollte.

Schon im Jahr 1707 hatte man auf Unkosten des Hofes einen Kodex der bürgerlichen und der Privatrechte versprochen: Nunmehr erklärte sich Lentulus, daß sein königlicher Rath, de Clavre de Brenles, ein Edelmann aus den Pays de Vaud von sehr grossen Einsichten, einen solchen Codex auf Befehl des Königs verfertigen werde. Die Freude hierüber war allgemein.

Den 14. October billigte der Staatsrath den Friedensentwurf. Die Vorsteher der vier Bürgerschaften, die vier Ministerialen von Neuenburg, die andern von Landeron, Boudry und Valengin wurden auf das Schloß berufen. Jeder bekam eine Kopey des Entwurfes. Der Gouverneur erklärte, dieß wäre sein letztes Wort. Da er bald nach Berlin zurückreise, so gebe er den Bürgerschaften nur 8 Tage Bedenkzeit. Die Repräsentanten erklärten diesen

Zeitraum für zu kurz. Zu erst ward er bis auf den 4. und hernach bis auf den 14. Nov. verlängert. Den 13 Oct. versammelte sich die General-Bürgerschaft. Das vorläuftige Gutachten der Räthe wurde gebilligt und eine Komittee verordnet, über die Artikel zu sitzen, welche die Rechte der Stadt betrafen. Der Schluß derselben soll nicht den Familienhäuptern allein, sondern der allgemeinen Versammlung vorgelegt werden. Ueber die andern allgemeinen Artikel mag der Rath mit den Deputirten der übrigen III Gemeinden in Unterhandlungen treten. Der Maire erklärte die unbedingte Nothwendigkeit, alle diese Artikel ohne Einschränkung anzunehmen. Die wenigen anwesenden Glieder des Staatsrathes äusserten sich, daß sie den Friedensentwurf nicht an sich selbst gebilligt, sondern nur gut gefunden hätten, daß er den Bürgerschaften möchte vorgelegt werden. Nachdem hierauf die Komittee niedergesetzt und in Berathschlagung getreten war, so bestimmte man auf den 8 Nov. die allgemeine Versammlung. Es wurden alle Korpora und Gemeinden eingeladen, nur die Geistlichkeit nicht. Diese verbat sich alle und jede Theilnehmung an den Geschäften.

Den 8 Nov. war also wieder die erste Nationalversammlung. Alle Gemeinden, ausser Epagnier, schikten ihre Abgeordnete. Man verlas die Erneuerung der Aßociationsacte. Hierauf erwählte man eine neue Komittee, welche den IIten in einer zwoten Nationalversammlung ihr Gutachten vorlegen sollte. Den 13. sollte dieses Gutachten den Gemeinden selbst vorgelegt und endlich den 14 in

einer dritten Nationalversammlung zum Schluß geeilt werden.

In der zwoten Nationalversammlung vom 11 November gab man die Nachricht, daß Lentulus noch einen Tag Aufschub gestatte. Ziemlich deutlich äußerte er die Begierde nach einer Unterredung mit den Deputierten, um ihnen über die einen und andern Puncten Erläuterung zu geben. Man beschloß, diese Unterredung zu begehren. Die Deputirte sollten aber nur hören, nichts beschliessen. In der Unterredung auf dem Schloß, den 12 Nov. erwog man die drey ersten Artikel des Friedensentwurfes. Bey dem ersten derselben, welcher die Einrichtung des Finanzwesens betraf, machten die Deputirte nur wenig Einschränkungen, und der Gouverneur wendete dagegen nichts ein. Der zweyte Artickel betrift ein neues Tribunal über die allfähligen Malversationen der Beamten des Königs. Den Deputirten mißfiel dieser Artikel, allein der Gouverneur wollte ihn nicht verändern. Der dritte Artikel handelt von dem Recht des Volkes, sich unabhängig zuversammeln. Der Gouverneur gieng alles ein. Ein andrer Artickel betraf die Gefangennehmung wegen Verbrechen. Die Deputirte behaupteten die alten Freyheiten, welchen der Entwurf gerade entgegen war.

Indeß beschlossen die Häupter von Neuenburg auf den 14ten eine neue Bürgerversammlung. Die Kommittee sollte ein vorläuftiges Gutachten abfassen, und nachher soltens die Bürger unterschreiben. Der Maire überreichte ein Mandat des Gouverneurs, worinn der Druck anonymer Schriften untersagt,

zugleich aber für alles bisher Geschehene gänzliche Amnestie und Rehabilitation der während der Unruhen verfolgten Bürger verkündiget wurde. Man bat den Maire, daß er diesen letzten Punct weglassen möchte.

Den 14ten dankte die Bürgerversammlung dem Rath für sein Gutachten und bevollmächtigte ihn zur Beendigung des Geschäftes. In der dritten Nationalversammlung vom 15ten begehrte man weitere Bedenkzeit und erhielt sie von dem Gouverneur bis auf den 19 Nov. Nun sollten alle Bemerkungen in Ordnung gebracht werden. Vom 16ten bis zum 19ten war die Kommittee unaufhörlich versammelt. Oefentlich und in Geheim unterhielt man sich mit dem Gouverneur und täglich gewann man. Der erste Artikel von den Finanzen wurde so abgeändert, daß jtzt die neue Einrichtung noch vortheilhafter wurde, als es die Regie gewesen. In einem zweyten Artikel verglich man sich, daß kein Beamter der Justitz oder des Staates, bevor man gegen ihn gesezmäßige Formalitäten gebraucht hätte, sollte dürfen suspendirt werden. Der neunte Artikel blieb weg. Ueber die Artikel von 10/12 kam man bald überein.

Den 19ten um 8 Uhr frühe versammelten sich die Deputirte aller Ständen und Gemeinden auf dem Rathhaus. Hierauf begehrte der Maire, im Namen des Gouverneurs, Antwort, und zwar von den Deputirten gemeinschaftlich, und in Gegenwart des Staatsrathes. Alle vier Bürgerschaften und alle 64 Gemeinden hatten Bevollmächtigte gesandt. Das Gutachten des Raths und der Komittee wurde gebilligt. Die meisten Schwierigkeiten machte

der erste Artikel. Es waren nur 38 Stimmen dafür. Dreißig Stimmen wollten alle Pachtungen (Fermes) abgeschaft und die Regie auf den Fuß, wie im Jahr 1707 hergestellt wissen. Man behielt sich die Rechte nach den Artikeln vom Jahr 1707 vor, wie auch die Wiedereinsetzung der drey, ohne Rechtsform, vom Hof entsetzten Staatsräthe.

Um 4 Uhr Abends zogen die Deputirte der Stände und Gemeinden, an der Zahl gegen 300, nach ihrem Rang auf den grossen Saal des Schlosses, wo der Gouverneur und der ganze Staatsrath sie in Ceremonienkleidern erwarteten. Venner Osterwald trug die Antwort der Nation vor. Die Artikel wurden verlesen. Der Gouverneur nahm sie alle an und behielt sich nichts als die Ratification des Königs vor. Der ganze Saal erschallete: Vive le Roi et son Excellence! Hierauf beschloß man, diese Artickel in eine Acte zusammen zufassen, welche ein Grundgesetz des Staates ausmachen sollte. Auf gleiche Weise wurden die Streitigkeiten der Stadt beendigt und der Schluß ebenfalls in eine Acte gebracht. Bey dem allem verlor die Nation nichts.

Ihre sechs Beschwerden betrafen: 1. Die Wiederherstellung der Rechte des Staatsraths. 2. Die Finanzen. 3. Die fünf Artikel der Generaux. 4. Die Nationalversammlungen. 5. Die Sicherheit des Staats und die Erneuerung der Bündtnisse. 6. Den Codex der Rechte.

1. Sogleich nach seiner Ankunft willigte der Gouverneur in den ersten Artickel. Der Staatsrath behandelte wieder die Geschäfte des Staats und in des Gouverneurs Abwesenheit hatte nicht ein Statthalter

von Hofe, sondern der Decan seiner Mitglieder den Vorsitz. Das Wohl und die Rechte des Staates wurden mit dem Wohl und den Rechten des Volkes Eins, und gerne läßt das Volk sich von seinen Mitbürgern regieren.

2. On recouvroit l'ancien abri pour le taux des Censes Foncières en Grain. Den Fermiers wurde es unmöglich die Völker zudrücken. Ehmals stand die Regie in den Händen der Söhne der Staatsräthe. Noch mehr Schutz fanden also diese als die Fermiers. Der Fürst that Verzicht auf das vermeintliche Recht, seine Einkünfte nach Wohlgefallen zu verwalten. Der Gouverneur erlaubte den Repräsentanten der Nation Einschränkungen seines Entwurfes: ohne Beystimmung der Nation kann also der Fürst auch im Finanzwesen nichts ändern.

3. Die immerwährende Streitigkeiten, welche der fünfte, laconische Artikel verursachte, sind nunmehr getilget. Das Tribunal ist in Ordnung gebracht, so sinds auch die Prozedur und die Unkosten. Nicht mehr unbedingt suspendirt der Hof.

4. Vormals gründeten sich die Nationalversammlungen nur auf eine Folgerung aus der Acte vom Jahr 1707. Mit nicht ganz unerheblichen Gründen widersprach sie der Hof: Nunmehr gründen sie sich auf ein Grundgesetz des Staates.

5. Der Eifer der Kantone, besonders Lucern und Freyburg, in den leztern Unruhen, beweisen genugsam, auch ohne Erneuerung, die Kraft der fortlebenden Bundestreu. Im Jahr 1756 erneuerte man den Bund mit Solothurn.

6. Der Kodex wurde versprochen.

* * *

Den Geistlichen gab der Hof die Versicherung, ihre Beschwerden zu heben: sie hielten sich daher nicht zu den übrigen vier Ständen, ungeachtet der Aßociationsacte und ungeachtet des Beystands, den sie so oft und erst noch im Jahr 1762 der Nation zudanken hatten.

LXV.

Frieden zu Rißwyck.

Im Jahr 1697.

Als nach dem achtjährigen, blutigen Krieg zwischen den Aliirten und Frankreich, auf schwedische Vermittlung, der Weg zum Frieden angebahnt wurde, so warf man auf der reformirten Tagleistung im November 1696 die Frag auf: Ob man nicht zur Beförderung des eydgenößischen Interesse, besonders der protestantischen Kantone, einen Gesandten auf die Friedenshandlung zu Rißwyck abschiken sollte? Bey der nachherigen Zusammenkunft unterm 27 Jenner 1697 wurde diese Abschickung eines Gesandten von dem Kanton Zürich aus folgenden Gründen mißrathen: zum voraus sey man von der Einschliessung sämmtlicher Kantone und zugewandter Orte in den bevorstehenden Frieden versichert; deßwegen bedürfe es also keiner besondern Gesandtschaft. In Zeit von einem Jahrhundert seyn die Eydgenossen in verschiedene, europäische Friedens-

verträge, z. B. zu Vervins, zu Münster, in den Pyrenäischen, in den Nimmegischen Frieden, in den zwanzigjährigen Stillstand eingeschlossen worden, ungeachtet sie zu keiner dieser Unterhandlungen Gesandte abgeschikt haben als nur zu der Münsterschen, und auch zu dieser nur in Rükficht auf ganz besondere Prozesse. Hierüber erwiederten die Berner: Die dießmalige Lage sey ganz von der Lage voriger Zeiten verschieden und die Friedenshandlung interessire nicht bloß einige, sondern alle Staaten Europens. Unterm 5 Febr. 1697 zog man auch die catholischen Kantone zu Rathe. Sie stimmten dahin, daß man sich allein auf schriftliche Bewerbung der Friedenseinschliessung einschränke und um so viel lieber die kostbaren Gesandtschaften vermeide, weil man sie hernach auch in künftigen Zeiten bey ähnlichen Vorfällen nicht wieder würde ausweichen können. Bey der bisher beobachteten Neutralität haben die Eydgenossen ohnehin nichts zubesorgen, da hingegen die persönliche Erscheinung ihrer Gesandten an dem Ort der Friedensversammlung sehr leicht allerley unvorgesehene Schwierigkeiten hervorbringen würde. Unterm 28 Julius schrieben hierauf die Berner nach Zürich, von hoher Hand haben sie ganz vertraulich eine Auffoderung zu persönlicher Theilnehmung an der Friedenshandlung erhalten. Die Züricher verlangten zu wissen, woher diese Aufforderung gekommen, worinn sie bestanden, was für Instructionen man allenfalls den Gesandten mitgeben sollte? Anstatt näherer Erklärung, antworteten die Berner, daß sie die ganze Sache Gott und der Zeit heimstellen wollen. Die Basler indeß hätten gleichfalls zu

einer Gesandtschaft gern die Hände geboten, indem sie sich schmeichelten, daß auf solche Weise mit Nachdruck für die Schleifung der Festung Hüningen geredt werden könnte. Auf einer neuen Tagleistung der reformirten Kantone zu Arau, den 1. Sep. 1697 stellten die Gesandte von Bern vor: Man müsse vernehmen, daß man bey der Friedenshandlung der Eydgenoßschaft wenig gedenke; gleichwol sey es von äusserster Wichtigkeit, daß vorzüglich auch die Stadt Genf, das Fürstenthum Neuenburg, die Städte Biel und Mülhausen dem Friedensvertrag einverleibt werden. Ausser diesen Angelegenheiten, könnte man dem eydgenößischen Gesandten auch noch verschiedene andere, sonderheitlich eine Unterhandlung wegen der Festung Hüningen, wie auch Fürbitten für die Hugenotteu in Fraukreich empfehlen. In diesem Vortrag wurden die Berner von den Baslern unterstützt. Die Züricher hingegen erwiederten: Nicht nur höchst unsicher sey der Erfolg einer solchen Gesandtschaft, sondern sehr leicht könnte man dadurch sowohl die katholischen Kantone als den König in Frankreich beleidigen. Wenn man auch durch deutsche Vermittlung wegen der Festung Hüningen zum Zweck kommen würde, so sey zubesorgen, daß es nicht anderst als unter anderweitigen, nicht weniger beschwerlichen Bedingungen geschehn könnte. Die französischen Hugenotten müsse man dem Fürwort des Königs in England überlassen; wenn dieses unkräftig bleibe, so sey nicht zuerwarten, daß das eydgenößische Fürwort etwas ausrichten werde. Wegen Einschliessung der zugewandten Orte in diesen Frieden, bedürfe es keiner beson-

dern Gesandtschaft, da ohnehin England und andre protestantische Staaten sich dieser Orte annehmen werden. Würklich wurden hierauf, auch ohne persöhnliche Absendung eydgenößischer Gesandten, die sämmtlichen Kantone und zugewandten Orte dem Rißwykischen Friedensvertrag aufs feyerlichste und durch öffentliche Urkunden einverleibt.

LXVI.

Streit zwischen der Abtey und der Stadt St. Gallen.

Im Jahr 1696.

Im Jahr 1695 hatte der Abbt zu St. Gallen, Cölestin Sfondrati wegen seines Eifers für den apostolischen Stuhl, den er besonders in dem Regalienstreit mit Frankreich bewiesen, vom Pabst Innocenz II. den Kardinalshut erhalten. Den 10 Jenner 1696, neuen Styls, kam die ledig gewordene Abbtey an Leodegar Bürgisser, einen Lucerner. Den 11. May erneuerte dieser das Burgrecht mit den IV Schirmorten, Zürich, Lucern, Schweitz und Glarus. Bey Ankunft des Abbts und der eydgenößischen Gesandten in der Stadt Wyl bezeigte sich die Bürgerschaft schwirrig; sie wollte weder das Burg- und Landrecht beschwören noch die Huldigung leisten, bis die Bestätigung des Abbts von dem Papste und die Belehnung von dem Kayser angelanget seyn würden. Die eydgenößische Gesandte forderten einen Ausschuß des Rathes zu sich,

um sich über die eigentliche Lage der Sachen berichten zu lassen. Der Ausschuß des Rathes stützte die Weigerung auf einen gewissen Vertrag vom Jahr 1492, vermög dessen der Huldigung und Eidesleistung die päbstliche Bestätigung und die kayserliche Investitur vorgehen sollten. Hiegegen wendete man ein, einerseits daß ein solcher besonderer Vertrag dem Burg- und Landrecht keineswegs im Weg stehen könne, anderseits, daß man auch im Jahr 1687 vor erhaltener Bestätigung und Investitur gehuldigt habe. Nichts desto weniger blieb das Volk bey seiner Wiedersetzlichkeit *) und für einmal begnügte man sich, die Mannschaft aus dem Hof-Amman-Ammt, welche vor der Pfalz versammelt war, schwören zulassen.

Wichtiger war ein andrer Prozeß, der im Jahr 1697 zwischen dem Abbt und der Stadt St. Gallen ausbrach. Seit der Zeit der Glaubensverbesserung besaß die Abbtey das Recht, daß diejenige Gemeinden, welche jährlich mit Kreutz uud Fahnen Prozeßionsweise nach dem Kloster wallfahren, sich des freyen Passes durch die Stadt bedienen durften. Vermög der Verkommnisse vom Jahr 1549 und 1650 mußten Kreutz und Fahnen entweder auswärts der Stadtthoren bleiben oder beym Zug durch die Stadt, wo nicht bedekt, wenigstens nieder gesenkt werden. Als nun den 23 April 1697 bey dem Fest der Kreutzerfindung eine Prozeßion aus dem Kloster durch die Stadt nach St. Fiden hinaus-

*) Im Jahr 1699 ließ es sich zur Beschwörung des St. Gallischen Burg- und Landrechts bereden.

gieng, trug ein Konventual das silberne Kreutz ganz aufgerichtet vor der Brust. Sogleich schikte die Stadt ihren Gerichtsschreiber ins Kloster, um für die Zukunft vor solchen Neuerungen zu warnen. Nichts desto weniger trug noch gleichen Abends, bey der Rückkehr der Prozeßion, der Konventual sein Kreutz eben so erhöht wie am Morgen. Umsonst daß die Bürger schrien, er solle das Kreutz niederschlagen! Abermal schickte die Stadt den Gerichtsschreiber ins Kloster, mit Verdeuten, wofern bey nächstbevorstehenden, allgemeinen Kreutzprozeßionen ähnliche Uebertrettung der Verkommnisse vorgehen sollte, so werde man die Stadtthore beschliessen. Hierüber erfolgte aus dem Kloster zweydeutige Antwort. Sonntags den 25 April wurden bey Anlaß der gewöhnlichen Prozeßionen, in der Stadt zur Abhaltung alles Unfugs die üblichen Wachen ausgestellt; zugleich mußten besondere, obrigkeitliche Aufseher genau die Art des Kreutztragens beobachten. Einer von den Priestern trug das Kreuz ganz aufgerichtet; die Aufseher riefen ihm zu, daß er es, wie die andern, herabsenken sollte. Da er sich hieran nicht kehren wollte, so dräuten die Bürger, daß sie sich mit Gewalt Recht schaffen werden. Nicht ohne Mühe konnte der Gerichtschreiber Höngger die Thätlichkeiten verhindern. Zu Vermeidung grössern Unfugs wurden die Stadtthore beschlossen. Der Rath ließ dem Kloster durch eine Gesandtschaft ankündigen, wofern bey der Rückkehr der Prozeßionen nicht alles nach den Verträgen zugehen werde, so liege die Schuld eines daraus entstehenden Tumults an niemand als an den Konventualen. Nichts

desto weniger warnte der Rath die Bürgerschaft vor allzuraſcher Waffenergreiffung. Mittlerweile hatte ein Mann der Abbtey unter dem Thor den Degen gezückt; ein Stadtwächter ſezte ihm die Flinte entgegen. Von beyden Seiten, ſo wohl bey den Stadtbürgern als bey den Gotteshausleuten, die bey 2000 Mann ſtark waren, entſtand heftige Bewegung; einige der leztern zückten die Degen und eilten dem Thor zu. Die Bürger ſchloſſen, freylich ohne obrigkeitlichen Auftrag, das Kloſterthor; zur Verhinderung eines Ausfalls aus der Abbtey pflanzten ſie gegen dieſelbe vier Stücke groben Geſchützes. Die Prozeßionen ſahn ſich genöthigt, ohne Kreutz und Fahnen nach Hauſe zu ziehn. Sogleich führten hierauf die Bürger das Geſchütz ab und öfneten wieder das Kloſterthor. Die Obrigkeit ſchikte zur Einholung guten Rathes den Dr. Höngger nach Zürich; in einem beſondern Schreiben an dieſen Kanton ſuchte ſich auch das Kloſter zurechtfertigen. Vorläuftig ſchikten die Züricher von allem, was geſchehn war, eine allgemeine Nachricht an die übrigen proteſtantiſchen Kantone; den 30 April erſchienen die Geſandte von Zürich in der Stadt St. Gallen. Auf ihre Einladung hin langten ſogleich auch Geſandte von Reformirt Appenzell auſſer Roden daſelbſt an. Der Abbt befand ſich abweſend, ließ aber die Geſandten zu ſich nach Roſchach einladen. Sie beſorgten, daß ſie nicht, ohne ſich ſelbſt und ihren Stand herabzuwürdigen, dem Abbten ſo weit entgegen gehn dürfen; dieſe Beſorgniß indeß wich der wichtigern Beſorgniß, daß bey längerm Aufſchub gütlicher Vermittlung vielleicht ſogleich näch-

sten Sonntags ein neuer Tumult ausbrechen möchte; sie entschlossen sich also zur Reise nach Roschach. Daselbst ließ sich der Abbt durch seinen Erbmarschall, den Baron im Thurm, bitterlich über das gewaltsame Betragen der St. Galler beschwehren. Die Gesandte von Zürich behaupteten, daß zur Beylegung des Mißverständnisses kein Mittel übrig bleibe als das gütliche oder rechtliche Urtheil eines unpartheyischen Richters. Für einmal aber sey es um einen Verglich zu thun, wie es inzwischen bis zur Ausfällung des Spruches bey den Prozeßionen gehalten seyn solle. Dem Abbt stellten sie vor: Wenn die alten Verkommnisse anderst, als wie es die Stadt thut, erklärt werden könnten, so würden nicht nur der eine oder der andere, sondern alle Priester die Kreutze aufgerichtet empor getragen haben; ferner gaben sie zubedenken, daß durchgängig in zweifelhaften Sachen die Auslegung zu Gunsten des Landesherrn geschehe, daß man also bis zur Erörterung des Streites der Stadt St. Gallen auf eignem Grund und Boden nichts vorschreiben könnte. Wegen des erlidtenen Unfugs endlich sey man dem Kloster um so viel weniger Genugthuung schuldig, da er einerseits so groß nicht gewesen, als man ihn habe vormahlen wollen, anderseits aber, aller wiederholten Warnungen ungeachtet, die Bürger dazu gereitzt worden. Fruchtlos blieben alle Vorstellungen uud unverrichteter Sachen begaben sich die Gesandte von Roschach nach St. Gallen zurück. Tags drauf, als an dem Sonntag, wo man von den Gotteshausleuten eine gewaltsame Abholung der Kreutze und Fahnen besorgte, blieben

den ganzen Tag über alle Stadtthore, mit Ausnahm eines einzigen, beschlossen; bewaffnet bewachten eine gewisse Anzahl Bürger und Appenzeller die vornehmsten Plätze. Ruhig indeß gieng der ganze Tag hin. Mit gemeinschaftlichem Rath der St. Galler, der Zürcher und der Appenzeller wurde von Zürich aus nicht nur der Kanton Lucern, von allen bisherigen Verhandlungen benachrichtigt, sondern auch auf den 12ten May eine reformirte Tagleistung nach Arau zusammenberufen. Den 4 May ließ der Abbt durch den Fiscal German und den Kanzler Biller den Zürcherschen Gesandten in St. Gallen anzeigen, daß er, bey Vermehrung des bewafneten Volks in der Stadt, auch seines Ortes zur Bewachung der Gränzen genöthiget werde. Hiebey aber herrsche keine andere Absicht als die Abhaltung fremden, herumstreichenden Gesindels, ohne dadurch Handel und Wandel im Geringsten zu hindern. Des folgenden Tags hatten die Zürcher Gesandte Verhör vor dem grossen Rathe und hernach erhielten sie einen Besuch von zween Räthen des Abbts, nämmlich von dem fürstlichen Landeshofmeister Ringg und von dem Lehenvogt Wißmann; in vertraulichem Gespräche dachte man auf Mittel, wie zum wenigsten (mit Vorbehalt beydseitiger Rechte,) die Kreutze und Fahnen wieder aus dem Kloster gebracht werden möchten. Die Verbitterung aber wurde je länger je grösser. Unvermerkt schlichen sich über 200 Mann in die Abbtey: bey 3000 Mann äbbtischer Unterthanen lagen um die Stadt her; zu Roschach waren auf dem Damm des Bodensees über zwanzig Feldstück aufgepflanzt.

Donn-

Donnstags, den 6 May, als an dem kathoischen Auffahrtsfest, wurden in der Stadt die beyden Thore, durch welche die Gotteshausleute den Weg nach dem Kloster zu nehmen pflegen, zwar offen gelassen, jedoch unter verstärkten Wachen und mit sorgfältiger Beobachtung, ob und wie die Wanderer bewafnet erscheinen? Die übrigen Stadtthore blieben beschlossen. Inzwischen forderte der Abbt die Appenzeller auffer Roden zur Neutralität auf. Sie versprachen die Beobachtung derselben, jedoch nur unter Beding, wofern der Abbt gegen die Stadt St. Gallen nichts Feindseliges unternehmen würde. Gegen die Zürcherschen Gesandten ließ der Abbt sich erklären, daß er vor Ankunft der Gesandten von Seite der III andern Schirmorte in keine Unterhandlung eintreten könne. Persönlich holte hierüber der zweyte zürchersche Gesandte, Seckelmeister Rahn, neue Instructionen in Zürich. Daselbst fand man für gut, die schon verabredete, reformirte Tagleistung, als voreilig und den Katholicken verdächtig, für einmal noch aufzuschieben und hingegen die Zusammenkunft der Schirmorte vorher gehen zu lassen. Absonderlich forderte der Kanton Bern den Kanton Luzern zu gütlicher Zwischenkunft in diesem Geschäft auf. Sogleich bey der ersten Zusammenkunft der Gesandten von Seite der Schirmorte entstand ein Zwist, wer bey den Berathschlagungen das Protocoll führen sollte? Man hatte die Augen auf den Landshauptmann Bäßler, als Landschreiber im Rheinthal, gerichtet; Der Abbt aber schlug vor, daß, wie bey andern Fällen, zween Protocollisten auf Seite der Stadt gebraucht werden möchten. Aus

Besorgniß einiger Verwirrung, die hieraus entstehn könnte, verwarfen die Gesandte der IV Schirmorte den Vorschlag; endlich kam man überein, zur Besorgung des Protocolls den Landamman Rupli holen zu lassen.

Bey der zwoten Zusammenkunft unterm 14 May verhörte man beyde Partheyen gegen einander. Im Namen des Abbts stellte der Baron im Thurm vor: Freylich reden die alten Verkommnisse von dem Herabsenken der Kreutze und Fahnen, jedoch von den Kreutzen nur unter gewisser Einschränkung, nämlich, daß sie schlechtweg sollten von den Stangen herabgenohmen werden. Wenn aber dieses bey den Stadtthoren geschieht, so frägt es sich, ob sie alsdenn bis in das Kloster müssen auf den Armen, oder ob sie nicht auch dürfen aufgerichtet vor der Brust getragen werden? Bald auf diese, bald auf andre Weise geschah es, wie z. B. die Handlung vom Jahr 1665 und verschiedene unpartheyische Zeugen beweisen. Endlich beschwerte sich der Sachwalter des Abbts über den St. Gallischen Tumult und über die nachherige Waffenergreifung. Er behauptete, daß man fremde Truppen in die Stadt aufgenohmen und durch Empfehlung auswärtiger Herrn die englischen Kriegesvölker aus Schwaben nach St. Gallen gelockt, daß man alle katholischen Dienstleute aus der Stadt verjagt, daß man den umliegenden Unterthanen des Abbts theils das Allmosen entzogen, theils sie alles Gewinns und Erwerbs beraubt, daß man unter Hand die reformirten Angehörigen des Klosters gegen den rechtmäßigen Herrn aufgehezt habe u. s. w.

Im Namen der Stadt St. Gallen und ihrer Gesandten antwortete Dr. Högger: Ungeachtet aller Warnung und alles angebotenen Vorbehaltes, seyn die Klosterleute auf dem Emportragen der Kreuze beharret; wenigstens für einmal hätten sie nachgeben sollen, indem doch durchgängig bey zweydeutigen Ausdrücken die Auslegung zu Gunsten des Landesherrn geschehe. Die Waffenergreifung sey theils auf Befehl der Obrigkeit geschehn, indem allemal bey solchen Festen die Wachen verdoppelt werden, theils aber aus Mißverständniß, panischem Schrekken u. s. w.

In der Gegenrede stellte der Sachwalter des Abbts vor: die St. Galler hätten auf die Dächer des Klosters geschossen; sie hätten gegen unbewehrte Personen, im Kirchengewand, mit Rosenkränzen, auf dem Weg zum Heiligthum, die Waffen ergriffen; vermög ihres Bundes mit den VI Kantonen dürfen sie sich gleichwol nicht die geringsten gewaltsamen Schritte erlauben, so bald die Gegenparthey sich auf rechtlichen Ausspruch berufe.

Der Sachwalter der Stadt erwiederte: Bey dem entstandenen Tumult müsse man wohl unterscheiden, was auf Befehl der Obrigkeit und was aus unbändiger Hitze einzelner Bürger geschehn; die Obrigkeit habe sich nur auf Vertheidigung allein eingeschränkt; die Gotteshausleute haben von dem Hönggerberg auf St. Mangen Kirche geschossen; bey St. Fiden sey auf einen Bürger der Stadt eine Muskete losgebrennt worden u. s. w.

Nach angehörter Klag und Verantwortung beschlossen die Gesandte der IV Schirmorte, daß

man in der Unterhandlung nicht weiter fortschreiten solle, bis vorher von beyden Partheyen die Waffen niedergelegt worden. Die Abgeordnete der Stadt bezeigten sich willig, jedoch daß die Gegenparthey zu gleicher Zeit sich entwaffne und kein Theil von neuem zum Gewehr greiffe, sondern der ganze Handel entweder gütlich oder rechtlich beseitiget werde. Die Abgeordnete des Abbts wollten sich hiezu nur unter folgenden Bedingnissen einverstehn: Wofern die Entwafnung nicht zum Nachtheil der verlangten Genugthuung gereiche; wofern sie in der Stadt 24 Stunden früher geschehe; wofern die Kreutze und Fahnen eben so aus der Abbtey weggetragen werden, wie man sie hineintrug u. s. w. Allzu nachtheilig und gefährlich schienen diese Bedingnisse den Stadtabgeordneten; hierüber hollten sie nähere Instructionen bey Hause und kamen den 17 May Abends auf Roschach zurück; daselbst stellten sie vor, was für Unfug die Aebbtische Wachen verübt, wie sie den Bürgern das Heu weggeraubt, die Wiesen abgemäht, die Zäune ausgerissen, das Geräth aus den Häusern entwendet, die Wasserkanäle verstopft, die Boten arrestirt und die Briefe eröfnet, das Holz in ihren Waldungen gefällt u. s. w. Ueber diese und andere Beschwerden drangen sie auf Genugthuung; zugleich erklärten sie sich, daß sie sich nicht anderst zur Entwaffnung einverstehn werden, es sey denn, daß sie von beyden Seiten zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise geschehe. Bey Verwerfung dieser Erklärung sahn sich die Stadtabgeordnete genöthigt, abermal nach St. Gallen zu reisen und von da brachten sie folgenden, endlichen Entschluß

mit: So weit seyn sie entfernt, dem Abbt Genugthuung zu geben, daß sie vielmehr glauben, von ihm Genugthuung fordern zu dürfen. Zu der Entwafnung willigen sie nicht anderst ein, als wenn sie von beyden Partheyen zugleich geschehe. Die Kreutze wollen sie zurücktragen lassen, von vier Priestern aber sollen sie auf den Armen liegend, und nur von drey Priestern aufgerichtet gehalten werden. Alles dieses ohne Gefahr und Nachtheil der gegenseitigen Rechte.

In der Versammlung unterm 19 May äusserten sich die Pfalzräthe des Abbts, daß der Fürst unmöglich von der Genugthuung abstehen könne; die Art der Kreutztragung lassen sie sich gefallen; wegen der Entwaffnung aber hoffen sie, daß selbige in der Stadt zuerst geschehn werde.

Nach eingeholten, nähern Erklärungen, gieng endlich der Schluß der Vermittler einhellig dahin: des folgenden Morgens um 6 Uhr soll die Stadt den Anfang machen mit Schleifung ihrer hie und da aufgerichteter Verthaydigungswerker, alsdenn aber soll ungesäumt auch der Abbt dem gleichen Beyspiele folgen und gegenseitig alles in den vorigen Stand gesezt werden. Hierauf dankte einer von den vier Schirmörtischen Gesandten, in Gegenwart eines von jeder Parthey verordneten Commissars, zuerst den Truppen der Stadt, und hernach den Truppen des Abbts ab.

Nunmehr schritt man zu der Hauptsache. Gegen den Anspruch auf völlig ungehinderte Prozeßionen stellten die Abgeordnete der Stadt vor: Im Jahr 1530 sey das Kloster käuflich an die Stadt gebracht

worden. Bey Aufhebung des Kaufes im Jahr 1532 habe die Stadt eine Verordnung gemacht, wie die Kreutze und Fahnen durch ihre Thore und Strassen sollten getragen werden. Im Jahr 1549 habe sich freylich Abbt Diethelm hierüber beschwert, indeß sey durch richterlichen Spruch die seit achtzehn Jahren herrschende Uebung bestätigt worden. Hiebey sey es geblieben, wie aus denen eydgenößischen Briefen und Denkschriften von den Jahren 1605 und 1606, aus der Verkommniß vom Jahr 1650 und aus dem Protocoll vom Jahr 1665 sattsam erhelle. Nach wiederhollten Unterredungen erfolgte, mit Einwilligung beyder Partheyen, von den Vermittlern die Verordnung: In Zukunft sollen bey den Prozeßionen die Kreutze, nachdem sie bey den Stadtthoren, wie bisher von den Stangen heruntergenohmen worden, von den Priestern vermittelst einer seidenen Halsschnur obenher auf der Brust, untenher aber mit einem seidenen Band also befestigt werden, daß sie von der Brust weg weder ausgestreckt noch erhöht werden können.

In Betref der von jeder Parthey verlangten Genugthuung entstand zwischen den Vermittlern selbst einige Entzweyung. Die Gesandte der reformirten Schirmorte behaupteten, daß man der Stadt, die sich nur auf Selbstverthaidigung eingeschränkt hätte, Genugthuung schuldig sey. Die Gesandte der katholischen Schirmorte hingegen wendeten ein, daß die Verträge nicht sattsam erläutert, daß der Besitz und das Herkommen dem Kloster günstig und das Kloster zu Anerbeutung des Vorbehaltes und des eydgenößischen Rechtes willfährig gewesen; zum warnen-

den Beyspiel sollte man also die Stadt St. Gallen zur Genugthuung verdammen. Da die Stadt sich hiezu auf keinerley Weise gütlich einverstehn wollte, so verreiseten die Vermittler fruchtlos. Auf der bald darauf erfolgten gemeineydgenößischen Jahrrechnung verlangte die Gesandtschaft des Abbts eine endliche Entscheidung von Seite sämmtlicher XIII. Kantone und zugewandter Bundesgenossen. Diesen Gang des Geschäftes glaubte man der hergebrachten eydgenößischen Uebung entgegen und man fand es unschiklich, einen schon grossentheils beygelegten Handel den bisherigen Vermittlern aus den Händen zu reissen. Durch Briefwechsel zwischen den IV Schirmorten und beyden Partheyen suchte man hierauf einen gütlichen Verglich zu befördern. Auch der französische Bottschafter redete eifrig zum Frieden. Das Jahr gieng hin, ohne daß der Handel beygelegt wurde.

Aus Verbitterung gab anfangs des Jahrs 1698 der Abbt von St. Gallen eine Erkanntniß, daß aus seinem ganzen Gebiete kein Holz mehr sollte nach der Stadt geführt werden, auch nicht einmal aus den eigentlichen Waldungen der Bürger. Gegen dieses Verfahren beschwerte sich die Stadt, indem es gerade zu den Verträgen und dem Herkommen so wohl als aller eydgenößischen Uebung entgegen lauffe. Um die Aussöhnung zu befördern, wurde die Stadt bald von einzeln, bald von mehrern Kantonen, so wohl schriftlich als auf verschiedenen Tagleistungen, zu einigem Nachgeben ermahnet. Sie erklärte sich aber gegen die IV Schirmorte, daß sie, wofern man ihr keine Hofnung zu anstän-

digem, gütlichen Verglich mache, lieber geradezu das unpartheyische Recht anrufen werde. Nach vieler Müh gelang es endlich der Vermittlung dieser IV Schirmorte beyde Partheyen zur Annahme folgenden Vorschlags zubewegen: Von jeder Seite soll man die erlidtenen Beleydigungen für immer und ewig vergessen. Ueber einige Neuerungen, welche das Kloster in Absicht auf das Zollwesen, und den Transit eingeführt hatte, mögen der Abbt und die Stadt sich unter sich selber vergleichen; auf Empfehlung der IV Schirmorte und zur Beförderung alter Eintracht wird der Abbt sich gegen die Stadt geneigt finden lassen. Erst im September 1698 kam die Aussöhnung völlig zu Stande. Auf dringendes Anhalten der Stadt St. Gallen machten die IV Schirmorte ein neues Verglichsinstrument; in demselben durfte zwar des Roschachischen Abscheids nicht gedacht werden; nichts desto weniger wurden die darinn festgesetzte Puncte von Wort zu Wort auch in das neue Instrument eingerückt. Die Stadt St. Gallen gab um der allgemeinen Ruhe willen noch so weit nach, daß sie dem Abbten an die Unkosten des Prozeßes würklich 3800 Gulden bezahlte. Bey grösserer Aufklärung und Toleranz denkt man nicht ohne Befremden an dergleichen Scenen zurück.

LXVII.

Streit zwischen der Stadt Zürich und dem Abbt zu Petershausen.

Im Jahr 1696. 1698.

Vermög des Schirmbriefes vom Jahr 1484 ist die Stadt Stein am Rhein zur Huldigung gegen die Züricher verpflichtet. Seit dem Jahr 1668 unterblieb diese Huldigung. Im Jahr 1696 ward sie erneuert. Bey dieser Gelegenheit entstand ein Streit zwischen den Zürcherschen Gesandten und dem Abbt zu Petershausen. Zur Beleuchtung desselben müssen wir zurücksteigen in das Zeitalter der Glaubensverbesserung. Bey Einführung dieser Glaubensverbesserung im Jahr 1525 machten die Züricher einen Vertrag mit dem Abbt des Klosters St. Georgen zu Stein; da man bemerkte, daß es dem Abbten mit diesem Vertrag kein rechter Ernst war, so ward er im Kloster bewachet. Bey nächtlicher Weile entwischt er mit den Kleinodien und Urkunden der Abbtey. Hierauf sequestrirten die Züricher das Kloster. Nach dem Hinscheid des flüchtigen Abbts bemächtigte sich der römische König der Steinerschen Klostergefälle in der Landgrafschaft Nellenburg, unter dem Vorwand, daß sie als Vermächtnisse seiner Voreltern an sein Haus zurückfallen. Im Jahr 1543 warf sich der Probst zu Klingenzell zum Abbt des Klosters zu Stein auf und ihm übergab die Regierung zu Insprugg die Steinerschen Klostergefälle auf Oesterreichischem Boden.

Der Auslieferung derselben wiedersetzten sich die Züricher. Der Prozeß kam nach Stockach und Insprugg. Durch Vermittlung der Kantone Luzern, Ury, Schwytz, Unterwalden, Zug und Glarus bewürkte man im Jahr 1550 zu Baden einen Verglich zwischen beyden Partheyen, ungefähr folgenden Innhalts: Jacob von Peyern, welcher von dem Abbt zu Stein, als ordentlichen Wahlherrn, zum Probst nach Klingenzell gesetzt worden, soll die Probstey beybehalten und im Fall benöthigten Schirms und Rathes sich bey dem Landvogt im Thurgäu und den daselbst regierenden Kantonen, als Oberherren der Propstey, anmelden mögen. Von jtzt an sollen die Einkünfte zu Ramsen, Biberach, Wyler, Wald u. s. w. nebst der Nutzung des Fleckens Oehningen der Abbtey Stein zugehören, die Abbtey aber den Pfarrer und Küster zu Ramsen besolden. Da die Stadt Zürich immer noch fortfuhr, die eine und andere Nutznieſſung der Abbtey auch auf Nellenburgischem Boden zu beziehn, so beklagte sich hierüber im Jahr 1557 Abbt Martin vor einer gemeineydgenößischen Tagleistung. Durch Vermittlung der Kantone Lucern, Schwytz und Glarus wurde hierauf der ehmalige Vertrag dahin erläutert: Der Abbt solle die Zürcher in dem Genuß der Zinse und Zehnten zu Hennishofen, wie auch in dem Genuß der beyden Weingärten zu Oehningen und anderer Güter, welche im Jahr 1550 nicht arestirt worden, völlig ungekränkt lassen; eben so sollen sie in dem Besitz der Waldungen Kronbach gegen Zell, in den niedern Gerichten der Stadt Stein, ungestört bleiben, davon

aber der Abbtey alljährlich ein bestimmtes Maß Brenn- und Bauholz zukommen lassen. Im Jahr 1580 wurden die Gefälle der Propstey der Abbtey Petershausen einverleibt. Diese Abbtey fieng mit den Zürchern einen neuen Streit an; im Jahr 1583 ward er durch gütlichen Verglich folgender massen beendigt: Dem Abbt zu Petershausen verbleiben alle Gefälle des ehmaligen Gotteshauses zu Stein, so wie sie Abbt Martin besessen; eigenthümlich hingegen behalten die Züricher das Schloß Steinegg im Thurgäu, nebst allem, was davon abhängt. Zugleich nehmen sie die Bezahlung der darauf liegenden Schulden, 7400 Gulden, auf sich. In diesem Zustande blieben die Sachen bis zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges. Damals bemächtigte sich der Befehlshaber auf Hohen Twiel mit Gewalt der Steinerschen Gefälle zu Ramsen, die dem Kloster Petershausen einverleibt waren. Im Jahr 1642 äusserte er sich gleichwol, daß, wofern die Zürcher einigen Anspruch darauf zu haben vermeinten, so gebe er gern zu, daß diese Gefälle nach der Stadt Stein abgeführt werden. Würklich geschah es, und zwar ununterbrochen bis zum Jahr 1647. Mittlerweile hatten freylich die Züricher sich mit dem Abbt zu Petershausen zuvergleichen gesucht. Nach fruchtlosem Briefwechsel aber entschlossen sich der Bischof von Konstanz und der Herzog von Würtemberg, als ausschreibende Fürsten des schwäbischen Krayses, den ganzen Handel durch Deputirte zu Ravenspurg erörtern zu lassen. Ungeachtet die Deputirte von Zürich durch ihre obrigkeitliche Instructionen einzig und allein auf gütliche Unterhandlung

eingeschränkt waren, so ergieng nichts desto weniger ein würklicher Ausspruch, folgenden Innhalts: Kraft des Westphälischen Friedens, verschiedener kayserlicher Befehle, besonders auch des Nürnbergschen Präliminar-Rezeßes soll der Prälat zu Petershausen in dem vom Jahr 1624 gehabten Besitz vel quasi seiner Rechten und Gefälle zu Ramsen völlig wieder eingesetzt und ihm die seit den leztern sechs Jahren sequestrirte Gelder zurückgestellt werden. Diesem Spruch wiedersezte sich Zürich. Im Jahr 1656 bahnte der Erzherzog Karl Ferdinand einen neuen Weg zu gütlichem Verglich an. Da der Verglich nicht zu Stande kam, so erneuerte bey Antretung der Prälatur der Abbt Franziskus in dem Jahr 1687 und 1690 die alten Ansprüche. Bey Anlaß der oben erwähnten Huldigung zu Stein ward er also auf den 9 Herbstmonat 1696 zu persönlicher Unterredung mit dem Zürcherschen Gesandten nach Stein eingeladen. Bey dieser Zusammenkunft that er folgenden Vortrag: Seit dem J. 1642 bis 1647 sehe sich die Abbtey Petershausen (oder, wie er sie nennte, das Kloster Sanct Georgen zu Stein) aller Zehnten und anderer Gefälle zu Ramsen von den Zürchern beraubt. Das Kloster St. Georgen sey anfänglich auf Hohen Twiel gestiftet, erst lange hernach in die Stadt Stein, nach der Reformation aber, beym Wegzug des Abbt Davids und seiner Konventualen, nach Ratolfszell und endlich nach Petershausen versezt worden. Solche Stiftungen nun seyn keineswegs bloß lokal oder an gewisse Mauren und Gebäude gebunden, sondern sie gehören einem Collegium, sonst würde Hohen

Twiel ein älteres Recht darauf haben als die Stadt Stein. In den canonischen Gesetzen heisse es: Wo der Abbt ist, da ist auch das Konvent. Die Stiftsgefälle des Klosters St. Georgen kommen also demjenigen zu, der in ununterbrochener Reyhe auf den Abbt David gefolgt sey, also dem Abbt zu Petershausen; als solcher mache er auch Anspruch auf das von dem Bistum Bamberg abhängende Lehen dieses Klosters, mit Vorweisung des Lehenbriefes, worinn heiter anbedingt ist, daß er nicht allein von den Gefällen des Klosters St. Georgen nichts entfremden, sondern auch das entfremdete wieder zurückbringen solle. Hiezu habe er sich mit eydlichem Gelübde verpflichtet. Ueberdies sey das Kloster eine Reichsprälatur, noch immer der Reichsmatrikel einverleibt und zur Bezahlung aller Reichs, und Kraissteuren verbunden. Jener Interimsvertrag, der im Jahr 1583 zwischen dem Abbt und den Zürchern gemacht worden, habe diese nicht im Geringsten zu der seit dem Jahr 1642 erfolgten Wegnehmung der Petershausischen Gefälle berechtigt. Kein Theil sey, ohne Einwilligung des andern, zu einseitiger Aufhebung des Verkommnisses befugt. Durch den Spruch zu Ravenspurg im Jahr 1650 und durch das Ausschreiben des Reichs-Convents zu Nürnberg seyn sie zu völliger Zurückstellung der vom Jahr 1642 bis 1647 bezognen Gefälle verurtheilt u. s. w.

Die Gesandte von Zürich erwiederten: Unwidersprechlich sey das Kloster zu Stein in dem unmittelbaren Gebiete der Zürcher gelegen; kraft der Religionsrechte sey es im Jahr 1525 reformirt worden; in solchem Fall werden aller Orten die secula-

risirten Klostergefälle zu obrigkeitlichen Handen gezogen. Ungeachtet der Flucht des Abbt Davids und einiger Konventualen, seyn gleichwol die mehrern zurückgeblieben, jene also keineswegs befugt gewesen, die vorher an die Obrigkeit abgetretene Güter anderstwohin hinüber zutragen. Geradezu lauffe dieses gegen den klaren Buchstaben sowohl des Religionsfriedens als des Paßauischen Vertrages. Freylich wurden in den Jahren 1550, 1557 und 1583 einige Interimsverträge vermittelt, jedoch allemal mit dem heitern Anhang, daß ihre Dauer nur bis auf eine allgemeine Kirchenversammlung oder sonst eine anderweite Ausgleichung eingeschränkt seyn sollte. Auf Zürcherscher Seite habe man lang genug auf eine Aenderung der Verträge gewartet. Ganz unbillig sey es, daß die Obrigkeit zu Zürich, in der Stadt Stein die Lehrer und Prediger besolde, die Kirchen und Schulgebäude besorge, die Armen und Waysen verpflege, und noch überdieß auf Steinegg ein so grosses Kapital über sich nehme, während daß die einträglichste Klostergefälle nach Petershausen gehören. Als daher der Befehlshaber auf Hohen Twiel im Jahr 1642 die Ramsergefälle, in so fern sie als Gefälle der Abbtey Petershausen sollten angesehn werden, nach Kriegesrecht hätte hinweg nehmen wollen, so habe der Kanton Zürich sich dieses Umstandes bedient, durch den Bezug der Gefälle sein altes Recht zuerneuern. Der nachherige Ravenspurgische Spruch sey deswegen ungültig, weil von den Zürchern kein Spruch, sondern nur gütliche Vermittlung verlangt worden. Eben so wenig könne der Prälat sich auf den Wästphälischen Frieden und

die dabey bedingten Zurückstellungsrechte, auch nicht auf den nachherigen, Nürnbergischen Vollziehungs-Rezeß oder die Verordnungen der ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Krayses berufen: Bey der Westphälischen Friedenshandlung nämlich sey der Kanton Zürich nicht als contrahirender Theil erschienen; da die Ramsische Gefälle nicht mit feindlicher Gewalt weggenohmen worden, so seyn sie auch nicht dem Gerichtshof der Ravenspurgischen Krays-Subdelegation unterworffen, zumal ja Petershausen den 1. Jenner 1624, als dem gesetzten Zurükstellungsziel, keineswegs in unwiederruflichem Besitz der Gefälle gestanden, auch diese Gefälle der zu Nürnberg gemachten Liste der zurückzustellenden Güter nicht einverleibt worden. Gleichwie also die Obrigkeit in Zürich die Gefälle auswärtiger Prälaten und Stände aus ihrem Gebiet ungehindert abfolgen lasse, so werde auch der Abbt zu Petershausen dem secularisirten Kloster zu Stein willig dasjenige ausliefern, was ihm vermög alter Urkunden gehöre.

Nach langem Gerede thaten endlich die Zürcherische Gesandte den Vorschlag: Jeder Theil sollte in seinen bisherigen Besitzungen bleiben und der Vertrag vom Jahr 1583 noch hundert Jahre fortdauren, auch die Abbtey auf weitern Anspruch an die Waldung Kronbach und an die im dreißigjährigen Krieg nach Stein gebrachte Früchte gänzlich Verzicht thun: in solchem Fall anerbeuten sie sich, der Abbtey Petershausen alle noch zu Zürich liegende Urkunden über die Gefälle des Klosters Stein auf dem Reichsboden abfolgen zulassen.

Endlich bequemte sich der Abbt zur Annahme dieses Verglichs. Anstatt der Vergütung der sequestrirten Früchte, versprachen ihm die Zürchersche Gesandte, auf obrigkeitliche Ratification hin, ein freywilliges Geschenk von siebenhundert Louis-thalern. Von beyden Seiten ward der Rezeß eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von dem Abbten schleunige Ratification von dem Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Bamberg, versprochen.

Erst indeß im Jenner 1698 kam die verlangte Ratification des Churfürsten zu Maynz, als Lehnherrn, und des Bischofs zu Konstanz, als Ordinarius der Petershausischen Abbtey, an, und zwar nur unter folgender Einschränkung: damit der Verglich desto weniger von dem Vertrag vom Jahr 1583 abweichen möchte, so soll seine Dauer sich bis zur nächsten, allgemeinen Kirchenversammlung erstrecken; auch sollen die Züricher, zur Tilgung aller Ansprüche der Abbtey auf die sequestrirten Ramsergefälle und auf die Waldung Kronbach, anstatt der angebotenen 700 Thalern, 1000 Rchsthlr. entrichten. Hiezu bequemte sich Zürich, jedoch mit dem heitern Beding, daß bey diesem Rezeß keine ewige Absönderung der Kloster-Steinischen Gütern gesucht werden solle.

LXVIII.

Streit zwischen der Stadt Schaffhausen und dem Nellenburgschen Oberamt.

Im Jahr 1697.

Das Geschlecht der Im Thurm, ein adeliches Haus zu Schaffhausen, besaß als östereichisches Lehen die niedern Gerichte zu Busingen. Daselbst wohnte Eberhard Im Thurm, der seit geraumer Zeit beym Anfall der Melancholie verschiedene Ausschweifungen begieng. Die Verwandten glaubten sich also genöthigt, ihn nach der Stadt zu führen und daselbst in seiner Familie verwahren zu lassen. Das kayserliche Oberamt zu Nellenburg erklärte diese Wegführung eines kayserlichen Lehenvasallen als Verletzung des österreichischen Lehen- und Territorial-Rechtes. Es drang auf Lediglassung des Eberhard Im Thurm und auf Bestrafung derjenigen, die ihn weggeführt hatten. Der Kanton Schaffhausen ließ dem Oberamt eine schriftliche Apologie der Im Thurmschen Verwandtschaft überreichen. Die Apologie wurde zurückgeschickt und auf persönliche Verantwortung gedrungen. Um so viel mehr glaubte sich hiezu die Nellenburgische Regierung berechtigt, weil in dem Pfandbrief vom Jahr 1651, kraft dessen zwar die hohe Gerichtsbarkeit zu Busingen der Stadt Schaffhausen anvertraut worden, nichts destoweniger die landesfürstlichen Regalien ausdrücklich ausbedungen gewesen. Hierüber antwortete Schaffhausen, unterm 13 Jen-

ner 1694: Die Einschränkungen, welche in dem Pfandbriefe so wol als in dem Beybrief vom Jahr 1653 angeführt seyn, können gar nicht auf gegenwärtigen Fall angewendt werden. Mittlerweile ließ man den Eberhard Im Thurm ungehindert bey Weib und Kindern leben, auch der Religion halben hatte er völlige Freyheit: seither fieng er an, öfentlich die reformirte Kirche zu lästern und auch von der Obrigkeit in höchstschimpflichen Ausdrücken zureden. Der Rath verurtheilte ihn hierauf zu ewiger Gefangenschaft in dem Spital, mit dem Anhang, daß man ihm weder Gesellschaft noch Papier und Dinte sollte zukommen lassen. Auf die erste Nachricht von der Vollziehung dieses Urtheils forderte sogleich die österreichische Regierung zu Insprugg in kurzen, aber desto nachdrücklichern Worten von den Schaffhausern die Freylassung des Imthurm. Den 10 Octob. 1694 erschien Johann Christoph Spohn, als Nellenburgischer Oberamtmann, selbst in Schaffhausen, mit der Dräuung, daß bey längerer Weigerung, der Kayser nicht nur die an Schaffhausen verpfändeten Gerichtsbarkeiten im Nellenburgischen auslösen, sondern auch sich der Repreßalien bedienen und den einen oder andern angesehenen Schaffhauser auf östreichischem Boden gefänglich wegnehmen werde. Von Seite der reformirten Tagleistung schikte man hierauf ein Fürwort an die oberösterreichische Regierung zu Insprugg, mit Verdeuten, daß Vermög des Pfandbriefes und besonders des Beybriefes vom Jahr 1653 der Vorbehalt der Landesfürstlichen Regalien nur auf die Landesgränzen und auf den ungehinderten Durchpaß der

Landsgerichtsboten eingeschränkt worden. Ueberdieß seyn die Vergehungen, um derentwillen Eberhard Im Thurm eingesetzt worden, in der Stadt Schaffhausen selber geschehn; wenn man auch in Betref der niedern Gerichten zu Busingen diesen Eberhard Im Thurm als kayserlichen Lehn-Vasallen ansehen wolle, so gebe ja ein solches Lehen dem Lehnherrn über den Vasallen kein Recht als nur in Dingen, welche das Lehen betreffen u. s. w. —

In dieser Lage nun blieb das Geschäft, ohne daß sich jemand weiter regte, ohne daß die reformirte Kantone einiger Antwort gewürdigt wurden. Erst wieder im Februar 1697 erhielten die Schaffhauser Nachricht von der Oberösterreichischen Regierung: Nicht nur auf die Wiederlösung der verpfändeten Dörfer, sondern auch auf die Freylassung des Eberhard Im Thurm dringe der Kayser. Bey fernerer Weigerung werden alle Schaffhauser-Waaren würklich arrestirt oder wol gar dem Fiscus zugekennt werden. In Begleit eines Empfehlungsschreibens der reformirten Kantone schreiben die Schafhauser so wol an das Nellenburgische Oberamt als an die Oberösterreichische Regierung: Sie möchten wünschen, die verpfändeten Dörfer in statu quo behalten zu können; bey unvermeidlicher Ablösung aber ersuchen sie, daß man auf die kräftigsten Mittel zur Ausweichung aller künftigen Jurisdictionszwiste bedacht sey. Wegen Freylassung des Eberhard Im Thurn beharren sie auf der im December 1694 gegebenen Erklärung. Auf der reformirten Tagleistung zu Arau unterm 25 März 1697 gieng der Schluß einhellig dahin: daß durch den englischen und holländischen

Residenten in der Schweitz der ebenfalls sich in der Schweitz aufhaltende, ausserordentliche, kayserliche Gesandte, Baron de Reveu, um Empfehlungen sowol bey dem Rellenburgischen Oberamt und der ober-österreichischen Regierung zu Insprugg als auch bey dem kayserlichen Hof selbst ersucht werden möchte. Zugleich ward auch den catholischen Kantonen von allem Nachricht gegeben und ihnen das Geschäft aufs angelegenste empfohlen. Im Fall thätlicher Feindseligkeiten wurden die Schaffhauser gewarnt, sich vor allen Repressalien sorgfältig zu hüten und ihnen eingeschärft, hierüber des Rathes der andern reformirten Kantone zupflegen. Den 30 April 1697 ward hierauf von den auswärtigen Gesandten Valkenier, Herwart, Reveu, wie auch von den Abgeordneten von Zürich und Schafhausen, nebst dem Rellenburgschen Oberamtmann Spohn eine Zusammenkunft zu Diessenhofen gehalten. In Betref der Verlängerung des Pfandesvertrages vom Jahr 1651 verbat sich der kayserliche Gesandte allen fernern, unmittelbaren Auftrag, anerbot sich hingegen die Schreiben, die man allenfalls hierüber abfassen möchte, unverweilt nach Hofe zu schicken. Noch weniger Gehör gab er über den Punct der Freylassung des Eberhard Im Thurm; nebst dem Oberammtmann Spohn beharrte er schlechtweg auf den schon angedräuten Repreßalien, wofern man diese Freylassung länger aufschieben würde. Endlich versprach er, wenigstens um Verzögerung der Thätlichkeiten nach Hofe zu schreiben. In der Priatunterredung gab er vertraulich zuverstehen, daß zur Vermeidung der Pfandlösung kein ander Mittel

sey als die Befreyung des Im Thurm; an jene wäre wohl ohne diese wenig gedacht worden, der Kayser werde seinen Entschluß nicht zurücknehmen; unbedachtsam wäre es, ihn um einer einzeln Privatperson willen zum Zorne zu reitzen u. s. w. Sowol der holländische Gesandte als die reformirten Kantone fiengen an, diese Vorstellungen zu hören, und die Schaffhauser zur Lediglassung des Eberhard im Thurm zu bereden. Unterm 20 May entschuldigten sich diese leztern bey den erstern: durch die Lediglassung einer solchen Person, welche die Religion und die Diener derselben in ihrer eignen Stadt so schändlich beschimpft hätte, würden sie nicht allein ihre wohlhergebrachte Judicatur verkürzen, sondern auch den Zorn des höchsten Regenten im Himmel auf sich herabziehn. Bey diesen gottseligen Aeusserungen aber erhielten sie unversehens von vertrauter Hande die Nachricht, daß alle Schaffhauserschen Gefälle und Kapitalien auf österreichischem Boden würklich mit Arrest belegt worden. Ungesäumt traten den 14 Junius ihre Gesandte mit den Gesandten von Zürich in dem Städtgen Bülach zusammen. Erstere beklagten sich über die erlidtene Beleidigung als über eine Verletzung des österreichischen Erbvereins; eine um so viel mehr auffallende Verletzung, da sie zu einer Zeit geschah, da man eben thätlichen Beystand für die östreichischen Waldstädte verlangte. Gesezt auch, fügten sie hinzu, daß wir uns zur Freylassung des Eberhard Im Thurm einverstehn würden, wer wird uns gegen seine Rachbegierde Sicherheit geben? Werden nicht sogleich nach seiner Befreyung die Mitgenossen seiner Gerichtsherrlichkeit

zur Lehens-Caducität verurtheilt, Hab und Gut, Weib und Kinder von ihm herausgefordert, und dadurch den Schafhausern in Absicht auf Religion, Polizey, Oeconomie neue Händel verursacht werden! Die Gesandte von Zürich suchten sie zubereden, daß der Kanton Schaffhausen am leichtesten durch Lediglassung des Gefangenen davon kommen werde, jedoch daß diese Lediglassung unter sichern Verwahrungsmitteln gegen die Rachsucht des Im Thurm geschehe. Auf der bald darauf erfolgten, eydgenößischen Jahrrechnung zu Baden ward im Namen sämmtlicher, reformirten Kantone bey dem Nellenburgischen Oberamt um die Aufhebung des Arrests angehalten. Zugleich trat man hierüber mit den anwesenden, kayserlichen und holländischen Gesandten in nähere Unterredung. Nach fruchtlosem Versuch, wurde dem Kanton Schaffhausen gerathen, einen besondern Agenten, mit kräftigen Bittschreiben, an die oberösterreichische Regierung, und allenfalls an den kayserlichen Hof selber zuschicken. Im Fall endlich, daß man auch durch diesen Weg nichts ausrichten sollte, so versprachen die Kantone zur Beschützung der Schafhauserschen Rechte den thätlichsten Beystand. Noch vor Beendigung der Tagleistung langte ganz unvermuthet von dem Nellenburgischen Oberamt eine Schrift an; in derselben entschuldigt es sich, warum es den von höherm Orte anbefohlenen Verhaft nicht aufheben könne. Unterm 12 August setzte die Oberröstterreichische Regierung den Schaffhausern würklich einen Tag zur Abholung des Pfandschillings an. Ungesäumt schikten sie nunmehr den Obherr Joh. Jac.

Oschwald mit nachdrücklichen Empfehlungsschreiben von Churpfalz an den kayserlichen Bottschafter, Baron de Reveu. Zu gleicher Zeit wurden von den reformirten Eydgenossen an diesen sowohl als auch an das Oberamt Rellenburg und an die oberösterreichische Regierung schriftliche Vorstellungen gemacht, daß während der Unterhandlung des Schaffhauserschen Agenten alle Thätlichkeiten möchten eingestellt bleiben. Den 31 August langte der Agent Oschwald bey dem Baron de Reveu zu Zell an. Da er weder hier, noch hernach bey der österreichischen Regierung zu Insprugg günstiges Gehör fand, so begab er sich, seiner Instruction gemäß, nach Wien an den Kaiserlichen Hof. Daselbst erhielt er von dem obersten Hofkanzler, Grafen von Bucelini, vorläuftig die Versicherung, daß der Kaiser sich durch nichts von der Pfandlösung werde abhalten lassen, und zwar besonders auch aus religiosen Beweggründen, um die catholischen Bewohner der verpfändeten Dörfer gegen die Intoleranz der Reformirten (wie er sagte) sicher zu stellen. Dem Kanzler und den übrigen Staatsbedienten stellte der Schaffhausersche Agent begründt vor, daß in den erwähnten Dörfern seit der Reformation niemals weder Altare noch katholische Einwohner gewesen, und die Pfarrbedienungen ununterbrochen, ohne geringste Wiederrede, von den Schafhausern bestellt worden.

Den 13. Herbstm. abends um acht Uhr, erschien der Agent persönlich vor dem Kaiser, und erhielt die Versicherung, daß der Handel näher untersucht werden sollte. Erst im Febr. 1698 erfolgte die kaiserliche Erklärung, daß die Wiederlösung des Pfand-

schillings um die hohen Gerichte in den Nellenburgischen Dörfern unwiederruflich festgestellt und hierüber allbereits nach Insprugg geschrieben worden. In Betreff der Freylassung des Eberhard im Thurm, eines kaiserlichen Vasallen, werden die Schafhauser, aus Ehrfurcht gegen den Kaiser, keine weitere Schwierigkeit machen. Den gleichen Bericht schickte die Regierung zu Insprugg durch den Nellenburgischen Oberamtmann nach Schaffhausen. In dieser Stadt ward sogleich den 15 März eine eydgenößische, reformirte Tagleistung gehalten. Die Tagleistung schickte zween Abgeordnete an den kaiserlichen Bottschafter, Baron de Neveu, mit Verdeuten, daß der noch immer fortwährende Waaren-Arrest geradezu gegen den Erbverein stosse, und daß daher in der ganzen Eydgenoßschaft gefährliches Mißvergnügen entstehe. Der Botschafter verbat sich alle weitere Einmischung, wofern nicht vorher die Freylassung des Eberhard im Thurm bewilliget worden. Hiezu wollten sich die Schaffhauser, auf dringendes Zureden der Tagleistung, endlich einverstehn, jedoch nur unter dem Beding, daß man ihnen, vor der Auslieferung, gegen seine Rachbegierde hinreichende Sicherheit verspreche. Auf der bald darauf im Aprill zusammenberufenen, gemeineydgenößischen Tagleistung in Baden, ersuchte man den Baron de Neveu, daß er bey der Freylassung des im Thurm den Schafhausern zur Sicherstellung gegen seine Rachsucht, wie auch zur Aufhebung des Arrests der Waaren, und bey unwiederruflicher Nellenburgischer Pfandlösung, vermög des Pfandbriefes, zu bestimmter Erläuterung über die Gerichtsbarkei-

ten behülflich seyn möchte. Der Baron de Neveu stellte hierüber vor: Nicht so fast wegen der Gefangennehmung des Eberhard im Thurm, als wegen verschiedener Territorial-Verletzungen der Schafhauser auf österreichischem Boden, besonders auch wegen eines gewissen beleidigenden Mandats u. s. w. sey der Arrest auf die Waaren gelegt, dadurch aber die Erbvereinigung nicht im Geringsten verlezt worden. Die Zurücklösung der verpfändeten Dörfer sey eine bey Hof beschlossene Sache; in dem Pfandbrief sey nicht deutlich ausgedrückt, daß die Verabredung wegen der Gerichtsbarkeiten dieser Zurücklösung vorhergehen müsse. Wegen Freylassung des Eberhard im Thurm, trat man hierauf in besondere Unterhandlung, und die Schaffhauser verglichen sich mit dem kaiserlichen Gesandten über folgende Urphed: Im Fall, daß der Gefangene, auf Vermittlung der Kantone und aus Nachgeben gegen den Kaiser, aus der bisher wolverdienten Gefangenschaft befreyt werden sollte, so soll er noch vorher mit eydlichem Gelübd sich verpflichten, wegen des Geschehenen sich weder an der Stadt Schafhausen, noch an seinen Verwandten, weder mittelbar noch unmittelbar zu keinen Zeiten nicht im Geringsten zu rächen; wiedrigenfalls ihn alsdenn weder geistliche noch weltliche Gewalt gegen die verdiente Strafe schützen würden. Im Namen gemeiner Eydgenossen ersuchte man den Kaiser um Errichtung einer Komittee, welche nach genauer Prüfung heiter einsehen werde, daß die im Jahr 1651. geschehene Verpfändung nicht nur weder den Katholicismus, noch dem kaiserlichen Kammer-Interesse nicht im Gering-

sten nachtheilig, sondern vielmehr noch immer das beste Mittel zur Abhebung aller Streitigkeiten zwischen Schaffhausen und Nellenburg seyn werde. Im Fall unwiederruflicher Pfandlösung aber könnte vor dieser Komittee über die in dem Verpfändungsbrief versprochene Absönderung der hohen und niedern Gerichte das Mehrere gerathschlaget werden.

In Gegenwart eines Secretairs des kaiserlichen Gesandten, übergab man dem Eberhard im Thurm die entworfne Urphed; geradezu widersezte er sich ihrer Beschwörung. Hiezu kam noch, daß das Nellenburgische Oberamt mit Vollstreckung des Waarens-Arrestes fortschritt. Dieß erweckte solche Verbitterung, daß man in Schafhausen das Volk nicht ohne Mühe von Gegengewalt zurückhalten konnte. Auf der allgemeinen Tagleistung zu Solothurn, im May 1698. schickte man in gemeinschaftlichem Namen den Züricherschen Rathssecretair, Joh. Rod. Lavater, an den kaiserlichen Bottschafter, jedoch fruchtlos. Zu gleicher Zeit erhielt der Schaffhauserische Agent Oschwald an dem kaiserlichen Hof durch den Hofkanzler, Graf Bucelini, die Erklärung: Daß die Schafhauser, die schon über ein Jahr lang hinterlegten 20000 Gulden nun einmal beziehen sollen, indem man von kaiserlicher Seite sogleich die verpfändeten Dörfer in Besitz nehmen und daselbst die Gerichtsbarkeit ausüben werde. Die gleiche Erklärung lief unterm 7. Junius von dem Baron de Neveu, und unterm 21. Jun. 1698. von dem Kaiser selbst ein. Die Schaffhauser sahn sich also zur Abholung des Pfandschillings genöthigt. Zugleich wurde hierauf der Waarenarrest aufgehoben und das von den

verkauften Früchten erlöste Geld zurückgestellt. Bey immer noch ausbleibender Freylassung des Eberhard im Thurm, belegte man die Schafhauser-Waaren von neuem mit Verhaft. Die gemeineydgenößische Tagleistung beschwehrte sich hierüber zu Insprugg, daß man sogleich ab executione anfange und die in der Erbvereinigung festgesezte Rechtsform so ganz beyseitsetze. Nichts desto weniger hatten die gewaltsamen Schritte den Fortgang; ganz unvermuthet fiel auf Befehl der Nellenburgischen Regierung der Vogt zu Rietheim mit 26 Bewaffneten in das Dorf Barzheim; auf den blossen Argwohn eines daselbst versteckten Diebstals durchsuchten sie zwo Behausungen; so weit gieng das Nellenburgische Oberamt, daß es sogar zu Dörflingen und Ramsen, und also in den Gerichten des Cantons Zürich, die Arrestmandate gegen die Schaffhauser verkündigen, und den Schaffhausern daselbst einiges Getraid wegnehmen ließ.

Unterm 13. Jenner 1699. äußerte sich die Oberösterreichische Regierung zu Insprugg gegen die XIII. Kantone und zugewandten Orte, daß der Waarenarrest nicht eher als bis nach der Freylassung des Eberhard im Thurm werde aufgehebt werden. Zugleich aber anerbot sie sich wegen der Absönderung der hohen und niedern Gerichten in den ausgelöseten Dörfern zu gütlicher Unterhandlung in Insprugg. Mittlerweile verlangte in diesen Dörfern das Oberamt zu Stockach die Huldigung, welche seit undenklichen Zeiten die Stadt Schaffhausen alljährlich, ohne geringste Wiederrede, einzunehmen gewohnt war. Es erfolgte eine Beleidigung über

die andere. Ein Nellenburgischer Förster und hernach ein Offizier, nebst drey Soldaten erschienen auf dem Schaffhauserschen Dorf Herblingen, um die schafhauserschen Unterthanen an der Wegführung ihrer eigenen Früchte zu hindern. Da der Nellenburgische Offizier sich nicht zurückzog, da man bey dem Oberamt fruchtlos um Abhebung solcher Beschwerden anhielt, so wurde im Jenner 1700. zur Sicherung der Durchfuhr einige Schaffhausersche Mannschaft nach Herblingen geschickt. Auf Anrathen der übrigen Eydgenossen, verglichen sich unterm 1. Febr. 1700. die Schaffhauser mit dem Nellenburgischen Landschreiber, Franz Heinrich Rothen, über die Freylassung des Eberhard im Thurm, jedoch nicht ohne Einschränkung, daß kein Theil an dem andern irgend einige Rache ausüben solle. Sogleich mit der Freylassung des Eberhard im Thurm, wurden auch die Schaffhauser-Waaren von allem Arreste befreyt. Wegen des Jurisdictions-Streites aber schickten die Schaffhauser den Bürgermeister Holländer zuerst nach Insprugg, und hernach nach Wien an den kaiserlichen Hof selbst. Nach fruchtloser Bemühung dieses Gesandten, erklärten sie sich auf der gemeineydgenößischen Tagleistung im April 1701, daß sie entschlossen seyn, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Dieser Entschluß wurde dem neuangelangten, kaiserlichen Bottschafter, Grafen von Trautmannsdorf, bekannt gemacht, und im Junius 1700. erfolgte hierauf vom Kaiser folgende Erklärung: Daß für eine bestimmte Geldsumme die hohe Gerichtsbarkeit in den verpfändeten Dörfern ferner dem Kanton Schaffhausen zustehen solle, jes

doch mit Vorbehalt der Religionsfreyheit für die katholischen Einwohner. Für Schaffhausen war ein solcher Vorbehalt ganz neu und befremdend. Mit Beystimmung der reformirten Kantone ward er verworfen. Unverrichteter Sachen kehrte der Bürgermeister Holländer von Wien wieder nach Hause. Endlich nahmen die Schaffhauser den Pfandschilling von Oesterreich ab, und thaten Verzicht auf die hohe Gerichtsbarkeit.

LXIX.

Streit zwischen der Nellenburgischen Regierung und dem Kanton Zürich.

Im Jahr 1699. — 1700.

Unterm 27. Junius 1699. ließ die österreichisch-nellenburgische Regierung zu Stockach der Züricherschen Stadt Stein ansagen, daß sie in Zeit von vier Wochen die sogenannten Rehzäune auf eignem Boden, kraft der allgemeinen Forstrechte und des hegäuischen Vertrages, anstatt der dießmaligen Höhe von zwölf Schuhen, bis auf drey und einen halben Schuh herabsetzen solle. Die Bürger zu Stein antworteten, daß die Zäune seit alten Zeiten gleich hoch seyn, daß sie sich übrigens auf eignem Grund und Boden nichts vorschreiben lassen. Wenige Tage darauf erschienen ganz unvermuthet bey 150 Mann, die einen Bezirk solcher Zäune von mehr als 550 Klaftern wegbrannten; zugleich bedräute man die Stadt Stein mit einer

Busse von tausend Reichsthalern, wofern sie die Zäune höher als die aufgesteckten Zeichen aufführen würde; auch lud man einen Einwohner von Stein vor das Nellenburgische Gericht, weil er außer Waydmännischer Zeit ein Wildschwein geschossen, ungeachtet es auf Ramser-Boden, in den eigenthümlichen Wildbahnen der Stadt Stein geschehen war. Die Züricher, als Oberherren dieser Stadt, schrieben unterm 16. August 1700. an das Oberamt zu Stockach, und beklagten sich über diese Verletzung des Territorialrechtes sowol als des österreichischen Erbvereins. Anstatt willfähriger Antwort, erhielten sie unterm 27. Nov. von Stein aus die Nachricht, daß ein österreichischer Soldat, und zwar ohne Aufweisung einiger Patente, den Paß nach der Stadt gesperrt und auf Befragen sich in seinen Reden verstrickt habe; hierauf hätte der Stadtbediente von Stein ihn zurückgestossen, sey aber deswegen nach Stockach vorgeladen und die Stadt Stein selbst mit der Wiederlösung der niedern Gerichte zu Ramsen bedräut worden. Unterm 1. Decemb. 1700 forderte das Oberamt in allerhöchstem Namen des Kaisers, die Auslieferung desjenigen, der durch Abtreibung des kaiserlichen Soldaten, dem Vorgeben nach, das österreichische Territorialrecht, so wie es in dem Vertrag vom Jahr 1659. vorbehalten sey, so gröblich verlezt hätte. Bey ausbleibender Auslieferung erschien unterm 29. December 1700. von der Oberösterreichischen Regierung zu Insprugg ein Schreiben, des Innhaltes: Weil die Stadt Stein vielfaltig, sonderheitlich auch in Betref der Religionspuncte, den Vertrag vom J. 1659.

gekränkt, und auf wiederholte Ahndungen keine Genugthuung verschaft hätte, so sollte nunmehr gedachter Vertrag wieder aufgehebt, alles in den Stand, wie vor dem Jahr 1659, zurückgestellt, und kraft des Baslerfriedens vom Jahr 1499, wie auch der Erbvereinigung vom Jahr 1511. Ramsen um den Kaufschilling von zwanzigtausend Gulden zurückgelöst werden. Wofern man diese Geldsumme auf den 8. Febr. 1701. nicht zu Stockach abholen lasse, so werde man sie in der Stadt Ratolfszell hinterlegen, und nichts destoweniger von Ramsen die Huldigung fordern.

Unterm 3. Jenner stellte auf Einrathen der Züricher die Stadt Stein der österreichischen Regierung vor: Im Jahr 1539. haben ihre Vorfahren von den freyen Reichsedeln von Klingenberg die Herrschaft Ramsen, die von niemand als Pfand oder Lehen abhieng, nebst allem, was dazu gehörte, ehrlich angekauft. Ungeachtet der Kaiser Ferdinand I. das Zugrecht behauptet, so sey er auf erhaltenen, nähern Bericht davon gänzlich abgestanden; vom Jahr 1549 bis zum Jahr 1656. sey die Stadt Stein in ungestörtem Besitz der Herrschaft geblieben; in besagtem Jahr 1656. habe sie um eine gewisse Geldsumme von dem Erzherzog Karl Ferdinand überdies die Befreyung von den Ehhaftsfällen, die hohe Jagdbarkeit, nebst andern Vorrechten erhalten; im Jahr 1659. habe dieser Erzherzog für sich und seine Erben unter gewissen Bedingungen auf die Wiederlösung Verzicht gethan; aufs genauste seyn seither diese Bedingungen, besonders auch in Absicht auf die Religionspuncten, beobachtet wor-

den; hierüber dürfe man sich auf das Gezeugnis der katholischen Einwohner, wie nicht weniger auf den zwischen dem Oberamt und der Stadt Zürich abgefaßten Rezeß, vom Jahr 1694. berufen. So wenig würkten diese Vorstellungen, daß vielmehr die Zinsfrüchte des Steinerspitals zu Hilzingen, von erwähntem Oberamt arrestirt wurden. Sowol bey dem Oberamt, als bey dem kaiserlichen Bottschafter drangen die Züricher einerseits auf die Aufhebung des Waarenarrestes, anderseits auf unpartheyische Untersuchung des ganzen Geschäftes. Unterm 25. März berichtete die Oberösterreichische Regierung, daß die Wiederlösung der Herrschaft Ramsen eine von dem Kaiser unwiederruflich beschlossene Sache sey. Auf Andringen der Züricher wurde hierauf in gemeineydgenößischem Namen der Zürichersche Rathssecretair, Joh. Jacob Holzhalb, mit einem Schreiben an den kaiserlichen Hof abgesandt; bey der Ungewißheit des Erfolgs aber mußte zu gleicher Zeit der Statthalter Werdmüller nach Stein gehen, daselbst auf den Nothfall den Zustand der Festungswerker, der Proviant- und Gewehrmagazine in Augenschein nehmen, unterwegs die Wachen bestellen und rund umher die Mannschaft aufbeuten und Musterung halten. Im Fall, daß man von österreichischer Seite die Huldigung zu Ramsen mit Gewalt vornehmen würde, hatte er den Auftrag, unter bewaffnetem Begleit sich auf den Platz zu begeben, und daselbst, nach dem Beyspiel vom Jahr 1659, das Volk von der neuen Huldigung abzuhalten; wofern man sie aber mit Gewalt durchsetzen wollte, so sollte er gegen solche Verletzung des Erbvereins

entwe-

entweder in kräftigster Form protestiren, oder im Fall, daß seine Mannschaft hinreichend wäre, mit den Waffen die Huldigung hindern.

Inzwischen war unterm 14. May 1700 der Kaufschilling in die Stadt Rapoltszell hinterlegt worden. Die Züricher beklagten sich über das österreichische Verfahren bey Frankreich und England, bey den Generalstaaten, bey Brandenburg und Hessen-Cassel; durch ihre Fürbitten sollte der Weg zu gütlicher Unterhandlung angebahnt werden. Anfangs des Junius 1700. war der Zürichersche Secretair mit dem eydgenößischen Schreiben in Wien angelangt. Der Hofkanzler, Graf von Bucelini, empfieng ihn zwar günstig, beyläuftig aber gab er zu verstehen, daß man wegen Bedrückung der Katholiken in Ramsen sich zur Wiederlösung dieser Herrschaft genöthiget glaube; zugleich beschwehrte er sich über die seit einigen Jahren verübten, vertragswiedrigen Handlungen der eydgenößischen Truppen in französischem Dienste.

Den 7. Junius hatte der Zürichersche Secretair Verhör bey dem Kaiser. Sogleich nachher, unterm 19. gleichen Monats erhielten die Züricher ein Schreiben von dem Grafen von Bucelini, daß den Kaiser nichts von der Wiederlösung der Herrschaft Ramsen zurückhalten werde. Die Züricher stellten vor, daß der Erzherzog Karl Ferdinand im Jahr 1659. auf diese Wiedereinlösung für sich und für seine Nachkommen Verzicht gethan habe. Unterm lezten Junius erhielten sie die kaiserliche Erklärung: Die Bürger zu Stein hätten vielfaltig den Vorbehalt und die Bedingnisse des Vertrages

vom Jahr 1659. gebrochen, wie dieses die herzbrechenden Klagen der catholischen Einwohner zu Ramsen, die angränzenden Nachbarn, hohe und niedere Beamte, geistliche und weltliche Herren, ja auch selbst viele Reformirte zu Stein und Ramsen nachdrücklich bezeugen; aus diesen Betrachtungen sey der Kaiser unwiederruflich zur Einlösung der Ramsischen Herrschaft genöthigt. — Um die katholischen Kantone auf ihrer Seite zu behalten, stellten die Züricher auf der gemeineydgenößischen Tagleistung vor, daß die Klagen gegen die Stadt Stein ganz unbegründt seyn, daß seit dem Jahr 1659. die katholischen Einwohner zu Ramsen sich vielmehr vermehrt als vermindert haben, daß daselbst keine andere als die katholische Religionsübung herrschend gewesen, daß die Reformirte nicht den geringsten Antheil an der Kirche oder an den Kirchengütern genießen, daß die Aemter zwischen Katholiken und Reformirte getheilt seyn, daß bey etwannigen Klagen den erstern sogleich Recht und Schutz gewährt worden, wie z. B. der Ramsische Abscheid vom Jahr 1694. beweise. Sie setzten hinzu, von was für gefährlichen Folgen es auch für andre Kantone seyn werde, wenn kein Besitz sicher sey und kein noch so feyerlich besiegelter Vertrag ungekränkt bleibe. Mit verschiedenen Schreiben, gleichen Innhaltes, wurde den 19. August 1700. der Oberstwachtmeister Werdmüller von Zürich aus nach Neustadt an den kaiserlichen Hof abgeschickt. Daselbst fand er, daß unter dem Deckmantel der Religion das Geschäft in dem gehäßigsten Licht vorgestellt worden. Er bemühte sich also den kaiserlichen

Gewissensrath, Menegatti, und den Jesuiten, P. Wolf, als den Vertrauten des Kaisers, auf seine Seite zu ziehen; er zeigte ihnen, daß, wenn die Religion Noth leiden würde, gewiß die katholischen Kantone sich der Sache keineswegs so eifrig annehmen würden. So günstig beym Kaiser sein Verhör war, so konnte er doch nicht undeutlich vermerken, daß man über die Zuflucht der Züricher zu den Empfehlungen der Könige von Frankreich und England empfindlich geworden. Werdmüller zog nunmehr den spanischen Bottschafter an den kaiserlichem Hof in sein Interesse. Durch diese und andre Bemühungen gelang es ihm, allmählich den Kaiser auf gelindere Gedanken zu bringen. Ohnehin war die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf die bevorstehende Erbtheilung von Spanien gerichtet, und bey diesem Vorfall glaubte der Kaiser die Eidgenossen schonen zu müssen. Er gab die Einwilligung, daß die vorgebliche Religionsbeschwerden an Ort und Stelle durch Abgeordnete von beyden Theilen untersucht, mittlerweile aber die Wiederlösung der Herrschaft Ramsen aufgeschoben und die Waaren der Stadt Stein von dem Arreste befreyt werden.

* * *

(Als Episode schalten wir hier nur die endliche Beylegung dieses Zwistes ein, so wie sie erst lang hernach durch die Unterhandlungen des Zunftmeister und nachherigen Bürgermeister Joh. Heinrich Ott, im Jahr 1770. erfolgt war.)

Von Ramsen und Dörflingen forderte in der leztern Hälfte des XVIIIten Jahrhunderts, Oesters

reich Rustical, und Dominicalsteuren, juridische Benennungen, die bisher in diesen Gegenden unbekannt waren. Daher entstand eine lange Correspondenz zwischen Zürich und der Regierung von Stokach. Von Zürich aus ward protestirt und an den Wiener-Hof selbst geschrieben, aber ohne Antwort zu erhalten. Der Präsident von dem Nellenburgischen Landgericht, Herr von Jost, kam nun persönlich auf Ramsen und schritt zur Vollziehung. Zur Abwendung derselben ward Ott von Zürich aus nach Ramsen gesendt. Er richtete aber nichts aus. Hierauf ward er nach Wien selbst abgeschickt, jedoch mit sehr allgemeiner und unbestimmter Instruction. Er sollte die Besteurung abheben, und niemand durfte diese Abhebung erwarten. Er sollte einen gütlichen Verglich einleiten, und niemand hatte diesen entworfen. Beynahe alles wurde der Zeit, den Umständen, und Otten selbst überlassen. In Wien mußte dieser ein ganzes Vierteljahr auf Verhör warten. Der Zwischenzeit bediente er sich, den Hof, die Minister, den Gang der Geschäfte kennen zu lernen. Endlich wies man ihn an die böhmisch-österreichische Staatskanzley, und bey der Kaiserin selbst erhielt er gnädige Audienz. Er übergab ein Memorial, und drey Monate bliebs unbeantwortet. Zulezt folgte in triumphirendem Ton eine Wiederlegung, die er aber in sechs Tagen ausführlich zurückgab. Damit hörte das Controversiren auf. Da er gleichwol wenig fortrückte, so begleitete er sein lezteres Memorial mit dem Vorschlag zu gütlichem Verglich. Der böhmische Obrist-Kanzler, Graf Choteck, wollte nichts von einem Verglich hören. Der

Staatsrath hingegen lenkte die Kaiserin zu Ottens Vortheile. Nun hatte dieser für einmal ein offenes Feld, allein es war ungebaut und mit gefährlichen Irrgängen durchflochten. Es war kein Verglich möglich, als durch Auskauf der österreichischen Rechte über Ramsen und Dörflingen, und durch Annehmung dieser Dörfer zu freyen Lehen. Von Zürich aus hatte der Abgesandte hiezu die Einwilligung erhalten, die Schwierigkeit lag in den Bedingnissen. Ueber dieselben mußte Ott mit dem Grafen Chotek in Unterhandlungen treten, und Chotek war jedem Verglichsentwurf entgegen gewesen. Keineswegs also war von seiner Seite eine Erleichterung der Bedingnisse zu hoffen: Indeß handelte er offen und redlich; über die Hauptzüge hatten sich gar bald beyde verstanden. Nur in der Kaufsumme war er hart und unerbittlich. Endlich da er sah, daß Ott nicht nachrücken wollte, so bestimmte er eine Summe, die der Kaiserin leztes Wort seyn sollte, und es auch war. Ott bat sich von Zürich nähere Instruction aus. In Zürich verursachten die geforderte Summe und einige Puncten des Lehensentwurfes Bestürzung. Eben so standhaft ward Ottens Negoziation von den Gönnern des Geschäfts vertheidigt, als heftig von den Gegnern bestritten. Endlich neigte sich die Wagschale auf die vortheilhafte Seite für die Unterhandlung. Ott erhielt von Zürich aus den Auftrag, eine Verringerung der Kaufsumme zu suchen. Er wußte zum voraus, daß es fruchtlos seyn würde: Indeß that er, was immer zu thun war, und ließ alle Treibräder spielen. Ohne Wirkung. Die Bemühungen dienten blos,

ihn länger aufzuhalten, und die Bedingnisse, die er schon in den Händen gehabt hatte, durch Verzögerung unsicherer und schwehrer zu machen. Nach vierteljährigem Aufschub, und vielen verdrießlichen Durchkreutzungen, da Ott in Wien und Zürich zugleich negoziren mußte, ward endlich die geforderte Summe bewilligt. Ein neuer Sturm schien ihn in das volle Meer hinauszuschlagen, da er schon am Lande zu seyn glaubte. Wegen gewisser Gränzbestimmungen ward ein Bericht von Stokach gefordert. Diese eifersüchtige Regierung wünschte die ganze Negoziation fruchtlos. Als sie ihren Erfolg sah, so schickte sie ein Memorial ein, worin sie mit den stärksten Zügen die Schädlichkeit eines solchen Verglichs mahlete. Die Vorstellungen aber kamen zu späte und der böhmische Rath konnte nicht mehr zurückgehn. Gefährlicher war der Sturm von einer andern Seite. Als der Vertrag dem Staatsrath und der Kaiserin selbst vorgelegt wurde, hatte er gleiches Schicksal, wie in Zürich, er wurde bestritten und in wesentlichen Stücken geändert. Auf höchsten Befehl ward zwischen Ott und dem böhmischen Rath eine neue Unterhandlung gepflogen, um erstern aufs äußerste zu treiben. Allein dieser kannte das Feld und blieb fest. Nach dem ehmaligen Entwurf ward der Vertrag zu Papier gebracht, von dem Obrist-Kanzler und vom Ott unterschrieben, und alles zu gegenseitiger Zufriedenheit beendigt. Die Kaiserin entließ den Züricher gesandten in den gnädigsten Ausdrücken. Unter Hand hatte sie ihm die Reichsfreyherrlichkeit anbeuten lassen. Er hatte wichtige Gründe zur Ablehnung dieser Ehre. Sein

republicanischer Abschlag aber erweckte bey Hof die Vermuthung, daß er überall alles abschlagen werde. Um ihn außer alle Verlegenheit zu setzen, fiel nun die kaiserliche Gnade auf seine Gemahlin. Nicht lange nach seiner Heimkunft übergab die Monarchin mit eigner Hand einem Kaufmann von Genf ein Päckgen, um es Otten persönlich zu überreichen. Zugleich schrieb sie diesem durch den Baron von Renny: l'Imperatrice & Reine, aïant fait charger le sieur Autran, Marchand á Genéve, d'une petite Caisse à votre Addresse, je dois vous prévenir, qu'elle contient quelques Nippes, que sa Majesté envoïe à Madame votre Eponse, comme une Marque de sa bien-veuïllance & pour qu'elle se ressente un peu moins de votre derniére Absence pour les Commissions, que vous avez remplies à Vienne avec autant de Sagesse que d'Applaudissement. Dieses Geschenk war kostbar, unendlich erhöht aber ward es durch die Art und Weise, womit es gegeben wurde. Noch theurer ward es für Otten, nachdem ers zu unbedingter Disposition in den Schooß des Senats niedergelegt hatte, und es hierauf von dieser hohen Versammlung, zwar nicht ganz einhellig, jedoch mit den weit mehrern Stimmen seiner Gemahlin, als eigen zugekennt wurde.

LXX.

Einschränkung der Schweizertruppen in Frankreich.

Im Jahr 1698.

Auf das Gerücht von der Einschränkung der eydgenößischen Truppen in Frankreich, sowol in

Absicht auf die Besoldung, als auf die Anzahl der Mannschaft, beklagten sich sogleich im Febr. 1698. die catholischen Kantone bey dem Monarchen, und erhielten zur Antwort, daß es nunmehr, nach geschlossenem Frieden, den Schweizern frey stehe, den Dienst, unter den allbereits eingeführten Einschränkungen, entweder beyzubehalten oder ihn zu verlassen. Auf der eydgenößischen Tagleistung zu Baden, im April, erklärte man diese Kriegesreform, theils als entehrend für die Kantone selbst, theils als unerträglich und höchst nachtheilig für die Befehlshaber und Söldner. Die Befehlshaber, hieß es, werden bey der geringern Besoldung ihr eigen Geld zusetzen müssen, um so viel mehr, da die Uniform und das Gewehr, da überhaupt die Lebensart kostbarer geworden; auch schickt man die abgedankten Soldaten ohne Etapes oder Anweisung kostfreyer Herbergen, wie Bettler nach Hause; wenn sie in Frankreich zurückblieben, so sehn sie sich (ganz dem klaren Buchstaben des Bundes und der Vorrechte zuwider) zu gleicher Kopfsteuer, wie die Unterthanen, verurtheilt. Die Ursache dieser Herabwürdigung fand man in den bisherigen, einseitigen Volkeswerbungen und Kapitulationen. Man vereinigte sich also zu Beybehaltung der im Jahr 1671. mit dem General-Lieutenant Stouppa gemachten Verkommniß, daß nämlich gegen diese Verkommniß und ohne gemeineydgenößische Berathschlagung kein einzelner Kanton, weder in dem eignen Gebiete noch viel weniger in den gemeinschaftlichen Vogteyen, zu Errichtung neuer Compagnien oder absönderlicher Volkswerbungen, die Hand beuten solle. Auf der

Tagleistung im Maymonat 1698. ward diese Erklärung in gemeineydgenößischem Namen dem französischen Bottschafter, Marquis de Püißieux, eröffnet; mit Verdeuten, daß bey Entkräftung der Capitulation vom Jahr 1671. die eydgenößischen Truppen zum Verzicht auf den französischen Kriegesdienst genöthigt seyn werden. Zugleich wurden von der Tagleistung aus den eydgenößischen Befehlshaberh schriftliche Vorwürfe gemacht, daß sie, ohne Vorwissen und Einwilligung der hohen Obrigkeit, von der alten Kapitulation abgewichen, und nach und nach verschiedene Mißbräuche hätten einschleichen lassen, worüber man auf bevorstehender eydgenößischer Jahrrechnung ihre Verantwortung erwarte. Beh dieser Zusammenkunft hielt der französische Bottschafter die Eydgenossen mit leeren Worten auf. Es ward also den 19. Sept. eine neue, gemeineydgenößische Tagleistung gehalten. Vor derselben erschienen, auf hochobrigkeitliche Vorladung hin, einige der schweizerischen Befehlshaber, Reinold, Häßi, Greder und Manuel, nebst einem Anwald des Oberst Surbecks. Nachdrücklich hielt man ihnen die verschiedenen, schädlichen Mißbräuche vor, die sie gegen die Bündtnisse, die Kapitulationen, die Privilegien, und das alte Herkommen hätten einreissen lassen. Sie entschuldigten sich, daß die mehrern Mißbräuche schon vor Antritt ihres Dienstes eingeschlichen gewesen; übrigens seyn sie bereit, in allen Stücken den hochobrigkeitlichen Absichten aufs möglichste zu entsprechen. Durch diese Vorwendungen wenig befriedigt, wies die Tagleistung jeden der Befehlshaber zu näherer Verantwortung

an seine besondere Obrigkeit, mit gemessenem Auftrag, daß sie nicht aus dem Lande weichen, bis man die endlichen Gesinnungen des Königs schriftlich werde eingeholt haben. Auf der gemeineydgenößischen Tagleistung zu Baden, unterm 22. November, übergab der französische Bottschafter ein Schreiben des Königs, mit der Versicherung, daß zu Friedenszeit der Monatssold auf den Kopf auf sechszehn Franken, in Kriegeszeiten aber auf sechs Reichsthaler, jeder zu acht und fünfzig Sols, gesezt seyn soll. Jede Compagnie hundert Mann stark. Bey der Ungleichheit der deswegen eingeholten Instructionen, begnügten sich die mehrern Kantone mit dem angebottenen Monatssold; jedoch so, daß übrigens das Bündtniß, die Beybriefe und andre Verträge ungekränkt bleiben. Man entwarf zugleich eine Kriegsordnung, nebst neuer Eydsformel für die eydgenößischen Befehlshaber in auswärtigem Dienste, mit ausdrücklicher Erkanntniß, daß jeder derselben, wofern er nicht Haus und Gut im Vaterland hätte, zum wenigsten 4000 Thaler als Hinterlage im Lande zurückhalten sollte.

Während des Krieges vor dem Ryswickerfrieden belief sich die Anzahl der Schweizertruppen in französischen Diensten auf 32000 Mann. (S. Daniel Hist. de la Milice françoise, T. II. L. X. C. VII. S. 318. Paris 1721.)

LXXI.

Stuppa.

Nach den Nuits anglaises, T. III. S. 75. gieng eine Sage, daß der verlarvte Mann, welcher dem

König Karl I. das Haupt abschlug, eben der Stuppa gewesen, der hernach als Oberist über ein Schweizerregiment in Frankreich so viel Aufsehens gemacht hatte. Eine solche Sage sollte freylich mit Beweisen und Zeugnissen besser unterstützt seyn. In Leuens helvetischem Lexikon indeß finden wir einen Johann Baptist Stuppa, aus der Graubündtnerschen Grafschaft Cleven, der sich als reformirter Prediger nach London begab, und von dem Protector Cromwell in verschiedenen ausländischen Geschäften, sonderheitlich auch in Frankreich, als geheimer Agent gebraucht wurde. Mit 10000 Pf. Sterl. suchte der spanische Gesandte ihn gegen Cromwelln treulos zu machen. Er verwarf die Summe, blieb Cromwelln treu und verlohr nichts desto weniger desselben Zutrauen. Hierauf verließ er England und zugleich den geistlichen Stand. Er kam nach Frankreich und gewann die Gnade der Königin, indem er ihr einen sehr wol abgerichteten Affen überreichete. Nunmehr erhielt er bey dem Schweizerregiment seines Bruders die Stelle eines Obrist-Lieutenants. Im Jahr 1677 warb er für Frankreich ein neues Regiment aus verschiedenen Frey-Compagnien. Es ward aber weder von den Kantonen, noch von den Graubündtnern, als ein Schweizerregiment anerkennt. Im Jahr 1685 that dieser Stuppa mit dem nachherigen, englischen Bischof, Gilbert Bürnet, eine Reise nach Italien, kehrte hernach zu seinem Regiment in Frankreich zurück, erhielt im Jahr 1689. den Rang eines Brigadiers, und starb im Jahr 1692. an einer Wunde, die er in der Schlacht bey Steenkerken empfangen. Von ihm erschienen im Drucke:

Traduction du ſermon Anglais de Baxter ſur la Parabole de l'Invitation aux noces ſur St. Matth. XXII, 5. Charenton. 1664. 8.

La Religion de Hollandais. Par. 1673. 8. (Hierüber ſehe man Bayſens Dictionn. Artik. Spinoza, S. 2770, 2771. Edit. Rotterd. 1702.)

Juſtification des Colonels du pays des Griſons qui ſervent en France, addreſſée aux trois Ligues Griſonnes. Paris 1690. 4to.

Sein älterer Bruder, Peter Stuppa, war zwar in der reformirten Religion erzogen, trat aber hernach zu der katholiſchen über. Sehr jung kam er unter die franzöſiſche Garde-Compagnie ſeines Vetters. Hernach warb er im Jahr 1652. eine halbe Compagnie unter die ſchweizeriſche Leibwache, und noch eine halbe im Jahr 1657. Die ganze Compagnie beſaß er bis an ſeinen Hinſcheid. Im J. 1667. befand er ſich bey den Belagerungen von Tournay, Douay und Lile. Nach Abdankung der 10 Compagnien der franzöſiſchen Leibwache im Jahr 1668. anerbot er dieſelben dem König als ſo viele Frey-Compagnien; auch errichtete er noch viel mehrere ſolcher Frey-Compagnien, und zwar gegen den Befehl der eydgenößiſchen Kantone. Durch ſeine Schlauheit gelang es ihm hernach im Jahr 1671, daß ihm von Bern und von andern Kantonen noch drey Regimenter für Frankreich bewilliget wurden. Eines derſelben beſaß er als Oberiſt bis an ſein Ende. Im Jahr 1672. führte er es über den Rhein gegen Holland. Zu gleichem Schritte verleitete er auch andere Schweizer-Regimenter. Er befand ſich bey der Belagerung von Duisburg, und ward von dem

Könige zum Kommandant von Uetrecht ernennt, trat aber auf königlichen Befehl im Jahr 1613. diese Stadt wieder ab. Im Jahr 1677. ward er zum Rang eines Feldmarschalls erhoben. Im Jahr 1685. ward er Oberist über sein eydgenößisches Garde-Regiment, im Jahr 1688. General-Lieutenant. Während der Minderjährigkeit des Herzogen von Maine vertrat er die Stelle eines General-Obristen der eydgenößischen und graubündtnerschen Kriegesvölker in französischen Diensten, jedoch ohne daß ihm die Ehrenbezeugungen eines solchen Generalissimus bewiesen wurden. Zu gleicher Zeit und bis an sein Ende besaß er, nebst einer Garde-Compagnie, noch zwey Regimenter. Er starb im Jahr 1701. in dem 81sten Jahre seines Alters. Zu Chateau Thierry in Bearn liegt er in der von ihm selbst erbauten Kapelle des Frauenklosters begraben. S. Zurlauben Hist. Milit. T. 1. S. 359.

LXXII.

Zollstreit mit dem deutschen Reich.

Im Jahr 1699 -- 1700.

Unterm 1. Nov. 1698. warf der Kaiser in einem besondern Schreiben den Kantonen vor, daß sie in Beobachtung des Erbvereins ziemlich saumselig gewesen, daß ihre Truppen in Plätzen gedient haben, die erst seit Errichtung des Bundes vom Jahr 1663. französisch geworden, daß diese Truppen selbst in offenem Felde gegen Spanien und die

Alliirten gestritten; nichts destoweniger habe er selbst nie aufgehört, die Vortheile dieses Erbvereins, zu grossem Nachtheil seines eignen Kameral-Interesse, den Kantonen in reichem Masse zufliessen zu lassen. Nunmehr aber steigen die Unterhaltungen der zurückgegebenen, rheinischen Plätze, dieser Vormauren der Eidgenoßschaft, nebst andern Kriegesunkösten, so ungemein hoch, daß er sich für einige Zeit zur Aufhebung der schweizerischen Zollbefreyungen genöthigt sehe. Unterm 8. Febr. 1699. stellten sämmtliche Kantone und zugewandte Orte dagegen vor: Während des Krieges haben sie gedultig die Last des schwäbischen Imposts getragen; von dem Kaiser haben sie die Versicherung erhalten, daß sogleich nach dem Frieden alle dergleichen beschwerlichen Neuerungen werden abgeschaft und die Vortheile des Erbvereins sowol als des Zollvertrages vom Jahr 1654. gänzlich und unveränderlich wieder hergestellt werden. In einem Schreiben vom 14. März 1699. beharrte der Kaiser auf dem einmal gefaßten Entschlusse. Den 26. April traten hierüber Zürich und Lucern mit dem kaiserlichen Bottschafter, de Neveu, in Bremgarten zusammen. Jene warnten, daß man nicht durch neue Auflagen die eydgenößischen Kaufleute zur Erwählung eines andern Auswegs für ihre Waaren anreitzen möchte: Dieser machte Hoffnung, daß die Zollauflage nur auf zwölf Jahre eingeschränkt und davon die Lebensmittel befreyt seyn sollten; hingegen verlangte er, (unter dem Vorwand, damit alles Untersuchen der Waaren aufhören möchte,) diejenigen, die in der Eidgenoßschaft verbraucht werden, auf gleichen Fuß,

wie die Transitwaaren, verzollet zu wissen. Auf der bald darauf erfolgten, gemeineydgenößischen Tagleistung in Baden, übergab er die neue Zolltarif; man verglich sie mit derjenigen vom Jahr 1647. und beschwerte sich über die beträchtliche Erhöhung. Der kaiserliche Bottschafter gab zu bedenken, daß man nicht ohne Verwirrung der eydgenößischen Nation ein ausschliessendes Vorrecht könne zukommen lassen, daß unter eydgenößischem Namen viele fremde Waaren durchgehen, daß bey Wiedereinführung eines Unterscheids unter den Gütern beschwerliche Attestate und Untersuchungen unvermeidlich seyn würden. Durch einen Ausschuß der Tagleistung ward hierauf ein Auszug sowol aus der ewigen Erbvereinigung, als aus allen österreichischen Zollverträgen vom Jahr 1561. bis auf jetzige Zeiten verfertigt. Man fand die nunmehr geforderte Auflage weit höher, als diejenige von den Jahren 1561. und 1587. In einem Schreiben an den Kaiser beklagte man sich, anerbot aber gleichwol den halben Zoll, wie er auch vormals in dem Vertrag vom Jahr 1654. festgesezt worden.

Mittlerweile herrschte noch immer die Theurung, und noch immer blieb die Getraidzufuhr aus Deutschland gehemmet. Die Kantone Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus verlangten mehrere Zufuhr aus den Vororten, und zwar auch selbst aus ihren Fruchtmagazinen. Auf einer deswegen im Jahr 1699. ausgeschriebenen, gemeineydgenößischen Tagleistung beklagten sich die Züricher, daß in einigen Kantonen ihre wolthätige Polizeyordnungen über den Getraidkauf getadelt,

daß deswegen gefährliche Dräuungen ausgestossen und auch bey ihren eigenen Unterthanen widerige Eindrücke erregt worden. Das Verbot des Getraidkaufes bey den Häusern und auf den Kornboden, worüber man sich so unbillig beschwehrte, daure seit mehr als zweyhundert Jahren nicht nur in Zürich, sondern auch in andern Kantonen und gemeineydgenößischen Vogteyen; auch habe dieses Verbot keine andere Absicht als die Begünstigung der öffentlichen Kornmärkte und die damit verbundene Erleichterung des Getraidkaufs. Die Berner und Luzerner entschuldigten gleichfalls durch eigne, dringende Noth die Verhinderung der Ausfuhr; nichts desto weniger anerboten sich erstere zur Abtrettung von 3000 Mütten Getraides aus ihren Vorrathshäusern, und zwar in laufendem Preise. Die democratische Kantone drangen auf durchgängige Befreyung des Kornhandels, widrigenfalls sie zu Repressalien genöthigt seyn würden; sonderheitlich auch beschwehrte sich Glarus, daß in Zürich die Glarnerische Kornhändler, weil sie mehr Getraid, als ihnen obrigkeitlich bewilligt war, angekauft hätten, um Geld gebüßt worden seyn. Nach langer Berathschlagung fand man zur Abhebung der Klagen kein ander Mittel, als ernstliches Bemühen um Wiedereröfnung der auswärtigen Zufuhr. Hierüber trat man in Unterhandlung sowol mit dem französischen als mit dem kaiserlichen Bottschafter. Bey fortwährender Getraidspeerung von Seite des deutschen Reiches, gerieth man auf den Einfall, für einige Zeit der deutschen Märkte müßig zu gehen, und sich wegen gehinderter Zufuhr durch gegenseitige

Hin-

Hinderung der Ausfuhr zu rächen. Von selbst aber fiel dieser Einfall, als sogleich nach der Tagleistung von dem schwäbischen Krais der Kornhandel wieder erleichtert wurde.

Noch immer indeß währte der österreichische Zollstreit. Unterm 20. Febr. 1700. erhielt man die Nachricht, daß mit der Zollerhebung von den eidsgenößischen Waaren würklich der Anfang gemacht werde. Im April erkennte hierauf die reformirte Tagleistung zu Arau, daß man mit den eidgenößischen Waaren, so viel immer möglich, die österreichischen Zollstädte ausweichen sollte. Auf der nachherigen, gemeineidgenößischen Jahrrechnung stellte man dem kaiserlichen Bottschafter die Aufhebung der Zollbefreyung als Verletzung des Erbvereins und andrer Verträge, besonders auch des Vertrags vom Jahr 1654. vor. Da der Bottschafter kein geneigtes Gehör gab, so entschloß man sich zu einer Gesandtschaft an den Kaiser. An die Unkosten dieser Gesandtschaft sollten die Handelsplätze von jedem hundert zum voraus dreißig bezahlen, die übrigen siebenzig aber gleichförmig unter sämmtliche Orte vertheilt werden.

Inzwischen wurden die Bedrückungen von Seite Oesterreichs je länger je grösser; es kam so weit, daß die Konstanzer-Soldaten auf eidgenößischem Boden zu patrouilliren begannen. Um so viel dringender schien also die schleunige Absendung einer Gesandtschaft, ungeachtet die Kantone Schweiz, Unterwalden nit dem Wald, Zug, Katholisch-Glarus und die Abbtey St. Gallen hiezu keineswegs einwilligen wollten. Wegen der Vertheilung

der Unkosten blieb es bey schon geschehener Abrede, nur daß man sich von Seite Unterwalden ob dem Wald, Reformirt-Glarus und Appenzell Außer-Rhoden, von jedem dieser Orte mit einem Beytrag von nicht mehr als 100 Reichsthaler begnügte. Für die Gesandte schoß man eine Summe von 4000 Reichsthalern zusammen. Die Gesandte waren der Oberist-Feldhauptmann und Statthalter, Joh. Ludwig Werdmüller von Zürich, und der Statthalter, Joseph Anton Pündtener von Braunberg, aus dem Kanton Ury. Den 18. Nov. 1700. langten sie zu Wien an. Nach wiederholten Verhören und Unterhandlungen erhielten sie den 18. Jenner 1701. die endliche Entschliessung des Kaises: Daß nach dem Innhalt des Erbvereins vom Jahr 1511. der ganze Handel, ohne einige neue Zollbeschwerden, frey und ungehindert fortgehen soll; wogegen aber auch ihrer Seits die Kantone, sonderheitlich bey dem Ausbruch des spanischen Succeßionskrieges, und bey eigner Gefahr ihrer Freyheit, sorgfältig die Pflichten des Erbvereins und die Verkommnisse von den Jahren 1515 und 1519. beherzigen, und ja mit dem Hause Bourbon in keine nähere Verbindung eintretten werden.

Beym Abscheid empfieng jeder der beyden Gesandten eine güldene Kette, nebst einer Schaumünze mit dem Bildniß des Kaisers worauf sie mit dem schmeichelhaftesten Recreditif nach Hause verreiseten. Die sämmtlichen Ausgaben für diese Gesandtschaft beliefen sich auf 7700 Gulden.

LXXIII.

Zollstreit mit Frankreich.

Im Jahr 1700.

Den uralten Verträgen, dem Bunde vom Jahr 1663 und wiederholten Befreyungspatenten entgegen, ergieng während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland im Jahr 1692. eine französische Erkanntniß: 1°. Die deutsche Leinwand soll mit neuen Zöllen belegt, 2°. alle solche Waare, und ausdrücklich auch die schweizerische, soll ausschliessend nur durch bestimmte Wege, nämlich zu Land durch Collongis, zu Wasser durch Rouen geführt, 3°. die schweizerische besonders mit Attestaten begleitet werden. Mit dem Frieden sollte die Aufhebung dieser Beschwerden erfolgen. Auch nach dem Frieden indeß hielt man, unter dem Vorwand ermeldter Erkanntniß vom Jahr 1692, St. Gallische Leinwand zu St. Jean de l'Osüe und Dortan an. Auf eidgenößische Einwendung ließ man sie nicht allein durch, sondern zugleich auch öffnete man die erstere von den benennten Strassen durch eine neue Erkanntniß vom 26. August 1698. Die Attestate hingegen forderte man weiter. Solche Einschränkungen erklären die Kantone als Verletzung der Verträge und Patente von den Jahren 1516. 51. 71. 82. 94. 1602. 22. 58, wie auch der erhaltenen Freyheitsbriefe von den Jahren 1552. 1632. 35. 36. 37. 38 42, und 46. Vermög derselben sollte der eidgenößische Handel völlig frey seyn, und selbst die deutsche Waare, sobald sie eidgenößisches Gut wird, keine Zölle bes

zahlen. Von Zeit zu Zeit wurde hierüber der französische Bottschafter mit verschiedenen Vorträgen belagert. Unterm 4. Junius 1700. erhielt er von Zürich aus eine Denkschrift: Von den Ursachen der Abnahme des Handels zwischen Frankreich und der Eidgenoßschaft. In dieser Schrift heißt es: 1°. Im Jahr 1667. sey auf jedes Stück Burat und Crepon ein Zoll von 8 Livr. gelegt, dadurch der Preiß dieser Waare ungemein erhöht und ihre Einfuhr nach Frankreich gehemmt worden. Eigenmächtig haben die Zollbeamte diesen Zoll auf 5 Livr. herabgesezt, und dadurch den Verkauf wieder erleichtert. Unter allerley Vorwande habe man hernach im Jahr 1688 die schweizerischen Crepons in Arrest genommen, verschnitten und irgendwo ein Stück davon durch den Scharfrichter verbrennen lassen. 2°. Eine andere Ursache des kaufmännischen Verfalls sey die strenge Untersuchung der eidgenößischen Fabrikwaaren von Seide und Floret, wodurch sie vielmal Schaden gelidten und deswegen weniger nach Frankreich als nach Deutschland, und nach den Niederlanden geführt worden. 3°. Gleiches Schicksal hatten die Fabrickwaaren von Wolle, Cadis, Serges und Tücher, welche man nunmehr in wolfeilerm Preise aus Deutschland, Holland und England zu ziehen im Stande ist. 4°. Ein merklicher Stoß für den eidgenößischen Handel war auch im Jahr 1686. die Einführung eines Zolls von 6 Livr. auf jedes Stück Züricherscher Baumwollen-Tücher, wodurch man sich genöthigt sah, sie über Genua und Amsterdam nach Spanien zu senden. Erst im Jahr 1699 wurde der freye Eingang in Frankreich wieder geöff-

net. 5°. Endlich ward auch der Handel durch die unaufhörliche Abänderung des Geldwerths gehindert.

Noch beklagten sich die Freyburger besonders, daß seit einiger Zeit das Porto der französischen Briefe über die königliche Tariffa um die Hälfte gesteigert worden.

Auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Jahr 1700 fand man, daß, mittelbar oder unmittelbar, diese Beschwerden sämmtliche Kantone berühren. In gemeinschaftlichem Namen ward also hierüber nach Hofe geschrieben. Bey ausbleibender Abhebung der Beschwerden übergab die Tagleistung im Jul. 1701. dem französischen Bottschafter verschiedene Klagschriften, folgenden Innhalts: 1°. Daß einige eidsgenößische Waaren mit dem ungeheuren Impost von 30 Procent belegt, im Burgund und Elsaß ein neuer Zoll auf den Crepon, nämlich für das Stück 5 Livr. eingeführt, und unter diesem Vorwande viel solcher Waare in Verhaft genommen, an etlichen Orten ähnliche Bedrückungen mit dem Eisendrath versucht, die Kaufleuthe zu beschwerlichern Strassen genöthigt und überhaupt der ganz unzuverläßige Grundsatz auf die Bahn gebracht worden: Es wären keine andere Güter Zollfrey als nur diejenige, welche in der Schweiz selbst entweder gewachsen oder fabrizirt sind. Auf solche Weise aber verliehre sich der Vortheil der eidgenößischen Zollfreyheit in Rauch und Nichts. 2°. Beklagte man sich, daß über die Klage wegen gesteigerten Briefporto noch keine Antwort erfolgt sey. Ungefähr vier Wochen nachher erschien die Antwort des königlichen Handelsrathes, mit Gegenklagen: Daß unter dem Vorwande der eidge-

nößischen Privilegien viele Mißbräuche geschehen. Zugleich stellte der königliche Handelsrath vor: Daß laut aller Verträge keine eidgenößische Waaren von dem Einzoll völlig befreyt seyen, sondern die Begünstigung ausschliessend nur darinn bestehe, daß sie keine andern als die gewohnten Abgaben bezahlen. Auch müsse man nicht vergessen, daß zur Zeit, da die Kantone von Ludwig XII. und Franz I. mit jenen Privilegien begünstigt worden, das eidgenößische Handelswesen noch sehr geringfügig gewesen. Hier ist das Verzeichnis der eidgenößischen Handelsverträge:

Den 28. October 1444. Erster Vertrag mit dem Dauphin, nachherigem König Ludwig XI.

Den 4. Februar 1453. Vertrag Karls VII.

Den 27. Nov. 1463. Bestätigung obigen Vertrags durch Ludwig XI.

Den 20. Sept. 1470. Eigner Vertrag Ludwigs XI.

Den 10. Jenner 1474. Noch ein solcher.

Den 2. Oct. 1474. Bestättigung desselben für die Berner besonders.

Den 31. Dezember 1475. Noch ein solcher Vertrag mit sämmtlichen Kantonen.

In allen angeregten Verträgen ist von kaufmännischen Privilegien und Zollbefreyungen noch gar keine Rede; auch nicht in dem Vertrag mit Karl VIII, unterm 4. August 1484. Kraft eines Artikels in diesem Vertrage sind die Unterthanen gegenseitiger Kontrahenten zu den gewohnten Abgaben verbunden. Eben so wenig erwähnt der Zollbefreyungen ein Vertrag vom 16. März 1499. mit Ludwig XII. Ein andrer Vertrag mit diesem Monarchen vom 11. April

1503. bestättigt zwar die eidgenößischen Zollbefreyungen; sie gehen aber einzig auf das Herzogthum Mayland, wovon den Eidgenossen durch eben diesen Vertrag ein Theil, nämlich Bellenz u. s. w. abgetretten wird. Eben so wenig redet von den Zollfreyheiten der Vertrag unterm 13. September 1513. Der ewige Frieden mit Franz I. unterm 29. Nov. 1516. bestättigt zwar im fünften Artikel den Kantonen alle die Vorrechte, welche ihnen vormals in der Stadt Lyon zugetheilt worden: Der neunte Artikel aber bestimmt ausdrücklich, daß die Unterthanen der Kontrahenten den gegenseitigen Handel ohne Auflage neuer Zölle oder andrer Beschwerden, wie bisher, forttreiben dürfen. Nichts mehrers sagt auch das Bündniß vom Jahr 1521. mit Franz I. In dem Vertrag mit Heinrich II. vom 7. Jun. 1549. heißt es, daß die Eidgenossen zu Kriegeszeiten das französische Salz, wie die königliche Unterthanen bezahlen sollen. Der Zölle halben soll es ohne einige Neuerung gehalten werden, wie vor Alters her. Unterm 11. Oct. 1549. bewilligte auf eidgenößische Empfehlung Heinrich II. den Zollikofern von St. Gallen sicheres Begleit ihrer Waaren durch das Königreich nach Spanien und anderwärts zu führen, ungeachtet des Krieges. Verbunden war damit die Erlaubnis der Ausfuhr französischer Waaren gegen Erstattung gewohnter und schuldiger Zölle. Eben dieser Monarch gab den eidgenößischen Handelsleuthen unterm 18. März 1551. fünfzehn Tage zu gänzlich zollfreyer Ausfuhr der Waaren auf der Lyonermesse, da den königlichen Unterthanen hiezu nur zehn Tage vergönnt sind. Ein Vertrag mit Karl IX. vom

20. December 1569. enthält zween Artikel in Betref des Salzes und der Waaren, welche genau übereinstimmen mit dem Vertrag vom 7. Jun. 1549. In einem Vertrag Heinrichs III. mit Genf, Bern und Solothurn vom 25. August 1579. heißt es ausdrücklich, daß die Genfer, in Absicht auf den Zoll, nicht anderst, als wie die königliche Unterthanen gehalten seyn sollen. Die Bundeserneuerung Heinrichs III. vom 22. Julius 1582. bezieht sich ganz auf die Verträge von den Jahren 1549 und 1569. Die Patente Heinrichs IV. im Maymonat 1594. bestätigen die vom Franz I. bewilligten Privilegien, daß nämlich die eidgenößische Handelsleuthe keine andre Auflagen, als wie unter lezt ermeldtem Könige, bezahlen sollen. In der Bundeserneuerung Heinrichs IV. vom 31. Jenner 1602. werden die alten Verträge, hauptsächlich auch im XVIIten und XXten Artikel, in Betref des Salzes und der Waaren, bestätigt. Ueber diesen XXsten Artikel erklärt sich der König unterm 19. Jul. 1658: Die Eidgenossen sollen in Absicht auf alle ihre Waaren (diejenige sowol, welche in der Schweiz fabrizirt sind, als andre,) der alten Zollbefreyungen genießen; auch mögen sie für den Werth ihrer Waaren gemünztes Gold und Silber mit sich wegführen.

Zu näherer Untersuchung dieser Zollstreitigkeiten versammelte sich nunmehr den 26. Sept. 1701. eine außerordentliche Tagleistung. Hiebey erschienen für einmal nur die fünf Handelsstädte: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen. Die Gesandte fanden das so eben angeführte Verzeichnis der kaufmännischen Verträge keineswegs

vollständig. Bey dem ganzen Zwist machten sie einen Unterschied zwischen der Ein- und der Ausfuhr der Waaren. In Betref der Ausfuhr aus Frankreich, wollten sie keine unumschränkte Zollbefreyung behaupten, sondern sich nach den Vorschriften des ewigen Friedens und nach dem Tariff vom Jahr 1553 bequemen. In Betref der Einfuhr aber bezogen sie sich auf den fünften und neunten Artikel des ewigen Friedens, wo keine Steigerung des Zolles und kein Unterscheid einheimischer und fremder Waaren, statt haben. Auch bezogen sie sich auf den Beybrief vom 1. Junius 1658, auf die darauf erfolgte, königliche Aeußerung D. D. Calais vom 19. Jul. 1658, auf das Bündniß mit Ludwig XIV. Aus allem dem sollte erhellen, daß alle eidgenößische Waaren, besonders auch die in der Schweiz verfertigte Burat, Crepon, Floret und Seide, Seidenflor, seidene Stoffen und Schnupftücher, seidene, mit Baumwolle und Line gemengte Zeuge, weisse, baumwollene Toiles und Halstücher, — der rauhe Stof mag in der Eidgenoßschaft gewachsen seyn oder nicht, — nach dem klaren, erläuterten Buchstaben der Verträge vom Zoll befreyt sind; eben so die anderstwo gewachsene und verfertigte Waaren, hauptsächlich auch die Leinwand, welche durch Ankauf eidgenößisches Eigenthum geworden, und zwar, vermög der Erkanntnis der Lyonner-Senechansee vom 7. März 1552, der Bestätigung Heinrichs IV. vom Jahr 1604, der königlichen Erklärung zu Amiens vom 27. Octob. 1636, des Spruches der Zollrichter zu Lyon vom 19 Jenner 1637 und der königlichen Bestätigung desselben. Endlich

ergieng den 17. März 1646, und den 12. Jul. gleichen Jahres, eine königliche Erkanntnis, daß die Eidgenossen bey ihren Verträgen und Befreyungen gesichert seyn, und weder gegen dieselben, noch gegen den königlichen Ausspruch vom 27. Octob. 1636. über das Herkommen beschwehrt werden sollten. Gegen die Einwendung des französischen Kommerzienrathes, daß das eidgenößische Handelswesen vormals sogar unbedeutend gewesen, stellte die Tagleistung vor: Nach dem Tarif Heinrichs II. müssen gleichwol schon damals die Schweizer grosses Verkehr mit Frankreich gehabt haben; eben so beträchtlich, wie heut zu Tage, sey dieses Verkehr zur Zeit der Bundeserneuerung im Jahr 1663. gewesen, und gleichwol damals die Zollfreyheit ohne einige Einschränkung bestätigt worden.

Von der Tagleistung aus wurde hierüber ein Memorial an die ausgebliebenen Kantone und zugewandte Orte geschickt, um schriftlich auch ihre Gesinnungen zu erfahren. Die mehrern antworteten gar nicht. Erst in der Mitte des Christmonats liefen noch einzelne Beystimmungen von Lucern, Unterwalden ob dem Wald und Freyburg ein.

Auf einen andern Ort müssen wir also die Fortsetzung verschieben.

LXXIV.

Gränzstreitigkeiten zwischen Genf u. Savoyen.

Im Jahr 1699.

Auf der Strasse Queüe d'Arve, die sich bis zum Zusammenfluß der Arve und Rhone erstreckt, befin-

den sich verschiedene Häuser unter Genferscher Bottmäßigkeit. Als beym Eintritt des Jahres 1699. die Genfer daselbst etwas Getraides nach der Stadt abholleten, so befremdete dieses die savoyische Salzwache jenseit der Arvebrücke; sie erkühnte sich von ihrem Posten über die Brücke bis auf den Genferschen Boden zu dringen; gewaltsam hielt sie einen Genferschen Getraidewagen auf, der aber glücklich von der Genferwache vertheidigt wurde. Hierüber entrüstet, verboten die savoyische Beamte von Stund an alle Getraidausfuhr ab savoyischem Boden. Dieser und andrer Bedrückungen wegen, welche geradezu dem Vertrag von St. Julien entgegenliefen, schickten die Genfer eine Gesandschaft mit Klagschriften, an den savoyischen Gubernator, Marquis de Dronero. Anstatt günstigen Verhörs, gab dieser die Erklärung von sich, daß die Genfer jenseit der Arve, so weit die Scheidmarch gehe, keinen Fuß breit Landes anzusprechen befügt seyn; zugleich verlangte er im Namen des Herzogs Genugthuung für den vorgeblichen, an der Salzwache verübten Unfug. Auch ward einer von den Genfer-Wächtern, welche zu Fortschleppung des obenerwähnten Getraidewagens behülflich gewesen, auf der Durchreise zu Chambery ins Gefängniß geworfen. Die Genfer beschwehrten sich bey dem savoyischen Staatssecretair, Marquis de St. Thomas; im May 1699. erfolgte zwar einige Erleichterung der Zufuhr, wegen der andern Klagpuncten aber noch keine befriedigende Antwort. Der Herzog verlangte von den Genfern eine genaue Bevölkerungsliste von St. Victor und Chapitre; er verlangte die

Verweisung der französischen Flüchtlingen aus diesen Gegenden; die Güter der Genfer auf savoyischem Boden belegte er mit neuen, dem Vertrag zu St. Julien entgegenlaufenden Zöllen. Ein savoyischer Edelmann, Peter de la Grave, unterstand sich, auf dem Dorf Laconez, in dem Genfergebiete zu St. Victor, woselbst er als Vasall der Stadt Genf zu Hause war, neuerdings ohne Erlaubnis eine Hauskapelle bauen zu lassen. Umsonst daß man ihm vorstellte, daß seit der Reformation an diesem Orte, keine andre Religion, als die reformirte, üblich gewesen, und daß, vermög der Verträge des vorigen Jahrhunderts, den Genfern daselbst das unumschränkte Kirchenrecht zustehe! Ein savoyischer Wachtmeister, Namens Deleaval, näherte sich mit einigen Soldaten dem Genferschen Dorf Neydans, und schleppte von offener Weide eine Kuhe nach St. Julien. Der Eigenthümer der Kuhe, Papet von Nyon, begab sich mit seinem Weibe persönlich nach St. Julien, um seine Kuhe wieder abzufordern; beyderseits aber schleppte man sie gefänglich nach Chambery, und zwar unter dem Vorwand, vor einem Jahr habe Papet, einen wegen unruhiger Reden arrestirten Prediger, ohne Erlaubnis, ledig gelassen. Ebenfalls unter erdichtetem Vorgeben verlezter Territorialrechte, hob man auch Laurens, den Genferschen Obervogt zu St. Victor und Chapitre mit Gewalt auf. In dieser Verlegenheit nahmen die Genfer Zuflucht bey Zürich und Bern; denselben stellten sie vor, daß der streitige Landesbezirk schon im Jahr 1400. an Genf abgetreten, daß diese Abtretung mit aller davon ab-

hängenden Souverainität im Jahr 1446. vom Herzog Ludwig bestätigt, daß die katholische Religionsübung in der Gegend von St. Victor durch den Baslerabscheid vom Jahr 1544, durch die Bekräftigung dieses Abschieds im Jahr 1564, durch den *mode de vivre* vom Jahr 1574, vornehmlich aber durch den siebenten Artikel des Vertrages von St. Julien im Jahr 1603. für immer untersagt worden. Wenn der Genfersche Obervogt Laurens, sich die Rache des Herzogs zuziehe, so geschehe es einzig deswegen, weil er sich der von savoyischer Seite angemaßten Volkeszählung zu St. Victor und Chapitre, also auf Genferschem Boden widersezt habe. Zugleich zeigten sie an, daß Papet mit seinem Weibe, jedoch nur unter Erlegung von 60 Reichsthalern, endlich wieder auf freyen Fuß gestellt worden. Im September 1699 erhielten hierauf die Abgeordnete von Genf Verhör vor der reformirten Tagleistung zu Arau. Nach dem Rath dieser Tagleistung überschickten die beyden ersten Kantone ein Fürbittschreiben für Genf an den Herzog. Den 10. October anerbot sich dieser zu gütlicher Unterhandlung. Zürich und Bern verlangten, daß dieser Unterhandlung die Befreyung des Laurens vorgehen möchte. Fruchtlos blieben die Bitten. Den 5. December 1699. kamen die Genfergesandte zu Türin an; sogleich bey der ersten Unterredung mit den Grafen de Butiliere und de la Tour, erhielten sie die Freylassung des Laurens; hingegen ward ihnen in dem Bezirk des Vernets oder Queüe d'Arve nur das Eigenthum zugesprochen, die Gerichtsbarkeit aber noch immer bestritten. Noch höre-

ten die gewaltsamen Schritte der savoyischen Wache nicht auf. Unverrichteter Sache kehrten die Genfer-Gesandte nach Hause. Da von beyden Theilen die gegenseitige Neckereyen fortdauerten, so schickte der Herzog im October 1700. den Präsidenten de Lescheraine auf eine neue Unterhandlung nach Genf. Nach eingenommenem Augenschein anerkannte de Lescheraine das Territorialrecht der Genfer in der so geheissenen Queüe d'Arve; er versprach Genugthuung wegen der errichteten Hauskapelle des de la Grave, baldige Abrufung des Priesters zu Frigieres, als des ersten Urhebers der Händel zu Neydans, Veranstaltung einer eignen Komittee zur Beylegung künftiger Streitigkeiten, die so gern an vermischten Orten entstehen, Wiederherstellung gänzlicher Handelsfreyheit nach dem Innhalt des Vertrages von St. Julien. Mit Freuden hoben nun auch die Genfer die Zollerhöhungen gegen Savoyen auf, und nicht länger untersagten sie den Einwohnern zu St. Victor und Chapitre den Gebrauch des Genferschen Salzes.

LXXV.

Handel zwischen Chur und den Gemeinden des Gotteshausbundes.

Im Jahr 1700.

Schon seit dem Jahr 1694. herrschte, wegen Besetzung der Staatsämter, ein Streithandel zwischen der Stadt Chur, und den Gemeinden des

Gotteshausbundes. Es kam so weit, daß diese leztern die Stadt von ihrem Bunde ausschlossen, für sich allein besondre Bundesvorsteher, Schreiber und Weibel erwählten, und nicht länger den Bundestagen in Chur beywohnen wollten. Ungeachtet ihrer Protestation, maßten sich die beyden andern Pündte das Richteramt an, und im Jahr 1696. fällten sie ein Urtheil zu Gunsten der Stadt. Zur Hintertreibung gefährlicher Weitläuftigkeiten, anerboten die Kantone Zürich und Bern ihre Vermittlung, die man allseitig mit Freuden annahm. Im November 1700. langten die eidgenößische Gesandte, von Zürich der Bürgermeister Meyer, nebst dem Sekelmeister Rahn, von Bern der Sekelmeister von Muralt, und der Venner Frisching zu Malans an. Sogleich verhörten sie die Abgeordnete beyder Partheyen gegen einander. Die Abgeordnete des Gotteshausbundes beschwehrten sich über den Obern-Bund und den zehn Gerichten-Bund, daß sie sich in Sachen, welche ihre landesherrlichen Freyheiten betreffen, hätten zu Richtern dürfen aufwerfen lassen, daß sie, ohne Beystimmung des Gotteshausbundes, und gleichwol unter dem Namen desselben, gemeinschaftliche Staatsangelegenheiten besorgt hätten, u. s. w. Hierauf erwiederten die Abgeordnete der Stadt Chur, daß sie zur Beantwortung dieser Vorwürfe keinen Auftrag haben, um so viel weniger, da dieselben nicht die Stadt Chur, sondern die beyden andern Pündte betreffen; wenn übrigens die Stadt bey diesen Pündten Zuflucht genommen, so sey es nach dem klaren Innhalt des Bundesbriefes sowol, als nach

wiederholten Beyspielen geschehen. Zu desto leichterer Erreichung des Zieles wurde nun die Frage von dem Judicaturrecht für einmal beyseite gesezt. Die Stadt Chur schränkte sich bloß darauf ein, über ihre Ausschliessung aus dem Pundte, über ihre Hintansetzung bey den Staatswahlen, und über die Abänderung des Orts der öffentlichen Zusammenkünfte zu klagen; sie stellte vor, daß, vermög authentischer Verkommnisse von den Jahren 1529 und 1550. das Staatsinsiegel und der Vorsitz bey den Bundesversammlungen ausschliessend bey dem jedesmaligen Amtsbürgermeister zu Chur stehen, und daß auch Schreiber und Weibel in der Stadt zu Hause seyn müssen. Die Hochgerichte erklärten den Spruch der beyden andern Pündte, als Eingriff in ihre Souveränität, und folglich als nichtig; sie beruften sich auf das Beyspiel vom Jahr 1642, da auch gegen die Judicatur der beyden Pündte protestirt und der damalige Handel gütlich beygelegt worden; ebenfalls durch das Beyspiel der andern Pündte rechtfertigten sie ihre Bestellung der Bundesämter und die Ausschliessung der Stadt Chur aus dem Bunde; zu diesem leztern Schritt glaubten sie sich dadurch gereizt, weil die Stadt durch eine neue Erläuterung des Erbrechtes die Einwohner der übrigen Hochgerichte in ihren Erbansprüchen verkürzt hätte; zu jenem erstern Schritte aber, oder zu neuer Bestellung der Bundesämter seyn sie durch das Betragen der Bürgermeister in Chur genöthiget worden, indem diese Bürgermeister ihr Ansehn und das Bundessiegel mißbraucht, einige Bundeserkanntnisse nicht vollstreckt, nach eigner Willkühr

Vorladungen gewagt und Bundes-Versammlungen zusammenberufen, die Zusammenberufung derselben den Gemeinden verweigert, das gemeine Gut schlecht besorgt, ein gewisses Bundesdekret zerrissen, ohne Wissen des Volkes Gesandte abgeschickt und andre Unförmlichkeiten verübt hätten. Jener Spruch vom Jahr 1529. betreffe nur das Siegel, nicht aber das Haupt des Staates; auch sey er von einem ungültigen Richter ausgefällt worden; der lange Besitz der Bundesämter, womit die Churer sich brüsten, mache noch kein Eigenthum aus, wie denn überall bey Regalien keine Verjährung statt haben könne, und würklich verschiedene Staatsurkunden, ja selbst der Bundesbrief mit den VII. Kantonen im Jahr 1498 nicht von den Bürgermeistern zu Chur, sondern von andern Personen besiegelt worden. Am Ende fügten sie bey, daß sie sich mit der Stadt Chur in keinen Rechtsstreit einlassen, sondern lediglich auf gütliche Unterhandlung einschränken werden. In der Gegenrede erwiederten die Churer: Bey der Erläuterung des Erbrechtes haben sie sich nur des Gerechtes bedienet, indem man hie und da auch ihnen den Zugang bey Erbtheilungen untersagt habe. Der Besitz der Bundesämter sey nur ein Vorrang, und mit demselben sey keine Oberherrschaft über andre Bundesglieder verbunden. Von ihren Bürgermeistern sey das Bundessiegel niemals mißbraucht worden, u. s. w.

Nach wiederholten Berathschlagungen beliebten die Vermittler von Zürich und Bern einen unbedingten Compromißspruch, wozu sich den 27. November 1700. beyde Partheyen, jedoch nur auf Bestätti-

gung ihrer Prinzipalen, geneigt finden liessen. Einhellig gieng der schiedrichterliche Spruch dahin: Der gesammte Gotteshausbund, und jedes Hochgericht, oder jede Gemeinde desselben, sollen ferner bey ihrer Souveränität, gleich den beyden übrigen Pündten, geschüzt seyn. Pundtesvorsitz, Siegel und Vorrang, wie auch die Aemter des Bundesschreibers und Weibels sollen, wie bisher, bey der Stadt Chur stehen, jedoch nicht anderst, als im Namen des Pundtes, ohne Anmassung irgend einiger Oberherrschaft. Alljährlich sollen um die Zeit des gewöhnlichen Bundestages aus den fünfzehn des kleinen Rathes der Stadt Chur, zween fähige und beliebte Männer von gesammtem Pundt ernennt und alsdenn aus diesen beyden der Bundespräsident durchs Loos erwählt werden. Auch sollen Präsident, Schreiber und Weibel (was bisher nie geschah,) gegen gesammten Pundt mit einem Eide belegt werden. Auf Begehren sind alle diese drey Pundtsbeamte, wegen ihrer Verwaltung, dem ganzen Pundte Rechenschaft schuldig und seiner Censur unterworfen. Bey dem ganzen Pundte steht auch die Erwählung eines Pundtesschreibers und Weibels aus der Stadt Chur; zu Vermeidung allerley Verwirrungen in dem Archive, nimmt man bey der Wahl vorzügliche Rücksicht auf die jedesmalige Stadtschreiber zu Chur. Die Wahl der Pundts-Syndikaturschreiber und Syndikaturweibel hängt unbedingt von gemeinen III. Pündten ab. In wie fern die Bundesschreiberstelle bey dem Stadtschreiber zu Chur, und der Bundesvorsitz bey dem dasigen Bürgermeister steht, so werden sie keineswegs besonders oder auf-

ferordentlich von gesammtem Pundte besoldet; hingegen wird dieser Pundt, wie die beyden andern, zur Besoldung verpflichtet, wofern jene Stellen auf jemand andern fallen sollten. Schließlich werden alle, seit dem Jahr 1692. dieser Pundtesämter halben ausgefertigte Ordnungen ungültig und kraftlos erklärt.

Bey dieser Gelegenheit trat man auch noch mit den eidgenößischen Vermittlern in Berathschlagung, nach was für einer beständigen und sichern Form man künftig die Steitigkeiten zwischen dem Pundt selbst und einzelnen Gemeinden des Pundtes beylegen könnte. Die Natur der ganz democratischen Regierung in Pündten, vermög welcher alles vor die Gemeinden gebracht werden muß, verzögerte diese Berathschlagungen, und (ohne ihr End' abzuwarten) reiseten die eidgenößische Vermittler wieder nach Hause. In ihrem Namen überreichte der Züricherische Sekelmeister, Hans Heinrich Rahn, den Pündtnern zum Abschied ein Schreiben, folgenden Innhalts: *) — Nach glücklicher Beylegung eurer Zwiste, erlaubt Ihr, daß wir nicht aus euerm hochbefreyten Lande verreisen, ohne noch vorher unser bundesgenößisches Gemüth über eure Lage offenherzig in euern Schoß zu ergiessen. Wir fanden, daß seit mehr als dritthalb hundert Jahren die schon vorhin befreyte Gemeinden sich zu gegenseitigem Schutz, anfänglich zwar in absönderliche Republicken, vereinigt haben, daß sie aber hernach, mitten unter den fürchterlichsten Stürmen und Er-

*) S. Füßlins Schweizerisches Museum, St. III. No. IV. 1783.

schütterungen, in einen gemeinschaftlichen Freystaat sämmtlicher III. Pündten zusammengewachsen. Euer Land sahen wir mit engen Pässen und hohen Gebürgen gleichsam als mit Bollwerken verschanzt; wir sahn zur Beförderung eurer Wohlfahrt die Fruchtbarkeit des Bodens mit dem Kunstfleisse der Bewohner verbunden. Wir sind vest überzeugt, daß Ihr nach eurer eignen, hohen Weisheit, die besten Mittel zur Erhaltung eurer Glückseligkeit anwenden werdet: Nichts destoweniger vergönnt Ihr, daß auch wir unsre bundesgenößische Wolmeinung mit euerm vaterländischen Eifer vergesellschaften, und Euch mit eidgenößischer Treuherzigkeit vorstellen, wie bey den dießmaligen, schwierigen Zeitumständen freye Staaten mehr als jemals auf guter Huth stehen, ihre Schanze wol in Acht nehmen, und mit Hintansetzung aller Privatabsichten vielmehr die Grundsätze der Voráltern als die schädlichen Eingebungen von aussen im Auge haben sollen. Ewig unvergeßlich bleib es, wie viel Bluts die theure Freyheit gekostet habe! Wie würde man es gegen Gott und gegen die Nachkommen verantworten können, wenn man diese große Gabe Gottes gering schätzen, ja gar durch schnöden Eigennutz, durch Uneinigkeit, Ehrsucht, Partheygeist und Verachtung der Staatsgesetze sie aufs Spiel setzen würde! Spiegelt Euch denn an den fatalen Beyspielen der Städte Rom, Athen, Sparta, von welchen es hieß: Durch die gleichen Grundsätze wird ein freyer Staat erhalten, nach welchen der Bau desselben aufgeführt worden. So lang sie in brüderlicher Wohlverständniß, alter Einfalt, eingezogener Sparsam-

keit und ächter Treu zusammengelebt, so lang sie die Grundgesetze ihrer Freyheit als beständige Richtschnur aller ihrer Rathschlägen und Handlungen befolgt hatten, so blieben sie in blühendem Zustande: Nachdem aber die alte Einfalt und gutes Vertrauen sich verlohren, und ein jeder sein eignes Interesse dem allgemeinen Besten vorzog, wurden sie ein Raub ihrer Feinde, und sanken unter fremde Bottmäßigkeit. Und was bedarf es von entfernten Ländern und Zeiten zu reden? Laßt uns einen Blick zurückwerfen auf die Begebenheiten der dreißig ersten Jahre dieses zum End' eilenden Jahrhunderts! Was anders war es als Mißtrauen, Partheygeist, Anhänglichkeit an fremde Herren, welche diese gesegneten, pündtnerschen Länder zur traurigsten Schaubühne eines verderblichen Krieges gemacht hatten? Diese wolgemeinten Warnungen beschliessen wir mit dem innigsten Herzenswunsch: Daß der Höchste euern Freystaat, so lang Thal und Berg, Grund und Gräth stehen, (wie euer Pundtbrief sich ausdrückt,) noch ferner unerschüttert erhalte, daß er gegen jeden Angriff Euch mit gegenseitigem Zutrauen bewaffne, damit Ihr die Krone eurer theuer erworbenen Freyheit auch für die spätesten Enkel behauptet, wozu wir denn im Namen unsrer gnädigen Herren und Obern zu jeder Zeit den möglichsten Beystand versprechen.

LXXVI.

Wirthschaftlicher Zustand in der leztern Hälfte des XVIIten Jahrhunderts.

Von bloß mittelbarer Bewerbung der Feldgüter konnte der Stadtbürger wenig Nuznießung erwarten; er verkaufte also seine Güter den Bauren, lebte von den Zinsen, oder legte sich auf Fabricken. Dadurch verlohr er sein sicherstes Vermögen; dasselbe berechnete er nach dem äußerlichen Werth seiner Schuldbriefe, und vergaß, daß der wahre Werth des angeliehenen Geldes sich täglich vermindere. Zugleich damit verlohr auch der Landbau je länger je mehr sein Ansehn und Leben. Nicht nur durch Begünstigung ausländischer Getraideinfuhr, auch durch das Uebergewicht der Fabricken ward er gehindert. Gleicher Weise wird dem Bauer sein Feldgut beschwehrlich, es mag nun groß oder klein seyn; im erstern Falle bedarf er mehr Vieh, und mehr Leute. Für ihn wird es schwierig, genug Arbeiter und wolfeile Arbeiter zu finden; auf dem Lande entsteht politische Schwindsucht, eben so verderbliche Schwulst in den Städten. Auf einen kleinern Bezirk eingeschränkt, scheint dem Bauer nicht besser geholfen. Freylich bedarf er wenigerer Hände; zugleich aber kann er sich nicht auf verschiedene Zweige der Landwirthschaft ausdehnen, ungeachtet sich diese, gleich den Gliedern am menschlichen Leibe in genauestem Verhältnis befinden. Der Viehhirt muß Stroh, der Ackermann Futter und Vieh, der Rebmann Dünger und Holz — um Geld kaufen. Geld

zu bekommen, arbeiten Weib und Kinder in die Fabricken; der Gewinnst dabey verführt sie (ungeachtet alles obrigkeitlichen Verbotes) für sich allein Hause zu halten; so zerreissen die natürlichsten, heiligsten Bande; der Bauer wird muthlos, aus Muthlosigkeit lüderlich; auf das Feldgut werden Schulden auf Schulden gehäuft; indem nämlich in der Stadt die Fabricken den Geldstrohm vermehren, so wirds dem Landmann leichter, um geringern Zins und auf schlechters Unterpfand Geld zu bekommen. Unvermerkt betrachtet er sich nur als Schuldner, in Absicht auf Zins, und nicht mehr in Absicht auf Hauptgut. *)

Wenn indeß der Landmann nicht ohne Schwierigkeit sein Glücke baut, so scheint der Stadtbürger, in Absicht auf den Erwerb, nicht weniger gehindert. So schwehr es vormals gewesen, um 5 für 100 Geld zu bekommen, so schwehr wurde es seither, bey Errichtung neuer Schuldbriefe, genugsame Unterpfande an Feldgütern, und richtige Zinse zu 5 vom 100 zu erhalten. Der Werth des Geldes vermindert sich, und die Bedürfnisse des Lebens werden vermehret. Ein Vater, der von den Zinsen und Feldfrüchten,

---

*) S. Smiths Untersuchung über den Nationalreichthum B. V. C. 2, wie auch die Legislat. sur le Commerce de Grains.

In spätern Zeiten suchte man durch Anliehungsbanken diesem Goldstrohm, der gleichsam die Felder verschwemmte, einige Ableitung zu geben. Da es für den Bauern gleich nachtheilig ist, wenn er zu viel als wenn er zu wenig Geld und Credit findt, so war man seither bemüht, das eine Extrem, wie das andre, zu vermeiden.

die ihm der Bauer jährlich einliefert, noch ziemlich bequem lebt, sieht beym Hinscheid das gleiche Maß unter mehrere Nachkommen zerstückelt; unvermerkt verliert sich das ganze Hauptgut in kleinere Theile, wie eine See in Kanälen. Durch Kunstfleiß wurde zwar dem Mangel gesteuret: wenn aber auch nicht immer der schon erworbene Reichthum den Kunstfleiß verschlingt, so verschlingt ihn der Werteifer, der noch öftrer niederschlägt, als zu immer höher strebender Erfindsamkeit anspornt. Freylich ist es ein Irrthum, wenn man jede Vermehrung des Volkes und der Bürger, als Vermehrung des Theilers betrachtet. In der Stadt Zürich, z. B. lebten im Jahr 1667 nicht mehr als 1892 Bürger, und schon war ihre Anzahl im Jahr 1673 auf 1993 gestiegen, die doch alle ihren Unterhalt fanden. Diese von Innen selbst vermehrte Bevölkerung machte die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer je länger je seltener. Nur von einem Jahrzehend zum andern wurden nur wenig neue Bürger, und zwar meistens Geistliche angenommen; im Jahr 1670. wies man einen fremden Fabrikant ab, der hernach durch Errichtung einer Bänderfabrick die Stadt Basel um viel Millionen bereicherte. Im Jahr 1679. wurde der Zugang zum Züricherschen Bürgerrechte von neuem auf zehn Jahre verschlossen; und seither ist er, wenn auch nicht gesetzlich, doch aus ökonomischen und politischen Betrachtungen, bis auf jtzo verschlossen geblieben.

Wenn vormals für die Eidgenossen der Krieg ein Haupterwerb war, so wurd' es nunmehr der Handel, und eben so eifersüchtig behaupteten sie

die kaufmännischen Privilegien, wie bisher die bürgerliche und politische Freyheit.

Im Jahr 1670. hatte der Marggraf von Baden den Rheinzoll zu Weißwyl beträchtlich erhöht, und würklich ein Baslerisches Schiff mit Handelswaaren arrestirt. Sogleich schickten sämmtliche Kantone Klagschreiben sowol an den Marggrafen, als auch an den Kaiser, an die Churfürsten und Reichsstände. Da der Marggraf sich zu Regenspurg und zu Wien zu rechtfertigen suchte, so sendte Basel, in Begleit gemeineydgenößischer Empfehlungsschreiben, an beyde Orte einen Gegenbericht; im Junius 1671 wurde durch schiedrichterlichen Ausspruch das Zollwesen zu Weißwyl auf den alten Fuß zurückgesezt, ein bestimmter Tax gemacht, und die Bezahlung von jedem Schiff überhaupt eingefordert.

In Frankreich erschienen unter Colbert in den Jahren 1663 und 1667, in Absicht auf den Handel, neue Verordnungen und Zolltarife, so daß z. B. die Einfuhr der Burathen mit 30 vom 100 belästigt wurde; weniger wurde belästigt, was zu den französischen Fabricken dienete, Seide und Floret. Im Jahr 1670. hatte der König die Waaren von Freyburg und Zürich mit neuen Zöllen beschweheret; im Jahr 1671. verweigerte ihm deswegen der Kanton Zürich, die verlangten Hilfstruppen. Fruchtlos blieben alle Vorstellungen, und in den J. 1688 und 1690. wurde die Einfuhr der Burathen in das Königreich nur noch mehr eingeschränkt. Man schließt hieraus, wie beträchtlich der eidgenößische Handel mit Lyon war. Das französische Ministerium schäzte den Zollvortheil der Kantone alljähr-

lich auf 100000 Pfunde. Die Stadt Zürich allein bezahlte im Jahr 1679 ihren Fabrickarbeitern 700000 Gulden, und ihr Fabrickzoll belief sich auf ungefähr 16000 Pfunde; *) im Jahr 1777 war dieser Zoll auf 141536 Pfunde gestiegen.

Durch die Zollerhöhung hatte sich der Verkauf des schweizerischen Buraths nach Frankreich unvermerkt gänzlich verlohren. Dieser Verlust wurde den Kantonen durch die Ankunft der vertriebenen Hugenotten vergütet. Hie und da pflanzten sie neue Handelszweige, und verbesserten die alten. Einigermassen (wofern die Vergleichung nicht zu hoch tönt.) hatte für die Schweiz, für Deutschland u. s. w. die Aufhebung des Edicts von Nantes, mehr oder weniger, ähnliche Wirkung mit derjenigen, welche die Vertreibung der Griechen aus Konstantinopel auf Italien gehabt hat. Gleichwie durch diese sich griechische Sprache und griechische Künsten ausbreiteten, so wurden durch die französischen Flüchtlinge, französische Sprache, französische Künste, Gewerbe und Sitten verbreitet. — Im Vorbeygehn bemerken wir folgende Anecdote, welche die Weiber und Töchter dieser Flüchtlinge eben nicht von Seite der Religiosität und des Märtyrergeistes bezeichnet: „Den 1. April 1686,„ (heißt es in Prof. Friesen handschriftlichen Tagbuch,) „hatte die Obrigkeit in „Zürich dem französischen Frauenzimmer einige Eitelkeiten an ihrem Weiberschmuck öffentlich von der

*) S. Salomon Otten Abhandlung über die Züricherische Handelschaft in den Schriften des Collegii insulani, welche auf der Stadtbibliothek in Zürich aufbewahrt werden.

„Kanzel verbeuten lassen, mit Namen die krause „Locken um die Stirn, und aufgerichtete Hörner von „Spitzen über die Locken um das Haupt her. Man „führte nicht ohne Ursache viel Klagens wider ihre „Kleiderpracht; selbst diejenige, welche aus Mit„leiden ehrlich von wolthätigen Leuthen gekleidet „wurden, murrten wider die Kleidung, als nicht „genug façonirt „ — Freylich war damals in der Eidgenoßschaft die Lebensart überhaupt sehr eingeschränkt. In einem Zürcherschen Mandat vom Jahr 1685. wird der Verkauf und Gebrauch des Tobacks bey grosser Geldbusse, allenfalls auch bey Strafe des Gefängnisses verboten; und dieses Verbot wurde hernach im Jahr 1691. bestättigt. In einem andern Mandate vom Jahr 1693. wird den Geistlichen alles Tragen der Perücken und falscher Haare gänzlich untersagt, und zwar bey Strafe der Unfähigkeit zu Kirchenbedienungen. Im Jahr 1697. wurden bey fünf Pfunden auch den Weibspersonen alle seidene Kleider verboten, außer bey Hochzeiten, Kindertaufen und andern Ehrenanläßen; ferner alle Hauben mit kostbaren Gebrämen, alle Ohrgehänge, alle offene und lange Schnürleiber, alle Handkrausen oder Manschetten. Im Jahr 1699. verbot man den Mannspersonen alle Schuhschnallen und Stockknöpfe von Silber, den Frauenspersonen alle ganz oder auch nur halbseidene Kleider, Ermel, Schnürbrüste und Schürze.

Sowol jene fürchterliche Theurung, Ends des XVIIten Jahrhunderts, als auch die immerwährende politische und theologische Scharmützel hatten nicht nur dem Geist, sondern auch der Lebensart ei-

nen finstern Anstrich gegeben. Beynahe bis zum Verlauf der erstern Hälfte, selbst noch des XVIIIten Jahrhunderts, herrschte in dem Kleiderzuschnitt, wie in der theologischen Systemform, in der Gesetzgebung des weiblichen Spiegeltisches, wie in der politischen Dreßkammer des Senates das wiedersprechendeste Wirrwarr. Gleichwie auf Strassen, und im Besuchzimmer Pietisten und Systemsclaven, Altgläubige und Neugläubige, so begegneten sich auch alte und neue, fremde und einheimische Moden in Kleidung, schweizerische Hausecken, französische Robben.

Die Theurung, womit damals die Eidgenossen so schrecklich heimgesucht waren, war eine Folge des Krieges zwischen den benachbarten Staaten. Nicht nur verzehrten die Kriegesheere an den Gränzen alles Brod, auch dräuten die Alliirten den Kantonen mit gänzlicher Aufhebung des Handels, und schon hatten sie aller Orten die Zufuhr gesperrt; ihr Unwillen wurde gereizt durch die Menge eidgenößischer Truppen, die sich in französischem Solde befanden. Umsonst, daß man hie und da diese Truppen zurückrief, und bey hoher Strafe neue Werbung verbot; durch die Fruchtspeerung selbst vermehrten die Alliirten den Zulauf zu ihren Feinden. Je länger je mehr stieg die Theurung; als im Jahr 1692. das Gewitter alle Felder verheerte, so entstand die unbeschreiblichste Hungersnoth. Der Mütt Getraides, der sonst 3 bis 4 Gulden galt, war jezt auf 11 Gulden gekommen; auch um Geld fand man kein Brod. Viele Leute nährten sich mit wildwachsenden Wurzeln; man ließ es geschehen, daß ganze

Schaaren nach der Pfalz, oder in das dürre Brandenburg auswanderten; im Jahr 1693. überließ man den Holländern ein ganzes Defensivbataillon. Den Fabricken warf man nun die Vermehrung des hungerigen Volks vor; indeß waren es diese Fabriken, die durch Arbeitslohn die Noth linderten; die Rey und Bourguet, französische Flüchtlinge von Nismes, hatten die Strümpfweberstühle und die Moußeline-Manufacturen errichtet; auch verbesserten sie die Seiden- und Wollefabricken.

Als Ends des XVIIten Jahrhunderts, bey fortwährendem Krieg, zwischen Deutschland und Frankreich, aller Handel zwischen diesen beyden Reichen gänzlich gehemmt war, so drang man von Seite der deutschen Reichsstände den eidgenößischen Kaufleuten, die nach Deutschland handelten, nicht nur sehr genau clausulirte Attestatsbillets auf, sondern man belegte auch ihre Waaren mit ganz neuen und beschwehrlichen Zöllen. Hiezu kam noch, daß hie und da die Zollbeamte aus den leichtesten Ursachen, und auf leere Vermuthungen hin, die Waaren lange Zeit aufhielten. Im Namen sämmtlicher XIII. Kantone und zugewandter Orte, wurden hierüber verschiedene Klagschreiben an den Bischof zu Konstanz, und den Herzog zu Würtemberg, als ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kraises, wie auch an die oberösterreichische Regierung, und an den außerordentlichen, kaiserlichen Bottschafter in der Schweiz abgeschickt; mit Bitte, daß die eidgenößische Kaufleute bey dem klaren Buchstaben des Baslerfriedens vom Jahr 1499, wie auch bey dem österreichischen Erbverein und bey dem Zollvertrag vom

Jahr 1654 geschüzt werden möchten. Im Octob. 1697 reisete der Züricherſche Rathssecretair, Joh. Jacob Ulrich, mit Creditifen von sämmtlicher Eidgenoßschaft, auf den versammelten Kreistag zu Ulm; daselbst bewog er die Kreisglieder zu folgendem Schlusse: Zum Beweis nachbarlicher Freundschaft gegen die Eidgenossen, soll der Frucht- Vieh- und Garn-Impost auf den 3. November 1697. gänzlich aufgehebt, — wegen der Kaufmannswaaren aber mit dem General-Lieutenant, Marggraf von Baden, als hiezu Bevollmächtigtem, geredet werden, damit auch diese Waaren sogleich nach besiegeltem Frieden die Zollbefreyung erhalten. Erst im Febr. 1698. erfolgte die würkliche Vollziehung des Schlusses.

Unter den Kantonen selbst erweckte noch anfangs des XVIIIten Jahrhunderts das Handelsintereſſe gefährliche Gährung. Durch die Abänderungen in dem Bernerschen Postwesen, welches der Rathsherr Fischer in Pacht nahm, glaubten sich die Kaufleute von Zürich und St. Gallen empfindlich beheiligt. Ohne Zweifel, daß die gemeinschaftliche Gefahren von Aussen am meisten beytrugen zu gütlicher Beylegung des Streites.

LXXVII.

Helvetiſcher Consensus.

Gleichsam angeschaffene Kraft der Trägheit ist es, wenn der Geist des Menschen sich so ungern von altem Herkommen losreißt; — wenn er dieſes Her-

kommen als Eigenthum und Erbtheil, wenn ers als Adelsbrief um so viel höher schäzt, je älter es seyn mag, alsdenn ists Stolz und Eitelkeit; — Mißtrauen und Schwäche, wenn er jede Neuerung als gefährlich bestreitet. So wie der einzelne Mensch, so auch die ganze, politische und kirchliche Gesellschaft. Dieß war in dem XVIIten Jahrhundert der Fall der niederländischen und der schweizerschen, reformirten Kirchen, nachdem sie einmal herrschend geworden. In einer leidenden Kirche hingegen gleicht der Religionsgeist dem Geist der schönen Litteratur, bevor er durch Theorien beschränkt wird, freyer und kraftvoller, aber auch ausschweifender. Gleichwie die Epoche politischer Bürgerkriege die größten Verbrechen mit den glänzendesten Heldentugenden hervorbringt, also scheint auch in der Kirche die Epoche gegenseitigen Druckes die fruchtbarste, sowol an Irrthum als Wahrheit. Auffallend ist diese Bemerkung bey dem Anblick des Zustandes der französischen Hugenotten in der leztern Hälfte des XVIIten Jahrhunderts. Jene Dordrechtersynode fesselte zwar keine französische Gottesgelehrten, allmählich aber erhielt sie auch in Frankreich, so wie hie und da in der Schweiz, ein gewisses Ansehen von Convenienz. Unter andern indeß blieb vorzüglich auch Joh. Camero, Prof. der Theologie zu Saumür, auf seinen besondern Meinungen, ohne noch solchen Widerspruch zu erfahren, wie nachher im Jahr 1634. sein Schüler, Moses Amyraut. Da dieser in dem Punct von der Gnadenwahl sich mehr den lutherischen als den calvinischen Ausdrücken näherte, so beleidigte er dadurch

einige der niederländischen Gottesgelehrten. Gar bald sahen sich die Amyraldisten, oder (wie man sie auch nennte) Universalisten von dem ältern Spanheim, und Andr. Rivet, und von ein Paar Synoden als verkappte Arminianer oder Lutheraner verketzert.

Die glänzendeste Epoche der französischen, reformirten Kirche, fiel in jenen Zeitpunct, da es Richelieu durch die Eroberung von Rochelle, den mißvergnügten Grossen, unmöglich machte, die Hugenotten in ihre ehrgeitzigen Entwürfe weiter zu verflechten. Der kleine Druck belebte den Eifer. Die Wachsamkeit der Regierung verhinderte, daß er weniger in politischen Fanatismus ausschweifen konnte. Je mehr gelehrte Männer die katholische Parthey aufwies, destomehr wurden auch die Reformirte zum Wetteifer ermuntert. Ludwig Kapellus, der gelehrter Amtsgenoß von Placäus und Amyraut, wendete die Kritik, die man längst bey den claßischen Schriftstellern gebraucht hatte, auch auf die heiligen Schriftsteller an. Begründt fand er die alte Meinung, daß die Selbstlaute des ebräischen Textes keineswegs von der ersten Hand der Verfasser hinzugesezt worden. Die Reformirten besorgten, daß bey solcher Meinung der Sinn der Religionsurkunden unsicher, und eben deswegen von der Willkühr der Hierarchie wieder abhänglich werde. Als bey der täglich abnehmenden Duldung Ludwigs XIV. viele Schüler des Kapellus und Amyraut sich nach Genf flüchteten, so widersezte sich daselbst ihren Lehrsätzen Franz Türretin. Den 10. Dezember 1659. brachte ers dahin, daß

die

die Studierende zur Unterschreibung der besondern und ausschliessenden Gnade genöthigt wurden. Den 16. August 1671. wurde, nicht ohne grossen Unwillen der Geistlichkeit, Müssard, ein Universaliste, zum Pfarrer ernennt. Franz Türretin veranstaltete zwischen ihm und Tronchin, und Mestrezat in der Versammlung des Grossen Rathes, einen theologischen Wettstreit. Zu gleicher Zeit langten Briefe von Zürich und Bern an, mit dringender Bitte, daß ja die Genfer der neuen Lehre von der allgemeinen Gnade kein Gehör geben. Hierauf wurde die ehmalige Erkanntniß bestätigt: Daß kein Universaliste zu Lehr- und Predigtämtern wahlfähig seyn sollte, und Müssard begab sich von Genf nach London.

Wegen gänzlicher Verbannung des Amyraldismus, auch aus den eidgenößischen Kirchen, trat nunmehr Franz Türretin in schriftliche Unterhandlung mit dem Züricherschen Gottesgelehrten, Joh. Heinrich Heidegger. In der Lebensgeschichte dieses leztern heißt es: „Von Seite der helvetischen „Kantone, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen „wurde im Jahr 1674. den Lehrern und Predigern „der Auftrag eines Entwurfes zur Kirchenvereinigung gegeben. Nach langem Briefwechsel unter „den schweizerischen Gottesgelehrten kamen sie zu„lezt überein, daß eine Formula consensus sollte ver„fertigt werden; nach vorgetragner Lehre der Wahr„heit sollte dieses Formular gewisse Irrthümer mit „ausgedrückten Worten verurtheilen. Heidegger „verfaßte fünf und zwanzig Puncten von dem Um-

„fang der göttlichen Gnadenwahl, von dem An„sehen des ebräischen Textes, von der Zurechnung „der Erbsünde und andern verwandten Lehrsätzen, „vermög welcher die Meinungen der Schule zu „Saumür sollten kraftlos gemacht werden. Diese „Lehrformel ward der Züricherschen Synode vorge„legt, und nach durchgängig erhaltenem Beyfall, „den 23. März 1675, obschon nicht einhellig, von „dem Grossen Rathe bestätigt. Bey nächster Tag„leistung ward sie von den drey übrigen reformirten „Kantonen gebilligt, auch den reformirten Kirchen „von Glarus, von Appenzell, in Graubündten, „St. Gallen, Müllhausen, Biel und Neuenburg „mitgetheilt.„

Zu Neuenburg unterzeichnete der Decan im Jahr 1676. nur für sich allein die Formel im Namen der gesammten Klasse, und zwar aus blosser Gefälligkeit für die Kantone; denn seither wurde von dem Consensus in dieser Gegend wenig gesprochen. Auch in Genf unterzeichneten nur der Moderator und Secretair der Kirchensynode.

Die Strenge, womit die französischen Flüchtlinge, die sich in der Schweiz niederliessen, zur Unterzeichnung genöthigt wurden, zog den reformirten Kantonen im Jahr 1686. von dem Churfürsten zu Brandenburg ein Schreiben voll begründter Vorwürfe zu. Der Antistes in Basel hörte auf, die Formel unterzeichnen zu lassen. Zu Genf wurde sie im Jahr 1706. ganz abgeschafft. Hierüber erhielt sie von dem König in Preussen ein Beglückwünschungsschreiben. Ueberall sahen die auswärtige Kirchen diese Gewissensfesseln ungern. Man be-

griff nämlich, daß dadurch die Vereinigung der Protestanten mehr als jemals gehindert werde. Ungeachtet aller deswegen entstandenen Unruhen blieb in Bern und Zürich der Consensus noch immer mit dem Bannstral bewaffnet. Mancher würdige Lehrer sah sich seines Amtes entsezt oder des Landes verwiesen. Unterm 4. Junius 1700. verkündigte der Senat in Zürich folgende Bulle: „Daß man sich aller neusüchtigen Authoren, Phra„sen, und ungewohnter Redensarten gänzlich ent„müßige, daß man sich sowol der theologischen als „der philosophischen Streitigkeiten weder in Deutsch„land, noch in den Niederlanden annehme oder „partheye, u. s. w.„ Noch durch die beyden ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts dauerten die kirchlichen Unruhen, und hie und da waren sie mit politischen Unruhen begleitet. Unterm 13. April 1723. wurde von Bern aus, bey hoher Ungnade gänzliches Stillschweigen über die Streitigkeiten des Consensus geboten.

Auf wiederholte Zuschriften der Könige von Preussen und England, antwortete die gesammte, reformirte Eidgenoßschaft unterm 17. Brachmonat 1724: „Wir haben keinen Gewissenszwang auszuüben uns „entschlossen; die Formel wird niemand als Glau„bensartickel aufgedrungen, sondern lediglich für „eine Vorschrift in der Lehre gegeben. Sollte aber, „unerachtet dieser Moderation, die Unterschrift der „Formula consensus an der so erwünschten Reunion „einige Behinderung machen, so wollen wir uns „von nun an zur Bescheinigung unsrer wahren Ver„einigungsbegierde erklärt haben, daß, sobald sol-

„che errichtet, diese Formelsignatur, wie selbige „schon würklich seit v elen Jahren von einigen Or„ten unter uns nicht mehr erfordert wird, bey uns „gänzlich aufgehoben seyn soll, u. s. w.„

LXXVIII.

Pietismus in der Schweiz, ends des vorigen und anfangs des jezigen Jahrhunderts.

Als Schleichwaare war jede neue Meinung, jeder freyere Gedanke durch die Formula consensus verboten. Ein Extrem erzeugte das andre. Wer nicht länger Lust hatte, sich mit den Disteln dürrer Scholastick zu futtern, der griff nach dem giftigen Unkraut des Fanaticismus. Modeton war es, Pietiste, so wie es nunmehr Modeton ist, Freygeist zu heissen. Zur Ausbreitung der Schwärmerey war besonders auch der dreißigjährige Krieg ein äußerst günstiger Zeitpunct. Nicht zufrieden mit dem Ruhm eines Schulreformators strebte Amos Comenius auch nach der Salbung eines Propheten. Mit Sorgfalt sammelte er die Träumereyen der Christina Pontatovia, des Kotterus, Drabitzius, u. a. m. Diese Träumereyen versprachen Wunder für diejenigen, welche es unternehmen würden, den Papst und Oesterreich zu stürzen. Einer von des Comenius merkwürdigsten Schildknappen in der Schweiz war Jacob Redinger in dem Zürichergebiet. Im Jahr 1663. trat dieser wegen der prophetischen Vermächtnissen in Unterhandlung mit dem

Churfürsten von Pfalz, und im Jahr 1664. mit den Obrigkeiten in der Schweiz. Nach fruchtlosem Bestreben wendete er sich persönlich an den König in Frankreich. Als er auch hier nichts ausrichtete, begab er sich über die Donau ins türkische Lager, um allenfalls den Groß-Sultan zum Major-Domus in dem herannahenden, tausendjährigen Reiche zu weihen. Nach der Zurückkunft ward ihm in Zürich sein Pathmos in dem Spithal angewiesen. *)

Ein andrer Tongeber unter den Heiligen in Zürich war bald hernach ein junger Prediger, Hans Georg Ziegler; er predigte in Arndts und Hoburgs Manier, sprach viel vom innern Menschen, und von der Sündlosigkeit der Wiedergebohrnen. Er und Heinrich von Schönau zogen die Eingebungen des innern Geistes den Aussprüchen der heil. Bücher weit vor. Nach seiner Entsetzung kam Ziegler nach Bern. Daselbst verführte er unter andern drey Dienstmägde. Diese drey frommen Furien begaben sich den 10. Jun. 1693. zu einem Landprediger, mit dem Auftrag, er sollte seine Gemeinde erinnern, daß der jüngste Tag vor der Thüre sey. Sie wurden zu Bern arrestirt, und in der Hauptkirche öffentlich zur Schau dargestellt. Schon besorgte man die Wiederauflebung jenes wiedertäuferschen Unfugs. In dieser Besorgniß schickte die Bernersche Obrigkeit Abgeordnete von Gemeinde zu Gemeinde, um jeden Einwohner über sechszehn Jahre huldigen

*) S. meine Vorlesung über die Schwärmerey, S. 79, wie auch in Handschrift auf der Züricher-Bibliothek eine Sammlung von Prophezeyungen. No. 345. d.

zu lassen. Bey Verweigerung der Huldigung sahen sich die Sectirer ein für allemal aus dem Lande verwiesen. Indeß ließ man sie mit Hab und Gut wegziehen. Zum Nutzen des Kirchspiels zog man Hab und Gut ein, wenn sie über das angesezte Ziel sich im Kanton verweilten; wenn sie zurückkamen, so wurden sie mit Ruthen gestrichen und auf die Galeren verurtheilt. Anstatt die Schwärmerey durch Hohn und Verachtung, durch gleichgültiges Zuschauen zu kühlen, erhizte sie sich vielmehr durch den Eifer der Gegner. Die Häupter der religiosen Bacchanten in Bern, waren Knecht, Bachmann, Muralt, König, u. m. a. In ihren Schriften mangelt es nicht an Geist und Kraft; doch desto gefährlicher ist der Dämon der Finsterniß, je mehr er sich in einen Lichtengel verwandelt. Von den Bernerschen Pietisten schreibt unterm 1. März 1710. Marquard Wild, an den Züricherschen Diacon Joh. Baptist Ott: „In Bern lassen sich die Pietisten noch „immer spühren. Keiner glaubt, was der an„dere; sie verführen sich selbst, und sind voll Ver„achtung gegen andre Menschen. Gegenwärtig wer„den noch 44. in einem ehrlichen Gefängniß auf„bewahrt. Diese alle müssen auf obrigkeitlichen Be„fehl unter Anführung eines Bürgers nach Virgi„nien oder Florida gehen.„

Von Bern kam Sophie Elisabeth de Clairmont, vormals Kammerjungfer in dem Hause des Venner Dachselhofers, nach Schaffhausen. Daselbst gewann sie durch ihre Reitze einen jungen Prediger. Auf Warnung hin wüthete diese Sybille aus Vivarez, und erklärte sich laut, daß sie keineswegs ge-

sinnt sey, die Geistlichkeit als das apokalyptische Thier anzubethen. Jacob Böhm war ihr Heiliger. In Erwartung des tausendjährigen Reiches starb sie. In deutscher Sprache hatte sie ein Büchelgen über die Alchymie geschrieben, unter der Aufschrift: Die Sonnenblume der Weisen. Sie hinterließ viele Anhänger, die aber von der Regierung sorgfältig eingeschränkt wurden.

Auch in St. Gallen, und besonders in Appenzell griff der Fanaticismus um sich.

Unterm 18. Nov. 1710. schrieben die Prediger zu Glarus an die Kirche zu Zürich: Obs zur Behauptung der Rechtgläubigkeit nicht dienlich seyn würde, eine Kirchenversammlung für die reformirten Kantone ausschreiben zu lassen. Noch empfand man aber zu lebhaft den unglücklichen Erfolg, sowol der Synode zu Dordrecht, als des helvetischen Consensus. Der Zürichersche Kirchenrath begnügte sich also, in allgemeinen Ausdrücken den Eifer der Glarner zu loben; zugleich ermahnte er die Geistlichkeit, einerseits zu wachsamer Beobachtung der Schwärmer, anderseits zu ehrbarem Wandel und Beyspiel, um dadurch den Irrgeistern jeden Vorwand zur Sönderung zu rauben. Wol geschah diese Auffoderung zu rechter Zeit, da sogar ein Prophet von Nürnberg, Joh. Dennhard, sich unterstand, unterm 4. August 1710. in fluchendem Prophetenton an die Regierung in Zürich zu schreiben. Nicht nur ist sein Schreiben nicht bekannt gemacht, sondern den 22. Christm. obrigkeitlich unterdrückt worden. Obmann Bodmer, ein Haupt des Staates, hatte sich auf Seite der Pietisten geneigt. Unaufhörlich lag er

mit den orthodoxen Glaubensmeistern in heftigem Streite. Jeder warf sich zum Arzt auf, und keiner wollte Patient seyn. Fruchtlos, ohne Ernst, bloß aus Partheygeist entwarf man verschiedene, politische und kirchliche Verbesserungsanschläge. Das Gewitter, das seit langem her sich über dem Rathhause zusammenzog, hoffte man von dem Sevate auf das Synedrium leiten zu können. Persönliche Prozesse, Prozesse einzelner Zünfte und Innungen waren es, die in Zürich im Jahr 1713. den Prozeß zwischen Volk und Regierung erzeugten, der durch die neue Charta magna, oder den geschwornen Staatsbrief nicht ohne Mühe und Gefahr beygelegt wurde. Auch nach Beylegung der bürgerlichen Unruhen hörte Obmann Bodmer nicht auf, durch politisch-religiose Schwärmereyen Staat und Kirche in Verwirrung zu setzen. Da er sowol in dem einheimischen Krieg vom Jahr 1712, als in den bürgerlichen Unruhen vom Jahr 1713. sich grosses Ansehen erworben, so war seine Gegenparthey darauf bedacht, ihn, der Irrlehren wegen, ins Verderben zu stürzen. Je feuriger seine Einbildungskraft war, desto kühner waren seine Erwartungen; je weniger er seine Reformationsentwürfe begünstigt sah, desto durstiger war er nach außerordentlichen Kräften. Verschiedene Inspirirte wurden theils entsezt, theils verwiesen. Bodmer nahm sich ihrer an, und ward deswegen den 20. März 1717. aus dem Rathe gestossen. Den 7. April ließ die Obrigkeit durch ein Mandat den Pietismus in Acht und Bann thun. Den 21. Julius 1721. wurde Bodmer wegen seiner Schwärmereyen aus dem ganzen Kanton verbannet.

Ein nicht weniger merkwürdiges Opfer auf der einen Seite des Gewissenszwanges, auf der andern Seite der Schwärmerey war J. D. A. Davel, aus der Pfarre Villette im Pays de Vaud. *) Nachdem er in Holland bey dem Regiment Saconnay, und hernach bey dem Regiment Spaar, als Hauptmann gedient hatte, diente er hernach in dem einheimischen Kriege vom Jahr 1712. Wegen seiner außerordentlichen Verdienste erhielt er von Bern ein jährliches Gehalt, gänzliche Steuerbefreyung, und die Stelle eines Landmajors. Auf einmal beredete er sich, er sey von Gott berufen, das Pays de Vaud dem Kanton Bern zu entreissen, und daraus den XIVten Kanton zu machen. Mit der Ausführung dieses Entwurfes wartete er bis zur Ostern im Jahr 1723, weil alsdenn alle Landvögte von der Landschaft nach Bern zogen. Von allen Kanzeln in seinem Militairbezirke ließ er verkündigen, daß auf den 29. März 1723, morgens um 5 Uhr, die sämmtliche Mannschaft sich zu Cully auf dem gewohnten Sammelplatze bewaffnet einfinden sollte. Von derselben sonderte er drey Compagnien ab, und zog mit ihnen, unter dem Vorwande eines geheimen Auftrages, den 31. März unvermuthet in Lausanne ein. Ganz bestürzt hierüber, versammelte sich daselbst der Rath. Davel begab sich auch hin, und eröffnete seinen Anschlag, indem er eine Schrift überreichte, voll Vorwürfe gegen die hohe Regierung zu Bern; sonder-

*) S. Crousaz Memor. pour servir à l'Hist. des Troubles arrivés en Suisse à l'Occas. du Consensus, wie auch Similers Urkundensammlung, Band II. Th. I. S. 182.

heitlich beschwehrte er sich über den Associationseyd, und über die Formula consensus, ferner über die Unerfahrenheit und Untreu der Vögte, über den Verkauf der geistlichen und weltlichen Aemter, u. s. w. Man bedeutete ihm, man werde die Sache in Berathschlagung ziehen und ihm morgens die Antwort ertheilen. Unter dem Scheine, ihm Ehre zu beweisen, ward er obrigkeitlich bewirthet, und immer von einigen Rathsgliedern umgeben. Inzwischen benachrichtigte man die Bernerregierung, auch bot man in aller Stille die Militz der Stadt auf. Den 1. April morgens frühe, forderte man Daveln den Degen ab. „Ich sehe wol, sprach er, daß ich in diesem Handel „das Schlachtopfer seyn werde; indeß nicht ohne „heilsamen Einfluß für mein Vaterland!„ Durch Umwege führte man ihn hinter der Stadt in ein Gefängniß auf dem Schlosse, und fesselte ihn an Händen und Füssen. Hiebey verrieth er nicht die geringste Beunruhigung. Man fand nichts hinter ihm, als die vor dem Rathe zu Lausanne gehaltene Rede, sein Manifest gegen Bern, nebst Briefen an Genf und Freyburg, und an die Städte und Gemeinden im Pays de Vaud, die er um Beystand ersuchen wollte. Beym Verhör zeigte es sich, daß er ganz und gar keine Mithaften habe. Seine Truppen wurden entlassen. Von Bern kam der Sekelmeister von Wattenweil nach Lausanne. Es wurde schleunige Anstalt zu kriegerischem Wegzuge gemacht, und den Kantonen wachsame Aufsicht empfohlen. Wie bestürzt war nicht Wattenweil, als er bey wiederholtem Verhöre von Daveln vernahm, seine Schritte seyn einzig und allein aus göttlichem An-

trieb geschehen! Davel erzählte, in seiner Jugend, vor ungefähr 35 Jahren, sey eine unbekannte Weinleserin (Winzerin) bey seiner Mutter in Dienste getreten; diese Magd nun habe ihm sogleich geweissaget, daß er in dreyen Tagen sterben werde. Am dritten Tag sey er würklich wie todt im Bethe gelegen; hernach aber habe ihn ein grosses Licht umstrahlet, und Engel seyn zu seinem Lager gekommen. Eben diese Winzerin habe ihm seine künftigen Schicksale zum voraus verkündigt; unter anderm auch, er werde entweder eine grosse Rolle spielen, oder auf dem Blutgerüst sterben. Noch erzählte er andre seltsame Dinge, z. B. wie er durch blosses Gebeth Krankheiten geheilet, wie er verschiedene Dinge vorausgesehen habe. Man gerieth auf die Vermuthung, daß er sich entweder verrückt stelle, oder daß er würklich verrückt sey. Sonst sprach er über alles andre vernünftig, und immer waren seine Sitten unsträflich gewesen. Er war überaus wolthätig, gastfrey, leutselig, sanftmüthig, keusch, mäßig, bescheiden, voll Ehrfurcht gegen die Gottheit. Nur gränzte diese religiose Ehrfurcht an Aberglauben. Er hielt es z. B. für unanständig, im Schlafrock und in der Nachtmütze zu bethen; wenn er bethen wollte, so kleidete er sich ganz an, sezte die Perücke auf den Kopf, und gürtete an die Seite den Degen. Immer sah er sehr tiefsinnig aus. Er blieb unverheurathet, und lebte ganz einsam mit zwo Nichten. Ohne Zweifel wars die Einsamkeit, die seine Einbildungskraft bis zu Gesichtern und Erscheinungen begeisterte.

Im Gefängniß sprach er mit dem Sekelmeister von

Wattenweil sehr freymüthig, und mit Eifer von den vermeinten Unordnungen der Bernerschen Regierung. Ich bin versichert, fügte er bey, daß die Obrigkeit bey diesem Vorfall Anlaß nehmen wird, die Mißbräuche abzuschaffen. Geschieht es, so schätz' ich mich glücklich, zum Besten des Vaterlandes ein Schlachtopfer zu werden.

Die Entdeckung etwanniger Mitschuldigen suchte man von ihm durch das Däumeleisen zu erpressen. Diese Pein lidt er mit Geduld und Standhaftigkeit. Er bezeugte vor Gott, er habe keine Mitschuldigen, und alles sey auf göttlichen Antreib geschehen. Die Folter ward wiederholt und vergrößert: immer führte er die gleiche Sprache. Zu den Umstehenden sagte er: Das ist unerhört schmerzhaft! Doch ich weiß, daß Ihr dabey so viel leidet, als ich. Nach ausgestandener Tortur anerbot man ihm Kraftwasser, er schlug es aber aus. Die Geistlichen und andre Personen besuchten ihn öfters. Niemand konnte ihn von seinen geträumten Offenbarungen zurückbringen. Mit Standhaftigkeit antwortete er auf alle Einwürfe, doch immer mit Bescheidenheit und Sanftmuth, ohne einiges Merkmal der Ungeduld. Unter anderm sagte er, daß er drey Monate vor seiner Unternehmung beständig im Gebethe verharret, auch öfters gefastet habe; demüthig habe er Gott angefleht, daß er ihn vor Verblendung verwahre, daß er ihn nichts gegen das Vaterland, nichts gegen seinen Willen vornehmen lasse. Anstatt eine Veränderung nach dem Fasten und nach dem Gebeth zu empfinden, (wovon er also übernatürliche Wirkungen erwartete,) habe er vielmehr

(ohne Zweifel durch Geistesanstrengung) seinen innern Trieb desto unwiederstehlicher gefühlt. Ich folgte denn, sagte er, meinem Ruf, den ich nun mit meinem Blute versiegle.

Sein Betragen, sein Gesicht waren ruhig und heiter, und er bezeigte sich fröhlicher als jemals. Immer aß er mit Appetit und schlief sanft. Er behielt seine gefällige Lebensart, seinen aufgeräumten Umgang.

Ungeachtet der Senat zu Bern, als Landesherr, sich das Richteramt über diesen Fall, als einen Hochverrath, hätte anmassen können, so überließ er doch das Urtheil der Stadt Lausanne, oder der dortigen Ruë de Bourg, welche seit langem das Blutrecht hat. Davel erschien vor den Richtern mit heiterer Gegenwart und freundlicher Mine. Mit Mehrheit der Stimmen ward erkennt: Man sollte ihm die rechte Hand abhauen, das Haupt wegschlagen, es an den Galgen nageln, den Rumpf aber auf der Richtstädte verscharren. In Bern wurde dieser Spruch dahin gemildert, daß das Abhauen der Hand unterbleiben sollte. Bey Ankündigung des Todesurtheils bemerkte man bey Davel nicht die geringste Bestürzung. Auch die lezte Nacht seines Lebens schlief er ruhig. Man konnte ihn nimmermehr überzeugen, daß seine Unternehmung strafbar gewesen; dessen ungeachtet erkennte und gestand er, daß, nach ihren Grundsätzen, die Obrigkeit sehr gelinde gegen ihm handle. Als man ihn aufforderte, seinen Feinden zu verzeihen, sagte er: Ich habe keinen Feind in der ganzen Welt. Als man ihm Mitleiden bezeugte, versicherte er, daß sein Schicksal glücklich

sey, und daß er den süssesten Frieden in seiner Seele genieße. Er gieng durch die Stadt mit ausserordentlicher Freudigkeit, und sagte einmal: Seht, seht da den Triumph des Christen! Auf dem ganzen Weg gab er lauter Proben von der Gegenwart seines Geistes, so z. B. als man mit ihm zu Montbenon anlangte, und die Landstrasse gieng, wo ein grosser Staub war, sagte er: Vielleicht thäten wir besser, über die Wiesen zu gehen. Ein Schwarm Reuter im Galopp kamen ihm in einer Staubwolke zu nahe, freundlich bat er sie, sich vorwärts oder hinterwärts ein wenig von ihm zu entfernen. Als die Wache das Volk mit Schlägen zurücktrieb, bat er sie, doch niemandem kein Leid zuzufügen. An dem Rande des Blutgerüstes hielt er eine sehr erbauliche und rührende Rede. Hierauf entkleidete er sich, wie einer der sich will zu Bethe legen, ohne irgend einige unruhige Bewegung. Auch nach dem Todesstreich behielt sein Gesicht die sanftesten Züge.

Außer Daveln, Bodmern, und einigen andern war besonders auch von Muralt, *) einer von den geistreichern Köpfen, die unter der Pestseuche des Fanaticismus erlagen. Erst gegen der Mitte des XVIIIten Jahrhunderts fieng man an, sich gleich weit von dürrer Scholastik, und von giftiger Schwärmerey zu entfernen. Auf die güldene Mittelstrasse leiteten in Genf A. Türretin, in Neuenburg Osterwald, in Basel Werenfels, Zimmermann und Breitinger in Zürich. Mit bescheidener Weisheit erinner-

*) Der Verfasser der Lettres sur les Anglais & les Français, der Lettres fanatiques, u. s. w.

te man sich wieder jenes Raths, welchen (nach dem Eusebius) der Kaiser Constantin dem Patriarchen von Alexandrien gab: Tales quæstiones, quales inanis dissoluti otii certatio proponit, licet ad acumen ingenii exercendum instituantur, tamen interiore mentis cogitatione continere debemus, & neque in publicos populi conventus temere efferre, neque vulgi auribus concredere.

LXXIX.

Helvetische Kalender-Controvers.

Im Jahr 1700.

Vorläufige Begriffe.

Ohne Zeitmaaß die größte Verwirrung in dem häuslichen und bürgerlichen Leben, in Absicht auf Besuche, Zusammenkünfte, Verabredungen, wirthschaftliche Anordnungen, Zahlungen u. s. w. Wie konnte man sich aber über die Zeitmessung vergleichen? Mir selbst kann sie lang scheinen, wenn ich ganz unbeschäftigt bin, oder mit Sehnsucht einen Gesellschafter erwarte. Diesem hingegen scheint der gleiche Zeitraum weit kürzer, wenn er während desselben in angenehmen Betrachtungen vertieft ist. Also nicht nach der Reihe unsrer Gedanken können wir das Zeitmaaß bestimmen. Auf seiner einsamen Insel versicherte sich Robinson dadurch, wie lange Zeit er daselbst gelebt habe, daß er nach jedem Tag einen Strich in einen Baum hineinschnitt, und nach dem siebenten Tag einen grössern, der die Woche andeutete: allein nicht nur wenig dauerhaft sind der-

gleichen Zeichen, auch dienen sie nur für den einzelnen Menschen außer aller Verbindung mit andern. In der bürgerlichen Gesellschaft bedurfte man anderer Merkmale, dauerhafter, regelmäßiger, durchgängig sichtbarer. Kein Wunder also, daß man nicht dabey stehen blieb, z. B. Licht und Schatten, ihre Vergrösserung oder Verkleinerung, Wärme und Kälte, Wechsel der Witterung, Entstehung und Wachsthum der Pflanzen zum Zeitmaaß zu wählen. Gar bald bemerkte man, daß keine Veränderungen in der Natur so gleichförmig und so durchgängig sichtbar seyn, als die Veränderungen des Standes der Sonne, des Monds und der Gestirne. Ungefähr jeden siebenten Tag erscheint der Mond in einer andern Stellung, und diese bestimmte beynahe aller Orten den Zeitraum der Woche, so wie vier solcher Wochen den Zeitraum des Monats. Noch war diese Zeiteintheilung wenig hinlänglich für die mannigfachen Geschäfte des Menschen. Das Geschäft des Landbaus erforderte ein längeres Zeitmaaß. Bey der Besorgung des Landbaus gab man Acht auf den Unterscheid der Jahreszeiten, und man bemerkte die Nachtgleichen und die Puncte des Sonnenstands. Nunmehr sah man, daß die zwölf Monate oder die zwölf Umläufe des Mondes fast einerley Witterung zurückbrächten. Man theilte also das Jahr in zwölf beynahe gleiche Theile, und daraus entstand das Mondjahr von 354. Tagen. Noch war damit die Verwirrung lang nicht gehoben. In weniger als siebenzehn solcher Mondjahre sah man die Ordnung völlig umgekehrt. Der Sommer trat an die Stelle des Winters. In dieser Verlegenheit mußte man

bald

bald gewahr werden, daß die Rückkehr der Sonne zu einem und eben dem Punct oder Gestirn dieselbe Witterung hervorbringe, und so wählte man die Bewegung der Sonne zum richtigern Zeitmaaß. Man fand den jährlichen Umlauf der Sonne viel länger als die Dauer von zwölf Monaten. Zu der Dauer von zwölf Monaten sezte man also noch sechs Tage. Hiedurch bekam jeder Monat 30 Tage, das ganze Jahr aber sechzig Tage. Von Zeit zu Zeit mußte man eine gewisse Anzahl Tage zu dem Jahr beyfügen. Die Aegypter bedienten sich einer jährlichen Einschaltung von fünf Tagen, und so näherten sie sich der Bestimmung des Sommerjahres von 365 Tagen. Dieses neueingerichtete Jahr hatte aber dennoch den Fehler, daß durch die sechs Stunden, welche die Sonne zu ihrem jährlichen Umlauf noch über 365 volle Tage braucht, in einer Zeit von 4 Jahren das Jahr wieder um einen Tag verrückt wurde.

Cäsar, oder vielmehr ein berühmter Astronom seiner Zeit, Sosigenes, beobachtete, daß die Sonne zu ihrem vollen Umlauf 365 Tage und 6 Stunden bedürfe; in diese theilte er nunmehr, nach Anweisung der babylonischen Sternkunst, seinen verbesserten oder sogenannten julianischen Kalender. Zufolge dieser Verbesserung kam jedesmal nach 3 aus 365 Tagen bestehenden, so geheissenen gemeinen Jahren, ein viertes von 366 Tagen, bissextilis oder Schaltjahr genennt. Demselben schaltete man nämlich die in jedem der 3 vorigen Jahren ausgelassenen 6 Stunden bey, nebst den 6 Stunden des laufenden Jahres. Es währte nun über XVI. volle Jahrhunderte, als Pabst Gregor XIII. oder seine

Astronomen, Clavius und Ciaconius, das wahre Sonnenjahr um eilf Minuten kürzer fanden, als Sosigenes geglaubt hatte. Auf einmal ward der Irrthum dadurch berichtigt, daß man im October 1582. zehn Tage dieses Jahres austilgte und weiter verordnete, daß künftig innert 3 Jahrhunderten 3 Schalttage sollten ausgemärzt werden. Diese sogenannte neue Zeit ward, so wie in der ganzen katholischen Welt, auch von den VII. katholischen Kantonen in der Eidgenoßschaft angenommen. Die reformirte Kantone, auch ganz Glarus und Appenzell blieben nach dem Beyspiel der nordischen Kronen, Englands, und aller Protestanten in Deutschland bey dem alten Kalender. Die Abneigung vor der Verbesserung desselben kam bey den Protestanten großentheils daher, weil diese Verbesserung schon durch die tridentinische Kirchenversammlung empfohlen, und nunmehr von einem Papste, das heißt, nach damaligen Begriffen, von dem Antichrist eingeführt worden. Wie erstaunte nicht die fromme Einfalt, als im Frühjahr 1700. ein Schreiben der evangelischen Reichsstände an das gesamte evangelische Corpus in der Eidgenoßschaft einkam, folgenden Innhalts: „Aus den ungleichen Zeit- und Fest-Rechnungen des julianischen und gregorianischen Kalenders seyn bisher grosse Verwirrungen nnd Unbequemlichkeiten, sonderheitlich in Ländern von verschiedenem Gottesdienste, wegen der Festtage entstanden. Diese Verwirrungen und Unbequemlichkeiten vermehren sich jezo mit dem Jahr 1700, und zwar wegen ausbleibender Einrückung des Schalttages, und daher entstehenden, grössern Unterscheids

in der Zeitrechnung. Einmüthig habe sich also das protestantische Reichscorpus entschlossen, in ermeldtem Jahr 1700, die seit der Nicänischen Kirchenversammlung im Jahr Christi 325 nach und nach eingeschobenen 11 Tage auf einmal zu tilgen, und zwar also, daß nach Verfluß des 18. Februars, alten Styls, sogleich der 1. März gezählt werden sollte. Indem auf solche Weise innerthalb den nächsten hundert Jahren zwischen den Katholiken und Protestanten aller Unterscheid der Tage wegfällt, so hoffe man, daß zur Erreichung durchgängiger Gleichförmigkeit, auch die reformirten Kantone zur Einführung eines dergestalt verbesserten, julianischen Kalenders, die Hand bieten werden.

Auf der reformirten Tagleistung im April neigten sich alle Stände zur Annahme; Glarus mußte, vermög der Staatsverfassung, die nächste Landesgemeinde erwarten; die zugewandten Orte fanden nicht die geringste Schwierigkeit, außer die Stadt St. Gallen; diese betrachtete die Annahme des neuen Kalenders als Rückkehr zum Papstum; wirklich triumphierten die Katholiken über diese vermeinte Rückkehr der Reformirten in den Schooß der katholischen Kirche.

Ueber die Einführung der neuen Zeit in den gemeineidgenößischen Herrschaften und getheilten Kirchengemeinden verschob man die Berathschlagung auf eine allgemeine Tagleistung, um alsdenn auch mit den katholischen Kantonen in Unterhandlung zu treten. Mittlerweile zog man von den Pfarrern und Dechanten aus dem Rheinthal und Thurgäu ihr Gutachten ein. Dasselbe gieng

dahin, daß bey der Kalender-Annahme die Streitigkeiten zwischen den Katholiken und Reformirten sich eher vermindern als vermehren werde. Die obrigkeitliche Komitee in Zürich, welche zur Besorgung des ganzen Geschäftes niedergesezt war, dachte nunmehr auf Berechnung neuer und auf astronomische Beobachtungen gegründeter Kalender. Zu diesem Ende zog sie den Professor von Muralt, den Pfarrer Herrliberger und Doct. Scheuchzer zu Rathe. Sie trugen einem gewissen J. J. Fäsi, die Berechnung des nächstkünftigen Jahres auf; zugleich berathschlageten sie, wie man etwa anstatt der Witterungsprophezeyungen, der Aderlaßtafeln, der Nativitätsstellungen und andern abergläubischen Zeuges in den Kalender etwas lehrreiches einschalten könnte.

Bey der gemeineidgenößischen Jahrrechnung wurde in einer vorläuftigen Sitzung von den reformirten Ständen die Kalenderneuerung durchgehend genehmiget. Hierauf ersuchte man die katholische Kantone: da nunmehr die Jahrfeste für die verschiedenen Kirchengenossen auf gleiche Zeit fallen, so sollten sie den Geistlichen in den landesfriedlichen Herrschaften die gegenseitige Verhinderung bey dem Gottesdienste sorgfältig verbieten. Allseitig war man willfährig. Damit dem Zurzacher-Herbstmarkte bey dem neuen Kalender durch andere, einfallende Märkte kein Abbruch geschehe, so ward er, für dieses Jahr hin, in Zukunft auf den 12. Sept. gesezt. Nun glaubte man alles berichtigt. In Glarus aber, zu Appenzell, in Pündten, und zu St. Gallen fand die so unschuldige Neuerung groß

sen Widerstand. Auf der bald hernach erfolgten außerordentlichen Tagleistung im Sept. bedaurte Appenzell außer Rhoden, daß von St. Gallen gegen die Kalenderreform allerley ungute Reden unter das Volk ausgestreut werden. Oeffentlich gestand hierauf der Gesandte von St. Gallen, daß sich diese Stadt entschlossen hätte, wenigstens für einige Zeit noch den alten Kalender beyzubehalten. Von der Tagleistung aus schickte man an Appenzell und St. Gallen ein eidgenößisches Ermahuungsschreiben, entweder den neuen Kalender auch anzunehmen, oder wenigstens alles Schmähen gegen seine Einführung zu hindern. St. Gallen verstand sich ein über das Leztere, aber nicht über das Erstere. Zugleich beschwerte es sich über die empfangenen Vorwürfe des Appenzellerschen Kantons.

Unterm 14. Octob. schrieb ein gewisser Pfarrer Leonardi aus Pündten an Doktor Scheuchzer in Zürich: Vielleicht würde es von heilsamen Folgen seyn, wenn dieser Kanton, die theologischen, politischen und astronomischen Gründe für die Annahme des neuen Kalenders in öffentlichem Drucke bekannt machen wollte. Die gedruckte Schrift müßte alsdenn unter die Pfarrer und durch sie unter den gemeinen Mann ausgetheilt werden. Von Zürich aus wurde hierauf den Decanen, durch den Antistes ein Kreisschreiben, ohngefähr nach Leonardis Vorschlag, zugesandt. Um so viel nöthiger war es, da sich wirklich mit Anfang des neuen Jahres die Abneigung der Appenzeller und St. Galler gegen den neuen Kalender auch über das benachbarte Rheinthal verbreitete.

Unterm 31. Jenner 1701. erhielten der Decan und Kämmerer in dieser Herrschaft ein obrigkeitliches Schreiben von Zürich, daß sie nach ihren Einsichten und Klugheit, den neuen Kalender nachdrücklich empfehlen; ihnen überließ man für gegenwärtiges Jahr sich der Communion halben auf nächste Ostern nach den Appenzellern zu bequemen. Es sind nämlich auch Appenzeller der Rheinthalischen Kirche zu Luzenberg einverleibt.

In gleicher Zeit schrieb Reformiert Glarus nach Zürich, daß das Beyspiel der St. Galler und Appenzeller auch viele Glarner dem neuen Kalender abgeneigt mache. Wirklich wollte in diesem Kanton beynahe niemand von den Reformirten das Hilarifest (den 13. Jenner A. St. oder den 2. Jenner N. St.) begehen. Die Alten jammerten mit Thränen im Auge, noch das zu erleben, daß die Sonne an St. Martiustag nicht mehr durchs Loch scheinen sollte. Viele hielten den Kalender nur für einen Vorwand, und zitterten für ihre leibliche und geistliche Freyheit.

Den 17. ward von allen Geistlichen im Lande, in Beyseyn eines Rathgliedes aus jeder Gemeinde eine Versammlung gehalten. Erstere empfahlen den Leztern gelindere Maaßregeln, versprachen dabey, privatim zu Gunsten des Kalenders zu reden; auf der Kanzel aber laß er sich nur nicht nennen, an manchen Orten würde man den Prediger öffentlich schimpfen. Im Zürichgebieth, besonders gegen Uznacht zu, war das Volk gleichfalls wenig geschmeidig, mancher ließ sich verlauten, er wollte überall keinen Kalender mehr, nur damit er den neuen nicht annehmen müßte. Im Bernergebiethe wollten ei-

nige beobachten: Seit Einführung der Neuerung gehen die Uhren nirgends richtig, immer zu frühe oder zu späthe. Andere bedaurten, daß nun die Bären in dem Stadtgraben zu Bern nicht mehr auf Weihnachten Junge brächten. Noch an andern Orten fand man bedenklich, daß die Storchen nicht mehr auf Petri Stuhlfeyer erscheinen, daß es keine Märzkatzen mehr gebe, daß der Dezember nicht mehr der Wolfsmonat sey, weil die Wölfe nicht mehr ihre Jungen im Christmonat werfen, u. dgl.

Als der Decan und Kämmerer im Rheinthal, den Aeltesten, mit Zuzug etlicher Gemeinen, die obrigkeitliche Willensmeinung wegen des Kalenders eröfneten, so unterwarfen sie sich zwar, jedoch äußerten sich einige, wenn es in ihrer Willkühr stehen sollte, so würden sie den alten Kalender vorziehen, theils wegen des Hohns der Papisten, theils der Festtage halben, an deren festgesezten Zeiten der Aberglauben sehr bang hieng.

Unterm 18. Febr. erklärte sich die Stadt St. Gallen, daß sie nunmehr nicht ungeneigt sey, sich zu Ende dieses Jahres die gemeinschaftliche Anordnung der übrigen Stände gefallen zu lassen.

Unterm 4. März machten des Kalenders wegen die Rheinthalische Gemeinden, Balgach und Rebstein einen Aufstand in der Kirche, und verhezten auch andere Gemeinden. Hierüber ließ der Landvogt ein Edict in der Kirche ergehen. Schon war er bereit, den Handel in die Kantone zu berichten, und sich über die einseitigen Verfügungen des Züricherschen Kantons zu beschwehren. Nicht ohne Mühe hinterhielt ihn der Kämmerer, ein Züricher-

scher Prediger, durch die Vorstellung: In Angelegenheiten, welche von der Religion abhängen, sey Zürich, als der eine Theil des Landfriedens, allerdings, ohne weitere Einrede, zu solchen Verfügungen berechtigt; die Vollziehung aber stehe alsdenn freylich beym Landvogt. Wenn er Zürich durch Weitläuftigkeiten aufbringen würde, so könnte dadurch die allen Kantonen gleich vortheilhafte Einführung der neuen Zeit sehr leicht völlig rückgängig gemacht werden, u. s. w. Der Landvogt wurde wieder besänftiget, ungeachtet er nicht einsehen wollte, warum man das Kalendergeschäft als Kirchensache behandle. Es geschahe dieses wegen der damit verbundenen, neuen Ordnung der Festtage.

Unterm 14. März ließ der Rath zu Zürich durch den Decan und die Prediger im Rheinthal den Gemeinden daselbst ansinnen, daß man die Paßionspredigten und die Communion nach der neuen Zeit halte, und im Fall, daß die Feste beyder Religionen auf gleiche Zeit fallen, das Charwochen-Geläute nach alter Uebung verrichte.

Inzwischen erschienen hie und da verschiedene Pamphlets gegen den neuen Kalender, unter anderm von A. Holderecker, einem Appenzeller-Pfarrer im Wald; auch brüstete sich der religiose Partheygeist mit einer übelverstandenen Stelle bey Daniel VII, v. 25, woselbst es heisse, daß der Pabst die Zeit und die Gesetze ändern werde. Voll Appenzeller-Laune und schlauer Sophistick war ein Büchlein unter der Aufschrift: Widerlegung der Einwürfe und Gründe, welche diejenige anführen, so den neuen Kalender angenommen.

In dieser Schrift lesen wir: 1°. Heißt es, die evangelischen Reichsstände bedienen sich dieses Kalenders: Was gehen aber uns die Stände des Reichs an? Wir sind davon völlig frey. 2°. Ob wir uns von den übrigen protestantischen Orten söndern wollen? Wir sind gefreyte Leute, und bleiben bey dem Herkommen der frommen Vorältern. 3°. Die Geistlichen und andere Gelehrte begünstigen diesen Kalender: Die Geistlichen sind aber auch Menschen wie andere; besonders die Jungen reden aus Unbedachtsamkeit dem und diesem etwas zu gefallen, ohne hievon die Folgen zu sehen. Auch sind sie keineswegs einig. Lehrt wol das Evangelium den Schwachen Aergerniß geben? Dieß thut aber der neue Kalender; er macht viele zweifelhaft im Glauben, lau beym Gottesdienst, mißträuisch gegen Lehrer und Obrigkeit. 4°. Man möchte uns für Narren halten, wenn wir jede Neuerung tadeln! Die Alten hatten aber auch Hirn im Kopf. 5°. Die Astronomen bestehen nicht mehr bey der Rechnung nach dem alten Kalender. Ja freylich, wenn sie berechnen wollen, was nicht zu berechnen ist, z. B. die Stunde der Zukunft Christi. 6°. Der neue Kalender würde im Handel und Wandel viel Leichtigkeit bringen: Um Kaufmannsbriefe willen lohnt es sich aber nicht der Mühe solchen Lärmen zu blasen; an der geistlichen und himmlischen Kaufmannschaft ligt wol das meiste, u. s. w.

Seit dem lezthin im Rheinthal ergangenen Straf-
edikt schienen sich die Mißvergnügten zum Ziele zu legen, und nur die Rädelsführer wollte der Landvogt zur Rechenschaft ziehen. Mit Gewalt

sahen sich die Prediger genöthiget, für ihre unruhige Gemeinden bey Zürich um Gnade zu bitten, oder sie wurden selbst in der Kirche mit lauten Dräuungen bestürmet.

Mittlerweile herrschte in Glarus großer Unwillen gegen die Gesandte, welche auf der leztjährigen Tagleistung, ohne Vorwissen des Volks, zu der Kalenderveränderung beygestimmt hatten. Größtentheils, um sich wegen ihres eigenmächtigen Verfahrens zu rächen, verwarf nun im Maymonat die Landesgemeinde, nach hitzigem Wortwechsel, die neue Zeit mit Mehrheit der Stimmen. Oeffentlich warfen ein gewisser Landweibel Schalti, und andere Demagogen den Gesandten die Ueberschreitung ihrer Gewalt vor, und nicht ohne Mühe verhinderte man ein Strafurtheil über ihre Personen. Zum Gegensatz beliebte man durchgängige Amnestie für alle diejenige, welche während des Handels sich allerley Unfugen und böse Reden erlaubt hatten. Katholisch Glarus bliebe natürlich bey seinem im vorigen Jahr gefaßten Entschluß, und trat von dem alten Kalender ab, dem er unter allen katholischen Eidgenossen allein, seit dem Jahr 1584. bis auf jezt, ergeben geblieben.

In Appenzell außer Rhoden, ward die neue Zeit nicht nur einhellig verworfen, sondern zugleich wurden einige Gönner derselben unter fürchterlichem Tumulte von der Landsgemeinde ihrer Rathsstellen entsezt. In den III. Pündten behauptete der alte Kalender ebenfalls sein hergebrachtes, ehrwürdiges Ansehen. Hinter solchen Beyspielen verbargen sich die St. Galler, und erst im Jahr 1724. wagten

sie den kühnen Schritt, auch ihrerseits der Zeitverbesserung eines Pabsts und eines Reichstages zu folgen.

Die Appenzeller, als Appenzeller sahen sich nunmehr dem alten Kalender unterworfen; hingegen dem neuen Kalender als Pfarrgenossen der Rheinthalischen Gemeinde zu Thal am Luzenberg. Ihrentwegen schrieb also der Appenzeller-Rath unterm 18. Jun. 1701. an den Pfarrer zu Thal: Ob sie schon mit Rheinthalischen Unterthanen von gleicher Pfarrkirche abhängen, so stehen sie doch nicht unter gleicher Rheinthalischer Regierung; folglich werde man sie mit der Kalender-Neuerung verschonen. Der Pfarrer antwortete: Das Volk mag noch so frey seyn, so kann es sich außer den Gränzen auf seine Unabhänglichkeit nichts zu gut thun, sondern es muß sich nach den Landsgesetzen auch circa sacra bequemen. Was übrigens beyde Kantone, Zürich und Appenzell verabreden mögen, werde ich gehorsam befolgen, u. s. w. — In Beziehung auf dieses lesen wir in dem Abscheid vom Jahr 1701: „Der „Gesandte von Appenzell ersucht den Kanton „Zürich, daß man den Luzenbergern vergönnen „möchte, die Communion und Festtage gleich ihren „Appenzellerschen Landleuten, nach dem alten Ka„lender zu halten.„ Die Sache ward zwar in Bedenken genommen; unterm 12. Nov. aber kam von Zürich aus Befehl an den Rheinthalischen Pfarrer, seinen Pfarrgenossen aus dem Appenzellerland anzuzeigen, daß man die Festtage nicht mehr an zwey ungleichen, sondern aller Orten an gleichen Tagen nach dem neuen Kalender begehen werde. Für einmal verursachte dieser Kalender keine weitern Bewegungen.

LXXX.

Einmischung der Kantone in den Streit wegen der spanischen Thronfolge.

Im Jahr 1700 — 1714.

Nur unreife und bald verwelkende Frucht gegenseitiger Entkräftung war der Rißwickische Frieden im Jahr 1697. Unerörtert ließ man bey diesem Frieden die Ansprüche der Häuser Bourbon und Oesterreich auf die spanische Krone, und gleichwol sah man den nahen Hinscheid des kinderlosen Königs in Spanien, Carls II. zum voraus. Den 11. Octob. 1698. entwarfen Frankreich, England und Holland im Haag, vorläufig und einseitig einen Theilungsvertrag. In demselben erklärten sie den sechsjährigen Churprinzen von Bayern zum Könige von Spanien und Indien. Die Mutter dieses jungen Prinzen war eine Tochter der österreichischen Margaretha Theresia; diese aber die Tochter Philipps IV. Dem Dauphin von Frankreich, der ebenfalls von einer Tochter Philipps IV. abstammete, gab man Neapel und Sicilien, die spanischen Plätze in Toscana, und die Provinz Guipuscoa; endlich dem österreichischen Erzherzog Karl, einem Sohn Kaiser Leopolds, das Herzogthum Mayland. Gegen diesen Vertrag gab der Wiener-Hof sogleich eine Protestation ein. Der König von Spanien selbst gerieth, ungeachtet seines damaligen Blödsinnes, über die ihm zugefügte Beschimpfung in größte Entrüstung. Schon im Jahr 1696. hatte er in Geheim ein Testament

aufgerichtet, und zwar zu Gunsten eben dieses Churprinzen von Bayern, den man ihm jezt mit Gewalt zum Nachfolger aufdringen wollte. Nachwärts zerriß er dieses Testament auf Anstiften seiner Gemahlinn, und versprach ihr, einen Sohn des Kaisers zum unumschränkten Erben zu setzen. Dieses Versprechens ungeachtet, und ungeachtet seiner Entrüstung über obenerwähnten Theilungsvertrag, erklärte er nunmehr in einem spätern Testamente aufs neue den Churprinz Joseph Ferdinand von Baiern zum einzigen Erben. Dieser Verfügung gab der Stolz der spanischen Nation, die nichts so sehr als eine Zerstücklung befürchtete, den vollkommnesten Beyfall. Der bald darauf zu Brüssel erfolgte Hinscheid des Baierschen Prinzen sezte natürlich alle Höfe, besonders Madrid, Wien, Versailles, London und Haag aufs neue in äußerste Unruhe. Dieselben Mächte, welche den ersten Theilungsvertrag gemacht hatten, entwarfen im März 1700. einen neuen Vertrag. Vermög desselben, erhielt der österreichische Erzherzog Karl das Königreich Spanien, Indien und die Niederlande; der Dauphin zu dem schon angewiesenen Antheil noch überdieß Lothringen; zum Ersatz gab man dem bisherigen Besitzer von Lothringen das Herzogthum Mayland. Kaiser Leopold verweigerte die Unterzeichnung eines Vertrags, der zu Verkleinerung seines Hauses, und hinter seinem Rücken gemacht worden war. Der König in Spanien konnte die Kränkung, die ihm durch den neuen Vertrag wiederfuhr, kaum überleben. Bey der Nachricht davon schmiß die Königinn, seine Gemahlinn, in

dem ersten Anfall des Zornes alles entzwey, was ihr unter die Hände kam, besonders aber alles französische Geräthe. Aller Orten beschwehrte sich der König in Spanien; aller Orten suchten Frankreich, England und Holland Gewährleistung für ihre kühnen Entwürfe.

Zu Zürich erhielt man die erste Nachricht von diesem Theilungsvertrag im Junius 1700, vermittelst des wöchentlichen Briefwechsels mit dem Churbrandenburgischen Minister von Henniges zu Regenspurg. „Der kaiserliche Hof, schreibt er, „wird darüber in große Verlegenheit gerathen, be„vorab, da nicht allein alle evangelische Stände im „Reich mißvergnügt, sondern auch der ganze schwä„bische Kreis dermahlen gegen das Haus Oester„reich, und den Mißbrauch des schwäbischen Lands„gerichtes große Klagen führt, und bereits ziem„lich herzhafte Entschlüsse gefaßt hat. Solcher „Gestalt entfremdet man gute Freunde von sich in „der Zeit, da man ihrer am meisten benöthigt ist.„ Auf der eidgenößischen Jahrrechnung im Jul. 1700 überreichte der französische Bottschafter, Marquis von Püysieux, auch den Kantonen diesen Theilungsentwurf: Derselbe, sprach er, hat keine andere Absicht, als die Erhaltung des Gleichgewichtes in Europa, und besonders die Sicherstellung der kleinern Staaten vor der Uebermacht des österreichischen Hauses. Dieser Entwurf übergiebt das Herzogthum Mayland einem besondern Fürsten; nicht nur ist ein solcher den Kantonen nicht furchtbar, sondern vielmehr ist es sein eignes Interesse, mit den Kantonen in gutem Verständtniß zu leben. Zu

Genf that der dortige, französische Resident den gleichen Vorschlag. Schriftlich ward er bey der Tagleistung in Baden durch den englischen Gesandten, den Baron von Herwart, und endlich auch von dem außerordentlichen holländischen Minister, von Valkenier, unterstüzt. Die Kantone verlangten Bedenkzeit. Unterm 3. August erhielten sie von dem König in Spanien ein Schreiben, des Innhalts: Nothwendig sey mit der Vollziehung des Theilungsvertrages der Verlust des Ruhestandes in Italien, und damit zugleich der Verlust des eidgenößischen Ruhestandes begleitet. Noch dringender und tiefer gieng ein anderes Schreiben des kaiserlichen Bottschafters, Barons de Neveü, vom 19. August, mit Verdeuten: Daß die Eidgenossen nicht besser für ihre Erhaltung sorgen können, als durch Beobachtung, theils der alten Verträge, theils der gewissenhaftesten Neutralität zwischen Frankreich und Oesterreich. Wenn Mayland in die Hand eines Fürsten vom zweyten Rang fällt, so bleibt es von Spanien ganz abgeschnitten, und geräth in unbedingte Abhänglichkeit von Frankreich.

Auf das Zaudern der Kantone, schrieb der französische Botschafter unterm 18. August: Um ihre Bedenklichkeiten zu schonen, stehe sein König von der verlangten, eidgenößischen Gewährleistung des spanischen Theilungsvertrages ganz ab, und nunmehr fordere er nichts anders als die gedoppelte Versicherung, einerseits, daß sie allen Kriegesvölkern, welche zur Hintertreibung des Theilungsvertrags gebraucht werden sollten, alle eidgenößische Pässe versperren; anderseits aber zur Vollzie-

hung des heilsamen Entwurfes dem König und seinen Bundesgenossen alle nöthige und mögliche Volkswerbung in ihrem Lande gestatten. Hierüber erwarte er schleunige Antwort, und hoffe, daß allenfalls, ohne gemeinschaftliche Zusammenkunft, jedes Ort nur absönderlich ihm seine Gesinnungen schriftlich mittheilen werde. Sehr bedächtlich indeß vermieden sie jede Trennung unter sich selbst; mit Gutbefinden der mehrern Kantone schrieb Zürich auf den Sept. 1700. eine gemeineidgenößische, außerordentliche Zusammenkunft aus. Persönlich erschienen bey dieser Zusammenkunft die Gesandte sowol des Kaisers und des Königs in Spanien, als der drey gegen dieselben vereinigten Mächte. Nach vollendetem Verhör der gegenseitigen, hohen Partheyen, wurden nunmehr ihre Gründe sowol, als ihre Sophismen vor dem Richterstuhl der bescheidenen Kantone sorgfältig erwogen. Sie fanden, daß bey der Gefahr, welcher sie durch die widerstreitenden Anträge furchtbarer und auf einander erbitterter Mächte ausgesezt werden, sie nichts als Eintracht und kluges Zögern zu retten im Stande sey. Sie erinnerten sich, wie im Jahr 1684 eine ähnliche Gewährleistung an sie gesucht, und damals von Frankreich selbst wiederrathen worden. Ihr Schluß gieng dahin: Man wolle sämmtlichen, fünf auswärtigen Bottschaftern in ganz allgemeinen Ausdrücken den Frieden empfehlen; übrigens aber sich einschränken auf gegenseitige Beobachtung der alten Verträge. Nur Solothurn brachte von Haus aus die besondere Erklärung mit sich: Wenn der König in Frankreich nichts anders als Sperrung

des

des Passes für seine Feinde, und gegen dieselben Volkeswerbung verlange, so finde es ein solches Verlangen in dem Bündtniß vom Jahr 1663. unwiedersprechlich gegründet. Schweiz unterließ es auch dießmal an der so wichtigen Tagleistung Antheil zu nehmen; schriftlich that dieser Kanton die Aeußerung: Er wollte die Erbverein, den ewigen Frieden, das französische Bündtniß und mayländische Kapitulat buchstäblich halten, wofern man nämlich auch ihm mit Bezahlung der schuldigen Bundesfrüchte entspreche. So wenig die eidgenößische Antwort die Gesandte der III. vereinigten Mächte befriedigte, so willkomm war sie den spanischen und kaiserlichen Ministern.

Im October schrieb Bondeli, Brandenburgischer Resident in Haag, an den Kanton Bern: Es verbreite sich das Gerücht, der Herzog von Savoyen werde seine Länder gegen das Königreich Neapel an Spanien abtreten. Durch eine solche Austauschung (wovon freylich in den auswärtigen Denkschriften nicht die geringste Spur ist) hätte der Herzog von Anjou schon zum voraus sich desto leichter die spanischen Besitzungen in Italien versichert, da sie alsdenn von den angränzenden, französischen Provinzen abgehängt hätten. *) Schon besorgten die Berner, daß das Haus Bourbon, zu noch besserer Ausründung, im Verfolg der Zeit auch noch über die Stadt Genf, und über das Wattland sich ausbreiten möchte. Nachwärts verlohr sich dieses Gerücht bey bald darauf ganz ver-

*) S. Züricherisches Geheim-Manual.

änderter Lage der Sachen. Ungewiß bleibt es, ob Frankreich den zweyten Theilungsvertrag mit England und Holland nicht vielleicht nur darum verabredet habe, um vor ihnen ein geheimeres Spiel, nämlich die Erpressung jenes spanischen Testaments, zu Gunsten des Hauses Bourbon, desto besser verbergen zu können? Wenn der König in Spanien diesem Hause unvermerkt geneigter wurde, so geschah es wegen des einschmeichelnden Betragens des Grafen von Harcourt, damaligen französischen Bottschafters zu Madrid, dessen gefälliger Character mit dem hochsprechenden Tone des Wiener-Hofes und seines Bottschafters, des Grafen von Harrach, ganz im Kontrast stand. Harcourt stellte vor, daß, wenn die unzertheilte Thronfolge nicht auf einen französischen Prinzen gewälzt werde, alsdenn unter zwey Uebeln nothwendig das eine erfolgen müßte: Entweder die Glorie der spanischen Monarchie durch Zerstücklung schänden zu lassen, oder sich dem österreichischen Hause zu unterwerfen, einem Hause, dessen Zepter im Frieden eisern, im Krieg aber und in der Zeit der Noth zur Beschützung zu kurz seyn würde. Diese Vorstellungen unterstüzten der Kardinal Portocarrero und die Grossen des Reiches. Um noch den lezten Zweifel aus dem Gewissen zu tilgen, zog endlich der wankelmüthige und blödsinnige König nicht nur die Universitäten, sondern selbst Seine Heiligkeit, den Pabst Innozenz II. zu Rathe. Vom 16. Jul. 1700 antwortete der Pabst: Die Grundgesetze der Monarchie sowol, als das Heil der Christenheit, forderten beyde den Vorzug des Bourbonischen Hauses.

So behandelte der Pabst den Gewissensscrupel als Staatsangelegenheit, und der Monarch die Staatsangelegenheit als Gewissensscrupel. Endlich unterschrieb er den 2. October. Man mußte ihn in einer Stunde fassen, da die Königinn entfernt war. Durch dieses lezte Testament wurde der Herzog von Anjou, zweyter Sohn des Dauphins, zum Universalerben von Spanien erklärt. Karl II. überlebte die Unterzeichnung seines lezten Willens einen einzigen Monat. Er starb den 1. Nov. 1700. im 39. Jahre des Alters.

Unterm 14. Nov. kündigte der französische Bottschafter den Kantonen den Hinscheid des Königs in Spanien an, jedoch ohne Erwähnung des Testaments, welches sogar an dem französischen Hof selbst vor den meisten ein Geheimniß blieb. Vielmehr sagt der französische Bottschafter in seinem Schreiben: Nunmehr werden die Eidgenossen, ohne weitere Bedenklichkeiten, in die angesuchte Gewährleistung, oder doch in die bewußten, beyden Puncten einwilligen. Hiezu seyn sie sowol vermög des ewigen Friedens und des Bündtnisses vom Jahr 1663 als auch in Kraft des mit Spanien erneuerten, mayländischen Vertrages vom Jahr 1634. verpflichtet. Dieser lezte Vertrag erstreckte sich auf fünf Jahre, nach dem Hinscheid Karls II. Gegenwärtig aber fallen alle Rechte von Mayland auf den Dauphin, als den einzigen, rechtmäßigen Erben von Spanien, oder aber nach dem Theilungsvertrag auf den Herzogen von Lothringen, u. s. w. Dieses Schreiben schickten die Züricher an sämmtliche Kantone und zuge-

wandte Orte. Beynahe durchgängig fand man eine allgemeine Zusammenkunft nöthig; überflüßig fanden eine solche nur Unterwalden nit dem Wald, und Freyburg. Unterwalden ob dem Wald versprach, seine Gesinnungen schriftlich an den französischen Bottschafter zu senden. Ein Paar Orte antworteten überall nicht. Der Kanton Zürich verschob also die wirkliche Ausschreibung der Tagleistung; mittlerweile übertrug er einer obrigkeitlichen Committee die Untersuchung des ewigen Friedens, des Bündnisses vom Jahr 1663. und der eidgenößischen Defensional-Verkommnisse.

Den 29. Nov. 1700. erhielten die Kantone auch von dem kaiserlichen Bottschafter, Baron von Neveu, ein Schreiben des Innhalts: Er vernehme, daß sie aufs neue, um Besetzung ihrer Päße gegen Mayland, und um eine beträchtliche Volkeswerbung für Frankreich angesucht werden; hoffe aber, daß sie standhaft auf der Ablehnung solcher Ansprüche verharren.

Inzwischen war das königliche Testament bald durch ganz Europa kein Geheimniß mehr. Die erste, öffentliche Nachricht davon erhielt Zürich in der Mitte des Novembers durch den holländischen Gesandten, noch feyerlicher aber unterm 1. Dezember durch den französischen Bottschafter. „Da nun,„ sezt dieser leztere in seiner Nachricht hinzu, „da „nun, vermög der mayländisch-spanischen Ver„träge die Kantone mit dem neuen König in „Spanien verbunden sind, so fällt mein ehvoriges „Begehren, wegen Verwahrung der eidgenößischen „Gränzen, gewissermaassen aus meiner Hand in

„die Hand des Grafen von Casati, als spanischen „Gesandten. Nichts destoweniger habe er auch jezt „noch von dem französischen Hofe den Auftrag, „das Interesse des Königl. Enkels bey den Kan„tonen befördern zu helfen, so daß die bisheri„gen Unterhandlungen nunmehr im Namen bey„der Kronen fortgesezt werden.„ In der Eidgenoßschaft erweckte dieses Schreiben ganz ungleiche Gedanken. Bern, Basel und Schaffhausen behaupteten, daß die Verwahrung der Päße eigentlich nur die catholischen Kantone, als einzelne Bundesgenossen von Spanien angehe. Bern glaubte, daß man sich in gemeinschaftlicher Antwort für einmal nur darauf einschränken könnte: Von Spanien selbst sey noch nichts an die Kantone gelangt; von daher werde man Nachricht erwarten; übrigens aber in jedem Fall den Verträgen getreu seyn. Andere, sonderheitlich unter den catholischen Kantonen, wollten das Geschäft nicht anderst als eine gemeineidgenößische Sache betrachten, und den französischen Antrag nach den Erforderungen des ewigen Friedens und des Bündtnisses vom Jahr 1663. erörtern. Schon zum voraus erklärten sich einige zu der verlangten Paßsperrung verpflichtet. Durchgängig war man mit dem Aufschub einer Tagleistung zufrieden. Schweiz und Appenzell schwiegen ganz still.

Unterm 16. Dezemb. stellte der kaiserliche Botschafter vor: Das durch den Hinscheid des Königs in Spanien erledigte Herzogthum Mayland, sey theils ein kaiserliches Reichslehen, theils vermög der Verwandtschaft sowol, als auch der testaments-

lichen Verordnung, König Philipps IV. ein Eigenthum Oesterreichs; vermög des spanisch-mayländischen Capitulats vom Jahr 1634. werden also die Kantone den Kaiser in dem Besitz des Herzogthums schützen; in dieser Erwartung versprechen er ihnen nicht nur die Fortsetzung der mayländischen Bundesfrüchte, sondern zugleich auch die Erstattung der bisher vorenthaltenen Vortheile. Jenes Kapitulat nun gewähre dem jedesmaligen Besitzer von Mayland nicht allein freyen Durchzug für seine Truppen, sondern überdieß einen Aufbruch von 13000 Mann in der Eidgenoßschaft. Ohnmächtig bleiben bey dieser heitern Verbindlichkeit alle Verhältnisse mit Frankreich. Der ewige Friede vom Jahr 1516. schränke sich auf diejenigen Staaten allein ein, welche Franz I. besessen; die Bündtniß vom Jahr 1663. ebenfalls ausschliessend nur auf die Beschützung des damaligen Eigenthums der französischen Krone; alles dieß mit ausdrücklichem Vorbehalt des österreichischen Erbvereins. Zur Einwilligung indeß in das Begehren des Kaisers werden die Kantone nicht nur durch die Verträge, sondern durch ihren eignen Vortheil bewogen. Sollte Mayland jemals wieder an Frankreich gelangen, so würden sie von diesem Reich noch mehr umzingelt seyn, da sie ohnehin von demselben jezt schon, seit Erbauung der Festungswerker Hüningen und Landskron, und seit der zugelassenen Eroberung des Hochburgunds, nur allzusehr umringt werden. Wie gefährlich würde nicht eine solche Lage für die Vogteyen jenseit der Gebirge, und für den Handel mit Italien überhaupt seyn?

Auch der spanische Bottschafter, Graf Casati, schrieb an die Kantone; nebst einem neuen Creditif der spanischen Zwischenregierung übersandte er die Kopey des königlichen Testaments. Nach vieler Für- und Wiederrede vereinigten sich die Kantone, dem Bottschafter, ohne Erwähnung des neuen Monarchen, in allgemeinen Ausdrücken das Beyleid über den Hinscheid seines Königs, und die Freude über die Fortsetzung seiner Gesandtschaft bezeugen zu lassen.

Ueber das obige, kaiserliche Schreiben eröffneten die mehrere Kantone ihre Gedanken entweder unbestimmt oder überall nicht. Nur Bern äußerte sich aufs neue, daß dieses Schreiben ausschliessend die katholischen Eidgenossen berühre. Indeß erfordere der Anstand, außerdem auch noch eine gemeinschaftliche Antwort in Erbvereinsmäßigen, aber allgemeinen Ausdrücken abgehen zu lassen. Noch schwieriger fand man die Auswahl des Tones für das Schreiben an den König in Frankreich. Jeder Kanton schlug einen besondern Ton vor; die einen wollten des neuen Königs gar nicht, die andern wollten seiner zweydeutig, wieder andere wollten desselben als schon völlig anerkennet erwähnen. Der gleiche Kanton urtheilte heut so, und morgen anderst. Von dem kaiserlichen Bottschafter erhielt man privatim wiederholte Warnungen, daß man den Herzogen von Anjou ja nicht als König von Spanien, und noch viel weniger als Herzog von Mayland erkenne. Von dem französischen Bottschafter hingegen ward man erinnert, ja nicht auf jene Warnungen zu achten, und von dem spanischen

Gesandten lief unterm 11. December eine Schrift ein, welche beweisen sollte, daß der verstorbne König keineswegs unbefügt testirt habe. *) Die beygelegte Urkunde führte die Aufschrift: Cæsarea Confirmat. Investitutarum, seu nova Investitura feudalis status Mediolani facta per Imperatorem Rodolphum (II.) in potentissimum Regem Philippum Secundum & Successores tam masculos quam fœminas, (de d. Prag ult. Febr. 1579.) Diese Schrift begleitete bald hernach der Statthalter von Mayland, Fürst von Vaudemont, mit noch weitläuftigern Heften, und legte zugleich die kaiserliche Investitur des leztverstorbenen Königs (d. d. Wien vom 12. Dezember 1661.) bey.

Um sich aus allen diesen Verwirrungen herauszuwickeln, ward endlich auf den 4. April 1701. eine gemeineidgenössische Tagleistung verabredet. Wenige Tage vorher hielten die VI. mit Spanien verbundene Kantone, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Appenzell inner Rhoden, noch eine absönderliche Versammlung. In derselben beschlossen sie, einmüthig bey der vollkommensten Neutralität zu beharren, in keinerley besondere Unterhandlungen zu treten, und über jeden Antrag Bedenkzeit zu fordern. **) Unverfänglich glaubten sie indeß ein Beglückwünschungsschreiben in allgemeinen Ausdrücken wegen Erhöhung des königlichen

---

*) Diese Schrift liegt in der Züricherschen Stadtkanzley bey den daselbst ingrossirten Actis.

**) Non è villa il fuggir la guerra, ma il fuggir nella guerra, Sprüchwort der Lombarden und Maxime der Schweizer.

Enkels, in gemeineidgenößischem Namen; zugleich bedaurten sie, daß solche Beglückwünschungsschreiben schon zum voraus einseitig von Schweiz und Katholisch Glarus abgeschickt worden.

Mittlerweile war der Baron de Neveu gestorben; an seiner Statt kam der Graf von Trautmannsdorf als kaiserlicher Bottschafter nach Baden. Nachdem er in solchem Character vor gemeineidgenößischer Tagleistung anerkennt worden, trat er in nähere Unterredung mit einem Ausschuß der eidgenößischen Gesandten. Vor allen Dingen behauptete er, daß die katholischen Kantone mit dem Herzogen von Anjou, der dem Königreich Spanien aufgedrungen werde, in keinerley Bundesverhältnissen stehen, daß sie also ihre Kriegesdienste in seinem Solde nicht ohne Beleidigung des Hauses Oesterreichs fortsetzen können. Der eigentliche Richter in streitigen Ansprüchen auf das Herzogthum Mayland, sey der Reichshofrath zu Wien. Vergebens habe der Bourbonische Prinz die Investitur über Neapel und Sizilien vom Pabste verlangt, und dieß sey ein neuer Beweis von der Unlauterkeit seiner Ansprüche auf die spanische Krone. Nach alter Uebung bat sich der eidgenößische Ausschuß den Vortrag des Bottschafters in Schrift aus, um hievon den hohen Obrigkeiten einen völlig gleichförmigen Begriff geben zu können. Wie erstaunte man nicht, als der Graf die Ueberreichung seines Vortrags in Schrift verweigerte? Eine solche Neuerung fand die Tagleistung von gefährlichen Folgen; endlich beruhigte sie sich mit der Vorstellung, daß das Wesentliche des Vortrages genugsam in den eh-

vorigen kaiserlichen Schreiben sowol, als in den Creditifen enthalten sey. Der Bottschafter verlangte vor gleicher Komittee ein zweytes Verhör; da er schriftliche Einlieferung seines neuen Vortrags versprach, so erhielt er dasselbe. Izt begehrte er eine Auslegung des treuen Auffehens, wozu sich die Eidgenossen in dem Erbverein gegen das Haus Oesterreich verpflichten. Mit ausdrücklichen Worten heisse es, daß die Partheyen gegenseitig einander solches Auffehen schuldig seyn, wenn sie von jemand, wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterstanden würden. Das versprochne Auffehen könne also wol kein blosses Zusehen seyn, sondern vielmehr thätliche Hilfe. In diesen Begriffen wünsche der Kaiser ein eidgenößisches Regiment, und zwar unter was für Bedingungen es den Kantonen selbst gefällig sey, in die vorderösterreichische Plätze zu legen. Für Frankreich endlich werde sich die eidgenößische Schutzverpflichtung auch dermalen einzig und allein auf die bisherigen Besitzungen einschränken, und hierüber den Schweizertruppen der nöthige Befehl ertheilt werden, u. s. w.

Gegen den Grafen Casati gab Trautmannsdorf eine Protestation ein, daß er, da er im Namen des Herzogs von Anjou erscheine, keineswegs als spanischer Gesandter könne anerkennt werden. Dieser Protestation ungeachtet, ward ihm das Verhör nicht verweigert; die spanische Interimsregierung, die durch das königliche Testament authorisirt war, hatte ihn in seiner Schweizerischen Gesandtschaft bestätigt, und auch bey andern Staaten sezte er seine Gesandtschafts-Unterhandlungen ohne Wiederspruch

fort. Nur ward ihm verdeutet, daß er sich nicht anderst als, theils von dem verstorbenen König creditirt, theils von der spanischen Interimsregierung bestättigt, darstellen sollte. Mit dieser Behutsamkeit waren sowol er selbst, als der französische und kaiserliche Minister, zufrieden. Sein Vortrag, den er sogleich in beyden Sprachen schriftlich eingab, war zwar sehr verbindlich, anbey aber in dem seltsamsten Ton abgefaßt. Unter anderm hieß es darinn: „Wer seinen König nicht bey der angeerbten Krone „schützen wollte, der würde selbst der Ordnung des „Himmels widerstreben; denn die Astrologen haben „diesen Vorfall aus dem Gestirne geweissagt.„ Das Ende des Lieds aber war, daß er im Namen des neuen Monarchen Philipps V. zwey Regimenter verlangte; dagegen versprach er sämmtlichen Eidgenossen treue Beobachtung des Erbvereins, und des mayländischen Capitulats noch besonders für die katholischen Stände, mit dem Anhang, die daher fliessenden Bundesfrüchte noch, eh sie verfallen, genau zu entrichten, wie denn schon unter der Hand 40000 Scudi sollen bezahlt worden seyn. Die eidgenößische Antwort gieng kürzlich dahin: Man werde alles getreu hinterbringen, was man da von seiner Excellenz, als einem von Karl II. und der spanischen Interimsregierung authorisirten Minister angehört habe.

Aus guten Gründen spielte der französische Bottschafter die Rolle eines bloßen Zuschauers. Dessen ungeachtet trat man nunmehr vor allem aus in die Berathschlagung wegen des Antwortschreibens nach Versailles. Durchgängig fand man, daß der An-

stand ein Condolenz- und Beglückwünschungsschreiben an den königlichen Ahnherrn erfordere; nur konnte man sich über den Styl nicht vergleichen. Endlich vereinigte man sich, dem König ein Kompliment zu machen, wegen Berufung seines Enkels zum spanischen Throne. Nur Freyburg machte noch Schwierigkeit. Auf Anrathen dieses Kantons verschob mau die Wegsendung des Schreibens.

Hierauf verlas man alle jene Urkunden, worauf sich der Graf von Trautmannsdorf in seinem Vortrag berufen hatte. Gar wol sah man, daß der Wiener-Hof die eidgenößischen Zoll- und andere Beschwerden mit seinem dießmaligen Ansuchen auf eine bedenkliche Weise verbinde, daß er die Abhebung jener Beschwerden bloß als nachbarliche Gefälligkeit, keineswegs als Erbvereinspflicht wollte angesehen wissen. Nach langer Berathschlagung verfaßte man hierauf eine gemeineidgenößische Antwort, worinn man die kaiserlichen Verfügungen über das Zoll- und Handelswesen, als dem Erbverein gemäß, mit Dank erkennte; das dießmalige Ansuchen aber auf künftige Berathschlagung hinausschob. In ähnlichem Tone war die Antwort an den spanischen Gesandten.

Wenige Tage nach Aufhebung der Tagleistung kam von Mayland aus (unter dem Umschlag à Mr. d'Hexer Bourgimagistro di Zurigo) eine an gesammte Eidgenoßschaft gerichtete Anzeige des neuen Königs in Spanien von seiner Thronerhöhung und Proclamation ein. Nach dem Rath des Vororts Zürich verschob man die Beantwortung dieses Schreibens auf die nächste Tagleistung.

Auf Ansuchen des kaiserlichen Bottschafters und in Kraft erbvereinlicher Verpflichtung richteten die Kantone vorläuftig ihre Aufmerksamkeit auf die Sicherstellung der österreichischen Waldstädte; für dieselben verlangten sie bey Frankreich die mehrmal bewilligte Neutralität, bey Oesterreich aber hinreichende Proviant und Munition. Mittlerweile war das Beglückwünschungsschreiben nach Versailles an den französischen Bottschafter abgeschickt, von demselben aber, als nicht befriedigend, zurückgeschickt worden. Bis auf eine künftige Tagleistung verschob man also die Antwort: Die Vorsorge der Eidgenossen für die Waldstädte erklärte der französische Bottschafter als voreilig; er suchte sie zu bereden, daß der Frieden von Rißwyck jedem Ausbruch der Kriegesflammen vorbeugen werde. Nichts destoweniger schrieb er jezt unterm 4. Junius 1701, daß sein König in die verlangte Neutralität einwillige, jedoch nicht anderst, als unter eidgenößischer Gewährleistung, und mit dem Anhang, daß sie sich auch auf die Landvogteyen im Elsaß erstreke, weil ohnehin daselbst sich verschiedene, eidgenößische Güter und Gefälle befinden. Unterm 23. Jun. versprach man dem französischen sowol als dem kaiserlichen Bottschafter, daß die angebahnete Neutralitäts-Unterhandlung auf nächster Tagleistung sollte zur Reife gebracht werden; wofern aber noch vorher der Krieg ausbrechen sollte, so erwarte man, daß die ganze, schweizerische Nachbarschaft am Rhein und am Bodensee völlig ungekränkt bleibe.

Schon hatte sich, in Betref der spanischen Erb-

folge, ein Theil der deutschen Reichsstände zur Neutralität, Bayern und Kölln hatten sich, nebst Braunschweig, Wolfenbüttel, Sachsen-Gotha, und dem Bistum Münster für Frankreich erklärt. Schon hatte Portugal mit dem neuen, spanischen König ein Bündniß geschlossen. Schon war dieser König von den Herzogen zu Savoyen und Mantua, und von der Fürstinn von Mirandola, als rechtmäßig anerkennt worden. Kurz, von Gibraltar bis nach Antwerpen, und von der Donau bis nach Neapel, fand Bourbon Beschützer und Freunde. Schon liefen von England und Holland für Philipp V. Beglückwünschungsschreiben ein, und ihre Unterhandlungen mit Frankreich waren nur auf Zeitgewinnst abgesehen — als jezt Kaiser Leopold zu Behauptung seiner Ansprüche auf Mayland, den Prinz Eugen gegen Ende des Maymonats 1701. durchs Tyrol in Italien einrücken ließ. Da aber die erste Thätlichkeit, nämlich die Eroberung des Platzes von Carpi, erst den 9. Jul. erfolgte, so wenden wir vorher noch unsere Blicke auf die Verhandlungen der eidgenößischen Tagleistung, welche den 4ten erwähnten Monats eröffnet wurde.

Der kaiserliche Bottschafter that den ersten Vortrag, den er jezt ungebeten auch schriftlich eingab. Kürzlich bestand er einerseits in Wiederholung der Protestation gegen die Anerkennung des König Philipps und seines Gesandten; anderseits in Eröfnung einer projectirten (damals aber noch sehr unsichern) Verbindung mit England und Holland, mit der Auffoderung, daß auch die Kantone einer solchen Verbindung beytreten, oder wenigstens ihre Truppen

verhindern, gegen Oesterreich weder in Mayland, noch in den Niederlanden zu dienen.

Lange war man verlegen, ob und unter was für Einschränkung man auch dem Grafen Casati Verhör geben wollte? Das Verhör ward ihm endlich bewilligt, doch in dem Verstand, (so lautete der räthselhafte Ausdruck,) daß durch solche Formalität den allerseits Hauptgeschäften nichts gegeben noch benominen seyn soll. Ueber die Willfährigkeit gegen Casati, wurde der kaiserliche Bottschafter so erbittert, daß er sogleich auf folgende drey Fragen entscheidende Antwort verlangte: 1°. Ob das bewilligte Verhör eine Anerkennung des König Philipps V. voraussetze? 2°. Obs dem Kaiser, dem deutschen Reich, und dem Haus Oesterreich nachtheilig seyn könne? 3°. Ob es besonders auch Einfluß haben werde auf die eidgenößischen Verpflichtungen wegen Mayland? Man antwortete ihm durch den Landvogt zu Baden: Man habe dem Grafen Casati das Verhör unter solchen Einschränkungen bewilligt, daß hoffentlich dadurch niemandem ein Nachtheil geschehe. Hiebey blieb es. Beym Verhör bat der spanische Gesandte um Bewilligung eines Volksaufbruches, und mit Bitterkeit zog er gegen den kaiserlichen Bottschafter los. Er beschloß damit, daß die Kantone die ewige Erbvereinigung nicht weniger gegen den rechtmäßigen Nachfolger des lezten Sprößlings der spanischen Linie, als gegen die deutsch-österreichische Linie beobachten werden.

Nach dem Grafen Casati trat der französische Bottschafter auf. Sein Vortrag gieng dahin: Die

Rechte des Herzogen von Anjou auf die spanische Erbfolge seyn zu klar, um noch bewiesen zu werden; die Invectiven des Grafen von Trautmannsdorf aber zu unanständig, als daß er sie beantworten möchte. Uebrigens sey sein König geneigt, auf Ansuchen der Eidgenossen, den Waldstädten am Rhein die Neutralität angedeihen zu lassen.

Die Kantone faßten folgende Entschliessungen: 1°. Versicherte sie dem Kaiser ferner, unverbrüchliche Beobachtung der ewigen Verträge, nach ihrem buchstäblichen Innhalt und gesunden Verstand, auch nach den ehvorigen Aeusserungen der frommen Vorältern, in Erwartung gegenseitiger Bundestreu. Wegen des mayländischen Capitulats aber werde man alles in reifere Beherzigung ziehen. Der Kanton Schweiz allein verlangte bey der Berathschlagung eine nähere Erläuterung über den Sinn des Erbvereins, fand aber keine Folge. 2°. Verabredeten die Kantone ein Beglückwünschungsschreiben an den König in Spanien, abermals (wie der Abscheid sich ausdrückt,) in dem Verstand, daß durch diese Formalität den allerseits Hauptgeschäften nichts gegeben noch benommen seyn soll. Das anderweitige Ansuchen des spanischen Bottschafters ward gleichfalls, wie Trautmannsdorf, auf weitere Bedenkzeit verschoben. 3°. Auch an den König in Frankreich verabredete man ein unverfängliches Beglückwünschungsschreiben wegen der Erhöhung seines Enkels. Katholisch Glarus allein wünschte beyzurücken: „Die Eidgenossen seyn „gesinnet, den ewigen Frieden und die Bündtnisse „mit Frankreich eben so treulich zu beobachten, als

„sie

„ sie es auch hinwieder in Ansehung ihres Erbver-
„ eins mit dem Erzhaus Oesterreich thun werden. „

Die Hauptberathschlagungen der Kantone zielten auf die Erhaltung der Neutralität, und eines beträchtlichen Friedkreises rings um die Eidgenoßschaft, um so der Beschwerde eigner Vertheidigungsanstalten an den Gränzen desto leichter überhoben zu bleiben. Diese Neutralität suchten nunmehr auch der Fürstbischof von Pruntrut, und wegen seiner Oberlande der Marggraf von Baden-Durlach. In diesem Ansuchen wurden sie von den Kantonen, sowol zu Wien, als zu Versailles, mit Eifer unterstüzt. Bey dem ungewissen Erfolg solcher Unterhandlungen aber unterließ die Tagleistung nicht, vorläuftig, auf hohe Bestätigung hin, auch innere Vertheidigungsanstalten gegen etwanige Territorialverletzungen, nach Anweisung der ältern Verkommnisse, besonders auch des Defensionale vom Jahr 1668, und des Abscheids vom Jahr 1688. zu treffen.

Gegen Ende Septembers schrieben sowol der kaiserliche Bottschafter, als der Kaiser selbst, daß die Absendung der eidgenößischen Beglückwünschungsschreiben nach Madrid und Versailles geradezu die Neutralität der Kantone verletzen. Auf einmal hintertrieben die Kantone die Absendung, nur Lucern und Solothurn bemühten sich, sie zu befördern. Freyburg willigte hiezu unter keinem andern Beding ein, als wenn man auch den Wienerschen Hof auf ähnliche Weise, und zu gleicher Zeit beglückwünschen wollte.

Unterm 8. Septemb. 1701. übersandte der Marquis von Puyßieux ein Heft Briefe und Schriften mit beygebogener Protestation des Herzogs von Mantua, gegen die wieder ihn ausgegangene, kaiserliche Reichsacht. Die Untersuchung dieses Prozesses aber sezten die Eidgenossen völlig beyseite. Unterm 10. October schrieb der Graf Casati aus Mayland in bittern Vorwürfen über den Aufschub des spanischen Beglückwünschungsschreibens. Unterm 20. gleichen Monats erklärte sich der Kaiser durch seinen Bottschafter, daß er seit dem französischen Friedensbruch im Jahr 1688. sich wenig auf französische Worte zu verlassen geneigt sey; anstatt fernerer Neutralitäts-Unterhandlungen also, bewarb er sich nunmehr, auf den Fuß ehvoriger Verträge, um zwey eidgenößische Regimenter zur Beschützung der vorderösterreichischen Städte. Er erhielt sie von Bern, Schweiz, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Schaffhausen, Appenzell auser Rhoden, Biel, Abbt und Stadt St. Gallen. Die übrigen Stände nahmen hieran nicht Theil.

Je siegreicher die kaiserliche Waffen in Italien waren, destomehr verschoben die Kantone die Beglückwünschung des Herzogs von Anjou. Nur von Lucern, Ury, Zug, Katholisch Glarus, Katholisch Appenzell und Solothurn ward er in besondern Schreiben als König begrüßt. Im Jahr 1702. erhielt er gegen Ausbezahlung dreyer Jahrgehalte die Erneuerung des mayländischen Kapitulats, und zwar anfangs nur von dem Kanton Schweiz, bald hernach aber auch von Lucern, und den übrigen katholischen Kantonen. Unterm 4. Sept. 1702. recht-

fertigten sie sich hierüber bey dem kaiserlichen Bottschafter, jedoch ohne daß sie dadurch diesen zu besänftigen vermochten.

Mittlerweile hatten sich kaiserliche Truppen auf dem Friedlingerfeld bey Basel gegen Hüningen gelagert; sie konnten aber die Franzosen von der Wiederaufbauung der Festungswerker in der Rheins-Insel und auf der Reichsseite keineswegs zurückhalten. *) Ganz unversehens überrumpelte der Churfürst in Bayern die Reichsstadt Ulm, öffentlich erklärte er sich für Frankreich, und zog gegen Schaffhausen und die österreichischen Waldstädte. Zu gleicher Zeit (den 10. Sept.) hatte der römische König Joseph die Festung Landau erobert; schon war der Graf d'Arco mit 10000 Mann bis nach Waldshut gekommen, in der Absicht, dem Marschall von Catinat den Durchzug streitig zu machen. Bey dieser nahen Gefahr zogen die Basler Militz in die Stadt, und auf ihre Auffoderung hin erhielten sie sogleich eidgenößischen Zuzug.

Aus aufgefangenen Briefen entdeckte man, daß der Bayerfürst, vermittelst Eroberung der Waldstädte, sich mit dem französischen Kriegesheer unter dem Marschall von Villars vereinigen wollte. Zur Beschützung dieser Waldstädte schickten die Berner unter dem Feldobrist Frisching, sogleich 6000 Mann ab. Zur Besorgung der helvetischen Gränzen trat Ends Septembers eine gemeineidgenößische Tagleistung zusammen. Auf dieser Tagleistung kündigte der Graf von Trautmannsdorf an, daß, weil die

*) S. Larrey, Tom. VII. VIII.

Kantone das mayländische Kapitulat mit Philipp V. erneuert hätten, nunmehr der Kaiser ihnen die Erbeinigung aufsagen werde. Hingegen überreichten ihm die Kantone folgende Erklärung: 1°. Daß sie sich zu unumschränkter Neutralität einverstehen, und keiner Parthey den Durchzug gestatten wollen. 2°. Daß sie zu buchstäblicher Beobachtung des Erbvereins bereit seyn. 3°. Daß die Eidgenossen nicht gegen das deutsche Reich dienen sollen. 4°. Daß durch die Erneuerung des mayländischen Kapitulats die Erbvereinigung nicht im Geringsten verlezt worden.

In etwas gelinderm Tone sprach jezt der kaiserliche Bottschafter. Er verlangte, daß der zweydeutige Ausdruck des Erbvereins durch Schiedrichter von beyden Seiten ein für allemal genau bestimmt werden möchte. Zur Festsetzung der Neutralität versicherte er feyerlich, daß der helvetische Boden von den kaiserlichen Truppen verschont bleiben sollte, wofern er nämlich auch von den französischen Truppen verschont bleiben werde. Auch der französische Gesandte gab hierüber die tröstlichste Versicherung.

Inzwischen kamen bey Friedlingen, unweit Basel, die Deutschen und Franzosen hart an einander. Den 15. Octob. drangen leztere bey Hüningen über den Rhein, da abends vorher das deutsche Lager durch Absendung verschiedener Detachementer geschwächt worden war. Die Franzosen waren 30 Bataillons und 40 Escadrons, die Deutschen aber 8000 Mann stark. Anfänglich verursachten diese unter jenen eine Trennung; hernach verstärkten sich die

Franzosen aus der Vestung Hüningen: Nunmehr wichen die Deutschen, zogen sich aber in guter Ordnung nach dem Gebürge zurück. Auf ihrer Seite blieben der Graf von Fürstenberg Mößkirch, General-Feldzeugmeister, Graf von Zollern Simmeringen, nebst andern Oberbefehlshabern, und ungefähr 1500 Gemeinen. Noch größer war der Verlust der Franzosen; unter ihren Todten befanden sich der General-Lieutenant Desbordes, und über hundert Oberoffiziers. Nicht ohne heftigen Widerstand bemächtigte sich hierauf das französische Kriegesheer der Sternenschanz, und verwüstete rund umher die Gegend. Prinz Ludwig aber lagerte sich bey Stauffen, unweit Freyburg.

Im Februar 1703. berathschlagten sich, bey der damaligen Vereinigung zwischen Bayern und Frankreich, die reformirte Kantone zu Arau, über die Sicherstellung der Gränzen. Auf dieser Tagleistung eröffneten England und Holland durch Gesandte die Bewegungsgründe ihrer Kriegeserklärung gegen Frankreich; sie anerboten einen Drittel an die Besoldung, wofern die Kantone die Gränzen des Reiches, vermittelst ihrer Waffen, in Schutz nehmen würden. Die Kantone fanden nicht rathsam, sich in ein so gefährliches Spiel einzumischen.

Anfangs des Maymonats vereinigte sich bey Ulm das französische Heer mit dem Bayerschen; es rückte gegen Lindau, und schon ward das Schloß Langen-Archen von dem Marquis de Chamarante bestürmet. Bey diesen nahen Gefahren versammelte sich den 20. May die eidgenößische Tag-

leistung zu Baden. Mit Gewalt wollten die reformirten Kantone den Plan der Franzosen vereiteln; die catholischen Kantone hingegen vermeinten, ohne Gefahr gleichgültig zusehen zu können. Indeß mußte der Badensche Untervogt dem Marschall von Villars anzeigen, die Eidgenossen wünschten seine Truppen von den Ufern des Bodensees entfernt. Auch legte man nach Lindau eine eidgenössische Besatzung. Der Bodensee und die Waldstädte wurden von den Kantonen beschüzt. Sowol mundlich als schriftlich beruhigte diese der Marschall von Villars, wegen der französischen Truppen; für seinen Trost erhielt er wirklich freyen Durchpaß, jedoch daß auf einmal nicht mehr als zwanzig Mann durchziehen, und vor ihrer Entfernung von den eidgenößischen Gränzen keine andre nachfolgen sollten. Um gleiche Zeit beschwerte sich der Marquis de Puysieux bey der Tagleistung, sowol über die wegen des Bodensees und der Waldstädte getroffenen Maaßregeln, als auch über die Hindernisse, welche dem französischen Kriegesheer in den Weg gelegt worden. Unterm 11. Jun. überreichte er eine Klagschrift, des Innhalts: Vermög der Neutralität sowol, als des ewigen Friedens, und des XIVten Artikels in dem Bündtnisse vom Jahr 1663. seyn die Eidgenossen zur Bewilligung des Durchmarsches verpflichtet. Um so viel weniger waren diese zum Nachgeben geneigt, je mehr sie in den gegenwärtigen Umständen von Frankreich geschont werden mußten. Auf einer neuen Tagleistung (den 2. Jul.) beharrten die Kantone auf der Beschirmung der Waldstädte, des Frickthals, und

der Stadt Konstanz. Nicht weiter sprach jezt der französische Bottschafter von dem verlangten Durchzug. Denselben suchten die Franzosen nunmehr durch Italien und durch das Tyrol. Schon drangen in diese leztere Gegend bayerische und französische Truppen, und der Herzog von Vendôme kam bis gen Trient. Der Herzog von Savoyen sollte seine Kriegesvölker auch mit anrücken lassen; er weigerte sich aber. Dadurch gerieth er bey Frankreich in Verdacht. Zum Unterpfand seiner Treue sollte er den Franzosen die Plätze Vercelli, Susa und Nizza anvertrauen. Da er diese Forderung ausschlug, so berufte der Herzog von Vendôme alle savoyschen Officiere in sein Gezelt, kündigte ihnen den Arrest an, entwafnete bey 3500 ihrer Soldaten, und erklärte sie zu Kriegesgefangenen. Auf die Nachricht hievon ließ der Herzog von Savoyen (den 3. October) zu Türin alle Stadtthore beschliessen; vor die Wohnungen des französischen uud spanischen Gesandten wurden Wachen gestellt, und alle Franzosen, die sich in der Stadt befanden, von jedem Rang und Beruf, sahen sich zum Arrest verurtheilt. Oeffentlich erklärte sich der Herzog gegen Frankreich; auch schickte er einen Gesandten in die Eidgenoßschaft, um sich über den König zu beschwehren und gegen ihn Hilfe zu suchen. Auf der Tagleistung sah er sich sehr heftig von dem französischen Bottschafter bestritten; wirklich erhielt er noch keine Erklärung. Zu Bern drang er auf folgende Puncte: 1°. Dieser Kanton soll das Chablais beschützen. 2°. Eine Anwerbung gestatten. 3°. Den savoyschen Galeern den Hafen zu Morges offen be-

halten. Ohne grosse Schwierigkeit wurde der lezte dieser drey Puncte bewilligt. An den französischen Feldherrn in Savoyen, den Herzogen von Feuillade, schickten Bern und Freyburg eine Gesandschaft, mit folgendem Vortrag: Die Freyheit, welche die Voråltern mit den Waffen erworben, suchen die Enkel durch vorsichtige Rathschlüsse noch auf die spåteste Nachwelt zu bringen. Das Interesse der Kantone erfordert, daß die angränzenden Länder unter verschiedene Herren vertheilt bleiben, und nicht von der Willkühr nur eines Einzigen beherrscht seyn. Freylich kann die Gewogenheit des Königs jedes Mißtrauen beruhigen: allein mit Veränderung der Zeiten verändern sich auch die Gesinnungen, und der Nachfolger denkt nicht immer wie sein Vorfahr. Da wir nun Savoyen als Helvetiens Vormauer betrachten, da diesem Herzogthum in dem ewigen Frieden sowol, als auch in nachherigen Verträgen ausdrücklicher Vorbehalt zukömmt, so werden wir nicht unterlassen, gewissenhaft bey dem gegebenen Worte der Voråltern zu bleiben. Keineswegs geradezu für ungerecht erklären wir die Eroberungen des Königs; nur glauben wir uns zur Behauptung unsrer Ruhe und Freyheit berechtigt. Wenn wir auf die Neutralität dringen, so geschieht es, um des Zuzugs überhoben zu bleiben, den sonst der Herzog vermög der Verträge zufordern befügt ist. Der Herzog de la Feuillade versprach in verbindlichen Worten, über diesen Vortrag an den König zu schreiben. Im Dezember war eine neue Tagleistung zu Baden. Oeffentlich und heimlich untergrub jeder von den

auswärtigen Gesandten die Absichten des andern. Der savoysche besonders schrieb dem französischen Hof die gefährlichsten Anschläge auf Genf zu; er erhielt nicht ungeneigtes Gehör; gleichwol schob man die Unterhandlung wegen der savoyschen Neutralität auf.

Bey dem furchtbaren Fortgang der französischen Waffen schickten die Kantone Zürich, Bern und Freyburg zu Anfang des Jahres 1704. den Züricherschen Staatsschreiber dieser Neutralität wegen an den französischen Bottschafter. Derselbe versprach die Eröffnung der königlichen Willensmeinung auf die künftige, gemeineidgenößische Tagleistung unterm 17. Februar. Mittlerweile aber beschwehrte er sich (den 18. Jenner) in einem besondern Schreiben an den Kanton Lucern, über das Begehren der III. erwähnten Kantone; auch verkündigte er zum voraus, daß sein König sich durch nichts werde abhalten lassen, die französischen Kriegesvölker aus Savoyen zu ziehen. Dieses Verfahren beschrieb der savoysche Gesandte als gefährlichen Kunstgriff, wodurch Frankreich die Eidgenossen unter sich selbst zu entzweyen bemüht sey. Auf der bald hierauf erfolgten, gemeineidgenößischen Tagleistung zu Solothurn unterm 17. Febr. stellte der französische Bottschafter, de Puysieux, den König in Frankreich und die Gnade desselben gegen die Kantone in den glänzendesten Kontrast gegen den Karacter und das Betragen der Alliirten. Anbey anerbot er die Neutralität für Chablais und Faußigni, jedoch nur unter dem Beding, daß diese Provinzen, auf königliche Unkosten, mit eidgenößischen Truppen besezt,

dadurch den französischen Truppen freyer Paß bewilligt, dieser Paß aber den Truppen des Herzogs versagt werden. Zur Erkenntlichkeit für diese Wolthat erwartete er am Ende eine beträchtliche Werbung. In der Hofnung, seiner Beredsamkeit mehr Nachdruck zu geben, ließ er die eidgenößischen Gesandten nicht nur kostbar bewirthen, sondern ihnen auch das Reisegeld zahlen. Die Züricher und Berner aber schlugen es aus. Von sämmtlichen Kantonen wurde mit Ernst auf die Neutralität von ganz Savoyen gedrungen; Bern und Freyburg besonders begehrten in Zeit von vierzehn Tagen eine entscheidende Antwort. Voll Unwillen hierüber gab der französische Bottschafter unterm 28. Febr. einen unbedingten Abschlag in Schrift ein. Da er in dieser Schrift der königlichen Gnaden erwähnte, so ließ ihm die Tagleistung durch den Bürgermeister Escher von Zürich anzeigen, daß sie nur von dreyerley Gnadenbezeugungen wisse: 1o. Von der Begnadigung eines Verbrechers. 2o. Von der Beschenkung, die man von seinesgleichen empfängt. 3o. Von den Wolthaten, die ein Höherer einem Geringern erweiset. In Betref der erstern Art der Gnade, bedürfen einer solchen die Kantone nicht, da sie sich keines Vergehens bewußt seyn. In Betref der andern Art, verlangen sie keinen andern Vortheil als denjenigen, welchen die Verträge erfordern. In Betref der leztern Art endlich, werden sie ihre Sicherstellung niemals als Gnade erbetteln, sondern als freye, ehrliebende Eidgenossen mit ihrem Blute behaupten. Der französische Bottschafter entschuldigte sich wegen seines Ausdruckes,

und anerbot nunmehr die Neutralität nicht nur für Chablais und Faußigni, sondern auch für Montmelian. Die Kantone verlangten sie für das ganze Herzogthum. Theils Mangel gleichförmiger Maaßregeln, theils der siegreiche Fortgang der französischen Waffen vereitelten ihre Entwürfe. Auf einmal sank der Trotz der Franzosen durch ihre Niederlage bey Höchstetten, wie nicht weniger durch die innern Unruhen im Reiche. Von dem Aufstande der Kammisards in den Cevennes versprachen sich die Alliirte beträchtlichen Vortheil. Im Julius oder August 1704. warf sich ein flüchtiger Trupp der französischen Enthusiasten, unter Anführung des Cavaliers, in das Pays de Vaud. Cavalier war eines ihrer vornehmsten Häupter, und der erste nach Roland. Der Marschall von Villars hatte sie neulich auseinander gejagt, doch mehr mit vielversprechenden Worten, als mit dem Degen. Den Cavalier gewann er, indem er ihm freye Religionsübung für die Einwohner in den Cevennes, und für seine Person ein Regiment versprach. Er trennte sich von Roland, der von keinen Anerbietungen nichts hören wollte, es wäre denn, daß der König das Edict von Nantes wieder herstellen würde. Nicht sobald hatte Cavalier sich dem Marschall anvertraut, als er sich in einem Gefolg sah, das ihn nicht viel besser als einen Kriegesgefangenen bewachete. Izt sollte er, mit seinem Obersten-Brevet in der Tasche, nach Brisach geführt werden, um daselbst an die Spitze seines Regiments zu treten. Es waren bey hundert Kamisards bey ihm; ungefähr drey Meilen von Mümpelgard beredete er

sie in Geheim zur Flucht; sie theilten sich in kleine Haufen, und retteten sich nach der Schweiz. Cavalier begab sich nach Piemont, und erhielt ein Regiment in savoyschen Diensten. Seither kam er nach Holland und England. England und Holland unterhielten die Häupter der Kamissards mit großen Versprechungen. Eine Flotte sollte in Languedoc landen, und alsdenn sollten in dieser Provinz alle Hugenotten die Waffen ergreifen; allein schon waren die Mißvergnügten zerstreut, als die Flotte sich von den Küsten her sehen ließ. Ein Sturm verschlug ihre Fregatten. Flottard war von der Königinn in England als Vertrauter, mit Versicherung unfehlbaren Beystands, abgeschickt. Auch in der Schweiz suchte sich Flottard Freunde zu machen. Auf Anstiften des französischen Bottschafters ward er im Jahr 1705. aus dem Bernergebiete verwiesen; und, da er sich säumete, zu Lausanne gefangen genommen, auf Fürbitte des englischen Residenten aber wieder ledig gelassen. Andere Kamissards flüchteten sich von Bruntrut und Zürich nach Würtemberg.

Ungeachtet seit dem Treffen bey Höchstetten die helvetische Gränzen so ziemlich gesichert blieben, so empfanden sie gleichwol noch immer die Folgen des auswärtigen Krieges. Wegen erlittenen Schadens erhielt der schwäbische Kreis vom Kaiser die Erlaubniß zur Steigerung des Zolles. Umsonst, daß sich die Kantone über die Erhöhung des Salzpreises beschwehrten. Da ihre Vorstellungen fruchtlos waren, so ergriff der französische Bottschafter diese Gelegenheit, und anerbot ihnen Burgundi-

sches Salz um 1 Sous das Pfund, nach Genf geliefert. Unter der Hand suchte er durch Vermittlung der Kantone den Frieden. Die reformirte Kantone lehnten diesen ehrenvollen, aber bedenklichen Auftrag von sich. Unkräftig blieben die Versuche der katholischen Kantone. Von diesen leztern Kantonen erhielt Spanien im Febr. 1706. um eine Geldsumme die Erneuerung des mayländischen Capitulats. Auf erfolgte, kaiserliche Protestation traten einige Orte davon ab, und nur von Lucern, Ury, Unterwalden und Zug ward es beschworen.

Von der Unsicherheit im Handel und Wandel, welche der Krieg nach sich zog, im Vorbeygehen nur folgende Proben: Den 28. Hornung 1706. wurden (auf geheimes Anstiften) zween französische Postillons, unweit Roll am Genfersee, ermordet. Der Wagen des einen, der nach Rom gehen sollte, blieb mit den Waaren ununtersucht stehen; das Felleisen des andern aber mit dem Packet des französischen Hofes wurde geplündert. Im Sommer wurden überdies auf dem Lausanersee einige der Krone Frankreich gehörige Gelder auf räuberische Weise weggekapert. Ein gewisser Blanchet, sonst der Baron de Letz genannt, Banderet zu Lütry, ward zu Bern als Urheber dieser Freybeuterey angeklagt. Mit vier Reutern und vier und zwanzig Füseliers ward er zu Lütry aus dem Beth weggenommen, und nach Bern ins Gefängniß gebracht. Im Jenner folgenden Jahres ward er zum Schwerdte verurtheilt. Im Märzen darauf bemächtigten sich zwey französische Schiffe von Versoi, mit Gewalt der Bernerschen Galliot von Vivis, indem sie auf

selbige schossen, und einen Genfer, der darauf war, verwundeten. Ein savoyscher Edelmann, der Baron de Cornai, ward von den Franzosen gefänglich nach Chambery geführt. Dieser de Cornai hatte vor ein Paar Jahren den französischen Anschlag auf Montmelian entdeckt. Der Ritter de la Sale sollte auch aus der Bernerschen Galliot weggeschleppt werden; allein er gab sich für einen Eidgenossen aus, und ward mit der Galliot ledig gelassen. — Im Jahr 1706. reisete ein Freyburger in eignen Angelegenheiten seines Kantons zu dem Herzog von Savoyen. Nahe beym Lager fiel er unter Soldaten, die ihn plünderten und tödeten, ohne hernach zur geringsten Genugthuung verpflichtet zu werden. Wenn auf solche Weise das Völkerrecht, das Kriegesrecht, und andre noch so heilige Verträge von den gegenseitigen Hoheiten selber ohne Scheue hintangesezt wurden, wie kann es befremden, daß auch unter der Hefe des Pöbels alle Begriffe von bürgerlicher Ordnung gänzlich verschwunden? Hievon nur folgendes Beyspiel, welches wir aus dem Jahr 1703 herholen, um es hier beyzufügen: *) Zwischen Lausanne und Morges wurde beynahe ein ganzes Dorf von allen seinen Einwohnern entledigt, indem sie als Räuber und Mörder, bey sechzig in Verhaft gebracht, die übrigen aber mit Weib und Kindern zur Flucht genöthigt wurden. Schon lange hatten die Bösewichter ihr Handwerk getrieben. Um desto eher verborgen zu bleiben, plünderten und mordeten sie keine eingesessene, sondern nur fremde Personen,

*) S. Zieglers historischen Schauplaz, erste Fortsez. S. 468.

ausgenommen einen Student von Lausanne, und eine Magd, welche sie vorher schändeten. In ihre Hände fiel endlich ein gewisser, alter Mann; flehentlich bat er um sein Leben, und stellte vor, daß er ein Vater fünfzehn lebender Kinder wäre, deren Unterhalt einzig von seinem Daseyn abhänge. Nebst seinem Rock gab er ihnen 30 Thaler, die er bey sich hatte, und sie liessen ihn laufen. Da er in der Nacht kein Dorf mehr erreichen konnte, so legte er sich in eine auf freyem Feld stehende Scheune. Während der Nacht zog bey dieser Scheune die ganze Rotte vorüber; er hörte, daß sie einander wegen seiner Loslassung Vorwürfe machten; auch vernahm er aus ihren Gesprächen eine Menge böser Thaten, die sie verübt hätten Indeß wollte ihm das Glück so gut, daß, da sie ihn einzuholen beschlossen, er glücklich zu Morges anlangte, und alles dem dortigen Landvogt entdeckte. Hierauf wurde das ganze Mordnest zerstört; in Zeit von sechs Wochen wurden bey vierzig zum Feuer und Rade verurtheilt; zwanzig andere erhielten gleichfalls den Lohn ihrer Thaten. Mann vor Mann waren sie alle so verstockt, daß sie ohne das geringste Zeichen einiger Reue dahin starben. Bey der Hinführung zum Richtplatz fieng einer aus ihnen bey einem Hügel überlaut an zu lachen, indem er, auf Befragen, erzählte: Daß er ehmals an diesem Orte einen schlafenden Kesselflicker gefunden, mit einem kleinen Feuer zur Seite und einem Löfel geschmolzenen Bley's. Dieses hätte er dem Mann in die Kähle gegossen; hierauf sey er mit so kurzweiligen Kapriolen verschieden, daß er sich bey der Wiedererinne-

rung noch jezt des Lachens nicht enthalten könnte. Sie wurden alle längst dem Lausannersee auf Räder geflochten; immer einer rief dem andern vom Rade zu: Ob nicht die Sonne bald untergehe, damit man ihnen alsdenn den Herzensstoß gebe?

Von dieser greuelvollen Nebenscene eilen wir zurück zur Hauptscene. Nicht lange daurete die Freude über die obenerwähnte Erneuerung des mayländischen Capitulats. Im September 1706. wurden die Franzosen von dem Prinzen Eugenius geschlagen, mit dem Ueberrest des französischen Heeres flüchtete sich der Herzog von Orleans aus Italien; der Herzog von Savoyen bemächtigte sich wieder seines Gebietes; das Herzogthum Mayland ergab sich dem Kaiser. Sobald nun Mayland in kaiserlicher Hand war, so verloren die katholische Kantone mit diesem Herzogthum allen Handel und Wandel. Die Wiedereinsetzung des Herzogs von Savoyen aber endigte alle weitern Neutralitäts-Unterhandlungen wegen dieses leztern Herzogthums.

Im August und September 1709. wurden die eidgenössische Gränzen schon wieder beunruhigt. Das kaiserliche Kriegesheer lag in der Gegend von Philippsburg und Muckensturm; das französische befand sich hinter seinen Linien zu Lutherburg. Durch unversehenen Einbruch in das Sundgäu und obere Elsaß hofte jenes Heer dieses zu trennen und durch die Trennung zu schwächen. In dieser Absicht versammelte der kaiserliche Feldherr, Graf Mercys, in aller Stille auf dem Schwarzwald ein kleines Corps, näherte sich mit einigen tausend Pferden der Festung Rheinfelden, drang den 21. August über den

Rhein,

Rhein, und bey finstrer Nacht urplötzlich über den Baslerschen Boden, nahm den Weg hinter dem Paß Augst, unter Liechstall, bey der Hülfenbrücke, über das kleine Wasser der Ergetz, bey dem Siechenhaus St. Jacob über die Birs, durch das Bruderholz, und zur Seite von Binningen fiel er ins Sundgäu; beym Rhein vereinigte er sich, vermittelst einer Schiffbrücke, mit den Generalen Brüner und la Tour. Schleunig zog ihnen der General dü Bourg entgegen, und schlug sie bey Rumersheim. Der General Brüner selbst blieb unter den Todten. Der General Mercy aber rettete sich mit wenig Leuten über Rheinfelden nach Freyburg. Ungeachtet die Baßler diesen plötzlichen Durchzug unmöglich hätten verhindern können, so erlitten sie hierüber nichts destoweniger von den Franzosen den bittersten Vorwurf. Auch von diesen sahen sie sich mit gewaltsamem Ueberfalle bedroht; man hielt ihre Fruchtgefälle und Einkünfte im Sundgäu zurück, und sperrte der Stadt die Zufuhr. Umsonst, daß sich hierüber die Kantone sowol bey dem französischen als bey dem kaiserlichen Gesandten beschwehrten! Sie sahn sich genöthigt, in die Stadt Basel, nach Augst und an die Hülfenbrücke eidgenößische Besatzungen zu legen. Bald wieder wurden sie, bey abnehmender Gefahr, wolbeschenkt nach Hause geschickt. Nur bey Augst blieb noch einige Mannschaft. In die sechs Jahre lang aber blieb den Baslern von Seite Frankreichs die Zufuhr gesperrt; hingegen wurde sie ihnen von deutscher Seite geöffnet.

Indem wir indeß die unruhigeu Bewegungen beschreiben, welche die spanische Erbfolge in der Eid-

genoßschaft hervorbrachte, so dürfen wir ähnliche Bewegungen in dem Pündtnerlande nicht ganz vorbeygehen. Im Grunde war es das gleiche Spiel, nur von einer andern Seite und von andern Personen gespielt. Gleichwie bey den Kantonen der Graf von Trautmannsdorf, so beförderte bey den III. Pündten der Baron von Rost das Interesse des Wienerschen Hofes. Zur Vereinigung mit Mayland forderte dieser Hof die Oefnung der rhätischen Päße; zur Hinderung solcher Gemeinschaft drang der Bourbonische Hof auf Verschliessung derselben. Auch dießmal hieng in Pündten die eine Parthey auf Seite des Kaisers, die andere auf Seite von Spanien und Frankreich. Eine dritte Parthey wollte neutral seyn. Wenn auch überhaupt diese leztere Parthey die Oberhand behielt, so neigten sich doch sonst die Herzen noch mehr auf österreichische als auf spanisch-französische Seite. Vielleicht, daß man diese Denkart einigen der angesehensten Kantonen abgelernt hatte; vielleicht war auch eine untergeordnete Triebfeder, besonders für den gemeinen Mann in den reformirten Gerichten, daß der Bischof von Como an die seinem Bezirk unterworfenen Kirchen in dem Veltlin den Befehl eigner Bethstunden vor das Wol der neuen, spanisch-mayländischen Regierung hatte anschlagen lassen.

Beym Mangel ausführlicherer Nachrichten, schränken wir uns auf den Maßnerschen Prozeß ein. Thomas Masner, ein angesehener Rathsherr zu Chur, war wegen seiner Anhänglichkeit an Oesterreich, bey dem französischen Bottschafter in Ungnade gefallen. Masners Sohn, ein junger Mensch

von 16 Jahren, studirte zu Genf; von da that er mit einem gewissen Merveilleux von Neuenburg, dem Bruder des französischen Agenten zu Chur, eine Lustreise nach Savoyen, während daß dieses Herzogthum von den Franzosen besezt war. Sogleich ward der junge Masner gefänglich nach Fort de l'Eclüse geführt. Die Nachricht hievon sezte den Vater außer sich selbst; von dem französischen Bottschafter durft' er nichts Gutes erwarten; er überließ sich der Rache, und mit bewaffneten Leuten nahm er des Merveilleux Bruder, den französischen Agenten zu Chur, mit Gewalt in Verwahrung. Hierüber schickte der Bottschafter eine ernstliche Klagschrift in Pündten, indem er sich über Verletzung des Völkerrechtes beschwehrte. In Chur fehlte es Masnern nicht an mächtigen Freunden; indeß verglich man sich: 1°. Er soll den Merveilleux aus dem Arreste befreyen. 2°. In Solothurn bey dem französischen Bottschafter um Verzeihung bitten, und durch ihn bey dem König die Freylassung seines Sohnes erflehen. 3°. Diese Freylassung soll alsdenn der Bottschafter aus allen Kräften bewirken. Den beyden erstern Puncten that Masner Genüge; sein Sohn aber ward darum nicht ledig gesprochen. Voll Unmuth dachte der Vater auf Rache. Er erhielt Nachricht, daß der Herzog von Vendome, Groß-Prior von Frankreich, der die Zeit seiner Verbannung in Venedig zugebracht hatte, nunmehr durch die Schweiz nach Solothurn reise; in der gemeineidgenößischen Grafschaft Sargans laurte er ihm auf und führte ihn im November 1710. gefänglich nach Feldkirch

auf kaiserlichem Boden. Sogleich drang der französische Bottschafter bey den III. Pündten mit Eifer sowol auf die Befreyung des Groß-Priors, als auf die Bestrafung des Masners. Masner hingegen sah sich von dem kaiserlichen und von dem englischen Gesandten vertheidigt. Von beyden Seiten erschienen verschiedene Libelle. Die III. Pündte thaten alles mögliche zu ihrer Loswicklung aus dem verdrießlichen Geschäfte; beym Kaiser baten sie um Loslassung des Groß-Priors, bey dem französischen Bottschafter um Loslassung des jungen Masners. Fruchtlos blieben die Bitten.

Beym Bundestag zu Chur im März 1711. ward Masner, auf Anstiften des französischen Bottschafters, bey Verlust der obrigkeitlichen Gnade, zur Wiederherstellung des Groß-Priors, seines Guts und seiner Leute verpflichtet. Die eigentliche Bestrafung Masners und seiner Gehilfen wies man an ein besonderes Gericht zu Ilanz. Zu Gunsten des jungen Masners und seiner Befreyung ward nach Frankreich geschrieben.

Auch von den Kantonen ward Masner, der Vater, wegen Verletzung ihrer Territorialrechte verfolgt. Auf seinen Kopf hatten sie 200 Reichsthaler geboten.

Obiges Urtheil erklärte Masner als partheyisch und unförmlich; er berufte sich auf eine künftige Tagsatzung der Gemeinden. Den zehn Gerichten Bund hatte er völlig gewonnen. Dieser Bund erwählte ihn jezt zum Landvogt nach Meyenfeld, woselbst er mit 240 Pferden einritt. Nichts destoweniger ward gegen ihn auf den 15. Junius 1711.

das Strafgericht zu Ilanz angesezt. Masner entließ den Groß-Prior seines Arrestes, und flüchtete sich nach Wien. Vor der Loslassung mußte sich der Groß-Prior schriftlich verpflichten, daß er den Prozeß gegen Masnern nicht weiter fortsetzen und alles mögliche zur Befreyung sowol des jungen Masners, als des zu Solothurn aufgehobenen Hauptmann Reinaud beytragen, widrigenfalls nach Verlauf dreyer Monate sich wieder in seinem Arrest einstellen wolle. Durch die Zwischenkunft der auswärtigen Gesandten wuchs die Verbitterung. Der englische Gesandte gerieth in Gefahr seines Lebens. Von einigen französischen Miethlingen (wie man damals vermuthete,) ward er bey dem Bade zu Pfäfers meuchelmörderischer Weise überfallen und mit zehn Wunden übel zugerichtet. Die Thäter flüchteten sich und entgiengen der Strafe. Umsonst war es, daß der englische Resident bey den Kantonen noch so eifrig genauere Nachforschung verlangte.

Endlich hatte sich in Pündten das Strafgericht zu Ilanz versammelt. Die Haupiklagen gegen Masnern waren:

1°. Er habe den Groß-Prior von Frankreich auf öffentlicher Landstrasse, in dem Gebiet der Kantone, mit Gewalt aufgehoben, und in eine fremde Herrschaft entführt.

2°. Er habe ehrliche Männer der Bestechung beschuldigt.

3°. Im Jahr 1690. habe er eigenmächtig die Pässe im Lande gesperrt, und im Jahr 1706. in dem Gebiet der Kantone den französischen Eilboten mit bewaffneter Hande beraubet.

4o. Verschiedene Kisten, Pakete und Briefe fremder Kaufleute habe er aufgebrochen, beraubt, mit nachgeahmten Siegeln wieder verschlossen, u. s. w.

5o. Während der Theurung habe er, gegen obrigkeitliches Verbot, Getraide ausgeführt.

6o. Im Jahr 1710. habe er den Merveilleux eigenmächtig und schimpflich arrestirt.

7o. Im Jahr 1706. den Carolo Grisone lange Zeit in Privatverwahrung gehalten.

8o. Endlich habe er gegen seine natürliche Obrigkeit bey fremden Herren Zuflucht genommen, und die Einfuhr des Getraides verhindert.

Er wurde zum drittenmal, unter Versicherung freyen Geleits, vorgeladen; allein er traute den Richtern nicht und blieb weg. Unterm 17. August 1711. ward er aller Ehren und Aemter entsezt, aus dem Vaterlande verwiesen, auf die Auslieferung seines Kopfes wurden 500 Ducaten, auf die lebendige Auslieferung 1000 Ducaten geboten. Als Rebell, Strassenräuber, Falschmünzer, Verräther, Feind Gottes und der Obrigkeit soll er von dem Scharfrichter geviertheiit und diese Strafe soll an seinem Bildniß vollzogen werden. Sein Gut soll man einziehen, sein Haus schleifen und an die Stelle eine Schandsäule mit der Anzeige seiner Verbrechen errichten. Bey einer Busse von 1000 Reichsthalern soll ihn niemand bewirthen. Wofern auf sein Anstiften, außer Landes, ein Landsmann an Leib oder an Gut verlezt würde, so soll der Verlezte die Schadloshaltung bey Masners Kindern und Erben zu suchen befügt seyn, u. s. w.

Masners Ehegenoßinn, eine gebohrne von Stam-

pa, flehte, nebst ihren Anverwandten, um Milderung des Urtheils. Es ward aber pünktlich vollzogen; nur das Haus blieb ungeschleift.

Unter kaiserlichem Schutz lebte Masner zu Feldkirch, und arbeitete an seiner Apologie. Den Graubündtnern versagte der Kaiser die Zufuhr des Getraides, sie aber verschlossen vor den kaiserlichen Truppen den Durchpaß nach Italien.

Nach und nach des kaiserlichen Schutzes verlurstig, flüchtete sich Masner halbtod nach Glarus. Nachdem er entdeckt worden war, forderte der französische Gesandte seine Auslieferung. Er wurde gewarnt, rettete sich auf einem Wagen, brach beym Umsturz desselben den Nacken, und starb wenige Stunden hernach auf der andern Seite des Rheins auf kaiserlichem Boden. Mit ihm starb seine Faction nicht aus. Vermittelst beträchtlicher Summen gewann seine Wittwe den Wienerschen Hofkanzler, Graf von Seilern. Sein Neffe, einer von den Bevollmächtigten des Kaisers auf dem Badischen Friedens-Congresse im Jahr 1714. drang auf des jungen Masners Loslassung. Der König von Frankreich schien hiezu nicht ungeneigt. Verschiedene Partikularen aber schwärzten den Sohn als Mithaften des Vaters an, und begehrten von jenem die Erstattung alles dessen, was ihnen dieser entwendt haben möchte. Nach langen Unterhandlungen kam endlich der junge Masner aus Frankreich zurück, und sein Vaterland krönte ihn für sein politisches Martyrthum mit Würden und Aemtern.

Beynahe um gleiche Zeit ward auch der Kanton Freyburg beunruhigt. Als daselbst der Obrist von

Dießbach ein Regiment für Holland anwerben wollte, so erklärte unterm 29. October 1711. der französische Botschafter dieses Unternehmen als Verletzung des französischen Bundes. Der Kanton Freyburg hingegen glaubte in seinem eignen Gebiete ungehindert handeln zu können. Frankreich beraubte den Kanton der Zufuhr des Salzes und andrer Waaren. Die Zufuhr wurde nicht eher wieder geöffnet, bis die Werbung für Holland aufhörete.

Noch könnten mehrere Beyspiele angeführt werden, wie sehr die Eidgenossen bald von dieser, bald von jener, bald von allen kriegführenden Mächten geneckt und selbst zu innerer Entzweyung aufs gefährlichste angereizt worden: Allein wir eilen zur Entwicklung dieser unruhigen Scenen.

Wegen Sicherstellung der österreichischen Waldstädte schrieb man im Jahr 1713. eine gemeineidgenößische Tagleistung aus. Anstatt sich hiebey einzufinden, traten die katholische Kantone mit dem französischen Bottschafter besonders zusammen, und von diesem erhielten sie etwas von dem rückständigen Pensionsgelde. Unter allerley Vorwand nährte er ihr Mißtrauen gegen die reformirte Kantone.

Inzwischen kündigte der Graf von Trautmannsdorf dem Kanton Zürich an, daß man wünsche, den allgemeinen, europäischen Friedens, Congreß in Baden zu halten; in Erwartung, daß die drey daselbst regierende Kantone auf Bequemlichkeit des Aufenthaltes und auf billigen Preiß hinreichender Lebensmittel bedacht seyn werden. Die Kantone

entsprachen dieser Erwartung, auch schickten sie eine Besatzung nach Baden.

Der Friedens-Congreß nahm den 26. May 1714 seinen Anfang. Den 5. September erschienen daselbst die beyden Generale, der Prinz Eugen, und der Herzog von Villars, als Bevollmächtigte. Den 7. gleichen Monats, mittags um 12. Uhr, ward auf dem Rathhause, in dem gewöhnlichen Conferenzsaal, bey offener Thüre, der Frieden unterzeichnet, ausgewechselt und hernach verkündigt. Die Grundlage desselben sind der Westphälische, Nimwegische, Ryßwickische und der erst noch in dem Lauf dieses Jahres 1714. beschlossene Rastattische Frieden. In diesem Badenschen Frieden bekömmt Oesterreich Altbrysach rechter Hande des Rheins, Frankreich bleibt Meister auf der Linken des Stromes, nach dem XXsten Artikel des Ryßwickischen Friedens. Oesterreich bekömmt wieder die Festung Freyburg, wie auch Kehl auf der rechten Seite des Rheins; die Schanzen auf dieser Seite gegen Hüningen werden, nebst der Brücke, auf französische Unkösten niedergerissen. Die Festung Landau kömmt an Frankreich. Die spanischen Niederlande fallen an Oesterreich, mit Ausbedingung dessen, was dem König in Preussen von Geldern zukömmt. Eben so behält Oesterreich seine Besitzungen in Italien, nämlich Neapel, Sardinien, die Toscanische Küste und Mayland. Uebrigens soll kein Theil die Neutralität von Italien stöhren. Die andern Artikel, welche die Kantone weniger berühren, übergehen wir. Auch die Kantone waren diesem Frieden einverleibt worden. Nicht lange vorher, bey Anlaß

des Uetrechterfriedens vom Jahr 1712, *) hatte sich der König von Preussen, als Graf von Neuenburg, sehr ernstlich dem Entwurfe widersezt, welchen Kaiser Karl VI. den Reichsständen vorlegen ließ, um die Schweiz mit Gewalt der Waffen wieder mit dem deutschen Reich zu vereinigen.

* * *

Erst im Jahr 1717. entließ der Kaiser die im Jahr 1702. zu Beschützung der Waldstädte angeworbnen Schweizer-Regimenter von Tillier und Dießbach. Haufenweise traten die Abgedankte in venetianische Dienste. Ein eignes Regiment führte Obrist Waser von Zürich gegen die Türken.

LXXXI.

Erste Dekade des XVIIIten Jahrhunderts.

I.

Kirchenstreit zu Sagans im obern Pundte.

Im Jahr 1701 — 1710.

Zu Sagans im obern Bunde hatten die Reformirte keinen öffentlichen Gottesdienst; sie besuchten die Kirchen zu Flanz oder Kastel; aus der Nachbarschaft beriefen sie die Geistlichen, um ihre Kinder zu taufen, die Kranken zu trösten, u. s. w. In diesem ohnehin beschwerlichen Gottesdienst wur-

---

*) S. l'Hiſtoire de l'Indigenat de Neufchâtel, par Mr. Boyve.

den sie von den weit zahlreichern, catholischen Gemeindsgenossen vielfaltig gestöret. Im Märzen 1700 ließ der Meßpriester ihnen ankündigen, sie sollten in Zukunft keine Prediger zu sich berufen, viel weniger sich in den Sinn kommen lassen, eine eigne Kirche zu bauen. Wer es unter den Reformirten wagte, hierüber Einwendungen zu machen, den wies man mit Schlägen und Scheltworten ab. Sie wendeten sich an die beyden andern Pündte und an die reformirten Gemeinden des obern Bundes, um eine gänzliche Absönderung von den Katholiken zu suchen. Schon fiengen sie an, ihre Alpen und ihre Häuser nur mit Dienstleuten von ihrer eignen Religion zu bestellen. Auf dem Bundestag im Maymonat 1701. wurden zween reformirte und zween katholische Schiedrichter (Sätze) verordnet, welche zu Ilanz die Sache gütlich beylegen sollten; sie brachten aber nichts zu Stand als einen Entwurf für die bevorstehende Alpfahrt. Nicht nur thaten die Katholiken diesem Entwurf kein Genüge, sie nahmen auch den Reformirten alles Vieh mit Gewalt weg. Hierauf begaben sich im Namen gemeiner III. Pündte obige Schiedrichter von neuem auf Sagans, mit dem Auftrag, daß sie entweder alles in den vorigen Stand stellen, oder widrigenfalls den Reformirten die Absönderung erleichtern, und für sie einen Platz zur Erbauung einer Kirche auszeichnen. Die Widerspennstigen werde man als Stöhrer des Landesfriedens bestrafen; und, wofern sie Gewalt brauchen, sie durch Gegengewalt zähmen. Die Abgeordnete indeß erhielten nicht einmal, daß man sie anhörte. Die Reformirte unter diesen Ab-

geordneten wollten hierauf allein in einem Garten den Platz zu einer Kirche abstechen lassen; während der Arbeit wurden sie von dem katholischen Pöbel mit Prügeln und Axten überfallen, Verräther gescholten und in die Flucht gejagt. Acht reformirte Einwohner wurden gefährlich verwundet; einer lag wie tod in seinem Blute. Von diesem sagten sie: Da liege der Grundstein zum Kirchengebäude. Zugleich zog man die Sturmglocke. Aus den nächstgelegnen, reformirten Gemeinden eilten bey 3000 Mann bewaffnet herbey, und sie plünderten das Haus des Priesters und die Wohnungen seiner vornehmsten Anhänger. Die meisten Katholiken waren aus dem Dorfe gewichen: doch sollen die Kapuziner zu Dissentis und in dem Gericht Lugnetz, auch die benachbarte Katholiken bey 2000 Mann zusammengebracht haben, welche unweit Ilanz, nur eine Stunde von den Reformirten entfernt, unter den Waffen gestanden. Bey solchem Lärm traten die Häupter der III. Pündte wieder zusammen; mit Genehmhaltung des Bischofs und Dohmkapitels zu Chur, schickten sie eine neue Deputation ab; nach genauer Untersuchung erkannte diese: Es sollte der Priester, als Urheber des Handels, seines Pfarrdienstes entsezt seyn; die Reformirte sollten in ihren Häusern freye Religionsübung, mit Predigten, Taufen, Kinderunterweisungen u. s. w. ferner geniessen; den öffentlichen Gottesdienst aber, wie bisher, zu Ilanz oder Kastel verrichten; die Begräbnisse sollten sie auf dem gemeinen Kirchhofe haben, und daselbst auch die ungetauften Kinder bestatten. Uebrigens soll man der Sönderung nicht mehr ers

wähnen. Die Urheber dieser Unruhen werden um 22000 Gulden gebüßt, um daraus die Unkosten zu bezahlen und die Beschädigten zu trösten. Nach diesem Spruch legten beyde Theile das Gewehr nieder. Die Katholiken beschwehrten sich hernach, daß ihnen dieser Spruch aufgedrungen worden. Um demselben Kraft und Leben zu geben, erschienen im Märzen des folgenden Jahres, und im Julius 1704. ansehnliche Deputationen zu Sagans: nichts destoweniger glomm noch lange das Feuer unter der Asche.

Als im Jahr 1708. die Synode zu Ilanz dem Pfarrer zu Sagans die wirkliche Uebung des reformirten Gottesdienstes bewilligte, wurde er gleichwol von Zeit zu Zeit von den Katholiken durch gewaltsamen Unfug gehindert, und von jungen Leuten beyderley Geschlechts mit Steinen und Prügeln verfolget. Unterm 6. Sept. 1710. erklärte sich hierauf der Bundestag zu Davos: Wofern die katholische Sagenser den Spruch vom Jahr 1704. nicht bis auf Gallustag durch ausdrückliche Aeusserung annehmen würden, so werde man sich gegen sie aller Repressalien bedienen, und damit den Anfang machen, im Churwalder-Gericht den dortigen Katholiken die Kirche zu beschliessen. Auch solle zu künftiger Vollziehung aus jedem Hochgericht ein Ausschuß von 100 Mann jezt schon zum voraus aufgemahnt werden. Bey solcher Bewandtniß der Sachen legten sich endlich die katholische Saganser zum Ziele.

Noch können wir einen andern Kirchenstreit ebenfalls in dem obern Bunde nicht unberührt lassen. Es betrift die Factionen der Frutisti und der Pretisti

im Misoxerthal. Jene zogen (den Landessatzungen zuwider) die Kapuziner ins Land und übergaben ihnen etliche Kirchen, die allein von schwarzen Priestern, wie sie genennt wurden, und zwar Landeskindern besorgt werden sollten. Die Pretisti waren die Gönner der leztern. Ein Haupt dieser Parthey ward im Märzen 1706. auf der Strasse durch einen Meuchelmörder mit zwo Kugeln todt geschoßen. Dieser That halben belegte das Criminal-Gericht einige verdächtige Personen mit starken Geldbussen; da sie die Bezahlung verweigerten, wurden sie kontumazirt und aus dem Lande verbannet. Hierüber beklagten sie sich bey den Häuptern der III. Bündte auf dem Bundestag. Sie stellten vor, daß sie an dem Morde unschuldig wären, und gleichwol von dem Gericht, welches grossentheils von der Parthey der Pretisti besezt gewesen, wider Recht verurtheilt worden. Das Criminal-Gericht beharrte auf der Rechtmäßigkeit des ausgefällten Spruches, und wollte von seinem Verfahren niemand als Gott Rechenschaft geben, indem sein Gemeindsbezirk eben so unabhänglich sey als andere. Es erfolgte endlich ein Spruch des Innhaltes: 1°. Diejenige Kapuziner, welche wirklich ihre Pfarren verlassen, sollten nicht mehr zurückberufen werden, und zwar bey hoher Strafe. 2°. Der Landsvogt Giovanelli und die Pretisti sollen bey ihrem Schutzbrief geschüzt bleiben. 3°. Beyde Partheyen werden eidlich zum Frieden verpflichtet, und die Verbannten erhalten sicher Geleit. 4°. Eine ansehnliche Gesandschaft soll (jedoch ohne Nachtheil für die Hoheit des Misoxergerichtes) die Kläger und

Beklagten vergleichen; diese Gesandschaft soll, vermög gemeiner Landesdekreten, das Urtheil lindern mögen, u. s. w.

II.

Streit zwischen Zug und den äußern Gemeinden.

Im Jahr 1702.

Die Stadt Zug bekam mit den III. Gemeinden des Kantons wegen des Abzugrechtes und der Gerichtsbarkeit zu Hünenberg Streit. Beyde Partheyen wendeten sich an Zürich. In Zürich sowol als auf der Tagleistung in Baden, versuchte man zur Aussöhnung alle gütlichen und rechtlichen Mittel. Aus dem Schoß der eidgenößischen Gesandten wurden sechs Schiedrichter ernennt. Vor diesen wollten die III. Gemeinden auf die erste Vorladung noch nicht erscheinen: vielmehr giengen sie in ihrem Unwillen so weit, daß sie sich von der Stadt absönderten, und die Landesämter einseitig besezten. Es ergieng gegen sie eine zwote Vorladung, unter Bedräuung: Bey fernerm Ausbleiben werden die Schiedrichter nicht nur in Beurtheilung des Handels fortfahren, sondern, wofern sie alsdenn dem ausgefällten Spruch nicht Folge leisten, so werde man weder ihrem ennetbirgischen Gesandten den Beysitz, noch ihrem Landvogt zu Locarno die Huldigung zukommen lassen. Auf dieses hin bequemten sie sich, und gieng der Spruch dahin: Die Stadt Zug soll ihre Rechte und Dokumente behalten; der Stadtschreiber aber, weil er dem hohen Landrath keine Antwort gegeben, soll einerseits sich vor demselben stellen, anderseits 100 Du-

katen zur Strafe erlegen. Zu gleicher Busse ward auch ein Wirth zu Zug, als Haupturheber des Streites, verurtheilt.

III.

Zollstreit zwischen dem Abbt von St. Gallen und dem Kanton Appenzell.

Im Jahr 1702.

Zu Steinach, Roschach und Wyl wurden die Appenzeller mit neuen Zöllen belegt. Weder durch sich selbst, noch durch Vermittlung von Zürich und Bern, konnten sie von dem Abbt die Aufhebung dieser Zölle erhalten; sie beklagten sich also vor einer gemeindeidgenößischen Tagleistung. Diese rieth zu gütlicher Vermittlung. Der Abbt verschanzte sich hinter dem alten Herkommen. Die Appenzeller bezeugten beym Eide, daß ihnen vormals an besagten Zollstädten nichts sey auferlegt worden. Nochmals beriefen sie sich auf einen eidgenößischen Rechtsspruch. Unter allerley Vorwand entzog sich der Abbt einem solchen Spruch. Beyde Partheyen traten nochmals zusammen, abermals fruchtlos. Der Abbt anerbot sich zu einem Mittelweg, der den einen gefiel, von den andern aber verworfen wurde. Im Jahr 1704. wurde der Streithandel erneuert.

IV.

Abbtey zu Mury, gefürstet.

Im Jahr 1702.

Auf der eidgenößischen Tagleistung im Febr. 1702. erfuhr man, daß der Prälat zu Muri, Placidus von

von Zurlauben, vom Kaiser in den Fürstenstand sollte erhöht werden. Den eidgenößischen Oberherren der Abbtey schien diese Erhöhung bedenklich: Ein Fürst, mitten in ihrem Gebiet und unter ihrem Schirm, ob er gleich nur ein Titularfürst seyn sollte, war ihnen allerdings eine befremdende Erscheinung. Er entschuldigte sich, daß ihm diese Würde ungesucht angetragen worden; sein Gotteshaus sey von den Voraltern des Kaisers gestiftet, und daher suche der Kaiser eine Art Devotion in desselben Erhöhung. Man empfahl dem Abbt, daß er in diesem Geschäft, ohne Einwilligung der regierenden Kantone, keinen weitern Schritt thun sollte. Auch beschloß man, daß in Zukunft in eidgenößischem Bezirke keine Graduationen von solcher Art statt haben sollen, wofern sie nicht von den Kantonen selbst mitgetheilt werden. Dessen ungeachtet verkündigte der Graf von Trautmannsdorf öffentlich die wirkliche Erhebung gedachter Prälatur in eine gefürstete Abbtey. Die Kantone schwiegen; sie vernahmen, daß das Patent schon im vorigen Jahre, ehe sie nur von der Sache Wissenschaft hatten, ausgeliefert worden. Es vermag: „Des Kaisers Majestät „hätten den ehrsamen, lieben, andächtigen Placi„dus, Abbt von Mury, und dessen Nachfahren, „anerwogen dieses Gotteshaus von ihren glorwür„digen Vorfahren gestiftet und begabt wäre, auch „der Abbt zu Friedens- und Kriegeszeiten dem Reich „und dem Erzhause ersprießliche Dienste erwiesen, „und solche fortzusetzen Erbietens sey, die kaiser„liche Gnade gethan, daß er Ihro Majestät und „des Heil. Röm. Reichs-Fürst seyn, auch des fürst-

„lichen Titels und Namens allenthalben mit allen „Ehren, Seßionen, Stimme und Prozeßionen, „an allen Orten und Enden genießen solle. Auch „erlauben Sie ihm, daß er die IV. Erzämter „mit tauglichen Personen besetzen möge; und „nehmen ihn, nebst allen dessen Zugehörungen, „in des Heil. Röm. Reichs specialen Schutz und „Schirm. „

V.

Auflehnung der Stadt Rapperschweil gegen die Schirmorte.

Im Jahr 1703.

In der kleinen Stadt Rapperschweil hatten einige Bürger, bey Gelegenheit gewisser, kleiner Factionen, von dem Schirmrecht der Kantone, Ury, Schweiz, Unterwalden und Glarus, sowol mit Mißvergnügen als mit Verachtung gesprochen. Es äußerte sich, daß der mehrere Theil der Bürgerschaft von diesem Schirmrecht sehr schiefe Begriffe hatte, und von einer Oberherrlichkeit der Kantone wenig wissen wollte. Zur Untersuchung ihrer Freyheit sowol als ihrer Verbindlichkeit, und zur Berichtigung ihrer Begriffe hierüber traten die Schirmorte zu Brunnen und zu Rapperschweil selbst verschiedene male zusammen. Zu Glarus ward deswegen eine gemeine Landesgemeinde gehalten. Es kostete Mühe, bis sich die Rapperschweiler gefaßt und von ihrer gebührenden Schuldigkeit überzeugt hatten.

VI.

Kirchenhändel in den gemeinen Herrschaften.

Vom Jahr 1705. u. f.

Zu Zihlschlacht bey Sitterdorf, im obern Thurgäu, in einer ganz reformirten Gemeinde, über 80 Mann stark, befand sich eine Kapelle mit einem unbekleideten Altar und feinen Kirchengut. Um dieses in seinen Gewalt zu bringen, machte der damalige, katholische Gerichtsherr, Alb. Ant. von Hallwyl, Dohmherr von Konstanz und Eichstädt, den Einwohnern ganz unvermuthet den Vorschlag, sie sollten vier reformirte, und er hingegen zween katholische Bürger anzunehmen befügt seyn. Zugleich behauptete er, daß ihm (wie andern Gerichtsherren im Jahr 1698.) die halbe Stimme an ihrer Gemeine dergestalt zukomme, daß, wenn ein einziger Gemeindsgenoß seiner Meinung beypflichte, alsdenn die Mehrheit auf seiner Seite seyn sollte. Auf einen so befremdenden Vorschlag wußten die guten Leute aus dem Stegreif keine Antwort zu finden; bestürzt und stillschweigend giengen sie auseinander. Das Stillschweigen erklärte der Gerichtsherr als Einwilligung. Nach eingeholtem Rath aber liessen die Einwohner durch einen Ausschuß um Vorweisung der Briefe und Siegel für seine vermeinten Rechte ersuchen. Voll Unwillen wendte er sich an den Thurgäuischen Landvogt, und dieser verurtheilte die Einwohner zur Unterwerfung gegen den Gerichtsherrn. Schon im Jahr 1674. hatte das Kloster Fischingen wegen Commis ähnliche Forderungen gemacht, damit aber nicht empor-

kommen können. Zu Güttingen und Müllheim wagte man gleiche Versuche, und im Jahr 1661. waren sie an lezterm Orte gelungen. Noch im Jahr 1709. erschien der Obervogt in der Reichenau, im Namen des Bischofs zu Konstanz, mit denselben Ansprüchen auf Ermatingen. *)

Im Jahr 1705. war ebenfalls in dem obern Thurgäu ein Streithandel wegen Besuchung des Gottesdienstes zu Neukirch entstanden. **) Ungeachtet die reformirte Nachbaren seit 140 Jahren den Zutritt zu dieser Kirche genossen, und ihnen das Recht dazu sowol durch den Landesfrieden überhaupt zukam, als auch noch im Jahr 1632. besonders bestätigt worden, so ward es ihnen nunmehr auf einmal von dem Dohmstift zu Bischofzell streitig gemacht. Der Streit kam vor den Landvogt im Thurgäu. Den 22. März 1703. sprach dieser zu Gunsten des Dohmstifts. Seither wurden mit diesem Handel die Tagleistungen beschäftigt. Die katholische Kantone wollten ihn als eine Civilsache durch Mehrheit der Stimmen, der Kanton Zürich als eine Kirchensache durch gleiche Sätze entscheiden. Mit Eifer drang dieser Kanton auf die Beobachtung der Verträge von den Jahren 1632 und 1656. Endlich thaten die unpartheyischen Kantone im Jahr 1705. einen gütlichen Spruch, und überließen den Partheyen, ihn in reife Beherzigung zu neh-

---

*) Absch. Arau, März 1705. §. 7. Febr. A. C. §. 3. Ar. Beyl. 1706.

**) Absch. Baden, Jenner 1705. §. 8. April §. 5. Jahrrechnung 1706.

men. Ganz dürre ward er von den V. katholischen Kantonen als nachtheilig verworfen. — Mellarede, ein ausländischer Minister, hat angemerkt, daß diese innern Streitigkeiten in der Schweiz, je nach Abänderung des Glückes der auswärtigen Mächte, sich auch in ihrem Schwung geändert haben. „Die sieg„reichen Waffen der Franzosen, sagt er, erhöhten „den Trotz der katholischen Kantone. Nach dem „Treffen bey Höchstetten, hätten sie ihre Streitig„keiten gerne beygelegt gesehen, und zwar aus Be„sorgnis, die reformirten Kantone möchten sich der „Annäherung der Engländer und Holländer zu ih„rem Beystand bedienen.„ Sowol obiger Streithandel, als verschiedene andere, wurden allererst im Jahr 1712. durch den Arauer-Frieden gänzlich getilget.

VII.

Religiose Schwärmerey.

Im Jahr 1705.

Im September 1705. kamen zween Jesuiten, Fulvius Fontana, ein Florentiner, und Joh. Anton Mariani, ein Mayländer, in die Eidgenoßschaft. Sie predigten eilfmal an verschiedenen Orten (ob italiänisch oder deutsch sagt man nirgends) auf offenem Felde. Durch einen seiner Vorträge über die Versöhnlichkeit bewegte Fontana offenbare Feinde, daß sie sich um Verzeihung baten, einander umhalseten und küßten. Einer Frauensperson von Zug, welche ihn um die Heilung ihres (wie sie meinte) besessenen Mannes anflehte,) versezte er klüglich: Bitte dafür einen Heiligen, nicht einen

Sünder. Worauf sie antwortete: Wo soll ich denn hingehen? Sind wir nicht alle Sünder? Er erwiederte: So nimm deine Zuflucht zu Gott durch eifriges Gebeth. Nicht nur der Pöbel, sondern auch die angesehensten Männer in den katholischen Kantonen zogen ihm haufenweise nach. Zu Zug und Luzern wurden diese Bußprediger von Obrigkeitswegen empfangen. Unglaublich ist es, aber Augen- und Ohrenzeugen versichern, daß den meisten dieser Predigten sechzig bis hundert, ja den lezten an die hundert dreißigtausend Menschen beygewohnt haben. In den sechs Tagen, welche diese beyden Mönchen in dem Lande zubrachten, sollen sie nicht eine einzige, ordentliche Mahlzeit genossen haben. Die eifrigsten unter den männlichen Zuhörern erschienen im schwarzen Gewande, mit Stricken oder Ketten um den Hals und die Hüften; die Weiber und Wittwen eben so; die Jungfrauen in weissen Kleidern. Viele giengen baarfuß, und trugen Dörnerkronen. Andere, mit schwehren Kreutzen auf dem Rücken, ließen sich von hiezu bestellten Personen schlagen und geisseln, indem sie auf solche Weise Christum bey seiner Hinführung nach Golgatha nachzuahmen vermeinten. Hauptmann A. J. Caberg, Statthalter zu Schweiz, übersezte auf Fontanas Begehren die gedachten eilf Predigten aus dem Italiänischen ins Deutsche, und ließ sie mit des Mönchen Zuschrift an die V. Kantone zu Einsiedeln im Druck ausgehen.

Fontana begab sich nach Rom, und berichtete den Pabst, daß er nicht nur eine große Aerndte eingesammelt, sondern auch bey einigen katholischen Eidgenossen den Wunsch erweckt hätte, daß er ihnen

zur Ausbreitung ihrer Religion in der Gegend circa Thuregum behilflich seyn möchte. Wirklich schrieb hierüber der Pabst unterm 30. Christm. 1705. an die V. katholischen Kantone, und forderte sie auf, ihm durch den Kardinal Spada ihre nähern und eigentlichen Gedanken zu eröffnen. *)

VIII.

Vertrag zwischen Venedig und den beyden ersten Kantonen.

Im Jahr 1705 — 1706.

Zwischen den beyden ersten Kantonen, Zürich und Bern, und der Republik Venedig, war schon im Jahr 1615. ein Freundschaftsvertrag auf bestimmte Jahre errichtet, und hernach in den Jahren 1648 und 1658. erneuert worden. Nunmehr sollte dieser Vertrag im Jahr 1705. neues Leben bekommen. Im Namen der Venetianer erschien Vendramino Bianchi auf einer Tagleistung zu Arau. Schon war das ganze Geschäft auf Ratification hin zu Stande gekommen. Der Vertrag vom Jahr 1658. wurde zum Grunde gelegt. Die Hauptpuncte, die erläutert oder abgeändert wurden, sind folgende: Die Venezianer sollen 4000 Mann für zwey Regimenter anwerben mögen. Wenn der Oberist von der einen Stadt ist, so soll der Oberist-Lieutenant von der andern Stadt seyn. Jedem Hauptmann soll die Republik vor der Abreise 533 spanische Duplonen bezahlen. Nach verstrichenem

*) Clemens XI. Ep. & Brev. T. 1. S. 292.

Jahr werden für den Monat 30 abgezogen, und der Republik zurückgestellt. Die Regimenter soll sie zum wenigsten drey Jahre in Diensten behalten. Für jede Kompagnie bezahlt sie monatlich 333 spanische Duplonen, dem Oberist 145. Bey Kriegesgefahr in ihrem eigenen Schosse dürfen die Kantone die Truppen nach Hause berufen. Die Rekrouten werden aus ihrem eignen Gebiete gezogen. Nach einer Schlacht oder Seuche, die viel Volkes wegfressen, soll ein Hauptmann gleichwol noch zween Monate lang nach der Liste der lezten Musterung bezahlt werden; mit ihren Soldaten sollen sie freye Religionsübung genießen. Die Hauptleute sollen regierungsfähige Bürger aus beyden Städten seyn; die Unteroffiziers sollen von den Hauptleuten aus derselben Kanton ernennt und zur jährlichen Pension jedem Kanton 74 spanische Duplonen bestimmt werden. Jeder Theil verpflichtet sich zur Auslieferung der rebellischen Unterthanen des andern.

Dieser Vertrag fand einigen Wiederstand, theils von dem französischen Bottschafter, theils von den Kantonen. Zur Hintertreibung desselben bediente sich jener erstlich heimlicher Wege, hernach erklärte er sich öffentlich dagegen. Den Städten Zürich und Bern stellte er vor, daß die Capitulation weit geringer sey, als seines Königs; er beschwehrte sich, daß man den Venetianern Werbungen gestatte, und selbige seinem Hofe verweigere. Wenig indeß achteten die Züricher und Berner seine Vorwürfe und Dräuungen. Größeres Bedenken erweckte bey ihnen die dießmalige, gefährliche Lage von Venedig, rund umher von den Flammen des Krieges umge-

ben. Die schwierigen Züricher suchte Bianchi dadurch zu gewinnen, daß er ihnen vorstellete, ihre Stadt bedürfe eine Menge Seide aus dem venetianischen Gebiete, ohne welche eine grosse Anzahl Menschen ohne Arbeit seyn müßten; auch seyn verschiedene Zürichersche Handelshäuser auf dem Venetianischen Boden, u. s. w. Die Züricher gaben ihm zu bedenken, daß, gleichwie sie der italiänischen Seideneinfuhr bedürfen, auch hinwieder Italien bey der Ausfuhr gewinne, und zwar um so viel mehr bey der Ausfuhr nach der Eidgenoßschaft, da durch Vertreibung der Hugenotten die Verarbeitung der Seide in Frankreich beträchtlich vermindert worden. Wenn endlich die mehrern Stimmen zu Gunsten des Vertrages ausfielen, so geschah es, weil Bianchi unter der Hand Hofnung zu einer nahen Werbung machte. Dadurch brachte er eine ziemliche Anzahl junger Leute in sein Interesse. Dieses sagt er selbst in seiner Relazione del paese de Suizeri e loro Colleati, die er nach seiner Zurückkunft unter dem Namen Arminio Dannebuchi in öffentlichen Druck gab. In diesem Werkgen befinden sich Bemerkungen über die Schweiz, die nicht nur einem Ausländer, sondern selbst einem Eingebohrnen, der den Ausländer nach seinen fremden Begriffen urtheilen sieht, ungemein interessant sind.

Das erneuerte Bündtniß wurde den 12. Jenner 1706. zu Zürich auf dem großen Rathssaale beschworen. Von Zürich begab sich Bianchi nach Chur, um auch von den III. Pündten einen ähnlichen Vertrag zu erhalten. In dem mundlichen Vortrag an die Staatshäupter sowol als in dem schriftlichen

Vortrag an die Gemeinden stüzte er sich hauptsächlich auf den Grundsatz: Daß unabhängliche und neutrale Freystaaten, die, von allem Eroberungsgeist weit entfernt, sich einzig und allein einschränken auf die Vertheidigung ihres Eigenthums, daß solche Staaten nicht besser für ihre Sicherheit sorgen können, als durch gegenseitige Verbindung, indem ja der Untergang des einen die Unterjochung des andern erleichtern würde. Sowol das Vorbild der beyden ersten Kantone, als die Nachbarschaft mit Venedig, ließen leicht voraussehen, daß die III. Pündte den Vertrag nicht ausschlagen werden. Zur Hintertreibung desselben wollte indeß der französische Gesandte in Chur, von Graville, nicht weniger thun, als der Marquis von Püißieux in der Schweiz gethan hatte. Graville stellte in einem Memorial vor, daß die III. Pündte sich am sichersten hinter ganz unbedingter Neutralität verschanzen, daß aber diese Neutralität durch das angetragene, venetianische Bündtniß sehr leicht Gefahr leiden könne; ein solches Bündtniß sey weniger bedenklich für Zürich und Bern, weil diese Kantone von dem Schauplatz des Krieges weiter entfernt liegen; aus dem venetianischen Gebiet haben die III. Pündte, besonders in gegenwärtigen Umständen, wenig Getraide zu erwarten; auch ohne schriftliche und besiegelte Verträge könne nachbarliche Freundschaft bestehen; übrigens haben in dem vergangenen Jahrhundert die III. Pündte den Venetianern weit weniger als andern Mächten bey der Zurückstellung des Veltlins zu danken gehabt; die versprochene Pension von 6000 Kronen werde bey der

Austheilung unter einige hundert Gemeinden wenig betragen, und eben auch nicht allemal so ganz richtig ausbezahlt werden, u. s. w. Auch von kaiserlicher Seite fand der venetianische Vertrag hitzigen Widerstand; der Herr von und zu freyem Thurm erklärte verschiedene Artikel desselben, als unverträglich mit der österreichischen Erbvereinigung. In Pündten selbst fand man die mit den Kantonen geschloßne Kapitulation zu gering; auch machte man Schwierigkeit wegen des Durchpasses der Züricherschen und Bernerschen Truppen. Auf einer Zusammenkunft in Chur, unterm 20. Julius 1706. warf Bianchi den Pündtnern vor: Daß sie ihre Freundschaft vielmehr verkaufen als geben. *) Wenn wir dem Gesandten Glauben zustellen, so geschah es durch den Einfluß der auswärtigen Minister, daß gewisse Staatshäupter ihre Forderungen so hoch spanneten, damit auf solche Weise die ganze Unterhandlung zurückgehen möchte; zugleich dienten diesen Häuptern die überspannten Forderungen zum Deckmantel, als zielten sie nur auf den größern Vortheil des Staates. Nichts destoweniger wurden ihre besondern und verborgenen Absichten von andern enthüllt, und aller Hindernisse ungeachtet kam endlich das Bündtniß zu Stande. Den 17. December 1706. ward es zu Chur auf einem allgemeinen Bundestage feyerlich beschworen. In einem Schreiben an den Kaiser entschuldigten sich die Pündtner, daß sie nicht, nach seinem Verlan-

*) S. Merkur 1706. S. 45, 46, 209. und vom Jahr 1707, Jenner S. 71.

gen, das Geschäft in die Länge gezogen; zugleich zeigten sie, daß der venetianische Vertrag sehr wol neben der österreichischen Erbvereinigung bestehe. In der Relazione dell' Elvezia bekennt Bianchi, daß die gegebene Hoffnung einer Volkeswerbung seiner Unterhandlung sowol in Pündten als bey den Kantonen den größten Nachdruck verschafft habe. Nichts destoweniger hatte diese Werbung keinen Fortgang; sogleich nach Beendigung des Bundesgeschäftes nämlich änderte sich das System in Italien, und Venedig bedurfte keiner Vermehrung der Truppen.

IX.

Streit zwischen Bern und dem Bischof zu Basel, wegen des Münsterthals.

Vom Jahr 1705 — 1711.

Im Jahr 1705. forderte der Bischof von Basel in dem Münsterthal die Huldigung. Vor Ablegung des Eides behielt der Bandelier dem Volk das Schutzrecht mit Bern vor. Ungeachtet dieser Vorbehalt immer üblich war, so verlangte der Bischof gleichwol eine unbedingte Huldigung. Wegen seiner Einwendungen entsezte er den Bandelier seines Amts, und belegte ihn mit beträchtlicher Geldbusse. Dieser beklagte sich hierüber zu Bern. Von Bern kam eine Gesandschaft an den Bischof, um ihn vor unrechtmäßigen Neuerungen zu warnen. Die Warnung blieb nicht allein fruchtlos, sondern der Bischof drückte, mit Hintansetzung der Freyheitsbriefe, die Münsterthaler mit allerley neuen, beschwehrlichen Auflagen. Bern schickte 1500 Mann

an die Gränzen des Münsterthals, denen 4000 Mann nachzufolgen bereit waren. Unter der Hand wendete sich der Bischof an die katholische Tagleistung zu Luzern. Diese anerbot sich zu gütlicher Vermittlung. Bern schlug sie aus, berufte sich auf seine Rechte und drang auf Genugthuung. Zugleich schickte der Kanton eine Gesandschaft ins Münsterthal, ließ daselbst das Burgrecht von neuem beschwören, den Bandelier wieder einsetzen, und alles in den alten Stand zurückstellen. Wenn der Bischof sich auf die katholischen Kantone und auf Frankreich stüzte, so konnte Bern sich auf die reformirten Kantone und auf England stützen. Zwischen beyden Partheyen ward zu Aydau eine Unterredung gepflogen. Den 30. März 1706. verglichen sie sich über folgende Puncten:

1°. Sollen alle Freyheiten und Verträge des Münsterthals von den Jahren 1430, 1486 und 1657. ungekränkt bleiben, und weder erweitert noch eingeschränkt werden.

2°. Von beyden Seiten verspricht man gänzliche Amnestie. Die jüngstgeschehene Erneuerung des Bernerschen Burgrechtes bleibt in völligen Kräften, und der Bandelier wird bey seinem Amte gesichert, jedoch, daß er durch eine Bittschrift sich bey dem Bischof um dessen verlorne Gnade bewerbe.

3°. Bey jeder künftigen Huldigung soll der Vorbehalt der Münsterthalerschen Freyheiten und Verträge statt haben, jedoch die Verlesung desselben mit gebührender Ehrerbietung gegen den Bischof geschehen.

4°. Im Fall wirklicher oder vermeinter Beschwer-

den, mögen die Münsterthaler, nach Anleitung des Baßlervertrages vom Jahr 1657, und auf vorher geschehene Bekanntmachung, sich ungehindert versammeln; und, wenn keine Abhebung der Beschwerden abseite des Bischofs erfolgt, so mögen sie sich an Bern wenden. Wenn es nöthig seyn wird, so mag Bern mit den Gemeinden in Unterhandlungen treten, jedoch, daß der Bischof, als Landesherr, vorher hievon benachrichtigt werde. Damit er erfahre, ob außer den Angelegenheiten des Burgrechtes noch etwas anders auf die Bahn komme, mag er einige Meyer des Münsterthals hierüber beym Eide verhören, weiters aber sonst von niemand keine Aufklärung begehren.

5o. Die Münsterthaler sollen in dem ganzen Bistum von den Accisen befreyt bleiben; dagegen aber die Steuren, die in dem Freyheitsbrief vom Jahr 1430, und in dem Baslervertrag vom Jahr 1657 ausgesezt sind, unverweigert entrichten, und eben so den 14 Pfenning an die sogenannte, allgemeine Reichssteuer.

6o. Die Civilsachen gehören für den bischöflichen Richter zu Tellsperg. Wenn es aber mehrere Partheyen verlangen, so begiebt er sich, nach der Anzeige des Bandeliers und auf vorher geschehene Ankündigung, in das Münsterthal selbst, um alldort die Justitz zu verwalten. Jedoch soll er sich auch da der gewohnten Bezahlung, nämlich fünf Schillinge für das Verhör und den Ausspruch begnügen. Bey Criminalfällen wird das Urtheil im Lande selbst zu Münster ausgefällt, und in ungehinderter Besuchung und Begleitung dortiger Geistlichen vollzogen.

7o. Ueber die übrigen allgemeinen oder besondern Beschwerden verspricht der Bischof gänzliche Befriedigung, nach Anleitung der Verkommnisse.

In dieser Rücksicht trägt Bern für sich selbst die ergangenen Kosten.

Neue Mißverständnisse foderten im Maym. 1711 eine neue Unterredung. Die Abgeordnete des Bischofs erschienen zwar zu Bern; allein unter vorgewendeter Besorgniß des päbstlichen Bahns wollten sie von ihren Ansprüchen keineswegs abstehen, und die Unterhandlung blieb fruchtlos. Schon bot Bern 2000 Mann auf: Allein auf Empfehlung des französischen Bottschafters und des Churfürsten von der Pfalz sowol als auf wiederholte Zuschriften des Bischofs, entschloß sich der Kanton nochmals zu gütlicher Unterhandlung. Man trat zu Arberg zusammen. Hier die Hauptpuncten des getroffnen Verglichs:

1o. Zur Zeit der Reformation war durch Mehrheit der Stimmen in den Gemeinden ob dem Felsen die reformirte Religion eingeführt, in den Gemeinden unter dem Felsen aber die katholische beybehalten worden. Nunmehr geschieht eine solche Sönderung der verschiedenen Religionsgenossen, daß in Zukunft zu Seehof (Elays) unter dem Felsen nur Katholische, hingegen in der Probstey ob dem Felsen nur Reformirte wohnen; auch ausschliessend in der einen Gegend nur diese, in der andern nur jene Religionsübung statt hat. Zu dem Ende hin sollen die Einwohner, die es betrift, bis auf St. Michaelstag ihre Häuser und Güter austauschen oder verkaufen; wiedrigenfalls dieses

hernach durch obrigkeitliche Verfügung, jedoch allesmal unter den billigsten Bedingnissen geschehen wird. Ungeachtet der Sönderung aber genießen die Auswandrer, wie vorher, des Bernerschen Burgrechts.

2o. Die reformirte Geistlichkeit hängt, wie bisher, von dem Kirchenrath und von der Synode des Kantons Bern ab, jedoch ohne Nachtheil frem der Collatoren oder der Collatur- Civil- und Criminalrechte des Bischofs, alles nach Anleitung des Nydauervertrages vom Jahr 1706.

3o. Wird der vierte Artikel des Nydauervertrags feyerlich bestätigt.

4o. Eben so der sechste Artikel des erwähnten Vertrags.

5o. Werden nach dem siebenten Artikel desselben alle andern, allgemeinen und besondern Beschwerden beygelegt werden.

6o. Sollen alle Freyheitsbriefe und Verträge des Münsterthals vom Jahr 1430, 1486, 1657, wie auch der Nydauervertrag vom Jahr 1706. ungekränkt bleiben, unangefochten die hohe Landesherrlichkeit des Bischofs.

7o. Wofern in Zukunft das Münsterthal in seinen Vorrechten offenbar gekränkt würde, und auf zwey oder dreymal wiederholte Erinnerung von Seite des Kantons Bern der Bischof nicht entweder in Zeit von drey Monaten Genugthuung giebt, oder durch gütliche Mittel die Sache beygelegt wird, so soll er hernach 20000 Thaler verwirkt haben, und von nun an für diese Summe die Probstey Münster ob dem Felsen verpfänden.

In einem Schreiben, voll der bittersten Vorwürfe, sagt der Pabst dem Bischof geradezu, daß er keineswegs berechtigt gewesen, ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles, in solche Unterhandlungen zu treten. Die Verkommniß selbst erklärte er als ungültig und kraftlos. Auch bedräut er diejenigen, welche diese Bedingnisse gut heissen, mit der Kirchen-Censur und andern damit verbundenen Strafen. Auf demüthige Abbitte des Bischofs verwandelte er diese Dräuungen in väterliche Warnung.

X.

Zurückweisung der Monitorien des Bischofs von Como.

Im Jahr 1706.

Der Bischof von Como hatte die schlimme Gewohnheit, den Komissaren, die im Namen der III. Pündte zu Cleven regierten, und zwar auch selbst denjenigen von der reformirten Religion, Erinnerungsschreiben, und wol gar Exkomunikationen zuzuschicken, solche auch öffentlich anschlagen zu lassen. Gleicher Freyheit bediente er sich gegen die Landvögte der Kantone in ihren Herrschaften jenseit des Gebirges. Im Jahr 1706. ließ er ein solches Monitorium zu Lauis gegen den dortigen Landvogt anschlagen, und der Landvogt war von der reformirten Religion. Die regierende Kantone fanden, daß bey solcher bischöflichen Anmaßung das Ansehen ihrer Landvögte Noth leide, und sie in ihrer Ver-

*) S. Clement. Ep. & Brev. T. II. S. 77, 90, 140, 220.

waltung gehemmt werden. Der Kanton Lucern ließ also den Bischof durch den päbstlichen Nunzius erinnern, und schrieb überdieß, nebst Ury, an ihn selbst, wofern er sich über einen Landvogt zu beschwehren hätte, so soll er nicht sogleich via facti verfahren, sondern sich an die Kantone wenden, die ihm gutes Recht halten werden. Dieß wirkte so viel, daß der Bischof sein Monitorium wegnehmen und die Sache liegen ließ.

XI.

Innere Unruhen zu Genf. *)

Vom Jahr 1707. u. f.

Die Sicherheit von Außen beförderte in der Stadt Genf auch von Innen die Blüte der Künste und des Handels. Zugleich mit der Industrie wuchsen Reichthum und Ueppigkeit; mit Reichthum und Ueppigkeit entstand größere Ungleichheit. Die begüterten und regierenden Familien fiengen an, sich sogar in Absicht auf ihren Wohnplatz von den gemeinern Bürgern zu sondern. Jene ließen sich gern à la Cité in dem Bezirke des Rathhauses nieder. Die untern Klassen, bey welchen die alten Nationalsitten am längsten unverfälscht bleiben, wurden nun mißträuisch gegen die höhern Klassen. Die Errichtung einiger neuen Tribunale, machte die Regierung verdächtig, besonders die Getraid-Commißion, welche die wöchentliche Brodtaxe bestimmt. Seit den Unruhen vom Jahr 1667. fieng das Volk an, seine Stärke zu füh-

*) S. Berenger, wie auch Ulrichs Briefwechsel mit de Normandie.

len; in seiner Stärke glaubte es mehr Sicherheit zu finden, als in seiner Verfassung. Je länger seine Lethargie gedaurt hatte, mit desto heftigern Bewegungen rafte es sich vom Schlaf auf. Das Memorial des Sachwalters Revillod in einem Prozeß, den die Stadt im Jahr 1704. gegen die Familie Türretin führte, und welcher das Jagdrecht betraf, war voll von neuen republikanischen Ideen. Sie ließen tiefen Eindruck zurück. Noch größere Wirkung that die auffallende Ungerechtigkeit bey einem andern Prozesse. Vaudenet, ein Bürger, warf dem Altsyndik Gautier vor, daß dieser etliche Jahre vorher ein Urtheil zu seinem Schaden verfälscht habe. Vaudenet wird hierauf arrestirt und er sizt zween Monate, ohne Verhör, in dem Kerker, obgleich nach den Gesetzen das Verhör nicht über 24 Stunden durfte verschoben werden. Der Gefangene bittet den General-Procurator Dü-Pan zu sich, will aber nicht ohne Zeugen verhört seyn. Dieses Mißtrauen beleidigt den Dü-Pan, indeß räth er dem Vaudenet einen Sachwalter an. Hiezu wählte sich dieser den Fatio, einen geschickten und standhaften, aber hitzigen Mann, welcher dem Rath bange machte. Gautier verliert den Muth. Der Rath schiebt den Spruch auf. Endlich wird im Jahr 1706 der Prozeß mit einmal abgethan, und die Unkosten werden gegen einander aufgehoben. Diese Prozedur empörte die Gemüther. Man sieht sich nach Mitteln gegen die willkürliche Gewalt um. Ein solches fand man in dem Wahlrecht der Bürger. Diese begehren in einer dem General-Procurator übergebenen Schrift, im December 1706, das heim-

liche Mehr, welches schon vorher auch auf dem Rathhaus eingeführt war. Die Bürger erhielten den Abschlag, und zwar unter dem Vorwand: Ihr Begehren sey den Gesetzen zuwider. Dieß war nicht zu läugnen; sie erwiderten aber: Der Rath hat *ja* das heimliche Mehr bey seinen Wahlen auch eingeführt. Wir wollen seinen Schritt rechtfertigen, indem wir das Gesetz ändern.

Bald hernach wurde Trembley gegen den ältern und würdigern Advokat Sales zum Rathsherrn erwählt. Auf einmal fiel es auf, daß noch zween Trembley, also drey von gleichem Geschlechte, im Rath sassen; und diese Uebermacht fieng an, anstößig zu werden. De la Chena, ein fanatisch-eifriger Republikaner, beredete etliche Bürger, der Bürgerversammlung oder dem Generalrath, der sich im Jenner 1707. zur Erwählung der Syndiks versammelte, die Frage vom heimlichen Mehr vorzutragen. Andere wollten noch andere Puncten verlangen, z. B. daß in Zukunft der grosse Rath seine Glieder selbst wähle, daß man die Anzahl der Räthe aus gleicher Familie einschränke, daß man die obrigkeitlichen Ordnungen im Druck herausgebe, u. s. w. Der Advokat Fatio hinderte diesen Schritt, theils weil die nächste Generalversammlung im Jenner eine ganz andere Bestimmung habe, theils weil nach den Gesetzen nichts vor die Generalversammlung, als den Souverain, gebracht werden darf, worüber nicht vorher von den Räthen gerathschlaget worden. De la Chena ändert seinen Plan und überreicht gedachte Artikel, unterzeichnet von mehrern Bürgern, dem ersten Syndik de la Nors

mandie. Die Unterzeichnungen werden verboten. De la Chena wendete ein, daß ohne dieselben die Vorträge des einzelnen Bürgers kein Gewicht haben würden, daß solche Unterzeichnungen keineswegs neu und auch in den Gesetzen nicht untersagt seyn. Als der Altsyndik Trembley ihn bereden wollte, daß der Handwerker zu wenig Einsichten hätte, erwiederte er: Sie müssen nicht glauben, daß der Menschenverstand ein Monopole des Raths sey.

Bey dieser kitzligten Lage läßt der kleine Rath den großen Rath zusammenberufen, und de la Chena wird zur Zurücknahme seiner Schrift angehalten. Er weigerte sich. Die Schrift wird in seiner Gegenwart von dem ersten Syndik ins Feuer geworfen. Die erbitterten Bürger wendeten sich hierauf an den General-Procurator, einen Mann, der nicht auf ihrer Seite war, die Bequemlichkeit liebte und ihren Klagen kein Gehör geben wollte. Am folgenden Morgen versammeln sich gegen 500 Bürger vor dem Rathhaus. Umsonst, daß der General-Procurator und der Polizey-Lieutenant sie zurückweisen: Nunmehr erscheint ein Ausschuß des Raths, und an dessen Spitze der zweyte Syndik Chouët, ein gescheuter und durchgängig verehrter Mann, popular im äußern Betragen und aristocratisch in seinen innern Gesinnungen. Sein Vortrag an die Bürger war: Der Gebrauch der Unterschriften sey wenigstens nicht alt und immer gefährlich. Wenn die Schrift verbrennt worden, so sey es nicht geschehen, um die Unterzeichneten zu schänden, sondern vielmehr um den einen und andern zu schonen. Aus gleichem Grund habe man weitere

Untersuchungen vermieden, u. s. w. Es entstand ein Gemürmel. Thomas Delolme nahm, auf Begehren, für die andern alle das Wort: Was für Schonung? und für wen? Der Gebrauch der Unterzeichnungen mag wol dem Rath unangenehm seyn; allein die Gesetze verbieten ihn nicht. Wir fordern Genugthuung, daß ein Vortrag mit unsern Unterschriften ins Feuer geworfen worden, u. s. w. Hierauf Chouët: Ihr irret Euch, man hat eure Vorstellungen so wenig verachtet, daß vielmehr eine eigne Comitee sich damit beschäftigen wird. Ordnet hiezu aus Euch selbst einen Ausschuß. Zu Abgeordneten wählten die Bürger die beeden Advokaten, Fatio und Revillod, den Piaget, de Lolme, Marcet, le Maitre, de la Chena und andre. Die Unterhandlung begann mit gegenseitigen Vorwürfen und Dräuungen; endlich wollten die Bürger auf die Unterzeichnungen Verzicht thun, wofern man ihnen einen andern Weg zeigen würde, ihren Vorstellungen Nachdruck zu geben. Die Syndiks versprachen, daß sie inner dem Zeitraum eines Monats vom Rathe sollten befriedigt werden. Mittlerweile war das Rathhaus von den bürgerlichen Repräsentanten umzingelt. Als ihre Abgeordnete herunterkamen, zogen sie sämmtlich auf die Treille. Fatio stieg auf eine Banke, suchte die Bürger zu beruhigen, ermahnte sie zur Mäßigung und Klugheit, machte ihnen Hoffnung, daß der Rath ihre Vorschläge nicht verwerfen werde. Und wenn er sie verwerfen sollte, fügte er bey, so haben wir ja noch immer Zuflucht zur Bürgergemeinde oder dem Generalrathe. Ruhig giengen die Bür-

ger auseinander. Ihren Abgeordneten gaben sie damals die Benennung der Souverains Seigneurs, als wenn sie den Generalrath vorstellten.

Fatio that noch folgenden Vorschlag: Daß, wenn drey kleine, oder zehn große Räthe, oder fünfzig Bürger, mit ihren Unterschriften einen Vortrag, (worüber es immer seyn mag) eingeben, alsdenn die Räthe ungesäumt in Berathschlagungen eintreten, auch innert 14 Tagen ihre Entschlüsse dem Generalrath zur Annehmung oder Verwerfung vorlegen sollten. Izt sah man, daß Fatio auf Einführung einer gänzlichen Demokratie bedacht war. Um Zeit zu gewinnen, giengen die Räthe langsam zu Werke. Endlich beschlossen sie unterm 9. und 11. Februar: Die Unterzeichnungen seyn gefährlich und überflüßig. Die Vorstellungen der Bürger, mehrerer oder wenigerer, sollen künftig in Zeit eines Monats beherzigt werden. Die Staats- Kirchen- und Civilgesetze, nebst den erläuternden Erkanntnissen des grossen Raths werde man dem Druck übergeben. Noch verschob man die Fragen vom heimlichen Mehr und von der Anzahl der Rathsglieder aus gleicher Verwandtschaft.

Inzwischen bekam Fatio zween neue, vornehme Anhänger, den Auditor Gallatin, und den ehmaligen Rathsherrn, nunmehrigen, preußischen Agenten de Normandie. Unter ihnen wurde die noch jezt übliche Wahlform durch Billets geschmiedet. Die Bürger begehrten eine Comitee zur Einrichtung des Gesetzbuches, welches sechs Wochen lang jedermann blos gestellt, und erst hernach dem Generalrath zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt

werden sollte. Sie bestimmten näher die Anzahl der Rathsglieder aus gleichem Geschlecht; sie entwarfen eine strengere Wahl- und Abstandsordnung; endlich verlangten sie eine alljährliche Zusammenberufung des Generalraths auf den 1. Junius, einzig zur Entscheidung der aufgeworfenen Staatsfragen. Noch schlug der Auditor Gallatin besonders vor, daß dem großen Rathe beständig 40 Ehrenglieder, ohne Stimme, beywohnen sollten, um hernach aus dieser Pflanzschule die abgehenden Rathsglieder durchs Loos zu erwählen.

Als nun der Rath auf alle diese Vorschläge wenig Acht schlug, begehrten die Bürger einen Generalrath. Unter allerley Vorwand schob man den Bescheid auf. Die Bürger liefen zusammen. Durch ihre Abgeordnete ließ ihnen der Syndik das Zusammenlaufen verbieten. Tags darauf versammelten sie sich bey 400 auf der Reitschule, und munterten einander auf zur treuen Zusammensetzung der Kräfte. Einige Bürger hatte der Rath auf seine Seite gezogen, und von den andern wurden diese die neuen Mamelucken gescholten. Eine Deputation des Raths bemühte sich, mit guten Worten, die Versammlung auf der Reitschule auseinander zu treiben. Um wenigstens einen Theil zu gewinnen, bot der Rath die Hand zur Einschränkung der Anzahl verwandter Rathsglieder, und einigermassen auch zur Abänderung der Wahl- und Ausstandsordnung. Der 28. April ward zur Zusammenberufung des Generalraths angesezt. Demselben sollten keine Bürger unter 25 Jahren, auch überall keine bloß Eingebohrne und Ausbürger (Natifs &

Habitans) beywohnen. Alle Stadtthore sollten beschlossen, die Garnison unter den Waffen, auch bey der Kirche nur zwo Thüren offen, und dieselben bewacht seyn.

Ungefähr um gleiche Zeit erschienen, auf Begehren des Rathes, Gesandte von den verbündeten Kantonen Zürich und Bern. Die Bürger stellten sich äußerlich guten Muths, und sezten ihre Zusammenkünfte fort. Der große Rath erkannte, daß bey Eröffnung des Generalraths, welcher für einige Zeit aufgeschoben wurde, sogleich der gewöhnliche Bürgereid sollte geleistet werden. Die Bürger fanden es unschicklich, daß die Bürgergemeinde in derselben Stunde die Verfassung beschwören, wo sie vielleicht konnte abgeändert werden. Man stritt über die Rechtsfragen nicht mehr bloß mundlich, sondern auch in allerley fliegenden Blättern. Es erschien im Druck das Schreiben eines Bürgers an einen andern, und darinn entdecken wir das System der Regierung. „Ein Volk, „ sagt der Verfasser, „kann sich nicht selbst regieren. Ueber „kurz oder lang wird es ein Sklav seiner Demago„gen. Wenn es aber die Ausübung seiner ursprüng„lichen Gewalt einer andern Hand anvertraut, „wacht es nichts destoweniger über den Mißbrauch „derselben. Frey ist derjenige Staat, in welchem „das Volk die Gesetze macht, und die Verwalter „der Gesetze aus seinem eignen Schoß wählt. Ein „Volk kann die öffentliche Gewalt wieder zurück„nehmen; allein dieß thut es nur im äußersten „Nothfall.„ Alle diese Ideen werden auf Genf angewendt, und die Vortreflichkeit der Regierung

in allweg gepriesen. „Was kann die Räthe, heißt „es, von dem gemeinen Besten abziehen? Warum „sollte es ihnen weniger am Herzen liegen als dem „Bürger? Schwarze Verläumdung ist es, wenn „man ausstreut, der Rath reisse die Rechte des „Souverains oder des Volkes an sich. Hievon ist „er weit entfernt, nur kennt er die Gefahren ei„nes Generalraths, der über Staatssachen berath„schlaget. Diese Gefahren kannten unsere Väter zu „einer Zeit, da die Bürgergemeinde zu Genf erst „noch aus 500 bis 600 Gliedern bestand. Indeß „ist es eine Maxime, die zur Anarchie führt, wenn „man behauptet, daß, sobald der Generalrath ver„sammelt ist, alsdenn alle Bürger gleich seyn, und „die erste Magistratsperson nicht mehr gelte als jeder „Particular.„ Diese Denkart der Bürger schreibt der Verfasser auf Rechnung der müßigen Glücksumstände bey den einen, bey den andern aber auf Rechnung des gekränkten Ehrgeitzes. Fatio und seine Anhänger nannten diese Schrift eine sophistische Schulchrie. Die Prediger hinwider donnerten ab allen Kanzeln gegen die Eiferer für eine unbezähmte Freyheit. Solche Predigten und Schriften erbitterten, anstatt zu beruhigen.

Den 5. May ward endlich der Generalrath zusammenberufen. Bey Anbruch der Sonne versammelten sich die Repräsentanten in der Madelenens Kirche. Piaget stieg auf eine Banke und redete das Volk an: „Erinnert Euch aller eurer bisherigen Be„mühungen. Dieser Tag zernichtet oder krönt sie. „Laßt Euch beym Anblick eurer Obrigkeit nicht irre „machen. Sie sind die ersten unter gleichen. Ihr

„Vorrang verschwindt in Gegenwart derjenigen,
„von denen sie ihn entlehnt haben. Zugleich aber
„bedenkt, daß Ordnung, Anstand und Mäßigung
„die Freunde der Freyheit zieren, und daß ihr ohne
„dieses unmöglich den Sieg davon tragen könnet.„
Die Anwesende umarmten sich, und zogen in bester Ordnung nach der St. Peterskirche. Der älteste Pfarrer Calendrini eröffnete die Bürgerversammlung mit einem rührenden Gebethe. Hierauf zeigte der erste Syndik an, daß die Gesandte von Zürich und Bern, im Namen ihrer Hoheiten, die Beywohnung verlangen. Nach Verlesung ihrer Kreditife wurden sie durch Abgeordnete herbeygeholt. Sie kamen in gefarbten Kleidern, den Degen an der Seite. Der Syndik de Normandie redete sie an. Der Statthalter Ulrich von Zürich las seine Antwort, welche überhaupt das Glück der Eintracht herausstrich, und für die Repräsentanten eben nicht schmeichelhaft war. Die Reihe zu reden kam an den zweyten Syndik Chouër. Sein Vortrag war dem Schein nach sehr populair. „Verbrechen wäre
„es, zu fragen, wer der Souverain dieses Staats
„sey? Ohne allen Zweifel ist es diese hohe und
„höchste Versammlung. Man klagt, daß sie seit
„einem vollen Jahrhundert niemals sey zusammen-
„berufen worden. Der simple Grund hievon ist wol
„kein andrer, als weil es niemals des Volkes Wille
„gewesen. Alle Tage hätte es der Souverain thun
„und den dem Rath anvertrauten Gewalt zurück-
„nehmen können. Die Väter und wir kannten un-
„sere wahren Vortheile besser, und haben es nicht
„gethan. Der große Rath ist der Minister, der

„Repräsentant des Souverains. Ihm verliehe das „Volk den höchsten Gewalt, trat ihm aber denselben „nicht ab. Tausend Jahre machen da keine Ver„jährung; nur beweisen sie die Fortsetzung der er„sten Willensmeinung des Volkes. Daß es auf sei„ne Rechte keineswegs Verzicht gethan habe, be„weißt die alljährliche Ausübung des Wahlrechtes.„ Hierauf schlug der erste Syndik die Beschwörung des Bürgereids vor. Fatio begehrte, daß man zuerst entscheide, ob die Gesandte von Zürich und Bern den Berathschlagungen beywohnen sollten? Piaget hielt es für unanständig den Souverain schwören zu lassen. Aus allen Winkeln schrie man, daß man nicht schwören werde. Diejenige, die es schon thun wollten, wurden von den andern auf die Hände geschlagen. Die Prediger streckten beyde Hände empor. Piaget schalt diejenigen Verräther, die es thaten, bevor hierüber das Mehr eingeholt worden. Fatio beharrte auf seiner Meinung, daß es bedenklich sey, die eidgenößischen Gesandten beywohnen zu lassen, und redete außer der Ordnung. Der erste Syndik hieß ihn schweigen und warten. Die Räthe gaben zuerst ihre Meinung über den Eidspunkt. Einige meynten, man sollte Mann für Mann auf die Bibel schwören lassen, so könnte man nicht sagen, der Generalrath oder der Souverain habe geschworen. Ein andrer rieth an, man sollte bey der Eidsformel die Worte abändern, und, anstatt Ihr sollt schwören, jeder sagen: Ich schwöre. Der General-Procurator hielt eine schöne, zu Haus abgefaßte Rede, welche mit der aufgeworfenen Frage nur in sehr entfernter Bes

ziehung stand. Hierauf kam die Reihe an die Geistlichen. Sämmtlich drangen sie auf die Leistung des Eides und auf die Zulassung der eidgenößischen Gesandten. Zu Gunsten der leztern sagte einer aus dummer Unwissenheit: Haben nicht auch die Genfer-Gesandte auf einer eidgenößischen Tagleistung Sitz und Stimme gehabt? Während daß man, den Eidschwur betreffend, von Banke zu Banke das offene Mehr sammelte, fieng Fatio wieder zu reden an: Ohne die gefährlichsten Folgen könne man die eidgenößischen Gesandten keineswegs beywohnen lassen. Wenn der König in Frankreich die gleichen Ansprüche machte, wie würde man alsdenn diesen gekrönten Bundesgenossen zurückweisen können? Im Jahr 1532. traten ja die Gesandte von Bern und Freyburg auch ab. Eine Tagsatzung ist keine Bürgergemeinde, kein Souverain. Als Fatio hierüber das heimliche Mehr forderte, so sagte der erste Syndik unwillig: Wenn Fatio Meister seyn will, so kann er an meinen Platz sitzen! Damit hob er die Versammlung auf und verschob sie bis auf nächsten Donnstag. Tags darauf begaben sich verschiedene Deputationen abseite der Räthe, der Geistlichen, der Bürger zu den Gesandten, mit der Versicherung, daß sie an dem Vorschlag, sie zu entfernen, keinen Antheil gehabt haben. Obgleich die Gesandte, welche dem ihrentwegen entstandenen Zwist von Anfang bis zu Ende beygewohnt hatten, kein Wort dazu sprachen und sich nicht zu regen schienen, so beklagten sie sich gleichwol in einem schriftlichen Bericht an ihre Hoheiten, und je länger je mehr äußerte sich ihr Unwillen gegen die Bürger.

Die erste Frage, welche bey dem folgenden Generalrath vom 12. May auf die Bahn kam, betraf die Beywohnung der eidgenößischen Gesandten. Mit Ausnahme des Fatio, willigte die Bürgerschaft einmüthig ein. Die Gesandte wurden von einem Ausschuß des Volks und des Raths herbeygeholt. Ulrich machte einen schriftlichen, Frisching einen mundlichen Vortrag, beyde pathetisch. Sie erklärten sich, daß sie von ihren Hoheiten den Auftrag erhalten haben, dem Generalrath beyzuwohnen, jedoch nicht ohne desselben Genehmigung, auch ohne Folgen für die Zukunft. Hierauf eröffnete der erste Syndik: 1°. Daß der große Rath von der Eidforderuug gänzlich abstehe, und er hiemit die Gemeinde lediglich erinnern wolle, bey den Verhandlungen dieses Tages in den Schranken der Ordnung zu bleiben. 2°. Daß wirklich eine Comitee zur Berathschlagung wegen des heimlichen Mehrs niedergesezt sey. Fatio wollte, daß dieses heimliche Mehr schon heute gebraucht werden möchte, um alsdenn zu sehen, ob es so viel Unbequemlichkeit habe, wie man zu besorgen schien. Man widersprach ihm. Doktor Chenaut glaubte, der Rath könnte unter folgenden Bedingnissen den Frieden erhalten: 1°. Durch öffentlichen Druck der Gesetze, ein Punct, welcher schon bewilligt war. 2°. Durch Einführung des heimlichen Mehrs. 3°. und 4°. Durch ein Paar nicht weitlangende Abänderungen in der Wahl- und Ausstandsordnung auf dem Rathhause. Des Doktors Vorschlag fand durchgängig Beyfall. Rillet wollte die streitigen Puncten den eidgenößischen Gesandten zur Prüfung vorlegen lassen. Fatio

schrie: Da sey Gott vor, daß wir uns selbst unfähig erklären, die Ruhe wieder herzustellen! Zugleich verwarf er den Einfall des Doktor Chenaut. Das Volk stimmte blindlings seinen Häuptern bey. Es war der Vorschläge und der Einwendungen kein Ende. Nicht ohne Mühe wurden die Bürger zur Aufhebung der Versammlung beredet. Auf den 26. May sezten die Syndiks eine neue Bürgergemeinde an. In der Zwischenzeit suchten die Liebhaber des Friedens vergeblich eine Aussöhnung zu treffen. Fatio war unerschütterlich und wollte die unwiederbringliche Gelegenheit nicht hinwegschwinden lassen. Er drang auf die Einführung eines periodischen Generalraths, auf das heimliche Mehr, auf bestimmte Einschränkung der Geschlechter bey den Beförderungen, auf die Revision der Gesetze, u. s. w. Mittlerweile er einige Köpfe in Flammen sezte, erlosch nach und nach das Irrwischfeuer der andern. Die Magistratsparthey sprach von den Süssigkeiten des Friedens, von der Gefahr der Zwytracht, von dem Verlurst der Zeit, sie schmeichelte, sie drohte. Selbst der Auditor Gallatin gieng zu dieser Parthey über. Vor seiner Veränderung und nachher, bewies er, daß Mäßigung ein Hauptzug in seinem Charakter war.

Aller Kunstgriffe ungeachtet, brachten Fatio und die übrigen Abgeordnete der Bürgerschaft es dahin, daß der große Rath, nebst den vorgeschlagenen Artikeln des Doktor Chenaud, noch folgende bewilligen, und dem Generalrath zur Annahme oder Verwerfung vorlegen wollte: 1°. Eine Comitee zur Durchsehung der Civilgesetze. 2°. Einen periodischen

Generalrath. 3°. Anstatt des heimlichen Mehrs vier Secretairs ad Actum, welche der Syndik auf der Stelle, halb aus dem großen Rath, halb aus der Bürgerschaft erwählen sollte. 4°. Nicht mehr als höchstens drey Brüder, oder Vater, und zween Söhne sollen neben einander im großen Rath sitzen mögen.

Bey dem Generalrath vom 26. May, welchem die eidgenößische Gesandte ebenfalls beywohnten, sammelte man die Stimmen von Banke zu Banke, in ziemlicher Unordnung. Mit 50 Stimmen verwarf man das heimliche Mehr. Die Ursache der Verwerfung schrieb Fatio theils den ermüdenden Reden der Syndiks und der Gesandten zu, so daß bey 200 Bürger sich wegschlichen, ohne Stimmen zu geben; theils behauptete er, die Bürger seyn bey der Einsammlung der Stimmen von den Secretairs durch bedeutende Winke abgeschreckt worden, u. s. w. Nunmehr kam die Frage: Ob man die Artikel alle auf einmal oder jeden absönderlich ins Mehr setzen wollte? Fatio, Marcet und de la Chena widersezten sich der erstern Meinung, welche der Rath vorschlug und Gallatin unterstüzte. Zugleich drangen die Abgeordnete der Bürgerschaft auf einen Aufschub bis Morgens, indem bereits viele Bürger sich entfernt hätten. Die Syndiks ließen sich nicht irre machen. Man nahm die Stimmen auf, und, ohne Stimmen zu geben, eilten noch mehrere Bürger weg. Ungefähr 300 andere rottirten sich hinten im Tempel zusammen, und wollten keine Stimmen geben. „Man hat uns betrogen, man betriegt „uns, rief Dentan, einer der hitzigsten, zum öf„tern aus.„ Der Syndik de Normandie geht zu

Fatio,

Fatio, giebt ihm die Hand: „Herr Fatio, Sie können Frieden machen. Bereden Sie diese Herren, „dem Beyspiel ihrer Mitbürger zu folgen.„ Ich habe ihnen nichts zu befehlen, antwortete Fatio. Man zählt die Stimmen; 800 gegen 38 entscheiden, daß man alle Artikel zugleich vorlegen und annehmen wolle. Die eidgenößische Gesandte und die Räthe beglückwünschen einander. Die erstern bitten die leztern, eine allgemeine Amnestie ausschreiben zu lassen, und diese versprechen es jenen. Beym Weggehen trat Fatio unter sie, und stellte im Namen der dreyhundert, welche nicht hatten zum Mehr schreiten wollen, den Räthen vor, man habe durch zweydeutigen Vortrag die Gemeinde getäuscht. Wenn auch das ausgefallene Mehr ihre freye Willensmeinung gewesen, so gieng diese Meinung für einmal nur dahin, daß alle Artikel zugleich sollten vorgelegt werden, darum aber sind sie noch nicht weder angenommen noch verworfen. Anstatt ihm zu antworten, forderte man ihn aufs Rathhaus. Daselbst stellten ihm die eidgenößische Gesandte vor, daß er sich dem erfolgten Mehr unterziehen und es verantworten müsse, wenn das Volk bey dem Tempel nicht auseinander gehen werde. Zugleich erklärten sie, daß die beyden Kantone den Schluß des heutigen Generalraths zu unterstützen bereit seyn. Fatio sah, daß er nachgeben mußte, gieng ohne Widerrede zu seinem Haufen zurück, und bat die Bürger mit dringenden Vorstellungen nach Hause zu kehren. Während daß sie sich zu entfernen anfiengen, erschienen auf Veranstaltung des Raths drey Garnisons-Compagnien mit aufgepflanztem

Bajonet vor dem Tempel. Der Hauptmann Lect heißt die noch Anwesenden auf der Stelle nach Hause gehen. Ungeachtet der ersten Bestürzung über diesen Schritt, faßten sich die herzhaftern: „Sie haben „hier nichts zu befehlen, Herr Hauptmann! Auf „wessen Auftrag geschieht dieß? — Auf den Auf„trag dessen, der dir wie mir zu befehlen hat,„ antwortete Lect, und zog den Degen. Der Bürger, der auch einen hatte, sezte sich zur Gegenwehr. Man bringt sie auseinander. Der Major Trembley heißt den Hauptmann de la Rive mit seiner Compagnie vorrücken. Dieser leztere aber befiehlt den Soldaten, keinen Schritt weiter zu thun. Einem andern Offizier wird der Sponton aus den Händen gerissen. Diejenige Bürger, welche sich noch vor diesem Auftritt von dem Tempel entfernt hatten, laufen durch alle Strassen und schrein zu den Waffen. Alle Buden und Gewölber werden beschlossen. Man eilt auf die Sammelplätze und verabredet, wie man den Feind angreifen wolle. Der Pöbel ist bereit, den Mameluken die Häuser zu plündern. Den Bürgern bey der St Peterskirche bringen ihre Weiber die Waffen, Fatios Frau an ihrer Spitze. Entweder aus Auftrag oder aus Bestürzung über den Tumult, machten nun die Garnisons-Compagnien keine weitere Bewegung. Fatio stimmt einen Dankpsalm an, bittet seinen Haufen nochmals, ruhig nach Hause zu kehren, und ist der erste, welcher es selbst thut. Etliche Bürger begleiten ihn, und wachen vor seiner Thüre. Viele Geistliche, verschiedene Rathsglieder begaben sich auf die Sammelplätze, rechtfertigen und erklären den Schritt der

Regierung und ermahnen zum Frieden. Für den Augenblick wurden die Gemüther durch eine allgemeine Amnestie des Rathes beruhigt. Jedermann legte die Waffen beyseite, und dachte mit Entsetzen an das Blutbad, welchem die Stadt noch vor wenigen Stunden blosgestellt war. Die drey Garnisons-Compagnien kamen den Bürgern nicht aus dem Sinne. Ueber hunderte versammelten sie sich des folgenden Tages, und wollten eine Klagschrift abfassen, daß Soldaten, welche der Bürger zu seinem Schutz bezahlt, sich gegen das Volk anführen lassen. Der größere Theil sehnte sich nach Frieden, und so behielt man die Klagschrift zurück. Indeß sah sich die Parthey des Raths mit dem Hasse der Volksparthey beladen. In St. Gervais entsteht ein Tumult. Robert Vaudenet wird von den Bürgern beschuldigt, daß er bey lezterm Generalrath die Stimmen fälschlich gezählt habe. Zitternd erwarten die Ueberläufer zu der Rathsparthey, was der Rath zu ihrer Rettung vorkehren werde. Fatio bringt durch seinen Einfluß das Volk auseinander. Um mehrere Unfugen zu hindern, ließ der Rath die Hauptquartiere außerordentlich bewachen, jedoch nicht länger als 8 Tage. Um gleiche Zeit bereiteten sich die eidgenößische Gesandte zur Heimreise. Den Berner-Gesandten stellte der Rath vor, daß er zur innern Sicherheit fremde Hilfe bedürfe, verlangte sie aber unter dem Vorwand der Sicherstellung vor auswärtigen Gefahren. Die Berner schrieben hierüber an die Hoheit, und versprachen, einige Compagnien aus dem Pays de Vaud einrücken zu lassen. Als die Gesandte von Zürich erst ein paar Tage her-

nach dieſe Abrede vernahmen, wurden ſie über ihre Hintanſetzung zwar böſe, bald aber inſoweit wieder beſänftigt, daß auch ſie 100 Mann von Zürich bewilligten. Dieſer Schritt wurde von dem Kleinen Rath dem Großen einzig unter dem Geſichtspunct vorgeſtellt, daß die fremden Truppen an den Gränzen eine Verſtärkung der Beſatzung erfordern.

Den 2 und 3. Junius verreiſeten die eidgenößiſche Geſandte. „Wir verlaſſen Euch, ſagten die „Berner beym Abſcheid vor Rathe; wir verlaſſen „Euch im Frieden. Unterhaltet ihn durch Mäßi„gung. Selten bemerkt man die immer unvermeid„lichen Fehler einer Obrigkeit, die man liebt: Hin„gegen macht man auch aus den Tugenden ſchwar„ze Verbrechen, wenn man die Perſon ſelbſt haßt. „Erinnert Euch, daß Furcht ein ſchwacher Zaun für „ein freyes Volk iſt; hauptſächlich aber, daß Ihr „uns verſprochen, alles Vergangene zu vergeſſen.„ Die Abgeordnete der Bürgerſchaft fanden ſich auf der Straſſe ein, und dankten ihnen für ihre Bemühungen. Fatio beſonders hatte durch ſeine Aeuſſerungen ihren ganzen Beyfall gewonnen. Er mußte ihnen verſprechen, den Zuſammenkünften ſeiner Parthey, welche ſie für die Quelle alles Unheils anſahen, ein Ende zu machen. An gleichem Tag rückten 300 Mann aus dem Pays de Vaud ein. Von dieſem Augenblick an bekam der Rath neuen Muth; er fieng an, unbeſonnene Reden zu ſtrafen; anſtatt (nach geſchehener Abrede) den Fatio mit guten Worten von den Rathsverſammlungen zu entfernen, that er's in gebietendem, trotzigen Tone. Fatios Anhänger klagten über Verletzung der Am-

nestie, jedoch nur leise; die mehrern Bürger waren zufrieden, ihr Gewerb in den Buden und Gewölbern ruhig forttreiben zu können. Es herrschte eine grauenvolle Stille im Staat. Inzwischen erfolgte eine unerhörte Sentenz um die andere. Mit der Strenge gegen den gemeinen Mann standen die Lustpartheyen der Rathsfreunde in beleidigendem Kontraste. Da sich von diesen Lustbarkeiten, die man Friedensmale hieß, die vornehmsten der ehmaligen Demagogen, ein Fatio, Marcet u. a. ausgeschlossen sahen, so wollten sie mit ihren Anhängern ein eignes, feyerliches Gastgebot halten, und es ward ihnen verboten. Nach altem Gebrauch und Zufolge der Jahreszeit begannen die zu Genf übliche Kriegsspiele. Drey Jahre nach einander war Marcet Schützenkönig gewesen. Während der Unruhen hatte er die Offiziers seines Korps auf die Seite der Repräsentanten gebracht. Der Rath, welcher kein Mittel zur Verstärkung seines Anhangs ungebraucht ließ, munterte die vornehmsten Jünglinge zur Erwerbung des Schützenreichs auf. Der Sohn des Altsyndik Trembley eroberte den Siegeskranz. Man gab ihm ein glänzendes Gastmal. Er erwiederts mit einem noch glänzendern, als man jemals gesehen hatte. In dem Taumel vergaß man die bösen Zeiten. Nur wenigen ahnete die fürchterliche Rache des Rathes; sie wollten den Fatio bereden, sich nach Holland oder Neuenburg zu retten. Nein, sagte er, man muß sich nicht selber durch die Flucht für schuldig erklären. Mich kann niemand hassen, als der Feind der Gesetze. Will er meinen Tod oder meine Schändung, so zeige ich willig, wie ein Bür-

ger Unrecht dulden und seinen Kopf darbeuten soll. Vielleicht daß einst die Zurückerinnerung an mein Blutgerüst den Bürgern heilsamer seyn wird, als die eifrigsten Dienste eines noch so vieljährigen Lebens. Man wollte ihn zu neuen Vorstellungen an den Rath bewegen. Es ist jezt nicht Zeit, sprach er, lieber über fünf Jahre beym künftigen Generalrath, wenn ich vielleicht alsdenn euer Generalprocurator seyn werde. Die Räthe zitterten, als sie hörten, daß die Volksparthey damit umgehe, den Fatio zu dieser Stelle zu erheben. Um die gleiche Zeit frug man in der großen Rathsversammlung: Wozu diese Vermehrung der Garnison mit eidgenößischen Truppen? Sie sind wol eher da, uns Furcht einzujagen, als uns sicher zu stellen! Wer beruft sie? Wol nicht der Generalrath, dem es doch allein zusteht!

Mit einmal erscheint vor dem Rathe Brochet, der Gastwirth im Perserthurm, ein Repräsentant, den seine Parthey bey allem anscheinenden Eifer schon längst verachtete; dieser zeigt an, daß eine schröckliche Verschwörung vor der Thüre sey, daß man sich des Zeughauses bemächtigen und die Schweizer-Besatzung, nebst verschiedenen Rathsgliedern, aus dem Weg räumen werde, daß Piaget und le Maitre Häupter des Complots seyn, und daß sie ihm die Anführung eines Theils der Mitverschwornen hätten auftragen wollen. Sogleich sezt man le Maitren in Verhaft. *) Piaget versteckt sich. Umsonst dringt

*) Ob der Ankläger bis auf nähere Untersuchung auch arrestirt worden, finden wir nicht.

man in seine Gattinn, daß sie ihn verrathe. Fatio vernimmt ebenfalls, daß er in Gefahr ist; allein er will nicht fliehen, vielmehr erscheint er öffentlich, und man sezt ihn vest, ohne daß auf ihn geklagt wird. Man findt unter seinen Papieren vier Artikel, welche nicht er, sondern de la Chena vor den künftigen Generalrath bringen wollte: 1o. Daß in Zukunft der Rath, ohne Vorwissen des Generalraths, keine fremden Truppen aufnehme. 2o. Daß solche Truppen niemals gegen den Bürger gebraucht werden. 3o. Daß der große Rath, welcher das Volk darstellt, einer alljährlichen Censur des Generalraths unterworfen seyn soll. 4o. Daß Fatio wieder Zutritt in dem grossen Rath erhalte.

Der Rath ließ den Kerker mit 30 Mann bewachen, und andere beständig durch die Stadt patrouilliren. Auch de la Chena wird eingezogen. Bey le Maitres Verhör und Darstellung gegen seinen Ankläger, beharrt dieser auf seiner Aussage; le Maitre selbst läugnet alles bis auf etliche unvorsichtige Worte gegen die Schweitzerbesatzung; und daß er einem gewissen Sachwalter auf die Frage: Ob alles beruhigt sey? geantwortet habe: Das Feuer glimmt noch unter der Asche. Solche Worte mußten der Beweis eines förmlichen Komplots seyn. Auf Piagets Kopf wurden 300 Thaler geboten. Glieder des großen Rathes gaben bey allen Stadtthoren Acht, wer ein- und ausgieng. Zween Tage blieb Piaget in einem Keller verborgen; nach einiger Zeit fand man seine Leiche in dem Fluß, über welchen er sich durch Schwimmen hatte retten wollen.

Mittlerweile versammelte der Kleine Rath den Gros-

sen, und eröffnete diesem die entdeckte Verschwörung, nebst der Anzeige der Häupter derselben. Le Maitre wird an die Folter geschlagen. Jedermann muß die benachbarten Häuser verlassen, damit niemand weder sein Geständtniß, noch sein Geschrey hören möchte. Unter den schrecklichsten Martern erpreßte man kein ander Wort, als: Handelt mit mir, wie Ihr wollt! Mithafte hab' ich keine; denn ich bin schuldlos. Seine Gattinn, seine trostlose, alte Mutter, seine kleinen Kinder bitten für ihn um ein gnädiges Urtheil. Er wird zum Tode verurtheilt, und hört seine Sentenz ohne Entsetzen und ohne Befremdung. Seine Gattinn und der Sachwalter Bevuvole wollen ihn zur Appellation an den großen Rath bereden. Er verschmäht dieses Mittel. Ohne sein Wissen überreichen sie eine Bittschrift, und zwar ohne darinn seiner Unschuld zu nahe zu treten. Man stellte vor, daß er einen einzigen Ankläger habe; einen Mann, den vor sieben Jahren der Rath zum Tode verurtheilt, der große Rath aber begnadigt habe; einen Mann, der des Angeklagten offenbarer Feind sey, indem er gegen denselben drey Rechtshändel verlohren, und sich einmal verlauten lassen: Es werd' ihn gereuen, u. s. w. Mit Mehrheit der Stimmen wurde das Todesurtheil bestätigt. Zu den Geistlichen sprach er mit ruhiger Mine: „Wenn „ich vor der ergangenen Amnestie Streitigkeiten im „Staat erregt habe, so konnt' es wol nicht anderst, „als aus reiner Vaterlandsliebe geschehen seyn; „denn niemals strebte ich nach Ehrenstellen und „Aemtern, zu deren geschickter Verwaltung ich selbst „mich am unfähigsten fühlte. Zu denjenigen Unters-

„nehmungen, die man mir vorwirft, muß man „Geld, Witz, Beredtsamkeit und Kredit haben. „Mir mangelt alles das. Kurz, ich bin ein Opfer „der Staatsraison.„ Nur gestand er, daß ihn der „Verlurst eines gewissen Prozesses unwillig gemacht habe. Auf dem Rathhause hörte er sein Urtheil auf den Knien ganz gelassen an, bis des Komplots gedacht wurde; alsdenn rief er: Das ist falsch, und mein Ankläger ein schändlicher Verläumder. Neben den gewohnten Trabanten begleitete ihn noch eine Garnisons-Compagnie auf den Richtplatz. Auf der Leiter bezeugte er nochmals seine Unschuld. Da ihn der Scharfrichter würgte, erhob alles Volk ein herzzerschneidendes Geschrey der Angst und der Erbarmung.

Drey Tage nach Vollziehung dieses Urtheils wurde de la Chena vor Rath unter den Leuchter gestellt. Zitternd und verwirrt hört er seine Sentenz: Daß er der erste Urheber der Unruhen gewesen, daß er mit den IV. aufgefundenen Artikeln neue Händel habe anzetteln wollen, daß er aufrührische Reden gegen die Obrigkeit, und spöttische gegen die Geistlichkeit ausgestossen, und folglich den Tod sehr wol verdient hätte. Nur in Betrachtung seines Blödsinnes schenke man ihm das Leben, jedoch soll er des Bürgerrechts beraubt und ewig verbannt seyn, auch alle Unkosten bezahlen. De la Chena gestand mit wäinenden Augen, daß seine Schuld größer sey, als seine Strafe, und bat dem zufolge, ihm das Leben zu nehmen, weil er sich unmöglich von seiner lieben Haushaltung trennen könnte. Man schlug keine Acht auf seine Bitte. Er gieng auf Morsee,

wo er noch ungefähr 12 Jahre ein geringes Aemtgen besorgte. Dieser gute Mann war ein ächter Quaker in seinem Aussehen, Umgang und Betragen. Er konnte unter anderm die starkgepuderten Perruken der Prediger so wenig dulden als ihre Abhänglichkeit von der Rathsparthey. Piaget wurde im Bildniß gehängt. Als Fatio diese Urtheilsprüche vernahm, so machte auch er sich auf das Aergste gefaßt. Da er keine Ankläger hatte, so befürchtete er, man möchte ihn in Geheim vergiften. Von dieser Zeit an aß er nichts mehr als gesottene Eyer. Man deutete ihm sein Betragen bey lezterm Tumult zum Verbrechen aus. Er antwortete, sobald er von größerer Gefahr gehört habe, so habe er sich mit Erfolg ins Mittel geschlagen. Man warf ihm vor, daß er zu Colonge bey Herrn Perdriau die Schlüsse des Generalraths kritisirt hätte. Er bekennte, daß er von Staatssachen gesprochen, und daß er für die Unterhaltung des rechtschaffenen Bürgers keinen interessantern Gegenstand wisse. Er habe neue bürgerliche Zusammenkünfte eröfnet: Nein, er habe nur gute Freunde besucht. Man habe da IV. Artikel bey ihm gefunden. Ja, um die man mein Urtheil verlangte, und die ich mißbilligte. Fatio wurde zum Schwerdte verurtheilt. Das Urtheil wurde erst ruchtbar, nachdem es von dem grossen Rathe bestätigt worden. Auch Fatio wollte keine Bittschrift eingeben. Tausendmal ziehe ich den Tod der Schande vor. Schande und Spott aber verdient der Schuldlose, der sich erniedrigt, um Gnade zu flehen. Sein Bruder, der Rathsherr Fatio, stellte dem großen Rath vor: Er selbst er-

kenne seinen Bruder, den Advokat, für strafbar; indeß gereiche die Bestrafung der ganzen Verwandtschaft zum ewigen Schandflecken, und er, der Rathsherr, sehe sich zur Ablegung aller seiner Würden und Aemter genöthigt, wofern ein Bruder von ihm durch des Scharfrichters Hände sterben sollte. Diese Vorstellung wurde, wie Berenger glaubt, dem Rathsherrn von dem Rathe selbst auf die Zunge gegeben. Darum ward erkennt, wenn Fatio allenfalls sich an den großen Rath wenden wollte, sollte nicht mit der gewohnten Glocke in die Versammlung geläutet werden, dem Verurtheilten sollte man die Sentenz im Kerker vorlesen, die dabey erforderliche Magistratspersonen sollten sich nicht in Corpore dahin begeben, die Syndiksstäbe sollte man in einem bedeckten Korb hintragen, die Geistlichen sollten in bürgerlichem Gewande erscheinen. Zufolge der Bitte seines Bruders erkannte jezt der Rath, daß Fatio sollte arquebüsirt werden. Da er hörte, daß er nur noch wenige Augenblicke zu leben hätte, erschrack er anfänglich, faßte sich aber bald wieder. Ich habe vielleicht, sprach er, verschiedene Unvorsichtigkeiten, aber kein Verbrechen begangen. Ich bin überzeugt, daß ich wirklich meinem Vaterland Gutes gethan habe. Ruhig sehe ich auf mein Leben zurück, und dem Tode darf ich unter Angesicht treten. Bey Verlesung seines Urtheils schlug er den Psalter auf und las seinen Richtern die erste Strophe des LVIII. Psalms vor. Da er in den Hof hinunter gieng, wo die Vollziehung der Sentenz geschah, und man ihm helfen wollte, sprach er: Ich bin frisch und gesund, ich kann allein gehen! Ohne die geringste Bewe-

gung verband er sich selbst die Augen, zeigte den Soldaten, wo sie hinschießen sollten, betete und endete mit diesen Worten: Ich bin schuldlos, und sie töden mich! Allmächtiger Gott, gieb mir Kraft, daß ich ihnen verzeihe! Seine Freunde warfen ihm keinen andern Fehler vor, als seine allzugroße Disputirsucht, und eine allzuheftige Rachbegierde war das einzige, was die ärgsten Feinde beyfügen konnten.

Mehrere andere Bürger wurden noch in diesem und in dem folgenden Jahre zu verschiedenen Strafen verurtheilt. Nachdem das Herz der meisten Bürger von Haß und Entrüstung voll genug war, und nur der Schrecken vor den neuerlichen Urtheilssprüchen den Ausbruch blutiger Rache verhinderte, so schrieb nunmehr der Rath einen außerordentlichen Bußtag aus, und die Geistlichen unterliessen nicht, in ihren Predigten die Justitz der obrigkeitlichen Gewalt zu erheben.

Bald nachher (im Jahr 1708) wurden die eidgenößische Truppen nach Hause geschickt. Hingegen vermehrte man die neun Compagnien der gewohnten Stadtgarnison mit 90 Mann. Um die Kosten zu erheben, schränkte man das Artillerie-Corps ein, weil im Nothfall der Rath auf dieses ohnehin nicht zählen konnte.

Im Jahr 1712. sollte sich der vor fünf Jahren so theuer erfochtene, periodische Generalrath zum erstenmale versammeln. Den 10. December wurde wirklich die Bürgergemeinde zusammenberufen, mit Mehrheit der Stimmen kannte sie diese periodischen Versammlungen wider ab, und zernichtete in einer Stunde den Grundpfeiler von Fatios aufgeführtem

Gebäude. Ein Theil des Volkes war von Schmerz durchdrungen, die Rathsparthey aber klatschte öffentlich über den glücklichen Ausgang.

XII.

Abänderung der Wahlform bey den Aemtern zu Bern.

Im Jahr 1710.

Seit alten Zeiten hatte man zu Bern die Landvogteyen durch das öffentliche Mehr verliehen. Man fand, daß diese Methode einen grossen Einfluß auf die Staats- und bürgerlichen Geschäfte hätte; ein großer Theil des Raths sah sich bey dieser öffentlichen Wahlform die Hände gebunden, und sie erweckte Feindschaft zwischen ganzen Familien. Zur Ausweichung solcher schlimmen Folgen führte man das heimliche Mehr durch die Balots ein. Dieses Mittel, welches in der Theorie so bequem schien, hielt in der Anwendung den Stich nicht. Die Erfahrung lehrte in kurzer Zeit, wie man es anfangen sollte, um die günstigen oder ungünstigen Wahlstimmen kennen zu lernen. Um dem Uebel in der Wurzel zu steuren, schlug man vor, daß die Landvogteyen durch das blinde Loos sollten ausgetheilt werden. Lange hatte dieser Vorschlag bey den Häuptern des Staats große Hinderniße gefunden. Zu Anfang des Jahres 1710. *) wurde endlich das Loos für einige Jahre zur Probe angenommen, gleichwie man es vorher auch zu Freyburg annahm. So

*) Nach Grunner S. 139. im Jahr 1721.

viel Mitwerber sich um ein Amt anmelden, so viel gezählte Pfenninge werden in einen Beutel geworfen, und alsdenn von ihnen herausgezogen. Dadurch wird die Ordnung entschieden, nach welcher unter ihnen das Loos geschehen soll. Hierauf werden eben so viele Balotes in den Beutel geschoben. Eine davon ist vergüldet. Wer diese mit dem Handschuh an der Hand herauszieht, bekömmt das Amt. Diese Wahlordnung galt nur bey den Landvogteyen und dergleichen Aemtern. Das Amt des Schultheißen, des Venners, des Seckelmeisters, und die Rathsherren-Würde bestellte man ferner bey dem heimlichen Mehr. Hernach ward gleichwol im Jahr 1722. auch bey diesen hohen Aemtern und Stellen ein gewisses, zwar sehr verwickeltes und eingeschränktes Loos eingeführt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

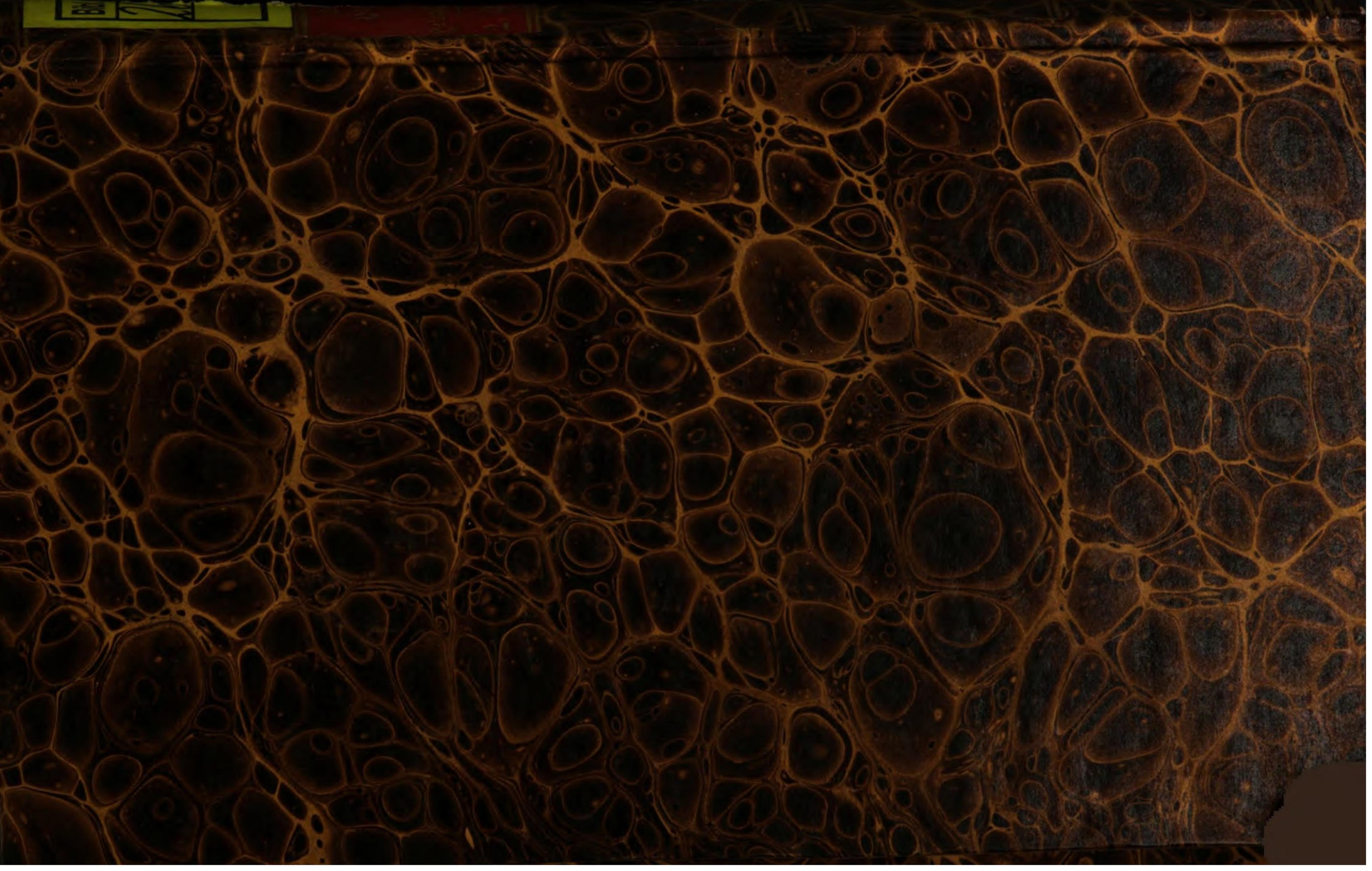

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard, 1741-1811

Hauptszenen der Helvetischen Geschichte nach der Zeitordnung gereyhet

Bd.: 2.

Zürich (1784)

Bibl.Mont. 2642-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720719-6
VD18 12726125-001